

Geltendes Recht	Entwurf
	Gesetzentwurf der Bundesregierung
	Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der internationalen Rechts- hilfe in Strafsachen
	Vom ...
	Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundes- rates das folgende Gesetz beschlossen:
	Artikel 1
Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen	Gesetz über die internationale Rechts- hilfe in Strafsachen
in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1994 (BGBl. I S. 1537), das zuletzt durch Ar- tikel 6 des Gesetzes vom 19. De-zember 2022 (BGBl. I S. 2632) geändert worden ist (IRG)	(IRG)
	Inhaltsübersicht
	Teil 1 Allgemeine Vorschriften
	Kapitel 1 Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen
	§ 1 Anwendungsbereich
	§ 2 Anwendung anderer Verfahrensvorschriften
	§ 3 Begriffsbestimmungen
	Kapitel 2 Zuständigkeit
	§ 4 Örtliche Zuständigkeit; Verordnungsermächtigung

Geltendes Recht	Entwurf
	Kapitel 3 Rechte im Verfahren
	Abschnitt 1 Rechtsbeistandschaft
	Unterabschnitt 1 Allgemeine Regelungen
	§ 5 Recht auf Rechtsbeistand
	Unterabschnitt 2 Eingehende Ersuchen
	§ 6 Belehrung
	§ 7 Notwendige Rechtsbeistandschaft
	§ 8 Bestellung des Rechtsbeistands auf Antrag oder von Amts wegen
	§ 9 Zuständigkeit und Bestellungsverfahren
	§ 10 Dauer und Aufhebung der Bestellung
	§ 11 Rechtsmittel
	§ 12 Anwendbare Vorschriften der Strafprozessordnung für die Rechtsbeistandschaft
	Unterabschnitt 3 Ausgehende Ersuchen
	§ 13 Rechtsbeistandschaft bei Ersuchen um Auslieferung oder zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls
	§ 14 Rechtsbeistandschaft bei der Vollstreckung deutscher Erkenntnisse im Ausland
	Abschnitt 2 Dolmetscher und Übersetzer
	§ 15 Dolmetscher und Übersetzer
	Abschnitt 3 Akteneinsicht
	§ 16 Akteneinsicht in die Rechtshilfeakten

Geltendes Recht	Entwurf
	Kapitel 4 Aktenführung und Kommunikation im Verfahren
	§ 17 Elektronische Aktenführung; Verordnungsermächtigungen
	§ 18 Elektronischer Rechtsverkehr; Verordnungsermächtigungen
	§ 19 Erstellung und Übermittlung behördlicher oder gerichtlicher Dokumente; Verordnungsermächtigung
	§ 20 Elektronische Formulare; Verordnungsermächtigung
	§ 21 Elektronische Übermittlung durch Rechtsbeistände
	§ 22 Übertragung von Dokumenten zu Aktenführungszwecken; Speicherung oder Aufbewahrung von Ausgangsdokumenten
	§ 23 Verschlussachen
	§ 24 Datenverarbeitung im Auftrag
	Kapitel 5 Schutz personenbezogener Daten
	§ 25 Übermittlung personenbezogener Daten
	§ 26 Prüf-, Informations- und Protokollierungspflichten der übermittelnden Stelle
	§ 27 Verfahren bei Fehlen eines Angemessenheitsbeschlusses
	§ 28 Zustimmung zur Weiterleitung personenbezogener Daten
	§ 29 Verwendung von übermittelten personenbezogenen Daten
	§ 30 Übermittlung personenbezogener Daten an Mitgliedstaaten oder an Organe, Einrichtungen, Ämter und Agenturen der Europäischen Union
	§ 31 Prüf-, Informations- und Protokollierungspflichten der übermittelnden Stelle bei Übermittlung von oder an Mitgliedstaaten

Geltendes Recht	Entwurf
	Teil 2 Rechtshilfeverkehr mit Staaten außerhalb der Europäischen Union
	Kapitel 1 Allgemeine Vorschriften
	Abschnitt 1 Voraussetzungen
	Unterabschnitt 1 Eingehende Ersuchen
	§ 32 Ersuchen und Unterlagen
	§ 33 Beiderseitige Strafbarkeit und beiderseitige Sanktionierbarkeit
	§ 34 Strafmündigkeit
	§ 35 Politische oder sonstige diskriminierende Verfolgung
	§ 36 Mehrfachverfolgungsverbot
	§ 37 Todesstrafe; lebenslange freiheitsentziehende Sanktionen und unerträglich harte Sanktionen
	§ 38 Ordre public
	§ 39 Zusicherungen und Bedingungen
	Unterabschnitt 2 Ausgehende Ersuchen
	§ 40 Ordre public
	§ 41 Zusicherungen und Bedingungen
	Abschnitt 2 Verfahren
	§ 42 Bewilligung
	§ 43 Bewilligungsbehörde
	§ 44 Bewilligungsverfahren
	§ 45 Einsicht in die Bewilligungsakten
	§ 46 Antrag auf gerichtliche Entscheidung
	§ 47 Nachträglicher Rechtsschutz

Geltendes Recht	Entwurf
	Abschnitt 3 Kosten
	§ 48 Kosten der Rechtshilfe
	Kapitel 2 Auslieferung
	Abschnitt 1 Eingehende Ersuchen
	§ 49 Grundsatz
	§ 50 Auslieferung zur Verfolgung oder zur Vollstreckung
	§ 51 Ausschluss der Strafverfolgung oder Strafvollstreckung
	§ 52 Akzessorische Auslieferung
	§ 53 Urteile in Abwesenheit
	§ 54 Auslieferung; Verfahren vor internationalen Strafgerichtshöfen
	§ 55 Auslieferungsunterlagen
	§ 56 Grundsatz der Spezialität
	§ 57 Sachliche Zuständigkeit
	§ 58 Örtliche Zuständigkeit
	§ 59 Auslieferungshaft
	§ 60 Vorläufige Auslieferungshaft
	§ 61 Auslieferungshaftbefehl
	§ 62 Fahndungsmaßnahmen
	§ 63 Feststellung drohender Mehrfachverfolgung nach Artikel 54 des Schengener Durchführungsübereinkommens
	§ 64 Pflichten inländischer Gerichte und Behörden
	§ 65 Vorläufige Festnahme
	§ 66 Auslieferung bei Anerkennung als Flüchtling in einem anderen Mitgliedstaat
	§ 67 Auslieferung von Angehörigen anderer Mitgliedstaaten zur Strafverfolgung oder zur Strafvollstreckung
	§ 68 Auslieferung nach Übergabe aufgrund eines Europäischen Haftbefehls
	§ 69 Unterrichtung der verfolgten Person

Geltendes Recht	Entwurf
	§ 70 Verfahren nach Ergreifung aufgrund eines Auslieferungshaftbefehls
	§ 71 Verfahren bei vorläufiger Festnahme
	§ 72 Entscheidung über Einwendungen der verfolgten Person
	§ 73 Aufhebung des Auslieferungshaftbefehls
	§ 74 Aussetzung des Vollzugs des Auslieferungshaftbefehls
	§ 75 Haftprüfung
	§ 76 Vollzug der Haft
	§ 77 Vernehmung der verfolgten Person
	§ 78 Antrag auf Entscheidung über die Zulässigkeit der Auslieferung
	§ 79 Vorbereitung der Entscheidung
	§ 80 Durchführung der mündlichen Anhörung
	§ 81 Mündliche Verhandlung
	§ 82 Vereinfachte Auslieferung
	§ 83 Entscheidung über die Zulässigkeit
	§ 84 Rechtsbehelf gegen die Zulässigkeitsentscheidung
	§ 85 Erneute Entscheidung bei Eintreten oder Bekanntwerden neuer Umstände
	§ 86 Haft zur Durchführung der Auslieferung
	§ 87 Erweiterung der Auslieferungsbewilligung
	§ 88 Weiterlieferung
	§ 89 Vorübergehende Auslieferung
	§ 90 Herausgabe von Gegenständen im Auslieferungsverfahren
	§ 91 Beschlagnahme und Durchsuchung
	§ 92 Anrufung des Bundesgerichtshofes
	A b s c h n i t t 2
	A u s g e h e n d e E r s u c h e n
	§ 93 Ersuchen
	§ 94 Rücklieferung
	Kapitel 3
	Durchlieferung
	§ 95 Zulässigkeit der Durchlieferung

Geltendes Recht	Entwurf
	§ 96 Zuständigkeit
	§ 97 Durchlieferungsverfahren
	§ 98 Durchlieferung bei vorübergehender Auslieferung
	§ 99 Unvorhergesehene Zwischenlandung bei Beförderung auf dem Luftweg
	Kapitel 4 Vollstreckungshilfe
	Abschnitt 1 Vollstreckung ausländischer Erkenntnisse in der Bundesrepublik Deutschland
	§ 100 Grundsatz
	§ 101 Weitere Voraussetzungen der Zulässigkeit
	§ 102 Sachliche Zuständigkeit
	§ 103 Örtliche Zuständigkeit
	§ 104 Vorbereitung der Entscheidung
	§ 105 Umwandlung der ausländischen Sanktion
	§ 106 Vollstreckung langer freiheitsentziehender Sanktionen
	§ 107 Entscheidung über die Vollstreckbarkeit
	§ 108 Bewilligung der Rechtshilfe
	§ 109 Entschädigung der verletzten Person
	§ 110 Vereinbarung über Verwertung, Herausgabe und Aufteilung des abgeschöpften Vermögens
	§ 111 Vollstreckung
	§ 112 Kosten der Vollstreckung
	§ 113 Sicherung der Vollstreckung freiheitsentziehender Sanktionen
	Abschnitt 2 Vollstreckung deutscher Erkenntnisse in einem anderen Drittstaat
	§ 114 Vollstreckung deutscher Erkenntnisse im Ausland
	§ 115 Vereinbarung über Verwertung, Herausgabe und Aufteilung des abgeschöpften Vermögens

Geltendes Recht	Entwurf
	Kapitel 5 Sonstige Rechtshilfe
	Abschnitt 1 Eingehende Ersuchen
	§ 116 Zulässigkeit der Rechtshilfe
	§ 117 Bewilligung
	§ 118 Vornahme der Maßnahme
	§ 119 Rechtsbehelf
	§ 120 Datenübermittlung ohne Ersuchen
	§ 121 Vernehmung von Beschuldigten, Zeugen und Sachverständigen unter gleichzeitiger Übertragung in Bild und Ton
	§ 122 Vorübergehende Übergabe an das Ausland für ein ausländisches Verfahren
	§ 123 Vorübergehende Übergabe aus dem Ausland für ein ausländisches Verfahren
	§ 124 Durchbeförderung von Zeugen
	§ 125 Durchbeförderung zur Vollstreckung
	§ 126 Herausgabe von Beweismitteln
	§ 127 Beschlagnahme, Erhebung, Sicherstellung und Durchsuchung
	§ 128 Sicherstellung von Vermögenswerten zur Sicherung der Vollstreckung einer Geldstrafe, Geldbuße oder Einziehungsentscheidung
	Abschnitt 2 Ausgehende Ersuchen
	§ 129 Zulässigkeit ausgehender Ersuchen
	§ 130 Vorübergehende Übergabe aus dem Ausland für ein deutsches Verfahren
	§ 131 Vorübergehende Übergabe an das Ausland für ein deutsches Verfahren
	Abschnitt 3 Polizeiliche Rechtshilfe
	§ 132 Zulässigkeit
	§ 133 Besondere Verfahrensregelungen
	§ 134 Verwendung der übermittelten Informationen in einem Gerichtsverfahren

Geltendes Recht	Entwurf
	§ 135 Ergänzende Befugnisse
	Abschnitt 4 Gemeinsame Ermittlungsgruppen
	§ 136 Gemeinsame Ermittlungsgruppen
	Kapitel 6 Übertragung der Strafverfolgung
	Abschnitt 1 Eingehende Ersuchen
	§ 137 Unterrichtung des ersuchenden Staates
	Abschnitt 2 Ausgehende Ersuchen
	§ 138 Schriftform und beizufügende Unterlagen
	§ 139 Übersetzungen
	§ 140 Inländisches Verfahren
	Teil 3 Rechtshilfeverkehr mit Mitglied- staaten der Europäischen Union
	Kapitel 1 Allgemeine Vorschriften
	§ 141 Grundsatz gegenseitiger Anerkennung, Europäischer Ordre public
	§ 142 Verfahren
	§ 143 Maßgebliches Recht bei der Ausführung von Ersuchen
	§ 144 Kosten
	§ 145 Rechtsbehelf nach Artikel 6 Absatz 8 der Verordnung (EU) 2023/2844
	Kapitel 2 Europäischer Haftbefehl und Übergabeverfahren mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union
	Abschnitt 1 Allgemeine Regelungen

Geltendes Recht	Entwurf
	§ 146 Anwendungsbereich
	Abschnitt 2 Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls
	Unterabschnitt 1 Voraussetzungen
	§ 147 Grundsatz
	§ 148 Inhalt und Form
	§ 149 Vorliegen einer vollstreckbaren justiziellen Entscheidung
	§ 150 Mindeststrafferwartung und Mindeststrafmaß; akzessorische Übergabe
	§ 151 Zwingende Ablehnungsgründe
	§ 152 Fakultative Ablehnungsgründe
	§ 153 Urteile in Abwesenheit
	§ 154 Beiderseitige Strafbarkeit
	§ 155 Ablehnung des Europäischen Haftbefehls bei Inlandstaaten, bei Taten außerhalb des Hoheitsgebietes des Ausstellungsstaates und bei Übergabe von Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit oder mit gewöhnlichem Aufenthalt im Inland zur Strafverfolgung
	§ 156 Übernahme der Strafvollstreckung bei Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, mit Wohnsitz oder mit gewöhnlichem Aufenthalt im Inland
	§ 157 Mehrfachersuchen
	§ 158 Garantie bei lebenslanger Freiheitsstrafe
	Unterabschnitt 2 Verfahren
	§ 159 Zuständigkeit und Verfahren
	§ 160 Verfahren bei Zustimmung der verfolgten Person
	§ 161 Rechtsbehelf gegen die Entscheidung über die Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls
	§ 162 Erneute Entscheidung bei Eintreten oder Bekanntwerden neuer Umstände
	§ 163 Fristen für die Entscheidung über die Vollstreckung
	§ 164 Vorübergehende Übergabe und Vernehmung der verfolgten Person

Geltendes Recht	Entwurf
	<p style="text-align: center;">Unterabschnitt 3 Übergabe</p>
	§ 165 Fristen für die Übergabe; Entlassung der verfolgten Person
	§ 166 Aufgeschobene und bedingte Übergabe
	§ 167 Sicherstellung und Herausgabe von Gegenständen
	§ 168 Grundsatz der Spezialität; weitere Übergabe und Weiterlieferung
	<p style="text-align: center;">A b s c h n i t t 3 A u s s t e l l u n g e i n e s E u r o p ä i s c h e n H a f t - b e f e h l s</p>
	<p style="text-align: center;">Unterabschnitt 1 Voraussetzungen</p>
	§ 169 Grundsatz
	§ 170 Inhalt und Form
	§ 171 Mindeststrafverurteilung und Mindeststrafmaß
	§ 172 Vorliegen einer vollstreckbaren justiziellen Entscheidung und Vorrechte oder Immunitäten
	<p style="text-align: center;">Unterabschnitt 2 Verfahren</p>
	§ 173 Zuständigkeit und Verfahren
	§ 174 Übermittlung des Europäischen Haftbefehls
	§ 175 Unterrichtung über Fristverzögerungen
	§ 176 Grundsatz der Spezialität
	§ 177 Weitere Übergabe
	§ 178 Weitere Auslieferung oder Abschiebung
	<p style="text-align: center;">Kapitel 3 Durchlieferung</p>
	<p style="text-align: center;">A b s c h n i t t 1 A l l g e m e i n e R e g e l u n g e n</p>
	§ 179 Anwendungsbereich

Geltendes Recht	Entwurf
	Abschnitt 2 Eingehende Ersuchen
	§ 180 Genehmigung der Durchlieferung
	§ 181 Zuständigkeit, Verfahren und Frist
	Abschnitt 3 Ausgehende Ersuchen
	§ 182 Stellung eines Ersuchens um Durchlieferung
	§ 183 Beförderung auf dem Luftweg
	Kapitel 4 Vollstreckungshilfe
	Abschnitt 1 Freiheitsentziehende Sanktionen
	Unterabschnitt 1 Allgemeine Regelungen
	§ 184 Anwendungsbereich
	Unterabschnitt 2 Vollstreckung ausländischer Erkenntnisse in der Bundesrepublik Deutschland
	§ 185 Grundsatz
	§ 186 Zulässigkeitsvoraussetzungen
	§ 187 Ergänzende Zulässigkeitsvoraussetzungen
	§ 188 Unterlagen
	§ 189 Fakultative Ablehnungsgründe
	§ 190 Vorläufige Entscheidung über die Übernahme
	§ 191 Gerichtliches Verfahren
	§ 192 Gerichtliche Entscheidung
	§ 193 Übernahme der Vollstreckung nach gerichtlicher Entscheidung
	§ 194 Grundsatz der Spezialität
	§ 195 Sicherung der Vollstreckung
	§ 196 Ergänzende Regelungen zur Vollstreckung

Geltendes Recht	Entwurf
	§ 197 Durchbeförderung zur Vollstreckung
	§ 198 Durchbeförderungsverfahren
	§ 199 Durchbeförderung auf dem Luftweg
	Unterabschnitt 3 Vollstreckung deutscher Erkenntnisse in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union
	§ 200 Vorläufige Entscheidung über die Übertragung
	§ 201 Gerichtliches Verfahren
	§ 202 Gerichtliche Entscheidung auf Antrag der verurteilten Person
	§ 203 Gerichtliche Entscheidung auf Antrag der Vollstreckungsbehörde
	§ 204 Übertragung der Vollstreckung nach gerichtlicher Entscheidung
	§ 205 Inländisches Vollstreckungsverfahren
	§ 206 Sicherung der weiteren Vollstreckung
	Abschnitt 2 Bewährungsentscheidungen und alternative Sanktionen
	Unterabschnitt 1 Allgemeine Regelungen
	§ 207 Anwendungsbereich
	Unterabschnitt 2 Überwachung von ausländischen Bewährungsmaßnahmen und alternativen Sanktionen in der Bundesrepublik Deutschland
	§ 208 Grundsatz
	§ 209 Zulässigkeitsvoraussetzungen
	§ 210 Ergänzende Zulässigkeitsvoraussetzungen
	§ 211 Unterlagen
	§ 212 Fakultative Ablehnungsgründe
	§ 213 Vorläufige Entscheidung über die Übernahme
	§ 214 Gerichtliches Verfahren
	§ 215 Gerichtliche Entscheidung
	§ 216 Übernahme der Vollstreckung und Überwachung nach gerichtlicher Entscheidung

Geltendes Recht	Entwurf
	§ 217 Ergänzende Regelungen zur Vollstreckung und Überwachung
	§ 218 Absehen von der Vollstreckung und Überwachung der Maßnahmen
	§ 219 Überwachung der verurteilten Person
	Unterabschnitt 3 Überwachung von deutschen Bewährungsmaßnahmen in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union
	§ 220 Übertragung der Vollstreckung und Überwachung
	§ 221 Gerichtliches Verfahren auf Antrag der verurteilten Person
	§ 222 Inländisches Vollstreckungsverfahren
	A b s c h n i t t 3 G e l d s a n k t i o n e n
	Unterabschnitt 1 Allgemeine Regelungen
	§ 223 Anwendungsbereich
	§ 224 Zuständigkeit
	Unterabschnitt 2 Vollstreckung ausländischer Erkenntnisse in der Bundesrepublik Deutschland
	§ 225 Grundsatz
	§ 226 Vollstreckungsunterlagen
	§ 227 Zulässigkeitsvoraussetzungen
	§ 228 Anhörung
	§ 229 Fakultative Ablehnungsgründe
	§ 230 Anerkennung der Vollstreckung
	§ 231 Einspruch gegen die Anerkennung der Vollstreckung
	§ 232 Vorbereitung der gerichtlichen Entscheidung
	§ 233 Gerichtliches Verfahren
	§ 234 Gerichtliche Entscheidung nach Einspruch oder auf Antrag der betroffenen Person
	§ 235 Gerichtliche Entscheidung auf Antrag der Anerkennungsbehörde; Anerkennung

Geltendes Recht	Entwurf
	§ 236 Rechtsbeschwerde
	§ 237 Zulassung der Rechtsbeschwerde
	§ 238 Besetzung der Senate der Oberlandesgerichte
	§ 239 Verbot der Doppelverfolgung
	§ 240 Mitteilung an das Bundeszentralregister
	§ 241 Vollstreckung
	Unterabschnitt 3 Vollstreckung deutscher Erkenntnisse im Ausland
	§ 242 Grundsatz
	§ 243 Ausschluss von Ersatzstrafen in ausgehenden Ersuchen
	§ 244 Inländisches Vollstreckungsverfahren; Ruhen der Verjährung
	Abschnitt 4 Einziehung von Vermögensgegenständen nach Maßgabe der Verordnung Sicherstellung und Einziehung
	Unterabschnitt 1 Allgemeine Regelungen
	§ 245 Anwendungsbereich
	Unterabschnitt 2 Vollstreckung ausländischer Erkenntnisse in der Bundesrepublik Deutschland
	§ 246 Zuständigkeit und Verfahren
	§ 247 Vollstreckung
	Unterabschnitt 3 Vollstreckung inländischer Erkenntnisse in einem anderen Mit- gliedstaat
	§ 248 Ausgehende Einziehungsentscheidungen

Geltendes Recht	Entwurf
	<p style="text-align: center;">Abschnitt 5 Einziehung von Vermögensgegenständen nach Maßgabe des Rahmenbeschlusses Einziehung</p>
	§ 249 Anwendungsbereich
	§ 250 Zulässigkeitsvoraussetzungen
	§ 251 Unterlagen
	§ 252 Fakultative Ablehnungsgründe
	§ 253 Verfahren
	§ 254 Vollstreckung
	§ 255 Aufteilung der Erträge
	§ 256 Sicherstellungsmaßnahmen
	§ 257 Ausgehende Ersuchen
	<p style="text-align: center;">Kapitel 5 Weitere Zusammenarbeit mit Mitgliedstaaten der Europäischen Union</p>
	<p style="text-align: center;">Abschnitt 1 Europäische Ermittlungsanordnung</p>
	<p style="text-align: center;">Unterabschnitt 1 Allgemeine Regelungen</p>
	§ 258 Anwendungsbereich
	<p style="text-align: center;">Unterabschnitt 2 Vollstreckung einer Europäischen Ermittlungsanordnung</p>
	§ 259 Grundsatz
	§ 260 Inhalt und Form
	§ 261 Zwingende Ablehnung der Anerkennung oder Vollstreckung
	§ 262 Fakultative Ablehnung der Anerkennung oder Vollstreckung
	§ 263 Aufschub der Anerkennung oder Vollstreckung
	§ 264 Rückgriff auf andere Ermittlungsmaßnahmen
	§ 265 Unmöglichkeit der Unterstützungsleistung; Unterrichtung
	§ 266 Zuständigkeit und Verordnungsermächtigung; Verfahren

Geltendes Recht	Entwurf
	§ 267 Fristen zur Entscheidung über die Anerkennung oder Vollstreckung der Europäischen Ermittlungsanordnung
	§ 268 Zeitweilige Übergabe von inhaftierten Personen zur Durchführung einer Ermittlungsmaßnahme für ein ausländisches Verfahren
	§ 269 Vernehmung im Wege der Übertragung in Bild und Ton und durch Telefonkonferenz
	§ 270 Informationen über Bank- und sonstige Finanzkonten und Bank- und Finanzgeschäfte
	§ 271 Ermittlungsmaßnahmen zur Erhebung von Beweismitteln in Echtzeit, fortlaufend oder über einen bestimmten Zeitraum
	§ 272 Überwachung des Telekommunikationsverkehrs ohne technische Hilfe der Bundesrepublik Deutschland
	§ 273 Rechtsbehelfe und Aussetzung der Übermittlung von Beweismitteln
	Unterabschnitt 3 Erlass einer Europäischen Ermittlungsanordnung
	§ 274 Grundsatz
	§ 275 Zuständigkeit und Verfahren
	§ 276 Rechte der betroffenen Person
	Abschnitt 2 Gemeinsame Ermittlungsgruppen
	§ 277 Gemeinsame Ermittlungsgruppen
	Abschnitt 3 Sicherstellung von Vermögensgegenständen zum Zwecke der Einziehung nach Maßgabe der Verordnung Sicherstellung und Einziehung
	§ 278 Anwendungsbereich
	§ 279 Zuständigkeit und Verfahren für eingehende Sicherstellungsentscheidungen
	§ 280 Vollstreckung
	§ 281 Zuständigkeit und Verfahren für ausgehende Sicherstellungsentscheidungen

Geltendes Recht	Entwurf
	Abschnitt 4 Sicherstellung nach Maßgabe des Rahmenbeschlusses Sicherstellung
	§ 282 Ersuchen um Sicherstellung, Beschlagnahme und Durchsuchung
	§ 283 Sicherstellungsunterlagen
	§ 284 Grundsätzliche Pflicht zur Anerkennung und Vollstreckung von Sicherstellungsmaßnahmen
	Abschnitt 5 Zusammenarbeit nach Maßgabe der Richtlinie (EU) 2024/1260
	Unterabschnitt 1 Eingehende Ersuchen
	§ 285 Übermittlung von Informationen auf Ersuchen
	§ 286 Inhalt des Ersuchens
	§ 287 Zwingende Ablehnungsgründe
	§ 288 Fakultative Ablehnungsgründe
	§ 289 Fristen
	§ 290 Informationsübermittlung ohne Ersuchen
	§ 291 Verwendung der Informationen in einem Gerichtsverfahren
	§ 292 Vorübergehende Sicherstellung von Vermögenswerten
	Unterabschnitt 2 Ausgehende Ersuchen
	§ 293 Ausgehende Ersuchen um Übermittlung von Informationen an Vermögensabschöpfungsstellen anderer Mitgliedstaaten
	§ 294 Verwendung von nach der Richtlinie (EU) 2024/1260 übermittelten Informationen
	Unterabschnitt 3 Kommunikation mit den Vermögensverwaltungsstellen
	§ 295 Kommunikation mit den Vermögensverwaltungsstellen

Geltendes Recht	Entwurf
	<p style="text-align: center;">Abschnitt 6 Informationsübermittlung nach Maßgabe der Richtlinie (EU) 2023/977</p>
	<p style="text-align: center;">Unterabschnitt 1 Übermittlung von Informationen an einen anderen Mitgliedstaat</p>
	<p>§ 296 Übermittlung von Informationen einschließlich personenbezogener Daten auf Ersuchen an Mitgliedstaaten; Verordnungsermächtigung</p>
	<p>§ 297 Inhalt des Ersuchens</p>
	<p>§ 298 Ablehnungsgründe</p>
	<p>§ 299 Zusammenarbeit mit zentralen Kontaktstellen</p>
	<p>§ 300 Informationsübermittlung ohne Ersuchen</p>
	<p>§ 301 Verpflichtung zur Informationsübermittlung ohne Ersuchen</p>
	<p style="text-align: center;">Unterabschnitt 2 Übermittlung von Informationen aus einem anderen Mitgliedstaat</p>
	<p>§ 302 Ausgehende Ersuchen um Übermittlung von Informationen einschließlich personenbezogener Daten von benannten Strafverfolgungsbehörden an eine zentrale Kontaktstelle eines anderen Mitgliedstaates</p>
	<p>§ 303 Ausgehende Ersuchen um Übermittlung von Informationen einschließlich personenbezogener Daten von Polizei-, Finanz- und Zollbehörden an Strafverfolgungsbehörden eines anderen Mitgliedstaates</p>
	<p>§ 304 Verwendung von nach der Richtlinie (EU) 2023/977 übermittelten Informationen</p>
	<p style="text-align: center;">Abschnitt 7 Überwachung von Auflagen und Weisungen zur Vermeidung von Untersuchungshaft</p>
	<p style="text-align: center;">Unterabschnitt 1 Allgemeine Regelungen</p>
	<p>§ 305 Anwendungsbereich</p>
	<p style="text-align: center;">Unterabschnitt 2 Überwachung ausländischer Auflagen und Weisungen im Inland</p>
	<p>§ 306 Grundsatz</p>
	<p>§ 307 Voraussetzungen der Überwachung</p>

Geltendes Recht	Entwurf
	§ 308 Zwingende Ablehnungsgründe
	§ 309 Unterlagen
	§ 310 Fakultative Ablehnungsgründe
	§ 311 Vorläufige Entscheidung
	§ 312 Gerichtliches Verfahren
	§ 313 Gerichtliche Zulässigkeitsentscheidung
	§ 314 Übernahme der Überwachung nach gerichtlicher Entscheidung
	§ 315 Durchführung der Überwachung
	§ 316 Absehen von der Überwachung
	§ 317 Erneute oder geänderte Auflagen und Weisungen
	Unterabschnitt 3 Überwachung inländischer Auflagen und Weisungen im Ausland
	§ 318 Übertragung der Überwachung
	§ 319 Rücknahme der Überwachungsübertragung
	Kapitel 6 Übertragung der Strafverfolgung
	Abschnitt 1 Allgemeine Regelungen
	§ 320 Anwendungsbereich
	Abschnitt 2 Eingehende Ersuchen
	§ 321 Sachliche Zuständigkeit
	§ 322 Örtliche Zuständigkeit
	§ 323 Zustellung der Mitteilung über die Übernahme des Verfahrens an verdächtige oder beschuldigte Personen sowie Opfer
	§ 324 Rechtsbehelfe; Akteneinsichtsrechte
	Abschnitt 3 Ausgehende Ersuchen
	§ 325 Zuständigkeit

Geltendes Recht	Entwurf
	§ 326 Verfahren der Anhörung von verdächtigen oder beschuldigten Personen sowie Opfern vor Stellung eines Ersuchens um Übernahme eines Verfahrens
	Teil 4 Rechtshilfeverkehr mit Schengen-assozierten Staaten
	Kapitel 1 Auslieferungs- und Durchlieferungsverkehr
	§ 327 Anwendbarkeit anderer Vorschriften
	§ 328 Grundsätzliche Pflicht zur Bewilligung
	Kapitel 2 Informationsaustausch
	§ 329 Informationsaustausch mit Schengen-assozierten Staaten
	Teil 5 Rechtshilfeverkehr mit internationalen Einrichtungen
	§ 330 Anwendungsbereich
	§ 331 Zusammenarbeit
	§ 332 Zuständigkeit des Bundes
	Teil 6 Schlussvorschriften
	§ 333 Anwendungsvorbehalt; Stichtagsregelung
	§ 334 Übergangsvorschrift für die Vollstreckung freiheitsentziehender Sanktionen
	§ 335 Übergangsvorschrift für Ersuchen um sonstige Rechtshilfe
	§ 336 Gleichstellung von ausländischen mit inländischen Amtsträgern bei Amtshandlungen in der Bundesrepublik Deutschland
	§ 337 Ausgleich von Schäden
	§ 338 Einschränkung von Grundrechten

Geltendes Recht	Entwurf
Teil 1	Teil 1
Allgemeine Vorschriften	Allgemeine Vorschriften
Kapitel 1	Kapitel 1
Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen	Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen
§ 1	§ 1
Anwendungsbereich	Anwendungsbereich
(1) <i>Der Rechtshilfeverkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten richtet sich nach diesem Gesetz.</i>	(1) Nach diesem Gesetz richtet sich die internationale Zusammenarbeit in strafrechtlichen Angelegenheiten (Rechtshilfe)
(4) Die Unterstützung für ein Verfahren in einer strafrechtlichen Angelegenheit mit einem Mitgliedstaat der Europäischen Union richtet sich nach diesem Gesetz. (5) Die Unterstützung für ein Verfahren in einer strafrechtlichen Angelegenheit, die den Auslieferungs- und Durchlieferungsverkehr mit der Republik Island oder dem Königreich Norwegen betrifft, richtet sich nach diesem Gesetz.	1. mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und Schengen-assoziierten Staaten, soweit nicht das Recht der Europäischen Union unmittelbar Anwendung findet,
	2. mit den in Nummer 1 nicht genannten ausländischen Staaten sowie
	3. mit internationalen Einrichtungen nach § 330.
	(2) Die Rechtshilfe erfolgt
	1. durch Auslieferung, Übergabe, Überstellung oder Durchlieferung einer verfolgten Person zur Strafverfolgung oder zur Strafvollstreckung,
	2. durch Vollstreckung rechtskräftig verhängter strafrechtlicher Sanktionen,
	3. durch sonstige Rechtshilfe einschließlich der Übermittlung von Daten ohne Ersuchen,

Geltendes Recht	Entwurf
	4. durch die Abgabe oder Übernahme der Strafverfolgung.
(3) <i>Regelungen in völkerrechtlichen Vereinbarungen</i> gehen, soweit sie unmittelbar <i>anwendbares innerstaatliches Recht</i> geworden sind, den Vorschriften dieses Gesetzes vor.	(3) Völkerrechtliche Vereinbarungen über die Rechtshilfe in Strafsachen gehen, soweit sie innerstaatlich unmittelbar anwendbar sind, den Vorschriften dieses Gesetzes vor. Soweit die Vorschriften dieses Gesetzes der Umsetzung des Rechts der Europäischen Union dienen, sind völkerrechtliche Vorschriften über die Rechtshilfe in Strafsachen anwendbar, soweit das Unionsrecht dies bestimmt oder zulässt.
§ 77	§ 2
Anwendung anderer Verfahrensvorschriften	Anwendung anderer Verfahrensvorschriften
(1) Soweit dieses Gesetz keine besonderen Verfahrensvorschriften vorsieht, gelten <i>die Vorschriften...</i>	(1) Soweit dieses Gesetz keine besonderen Verfahrensvorschriften vorsieht, gelten sinngemäß
... <i>des Gerichtsverfassungsgesetzes und seines Einführungsgesetzes, ...</i>	1. das Gerichtsverfassungsgesetz und sein Einführungsgesetz,
... <i>der Strafprozessordnung, ...</i>	2. die Strafprozessordnung,
... <i>des Jugendgerichtsgesetzes, ...</i>	3. das Jugendgerichtsgesetz,
... <i>der Abgabenordnung und...</i>	4. die Abgabenordnung und
... <i>des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sinngemäß. ...</i>	5. das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten.
(2) Bei der <i>Leistung von Rechtshilfe für ein ausländisches Verfahren finden</i> die Vorschriften zur Immunität, zur Indemnität und die Genehmigungsvorbehalte für Durchsuchungen und Beschlagnahmen in den Räumen eines Parlaments <i>Anwendung</i> , welche für deutsche Straf- und Bußgeldverfahren gelten.	(2) Bei eingehenden Ersuchen sind diejenigen Vorschriften zur Immunität, zur Indemnität und die Genehmigungsvorbehalte für Durchsuchungen und Beschlagnahmen in den Räumen eines Parlaments anzuwenden, welche für Straf- und Bußgeldverfahren gelten.
	§ 3
	Begriffsbestimmungen
	Es bezeichnen die Begriffe:
	1. „strafrechtliche Angelegenheit“:

Geltendes Recht	Entwurf
<p>§ 1 (2) <i>Strafrechtliche Angelegenheiten im Sinne dieses Gesetzes sind auch Verfahren wegen einer Tat, die nach deutschem Recht als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße oder die nach ausländischem Recht mit einer vergleichbaren Sanktion bedroht ist, sofern über deren Festsetzung ein auch für Strafsachen zuständiges Gericht entscheiden kann.</i></p>	<p>a) ein Verfahren wegen einer Tat, die mit einer strafrechtlichen Sanktion bedroht ist, sofern über deren Festsetzung ein auch für Strafsachen zuständiges Gericht entscheiden kann,</p>
	<p>b) die Vorbereitung der Entscheidung über die Einleitung eines in Buchstabe a genannten Verfahrens oder</p>
	<p>c) die Beweiserhebung auf der Grundlage von Artikel 44 des Grundgesetzes, soweit sie für die Aufklärung von Taten nach Buchstabe a Bedeutung haben kann;</p>
	<p>2. „strafrechtliche Sanktion“:</p>
<p>§ 1 (2) <i>Strafrechtliche Angelegenheiten im Sinne dieses Gesetzes sind auch Verfahren wegen einer Tat, die nach deutschem Recht als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße oder die nach ausländischem Recht mit einer vergleichbaren Sanktion bedroht ist, sofern über deren Festsetzung ein auch für Strafsachen zuständiges Gericht entscheiden kann.</i></p>	<p>a) Rechtsfolgen der Tat nach dem Dritten Abschnitt des Strafgesetzbuches sowie dem Dritten, Fünften und Sechsten Abschnitt des Ersten Teils des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten, nach den §§ 5 bis 32 des Jugendgerichtsgesetzes, nach den besonderen Strafvorschriften anderer im Inland geltender Gesetze oder</p>
	<p>b) eine vergleichbare Sanktion nach ausländischem Recht;</p>
	<p>3. „Ersuchen“:</p>
	<p>jedes auf die Leistung von Rechtshilfe gerichtete Verlangen eines Staates oder eines internationalen Gerichtshofes sowie justizielle Entscheidungen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, die von anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union nach dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung zu vollstrecken sind;</p>
	<p>4. „Auslieferung“:</p>
	<p>die Überantwortung einer verfolgten Person an einen anderen Staat, der nicht Mitgliedstaat der Europäischen Union ist, zur Strafverfolgung oder Strafvollstreckung;</p>
	<p>5. „Überstellung“:</p>

Geltendes Recht	Entwurf
	die Überantwortung einer verfolgten Person auf Ersuchen einer internationalen Einrichtung im Sinne von Teil 5 zur Strafverfolgung oder Strafvollstreckung;
	6. „Übergabe“:
	den tatsächlichen Akt der Übergabe einer betroffenen Person an einen anderen Staat oder einen internationalen Gerichtshof
	a) zum Vollzug der Auslieferung, Überstellung oder Durchlieferung,
	b) zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls oder
	c) zum Zwecke der Vollstreckungshilfe oder der sonstigen Rechtshilfe;
	7. „Durchlieferung“:
	den Transport einer verfolgten Person, die einer freiheitsentziehenden Maßnahme unterworfen ist, von dem Staat, der über Auslieferung, Überstellung oder Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls entschieden hat, in den Staat oder an eine internationale Einrichtung nach Teil 5, der oder die um Auslieferung, Überstellung oder Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls ersucht hat, durch das Territorium eines weiteren Staates;
	8. „Durchbeförderung“:
	den Transport einer Person, die einer freiheitsentziehenden Maßnahme unterworfen ist, von einem Staat in einen anderen Staat oder an einen internationalen Gerichtshof durch das Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland zum Zwecke der Vollstreckung oder als Zeuge;
	9. „Vollstreckungshilfe“:
	die Vollstreckung einer rechtskräftig verhängten strafrechtlichen Sanktion oder sonstigen vollstreckbaren Entscheidung in einer strafrechtlichen Angelegenheit in einem anderen Staat als dem Staat, in dem die Entscheidung ergangen ist, oder die Vollstreckung einer solchen Sanktion oder Entscheidung einer internationalen Einrichtung nach Teil 5;

Geltendes Recht	Entwurf
	10. „sonstige Rechtshilfe“:
	die Durchbeförderung als Zeuge nach Nummer 8 und jede anderweitige, nicht von den Nummern 4 bis 9 und § 1 Absatz 2 Nummer 4 erfasste Unterstützung eines Staates oder einer internationalen Einrichtung nach Teil 5 in einer strafrechtlichen Angelegenheit, unabhängig davon, ob diese von einem Gericht oder einer Behörde betrieben wird und ob die Rechtshilfe von einem Gericht oder von einer Behörde vorzunehmen ist;
	11. „Mitgliedstaat“:
	einen Mitgliedstaat der Europäischen Union;
	12. „Schengen-assoziiertes Staat“:
§ 91 (3) Die §§ 92 bis 92b finden auch im Rahmen des Rechtshilfeverkehrs auf die Staaten Anwendung, welche die Bestimmungen des Schengen-Besitzstandes auf Grund eines Assoziierungsübereinkommens mit der Europäischen Union über die Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstandes anwenden (<i>Schengenassoziierte Staaten</i>).	einen Drittstaat, welcher Bestimmungen des Schengen-Besitzstandes aufgrund eines Assoziierungsabkommens mit der Europäischen Union über die Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstandes anwendet ;
	13. „Drittstaat“:
	einen Staat, der nicht Mitgliedstaat nach Nummer 11 ist;
	14. „betroffene Person“:
	die in den Nummern 15 bis 17 genannten Personen;
	15. „verfolgte Person“:
	eine natürliche oder juristische Person, gegen die ein Verfahren in einer strafrechtlichen Angelegenheit geführt wird;
	16. „verurteilte Person“:
	eine verfolgte Person, gegen die in einer strafrechtlichen Angelegenheit rechtskräftig eine strafrechtliche Sanktion verhängt wurde;
	17. „dritte Person“:

Geltendes Recht	Entwurf
	eine natürliche oder juristische Person, die im Rechtshilfeverfahren Rechte geltend machen kann und weder verfolgte noch verurteilte Person nach den Nummern 15 und 16 ist;
	18. „ausländische Person“:
	eine natürliche Person, die nicht Deutscher nach Artikel 116 des Grundgesetzes ist;
	19. „Stelle“:
	eine Behörde oder ein Gericht.
	Satz 1 Nummer 14 bis 17 ist im Anwendungsbereich von Teil 3 Kapitel 4 Abschnitt 4, Kapitel 5 Abschnitt 3 und Kapitel 6 nicht anzuwenden.

Geltendes Recht	Entwurf
	Kapitel 2
	Zuständigkeit
	§ 4
	Örtliche Zuständigkeit; Verordnungsermächtigung
<p>§ 61 (2) <i>Örtlich zuständig sind das Oberlandesgericht und die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht, in deren Bezirk die Rechtshilfe geleistet werden soll oder geleistet worden ist. Sind Rechtshilfe-handlungen in den Bezirken verschiedener Oberlandesgerichte vorzunehmen oder vorgenommen worden, so richtet sich die Zuständigkeit danach, welches Oberlandesgericht oder, solange noch kein Oberlandesgericht befaßt ist, welche Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht zu-erst mit der Sache befaßt wurde.</i></p> <p>§ 67 (3) <i>Die Beschlagnahme und die Durchsichtung werden von dem Amtsgericht angeordnet, in dessen Bezirk die Handlungen vorzunehmen sind. § 61 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.</i></p> <p>§ 66 (4) <i>Die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht bereitet die Entscheidung über die Herausgabe vor und führt die bewilligte Herausgabe durch. Örtlich zuständig ist die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht, in dessen Bezirk sich die Gegenstände befinden. § 61 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.</i></p>	<p>(1) Bei eingehenden Ersuchen ist, soweit dieses Gesetz keine besonderen Regelungen enthält und unbeschadet des § 162 Absatz 1 und § 169 der Strafprozessordnung, die Stelle örtlich zuständig, in deren Bezirk die für die Rechtshilfe erforderlichen Maßnahmen vorzunehmen sind oder vorgenommen wurden.</p>

Geltendes Recht	Entwurf
<p>§§ 14, 44 (2), 51 (1), 87g (2), 91j (2), 96e (2)</p>	<p>(2) Soweit zur Bearbeitung eines Ersuchens mehrere Maßnahmen erforderlich sind, die nach Absatz 1 die Zuständigkeit verschiedener Stellen begründen würden, ist jede dieser Stellen örtlich zuständig. Soweit dieses Gesetz keine besonderen Regeln enthält, soll die Rechtshilfe in diesem Fall von derjenigen Stelle konzentriert erledigt werden, in deren Bezirk der Schwerpunkt der hierzu erforderlichen Maßnahmen liegt. Lässt sich ein solcher Schwerpunkt nicht feststellen, so soll die Rechtshilfe von derjenigen Stelle bearbeitet werden, die mit der Sache vorbefasst ist oder, wenn keine Stelle vorbefasst ist, von derjenigen, in deren Bezirk der Wohnsitz oder der ständige Aufenthaltsort der betroffenen Person liegt. Die befassete Stelle kann die Bearbeitung des Rechtshilfeersuchens teilweise wegen einzelner Vornahmehandlungen an andere Stellen abgeben, in deren Bezirk die Handlung vorzunehmen ist.</p>
<p>§ 92d (1) <i>Örtlich zuständig für Ersuchen aus den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die auf eine grenzüberschreitende Überwachung des Telekommunikationsverkehrs gerichtet sind, ohne dass für die Durchführung der Überwachung die technische Hilfe der Bundesrepublik Deutschland benötigt wird, ist</i></p>	<p>(3) Solange eine örtliche Zuständigkeit in der Bundesrepublik Deutschland nach den vorgenannten Vorschriften nicht festgestellt werden kann und dieses Gesetz keine besonderen Regelungen vorsieht, sind die folgenden Stellen für die Bearbeitung eingehender Rechtshilfeersuchen zuständig:</p>
<p>1. für Ersuchen aus der Französischen Republik, dem Königreich Spanien und der Portugiesischen Republik <i>das zuständige Gericht am Sitz der Landesregierung von Baden-Württemberg;</i></p>	<p>1. diejenigen am Sitz der Landesregierung von Baden-Württemberg für Ersuchen aus der Französischen Republik, dem Königreich Spanien und der Portugiesischen Republik;</p>
<p>2. für Ersuchen aus der Italienischen Republik, der Republik Kroatien, der Republik Malta, der Republik Österreich und der Republik Slowenien <i>das zuständige Gericht am Sitz der Landesregierung des Freistaats Bayern;</i></p>	<p>2. diejenigen am Sitz der Staatsregierung des Freistaats Bayern für Ersuchen aus der Italienischen Republik, der Republik Kroatien, der Republik Malta, der Republik Österreich und der Republik Slowenien;</p>
<p>3. für Ersuchen aus der Republik Estland, der Republik Lettland und der Republik Litauen <i>das zuständige Gericht am Sitz des Senats von Berlin;</i></p>	<p>3. diejenigen am Sitz der Landesregierung von Niedersachsen für Ersuchen aus der Republik Estland, der Republik Lettland und der Republik Litauen;</p>
<p>4. für Ersuchen aus der Republik Polen <i>das zuständige Gericht am Sitz der Landesregierung von Brandenburg;</i></p>	<p>4. diejenigen am Sitz der Landesregierung von Brandenburg für Ersuchen aus der Republik Polen;</p>
<p>5. für Ersuchen aus Irland <i>das zuständige Gericht am Sitz des Senats der Freien Hansestadt Bremen;</i></p>	<p>5. diejenigen am Sitz des Senats der Freien Hansestadt Bremen für Ersuchen aus Irland;</p>

Geltendes Recht	Entwurf
6. für Ersuchen aus dem Königreich Schweden <i>das zuständige Gericht am Sitz des Senats der Freien und Hansestadt Hamburg;</i>	6. diejenigen am Sitz des Senats der Freien und Hansestadt Hamburg für Ersuchen aus dem Königreich Schweden;
7. für Ersuchen aus der Republik Bulgarien und aus Rumänien <i>das zuständige Gericht am Sitz der Landesregierung von Hessen;</i>	7. diejenigen am Sitz der Landesregierung von Hessen für Ersuchen aus der Republik Bulgarien und aus Rumänien;
8. für Ersuchen aus der Republik Finnland <i>das zuständige Gericht am Sitz der Landesregierung von Mecklenburg-Vorpommern;</i>	8. diejenigen am Sitz der Landesregierung von Mecklenburg-Vorpommern für Ersuchen aus der Republik Finnland;
9. für Ersuchen aus dem Königreich der Niederlande <i>das zuständige Gericht am Sitz der Landesregierung von Nordrhein-Westfalen;</i>	9. diejenigen am Sitz der Landesregierung von Nordrhein-Westfalen für Ersuchen aus dem Königreich der Niederlande;
10. für Ersuchen aus dem Königreich Belgien <i>das zuständige Gericht am Sitz der Landesregierung von Rheinland-Pfalz;</i>	10. diejenigen am Sitz der Landesregierung von Rheinland-Pfalz für Ersuchen aus dem Königreich Belgien;
11. für Ersuchen aus dem Großherzogtum Luxemburg <i>das zuständige Gericht am Sitz der Landesregierung des Saarlandes;</i>	11. diejenigen am Sitz der Landesregierung des Saarlandes für Ersuchen aus dem Großherzogtum Luxemburg;
12. für Ersuchen aus der Slowakischen Republik und der Tschechischen Republik <i>das zuständige Gericht am Sitz der Landesregierung des Freistaats Sachsen;</i>	12. diejenigen am Sitz der Staatsregierung des Freistaats Sachsen für Ersuchen aus der Slowakischen Republik und der Tschechischen Republik;
13. für Ersuchen aus Ungarn <i>das zuständige Gericht am Sitz der Landesregierung von Sachsen-Anhalt;</i>	13. diejenigen am Sitz der Landesregierung von Sachsen-Anhalt für Ersuchen aus Ungarn;
14. für Ersuchen aus dem Königreich Dänemark <i>das zuständige Gericht am Sitz der Landesregierung von Schleswig-Holstein;</i>	14. diejenigen am Sitz der Landesregierung von Schleswig-Holstein für Ersuchen aus dem Königreich Dänemark;
15. für Ersuchen aus der Hellenischen Republik und der Republik Zypern <i>das zuständige Gericht am Sitz der Landesregierung des Freistaats Thüringen;</i>	15. diejenigen am Sitz der Landesregierung des Freistaats Thüringen für Ersuchen aus der Hellenischen Republik und der Republik Zypern;
	16. diejenigen am Sitz der Bundesregierung für Ersuchen aus Staaten, die in den Nummern 1 bis 15 nicht genannt sind, und für Ersuchen nach Teil 5. § 58 Absatz 5 findet auf Ersuchen nach Teil 5 keine Anwendung.
	(4) Die Zuständigkeit nach Absatz 3 begründet keine Vorbefassung im Sinne von Absatz 2 Satz 3.

Geltendes Recht	Entwurf
	<p>(5) Ergibt sich die Zuständigkeit einer Stelle aus Absatz 3, so gibt diese das Verfahren an eine örtlich zuständige Stelle ab, sobald eine Zuständigkeit nach Absatz 1 oder 2 oder besonderen Vorschriften dieses Gesetzes vorliegt und sie alle unaufschiebbaren Vornahmebehandlungen veranlasst hat. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Zuständigkeit einer Stelle entfallen ist und eine andere Stelle zuständig geworden ist.</p>
	<p>(6) § 14 der Strafprozessordnung und § 143 Absatz 3 Satz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes gelten entsprechend. Dies gilt auch für Fälle, in denen sich die örtliche Zuständigkeit nach besonderen Regelungen dieses Gesetzes richtet.</p>
<p>(2) Die Landesregierungen können die örtliche Zuständigkeit durch Rechtsverordnung <i>abweichend regeln</i>. Die Landesregierungen können diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.</p>	<p>(7) Die Landesregierungen können die in Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 bis 15 bestimmte örtliche Zuständigkeit durch Rechtsverordnung anderen Stellen innerhalb des jeweiligen Landes zuweisen. Die Landesregierungen können diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen. Die nach dem Gerichtsverfassungsgesetz vorgesehenen Möglichkeiten zur Zusammenfassung der örtlichen Zuständigkeit für die Bearbeitung eingehender Ersuchen bleiben unberührt.</p>

Geltendes Recht	Entwurf
	Kapitel 3
	Rechte im Verfahren
	A b s c h n i t t 1
	R e c h t s b e i s t a n d s c h a f t
	Unterabschnitt 1 Allgemeine Regelungen
	§ 5
	Recht auf Rechtsbeistand
<p>§ 40 (1) Die <i>verfolgte Person</i> kann sich in jeder Lage des <i>Verfahrens</i> eines Rechtsbeistands bedienen.</p> <p>§ 53 (1) Die <i>verurteilte Person</i> kann sich in jeder Lage des Verfahrens eines Rechtsbeistands bedienen. <i>Dies gilt auch für Dritte, die im Fall der Vollstreckung von ausländischen Anordnungen der Einziehung den Umständen des Falles nach Rechte an dem Gegenstand geltend machen könnten.</i></p> <p>§ 87e Die <i>Vorschrift des § 53 über den Rechtsbeistand gilt entsprechend.</i></p> <p>§ 96b (5) Der <i>Betroffene</i> kann sich in jeder Lage des Verfahrens <i>anwaltlichen Beistands</i> bedienen.</p> <p>§ 137 StPO (1) Der <i>Beschuldigte</i> kann sich in jeder Lage des Verfahrens <i>des Beistandes eines Verteidigers</i> bedienen. Die Zahl der gewählten <i>Verteidiger</i> darf drei nicht übersteigen. (Anm.: Bisher über Verweise anwendbar.)</p>	<p>(1) Die betroffene Person kann sich in jeder Lage des Rechtshilfverfahrens eines Rechtsbeistands bedienen. Die Zahl der gewählten Rechtsbeistände darf drei nicht übersteigen.</p>
<p>§ 137 StPO (2) Hat der <i>Beschuldigte</i> einen gesetzlichen Vertreter, so kann auch dieser selbständig einen <i>Verteidiger</i> wählen. Absatz 1 Satz 2 <i>gilt entsprechend.</i> (Anm.: Bisher über Verweise anwendbar.)</p>	<p>(2) Hat die betroffene Person einen gesetzlichen Vertreter, so kann auch dieser selbständig einen Rechtsbeistand wählen. Absatz 1 Satz 2 ist anwendbar.</p>

Geltendes Recht	Entwurf
<p>§ 138 StPO (3) Zu <i>Verteidigern</i> können Rechtsanwälte sowie die Rechtslehrer an deutschen Hochschulen im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt gewählt werden.</p> <p>(2) <i>Andere Personen können nur mit Genehmigung des Gerichts gewählt werden. Gehört die gewählte Person im Fall der notwendigen Verteidigung nicht zu den Personen, die zu Verteidigern bestellt werden dürfen, kann sie zudem nur in Gemeinschaft mit einer solchen als Wahlverteidiger zugelassen werden.</i></p> <p>(3) <i>Können sich Zeugen, Privatkläger, Nebenkläger, Nebenklagebefugte und Verletzte eines Rechtsanwalts als Beistand bedienen oder sich durch einen solchen vertreten lassen, können sie nach Maßgabe der Absätze 1 und 2 Satz 1 auch die übrigen dort genannten Personen wählen. (Anm.: Bisher über Verweise anwendbar.)</i></p>	<p>(3) Zu Rechtsbeiständen können Rechtsanwälte sowie Rechtslehrer an deutschen Hochschulen im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt gewählt werden. § 392 der Abgabenordnung gilt entsprechend.</p>
	<p>(4) Das Recht auf Verteidigung nach Maßgabe der für das Strafverfahren geltenden Vorschriften bleibt unberührt.</p>

Geltendes Recht	Entwurf
<p>§ 61 (1) ...Für das Verfahren vor dem Oberlandesgericht gelten die §§ 30, 31 Abs. 1, 3 und 4, §§ 32, 33 Abs. 1, 2 und 4, § 38 Abs. 4 Satz 2, § 40 Abs. 1 sowie die Vorschriften des 11. Abschnittes des I. Buches der Strafprozeßordnung mit Ausnahme der §§ 140 bis 143 entsprechend. ...</p> <p>§ 67a Für Ersuchen eines internationalen Strafgerichtshofes und anderer zwischen- und überstaatlicher Einrichtungen um sonstige Rechtshilfe in strafrechtlichen Angelegenheiten gelten die Vorschriften des Fünften Teils entsprechend, soweit nicht spezialgesetzliche Vorschriften eine abschließende Regelung treffen.</p> <p>§ 71 (4) ...§ 13 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2, § 30 Absatz 2 Satz 2 und 4, Absatz 3, § 31 Absatz 1 und 4, die §§ 33, 52 Absatz 3, § 53 gelten entsprechend. ...</p> <p>§ 85a (2) § 13 Absatz 1 Satz 2, § 30 Absatz 2 Satz 2 und 4, Absatz 3, § 31 Absatz 1 und 4 sowie die §§ 33, 42 und 53 gelten entsprechend. ...</p> <p>§ 87e Die Vorschrift des § 53 über den Rechtsbeistand gilt entsprechend.</p> <p>§ 90m § 13 Absatz 1 Satz 2, § 30 Absatz 2 Satz 2 und 4, Absatz 3, § 31 Absatz 1 und 4 sowie die §§ 33, 42 und 53 gelten entsprechend.</p> <p>§ 90o (2) Soweit dieser Abschnitt keine besonderen Regelungen enthält, sind die allgemeinen Bestimmungen des Ersten und Siebenten Teils dieses Gesetzes anzuwenden. § 53 gilt entsprechend.</p>	

Geltendes Recht	Entwurf
	Unterabschnitt 2
	Eingehende Ersuchen
	§ 6
	Belehrung
	(1) Ist ein eingehendes Ersuchen der verfolgten oder der von einer Einziehung betroffenen Person bekanntzumachen, so ist diese über das Recht auf Rechtsbeistand nach § 5 Absatz 1 Satz 1 unverzüglich nach Bekanntgabe zu belehren.
<p>§ 83c (2) <i>Der Verfolgte ist unverzüglich über das Recht zu unterrichten, im ersuchenden Mitgliedstaat einen Rechtsbeistand zu benennen.</i></p>	<p>(2) In einem Verfahren zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls ist die verfolgte Person außerdem unverzüglich nach ihrer Festnahme über ihr Recht zu belehren, im Ausstellungsstaat einen Rechtsbeistand zu benennen. Will sie von diesem Recht Gebrauch machen, so ist die zuständige Stelle im Ausstellungsstaat umgehend hiervon zu unterrichten.</p>
	§ 7
	Notwendige Rechtsbeistandschaft
<p>§ 40 (2) <i>Die Auslieferung ist ein Fall der notwendigen Rechtsbeistandschaft, wenn eine Festnahme der verfolgten Person erfolgt.</i></p>	<p>(1) Ein Fall der notwendigen Rechtsbeistandschaft liegt vor, wenn die verfolgte Person in einem Verfahren, das auf die Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls, auf die Auslieferung oder auf die Überstellung an einen internationalen Gerichtshof gerichtet ist, festgenommen wird.</p>
<p>§ 40 (3) <i>Erfolgt keine Festnahme der verfolgten Person, liegt ein Fall der notwendigen Rechtsbeistandschaft vor, wenn</i></p>	<p>(2) Wird die verfolgte Person in einem der in Absatz 1 genannten Verfahren nicht festgenommen, so liegt ein Fall der notwendigen Rechtsbeistandschaft vor, sofern eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:</p>
<p>1. wegen der Schwierigkeit der Sach- oder Rechtslage die Mitwirkung eines Rechtsbeistands geboten erscheint, bei Verfahren nach Abschnitt 2 des Achten Teils insbesondere bei Zweifeln, ob die Voraussetzungen der §§ 80 und 81 Nummer 4 vorliegen,</p>	<p>1. die Mitwirkung eines Rechtsbeistands erscheint wegen der Schwierigkeit der Sach- oder Rechtslage geboten,</p>

Geltendes Recht	Entwurf
2. <i>ersichtlich ist, dass die betroffene Person ihre Rechte nicht selbst hinreichend wahrnehmen kann oder</i>	2. die verfolgte Person kann ihre Rechte nicht selbst hinreichend wahrnehmen,
<p>§ 53 (2) <i>Ein Fall der notwendigen Rechtsbeistandschaft liegt vor, wenn</i></p> <p>...</p> <p>3. die <i>verurteilte</i> Person sich <i>außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes</i> in Haft befindet und Zweifel bestehen, ob sie ihre Rechte selbst hinreichend wahrnehmen kann.</p>	3. die verfolgte Person befindet sich aufgrund richterlicher Anordnung oder mit richterlicher Genehmigung in einer Anstalt und es bestehen deshalb Zweifel, ob sie ihre Rechte selbst hinreichend wahrnehmen kann, oder
<p>§ 40 (3) <i>Erfolgt keine Festnahme der verfolgten Person, liegt ein Fall der notwendigen Rechtsbeistandschaft vor, wenn</i></p> <p>...</p> <p>3. die verfolgte Person noch nicht 18 Jahre alt <i>ist.</i></p>	4. die verfolgte Person ist noch nicht 18 Jahre alt.

§ 31 (2) ...Wird der Verfolgte zur mündlichen Verhandlung nicht vorgeführt, so muß ein Rechtsbeistand (§ 40) seine Rechte in der Verhandlung wahrnehmen. In diesem Fall ist ihm für die mündliche Verhandlung ein Rechtsanwalt als Rechtsbeistand zu bestellen, wenn er noch keinen Rechtsbeistand hat.

§ 83j (1) In einem Verfahren zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls zum Zwecke der Strafverfolgung liegt ein Fall der notwendigen Rechtsbeistandschaft vor, wenn

1. die verfolgte Person zur Unterstützung ihres Rechtsbeistands im ersuchten Mitgliedstaat einen Rechtsbeistand im Geltungsbereich dieses Gesetzes bezeichnet und

2. die Bestellung des weiteren Rechtsbeistands erforderlich ist, um eine wirksame Rechtsverfolgung im ersuchten Staat zu gewährleisten.

(2) Liegt ein Fall der notwendigen Rechtsbeistandschaft nach Absatz 1 vor und hat die verfolgte Person noch keinen Rechtsbeistand im Geltungsbereich dieses Gesetzes zur Unterstützung ihres Rechtsbeistands im ersuchten Mitgliedstaat, so ist ihr auf Antrag oder von Amts wegen ein Rechtsbeistand zu bestellen.

§ 61 (1) ...Für das Verfahren vor dem Oberlandesgericht gelten die §§ 30, 31 Abs. 1, 3 und 4, §§ 32, 33 Abs. 1, 2 und 4, § 38 Abs. 4 Satz 2, § 40 Abs. 1 sowie die Vorschriften des 11. Abschnittes des I. Buches der Strafprozeßordnung mit Ausnahme der §§ 140 bis 143 entsprechend.

...

§ 67a Für Ersuchen eines internationalen Strafgerichtshofes und anderer zwischen- und überstaatlicher Einrichtungen um sonstige Rechtshilfe in strafrechtlichen Angelegenheiten gelten die Vorschriften des Fünften Teils entsprechend, soweit nicht spezialgesetzliche Vorschriften eine abschließende Regelung treffen.

§ 71 (4) ...§ 13 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2, § 30 Absatz 2 Satz 2 und 4, Absatz 3, § 31 Absatz 1 und 4, die §§ 33, 52 Absatz 3, § 53 gelten entsprechend. ...

§ 85a (2) § 13 Absatz 1 Satz 2, § 30 Absatz 2 Satz 2 und 4, Absatz 3, § 31 Absatz 1 und 4 sowie die §§ 33, 42 und 53 gelten entsprechend.

...

(3) Ein Fall der notwendigen Rechtsbeistandschaft liegt auch vor in einem Verfahren, das auf die Leistung von Vollstreckungshilfe gerichtet ist, wenn eine der in Absatz 2 Nummer 1 bis 4 genannten Voraussetzungen erfüllt ist. In einem auf die Durchführung einer Vernehmung gerichteten Verfahren gilt dies sinngemäß, wenn es sich bei der zu vernehmenden Person auch um die verfolgte Person handelt. Die §§ 68b und 428 der Strafprozessordnung bleiben unberührt.

Geltendes Recht	Entwurf
<p>§ 87e Die Vorschrift des § 53 über den Rechtsbeistand gilt entsprechend.</p> <p>§ 90m § 13 Absatz 1 Satz 2, § 30 Absatz 2 Satz 2 und 4, Absatz 3, § 31 Absatz 1 und 4 sowie die §§ 33, 42 und 53 gelten entsprechend.</p> <p>§ 90o (2) Soweit dieser Abschnitt keine besonderen Regelungen enthält, sind die allgemeinen Bestimmungen des Ersten und Siebenten Teils dieses Gesetzes anzuwenden. § 53 gilt entsprechend.</p>	
	§ 8
	Bestellung des Rechtsbeistands auf Antrag oder von Amts wegen
<p>§ 40 (4) Liegt ein Fall der notwendigen Rechtsbeistandschaft vor und hat die <i>verfolgte</i> Person <i>noch</i> keinen Rechtsbeistand, so ist ihr auf Antrag oder von Amts wegen ein Rechtsbeistand zu bestellen. <i>Hat die verfolgte Person keinen Rechtsbeistand, ist sie in den Fällen des Absatzes 3 Nummer 1 und 2 bei Bekanntgabe des Ersuchens darauf hinzuweisen, dass sie die Bestellung eines Rechtsbeistands beantragen kann.</i></p> <p>§ 53 (3) Liegt ein Fall der notwendigen Rechtsbeistandschaft vor und hat die <i>verurteilte</i> Person noch keinen Rechtsbeistand, so ist ihr auf Antrag oder von Amts wegen ein Rechtsbeistand zu bestellen. <i>Sie ist bei Bekanntgabe der Einleitung des Verfahrens zur Vollstreckung des ausländischen Erkenntnisses darauf hinzuweisen, dass sie die Bestellung eines Rechtsbeistands beantragen kann.</i></p>	<p>(1) Liegt ein Fall der notwendigen Rechtsbeistandschaft vor und hat die verfolgte Person keinen Rechtsbeistand, so ist ihr auf Antrag oder von Amts wegen ein Rechtsbeistand zu bestellen.</p>
<p>§ 40 (5) Die Bestellung <i>eines Rechtsbeistands erfolgt</i> von Amts wegen</p>	<p>(2) Die Bestellung von Amts wegen erfolgt</p>
<p>1. <i>im Fall des Absatzes 2</i> unverzüglich nach Festnahme,</p>	<p>1. in den Fällen des § 7 Absatz 1 unverzüglich nach Festnahme,</p>
<p>2. <i>im Fall des Absatzes 3 Nummer 3</i> unverzüglich nach Bekanntgabe des Auslieferungsersuchens,</p>	<p>2. in den Fällen des § 7 Absatz 2 Nummer 4, auch in Verbindung mit § 7 Absatz 3, unverzüglich nach Bekanntgabe des Ersuchens gegenüber der verfolgten Person und</p>

Geltendes Recht	Entwurf
<p>3. in den Fällen des Absatzes 3 Nummer 1 und 2 nach Bekanntgabe des Auslieferungersuchens, sobald die dort genannten Voraussetzungen vorliegen.</p>	<p>3. in den Fällen des § 7 Absatz 2 Nummer 1, 2 und 3, auch jeweils in Verbindung mit § 7 Absatz 3, unverzüglich nach Bekanntgabe des Ersuchens gegenüber der verfolgten Person, sobald die dort genannten Voraussetzungen vorliegen.</p>
	<p>Sofern es sich bei der verfolgten Person um einen Jugendlichen oder Heranwachsenden im Sinne des Jugendgerichtsgesetzes handelt, sind die §§ 68a und 68b des Jugendgerichtsgesetzes entsprechend anzuwenden.</p>
<p>§ 40 (4) <i>Liegt ein Fall der notwendigen Rechtsbeistandschaft vor und hat die verfolgte Person noch keinen Rechtsbeistand, so ist ihr auf Antrag oder von Amts wegen ein Rechtsbeistand zu bestellen. Hat die verfolgte Person keinen Rechtsbeistand, ist sie in den Fällen des Absatzes 3 Nummer 1 und 2 bei Bekanntgabe des Ersuchens darauf hinzuweisen, dass sie die Bestellung eines Rechtsbeistands beantragen kann.</i></p> <p>§ 142 StPO (1) <i>Der Antrag des Beschuldigten nach §141 Absatz 1 Satz 1 ist vor Erhebung der Anklage bei den Behörden oder Beamten des Polizeidienstes oder bei der Staatsanwaltschaft anzubringen. Die Staatsanwaltschaft legt ihn mit einer Stellungnahme unverzüglich dem Gericht zur Entscheidung vor, sofern sie nicht nach Absatz 4 verfährt. Nach Erhebung der Anklage ist der Antrag des Beschuldigten bei dem nach Absatz 3 Nummer 3 zuständigen Gericht anzubringen. (Anm.: Bisher über Verweise anwendbar.)</i></p>	<p>(3) In den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 3 ist die verfolgte Person darauf hinzuweisen, dass sie die Bestellung eines Rechtsbeistands beantragen kann. Der Antrag der verfolgten Person ist bei den Behörden und Beamten des Polizeidienstes, bei der für das Verfahren zuständigen Staatsanwaltschaft oder bei der Anerkennungs- und Vollstreckungsbehörde nach § 224 zu stellen. Diese legen den Antrag einschließlich einer eigenen Stellungnahme unverzüglich dem nach § 9 Absatz 1 zuständigen Gericht vor, es sei denn, die Staatsanwaltschaft verfährt nach § 9 Absatz 3 oder es liegt ein Fall des § 9 Absatz 4 vor.</p>

Geltendes Recht	Entwurf
<p>§ 61 (1) ...Für das Verfahren vor dem Oberlandesgericht gelten die §§ 30, 31 Abs. 1, 3 und 4, §§ 32, 33 Abs. 1, 2 und 4, § 38 Abs. 4 Satz 2, § 40 Abs. 1 sowie die Vorschriften des 11. Abschnittes des I. Buches der Strafprozeßordnung mit Ausnahme der §§ 140 bis 143 entsprechend. ...</p> <p>§ 71 (4) ...§ 13 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2, § 30 Absatz 2 Satz 2 und 4, Absatz 3, § 31 Absatz 1 und 4, die §§ 33, 52 Absatz 3, § 53 gelten entsprechend. ...</p> <p>§ 85a (2) § 13 Absatz 1 Satz 2, § 30 Absatz 2 Satz 2 und 4, Absatz 3, § 31 Absatz 1 und 4 sowie die §§ 33, 42 und 53 gelten entsprechend. ...</p> <p>§ 87e Die Vorschrift des § 53 über den Rechtsbeistand gilt entsprechend.</p> <p>§ 90m § 13 Absatz 1 Satz 2, § 30 Absatz 2 Satz 2 und 4, Absatz 3, § 31 Absatz 1 und 4 sowie die §§ 33, 42 und 53 gelten entsprechend.</p> <p>§ 90o (2) Soweit dieser Abschnitt keine besonderen Regelungen enthält, sind die allgemeinen Bestimmungen des Ersten und Siebenten Teils dieses Gesetzes anzuwenden. § 53 gilt entsprechend.</p>	
	§ 9
	Zuständigkeit und Bestellungsverfahren
<p>§ 40 (6) Über die Bestellung entscheidet das Gericht, dem die verfolgte Person vorzuführen ist oder dem sie vorzuführen wäre. Nach einer Antragstellung gemäß § 29 Absatz 1 entscheidet das zuständige Oberlandesgericht.</p>	<p>(1) Über die Bestellung eines Rechtsbeistandes entscheidet in Verfahren zur Auslieferung, zur Überstellung oder zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls der Vorsitzende des zuständigen Senats des Oberlandesgerichts. Erfolgt die erstmalige Bestellung nach der Festnahme (§ 8 Absatz 2 Nummer 1), so entscheidet über die Bestellung abweichend von Satz 1 das Gericht, dem die verfolgte Person vorzuführen ist.</p>
	<p>(2) In allen anderen Fällen entscheidet</p>
<p>§ 53 (4) <i>Über die Bestellung entscheidet das Gericht, das für die Entscheidung über die Vollstreckbarkeit eines ausländischen Erkenntnisses zuständig ist.</i></p>	<p>1. der Vorsitzende des Gerichts, das für die Entscheidung über die Vollstreckbarkeit eines ausländischen Erkenntnisses oder für die Durchführung der Vernehmung zuständig ist, oder</p>

Geltendes Recht	Entwurf
	2. der gemäß § 162 oder § 169 der Strafprozessordnung zuständige Richter.
<p>§ 142 StPO (4) Bei besonderer Eilbedürftigkeit kann auch die für das Verfahren zuständige Staatsanwaltschaft über die Bestellung entscheiden. Sie beantragt unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach ihrer Entscheidung, die gerichtliche Bestätigung der Bestellung oder die Ablehnung des Antrags der betroffenen Person. Die betroffene Person kann jederzeit die gerichtliche Entscheidung beantragen.</p>	<p>(3) Bei besonderer Eilbedürftigkeit kann auch die für das Verfahren zuständige Staatsanwaltschaft über die Bestellung entscheiden. Sie beantragt unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach ihrer Entscheidung, die gerichtliche Bestätigung der Bestellung oder die Ablehnung des Antrags der verfolgten Person. Die verfolgte Person kann jederzeit die gerichtliche Entscheidung beantragen.</p>
	<p>(4) Vor Einleitung des gerichtlichen Verfahrens nach Teil 3 Kapitel 4 Abschnitt 3 ist die Anerkennungs- und Vollstreckungsbehörde (§ 224) für die Bestellung zuständig.</p>
<p>§ 142 StPO (5) Vor der Bestellung eines <i>Pflichtverteidigers</i> ist dem <i>Beschuldigten</i> Gelegenheit zu geben, innerhalb einer zu bestimmenden Frist einen <i>Verteidiger</i> zu bezeichnen. § 136 Absatz 1 Satz 3 und 4 gilt entsprechend. Ein von dem <i>Beschuldigten</i> innerhalb der Frist bezeichneter <i>Verteidiger</i> ist zu bestellen, wenn dem kein <i>wichtiger</i> Grund entgegensteht; ein wichtiger Grund liegt auch vor, wenn der <i>Verteidiger</i> nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung steht.</p>	<p>(5) Vor der Bestellung soll der verfolgten Person Gelegenheit gegeben werden, innerhalb einer zu bestimmenden Frist einen Rechtsbeistand zu bezeichnen. Es sind ihr Informationen zur Verfügung zu stellen, die es ihr erleichtern, einen Rechtsbeistand zu konsultieren. Auf bestehende anwaltliche Notdienste ist dabei hinzuweisen. Ein innerhalb der Frist bezeichneter Rechtsbeistand ist zu bestellen, wenn dem kein gewichtiger Grund entgegensteht; ein gewichtiger Grund liegt auch vor, wenn der bezeichnete Rechtsbeistand nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung steht.</p>
<p>§ 142 StPO (6) Wird dem <i>Beschuldigten</i> ein <i>Pflichtverteidiger</i> bestellt, den er nicht bezeichnet hat, ist er aus dem Gesamtverzeichnis der Bundesrechtsanwaltskammer (§ 31 der Bundesrechtsanwaltsordnung) auszuwählen. Dabei soll aus den dort eingetragenen Rechtsanwälten entweder ein Fachanwalt für Strafrecht oder ein <i>anderer</i> Rechtsanwalt, der gegenüber der Rechtsanwaltskammer sein Interesse an der Übernahme von Pflichtverteidigungen angezeigt hat und für die Übernahme der <i>Verteidigung</i> geeignet ist, ausgewählt werden.</p>	<p>(6) Wird der verfolgten Person ein Rechtsbeistand bestellt, den sie nicht bezeichnet hat, ist er aus dem Gesamtverzeichnis der Bundesrechtsanwaltskammer (§ 31 der Bundesrechtsanwaltsordnung) auszuwählen. Dabei soll aus den dort eingetragenen Rechtsanwälten entweder ein Fachanwalt für Strafrecht oder ein Rechtsanwalt, der gegenüber der Rechtsanwaltskammer sein Interesse an der Übernahme von Pflichtverteidigungen angezeigt hat und für die Übernahme der Rechtsbeistandschaft geeignet ist, ausgewählt werden.</p>

Geltendes Recht	Entwurf
<p>§ 61 (1) ...Für das Verfahren vor dem Oberlandesgericht gelten die §§ 30, 31 Abs. 1, 3 und 4, §§ 32, 33 Abs. 1, 2 und 4, § 38 Abs. 4 Satz 2, § 40 Abs. 1 sowie die Vorschriften des 11. Abschnittes des I. Buches der Strafprozeßordnung mit Ausnahme der §§ 140 bis 143 entsprechend. ...</p> <p>§ 85a (2) § 13 Absatz 1 Satz 2, § 30 Absatz 2 Satz 2 und 4, Absatz 3, § 31 Absatz 1 und 4 sowie die §§ 33, 42 und 53 gelten entsprechend. ...</p> <p>§ 87e Die Vorschrift des § 53 über den Rechtsbeistand gilt entsprechend.</p> <p>§ 90m § 13 Absatz 1 Satz 2, § 30 Absatz 2 Satz 2 und 4, Absatz 3, § 31 Absatz 1 und 4 sowie die §§ 33, 42 und 53 gelten entsprechend.</p> <p>§ 90o (2) Soweit dieser Abschnitt keine besonderen Regelungen enthält, sind die allgemeinen Bestimmungen des Ersten und Siebenten Teils dieses Gesetzes anzuwenden. § 53 gilt entsprechend.</p>	
	§ 10
	Dauer und Aufhebung der Bestellung
<p>§ 40 (7) Die Bestellung endet mit der <i>Übergabe der verfolgten Person oder mit der abschließenden Entscheidung, die verfolgte Person nicht zu übergeben</i>. Die Bestellung umfasst Verfahren nach § 33. <i>Falls keine gerichtliche Entscheidung ergeht, die die Auslieferung für unzulässig erklärt, und die Person nicht übergeben wird, endet die Bestellung mit der Entscheidung der Staatsanwaltschaft beim Oberlandesgericht, die verfolgte Person nicht zu übergeben</i>. Die Bestellung kann in den Fällen des Absatzes 3 Nummer 1 und 2 aufgehoben werden, wenn kein Fall der notwendigen Rechtsbeistandschaft mehr vorliegt.</p> <p>§ 53 (5) Die Bestellung kann aufgehoben werden, wenn kein Fall der notwendigen Rechtsbeistandschaft mehr vorliegt.</p>	<p>Die Bestellung endet mit der Erledigung oder der Ablehnung des Ersuchens. Die Bestellung umfasst Verfahren nach den §§ 84, 85, 161 und 162. Die Bestellung kann aufgehoben werden, wenn kein Fall der notwendigen Rechtsbeistandschaft mehr vorliegt.</p>

Geltendes Recht	Entwurf
<p>§ 61 (1) ...Für das Verfahren vor dem Oberlandesgericht gelten die §§ 30, 31 Abs. 1, 3 und 4, §§ 32, 33 Abs. 1, 2 und 4, § 38 Abs. 4 Satz 2, § 40 Abs. 1 sowie die Vorschriften des 11. Abschnittes des I. Buches der Strafprozeßordnung mit Ausnahme der §§ 140 bis 143 entsprechend. ...</p> <p>§ 85a (2) § 13 Absatz 1 Satz 2, § 30 Absatz 2 Satz 2 und 4, Absatz 3, § 31 Absatz 1 und 4 sowie die §§ 33, 42 und 53 gelten entsprechend. ...</p> <p>§ 87e Die Vorschrift des § 53 über den Rechtsbeistand gilt entsprechend.</p> <p>§ 90m § 13 Absatz 1 Satz 2, § 30 Absatz 2 Satz 2 und 4, Absatz 3, § 31 Absatz 1 und 4 sowie die §§ 33, 42 und 53 gelten entsprechend.</p> <p>§ 90o (2) Soweit dieser Abschnitt keine besonderen Regelungen enthält, sind die allgemeinen Bestimmungen des Ersten und Siebenten Teils dieses Gesetzes anzuwenden. § 53 gilt entsprechend.</p>	
	§ 11
	Rechtsmittel
<p>§ 142 StPO (7) <i>Gerichtliche Entscheidungen über die Bestellung eines Pflichtverteidigers sind mit der sofortigen Beschwerde anfechtbar. Sie ist ausgeschlossen, wenn der Beschuldigte einen Antrag nach § 143a Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 stellen kann.</i></p> <p>§ 40 (8) <i>Die Vorschriften des Elften Abschnittes des Ersten Buches der Strafprozessordnung mit Ausnahme der §§ 139, 140, 141, 141a, 142 Absatz 2 und 3, von § 143 Absatz 1 und 2 Satz 2 bis 4 sowie § 143a Absatz 3 gelten entsprechend. § 142 Absatz 7, § 143 Absatz 3 und § 143a Absatz 4 der Strafprozessordnung gelten mit der Maßgabe entsprechend, dass über die sofortige Beschwerde das Gericht entscheidet, das für die Entscheidung über die Zulässigkeit der Auslieferung zuständig ist. Entscheidungen des Oberlandesgerichts nach Absatz 6 Satz 2 und Absatz 7 Satz 4 sind unanfechtbar.</i></p>	<p>Die Entscheidungen über die Bestellung eines Rechtsbeistands oder deren Aufhebung sind mit der sofortigen Beschwerde anfechtbar. Zuständig ist das Oberlandesgericht. Hat das Oberlandesgericht selbst die Entscheidung nach Satz 1 getroffen, ist diese unanfechtbar. In Fällen des § 169 Absatz 1 Satz 2 der Strafprozessordnung richtet sich die Zuständigkeit nach § 135 Absatz 2 Nummer 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes. Die sofortige Beschwerde ist ausgeschlossen, wenn die verfolgte Person einen Antrag nach § 143a Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 der Strafprozessordnung in Verbindung mit § 12 stellen kann.</p>

Geltendes Recht	Entwurf
<p>§ 61 (1) ...Für das Verfahren vor dem Oberlandesgericht gelten die §§ 30, 31 Abs. 1, 3 und 4, §§ 32, 33 Abs. 1, 2 und 4, § 38 Abs. 4 Satz 2, § 40 Abs. 1 sowie die Vorschriften des 11. Abschnittes des I. Buches der Strafprozeßordnung mit Ausnahme der §§ 140 bis 143 entsprechend. ...</p>	
	§ 12
	Anwendbare Vorschriften der Strafprozessordnung für die Rechtsbeistandschaft
<p>§ 40 (8) Die Vorschriften des Elften Abschnittes des Ersten Buches der Strafprozessordnung mit Ausnahme der §§ 139, 140, 141, 141a, 142 Absatz 2 und 3, von § 143 Absatz 1 und 2 Satz 2 bis 4 sowie § 143a Absatz 3 gelten entsprechend. § 142 Absatz 7, § 143 Absatz 3 und § 143a Absatz 4 der Strafprozessordnung gelten mit der Maßgabe entsprechend, dass über die sofortige Beschwerde das Gericht entscheidet, das für die Entscheidung über die Zulässigkeit der Auslieferung zuständig ist. Entscheidungen des Oberlandesgerichts nach Absatz 6 Satz 2 und Absatz 7 Satz 4 sind unanfechtbar.</p>	<p>Die Vorschriften des Elften Abschnittes des Ersten Buches der Strafprozessordnung mit Ausnahme der §§ 137, 138, 139 bis 143 sowie 143a Absatz 3 und 4 gelten entsprechend.</p>
<p>§ 61 (1) ...Für das Verfahren vor dem Oberlandesgericht gelten die §§ 30, 31 Abs. 1, 3 und 4, §§ 32, 33 Abs. 1, 2 und 4, § 38 Abs. 4 Satz 2, § 40 Abs. 1 sowie die Vorschriften des 11. Abschnittes des I. Buches der Strafprozeßordnung mit Ausnahme der §§ 140 bis 143 entsprechend. ...</p>	

Geltendes Recht	Entwurf
	Unterabschnitt 3
	Ausgehende Ersuchen
§ 83j	§ 13
Rechtsbeistand	Rechtsbeistandschaft bei Ersuchen um Auslieferung oder zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls
	<p>(1) Wünscht eine verfolgte Person, die auf ein ausgehendes Auslieferungs- oder Fahndungsersuchen oder auf einen ausgehenden Europäischen Haftbefehl hin festgenommen wurde und noch nicht über einen Rechtsbeistand in der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung ihres Rechtsbeistands im ersuchten Staat verfügt, einen solchen Rechtsbeistand zu benennen, so stellt ihr die zuständige Behörde Informationen zur Verfügung, die ihr die Benennung erleichtern. Dies erfolgt unverzüglich, nachdem der ersuchte Staat die zuständige Behörde über den Wunsch der verfolgten Person nach Satz 1 unterrichtet.</p>
<p>(1) <i>In einem Verfahren zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls zum Zwecke der Strafverfolgung</i> liegt ein Fall der notwendigen Rechtsbeistandschaft vor, wenn</p>	<p>(2) Dient das Verfahren nach Absatz 1 der Strafverfolgung, so liegt ein Fall der notwendigen Rechtsbeistandschaft vor, wenn die verfolgte Person</p>
<p>1. <i>die verfolgte Person</i> zur Unterstützung ihres Rechtsbeistands im ersuchten <i>Mitgliedstaat</i> einen Rechtsbeistand im <i>Geltungsbereich dieses Gesetzes</i> bezeichnet und</p>	<p>1. zur Unterstützung ihres Rechtsbeistands im ersuchten Staat einen Rechtsbeistand im Inland bezeichnet und</p>
<p>2. die Bestellung des weiteren Rechtsbeistands erforderlich ist, um eine wirksame Rechtsverfolgung im ersuchten Staat zu gewährleisten.</p>	<p>2. die Bestellung des weiteren Rechtsbeistands erforderlich ist, um eine wirksame Rechtsverfolgung im ersuchten Staat zu gewährleisten.</p>
<p>(2) Liegt ein Fall der notwendigen Rechtsbeistandschaft nach <i>Absatz 1</i> vor und hat die verfolgte Person <i>noch</i> keinen Rechtsbeistand im <i>Geltungsbereich dieses Gesetzes</i> zur Unterstützung ihres Rechtsbeistands im ersuchten <i>Mitgliedstaat</i>, so ist ihr auf Antrag oder von Amts wegen ein Rechtsbeistand zu bestellen.</p>	<p>(3) Liegt ein Fall der notwendigen Rechtsbeistandschaft nach Absatz 2 vor und hat die verfolgte Person keinen Rechtsbeistand im Inland zur Unterstützung ihres Rechtsbeistands im ersuchten Staat, so ist ihr auf Antrag oder von Amts wegen ein Rechtsbeistand zu bestellen.</p>

Geltendes Recht	Entwurf
<p>(3) Über die Bestellung entscheidet das Gericht, das den nationalen Haftbefehl, der Grundlage des Europäischen Haftbefehls ist, <i>erlassen hat</i>. Nach Erhebung der öffentlichen Klage entscheidet der Vorsitzende des Gerichts, bei dem das Verfahren anhängig ist.</p>	<p>(4) Über die Bestellung entscheidet das Gericht, das den nationalen Haftbefehl erlassen hat, der Grundlage des ausgehenden Auslieferungs- oder Fahndungersuchens oder des Europäischen Haftbefehls ist. Nach Erhebung der öffentlichen Klage entscheidet der Vorsitzende des Gerichts, bei dem das Verfahren anhängig ist.</p>
<p>(4) Die Bestellung soll aufgehoben werden, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht mehr vorliegen oder die verfolgte Person <i>überstellt</i> worden ist.</p>	<p>(5) Die Bestellung soll aufgehoben werden, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht mehr vorliegen oder die verfolgte Person übergeben worden ist.</p>
<p>(5) Die Vorschriften des Elften Abschnittes des Ersten Buches der Strafprozessordnung <i>mit Ausnahme der §§ 139, 140, 141, 141a, 142 Absatz 2 und 3, von § 143 Absatz 1 und 2 Satz 2 bis 4, § 143a Absatz 3 sowie § 144 gelten entsprechend</i>.</p>	<p>(6) Die Vorschriften des Elften Abschnittes des Ersten Buches der Strafprozessordnung gelten entsprechend; ausgenommen sind die §§ 137, 138, 139, 140, 141, 141a, 142 Absatz 2 und 3, § 143 Absatz 1 und 2 Satz 2 bis 4, § 143a Absatz 3 sowie § 144.</p>
	<p>§ 14</p>
<p>Vollstreckung deutscher Erkenntnisse im Ausland/Gerichtliches Verfahren</p>	<p>Rechtsbeistandschaft bei der Vollstreckung deutscher Erkenntnisse im Ausland</p>
<p>§ 71 (4) ...§ 13 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2, § 30 Absatz 2 Satz 2 und 4, Absatz 3, § 31 Absatz 1 und 4, die §§ 33, 52 Absatz 3, § 53 gelten entsprechend. ...</p> <p>§ 85 (2): ...§ 13 Absatz 1 Satz 2, § 30 Absatz 2 Satz 2 und 4, Absatz 3, § 31 Absatz 1 und 4 sowie die §§ 33, 42 und 53 gelten entsprechend.</p>	<p>In gerichtlichen Verfahren zur Übertragung der Vollstreckung einer im Inland verhängten freiheitsentziehenden Sanktion an einen anderen Staat gelten für die Rechtsbeistandschaft die §§ 6 bis 12 entsprechend. Dies gilt auch, wenn die Vollstreckung der freiheitsentziehenden Sanktion gemeinsam mit der Überwachung von Auflagen und Weisungen übertragen werden soll, die der verfolgten Person nach Aussetzung einer solchen Sanktion zur Bewährung erteilt wurden (§§ 220 bis 222).</p>

Geltendes Recht	Entwurf
	A b s c h n i t t 2
	D o l m e t s c h e r u n d Ü b e r s e t z e r
	§ 15
	D o l m e t s c h e r u n d Ü b e r s e t z e r
	(1) Der Fünfzehnte Titel des Gerichtsverfassungsgesetzes gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass in Verfahren zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls, zur Auslieferung oder zur Überstellung in der Regel die schriftliche Übersetzung
	1. des Ersuchens um Auslieferung oder Überstellung oder des Europäischen Haftbefehls,
	2. der gerichtlichen Entscheidung über die Zulässigkeit der Auslieferung oder Überstellung oder über die Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls sowie
	3. der Entscheidung über die Bewilligung der Auslieferung oder Überstellung
	zur Ausübung der Rechte der verfolgten Person, die der deutschen Sprache nicht mächtig ist, nach § 187 Absatz 2 Satz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes erforderlich ist.
	(2) Die entsprechende Anwendbarkeit der §§ 114a und 114b der Strafprozessordnung bleibt unberührt.
	A b s c h n i t t 3
	A k t e n e i n s i c h t
	§ 16
	A k t e n e i n s i c h t i n d i e R e c h t s h i l f e a k t e n
	(1) Für die Gewährung von Einsicht in die Rechtshilfeakten der Staatsanwaltschaften, Gerichte, der Polizei-, Finanz- und Zollbehörden sowie der Landesministerien und des Bundesamts für Justiz gilt die Strafprozessordnung entsprechend.

Geltendes Recht	Entwurf
	<p>(2) Vor der Gewährung der beantragten Akteneinsicht soll die ersuchende Stelle auf dem vorgesehenen Geschäftsweg um Äußerung gebeten werden, ob und in welchem Umfang Akteneinsicht gewährt werden kann. Dies gilt nicht, sofern offenkundig ist, dass die Gewährung von Akteneinsicht den Zweck des Verfahrens der ersuchenden Stelle nicht gefährdet.</p>
	<p>Kapitel 4</p>
	<p>Aktenführung und Kommunikation im Verfahren</p>
	<p>§ 17</p>
	<p>Elektronische Aktenführung; Verordnungsermächtigungen</p>
<p>§ 77a (4) Die Verfahrensakten können elektronisch geführt werden, <i>soweit dies durch Rechtsverordnung nach § 77b zugelassen ist. ...</i></p>	<p>(1) Die Verfahrensakten können elektronisch geführt werden. Das zuständige Bundesministerium und die Landesregierungen bestimmen jeweils für ihren Bereich durch Rechtsverordnung den Zeitpunkt, von dem an die Akten elektronisch geführt werden. Sie können dabei</p>
	<p>1. bestimmen, dass Akten, die in Papierform angelegt wurden, nach Einführung der elektronischen Aktenführung elektronisch oder in Papierform weitergeführt werden, sowie</p>
	<p>2. bestimmen, dass Akten, die elektronisch angelegt wurden, ab einem bestimmten Ereignis in Papierform weitergeführt werden.</p>

Geltendes Recht	Entwurf
<p>§ 77b ...Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.</p>	<p>Die Einführung der elektronischen Aktenführung nach Satz 2 und die Weiterführung der Akten nach Satz 3 Nummer 1 und 2 können jeweils auf einzelne Gerichte oder Behörden, auf allgemein bestimmte Verfahren oder auf allgemein bestimmte Verfahrensabschnitte beschränkt werden. Wird von dieser Beschränkungsmöglichkeit Gebrauch gemacht, so kann in der Rechtsverordnung bestimmt werden, dass durch Verwaltungsvorschrift, die öffentlich bekannt zu machen ist, geregelt wird, in welchen Verfahren oder Verfahrensabschnitten die Akten ab dem nach Satz 2 bestimmten Zeitpunkt elektronisch zu führen sind und in welchen Verfahren oder Verfahrensabschnitten die Akten gegebenenfalls nach Satz 3 Nummer 1 und 2 elektronisch oder in Papierform weiterzuführen sind. Die Rechtsverordnung des zuständigen Bundesministeriums nach den Sätzen 2 bis 5 bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates. Die Landesregierungen können die Ermächtigung nach den Sätzen 2 bis 5 durch Rechtsverordnung auf die zuständigen Landesministerien übertragen.</p>
<p>§ 32 (2) StPO Die Bundesregierung und die Landesregierungen bestimmen jeweils für ihren Bereich durch Rechtsverordnung die für die elektronische Aktenführung geltenden organisatorischen und dem Stand der Technik entsprechenden technischen Rahmenbedingungen einschließlich der einzuhaltenden Anforderungen des Datenschutzes, der Datensicherheit und der Barrierefreiheit. Sie können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die <i>zuständigen Bundes- oder Landesministerien</i> übertragen.</p>	<p>(2) Das zuständige Bundesministerium und die Landesregierungen bestimmen jeweils für ihren Bereich durch Rechtsverordnung die für die elektronische Aktenführung geltenden organisatorischen und dem Stand der Technik entsprechenden technischen Rahmenbedingungen einschließlich der einzuhaltenden Anforderungen des Datenschutzes, der Datensicherheit und der Barrierefreiheit. Die Rechtsverordnung des zuständigen Bundesministeriums nach Satz 1 bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates. Die Landesregierungen können die Ermächtigung nach Satz 1 durch Rechtsverordnung auf die zuständigen Landesministerien übertragen.</p>
<p>§ 32 (3) StPO Die Bundesregierung bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates <i>die für die Übermittlung elektronischer Akten zwischen Strafverfolgungsbehörden und Gerichten geltenden Standards. Sie kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates auf die zuständigen Bundesministerien übertragen.</i></p>	<p>(3) Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz bestimmt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Standards, die für die Übermittlung elektronischer Akten zwischen den am Rechtshilfeverkehr beteiligten deutschen Stellen gelten.</p>

Geltendes Recht	Entwurf
	§ 18
	Elektronischer Rechtsverkehr; Verordnungsermächtigungen
<p>§ 32a (1) StPO Elektronische Dokumente können bei <i>Strafverfolgungsbehörden</i> und Gerichten nach Maßgabe der folgenden Absätze eingereicht werden.</p> <p>§ 77a (1) <i>Ist nach diesem Gesetz für die Leistung von Rechtshilfe die Einreichung schriftlicher Unterlagen einschließlich von Originalen oder beglaubigten Abschriften notwendig, können auch elektronische Dokumente vorgelegt werden, soweit dies durch Rechtsverordnung nach § 77b zugelassen ist. ...</i></p>	<p>(1) Soweit nicht unionsrechtliche Vorgaben zur elektronischen Kommunikation unmittelbar Anwendung finden, können elektronische Dokumente bei den am Rechtshilfeverkehr beteiligten deutschen Behörden und Gerichten nach Maßgabe der folgenden Absätze eingereicht werden.</p>
<p>§ 77b Das Bundesministerium der Justiz <i>und für Verbraucherschutz</i> und die Landesregierungen bestimmen für ihren Bereich durch Rechtsverordnung,</p> <p>1. den Zeitpunkt, von dem an elektronische Dokumente <i>nach § 77a Absatz 1</i> eingereicht werden können,</p> <p>...</p> <p>Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen. ...</p>	<p>(2) Das zuständige Bundesministerium und die Landesregierungen bestimmen jeweils für ihren Bereich durch Rechtsverordnung den Zeitpunkt, von dem an elektronische Dokumente eingereicht werden können. Die Zulassung elektronischer Dokumente kann auf einzelne Gerichte oder Behörden oder allgemein bestimmte Verfahren oder Verfahrensabschnitte beschränkt werden. Die Rechtsverordnung des zuständigen Bundesministeriums nach den Sätzen 1 und 2 bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates. Die Landesregierungen können die Ermächtigung nach den Sätzen 1 und 2 durch Rechtsverordnung auf die zuständigen Landesministerien übertragen.</p>
<p>§ 32a (2) StPO Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch die <i>Strafverfolgungsbehörde</i> oder das Gericht geeignet sein. <i>Die Bundesregierung</i> bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates <i>technische</i> Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung <i>zur</i> Bearbeitung durch <i>die Strafverfolgungsbehörde oder das Gericht</i>.</p> <p>§ 77a (1) ...Die elektronischen Dokumente sind mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen und müssen für die Bearbeitung durch eine Behörde oder ein Gericht geeignet sein. ...</p>	<p>(3) Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch die Behörde oder das Gericht geeignet sein. Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz bestimmt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung für die Bearbeitung durch deutsche Behörden oder Gerichte sowie das Nähere zur Verarbeitung von Daten der Postfachinhaber nach Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 32a Absatz 4 Satz 1 Nummer 4 und 5 der Strafprozessordnung in einem elektronischen Verzeichnis.</p>
<p>§ 32a (3) StPO Ein Dokument, das schriftlich abzufassen, zu unterschreiben oder zu unterzeichnen ist, muss als elektronisches Dokument...</p>	<p>(4) Ein Dokument, das schriftlich abzufassen, zu unterschreiben oder zu unterzeichnen ist, muss als elektronisches Dokument</p>

Geltendes Recht	Entwurf
<p>§ 32a (3) StPO ... mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder...</p> <p>§ 77a (1) ...<i>Die elektronischen Dokumente sind mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen und müssen für die Bearbeitung durch eine Behörde oder ein Gericht geeignet sein. Das Gleiche gilt für Erklärungen, Anträge oder Begründungen, die nach diesem Gesetz ausdrücklich schriftlich abzufassen oder zu unterzeichnen sind.</i></p>	<p>1. mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder</p>
<p>§ 32a (3) StPO ...von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.</p>	<p>2. von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.</p>
	<p>Soll ein Dokument, das von einem Verfahrensbeteiligten oder einem Dritten schriftlich abzufassen, zu unterschreiben oder zu unterzeichnen ist, elektronisch eingereicht werden, so kann es in ein elektronisches Dokument übertragen und durch einen Rechtsbeistand oder Rechtsanwalt nach Satz 1 übermittelt werden.</p>
	<p>(5) Sichere Übermittlungswege sind</p>
<p>§ 77a (7) <i>Im Übrigen gelten für die elektronische Kommunikation und die elektronische Aktenführung § 32 Absatz 1 Satz 3 zweiter Halbsatz und Absatz 2, § 32a Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 bis 5, Absatz 5 Satz 2 und Absatz 6 Satz 2, § 32b Absatz 1 bis 4, § 32c Satz 1 bis 4, § 32d Satz 1, § 32e Absatz 2 bis 4, die §§ 32f sowie 497 der Strafprozessordnung sinngemäß. ...</i></p>	<p>1. die in § 32a Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 bis 4 der Strafprozessordnung genannten Übermittlungswege sowie</p>
<p>§ 32a (4) StPO</p> <p>...</p> <p>6. <i>sonstige bundeseinheitliche Übermittlungswege, die durch Rechtsverordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates festgelegt werden, bei denen die Authentizität und Integrität der Daten sowie die Barrierefreiheit gewährleistet sind. ...</i></p>	<p>2. Übermittlungswege, die durch das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates nach Absatz 3 Satz 2 festgelegt werden, bei denen die Authentizität und Integrität der Daten sowie die Barrierefreiheit gewährleistet sind.</p>
<p>§ 32a (4) StPO ...Das Nähere zu den Übermittlungswegen gemäß Satz 1 <i>Nummer 3 bis 5</i> regelt die Rechtsverordnung nach <i>Absatz 2 Satz 2</i>.</p>	<p>Das Nähere zu den Übermittlungswegen gemäß Satz 1 Nummer 1 regelt die Rechtsverordnung nach Absatz 3 Satz 2.</p>

Geltendes Recht	Entwurf
<p>§ 77a (3) Ein elektronisches Dokument ist eingegangen, sobald <i>die</i> für den Empfang bestimmte Einrichtung der Behörde oder des Gerichts <i>es aufgezeichnet hat</i>. ...</p>	<p>(6) Ein elektronisches Dokument ist eingegangen, sobald es auf der für den Empfang bestimmten technischen Einrichtung der Behörde oder des Gerichts gespeichert ist. Dem Absender ist eine automatisierte Bestätigung über den Zeitpunkt des Eingangs zu erteilen.</p>
<p>§ 32a (6) StPO Ist ein elektronisches Dokument für die Bearbeitung durch die Behörde oder das Gericht nicht geeignet, ist dies dem Absender unter Hinweis <i>auf die Unwirksamkeit des Eingangs unverzüglich</i> mitzuteilen. <i>Das elektronische Dokument gilt als zum Zeitpunkt seiner früheren Einreichung eingegangen, sofern der Absender...</i></p> <p>§ 77a (3) ...Ist ein <i>übermitteltes</i> elektronisches Dokument <i>zur</i> Bearbeitung nicht geeignet, ist dies dem Absender unter <i>Angabe der geltenden technischen Rahmenbedingungen</i> unverzüglich mitzuteilen. <i>Soweit nicht die elektronische Aktenführung nach Absatz 4 zugelassen ist, ist von dem elektronischen Dokument unverzüglich ein Aktenauszug zu fertigen.</i></p>	<p>(7) Ist ein elektronisches Dokument für die Bearbeitung durch die Behörde oder das Gericht nicht geeignet, so ist dies dem Absender unverzüglich unter Hinweis darauf mitzuteilen, dass das Dokument nicht wirksam eingegangen ist. Das Dokument gilt als zum Zeitpunkt seiner früheren Einreichung eingegangen, sofern der Absender</p>
<p>§ 32a (6) StPO ... es unverzüglich in einer für die Behörde oder für das Gericht zur Bearbeitung geeigneten Form nachreicht und...</p>	<p>1. es unverzüglich in einer für die Behörde oder für das Gericht zur Bearbeitung geeigneten Form nachreicht und</p>
<p>§ 32a (6) StPO ... glaubhaft macht, dass es mit dem zuerst eingereichten Dokument inhaltlich übereinstimmt.</p>	<p>2. glaubhaft macht, dass es mit dem zuerst eingereichten Dokument inhaltlich übereinstimmt.</p>
<p>§ 32b StPO</p>	<p>§ 19</p>
<p>Erstellung und Übermittlung strafverfolgungsbehördlicher oder gerichtlicher Dokumente; Verordnungsermächtigung</p>	<p>Erstellung und Übermittlung behördlicher oder gerichtlicher Dokumente; Verordnungsermächtigung</p>
<p>(1) Wird <i>ein strafverfolgungsbehördliches</i> oder gerichtliches Dokument als elektronisches Dokument erstellt, müssen ihm alle verantwortenden Personen ihre Namen hinzufügen. Ein Dokument, das zu unterschreiben oder zu unterzeichnen ist, muss darüber hinaus mit einer qualifizierten elektronischen Signatur aller verantwortenden Personen versehen sein.</p>	<p>(1) Wird von den am Rechtshilfeverkehr beteiligten deutschen Stellen ein behördliches oder gerichtliches Dokument als elektronisches Dokument erstellt, so müssen ihm alle verantwortenden Personen ihre Namen hinzufügen. Ein Dokument, das zu unterschreiben oder zu unterzeichnen ist, muss darüber hinaus mit einer qualifizierten elektronischen Signatur aller verantwortenden Personen versehen sein. Ist die automatisierte Herstellung eines zu signierenden elektronischen Dokuments vorgesehen, so ist abweichend von Satz 2 bei der Herstellung statt des Dokuments die begleitende Verfügung zu signieren.</p>

Geltendes Recht	Entwurf
<p>(3) Werden die Akten elektronisch geführt, sollen <i>Strafverfolgungsbehörden</i> und Gerichte einander Dokumente als <i>elektronisches Dokument</i> übermitteln. <i>Die Anklageschrift, der Antrag auf Erlass eines Strafbefehls außerhalb einer Hauptverhandlung, die Berufung und ihre Begründung, die Revision, ihre Begründung und die Gegenerklärung sowie als elektronisches Dokument erstellte gerichtliche Entscheidungen sind als elektronisches Dokument zu übermitteln.</i> Ist dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, <i>ist die Übermittlung in Papierform zulässig; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.</i></p>	<p>(2) Werden die Akten elektronisch geführt, so sollen die am Rechtshilfeverkehr beteiligten deutschen Behörden und Gerichte einander Dokumente als elektronische Dokumente übermitteln. Ist dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, so soll nach der Übermittlung in Papierform auf Anforderung ein elektronisches Dokument nachge-reicht werden, sobald die verhindernden techni-schen Gründe nicht mehr bestehen.</p>
<p>(2) Ein elektronisches Dokument ist zu den Akten gebracht, sobald es von einer verantwortenden Person oder auf deren Veranlassung in der elektronischen Akte gespeichert ist.</p>	<p>(3) Ein elektronisches Dokument ist zu den Akten gebracht, sobald es von einer verantwortenden Person oder auf deren Veranlassung in der elektronischen Akte gespeichert ist.</p>
<p>(4) Abschriften und beglaubigte Abschriften können in Papierform oder als elektronisches Do-kument erteilt werden. Elektronische beglaubigte Abschriften müssen mit einer qualifizierten elek-tronischen Signatur der beglaubigenden Person versehen sein. Wird eine beglaubigte Abschrift in Papierform durch Übertragung eines elektronischen Dokuments erstellt, das mit einer qualifi-zierten elektronischen Signatur versehen ist oder auf einem sicheren Übermittlungsweg einge-reicht wurde, muss der Beglaubigungsvermerk das Ergebnis der Prüfung der Authentizität und Integrität des elektronischen Dokuments enthal-ten.</p>	<p>(4) Abschriften und beglaubigte Abschriften kön-nen in Papierform oder als elektronisches Dokument erteilt werden. Sie sind in Papierform zu erteilen, wenn dies für die Erledigung eines Ersuchens er-forderlich ist. Elektronische beglaubigte Abschriften müssen mit einer qualifizierten elektronischen Signa-tur der beglaubigenden Person versehen sein. Wird eine beglaubigte Abschrift in Papierform durch Über-tragung eines elektronischen Dokuments erstellt, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur ver-sehen ist oder auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht wurde, so muss der Beglaubigungsver-merk das Ergebnis der Prüfung der Authentizität und Integrität des elektronischen Dokuments enthalten.</p>
<p>(5) <i>Die Bundesregierung</i> bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundes-rates die <i>für die Erstellung elektronischer Doku-mente und deren Übermittlung zwischen Straf-verfolgungsbehörden und Gerichten geltenden Standards.</i> <i>Sie kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bun-desrates auf die zuständigen Bundesministerien übertragen.</i></p>	<p>(5) Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz bestimmt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Standards, die für die Erstellung elektronischer Dokumente und deren Übermittlung zwischen Be-hörden und Gerichten, die am Rechtshilfeverkehr beteiligt sind, gelten.</p>

Geltendes Recht	Entwurf
§ 32c StPO	§ 20
Elektronische Formulare; Verordnungsermächtigung	Elektronische Formulare; Verordnungsermächtigung
<p><i>Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates elektronische Formulare einführen. ...</i></p>	<p>(1) Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates elektronische Formulare zur Verwendung im Zusammenhang mit diesem Gesetz einführen.</p>
<p>...Die Rechtsverordnung kann bestimmen, ...</p>	<p>(2) Die Rechtsverordnung kann bestimmen,</p>
<p>... dass die in den Formularen enthaltenen Angaben ganz oder teilweise in strukturierter maschinenlesbarer Form zu übermitteln sind. <i>Die Formulare sind auf einer in der Rechtsverordnung zu bestimmenden Kommunikationsplattform im Internet zur Nutzung bereitzustellen. ...</i></p>	<p>1. dass die in den Formularen enthaltenen Angaben ganz oder teilweise in strukturierter maschinenlesbarer Form zu übermitteln sind und</p>
<p>...Die Rechtsverordnung kann bestimmen, dass eine Identifikation des Formularverwenders abweichend von § 32a Absatz 3 durch Nutzung des elektronischen Identitätsnachweises nach § 18 des Personalausweisgesetzes, § 12 des eID-Karte-Gesetzes oder § 78 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes erfolgen kann. ...</p>	<p>2. dass eine Identifikation des Formularverwenders abweichend von § 18 durch Nutzung des elektronischen Identitätsnachweises nach § 18 des Personalausweisgesetzes, nach § 12 des eID-Karte-Gesetzes oder nach § 78 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes erfolgen kann.</p>
	<p>(3) Die Formulare sind auf einer in der Rechtsverordnung zu bestimmenden Kommunikationsplattform im Internet zur Nutzung bereitzustellen.</p>
§ 32d StPO	§ 21
Pflicht zur elektronischen Übermittlung	Elektronische Übermittlung durch Rechtsbeistände
<p><i>Verteidiger und Rechtsanwälte sollen den Strafverfolgungsbehörden und Gerichten Schriftsätze und deren Anlagen sowie schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen als elektronisches Dokument übermitteln. ...</i></p>	<p>Rechtsbeistände und Rechtsanwälte sollen den am Rechtshilfeverkehr beteiligten deutschen Behörden und Gerichten Schriftsätze und deren Anlagen sowie schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen als elektronische Dokumente übermitteln, soweit die elektronische Aktenführung zugelassen und der elektronische Rechtsverkehr eröffnet ist.</p>

Geltendes Recht	Entwurf
	§ 22
	Übertragung von Dokumenten zu Aktenführungszwecken; Speicherung oder Aufbewahrung von Ausgangsdokumenten
<p>§ 32e (1) StPO Dokumente, die nicht der Form entsprechen, in der die Akte geführt wird (Ausgangsdokumente), sind in die <i>entsprechende</i> Form zu übertragen. <i>Ausgangsdokumente, die als Beweismittel sichergestellt sind</i>, können in die <i>entsprechende</i> Form übertragen werden.</p> <p>§ 77a (4) <i>Die Verfahrensakten können elektronisch geführt werden, soweit dies durch Rechtsverordnung nach § 77b zugelassen ist. Schriftstücke und Gegenstände des Augenscheins (Urschriften), die zu den elektronisch geführten Akten eingereicht und für eine Übertragung geeignet sind, sind zur Ersetzung der Urschrift in ein elektronisches Dokument zu übertragen, soweit die Rechtsverordnung nach § 77b nichts anderes bestimmt. ...</i></p>	<p>(1) Ausgangsdokumente sind Dokumente, die zu den Akten eingereicht werden und nicht der Form entsprechen, in der die Akte geführt wird. Ausgangsdokumente sind, soweit sie für eine Übertragung geeignet sind, in diejenige Form zu übertragen, in der die Akte geführt wird. Dokumente, die Ausgangsdokumenten zu Beweis- oder Anschauungszwecken beigefügt werden, können ebenfalls in die Form übertragen werden, in der die Akte geführt wird.</p>
<p>§ 32e (2) StPO Bei der Übertragung ist nach dem Stand der Technik sicherzustellen, dass das übertragene Dokument mit dem Ausgangsdokument bildlich und inhaltlich übereinstimmt.</p>	<p>(2) Bei der Übertragung ist nach dem Stand der Technik sicherzustellen, dass das übertragene Dokument mit dem Ausgangsdokument bildlich und inhaltlich übereinstimmt.</p>
<p>§ 32e (3) StPO Bei der Übertragung eines nicht elektronischen Ausgangsdokuments in ein elektronisches Dokument ist <i>dieses</i> mit einem Übertragungsnachweis zu versehen, der das bei der Übertragung angewandte Verfahren und die bildliche und inhaltliche Übereinstimmung dokumentiert. Wird ein von den verantwortenden Personen handschriftlich unterzeichnetes staatsanwaltschaftliches oder gerichtliches Schriftstück übertragen, so ist der Übertragungsnachweis vom Urkundsbeamten der <i>Staatsanwaltschaft oder des Gerichts</i> mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen. Bei der Übertragung eines mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehenen oder auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereichten elektronischen Ausgangsdokuments ist in den Akten zu vermerken, welches Ergebnis die Prüfung der Authentizität und Integrität des Ausgangsdokuments erbracht hat.</p>	<p>(3) Bei der Übertragung eines nicht elektronischen Ausgangsdokuments in ein elektronisches Dokument ist Letzteres mit einem Übertragungsnachweis zu versehen, der das bei der Übertragung angewandte Verfahren und die bildliche und inhaltliche Übereinstimmung dokumentiert. Wird ein von den verantwortenden Personen handschriftlich unterzeichnetes behördliches oder gerichtliches Schriftstück übertragen, so ist der Übertragungsnachweis vom Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder einer Person, die eine vergleichbare Aufgabe wahrnimmt, mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen. Bei der Übertragung eines mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehenen oder auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereichten elektronischen Ausgangsdokuments ist in den Akten zu vermerken, welches Ergebnis die Prüfung der Authentizität und Integrität des Ausgangsdokuments erbracht hat.</p>

Geltendes Recht	Entwurf
<p>§ 32e (4) StPO Ausgangsdokumente, die nicht als Beweismittel sichergestellt sind, müssen während des laufenden Verfahrens im Anschluss an die Übertragung mindestens sechs Monate lang gespeichert oder aufbewahrt werden. Ist das Verfahren abgeschlossen <i>oder ist Verjährung eingetreten</i>, dürfen Ausgangsdokumente, die nicht als Beweismittel sichergestellt sind, längstens bis zum Ablauf des zweiten auf den Abschluss des Verfahrens folgenden Kalenderjahres gespeichert oder aufbewahrt werden.</p> <p>§ 77a (6) <i>Enthält das nach Absatz 1 hergestellte elektronische Dokument zusätzlich zu dem Vermerk nach Absatz 4 Satz 3 einen mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehenen Vermerk darüber,</i></p> <p>1. <i>dass die Wiedergabe auf dem Bildschirm mit der Urschrift inhaltlich und bildlich übereinstimmt sowie</i></p> <p>2. <i>ob die Urschrift bei der Übertragung als Original oder in Abschrift vorgelegen hat,</i></p> <p><i>kann die Urschrift bereits vor Abschluss des Verfahrens vernichtet werden. Verfahrensinterne Erklärungen des Betroffenen und Dritter sowie ihnen beigefügte einfache Abschriften können unter den Voraussetzungen von Satz 1 vernichtet werden.</i></p>	<p>(4) Ausgangsdokumente, die nicht als Beweismittel sichergestellt sind, müssen während des laufenden Verfahrens im Anschluss an die Übertragung mindestens sechs Monate lang gespeichert oder aufbewahrt werden. Dies gilt nicht, wenn die übertragenen Dokumente zusätzlich einen mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehenen Vermerk darüber enthalten, dass das Ausgangsdokument mit dem zur Akte zu nehmenden Dokument inhaltlich und bildlich übereinstimmt. Ist das Verfahren abgeschlossen, so dürfen Ausgangsdokumente, die nicht als Beweismittel sichergestellt sind, längstens bis zum Ablauf des zweiten auf den Abschluss des Verfahrens folgenden Kalenderjahres gespeichert oder aufbewahrt werden.</p>
	§ 23
	Verschlussachen
	<p>Dokumente oder Aktenteile, die nach den Verschlussachenanweisungen des Bundes oder der Länder als Verschlussache „VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ oder höher eingestuft sind, dürfen auch im Falle der elektronischen Aktenführung oder Kommunikation nach den §§ 17 bis 22 in Papierform übermittelt werden. Dokumente oder Aktenteile, die nach den Verschlussachenanweisungen des Bundes oder der Länder als Verschlussache höher als „VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft sind, dürfen darüber hinaus auch in Papierform erstellt und geführt werden. Die für die Handhabung von Verschlussachen geltenden Geheimschutzvorschriften bleiben unberührt.</p>

Geltendes Recht	Entwurf
	§ 24
	Datenverarbeitung im Auftrag
	(1) Zum Zweck einer Übermittlung elektronischer Dokumente oder elektronischer Akten können andere öffentliche oder nicht-öffentliche Stellen mit der Verarbeitung personenbezogener Daten beauftragt werden.
	(2) Für die dauerhafte rechtsverbindliche Speicherung elektronischer Akten durch nicht-öffentliche Stellen gilt § 497 der Strafprozessordnung entsprechend.
	Kapitel 5
	Schutz personenbezogener Daten
§ 77d	§ 25
Übermittlung personenbezogener Daten	Übermittlung personenbezogener Daten
(1) Personenbezogene Daten dürfen, soweit dies gesetzlich vorgesehen ist und vorbehaltlich der Regelungen in den §§ 97a und 97b, an öffentliche Stellen anderer Staaten sowie an zwischen- oder überstaatliche Einrichtungen übermittelt werden, wenn	(1) Personenbezogene Daten dürfen, soweit dies gesetzlich vorgesehen ist und vorbehaltlich des § 30 , an öffentliche Stellen anderer Staaten sowie an zwischen- oder überstaatliche Einrichtungen übermittelt werden, wenn
1. dies für die Verhütung oder Verfolgung von Straftaten oder von Ordnungswidrigkeiten oder für die Vollstreckung oder den Vollzug von strafrechtlichen Sanktionen oder zur Abwehr von Gefahren erforderlich ist,	1. dies für die Verhütung oder Verfolgung von Straftaten oder von Ordnungswidrigkeiten oder für die Vollstreckung oder den Vollzug von strafrechtlichen Sanktionen oder zur Abwehr von Gefahren erforderlich ist,
2. die empfangende Stelle für eine der in Nummer 1 genannten Aufgaben zuständig ist,	2. die empfangende Stelle für eine der in Nummer 1 genannten Aufgaben zuständig ist,
3. in Fällen, in denen die personenbezogenen Daten aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder aus einem Schengen-assoziierten Staat übermittelt wurden, dieser Staat der Übermittlung zuvor zugestimmt oder auf <i>das Zustimmungserfordernis</i> ausdrücklich verzichtet hat,	3. in Fällen, in denen die personenbezogenen Daten aus einem anderen Mitgliedstaat oder aus einem Schengen-assoziierten Staat übermittelt wurden, dieser Staat der Übermittlung zuvor zugestimmt oder auf die Einholung der Zustimmung ausdrücklich verzichtet hat,

Geltendes Recht	Entwurf
<p>4. die Europäische Kommission nach Artikel 36 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 89; L 127 vom 23.5.2018, S. 9) einen Beschluss zum angemessenen Datenschutzniveau des Empfängerstaats oder der empfangenden zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung gefasst hat (Angemessenheitsbeschluss) oder die Voraussetzungen von § 77f erfüllt sind und</p>	<p>4. die Europäische Kommission nach Artikel 36 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2016/680 einen Beschluss zum angemessenen Datenschutzniveau des Empfängerstaats oder der empfangenden zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung gefasst hat (Angemessenheitsbeschluss) oder die Voraussetzungen von § 27 erfüllt sind und</p>
<p>5. die personenbezogenen Daten in Fällen, in denen sie zu einem anderen als dem der Übermittlung zugrunde liegenden Zweck erhoben wurden, mit vergleichbaren Mitteln auch für den Übermittlungszweck erhoben werden dürften.</p>	<p>5. die personenbezogenen Daten in Fällen, in denen sie zu einem anderen als dem der Übermittlung zugrunde liegenden Zweck erhoben wurden, mit vergleichbaren Mitteln auch für den Übermittlungszweck erhoben werden dürften.</p>
<p>(2) Die Übermittlung personenbezogener Daten unterbleibt, auch unter Berücksichtigung eines besonderen öffentlichen Interesses an der Datenübermittlung, wenn im Einzelfall ein datenschutzrechtlich angemessener und die elementaren Menschenrechte wahrender Umgang mit den personenbezogenen Daten im Empfängerstaat oder bei der empfangenden zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung nicht hinreichend gesichert ist oder sonst schutzwürdige Interessen der betroffenen Person entgegenstehen.</p>	<p>(2) Die Übermittlung personenbezogener Daten unterbleibt, auch unter Berücksichtigung eines besonderen öffentlichen Interesses an der Datenübermittlung, wenn im Einzelfall ein datenschutzrechtlich angemessener und die elementaren Menschenrechte wahrender Umgang mit den personenbezogenen Daten im Empfängerstaat oder bei der empfangenden zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung nicht hinreichend gesichert ist oder sonst schutzwürdige Interessen der betroffenen Person entgegenstehen.</p>
<p>(3) Die Übermittlung von personenbezogenen Daten an andere als die in Absatz 1 Nummer 2 genannten zuständigen Stellen oder an nicht-öffentliche Stellen ist unter Einhaltung der übrigen Voraussetzungen des Absatzes 1 zulässig, wenn</p>	<p>(3) Die Übermittlung von personenbezogenen Daten an andere als die in Absatz 1 Nummer 2 genannten zuständigen Stellen oder an andere, nicht-öffentliche Empfänger ist unter Einhaltung der übrigen Voraussetzungen des Absatzes 1 zulässig, wenn</p>
<p>1. dies für die Erfüllung einer der übermittelnden Stelle zugewiesenen Aufgabe unbedingt erforderlich ist,</p>	<p>1. dies für die Erfüllung einer der übermittelnden Stelle zugewiesenen Aufgabe unbedingt erforderlich ist,</p>
<p>2. die Übermittlung an die zuständige Stelle wirkungslos oder ungeeignet wäre, insbesondere, weil die Übermittlung nicht rechtzeitig durchgeführt werden könnte, und</p>	<p>2. die Übermittlung an die zuständige Stelle wirkungslos oder ungeeignet wäre, insbesondere, weil die Übermittlung nicht rechtzeitig durchgeführt werden könnte, und</p>

Geltendes Recht	Entwurf
3. die empfangende Stelle auf den Zweck der Datenübermittlung sowie darauf hingewiesen wird, dass die personenbezogenen Daten nur verwendet werden dürfen, soweit dies zur Zweckerreichung erforderlich ist.	3. die empfangende Stelle oder der nicht-öffentliche Empfänger auf den Zweck der Datenübermittlung sowie darauf hingewiesen wird, dass die personenbezogenen Daten nur verwendet werden dürfen, soweit dies zur Zweckerreichung erforderlich ist.
Die zuständige Stelle ist über die Übermittlung unverzüglich zu unterrichten, es sei denn, die Unterrichtung wäre wirkungslos oder ungeeignet.	Die zuständige Stelle ist über die Übermittlung unverzüglich zu unterrichten, es sei denn, die Unterrichtung wäre wirkungslos oder ungeeignet.
(4) Kann die nach Absatz 1 Nummer 3 erforderliche vorherige Zustimmung des betroffenen Mitgliedstaates <i>der Europäischen Union</i> oder des betroffenen Schengen-assozierten Staates nicht rechtzeitig eingeholt werden, so ist die Übermittlung von personenbezogenen Daten auch ohne Zustimmung zulässig, wenn die Übermittlung erforderlich ist zur Abwehr einer gegenwärtigen und erheblichen Gefahr	(4) Kann die nach Absatz 1 Nummer 3 erforderliche vorherige Zustimmung des betroffenen Mitgliedstaates oder Schengen-assozierten Staates nicht rechtzeitig eingeholt werden, so ist die Übermittlung von personenbezogenen Daten auch ohne Zustimmung zulässig, wenn die Übermittlung erforderlich ist zur Abwehr einer gegenwärtigen und erheblichen Gefahr
1. für die öffentliche Sicherheit eines Staates oder	1. für die öffentliche Sicherheit eines Staates oder
2. für wesentliche Interessen eines Mitgliedstaates <i>der Europäischen Union</i> oder eines Schengen-assozierten Staates.	2. für wesentliche Interessen eines Mitgliedstaates oder eines Schengen-assozierten Staates.
Die für die Erteilung der Zustimmung zuständige Stelle des betroffenen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder des Schengen-assozierten Staates ist unverzüglich zu unterrichten.	Die für die Erteilung der Zustimmung zuständige Stelle des betroffenen Mitgliedstaates oder Schengen-assozierten Staates ist unverzüglich zu unterrichten.
(5) Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung von personenbezogenen Daten trägt die übermittelnde Stelle. Die Möglichkeit, die Übermittlung personenbezogener Daten mit Bedingungen zu versehen, bleibt unberührt.	(5) Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung von personenbezogenen Daten trägt die übermittelnde Stelle. Die Möglichkeit, die Übermittlung personenbezogener Daten mit Bedingungen zu versehen, bleibt unberührt.
(6) Mitgliedstaaten <i>der Europäischen Union</i> im Sinne dieser Vorschrift sind solche, für die die Richtlinie (EU) 2016/680 gilt; <i>Schengen-assozierte Staaten sind solche gemäß § 91 Absatz 3.</i>	(6) Mitgliedstaaten im Sinne dieser Vorschrift sind abweichend von § 3 Satz 1 Nummer 11 solche, für die die Richtlinie (EU) 2016/680 gilt.
§ 77e	§ 26
Prüf-, Informations- und Protokollierungspflichten der übermittelnden Stelle	Prüf-, Informations- und Protokollierungspflichten der übermittelnden Stelle
(1) Die übermittelnde Stelle	(1) Die übermittelnde Stelle

Geltendes Recht	Entwurf
1. soll personenbezogene Daten vor deren Übermittlung auf Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität überprüfen,	1. soll personenbezogene Daten vor deren Übermittlung auf Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität überprüfen,
2. fügt bei der Übermittlung personenbezogener Daten nach Möglichkeit Informationen bei, die es der empfangenden Stelle gestatten, Richtigkeit, Vollständigkeit, Aktualität und Zuverlässigkeit der Daten zu beurteilen,	2. fügt bei der Übermittlung personenbezogener Daten nach Möglichkeit Informationen bei, die es der empfangenden Stelle gestatten, Richtigkeit, Vollständigkeit, Aktualität und Zuverlässigkeit der Daten zu beurteilen,
3. weist die empfangende Stelle bei der Übermittlung ausdrücklich darauf hin, dass die übermittelten personenbezogenen Daten nur zu dem Zweck verwendet werden dürfen, zu dem sie übermittelt wurden,	3. weist die empfangende Stelle bei der Übermittlung ausdrücklich darauf hin, dass die übermittelten personenbezogenen Daten nur zu dem Zweck verwendet werden dürfen, zu dem sie übermittelt wurden,
4. weist die empfangende Stelle ausdrücklich darauf hin, dass eine Weiterleitung an andere Staaten oder zwischen- oder überstaatliche Einrichtungen der vorherigen Zustimmung der übermittelnden Stelle bedarf,	4. weist die empfangende Stelle bei der Übermittlung ausdrücklich darauf hin, dass eine Weiterleitung an andere Staaten oder zwischen- oder überstaatliche Einrichtungen der vorherigen Zustimmung der übermittelnden Stelle bedarf,
5. weist die empfangende Stelle bei der Übermittlung auf Bedingungen hin, die nach deutschem Recht für die Verarbeitung der übermittelten personenbezogenen Daten gelten und einzuhalten sind,	5. weist die empfangende Stelle bei der Übermittlung auf Bedingungen hin, die nach deutschem Recht für die Verarbeitung der übermittelten personenbezogenen Daten gelten und einzuhalten sind,
6. unterrichtet die empfangende Stelle unverzüglich, wenn sich herausstellt, dass Daten nicht hätten übermittelt werden dürfen oder dass unrichtige Daten übermittelt wurden,	6. unterrichtet die empfangende Stelle unverzüglich, wenn sich herausstellt, dass Daten nicht hätten übermittelt werden dürfen oder dass unrichtige Daten übermittelt wurden,
7. unterrichtet die zuständige datenschutzrechtliche Aufsichtsbehörde über Datenübermittlungen nach § 77d Absatz 3 und	7. unterrichtet die zuständige datenschutzrechtliche Aufsichtsbehörde über Datenübermittlungen nach § 25 Absatz 3 und
8. dokumentiert jede Übermittlung von personenbezogenen Daten nach Maßgabe der innerstaatlichen Vorschriften.	8. dokumentiert jede Übermittlung von personenbezogenen Daten nach Maßgabe der innerstaatlichen Vorschriften.
(2) Absatz 1 Nummer 5 gilt entsprechend, wenn die übermittelnde Stelle die Daten von einem anderen Staat oder von einer zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung unter Bedingungen erhalten hat, die auch von der empfangenden Stelle einzuhalten sind.	(2) Absatz 1 Nummer 5 gilt entsprechend, wenn die übermittelnde Stelle die Daten von einem anderen Staat oder von einer zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung unter Bedingungen erhalten hat, die auch von der empfangenden Stelle einzuhalten sind. Die Hinweis- und Unterrichtungspflichten nach Absatz 1 Nummer 4 bis 6 gelten in Bezug auf nicht-öffentliche Empfänger nach § 25 Absatz 3 entsprechend.

Geltendes Recht	Entwurf
§ 77f	§ 27
Verfahren bei Fehlen eines Angemessenheitsbeschlusses	Verfahren bei Fehlen eines Angemessenheitsbeschlusses
(1) Ohne Angemessenheitsbeschluss gemäß § 77d Absatz 1 Nummer 4 dürfen personenbezogene Daten übermittelt werden, wenn	(1) Ohne Angemessenheitsbeschluss nach § 25 Absatz 1 Nummer 4 dürfen personenbezogene Daten übermittelt werden, wenn
1. in einem für den Empfängerstaat oder für die empfangende zwischen- oder überstaatliche Einrichtung rechtsverbindlichen Instrument geeignete Garantien zum Schutz personenbezogener Daten vorgesehen sind oder	1. in einem für den Empfängerstaat oder für die empfangende zwischen- oder überstaatliche Einrichtung rechtsverbindlichen Instrument geeignete Garantien zum Schutz personenbezogener Daten vorgesehen sind oder
2. die übermittelnde Stelle nach Bewertung aller relevanten Umstände zu der Auffassung gelangt, dass geeignete Garantien zum Schutz der personenbezogenen Daten bestehen.	2. die übermittelnde Stelle nach Bewertung aller relevanten Umstände zu der Auffassung gelangt, dass geeignete Garantien zum Schutz der personenbezogenen Daten bestehen.
(2) Liegt kein Angemessenheitsbeschluss vor und bestehen keine geeigneten Garantien gemäß Absatz 1, so dürfen personenbezogene Daten im Einzelfall nur übermittelt werden, wenn dies erforderlich ist	(2) Liegt kein Angemessenheitsbeschluss nach § 25 Absatz 1 Nummer 4 vor und bestehen keine geeigneten Garantien gemäß Absatz 1, so dürfen personenbezogene Daten im Einzelfall nur übermittelt werden, wenn dies erforderlich ist
1. zum Schutz lebenswichtiger Interessen der betroffenen Person oder einer anderen Person,	1. zum Schutz lebenswichtiger Interessen der betroffenen Person oder einer anderen Person,
2. zur Wahrung schutzwürdiger Interessen der betroffenen Person,	2. zur Wahrung schutzwürdiger Interessen der betroffenen Person,
3. zur Abwehr einer gegenwärtigen und erheblichen Gefahr für die öffentliche Sicherheit eines Staates,	3. zur Abwehr einer gegenwärtigen und erheblichen Gefahr für die öffentliche Sicherheit eines Staates,
4. zur Verhütung oder Verfolgung von Straftaten oder von Ordnungswidrigkeiten oder für die Vollstreckung oder den Vollzug von strafrechtlichen Sanktionen oder	4. zur Verhütung oder Verfolgung von Straftaten oder von Ordnungswidrigkeiten oder für die Vollstreckung oder den Vollzug von strafrechtlichen Sanktionen oder
5. zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen im Zusammenhang mit den in Nummer 4 genannten Zwecken.	5. zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen im Zusammenhang mit den in Nummer 4 genannten Zwecken.
(3) Die übermittelnde Stelle unterrichtet die zuständige datenschutzrechtliche Aufsichtsbehörde über Fallgruppen von Übermittlungen nach Absatz 1 Nummer 2.	(3) Die übermittelnde Stelle unterrichtet die zuständige datenschutzrechtliche Aufsichtsbehörde über Fallgruppen von Übermittlungen nach Absatz 1 Nummer 2.

Geltendes Recht	Entwurf
§ 77g	§ 28
Zustimmung zur Weiterleitung personenbezogener Daten	Zustimmung zur Weiterleitung personenbezogener Daten
<p>Wird die übermittelnde Stelle von der empfangenden Stelle um eine Zustimmung zur Weiterleitung der übermittelten personenbezogenen Daten an andere Staaten oder andere zwischen- oder überstaatliche Einrichtungen gebeten, so kann die Zustimmung erteilt werden, wenn eine entsprechende unmittelbare Datenübermittlung gemäß § 77d zulässig wäre.</p>	<p>Wird die übermittelnde Stelle von der empfangenden Stelle oder dem nicht-öffentlichen Empfänger um eine Zustimmung zur Weiterleitung der übermittelten personenbezogenen Daten an andere Staaten oder andere zwischen- oder überstaatliche Einrichtungen gebeten, so kann die Zustimmung erteilt werden, wenn eine entsprechende unmittelbare Datenübermittlung gemäß § 25 zulässig wäre.</p>
§ 77h	§ 29
Verwendung von übermittelten personenbezogenen Daten	Verwendung von übermittelten personenbezogenen Daten
<p>(1) Personenbezogene Daten, die von öffentlichen Stellen anderer Staaten oder von zwischen- oder überstaatlichen Einrichtungen übermittelt wurden, dürfen, soweit dies gesetzlich vorgesehen ist, für andere Zwecke als diejenigen, für die sie übermittelt wurden, nur verwendet werden, wenn die übermittelnde Stelle zuvor zugestimmt hat. § 77d Absatz 4 gilt entsprechend.</p>	<p>(1) Personenbezogene Daten, die von öffentlichen Stellen anderer Staaten oder von zwischen- oder überstaatlichen Einrichtungen übermittelt wurden, dürfen, soweit dies gesetzlich vorgesehen ist, für andere Zwecke als diejenigen, für die sie übermittelt wurden, nur verwendet werden, wenn die übermittelnde Stelle zuvor zugestimmt hat. § 25 Absatz 4 gilt entsprechend.</p>
<p>(2) Bedingungen für die Verwendung der personenbezogenen Daten, auf die die übermittelnde Stelle hingewiesen hat, sind zu beachten.</p>	<p>(2) Bedingungen für die Verwendung der personenbezogenen Daten, auf die die übermittelnde Stelle hingewiesen hat, sind zu beachten.</p>
<p>(3) Werden personenbezogene Daten ohne Ersuchen übermittelt, prüft die empfangende Stelle unverzüglich, ob die Daten für den Zweck, für den sie übermittelt wurden, benötigt werden.</p>	<p>(3) Werden personenbezogene Daten ohne Ersuchen übermittelt, prüft die empfangende Stelle unverzüglich, ob die Daten für den Zweck, für den sie übermittelt wurden, benötigt werden.</p>

Geltendes Recht	Entwurf
	§ 30
	Übermittlung personenbezogener Daten an Mitgliedstaaten oder an Organe, Einrichtungen, Ämter und Agenturen der Europäischen Union
<p>§ 97a</p> <p>(1) <i>Die Vorschriften dieses Teils sind anzuwenden auf personenbezogene Daten, die an Mitgliedstaaten der Europäischen Union, für die die Richtlinie (EU) 2016/680 gilt, oder an Organe, Einrichtungen, Ämter und Agenturen der Europäischen Union übermittelt oder von diesen empfangen werden.</i></p> <p>(3) <i>Soweit dieser Teil keine besonderen Regelungen enthält, sind die Bestimmungen des Abschnitts 2 des Siebenten Teils anzuwenden.</i></p> <p>§ 97b <i>Für die Übermittlung personenbezogener Daten gilt § 77d mit der Maßgabe, dass keine Anwendung finden dessen</i></p>	<p>Bei der Übermittlung personenbezogener Daten an Mitgliedstaaten, für die die Richtlinie (EU) 2016/680 gilt, an Organe, Einrichtungen, Ämter und Agenturen der Europäischen Union oder an Schengen-assoziierte Staaten finden die folgenden Regelungen des § 25 keine Anwendung:</p>
1. Absatz 1 Nummer 2, auch in Verbindung mit Absatz 3 und § 77e Absatz 1 Nummer 7,	1. Absatz 1 Nummer 2, auch in Verbindung mit Absatz 3 und § 26 Absatz 1 Nummer 7 ,
2. Absatz 1 Nummer 3, auch in Verbindung mit Absatz 4 und § 77e Absatz 1 Nummer 4, und	2. Absatz 1 Nummer 3, auch in Verbindung mit Absatz 4 und § 26 Absatz 1 Nummer 4 , und
3. Absatz 1 Nummer 4 in Verbindung mit § 77f.	3. Absatz 1 Nummer 4 in Verbindung mit § 27 .
§ 97c	§ 31
Prüf-, Informations- und Protokollierungspflichten der übermittelnden Stelle	Prüf-, Informations- und Protokollierungspflichten der übermittelnden Stelle bei Übermittlung von oder an Mitgliedstaaten
<p>Zusätzlich zu den in § 77e genannten Pflichten gilt, dass der Stelle eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union, von der oder an die personenbezogene Daten übermittelt wurden, bei einer Verletzung des Schutzes der personenbezogenen Daten unverzüglich die in § 65 Absatz 3 des Bundesdatenschutzgesetzes genannten Informationen mitzuteilen sind.</p>	<p>Zusätzlich zu den in § 26 genannten Pflichten gilt, dass der Stelle eines anderen Mitgliedstaates, für den die Richtlinie (EU) 2016/680 gilt, oder eines Schengen-assoziierten Staates, von der oder an die personenbezogene Daten übermittelt wurden, bei einer Verletzung des Schutzes der personenbezogenen Daten unverzüglich die in § 65 Absatz 3 des Bundesdatenschutzgesetzes genannten Informationen mitzuteilen sind.</p>

Geltendes Recht	Entwurf
	Teil 2
	Rechtshilfeverkehr mit Staaten außerhalb der Europäischen Union
	Kapitel 1
	Allgemeine Vorschriften
	Abschnitt 1
	Voraussetzungen
	Unterabschnitt 1
	Eingehende Ersuchen
§ 10	§ 32
Auslieferungsunterlagen	Ersuchen und Unterlagen
<p>(1) Die Auslieferung ist nur zulässig, wenn wegen der Tat ein Haftbefehl, eine Urkunde mit entsprechender Rechtswirkung oder ein vollstreckbares, eine Freiheitsentziehung anordnendes Erkenntnis einer zuständigen Stelle des ersuchenden Staates und eine Darstellung der anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen vorgelegt worden sind. Wird um Auslieferung zur Verfolgung mehrerer Taten ersucht, so genügt hinsichtlich der weiteren Taten anstelle eines Haftbefehls oder einer Urkunde mit entsprechender Rechtswirkung die Urkunde einer zuständigen Stelle des ersuchenden Staates, aus der sich die dem Verfolgten zur Last gelegte Tat ergibt.</p>	<p>(1) Die Leistung von Rechtshilfe ist nur zulässig, wenn das Ersuchen eine Prüfung der Zulässigkeit der Rechtshilfe ermöglicht.</p>
	<p>(2) Vor Ablehnung eines Ersuchens soll dem ersuchenden Staat Gelegenheit gegeben werden, binnen angemessener Frist ergänzende Unterlagen beizubringen.</p>

Geltendes Recht	Entwurf
	§ 33
	Beiderseitige Strafbarkeit und beiderseitige Sanktionierbarkeit
<p>§ 3 (1) Die Auslieferung <i>ist</i> nur zulässig, wenn die Tat auch nach deutschem Recht eine rechtswidrige Tat ist, die den Tatbestand <i>eines Strafgesetzes</i> verwirklicht, oder <i>wenn sie</i> bei sinngemäßer Umstellung des Sachverhalts <i>auch nach deutschem Recht</i> eine solche Tat wäre.</p> <p>43 (3) Die Durchlieferung <i>ist</i> nur zulässig, wenn</p> <p>1. die <i>dem Ersuchen zugrunde liegende</i> Tat nach deutschem Recht <i>mit Freiheitsstrafe bedroht</i> ist oder bei sinngemäßer Umstellung des Sachverhalts <i>mit Freiheitsstrafe bedroht</i> wäre und...</p>	<p>(1) Die Leistung von Rechtshilfe nach den Kapiteln 2 und 3 sind nur zulässig, wenn die Tat auch nach deutschem Recht eine rechtswidrige Tat ist, die den Tatbestand eines Strafgesetzes verwirklicht, oder bei sinngemäßer Umstellung des Sachverhalts eine solche Tat wäre.</p>
<p>§ 49 (1) Die <i>Vollstreckung</i> <i>ist</i> nur zulässig, wenn</p> <p>...</p> <p>3. auch nach deutschem Recht, ungeachtet etwaiger Verfahrenshindernisse und gegebenenfalls nach sinngemäßer Umstellung des Sachverhalts, <i>wegen der Tat, die dem ausländischen Erkenntnis zugrunde liegt,</i></p> <p>a) eine <i>Strafe</i>, eine Maßregel der Besserung und Sicherung <i>oder eine Geldbuße</i> hätte verhängt werden können <i>oder</i></p> <p>b) <i>in Fällen, in denen eine Anordnung der Einziehung vollstreckt werden soll, eine derartige Anordnung, hätte getroffen werden können, ...</i></p>	<p>(2) Die Leistung von Rechtshilfe nach Kapitel 4 im Hinblick auf freiheitsentziehende Sanktionen und die Durchbeförderung zu deren Vollstreckung sind nur zulässig, wenn wegen der Tat, die dem ausländischen Erkenntnis zugrunde liegt, auch nach deutschem Recht ungeachtet etwaiger Verfahrenshindernisse und gegebenenfalls nach sinngemäßer Umstellung des Sachverhalts eine Freiheitsstrafe, eine Jugendstrafe oder eine freiheitsentziehende Maßregel der Besserung und Sicherung hätte verhängt werden können. Satz 1 gilt nicht, wenn die verfolgte Person der Vollstreckungshilfe oder der Durchbeförderung zugestimmt hat. Für die Abgabe der Zustimmung gilt § 101 Absatz 3 Satz 2 bis 4 entsprechend.</p>

Geltendes Recht	Entwurf
<p>§ 49 (3) Die Vollstreckung einer freiheitsentziehenden Sanktion, die gegen eine Person mit deutscher Staatsangehörigkeit in einem ausländischen Staat verhängt worden ist, kann abweichend von Absatz 1 Nummer 2 bis 5 unter Beachtung der Interessen der verurteilten Person ausnahmsweise für zulässig erklärt werden, wenn die verurteilte Person dies beantragt hat. Der Antrag der verurteilten Person nach Satz 1 ist zu Protokoll eines Richters oder, wenn die verurteilte Person im Ausland festgehalten wird, zu Protokoll eines zur Beurkundung von Willenserklärungen ermächtigten deutschen Berufskonsularbeamten zu erklären. Der Antrag kann nicht zurückgenommen werden. Die verurteilte Person ist zuvor über die Rechtsfolgen ihres Antrags und darüber zu belehren, dass dieser nicht zurückgenommen werden kann. Liegen die in Absatz 1 Nummer 3 genannten Voraussetzungen nicht vor, so beträgt das Höchstmaß bei der Umwandlung der Sanktion nach § 54 Absatz 1 zwei Jahre Freiheitsentzug.</p> <p>§ 65 Für die Durchbeförderung eines Ausländers zur Vollstreckung einer Strafe oder sonstigen Sanktion aus dem Staat, in dem er verurteilt worden ist, durch den Geltungsbereich dieses Gesetzes in einen ausländischen Staat, der die Vollstreckung übernommen hat, gelten § 43 Abs. 2 bis 4, §§ 44, 45 und 47 entsprechend mit der Maßgabe, daß das Ersuchen auch von einer zuständigen Stelle des Urteilsstaates gestellt werden kann.</p>	<p>(3) Für die Leistung von Rechtshilfe nach Kapitel 4 bei der Vollstreckung von Einziehungsentscheidungen gilt Absatz 1 mit der Maßgabe, dass es ausreicht, wenn eine derartige Anordnung nach deutschem Recht hätte getroffen werden können. Bei der Vollstreckung anderer Sanktionen gilt Absatz 1 mit der Maßgabe, dass es ausreicht, wenn wegen der Tat nach deutschem Recht eine Strafe, Maßregel der Besserung und Sicherung oder Geldbuße hätte verhängt werden können.</p>
<p>§ 66 (2) Die Herausgabe ist nur zulässig, wenn</p> <p>1. die dem Ersuchen zugrunde liegende Tat auch nach deutschem Recht eine rechtswidrige Tat ist, die den Tatbestand eines Strafgesetzes oder eines Gesetzes verwirklicht, das die Ahndung mit einer Geldbuße zulässt, oder wenn sie bei sinngemäßer Umstellung des Sachverhalts auch nach deutschem Recht eine solche Tat wäre, ...</p> <p>§ 59 (3) Die Rechtshilfe darf nur geleistet werden, wenn die Voraussetzungen vorliegen, unter denen deutsche Gerichte oder Behörden einander in entsprechenden Fällen Rechtshilfe leisten könnten.</p>	<p>(4) Für die Leistung von Rechtshilfe nach Kapitel 5 gilt Absatz 1 entsprechend, wenn die vorzunehmende Maßnahme in einem inländischen Verfahren nur zur Verfolgung einer Straftat zur Verfügung stünde. Stünde die vorzunehmende Maßnahme in einem inländischen Verfahren auch zur Verfolgung einer Ordnungswidrigkeit zur Verfügung und setzte sie eine richterliche Anordnung voraus, so ist die sonstige Rechtshilfe nur zulässig, wenn die Tat auch nach deutschem Recht eine rechtswidrige Tat ist, die den Tatbestand eines Strafgesetzes oder eines Gesetzes verwirklicht, das die Ahndung mit einer Geldbuße zulässt, oder wenn sie bei sinngemäßer Umstellung des Sachverhalts auch nach deutschem Recht eine solche Tat wäre. Die Sätze 1 und 2 lassen weitergehende Anforderungen an die vorzunehmende Maßnahme unberührt.</p>

Geltendes Recht	Entwurf
	§ 34
	Strafmündigkeit
	<p>(1) Die Leistung von Rechtshilfe nach den Kapiteln 2 bis 4 ist nicht zulässig, wenn die verfolgte Person zur Zeit der Tat, die dem ausländischen Ersuchen zugrunde liegt, noch nicht 14 Jahre alt war.</p>
	<p>(2) Für die Leistung von Rechtshilfe nach Fehler! Keine Dokumentvariable verfügbar. Fehler! Keine Dokumentvariable verfügbar. gilt Fehler! Keine Dokumentvariable verfügbar. Fehler! Keine Dokumentvariable verfügbar. nur, sofern die vorzunehmende Maßnahme in einem inländischen Verfahren ausschließlich zur Verfolgung einer Straftat zur Verfügung stünde oder eine richterliche Anordnung voraussetzt.</p> <p>(3) Absatz 1 gilt nicht für die Leistung von Rechtshilfe nach Kapiteln 4 und 5, wenn der gesetzliche Vertreter der verfolgten Person oder diese selbst nach Eintritt der Volljährigkeit der vorzunehmenden Maßnahme nach Belehrung zu richterlichem Protokoll zustimmt. Die Zustimmung kann nicht widerrufen werden.</p>
§ 6	§ 35
Politische Straftaten, politische Verfolgung	Politische oder sonstige diskriminierende Verfolgung
<p>(1) <i>Die Auslieferung ist nicht zulässig wegen einer politischen Tat oder wegen einer mit einer solchen zusammenhängenden Tat. Sie ist zulässig, wenn der Verfolgte wegen vollendeten oder versuchten Völkermordes, Mordes oder Totschlags oder wegen der Beteiligung hieran verfolgt wird oder verurteilt worden ist.</i></p> <p>(2) <i>Die Auslieferung ist nicht zulässig, wenn ernstliche Gründe für die Annahme bestehen, daß der Verfolgte im Fall seiner Auslieferung wegen seiner Rasse, seiner Religion, seiner Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder seiner politischen Anschauungen verfolgt oder bestraft oder daß seine Lage aus einem dieser Gründe erschwert werden würde.</i></p>	<p>Die Rechtshilfe ist nicht zulässig, wenn ernstliche Gründe für die Annahme bestehen, dass die betroffene Person wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe verfolgt oder bestraft oder dass ihre Lage aus einem dieser Gründe erschwert werden würde.</p>

Geltendes Recht	Entwurf
§ 9	§ 36
Konkurrierende Gerichtsbarkeit	Mehrfachverfolgungsverbot
<p>Ist für die Tat auch die deutsche Gerichtsbarkeit begründet, so ist die <i>Auslieferung</i> nicht zulässig, wenn</p> <p>1. ein Gericht oder eine Behörde im <i>Geltungsbereich dieses Gesetzes...</i></p>	<p>(1) Ist für die Tat auch die deutsche Gerichtsbarkeit begründet, so ist die Leistung der Rechtshilfe nach den Kapitel 2 bis 4 nicht zulässig, wenn ein Gericht oder eine Behörde im Inland</p>
<p>...gegen <i>den Verfolgten</i> wegen der Tat ein Urteil oder eine Entscheidung mit entsprechender Rechtswirkung erlassen, ...</p>	<p>1. gegen die verfolgte Person wegen der Tat ein Urteil oder eine Entscheidung mit entsprechender Rechtswirkung erlassen hat,</p>
<p>...die Eröffnung des Hauptverfahrens abgelehnt (§ 204 der Strafprozeßordnung), ...</p>	<p>2. die Eröffnung des Hauptverfahrens abgelehnt hat (§ 204 der Strafprozessordnung),</p>
<p>...einen Antrag auf Erhebung der öffentlichen Klage verworfen (§ 174 der Strafprozeßordnung), ...</p>	<p>3. einen Antrag auf Erhebung der öffentlichen Klage verworfen hat (§ 174 der Strafprozessordnung),</p>
<p>...das Verfahren nach Erfüllung von Auflagen und Weisungen eingestellt (§ 153a der Strafprozeßordnung) oder...</p>	<p>4. das Verfahren nach Erfüllung von Auflagen und Weisungen eingestellt hat (§ 153a der Strafprozessordnung) oder</p>
<p>...nach Jugendstrafrecht von der Verfolgung abgesehen oder das Verfahren eingestellt hat (§§ 45, 47 des Jugendgerichtsgesetzes) <i>oder ...</i></p>	<p>5. nach Jugendstrafrecht von der Verfolgung abgesehen oder das Verfahren eingestellt hat (§ 45 Absatz 2 und 3 sowie § 47 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bis 4 des Jugendgerichtsgesetzes).</p>

Geltendes Recht	Entwurf
	<p>(2) Die Leistung der Rechtshilfe nach den Kapiteln 2 bis 4 ist auch dann unzulässig, wenn ein Gericht eines Mitgliedstaates oder eines Schengen-assoziierten Staates rechtskräftig ein Verfahrenshindernis festgestellt hat, weil wegen der Tat bereits eine Entscheidung gegen die verfolgte Person ergangen ist, die die Voraussetzungen von Artikel 54 des Übereinkommens vom 19. Juni 1990 zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 zwischen den Regierungen der Staaten der Benelux-Wirtschaftsunion, der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen (BGBl. 1993 II S. 1010, 1013 – Schengener Durchführungsübereinkommen) erfüllt und die verfolgte Person auf diese gerichtliche Feststellung hinweist oder die zuständige Stelle hiervon anderweitig Kenntnis hat. Satz 1 gilt nicht, wenn berechnigte Gründe für die Annahme bestehen, dass die gegen die verfolgte Person ergangene Entscheidung mit den Verpflichtungen des entscheidenden Staates nach Artikel 6 des Vertrages über die Europäische Union und der Charta der Grundrechte der Europäischen Union unvereinbar ist oder keine tatsächliche Prüfung in der Sache enthält.</p>
	<p>(3) Die Leistung von Rechtshilfe nach Kapitel 5 kann abgelehnt werden, wenn die verfolgte Person wegen derselben Tat, die dem Ersuchen zugrunde liegt, bereits im Inland oder in einem Mitgliedstaat oder Schengen-assoziierten Staat rechtskräftig abgeurteilt wurde und im Fall der Verurteilung die Sanktion bereits vollstreckt worden ist, gerade vollstreckt wird oder nach dem Recht des Urteilsstaates nicht mehr vollstreckt werden kann.</p>
<p>§ 8</p>	<p>§ 37</p>
<p>Todesstrafe</p>	<p>Todesstrafe; lebenslange freiheitsentziehende Sanktionen und unerträglich harte Sanktionen</p>
<p>Ist die Tat nach dem Recht des ersuchenden Staates mit der Todesstrafe bedroht, so ist die <i>Auslieferung nur zulässig, wenn</i> der ersuchende Staat <i>zusichert, daß die Todesstrafe</i> nicht verhängt oder nicht vollstreckt werden wird.</p>	<p>(1) Ist die Tat nach dem Recht des ersuchenden Staates mit der Todesstrafe bedroht, so ist die Leistung von Rechtshilfe, die zur Verhängung und Vollstreckung der Todesstrafe beitragen kann, unzulässig, es sei denn, der ersuchende Staat sichert zu, dass diese Strafe nicht verhängt oder vollstreckt wird.</p>

Geltendes Recht	Entwurf
	<p>(2) Die Leistung der Rechtshilfe ist auch unzulässig, wenn der verfolgten Person die Verhängung oder Vollstreckung einer lebenslangen Freiheitsstrafe oder sonstigen lebenslangen freiheitsentziehenden Sanktion droht, deren Vollstreckung nicht auf Antrag oder von Amts wegen nach spätestens 25 Jahren überprüft werden kann, oder wenn ihr eine unerträglich harte, unter jedem Gesichtspunkt unangemessene Sanktion droht. Satz 1 gilt nicht, wenn der ersuchende Staat zusichert, dass eine solche Strafe nicht verhängt wird oder wenn die Leistung der Rechtshilfe unter eine entsprechende Bedingung gestellt wird.</p>
§ 73	§ 38
Grenze der Rechtshilfe	Ordre public
<p>Die Leistung von Rechtshilfe sowie die Datenübermittlung ohne Ersuchen <i>ist</i> unzulässig, wenn sie wesentlichen Grundsätzen der deutschen Rechtsordnung widersprechen würde. <i>Bei Ersuchen nach dem Achten, Neunten, Zehnten und Dreizehnten Teil ist die Leistung von Rechtshilfe unzulässig, wenn die Erledigung zu den in Artikel 6 des Vertrages über die Europäische Union enthaltenen Grundsätzen im Widerspruch stünde.</i></p>	<p>Die Leistung von Rechtshilfe sowie die Datenübermittlung ohne Ersuchen sind unzulässig, wenn sie wesentlichen Grundsätzen der deutschen Rechtsordnung widersprechen würden.</p>
	§ 39
	Zusicherungen und Bedingungen
	<p>(1) Ist zur Leistung der Rechtshilfe eine Zusicherung erforderlich, so setzt die Bewilligungsbehörde dem ersuchenden Staat eine angemessene Frist zu deren Abgabe. Sie kann erforderliche Bedingungen stellen, soweit keine Zusicherung erforderlich und die Einhaltung sichergestellt ist.</p>
	<p>(2) Eine Zusicherung im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 muss belastbar sein. Dies setzt insbesondere voraus, dass sie konkret formuliert ist, von einer zuständigen Stelle abgegeben wird und ihre Einhaltung nach dem Recht und den tatsächlichen Gegebenheiten des ersuchenden Staates möglich und zu erwarten ist. Dabei ist zu berücksichtigen, ob der ersuchende Staat erfahrungsgemäß Zusicherungen einhält und die Einhaltung der Zusicherung von deutschen Stellen überprüft werden kann.</p>

Geltendes Recht	Entwurf
	<p>(3) Über eine Zusicherung oder eine Bedingung informiert die Stelle, die über die Zulässigkeit der Rechtshilfe entscheidet, die betroffene Person, soweit deren subjektive Rechte betroffen sind und ausgeschlossen werden kann, dass die Information den Erfolg der begehrten Rechtshilfemaßnahme oder das zugrunde liegende Strafverfahren gefährden würde. Von der Information kann abgesehen werden, wenn die betroffene Person bereits auf andere Weise von der Zusicherung oder Bedingung Kenntnis erlangt hat oder keine zustellungsfähige Adresse der betroffenen Person bekannt ist.</p>
	<p>Unterabschnitt 2</p>
	<p>Ausgehende Ersuchen</p>
	<p>§ 40</p>
	<p>Ordre public</p>
	<p>Die Stellung eines Ersuchens ist unzulässig, wenn dieses wesentlichen Grundsätzen der deutschen Rechtsordnung widersprechen würde oder unverhältnismäßig ist.</p>
<p>§ 72</p>	<p>§ 41</p>
<p>Bedingungen</p>	<p>Zusicherungen und Bedingungen</p>
<p>Bedingungen, die der ausländische Staat an die Rechtshilfe geknüpft hat, sind zu beachten.</p>	<p>(1) Bedingungen, die der ausländische Staat an die Rechtshilfe geknüpft hat, und Zusicherungen, die die zuständige Stelle erteilt hat, sind zu beachten. Die betroffene Person kann sich auf die Einhaltung von Bedingungen und Zusicherungen berufen, soweit diese dem Schutz ihrer subjektiven Rechte dienen.</p>
	<p>(2) Soweit zur Vollstreckung eines deutschen Erkenntnisses im Ausland nach Kapitel 4 eine Zusicherung des vollstreckenden Staates oder eine an diesen gerichtete Bedingung erforderlich ist, gilt § 39 entsprechend.</p>

Geltendes Recht	Entwurf
	A b s c h n i t t 2
	V e r f a h r e n
§ 12	§ 42
Bewilligung der Auslieferung	Bewilligung
	(1) Ersuchen können nur gestellt oder erledigt werden, wenn sie zuvor bewilligt wurden.
<i>Die Auslieferung darf, außer im Fall des § 41, nur bewilligt werden, wenn das Gericht sie für zulässig erklärt hat.</i>	(2) Die Bewilligung eines eingehenden Ersuchens setzt voraus, dass die ersuchte Maßnahme zulässig ist. Über die Zulässigkeit entscheiden die hierfür zuständigen Stellen nach Maßgabe der Kapitel 2 bis 6. Hat ein Gericht festgestellt, dass die Maßnahme unzulässig ist , so ist die Bewilligungsbehörde an diese Feststellung gebunden .
	(3) Stellt die Bewilligungsbehörde vor der Weiterleitung eines eingehenden Ersuchens an die in Absatz 2 Satz 2 genannten Stellen fest, dass ein Ersuchen offensichtlich unzulässig oder nicht bewilligungsfähig ist, kann sie von der Weiterleitung absehen und das Ersuchen ablehnen. Hält die Bewilligungsbehörde nach der Entscheidung durch eine der in Absatz 2 Satz 2 genannten Stellen weitere Feststellungen für erforderlich, so befasst sie diese Stelle erneut mit dem Vorgang.
	(4) Die Bewilligungsbehörde soll das Ersuchen bewilligen, wenn der Stellung oder Erledigung keine außen- oder allgemeinpolitischen Gründe entgegenstehen. Sie kann die Bewilligung zur Wahrung anderer, das Strafverfolgungsinteresse überwiegender öffentlicher Interessen ablehnen. Soweit die betroffene Person ausschließlich durch die Bewilligungsentscheidung beschwert würde, entscheidet die Bewilligungsbehörde auf der Grundlage einer Abwägung der widerstreitenden öffentlichen Interessen und der grundrechtlich geschützten Interessen der verfolgten Person und anderer betroffener Personen.

Geltendes Recht	Entwurf
§ 74	§ 43
Zuständigkeit des Bundes	Bewilligungsbehörde
<p>(1) Über <i>ausländische Rechtshilfeersuchen und über die Stellung von Rechtshilfeersuchen an ausländische Staaten</i> entscheidet das Bundesministerium der Justiz <i>und für Verbraucherschutz</i> im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt und mit anderen Bundesministerien, deren Geschäftsbereich von der Rechtshilfe betroffen wird. Ist für die Leistung der Rechtshilfe eine Behörde zuständig, die dem Geschäftsbereich eines anderen Bundesministeriums angehört, so tritt dieses an die Stelle des Bundesministeriums der Justiz <i>und für Verbraucherschutz</i>. Die nach den Sätzen 1 und 2 zuständigen Bundesministerien können die Ausübung ihrer Befugnisse auf nachgeordnete Bundesbehörden übertragen. <i>Über Ersuchen nach den Unterabschnitten 2 und 3 von Abschnitt 2 des Neunten Teils dieses Gesetzes entscheidet das Bundesamt für Justiz.</i></p>	<p>(1) Über die Bewilligung von Ersuchen entscheidet das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt und mit denjenigen anderen Bundesministerien, deren Geschäftsbereich von der Rechtshilfe betroffen wird. Ist für die Leistung der Rechtshilfe eine Behörde zuständig, die dem Geschäftsbereich eines anderen Bundesministeriums angehört, so tritt dieses an die Stelle des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz. Die nach den Sätzen 1 und 2 zuständigen Bundesministerien können die Ausübung ihrer Befugnisse auf nachgeordnete Bundesbehörden übertragen.</p>
<p>(2) Die Bundesregierung kann die Ausübung der <i>Befugnis, über ausländische Rechtshilfeersuchen zu entscheiden und an ausländische Staaten Rechtshilfeersuchen zu stellen</i>, im Wege einer Vereinbarung auf die Landesregierungen übertragen. Die Landesregierungen haben das Recht zur weiteren Übertragung.</p>	<p>(2) Die Bundesregierung kann die Ausübung der Bewilligung im Wege einer Vereinbarung auf die Landesregierungen übertragen. Die Landesregierungen haben das Recht zur weiteren Übertragung.</p>
<p>(4) <i>Als Ersuchen im Sinne der Absätze 1 und 2</i> gelten auch Datenübermittlungen nach <i>den §§ 61a und 92c</i>. Datenübermittlungen nach § 61a sind, soweit sie nicht in völkerrechtlichen Vereinbarungen nach § 1 Abs. 3 vorgesehen sind, von der Möglichkeit einer Übertragung nach Absatz 2 ausgeschlossen.</p>	<p>(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Datenübermittlungen nach § 120. Datenübermittlungen nach § 120 sind, soweit sie nicht in völkerrechtlichen Vereinbarungen nach § 1 Absatz 3 vorgesehen sind, von der Möglichkeit einer Übertragung nach Absatz 2 ausgeschlossen.</p>
	§ 44
	Bewilligungsverfahren
	<p>(1) Eine Anhörung der betroffenen Person vor der Bewilligungsentscheidung ist grundsätzlich nicht erforderlich. Dies gilt auch dann, wenn die Erledigung des Ersuchens in subjektive Rechtspositionen der betroffenen Person eingreifen würde. Abweichend hiervon ist die betroffene Person jedoch anzuhören, wenn</p>

Geltendes Recht	Entwurf
	1. die betroffene Person bereits am Verfahren zu beteiligen war,
	2. die betroffene Rechtsposition nicht bereits im Rahmen der Zulässigkeitsentscheidung oder, bei ausgehenden Ersuchen, der Entscheidung über die Maßnahme, die Gegenstand des Ersuchens sein soll, berücksichtigt wurde,
	3. die betroffene Person über die Entscheidung nach Nummer 2 hinaus beschwert würde und
	4. ausgeschlossen werden kann, dass die Anhörung den Erfolg der Maßnahme oder das zugrunde liegende Strafverfahren gefährden würde.
	(2) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 3 ist die Bewilligungsentscheidung zu begründen und der betroffenen Person zuzustellen, es sei denn, dies würde den Erfolg der Maßnahme oder das zugrunde liegende Strafverfahren gefährden. Die Bewilligungsentscheidung ist ohne Begründung zuzustellen, soweit dies ausreicht, um die Gefährdung auszuschließen.
	§ 45
	Einsicht in die Bewilligungsakten
	(1) In den in § 44 Absatz 1 Satz 3 geregelten Fällen ist der betroffenen Person auf Antrag Einsicht in die Akten von Bewilligungsbehörden des Bundes zu gewähren. § 16 Absatz 2 gilt entsprechend.
	(2) Eine Einsicht in die Bewilligungsakten ist ausgeschlossen,
	1. wenn das Bekanntwerden der Bewilligungsakten nachteilige Auswirkungen haben kann auf
	a) internationale Beziehungen,
	b) Belange der inneren oder äußeren Sicherheit,
	c) die Durchführung eines laufenden Gerichtsverfahrens,
	d) den Anspruch einer Person auf ein faires Verfahren oder

Geltendes Recht	Entwurf
	e) die Durchführung strafrechtlicher, ordnungswidrigkeitsrechtlicher oder disziplinarischer Ermittlungen im In- oder Ausland,
	2. wenn und solange
	a) die notwendige Vertraulichkeit internationaler Verhandlungen beeinträchtigt wird oder
	b) die Beratungen von Behörden beeinträchtigt werden,
	3. wenn Bestandteile der Bewilligungsakten einer durch Rechtsvorschrift oder durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlussachen geregelten Geheimhaltungs- oder Vertraulichkeitspflicht oder einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis unterliegen,
	4. hinsichtlich vorübergehend beigezogener Informationen einer anderen öffentlichen Stelle, die nicht Bestandteil der eigenen Vorgänge werden sollen.
	(3) Eine Einsicht in die Bewilligungsakten soll abgelehnt werden für Entwürfe zu Entscheidungen sowie für Arbeiten und Beschlüsse zur unmittelbaren Vorbereitung von Entscheidungen, soweit und solange durch ihre vorzeitige Offenlegung der Erfolg der Entscheidung oder bevorstehender behördlicher Maßnahmen vereitelt würde. Ergebnisse der Beweiserhebung und Gutachten oder Stellungnahmen, die nicht von öffentlichen Stellen stammen, dienen nicht der unmittelbaren Entscheidungsvorbereitung nach Satz 1.
	(4) Zugang zu personenbezogenen Daten darf nur gewährt werden, soweit das Informationsinteresse des Antragstellers das schutzwürdige Interesse der Person, deren Daten betroffen sind, am Ausschluss des Informationszugangs überwiegt oder sie eingewilligt hat.
	(5) Die ablehnende Entscheidung ist zu begründen. Zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Entscheidung kann die betroffene Person Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen. § 46 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 gilt entsprechend.

Geltendes Recht	Entwurf
	§ 46
	Antrag auf gerichtliche Entscheidung
	<p>(1) Die betroffene Person kann zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Bewilligungsentscheidung binnen einer Frist von einer Woche nach Zustellung der Bewilligungsentscheidung Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen. Der Antrag ist zu begründen. Über diesen Antrag entscheidet das Gericht, das über die Zulässigkeit entschieden hat oder das für diese Entscheidung zuständig wäre.</p>
	<p>(2) Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach Absatz 1 ist nur zulässig, soweit die betroffene Person geltend macht, dass sie ausschließlich durch die Bewilligungsentscheidung über die Zulässigkeitsentscheidung hinaus in eigenen Rechten verletzt wurde. Der Antrag ist begründet, wenn mit der Bewilligungsentscheidung die gesetzlichen Grenzen des Ermessens überschritten sind oder die Bewilligungsbehörde von dem Ermessen nicht in einer zweckgerechten Weise Gebrauch gemacht hat.</p>
	<p>(3) Die §§ 297 bis 300 und 302 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 der Strafprozessordnung über Rechtsmittel und die §§ 42 bis 47 der Strafprozessordnung über Fristen und Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gelten entsprechend.</p>
	<p>(4) Eine Beschwerde gegen die gerichtliche Entscheidung ist nicht statthaft.</p>
	<p>(5) Handelt es sich um ein eingehendes Ersuchen und ist der betroffenen Person die Bewilligungsentscheidung zuzustellen, so ist dem ersuchenden Staat nicht vor Ablauf der Frist des Absatzes 1 mitzuteilen, dass sein Ersuchen erledigt wird. Wird ein Antrag fristgerecht eingelegt, so wird der Vollzug der Bewilligungsentscheidung hierdurch nicht gehemmt; das Gericht kann jedoch anordnen, dass die Vollziehung auszusetzen ist.</p>

Geltendes Recht	Entwurf
	§ 47
	Nachträglicher Rechtsschutz
	<p>(1) Ist die betroffene Person nicht angehört worden, weil die Voraussetzungen des § 44 Absatz 1 Satz 3 Nummer 4 nicht vorlagen, so kann die betroffene Person binnen einer Frist von einem Monat ab Erlangung der Kenntnis von der Bewilligungsentscheidung unter den Voraussetzungen des § 46 Absatz 1 Satz 1 bei dem nach § 46 Absatz 1 Satz 3 zuständigen Gericht die Feststellung beantragen, dass die Bewilligung rechtswidrig war. Der Antrag ist schriftlich zu stellen und zu begründen. Der Zeitpunkt der Kenntnisnahme ist glaubhaft zu machen.</p>
	<p>(2) Wird die Rechtswidrigkeit festgestellt, unterrichtet die Bewilligungsbehörde auf Antrag der betroffenen Person den ersuchenden Staat.</p>
	Abschnitt 3
	Kosten
§ 75	§ 48
Kosten	Kosten der Rechtshilfe
<p>Auf die Erstattung von Kosten der Rechtshilfe kann gegenüber dem ausländischem Staat verzichtet werden.</p>	<p>Auf die Erstattung von Kosten der Rechtshilfe kann gegenüber dem ausländischen Staat verzichtet werden.</p>

Geltendes Recht	Entwurf
	Kapitel 2
	Auslieferung
	Abschnitt 1
	Eingehende Ersuchen
§ 2	§ 49
Grundsatz	Grundsatz
<p>(1) Ein <i>Ausländer</i>, die in einem ausländischen Staat wegen einer Tat, die dort mit Strafe bedroht ist, verfolgt wird oder verurteilt worden ist, kann diesem Staat auf Ersuchen einer zuständigen Stelle zur Verfolgung oder zur Vollstreckung einer wegen der Tat verhängten Strafe oder sonstigen Sanktion ausgeliefert werden.</p>	<p>(1) Eine ausländische Person, die in einem ausländischen Staat wegen einer Tat, die dort mit Strafe bedroht ist, verfolgt wird oder verurteilt worden ist, kann diesem Staat auf Ersuchen einer zuständigen Stelle zur Verfolgung oder zur Vollstreckung einer wegen der Tat verhängten Strafe oder sonstigen Sanktion ausgeliefert werden.</p>
<p>(2) Ein <i>Ausländer</i>, die in einem ausländischen Staat wegen einer Tat, die dort mit Strafe bedroht ist, verurteilt worden ist, kann einem anderen ausländischen Staat, der die Vollstreckung übernommen hat, auf Ersuchen einer zuständigen Stelle dieses Staates zur Vollstreckung einer wegen der Tat verhängten Strafe oder sonstigen Sanktion ausgeliefert werden.</p>	<p>(2) Eine ausländische Person, die in einem ausländischen Staat wegen einer Tat, die dort mit Strafe bedroht ist, verurteilt worden ist, kann einem anderen ausländischen Staat, der die Vollstreckung übernommen hat, auf Ersuchen einer zuständigen Stelle dieses Staates zur Vollstreckung einer wegen der Tat verhängten Strafe oder sonstigen Sanktion ausgeliefert werden.</p>
	§ 50
	Auslieferung zur Verfolgung oder zur Vollstreckung
<p>§ 3 (2) Die Auslieferung zur Verfolgung ist nur zulässig, wenn die Tat nach deutschem Recht im Höchstmaß mit Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr bedroht ist oder <i>wenn sie</i> bei sinngemäßer Umstellung des Sachverhalts nach deutschem Recht mit einer solchen Strafe bedroht wäre.</p>	<p>(1) Die Auslieferung zur Verfolgung ist nur zulässig, wenn die Tat nach deutschem Recht im Höchstmaß mit Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr bedroht ist oder bei sinngemäßer Umstellung des Sachverhalts nach deutschem Recht mit einer solchen Strafe bedroht wäre.</p>
<p>§ 3 (3) Die Auslieferung zur Vollstreckung ist nur zulässig, wenn...</p>	<p>(2) Die Auslieferung zur Vollstreckung ist nur zulässig, wenn</p>

Geltendes Recht	Entwurf
...wegen der Tat die Auslieferung zur Verfolgung zulässig wäre und...	1. wegen der Tat die Auslieferung zur Verfolgung nach Absatz 1 zulässig wäre,
...wenn eine freiheitsentziehende Sanktion zu vollstrecken ist. ...	2. eine freiheitsentziehende Sanktion zu vollstrecken ist und
...Sie ist ferner nur zulässig, wenn zu erwarten ist, daß die noch zu vollstreckende freiheitsentziehende Sanktion oder die Summe der noch zu vollstreckenden freiheitsentziehenden Sanktionen mindestens vier Monate beträgt. ...	3. das Maß der zu vollstreckenden freiheitsentziehenden Sanktion mindestens vier Monate beträgt.
§ 9	§ 51
Konkurrierende Gerichtsbarkeit	Ausschluss der Strafverfolgung oder Strafvollstreckung
Ist für die Tat auch die deutsche Gerichtsbarkeit begründet, so ist die <i>Auslieferung</i> nicht zulässig, wenn ... 2. die Verfolgung oder Vollstreckung nach deutschem Recht verjährt oder <i>auf Grund</i> eines deutschen Straffreiheitsgesetzes ausgeschlossen ist.	Ist für die Tat auch die deutsche Gerichtsbarkeit begründet, so ist die Leistung von Rechtshilfe nach Kapitel 2 nicht zulässig, wenn die Verfolgung oder Vollstreckung nach deutschem Recht verjährt oder aufgrund eines deutschen Straffreiheitsgesetzes ausgeschlossen ist.
§ 4	§ 52
Akzessorische Auslieferung	Akzessorische Auslieferung
Ist die Auslieferung zulässig, so ist sie wegen einer weiteren Tat auch dann zulässig, wenn für diese	Ist die Auslieferung zulässig, so ist sie wegen einer weiteren Tat auch dann zulässig,
1. die Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 oder 3 nicht vorliegen oder	1. wenn für diese die Voraussetzungen des § 50 nicht vorliegen oder
2. die Voraussetzungen des § 2 oder des § 3 Abs. 1 deshalb nicht vorliegen, weil die weitere Tat nur mit einer Sanktion im Sinne des § 1 Abs. 2 bedroht ist.	2. wenn die Voraussetzungen des § 33 Absatz 1 oder des § 49 deshalb nicht vorliegen, weil die weitere Tat nur mit einer Sanktion im Sinne des § 3 Nummer 2 bedroht ist.

Geltendes Recht	Entwurf
§ 83	§ 53
Ergänzende Zulässigkeitsvoraussetzungen	Urteile in Abwesenheit
<p>(1) Die Auslieferung ist nicht zulässig, wenn</p> <p>...</p> <p>3. bei Ersuchen zum Zweck der Strafvollstreckung die verurteilte Person zu der dem Urteil zugrunde liegenden Verhandlung nicht persönlich erschienen ist oder...</p>	<p>(1) Die Auslieferung zum Zwecke der Strafvollstreckung kann abgelehnt werden, wenn die verurteilte Person zu der dem Urteil zugrunde liegenden Verhandlung nicht persönlich erschienen ist.</p>
<p>(2) Die Auslieferung ist abweichend von Absatz 1 Nummer 3 jedoch zulässig, wenn</p>	<p>(2) Absatz 1 ist nicht anzuwenden, wenn,</p>
<p>1. die verurteilte Person</p>	<p>1. die verurteilte Person</p>
<p>a) rechtzeitig</p> <p>aa) persönlich zu der Verhandlung, die zu dem Urteil geführt hat, geladen wurde oder</p> <p>bb) auf andere Weise tatsächlich offiziell von dem vorgesehenen Termin und Ort der Verhandlung, die zu dem Urteil geführt hat, in Kenntnis gesetzt wurde, sodass zweifelsfrei nachgewiesen wurde, dass die verurteilte Person von der anberaumten Verhandlung Kenntnis hatte, und</p>	<p>a) rechtzeitig entweder persönlich zu der Verhandlung, die zu dem Urteil geführt hat, geladen wurde oder auf andere Weise tatsächlich offiziell von dem vorgesehenen Termin und Ort der Verhandlung, die zu dem Urteil geführt hat, in Kenntnis gesetzt wurde, so dass zweifelsfrei nachgewiesen wurde, dass die verurteilte Person von der anberaumten Verhandlung Kenntnis hatte, und</p>
<p>b) dabei darauf hingewiesen wurde, dass ein Urteil auch in ihrer Abwesenheit ergehen kann,</p>	<p>b) rechtzeitig darauf hingewiesen wurde, dass ein Urteil auch in ihrer Abwesenheit ergehen kann,</p>
<p>2. die verurteilte Person in Kenntnis des gegen sie gerichteten Verfahrens, an dem ein Verteidiger beteiligt war, eine persönliche Ladung durch Flucht <i>verhindert</i> hat oder</p>	<p>2. die verurteilte Person in Kenntnis des gegen sie gerichteten Verfahrens, an dem ein Verteidiger beteiligt war, sich einer persönlichen Ladung durch Flucht entzogen hat oder</p>
<p>3. die verurteilte Person in Kenntnis der anberaumten Verhandlung einen Verteidiger bevollmächtigt hat, sie in der Verhandlung zu verteidigen, und sie durch diesen in der Verhandlung tatsächlich verteidigt wurde.</p>	<p>3. die verurteilte Person in Kenntnis der anberaumten Verhandlung einen Verteidiger bevollmächtigt hat, sie in der Verhandlung zu verteidigen, und sie durch diesen in der Verhandlung tatsächlich verteidigt wurde.</p>
<p>(3) Die Auslieferung ist abweichend von Absatz 1 Nummer 3 auch zulässig, wenn die verurteilte Person nach Zustellung des Urteils</p>	<p>(3) Absatz 1 ist zudem auch nicht anzuwenden, wenn die verurteilte Person nach Zustellung des Urteils</p>

Geltendes Recht	Entwurf
1. ausdrücklich erklärt hat, das ergangene Urteil nicht anzufechten, oder	1. ausdrücklich erklärt hat, das ergangene Urteil nicht anzufechten, oder
2. innerhalb geltender Fristen <i>keine</i> Wiederaufnahme des Verfahrens <i>oder kein</i> Berufungsverfahren beantragt hat.	2. innerhalb geltender Fristen weder die Wiederaufnahme des Verfahrens noch ein Berufungsverfahren beantragt hat.
Die verurteilte Person muss <i>zuvor</i> ausdrücklich über ihr Recht auf Wiederaufnahme des Verfahrens oder auf ein Berufungsverfahren, an dem sie teilnehmen kann und bei dem der Sachverhalt, einschließlich neuer Beweismittel, erneut geprüft und das ursprüngliche Urteil aufgehoben werden kann, <i>belehrt worden sein</i> .	Die verurteilte Person muss vor der Erklärung nach Satz 1 Nummer 1 oder vor Ablauf der in Satz 1 Nummer 2 genannten Fristen ausdrücklich belehrt worden sein über ihr Recht auf Wiederaufnahme des Verfahrens oder ihr Recht auf ein Berufungsverfahren, an dem sie teilnehmen kann und bei dem der Sachverhalt, einschließlich neuer Beweismittel, erneut geprüft und das ursprüngliche Urteil aufgehoben werden kann.
(4) Die Auslieferung <i>ist</i> abweichend von Absatz 1 <i>Nummer 3 ferner</i> zulässig, wenn der verurteilten Person unverzüglich nach ihrer Übergabe an den ersuchenden <i>Mitgliedstaat</i> das Urteil persönlich zugestellt werden wird <i>und die verurteilte Person über ihr</i> in Absatz 3 Satz 2 <i>genanntes</i> Recht auf Wiederaufnahme des Verfahrens oder ein Berufungsverfahren sowie über die hierfür geltenden Fristen belehrt werden wird.	(4) Absatz 1 ist auch dann nicht anzuwenden, wenn durch Zusicherungen nach § 39 gewährleistet ist, dass der verurteilten Person unverzüglich nach ihrer Übergabe an den ersuchenden Drittstaat das Urteil persönlich zugestellt werden wird, der verurteilten Person das in Absatz 3 Satz 2 genannte Recht auf Wiederaufnahme des Verfahrens oder ein Berufungsverfahren zusteht und sie über dieses Recht sowie über die hierfür geltenden Fristen belehrt werden wird.
§ 9a	§ 54
Auslieferung und Verfahren vor internationalen Strafgerichtshöfen	Auslieferung; Verfahren vor internationalen Strafgerichtshöfen
(1) Die Auslieferung ist nicht zulässig, wenn ein internationaler Strafgerichtshof, der durch einen für die Bundesrepublik Deutschland verbindlichen Rechtsakt errichtet wurde, gegen <i>den Verfolgten</i> wegen der Tat ein rechtskräftiges Strafurteil oder eine Entscheidung mit entsprechender Rechtswirkung erlassen oder das Strafverfahren unanfechtbar eingestellt hat und nach dem Errichtungsakt in diesem Falle die Verfolgung durch andere Stellen untersagt ist. Führt <i>der in Satz 1 bezeichnete</i> Gerichtshof wegen der Tat ein Strafverfahren und liegt eine Entscheidung im Sinne des Satzes 1 des Gerichtshofes bei Eingang des Auslieferungsersuchens noch nicht vor, wird die Entscheidung über die Zulässigkeit der Auslieferung zurückgestellt. Eine vorübergehende Auslieferung (§ 37) scheidet aus.	(1) Die Auslieferung ist nicht zulässig, wenn ein internationaler Strafgerichtshof, der durch einen für die Bundesrepublik Deutschland verbindlichen Rechtsakt errichtet wurde, gegen die verfolgte Person wegen der Tat ein rechtskräftiges Strafurteil oder eine Entscheidung mit entsprechender Rechtswirkung erlassen oder das Strafverfahren unanfechtbar eingestellt hat und nach dem Errichtungsakt in diesem Falle die Verfolgung durch andere Stellen untersagt ist. Führt ein Gerichtshof im Sinne des Satzes 1 wegen der Tat ein Strafverfahren und liegt eine Entscheidung im Sinne des Satzes 1 des Gerichtshofes bei Eingang des Auslieferungsersuchens noch nicht vor, wird die Entscheidung über die Zulässigkeit der Auslieferung zurückgestellt. Eine vorübergehende Auslieferung (§ 89) scheidet aus.

Geltendes Recht	Entwurf
<p>(2) <i>Ersuchen</i> sowohl ein ausländischer Staat als auch ein Gerichtshof <i>im Sinne des Absatzes 1 Satz 1</i> um Übergabe des Verfolgten zur Strafverfolgung oder Strafvollstreckung (<i>konkurrierende Ersuchen</i>) und <i>enthält</i> der Errichtungsakt des Gerichtshofes oder <i>enthält</i> die zu seiner Ausführung erlassenen Rechtsvorschriften Bestimmungen, die die Behandlung mehrerer Ersuchen regeln, so richtet sich die Behandlung <i>der</i> Ersuchen nach diesen Bestimmungen. Enthalten weder der Errichtungsakt noch die zu seiner Ausführung erlassenen Rechtsvorschriften Bestimmungen zur Behandlung konkurrierender Ersuchen, räumt aber der Errichtungsakt dem Verfahren des Gerichtshofes Vorrang vor dem Verfahren des ausländischen Staates ein, wird dem Ersuchen des Gerichtshofes Vorrang gegeben.</p>	<p>(2) Wenn sowohl ein ausländischer Staat als auch ein Gerichtshof nach Absatz 1 Satz 1 um Übergabe der verfolgten Person zur Strafverfolgung oder Strafvollstreckung ersucht und der Errichtungsakt des Gerichtshofes oder die zu seiner Ausführung erlassenen Rechtsvorschriften Bestimmungen enthalten, die die Behandlung mehrerer Ersuchen regeln, so richtet sich die Behandlung konkurrierender Ersuchen nach diesen Bestimmungen. Enthalten weder der Errichtungsakt noch die zu seiner Ausführung erlassenen Rechtsvorschriften Bestimmungen zur Behandlung konkurrierender Ersuchen, räumt aber der Errichtungsakt dem Verfahren des Gerichtshofes Vorrang vor dem Verfahren des ausländischen Staates ein, wird dem Ersuchen des Gerichtshofes Vorrang gegeben.</p>
§ 10	§ 55
Auslieferungsunterlagen	Auslieferungsunterlagen
<p>(1) Die Auslieferung ist nur zulässig, wenn wegen der Tat...</p>	<p>(1) Die Auslieferung ist nur zulässig, wenn wegen der Tat Folgendes vorgelegt worden ist:</p>
<p>...ein Haftbefehl, eine Urkunde mit entsprechender Rechtswirkung oder ein vollstreckbares, eine Freiheitsentziehung anordnendes Erkenntnis einer zuständigen Stelle des ersuchenden Staates und...</p>	<p>1. ein Haftbefehl, eine Urkunde mit entsprechender Rechtswirkung oder ein vollstreckbares, eine Freiheitsentziehung anordnendes Erkenntnis einer zuständigen Stelle des ersuchenden Staates und</p>
<p>...eine Darstellung der anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen vorgelegt worden sind. ...</p>	<p>2. eine Darstellung der anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen.</p>
<p>...Wird um Auslieferung zur Verfolgung mehrerer Taten ersucht, so genügt hinsichtlich der weiteren Taten anstelle eines Haftbefehls oder einer Urkunde mit entsprechender Rechtswirkung die Urkunde einer zuständigen Stelle des ersuchenden Staates, aus der sich die <i>dem Verfolgten</i> zur Last gelegte Tat ergibt.</p>	<p>Wird um Auslieferung zur Verfolgung mehrerer Taten ersucht, so genügt hinsichtlich der weiteren Taten anstelle eines Haftbefehls oder einer Urkunde mit entsprechender Rechtswirkung die Urkunde einer zuständigen Stelle des ersuchenden Staates, aus der sich die der verfolgten Person zur Last gelegte Tat ergibt.</p>
<p>(2) Geben besondere Umstände des Falles Anlaß zu der Prüfung, ob <i>der Verfolgte</i> der <i>ihm</i> zur Last gelegten Tat hinreichend verdächtig erscheint, so ist die Auslieferung ferner nur zulässig, wenn eine Darstellung der Tatsachen vorgelegt worden ist, aus denen sich der hinreichende Tatverdacht ergibt.</p>	<p>(2) Geben besondere Umstände des Falles Anlaß zu der Prüfung, ob die verfolgte Person der ihr zur Last gelegten Tat hinreichend verdächtig erscheint, so ist die Auslieferung ferner nur zulässig, wenn eine Darstellung der Tatsachen vorgelegt worden ist, aus denen sich der hinreichende Tatverdacht ergibt.</p>

Geltendes Recht	Entwurf
(3) Die Auslieferung zur Vollstreckung einer Strafe oder einer sonstigen Sanktion, die in einem dritten Staat verhängt wurde, ist nur zulässig, wenn	(3) Die Auslieferung zur Vollstreckung einer Strafe oder einer sonstigen Sanktion, die in einem dritten Staat verhängt wurde, ist nur zulässig, wenn Folgendes vorgelegt worden ist:
1. das vollstreckbare, eine Freiheitsentziehung anordnende Erkenntnis und eine Urkunde des dritten Staates, aus der sich <i>sein</i> Einverständnis mit der Vollstreckung durch den Staat ergibt, der die Vollstreckung übernommen hat,	1. das vollstreckbare, eine Freiheitsentziehung anordnende Erkenntnis und eine Urkunde des dritten Staates, aus der sich dessen Einverständnis mit der Vollstreckung durch den Staat ergibt, der die Vollstreckung übernommen hat,
2. eine Urkunde einer zuständigen Stelle des Staates, der die Vollstreckung übernommen hat, nach der die Strafe oder sonstige Sanktion dort vollstreckbar ist,	2. eine Urkunde einer zuständigen Stelle des Staates, der die Vollstreckung übernommen hat, nach der die Strafe oder sonstige Sanktion dort vollstreckbar ist, und
3. eine Darstellung der anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen sowie	3. eine Darstellung der anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen sowie
4. im Fall des Absatzes 2 eine Darstellung im Sinne dieser Vorschrift <i>vorgelegt worden sind.</i>	4. im Fall des Absatzes 2 eine Darstellung im Sinne dieser Vorschrift.
§ 11	§ 56
Spezialität	Grundsatz der Spezialität
(1) Die Auslieferung ist nur zulässig, wenn gewährleistet ist, daß <i>der Verfolgte</i>	(1) Die Auslieferung ist nur zulässig, wenn gewährleistet ist, dass die verfolgte Person
1. in dem ersuchenden Staat ohne deutsche Zustimmung aus keinem vor <i>seiner</i> Überstellung eingetretenen Grund mit Ausnahme der Tat, derentwegen die Auslieferung bewilligt worden ist, bestraft, einer Beschränkung <i>seiner</i> persönlichen Freiheit unterworfen oder durch Maßnahmen, die nicht auch in <i>seiner</i> Abwesenheit getroffen werden können, verfolgt werden wird	1. in dem ersuchenden Staat ohne deutsche Zustimmung aus keinem vor ihrer Übergabe eingetretenen Grund mit Ausnahme der Tat, derentwegen die Auslieferung bewilligt worden ist, bestraft, einer Beschränkung ihrer persönlichen Freiheit unterworfen oder durch Maßnahmen, die nicht auch in ihrer Abwesenheit getroffen werden können, verfolgt werden wird,
2. nicht ohne deutsche Zustimmung an einen dritten Staat weitergeliefert, überstellt oder in einen dritten Staat abgeschoben werden wird und	2. nicht ohne deutsche Zustimmung an einen dritten Staat weitergeliefert, übergeben oder in einen dritten Staat abgeschoben werden wird und
3. den ersuchenden Staat nach dem endgültigen Abschluß des Verfahrens, dessentwegen <i>seine</i> Auslieferung bewilligt worden ist, verlassen darf.	3. den ersuchenden Staat nach dem endgültigen Abschluß des Verfahrens, dessentwegen ihre Auslieferung bewilligt worden ist, verlassen darf.

Geltendes Recht	Entwurf
(2) Die Bindung des ersuchenden Staates an die Spezialität darf nur entfallen, wenn	(2) Die Bindung des ersuchenden Staates an den Grundsatz der Spezialität darf nur entfallen, wenn
1. die deutsche Zustimmung zur Verfolgung oder zur Vollstreckung einer Strafe oder einer sonstigen Sanktion hinsichtlich einer weiteren Tat (§ 35) oder zur Weiterlieferung, Überstellung oder Abschiebung an einen anderen ausländischen Staat (§ 36) erteilt worden ist,	1. die deutsche Zustimmung zur Verfolgung oder zur Vollstreckung einer Strafe oder einer sonstigen Sanktion hinsichtlich einer weiteren Tat (§ 87) oder zur Weiterlieferung, Übergabe oder Abschiebung an einen anderen ausländischen Staat (§ 88) erteilt worden ist,
2. der <i>Verfolgte</i> den ersuchenden Staat innerhalb eines Monats nach dem endgültigen Abschluß des Verfahrens, dessentwegen <i>seine</i> Auslieferung bewilligt worden ist, nicht verlassen hat, obwohl <i>er</i> dazu das Recht und die Möglichkeit hatte, oder	2. die verfolgte Person den ersuchenden Staat innerhalb von 45 Tagen nach dem endgültigen Abschluss des Verfahrens, dessentwegen ihre Auslieferung bewilligt worden ist, nicht verlassen hat, obwohl sie dazu das Recht und die Möglichkeit hatte, oder
3. <i>der Verfolgte</i> , nachdem <i>er</i> den ersuchenden Staat verlassen hatte, dorthin zurückgekehrt ist oder von einem dritten Staat zurücküberstellt worden ist...	3. die verfolgte Person , nachdem sie den ersuchenden Staat verlassen hatte, dorthin zurückgekehrt ist oder von einem dritten Staat zurückübergeben worden ist.
3. ... Das Recht des ersuchenden Staates, <i>den Verfolgten</i> zur Vorbereitung eines Ersuchens nach § 35 zu vernehmen, bleibt unberührt.	Das Recht des ersuchenden Staates, die verfolgte Person zur Vorbereitung eines Ersuchens nach § 87 zu vernehmen, bleibt unberührt.
(3) Eine bedingte Freilassung ohne eine die Bewegungsfreiheit <i>des Verfolgten</i> einschränkende Anordnung steht dem endgültigen Abschluß des Verfahrens nach Absatz 1 Nr. 3, Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 gleich.	(3) Eine bedingte Freilassung ohne eine die Bewegungsfreiheit der verfolgten Person einschränkende Anordnung steht dem endgültigen Abschluss des Verfahrens nach Absatz 1 Nummer 3 und Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 gleich.
§ 13	§ 57
Sachliche Zuständigkeit	Sachliche Zuständigkeit
(1) Die gerichtlichen Entscheidungen erläßt vorbehaltlich der §§ 21, 22 und 39 Abs. 2 das Oberlandesgericht. Die Entscheidungen des Oberlandesgerichts sind unanfechtbar.	(1) Die gerichtlichen Entscheidungen erläßt vorbehaltlich der §§ 70, 71 und 91 Absatz 2 das Oberlandesgericht. Die Entscheidungen des Oberlandesgerichts sind unanfechtbar. § 84 bleibt unberührt.
(2) Die <i>Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht</i> bereitet die Entscheidung über die Auslieferung vor und führt die bewilligte Auslieferung durch.	(2) Die Generalstaatsanwaltschaft bereitet die Entscheidung über die Auslieferung vor und führt die bewilligte Auslieferung durch.

Geltendes Recht	Entwurf
§ 14	§ 58
Örtliche Zuständigkeit	Örtliche Zuständigkeit
<p>(1) Örtlich zuständig sind das Oberlandesgericht und die <i>Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht</i>, in deren Bezirk <i>der Verfolgte</i> zum Zweck der Auslieferung ergriffen oder, <i>falls eine Ergreifung nicht erfolgt, zuerst ermittelt wird</i>.</p>	<p>(1) Örtlich zuständig sind das Oberlandesgericht und die Generalstaatsanwaltschaft, in deren Bezirk die verfolgte Person zum Zwecke der Auslieferung ergriffen wird. Liegt bereits ein Auslieferungshafbefehl vor, so bleiben das Oberlandesgericht, das diesen erlassen hat, sowie die Generalstaatsanwaltschaft, die diesen beantragt hat, zuständig. Erfolgt keine Ergreifung nach Satz 1, so sind das Oberlandesgericht und die Generalstaatsanwaltschaft zuständig, in deren Bezirk der Verfolgte sich tatsächlich aufhält.</p>
	<p>(2) Ein nach Absatz 1 zuständiges Oberlandesgericht ist auch für weitere Auslieferungersuchen gegen dieselbe Person bis zum Abschluss der Verfahren zuständig.</p>
<p>(2) Werden mehrere <i>Verfolgte</i>, die wegen Beteiligung an derselben Tat oder im Zusammenhang damit wegen Begünstigung, Strafvereitelung oder Hehlerei ausgeliefert werden sollen, in den Bezirken verschiedener Oberlandesgerichte zum Zweck der Auslieferung ergriffen oder ermittelt, so richtet sich die Zuständigkeit danach, welches Oberlandesgericht oder, solange noch kein Oberlandesgericht befaßt ist, welche Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht zuerst mit der Sache befaßt wurde.</p>	<p>(3) Werden mehrere verfolgte Personen, die wegen Beteiligung an derselben Tat oder im Zusammenhang damit wegen Begünstigung, Strafvereitelung oder Hehlerei ausgeliefert werden sollen, in den Bezirken verschiedener Oberlandesgerichte zum Zwecke der Auslieferung ergriffen oder ermittelt, so richtet sich die Zuständigkeit danach, welches Oberlandesgericht oder, solange noch kein Oberlandesgericht befasst ist, welche Generalstaatsanwaltschaft zuerst mit der Sache befasst wurde.</p>
	<p>(4) Solange eine Zuständigkeit nach den Absätzen 1 bis 3 nicht besteht, sind das Oberlandesgericht und die Generalstaatsanwaltschaft zuständig, in deren Bezirk Anhaltspunkte für einen Aufenthaltsort der verfolgten Person bestehen.</p>
<p>(3) <i>Ist der Aufenthalt des Verfolgten nicht bekannt, so bestimmt der Bundesgerichtshof das zuständige Oberlandesgericht.</i></p>	<p>(5) Sind keine Anhaltspunkte für einen Aufenthaltsort der verfolgten Person gegeben, so sind das Oberlandesgericht und die Generalstaatsanwaltschaft zuständig, in deren Bezirk das Bundeskriminalamt seinen Hauptsitz hat, solange eine Zuständigkeit nach den Absätzen 1 bis 3 nicht begründet ist.</p>
	<p>(6) Die Zuständigkeit endet,</p>
	<p>1. wenn die verfolgte Person übergeben ist,</p>

Geltendes Recht	Entwurf
	2. wenn die Bewilligung der Auslieferung abgelehnt ist,
	3. wenn das Oberlandesgericht die Auslieferung aus nicht nur vorläufig bestehenden Gründen für unzulässig erachtet hat und die Frist zur Stellung eines Antrags gemäß § 834 abgelaufen ist oder
	4. wenn das Oberlandesgericht die Auslieferung im Verfahren gemäß § 84 aus nicht nur vorläufig bestehenden Gründen für unzulässig erachtet oder den Antrag im Anschluss an eine Entscheidung im Sinne von Nummer 3 verworfen hat.
§ 15	§ 59
Auslieferungshaft	Auslieferungshaft
(1) Nach dem Eingang des Auslieferungersuchens kann gegen <i>den Verfolgten</i> die Auslieferungshaft angeordnet werden, wenn	(1) Nach dem Eingang des Auslieferungersuchens kann gegen die verfolgte Person die Auslieferungshaft angeordnet werden, wenn aufgrund bestimmter Tatsachen
1. die Gefahr besteht, daß <i>er</i> sich dem Auslieferungsverfahren oder der Durchführung der Auslieferung entziehen werde, oder	1. bei Würdigung der Umstände des Einzelfalles die Gefahr besteht, dass sie sich dem Auslieferungsverfahren oder der Durchführung der Auslieferung entziehen werde, oder
2. <i>auf Grund bestimmter Tatsachen</i> der dringende Verdacht begründet ist, daß <i>der Verfolgte</i> die Ermittlung der Wahrheit in dem ausländischen Verfahren oder im Auslieferungsverfahren erschweren werde.	2. der dringende Verdacht begründet ist, dass die verfolgte Person die Ermittlung der Wahrheit in dem ausländischen Verfahren oder im Auslieferungsverfahren erschweren werde.
(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn die Auslieferung <i>von vornherein</i> unzulässig erscheint.	(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn die Auslieferung offensichtlich unzulässig ist.
§ 16	§ 60
Vorläufige Auslieferungshaft	Vorläufige Auslieferungshaft
(1) Die Auslieferungshaft kann unter den Voraussetzungen des § 15 schon vor dem Eingang des Auslieferungersuchens angeordnet werden, wenn	(1) Die Auslieferungshaft kann unter den Voraussetzungen des § 59 schon vor dem Eingang des Auslieferungersuchens angeordnet werden, wenn
1. eine zuständige Stelle des ersuchenden Staates darum ersucht oder	1. eine zuständige Stelle des ersuchenden Staates darum ersucht oder

Geltendes Recht	Entwurf
2. ein Ausländer einer Tat, die zu seiner Auslieferung Anlaß geben kann, auf Grund bestimmter Tatsachen dringend verdächtig ist.	2. eine ausländische Person einer Tat, die zu ihrer Auslieferung Anlass geben kann, aufgrund bestimmter Tatsachen dringend verdächtig ist.
(2) Der Auslieferungshaftbefehl ist aufzuheben, wenn der Verfolgte seit dem Tag der Ergreifung oder der vorläufigen Festnahme insgesamt zwei Monate zum Zweck der Auslieferung in Haft ist, ohne daß das Auslieferungersuchen und die Auslieferungsunterlagen bei der in § 74 bezeichneten Behörde oder bei einer sonst zu ihrer Entgegennahme zuständigen Stelle eingegangen sind. Hat ein außereuropäischer Staat um Anordnung der vorläufigen Auslieferungshaft ersucht, so beträgt die Frist drei Monate.	(2) Der Auslieferungshaftbefehl ist aufzuheben, wenn die verfolgte Person seit dem Tag der Ergreifung oder der vorläufigen Festnahme insgesamt drei Monate zum Zwecke der Auslieferung in Haft ist, ohne dass das Auslieferungersuchen und die Auslieferungsunterlagen bei der in § 43 bezeichneten Behörde oder bei einer sonstigen zu ihrer Entgegennahme zuständigen Stelle eingegangen sind.
(3) Nach dem Eingang des Auslieferungersuchens und der Auslieferungsunterlagen entscheidet das Oberlandesgericht unverzüglich über die Fortdauer der Haft.	(3) Nach dem Eingang des Auslieferungersuchens und der Auslieferungsunterlagen entscheidet das Oberlandesgericht unverzüglich über die Fortdauer der Haft.
§ 17	§ 61
Auslieferungshaftbefehl	Auslieferungshaftbefehl
(1) Die vorläufige Auslieferungshaft und die Auslieferungshaft werden durch schriftlichen Haftbefehl (Auslieferungshaftbefehl) des Oberlandesgerichts angeordnet.	(1) Die vorläufige Auslieferungshaft und die Auslieferungshaft werden durch schriftlichen Haftbefehl (Auslieferungshaftbefehl) des Oberlandesgerichts angeordnet.
(2) In dem Auslieferungshaftbefehl sind anzuführen	(2) In dem Auslieferungshaftbefehl sind anzuführen:
1. der Verfolgte,	1. Angaben zur verfolgten Person,
2. der Staat, an den die Auslieferung nach den Umständen des Falles in Betracht kommt,	2. der Staat, an den die Auslieferung nach den Umständen des Falles in Betracht kommt,
3. die dem Verfolgten zur Last gelegte Tat,	3. die der verfolgten Person zur Last gelegte Tat,
4. das Ersuchen oder im Fall des § 16 Abs. 1 Nr. 2 die Tatsachen, aus denen sich ergibt, daß der Verfolgte einer Tat, die zu seiner Auslieferung Anlaß geben kann, dringend verdächtig ist, sowie	4. das Ersuchen oder im Fall des § 60 Absatz 1 Nummer 2 die Tatsachen, aus denen sich ergibt, dass die verfolgte Person einer Tat, die zu ihrer Auslieferung Anlass geben kann, dringend verdächtig ist, sowie
5. der Haftgrund und die Tatsachen, aus denen er sich ergibt.	5. der Haftgrund und die Tatsachen, aus denen er sich ergibt.

Geltendes Recht	Entwurf
§ 18	§ 62
Fahndungsmaßnahmen	Fahndungsmaßnahmen
<p>Liegt ein Auslieferungersuchen vor und ist der Aufenthalt des Verfolgten nicht bekannt, so können die erforderlichen Maßnahmen zur Feststellung des Aufenthaltes und zur Festnahme des Verfolgten ergriffen werden. Zur Anordnung einzelner Fahndungsmaßnahmen bedarf es keines gesonderten Ersuchens. Zuständig für die Ausschreibung zur Festnahme ist die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht. Die Vorschriften des Abschnitts 9a der Strafprozessordnung sind entsprechend anwendbar.</p>	<p>(1) Liegen ein Ersuchen um Fahndung mit dem Ziel der Festnahme einer Person, ein Auslieferungersuchen oder ein Fall des § 60 Absatz 1 Nummer 1 oder 2 vor, so kann nach der Person im Inland mit dem Ziel der Festnahme oder Aufenthaltsermittlung gefahndet werden, wenn die Voraussetzungen von Absatz 2 oder 3 erfüllt sind und die Verhängung von vorläufiger Auslieferungshaft nach § 60 nicht offensichtlich abzulehnen wäre.</p>
	<p>(2) Betrifft ein Fahndungersuchen nach Absatz 1 eine Person, deren Aufenthaltsort nicht bekannt ist, richten sich die Befugnisse des Bundeskriminalamtes nach § 33 Absatz 1 Nummer 1 sowie Absatz 3 und 7 des Bundeskriminalamtgesetzes.</p>
	<p>(3) In den nicht von Absatz 2 erfassten Fällen entscheidet die Generalstaatsanwaltschaft über die Fahndung im Inland.</p>
	<p>(4) Die Generalstaatsanwaltschaft ist zuständig für die Anordnung oder Beantragung ergänzender Fahndungsmaßnahmen, die nicht nach Kapitel 5 Abschnitt 3 angeordnet werden können. Dazu bedarf es keines gesonderten Ersuchens.</p>
	§ 63
	<p>Feststellung drohender Mehrfachverfolgung nach Artikel 54 des Schengener Durchführungsübereinkommens</p>
	<p>(1) Eine Person, nach der durch einen Drittstaat, der nicht Schengen-assoziiertes Land ist, im In- oder Ausland gefahndet oder gegen die ein Auslieferungsverfahren betrieben wird, kann die Feststellung beantragen, dass eine Auslieferung und eine Fahndung nicht zulässig sind, weil die Voraussetzungen des Artikels 54 des Schengener Durchführungsübereinkommens hinsichtlich der verfolgten Tat vorliegen.</p>
	<p>(2) Der Antrag setzt voraus, dass die in Absatz 1 genannte Person</p>

Geltendes Recht	Entwurf
	<p>1. geltend macht dass Sie wegen der Tat, die Gegenstand des Fahndungsersuchens oder des Auslieferungsverfahrens ist, im Inland rechtskräftig abgeurteilt wurde oder gegen sie im Inland eine Entscheidung mit entsprechender Rechtswirkung ergangen ist oder</p>
	<p>2. im Inland inhaftiert ist und geltend macht, dass sie wegen der Tat, die Gegenstand des Fahndungsersuchens oder des Auslieferungsverfahrens ist, in einem Mitgliedstaat oder in einem Schengen-assoziierten Staat rechtskräftig abgeurteilt wurde oder gegen sie in einem Mitgliedstaat oder einem Schengen-assoziierten Staat eine Entscheidung mit entsprechender Rechtswirkung ergangen ist.</p>
	<p>(3) Über den Antrag entscheidet das Oberlandesgericht, in dessen Bezirk die antragstellende Person rechtskräftig abgeurteilt wurde, in dem die Entscheidung mit entsprechender Rechtswirkung ergangen ist oder, falls eine Entscheidung im Ausland getroffen wurde, in dem sie inhaftiert ist. Sobald eine Zuständigkeit nach § 58 Absatz 1 bis 3 gegeben ist, entscheidet dieses Gericht. Der Antrag ist schriftlich in deutscher Sprache zu stellen. Er muss den Gegenstand und den Stand des wegen der Tat geführten Verfahrens darlegen. Dazu wird in der Regel vorzulegen sein:</p>
	<p>1. die Entscheidung, durch die die Tat rechtskräftig abgeurteilt wurde oder die Entscheidung mit entsprechender Rechtswirkung und</p>
	<p>2. das ausländische Fahndungsersuchen, das Auslieferungsersuchen oder ein sonstiges Dokument, das über den Gegenstand und den Stand des Verfahrens Auskunft gibt.</p>
	<p>Ergangene Urteile oder Entscheidungen mit entsprechender Rechtswirkung sind in beglaubigter Übersetzung in deutscher Sprache beizufügen.</p>
	<p>(4) Die Generalstaatsanwaltschaft bereitet die Entscheidung vor. Sie informiert das Bundeskriminalamt über die Entscheidung, das die übrigen Mitgliedstaaten und Schengen-assoziierten Staaten informiert. Im Falle der Feststellung gemäß Absatz 1 veranlasst sie zudem, dass eine nationale Fahndung nicht durchgeführt wird.</p>

Geltendes Recht	Entwurf
	<p>(5) Der Feststellungsantrag nach Absatz 1 ist nicht zulässig, wenn bereits ein anderes Oberlandesgericht oder ein Gericht eines Mitgliedstaates oder eines Schengen-assozierten Staates rechtskräftig über das Vorliegen der Voraussetzungen des Artikels 54 des Schengener Durchführungsübereinkommens entschieden hat.</p>
	<p>(6) Die §§ 83 und 84 Absatz 1 gelten entsprechend.</p>
	<p>§ 64</p>
	<p>Pflichten inländischer Gerichte und Behörden</p>
	<p>Ist in einem anderen Mitgliedstaat oder einem Schengen-assozierten Staat ein Verfahren anhängig, in dem über das Vorliegen der Voraussetzungen des Artikels 54 des Schengener Durchführungsübereinkommens zu entscheiden ist, so sind diesem die erforderlichen Informationen und Auskünfte aus den Akten zu erteilen, wenn ein Gericht oder eine Behörde im Inland wegen der Tat eine rechtskräftige Aburteilung oder Entscheidung mit entsprechender Rechtswirkung erlassen hat.</p>
<p>§ 19</p>	<p>§ 65</p>
<p>Vorläufige Festnahme</p>	<p>Vorläufige Festnahme</p>
<p>Liegen die Voraussetzungen eines Auslieferungshaftbefehls vor, so sind die Staatsanwaltschaft und die Beamten des Polizeidienstes zur vorläufigen Festnahme befugt. Unter den Voraussetzungen des § 127 Abs. 1 Satz 1 der Strafprozessordnung ist jedermann zur vorläufigen Festnahme berechtigt.</p>	<p>Liegen die Voraussetzungen eines Auslieferungshaftbefehls vor, so sind die Staatsanwaltschaft und die Beamten des Polizeidienstes zur vorläufigen Festnahme befugt. Unter den Voraussetzungen des § 127 Absatz 1 Satz 1 der Strafprozessordnung ist jedermann zur vorläufigen Festnahme befugt.</p>

Geltendes Recht	Entwurf
	§ 66
	Auslieferung bei Anerkennung als Flüchtling in einem anderen Mitgliedstaat
	<p>(1) Bezieht sich das Auslieferungsersuchen auf eine Person, die wegen der Gefahr von Verfolgung in dem ersuchenden Staat in einem anderen Mitgliedstaat als Flüchtling anerkannt wurde, oder befindet sich eine solche Person in Auslieferungshaft, so wird unverzüglich die für die Anerkennung zuständige Behörde des anderen Mitgliedstaates über das Auslieferungsersuchen informiert und um Entscheidung ersucht, ob die Anerkennung als Flüchtling zu entziehen ist.</p>
	<p>(2) Der zuständigen Behörde des anderen Mitgliedstaates sollen alle für die Entscheidung erforderlichen Informationen zur verfolgten Person übermittelt werden. Etwaige Verwendungsbeschränkungen des ersuchenden Staates sollen beachtet werden.</p>
	<p>(3) Der ersuchende Staat darf nicht über die Anerkennung als Flüchtling oder den Informationsaustausch mit dem anderen Mitgliedstaat informiert werden.</p>
	§ 67
	Auslieferung von Angehörigen anderer Mitgliedstaaten zur Strafverfolgung oder zur Strafvollstreckung
	<p>(1) Bezieht sich das Auslieferungsersuchen zur Strafverfolgung auf eine Person, die die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates besitzt und die im Inland angetroffen wird, so ist der Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit die Person besitzt, über das Ersuchen zu informieren und ihm Gelegenheit zu geben, binnen angemessener Frist einen Europäischen Haftbefehl zu übermitteln. Der ersuchende Drittstaat ist hiervon zu unterrichten.</p>
	<p>(2) Bezieht sich das Auslieferungsersuchen zur Strafvollstreckung auf eine Person, die die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates besitzt und die in der Bundesrepublik Deutschland ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, so ist die Zustimmung des ersuchenden Drittstaates zur Vollstreckung im Inland einzuholen, sofern</p>

Geltendes Recht	Entwurf
	1. die Übernahme der Strafvollstreckung im Inland nicht ausgeschlossen ist und
	2. die betroffene Person einer vereinfachten Auslieferung nicht zugestimmt hat.
	(3) Der ersuchende Drittstaat ist für den Fall der Zustimmung zu bitten, binnen angemessener Frist die zur Beurteilung der Zulässigkeit der Vollstreckung (§ 101 Absatz 1 und 2) erforderlichen Unterlagen zu übersenden. Übermittelt dieser die Unterlagen, so stellt das Oberlandesgericht fest, ob die Vollstreckung des ausländischen Erkenntnisses nach § 101 Absatz 1 und 2 zulässig ist. Hierbei gilt § 101 Absatz 3 entsprechend. Die Feststellung bindet die zuständigen Stellen für alle weiteren Entscheidungen nach Kapitel 4 Abschnitt 1. Stellt das Oberlandesgericht fest, dass das ausländische Erkenntnis vollstreckbar ist, ist die Auslieferung unzulässig.
	(4) Werden die Unterlagen nicht oder nicht vollständig übersandt, entscheidet das Oberlandesgericht nur über die Zulässigkeit der Auslieferung.
	§ 68
	Auslieferung nach Übergabe aufgrund eines Europäischen Haftbefehls
	Wurde eine Person von einem Mitgliedstaat an Deutschland übergeben und ersucht ein Drittstaat um die Auslieferung dieser Person, so kann die Auslieferung nur erfolgen, wenn der Mitgliedstaat, der die Person übergeben hat, zustimmt.
§ 20	§ 69
Bekanntgabe	Unterrichtung der verfolgten Person
(1) Wird <i>der Verfolgte</i> festgenommen, so ist <i>ihm</i> der Grund der Festnahme mitzuteilen.	(1) Wird die verfolgte Person festgenommen, so ist ihr der Grund der Festnahme mitzuteilen.
(2) Liegt ein Auslieferungshaftbefehl vor, so ist er <i>dem Verfolgten</i> unverzüglich bekanntzugeben. <i>Der Verfolgte</i> erhält eine Abschrift.	(2) Liegt ein Auslieferungshaftbefehl vor, so ist er der verfolgten Person unverzüglich bekanntzugeben. Die verfolgte Person erhält eine Abschrift.

Geltendes Recht	Entwurf
	(3) Die §§ 114a bis 114c der Strafprozessordnung und die §§ 67a, 70a und 70b des Jugendgerichtsgesetzes gelten entsprechend.
§ 21	§ 70
Verfahren nach Ergreifung aufgrund eines Auslieferungshaftbefehls	Verfahren nach Ergreifung aufgrund eines Auslieferungshaftbefehls
(1) Wird <i>der Verfolgte auf Grund</i> eines Auslieferungshaftbefehls ergriffen, so ist <i>er</i> unverzüglich, spätestens am Tag nach der Ergreifung, dem Richter des nächsten Amtsgerichts vorzuführen.	(1) Wird die verfolgte Person aufgrund eines Auslieferungshaftbefehls ergriffen, so ist sie unverzüglich, spätestens am Tag nach der Ergreifung, dem Richter des nächsten Amtsgerichts vorzuführen.
(2) Der Richter beim Amtsgericht vernimmt <i>den Verfolgten</i> unverzüglich nach der Vorführung, spätestens am nächsten Tag, über seine persönlichen Verhältnisse, insbesondere über seine Staatsangehörigkeit. Er weist <i>ihn</i> darauf hin, daß <i>er</i> sich in jeder Lage des Verfahrens eines Rechtsbeistands (§ 40) bedienen kann und daß es <i>ihm</i> freisteht, sich zu der <i>ihm</i> zur Last gelegten Tat zu äußern oder dazu nicht auszusagen. Sodann befragt er <i>ihn</i> , ob und gegebenenfalls aus welchen Gründen <i>er</i> Einwendungen gegen die Auslieferung, gegen den Auslieferungshaftbefehl oder gegen dessen Vollzug erheben will. Im Fall des § 16 Abs. 1 Nr. 2 erstreckt sich die Vernehmung auch auf den Gegenstand der Beschuldigung; in den übrigen Fällen sind die Angaben, die <i>der Verfolgte</i> von sich aus hierzu macht, in das Protokoll aufzunehmen.	(2) Der Richter beim Amtsgericht vernimmt die verfolgte Person unverzüglich nach der Vorführung, spätestens am nächsten Tag, über ihre persönlichen Verhältnisse, insbesondere über ihre Staatsangehörigkeit. Er weist sie darauf hin, dass sie sich in jeder Lage des Verfahrens eines Rechtsbeistands bedienen kann und dass es ihr freisteht, sich zu der ihr zur Last gelegten Tat zu äußern oder dazu nicht auszusagen. Darüber hinaus belehrt er sie über die Möglichkeit der vereinfachten Auslieferung und deren Rechtsfolgen (§ 82) . Sodann befragt er sie , ob und gegebenenfalls aus welchen Gründen sie Einwendungen gegen die Auslieferung, gegen den Auslieferungshaftbefehl oder gegen dessen Vollzug erheben will. Im Fall des § 60 Absatz 1 Nummer 2 erstreckt sich die Vernehmung auch auf den Gegenstand der Beschuldigung; in den übrigen Fällen sind die Angaben, die die verfolgte Person von sich aus hierzu macht, in das Protokoll aufzunehmen.
(3) Ergibt sich bei der Vernehmung, daß	(3) Der Richter beim Amtsgericht ordnet die Freilassung der ergriffenen Person an, wenn sich bei der Vernehmung ergibt, dass
1. <i>der Ergriffene</i> nicht die in dem Auslieferungshaftbefehl bezeichnete Person ist,	1. die ergriffene Person nicht die in dem Auslieferungshaftbefehl bezeichnete Person ist,
2. der Auslieferungshaftbefehl aufgehoben ist oder	2. der Auslieferungshaftbefehl aufgehoben ist oder
3. der Vollzug des Auslieferungshaftbefehls ausgesetzt ist,	3. der Vollzug des Auslieferungshaftbefehls ausgesetzt ist.

Geltendes Recht	Entwurf
<p>(4) Ist der Auslieferungshaftbefehl aufgehoben oder der Vollzug ausgesetzt, so ordnet der Richter beim Amtsgericht an, daß <i>der Verfolgte</i> bis zur Entscheidung des Oberlandesgerichts festzuhalten ist, wenn</p>	<p>(4) Ist der Auslieferungshaftbefehl aufgehoben oder der Vollzug ausgesetzt, so ordnet der Richter beim Amtsgericht an, dass die verfolgte Person bis zur Entscheidung des Oberlandesgerichts festzuhalten ist, wenn</p>
<p>1. die Voraussetzungen eines neuen Auslieferungshaftbefehls wegen der Tat vorliegen oder</p>	<p>1. die Voraussetzungen eines neuen Auslieferungshaftbefehls wegen der Tat vorliegen oder</p>
<p>2. Gründe dafür vorliegen, den Vollzug des Auslieferungshaftbefehls anzuordnen.</p>	<p>2. Gründe dafür vorliegen, den Vollzug des Auslieferungshaftbefehls anzuordnen.</p>
<p>Die <i>Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht</i> führt unverzüglich die Entscheidung des Oberlandesgerichts herbei.</p>	<p>Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen. Die Generalstaatsanwaltschaft führt unverzüglich die Entscheidung des Oberlandesgerichts herbei. Erlässt das Oberlandesgericht einen neuen Auslieferungshaftbefehl, so ist dieser der verfolgten Person durch Zustellung oder durch Verkündung und Aushändigung einer Abschrift bekanntzugeben. § 35 Absatz 3 der Strafprozessordnung bleibt unberührt.</p>
<p>(5) Erhebt <i>der Verfolgte</i> gegen den Auslieferungshaftbefehl oder gegen dessen Vollzug sonstige Einwendungen, die nicht offensichtlich unbegründet sind, oder hat der Richter beim Amtsgericht Bedenken gegen die Aufrechterhaltung der Haft, so teilt er dies <i>der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht</i> unverzüglich und auf dem schnellsten Weg mit. Die <i>Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht</i> führt unverzüglich die Entscheidung des Oberlandesgerichts herbei.</p>	<p>(5) Erhebt die verfolgte Person gegen den Auslieferungshaftbefehl oder gegen dessen Vollzug sonstige Einwendungen, die nicht offensichtlich unbegründet sind, oder hat der Richter beim Amtsgericht Bedenken gegen die Aufrechterhaltung der Haft, so teilt er dies der Generalstaatsanwaltschaft unverzüglich und auf dem schnellsten Weg mit. Die Generalstaatsanwaltschaft führt unverzüglich die Entscheidung des Oberlandesgerichts herbei.</p>
<p>(6) <i>Erhebt der Verfolgte gegen die Auslieferung keine Einwendungen, so belehrt ihn der Richter beim Amtsgericht über die Möglichkeit der vereinfachten Auslieferung und deren Rechtsfolgen (§ 41) und nimmt sodann dessen Erklärung zu Protokoll.</i></p>	<p>(6) Stimmt die verfolgte Person der vereinfachten Auslieferung zu, nimmt der Richter beim Amtsgericht ihre Erklärung zum vereinfachten Verfahren zu Protokoll. Er belehrt sie über die Möglichkeit, ergänzend auf die Beachtung der Voraussetzungen nach § 56 zu verzichten, und nimmt ihre Erklärung hierzu zu Protokoll.</p>
<p>(7) Die Entscheidung des Richters beim Amtsgericht ist unanfechtbar. Die <i>Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht</i> kann die Freilassung <i>des Verfolgten</i> anordnen.</p>	<p>(7) Die Entscheidung des Richters beim Amtsgericht ist unanfechtbar. Die Generalstaatsanwaltschaft kann die Freilassung der verfolgten Person anordnen.</p>

Geltendes Recht	Entwurf
§ 22	§ 71
Verfahren bei vorläufiger Festnahme	Verfahren bei vorläufiger Festnahme
<p>(1) Wird <i>der Verfolgte</i> vorläufig festgenommen, so ist <i>er</i> unverzüglich, spätestens am Tag nach der Festnahme, dem Richter des nächsten Amtsgerichts vorzuführen.</p>	<p>(1) Wird die verfolgte Person vorläufig festgenommen, so ist sie unverzüglich, jedoch spätestens am Tag nach der Festnahme, dem Richter des nächsten Amtsgerichts vorzuführen.</p>
<p>(2) <i>Der Richter beim Amtsgericht vernimmt den Verfolgten unverzüglich nach der Vorführung, spätestens am nächsten Tag, über seine persönlichen Verhältnisse, insbesondere über seine Staatsangehörigkeit. Er weist ihn darauf hin, daß er sich in jeder Lage des Verfahrens eines Rechtsbeistands (§ 40) bedienen kann und daß es ihm freisteht, sich zu der ihm zur Last gelegten Tat zu äußern oder dazu nicht auszusagen. Sodann befragt er ihn, ob und gegebenenfalls aus welchen Gründen er Einwendungen gegen die Auslieferung oder gegen seine vorläufige Festnahme erheben will. § 21 Abs. 2 Satz 4 gilt entsprechend.</i></p>	<p>(2) § 70 Absatz 2 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass sich die Befragung nach Satz 4 auf Einwendungen der verfolgten Person gegen die Auslieferung oder gegen die vorläufige Festnahme richtet.</p>
<p>(3) <i>Ergibt sich bei der Vernehmung, daß der Ergriffene nicht die Person ist, auf die sich das Ersuchen oder die Tatsachen im Sinne des § 17 Abs. 2 Nr. 4 beziehen, so ordnet der Richter beim Amtsgericht seine Freilassung an. Andernfalls ordnet der Richter beim Amtsgericht an, daß der Verfolgte bis zur Entscheidung des Oberlandesgerichts festzuhalten ist. § 21 Abs. 4 Satz 2, Abs. 6 und 7 gilt entsprechend.</i></p>	<p>(3) Ergibt sich bei der Vernehmung, dass die vorläufig festgenommene Person nicht die Person ist, auf die sich das Ersuchen oder die Tatsachen nach § 61 Absatz 2 Nummer 4 beziehen, oder bestehen aus anderen Gründen durchgreifende Bedenken gegen die Zulässigkeit der Auslieferung oder das Vorliegen eines Haftgrundes nach §§ 59 und 60, so ordnet der Richter beim Amtsgericht die Freilassung an. Vor der Entscheidung soll der Richter am Amtsgericht die Generalstaatsanwaltschaft anhören. Andernfalls ordnet der Richter beim Amtsgericht an, dass die verfolgte Person bis zur Entscheidung des Oberlandesgerichts, längstens jedoch für 21 Tage, festzuhalten ist. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen. § 70 Absatz 4 Satz 3, Absatz 6 und 7 gilt entsprechend.</p>

Geltendes Recht	Entwurf
§ 23	§ 72
Entscheidung über Einwendungen des Verfolgten	Entscheidung über Einwendungen der verfolgten Person
Über Einwendungen <i>des Verfolgten</i> gegen den Auslieferungshaftbefehl oder gegen dessen Vollzug entscheidet das Oberlandesgericht.	Über Einwendungen der verfolgten Person gegen den Auslieferungshaftbefehl oder gegen dessen Vollzug entscheidet das Oberlandesgericht. Das Oberlandesgericht kann die betroffene Person auf deren Antrag hin gemäß § 80 mündlich anhören.
§ 24	§ 73
Aufhebung des Auslieferungshaftbefehls	Aufhebung des Auslieferungshaftbefehls
(1) Der Auslieferungshaftbefehl ist aufzuheben, sobald die Voraussetzungen der vorläufigen Auslieferungshaft oder der Auslieferungshaft nicht mehr vorliegen oder die Auslieferung für unzulässig erklärt wird.	(1) Der Auslieferungshaftbefehl ist aufzuheben, sobald die Voraussetzungen der vorläufigen Auslieferungshaft oder der Auslieferungshaft nicht mehr vorliegen oder die Auslieferung für unzulässig erklärt wird.
(2) Der Auslieferungshaftbefehl ist auch aufzuheben, wenn die <i>Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht</i> dies beantragt. Gleichzeitig mit dem Antrag ordnet sie die Freilassung <i>des Verfolgten</i> an.	(2) Der Auslieferungshaftbefehl ist auch aufzuheben, wenn die Generalstaatsanwaltschaft dies beantragt. Gleichzeitig mit dem Antrag ordnet sie die Freilassung der verfolgten Person an.
§ 25	§ 74
Aussetzung des Vollzugs des Auslieferungshaftbefehls	Aussetzung des Vollzugs des Auslieferungshaftbefehls
(1) Das Oberlandesgericht <i>kann</i> den Vollzug des Auslieferungshaftbefehls <i>aussetzen</i> , wenn weniger einschneidende Maßnahmen die <i>Gewähr bieten</i> , daß der Zweck der vorläufigen Auslieferungshaft oder der Auslieferungshaft auch durch sie erreicht wird.	(1) Das Oberlandesgericht hat den Vollzug des Auslieferungshaftbefehls auszusetzen , wenn weniger einschneidende Maßnahmen die Erwartung hinreichend begründen , dass der Zweck der vorläufigen Auslieferungshaft oder der Auslieferungshaft auch durch sie erreicht wird.
(2) § 116 Abs. 1 Satz 2, Abs. 4, §§ 116a, 123 und 124 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 der Strafprozeßordnung sowie § 72 Abs. 1, 4 Satz 1 des Jugendgerichtsgesetzes gelten entsprechend.	(2) § 116 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 4, die §§ 116a, 123 und 124 Absatz 1, 2 Satz 1 und Absatz 3 der Strafprozessordnung sowie § 72 Absatz 1 und 4 des Jugendgerichtsgesetzes gelten entsprechend.

Geltendes Recht	Entwurf
§ 26	§ 75
Haftprüfung	Haftprüfung
<p>(1) Befindet sich <i>der Verfolgte</i> in Auslieferungshaft, so entscheidet das Oberlandesgericht über deren Fortdauer, wenn <i>der Verfolgte</i> seit dem Tag der Ergreifung, der vorläufigen Festnahme oder der letzten Entscheidung über die Fortdauer der Haft insgesamt zwei Monate zum Zwecke der Auslieferung in Haft ist. Die Haftprüfung wird jeweils nach zwei Monaten wiederholt. Das Oberlandesgericht kann anordnen, daß die Haftprüfung innerhalb einer kürzeren Frist vorgenommen wird.</p>	<p>(1) Befindet sich die verfolgte Person in Auslieferungshaft, so entscheidet das Oberlandesgericht über deren Fortdauer, spätestens wenn die verfolgte Person seit dem Tag der Ergreifung, der vorläufigen Festnahme oder der letzten Entscheidung über die Fortdauer der Haft insgesamt zwei Monate zum Zwecke der Auslieferung in Haft ist. Die Haftprüfung wird jeweils nach zwei Monaten wiederholt. Das Oberlandesgericht kann anordnen, dass die Haftprüfung innerhalb einer kürzeren Frist vorgenommen wird.</p>
	<p>(2) Auf Antrag der verfolgten Person ist diese durch das Oberlandesgericht gemäß § 80 mündlich anzuhören.</p>
<p>(2) Befindet sich <i>der Verfolgte</i> in vorläufiger Auslieferungshaft oder in einstweiliger Unterbringung in einem <i>Erziehungsheim</i> (§ 71 Abs. 2 des Jugendgerichtsgesetzes), so gilt Absatz 1 entsprechend.</p>	<p>(3) Befindet sich die verfolgte Person in vorläufiger Auslieferungshaft oder in einstweiliger Unterbringung in einem Heim der Jugendhilfe (§ 71 Absatz 2 des Jugendgerichtsgesetzes), so gilt Absatz 1 entsprechend.</p>
§ 27	§ 76
Vollzug der Haft	Vollzug der Haft
<p>(1) Für den Vollzug der vorläufigen Auslieferungshaft, der Auslieferungshaft und der Haft auf Grund einer Anordnung des Richters beim Amtsgericht gelten die Vorschriften über den Vollzug der Untersuchungshaft sowie § 119 der Strafprozessordnung entsprechend.</p>	<p>(1) Für den Vollzug der vorläufigen Auslieferungshaft, der Auslieferungshaft und der Haft aufgrund einer Anordnung des Richters beim Amtsgericht gelten die Vorschriften über den Vollzug der Untersuchungshaft sowie § 119 der Strafprozessordnung entsprechend.</p>
<p>(2) Die <i>Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht</i> bestimmt die Anstalt, in welcher <i>der Verfolgte</i> zu verwahren ist.</p>	<p>(2) Die Generalstaatsanwaltschaft bestimmt die Anstalt, in welcher die verfolgte Person zu verwahren ist.</p>
<p>(3) Die richterlichen Verfügungen trifft der Vorsitzende des zuständigen Senats des Oberlandesgerichts.</p>	<p>(3) Die richterlichen Verfügungen trifft der Vorsitzende des zuständigen Senats des Oberlandesgerichts.</p>

Geltendes Recht	Entwurf
§ 28	§ 77
Vernehmung des Verfolgten	Vernehmung der verfolgten Person
<p>(1) Nach dem Eingang des Auslieferungersuchens beantragt die <i>Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht</i> die Vernehmung <i>des Verfolgten</i> bei dem Amtsgericht, in dessen Bezirk er sich befindet.</p>	<p>(1) Nach dem Eingang des Auslieferungersuchens beantragt die Generalstaatsanwaltschaft die Vernehmung der verfolgten Person bei dem Amtsgericht, in dessen Bezirk sich die verfolgte Person befindet.</p>
<p>(2) Der Richter beim Amtsgericht vernimmt <i>den Verfolgten</i> über <i>seine</i> persönlichen Verhältnisse, insbesondere über <i>seine</i> Staatsangehörigkeit. Er weist <i>ihn</i> darauf hin, daß <i>er</i> sich in jeder Lage des Verfahrens eines Rechtsbeistands (§ 40) bedienen kann und daß es <i>ihm</i> freisteht, sich zu der <i>ihm</i> zur Last gelegten Tat zu äußern oder dazu nicht auszusagen. ...</p> <p>(3) <i>Erhebt der Verfolgte gegen die Auslieferung keine Einwendungen, so belehrt ihn der Richter beim Amtsgericht</i> über die Möglichkeit der vereinfachten Auslieferung und deren Rechtsfolgen (§ 41) und <i>nimmt sodann dessen Erklärung zu Protokoll.</i></p>	<p>(2) Der Richter beim Amtsgericht vernimmt die verfolgte Person über ihre persönlichen Verhältnisse, insbesondere über ihre Staatsangehörigkeit. Er weist sie darauf hin, dass sie sich in jeder Lage des Verfahrens eines Rechtsbeistands bedienen kann und dass es ihr freisteht, sich zu der ihr zur Last gelegten Tat zu äußern oder dazu nicht auszusagen. Darüber hinaus belehrt er sie über die Möglichkeit der vereinfachten Auslieferung und deren Rechtsfolgen (§ 82).</p>
<p>(2) ...Sodann befragt <i>er ihn</i>, ob und gegebenenfalls aus welchen Gründen <i>er</i> Einwendungen gegen die Auslieferung erheben will. Zu dem Gegenstand der Beschuldigung ist <i>der Verfolgte</i> nur zu vernehmen, wenn die <i>Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht</i> dies beantragt; in den übrigen Fällen sind die Angaben, die <i>der Verfolgte</i> von sich aus hierzu macht, in das Protokoll aufzunehmen.</p>	<p>(3) Sodann befragt der Richter beim Amtsgericht die verfolgte Person, ob und gegebenenfalls aus welchen Gründen sie Einwendungen gegen die Auslieferung erheben will. Zu dem Gegenstand der Beschuldigung ist die verfolgte Person nur zu vernehmen, wenn die Generalstaatsanwaltschaft dies beantragt; in den übrigen Fällen sind die Angaben, die die verfolgte Person von sich aus hierzu macht, in das Protokoll aufzunehmen.</p>
<p>(3) <i>Erhebt der Verfolgte gegen die Auslieferung keine Einwendungen, so belehrt ihn der Richter beim Amtsgericht über die Möglichkeit der vereinfachten Auslieferung und deren Rechtsfolgen (§ 41) und nimmt sodann dessen Erklärung zu Protokoll.</i></p>	<p>(4) Stimmt die verfolgte Person der vereinfachten Auslieferung zu, nimmt der Richter beim Amtsgericht ihre Erklärung zum vereinfachten Verfahren zu Protokoll. Er belehrt sie über die Möglichkeit, ergänzend auf die Beachtung der Voraussetzungen nach § 56 zu verzichten, und nimmt ihre Erklärung hierzu zu Protokoll.</p>

Geltendes Recht	Entwurf
§ 29	§ 78
Antrag auf Entscheidung über die Zulässigkeit der Auslieferung	Antrag auf Entscheidung über die Zulässigkeit der Auslieferung
<p>(1) <i>Hat sich der Verfolgte nicht mit der vereinfachten Auslieferung (§ 41) einverstanden erklärt, so beantragt die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht die Entscheidung des Oberlandesgerichts darüber, ob die Auslieferung zulässig ist.</i></p>	<p>(1) Die Generalstaatsanwaltschaft beantragt die Entscheidung des Oberlandesgerichts darüber, ob die Auslieferung zulässig ist, wenn sich die verfolgte Person mit der vereinfachten Auslieferung (§ 82) nicht einverstanden erklärt hat.</p>
	<p>(2) Die Generalstaatsanwaltschaft kann die Entscheidung des Oberlandesgerichts beantragen, wenn sich die verfolgte Person mit der vereinfachten Auslieferung (§ 82) einverstanden erklärt hat.</p>
§ 30	§ 79
Vorbereitung der Entscheidung	Vorbereitung der Entscheidung
<p>(1) Reichen die Auslieferungsunterlagen zur Beurteilung der Zulässigkeit der Auslieferung nicht aus, so entscheidet das Oberlandesgericht erst, wenn dem ersuchenden Staat Gelegenheit gegeben worden ist, ergänzende Unterlagen beizubringen. Für ihre Beibringung kann eine Frist gesetzt werden.</p>	<p>(1) Reichen die Auslieferungsunterlagen zur Beurteilung der Zulässigkeit der Auslieferung nicht aus, so entscheidet das Oberlandesgericht erst, wenn dem ersuchenden Staat Gelegenheit gegeben worden ist, ergänzende Unterlagen beizubringen. Für ihre Beibringung kann eine Frist gesetzt werden.</p>
<p>(2) Das Oberlandesgericht kann <i>den Verfolgten</i> vernehmen. Es kann sonstige Beweise über die Zulässigkeit der Auslieferung erheben. Im Fall des § 10 Abs. 2 erstreckt sich die Beweiserhebung über die Zulässigkeit der Auslieferung auch darauf, ob <i>der Verfolgte</i> der <i>ihm</i> zur Last gelegten Tat hinreichend verdächtig erscheint. Art und Umfang der Beweisaufnahme bestimmt das Oberlandesgericht, ohne durch Anträge, Verzichte oder frühere Beschlüsse gebunden zu sein.</p>	<p>(2) Das Oberlandesgericht kann die verfolgte Person vernehmen. Es kann sonstige Beweise über die Zulässigkeit der Auslieferung erheben. Im Fall des § 55 Absatz 2 erstreckt sich die Beweiserhebung über die Zulässigkeit der Auslieferung auch darauf, ob die verfolgte Person der ihr zur Last gelegten Tat hinreichend verdächtig erscheint. Art und Umfang der Beweisaufnahme bestimmt das Oberlandesgericht, ohne durch Anträge, Verzichte oder frühere Beschlüsse gebunden zu sein.</p>
	<p>(3) Auf Antrag der verfolgten Person ist diese durch das Oberlandesgericht gemäß § 80 mündlich anzuhören.</p>

Geltendes Recht	Entwurf
	§ 80
	Durchführung der mündlichen Anhörung
	<p>(1) Nach § 75 Absatz 2 und § 79 Absatz 3 gestellte Anträge auf mündliche Anhörung können abgewiesen werden, wenn bereits eine mündliche Anhörung auf Antrag nach § 72 Satz 2, § 75 Absatz 2 oder § 79 Absatz 3 durch das Oberlandesgericht durchgeführt wurde. Den Antrag nach § 79 Absatz 3 kann das Oberlandesgericht auch abweisen, wenn es die verfolgte Person bereits vernommen hat.</p>
	<p>(2) Die mündliche Anhörung kann auch im Rahmen einer mündlichen Verhandlung nach Maßgabe von § 81 erfolgen.</p>
	<p>(3) Sofern die verfolgte Person sich hiermit einverstanden erklärt, kann das Gericht anordnen, dass die mündliche Anhörung gemäß § 72 Satz 2, § 75 Absatz 2 und § 79 Absatz 3 in der Weise erfolgt, dass sich die verfolgte Person an einem anderen Ort als das Gericht aufhält und die Anhörung zeitgleich in Bild und Ton an den anderen Ort und in das Anhörszimmer übertragen wird. Das Gericht kann eine Anhörung im Wege der Bild- und Tonübertragung auch anordnen, wenn der Vorführung eine große Entfernung, eine Krankheit der verfolgten Person oder andere nicht zu beseitigende Hindernisse entgegenstehen. Im Falle des § 79 Absatz 3 soll das Gericht die Bild- und Tonübertragung nur mit der Maßgabe anordnen, dass sich die verfolgte Person bei der mündlichen Anhörung in einem Dienstraum oder in einem Geschäftsraum eines Rechtsbeistands oder Rechtsanwalts aufhält.</p>
	<p>(4) In einfach gelagerten Fällen kann die mündliche Anhörung auf ein Mitglied des zuständigen Senats des Oberlandesgerichts übertragen werden. Dies gilt nicht für Anhörungen im Wege der Bild- und Tonübertragung.</p>
	§ 81
	Mündliche Verhandlung
<p>§ 30 (3) Das Oberlandesgericht kann eine mündliche Verhandlung durchführen.</p>	<p>(1) Das Oberlandesgericht kann eine mündliche Verhandlung durchführen.</p>

Geltendes Recht	Entwurf
<p>§ 31 (1) Von Ort und Zeit der mündlichen Verhandlung sind die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht, der Verfolgte und sein Rechtsbeistand (§ 40) zu benachrichtigen. Bei der mündlichen Verhandlung muß ein Vertreter der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht anwesend sein.</p>	<p>(2) Die Generalstaatsanwaltschaft, die verfolgte Person und ihr Rechtsbeistand sind über Ort und Zeit der mündlichen Verhandlung zu informieren. Bei der mündlichen Verhandlung muss ein Vertreter der Generalstaatsanwaltschaft anwesend sein.</p>
<p>§ 31 (2) Befindet sich der Verfolgte in Haft, so ist er vorzuführen, es sei denn, daß er auf die Anwesenheit in der Verhandlung verzichtet hat oder daß der Vorführung weite Entfernung, Krankheit oder andere nicht zu beseitigende Hindernisse entgegenstehen. Wird der Verfolgte zur mündlichen Verhandlung nicht vorgeführt, so muß ein Rechtsbeistand (§ 40) seine Rechte in der Verhandlung wahrnehmen. In diesem Fall ist ihm für die mündliche Verhandlung ein Rechtsanwalt als Rechtsbeistand zu bestellen, wenn er noch keinen Rechtsbeistand hat.</p>	<p>(3) Befindet sich die verfolgte Person in Haft, so ist sie vorzuführen, es sei denn, dass sie auf die Anwesenheit in der Verhandlung verzichtet hat oder dass der Vorführung große Entfernung, Krankheit oder andere nicht zu beseitigende Hindernisse entgegenstehen. Wird die verfolgte Person zur mündlichen Verhandlung nicht vorgeführt und wird nicht nach Absatz 5 verfahren, so muss ein Rechtsbeistand ihre Rechte in der Verhandlung wahrnehmen.</p>
<p>§ 31 (3) Befindet sich der Verfolgte auf freiem Fuß, so kann das Oberlandesgericht sein persönliches Erscheinen anordnen. Erscheint der ordnungsgemäß geladene Verfolgte nicht und ist sein Fernbleiben nicht genügend entschuldigt, so kann das Oberlandesgericht die Vorführung anordnen.</p>	<p>(4) Befindet sich die verfolgte Person auf freiem Fuß, so kann das Oberlandesgericht ihr persönliches Erscheinen anordnen. Erscheint die ordnungsgemäß geladene verfolgte Person nicht und ist ihr Fernbleiben nicht genügend entschuldigt, so kann das Oberlandesgericht die Vorführung anordnen.</p>
	<p>(5) Sofern die verfolgte Person zur mündlichen Verhandlung nicht nach Absatz 3 Satz 1 vorgeführt wird oder kein persönliches Erscheinen nach Absatz 4 Satz 1 angeordnet wird und die verfolgte Person sich hiermit einverstanden erklärt, kann das Gericht anordnen, dass die mündliche Verhandlung in der Weise erfolgt, dass sich die verfolgte Person an einem anderen Ort als das Gericht aufhält und die Verhandlung zeitgleich in Bild und Ton an den Ort, an dem sich die verfolgte Person aufhält, und in das Sitzungszimmer übertragen wird. Das Gericht kann eine mündliche Verhandlung im Wege der Bild- und Tonübertragung auch anordnen, wenn der Vorführung eine große Entfernung, eine Krankheit der verfolgten Person oder andere nicht zu beseitigende Hindernisse entgegenstehen. Das Gericht soll die mündliche Verhandlung im Wege der Bild- und Tonübertragung nur mit der Maßgabe anordnen, dass sich die verfolgte Person bei der mündlichen Verhandlung in einem Dienstraum oder in einem Geschäftsraum eines Rechtsbeistands oder Rechtsanwalts aufhält. Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend.</p>

Geltendes Recht	Entwurf
<p>§ 31 (4) <i>In der mündlichen Verhandlung sind</i> die anwesenden Beteiligten zu hören. Über die Verhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen.</p>	<p>(6) Inhalt und Umfang der mündlichen Verhandlung bestimmt das Oberlandesgericht. Die anwesenden Beteiligten sind zu hören. Über die Verhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen.</p>

Geltendes Recht	Entwurf
§ 41	§ 82
Vereinfachte Auslieferung	Vereinfachte Auslieferung
<p>(1) <i>Die Auslieferung eines Verfolgten, gegen den ein Auslieferungshaftbefehl besteht, kann auf Ersuchen einer zuständigen Stelle eines ausländischen Staates um Auslieferung oder um vorläufige Festnahme zum Zweck der Auslieferung ohne Durchführung des förmlichen Auslieferungsverfahrens bewilligt werden, wenn sich der Verfolgte nach Belehrung zu richterlichem Protokoll mit dieser vereinfachten Auslieferung einverstanden erklärt hat.</i></p>	<p>(1) Die Auslieferung einer verfolgten Person, gegen die ein Auslieferungshaftbefehl besteht, kann ohne Durchführung des förmlichen Auslieferungsverfahrens bewilligt werden, wenn sich die verfolgte Person nach Belehrung zu richterlichem Protokoll mit dieser vereinfachten Auslieferung einverstanden erklärt hat.</p>
<p>(2) Im Fall des Absatzes 1 kann auf die Beachtung der Voraussetzungen des § 11 verzichtet werden, wenn sich <i>der Verfolgte</i> nach Belehrung zu richterlichem Protokoll damit einverstanden erklärt hat.</p>	<p>(2) Im Fall des Absatzes 1 kann auf die Beachtung der Voraussetzungen des § 56 verzichtet werden, wenn sich die verfolgte Person nach Belehrung zu richterlichem Protokoll damit einverstanden erklärt hat.</p>
<p>(3) Das Einverständnis kann nicht widerrufen werden.</p>	<p>(3) Das Einverständnis nach den Absätzen 1 und 2 kann nicht widerrufen werden.</p>
<p>(4) <i>Auf Antrag der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht belehrt der Richter beim Amtsgericht den Verfolgten über die Möglichkeit der vereinfachten Auslieferung und deren Rechtsfolgen (Absätze 1 bis 3) und nimmt sodann dessen Erklärung zu Protokoll.</i> Zuständig ist der Richter bei dem Amtsgericht, in dessen Bezirk sich <i>der Verfolgte</i> befindet.</p>	<p>(4) Die verfolgte Person wird auch auf Antrag der Generalstaatsanwaltschaft über die Möglichkeit der vereinfachten Auslieferung und über deren Rechtsfolgen (Absätze 1 bis 3) belehrt. § 70 Absatz 2 Satz 3, auch in Verbindung mit § 71 Absatz 2, und des § 77 Absatz 2 Satz 3 bleibt unberührt. Zuständig für die Belehrung sowie für die Protokollierung ist der Richter bei dem Amtsgericht, in dessen Bezirk sich die verfolgte Person befindet.</p>
§ 32	§ 83
Entscheidung über die Zulässigkeit	Entscheidung über die Zulässigkeit
<p>Der Beschluß über die Zulässigkeit der Auslieferung ist zu begründen. Er wird der <i>Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht, dem Verfolgten</i> und <i>seinem</i> Rechtsbeistand (§ 40) bekanntgemacht. <i>Der Verfolgte</i> erhält eine Abschrift.</p>	<p>(1) Der Beschluss über die Zulässigkeit der Auslieferung ist zu begründen. Er wird der Generalstaatsanwaltschaft, der verfolgten Person und ihrem Rechtsbeistand bekanntgemacht. Die verfolgte Person erhält eine Abschrift.</p>

Geltendes Recht	Entwurf
	(2) Beim Zusammentreffen eines Auslieferungsersuchen eines Drittstaates mit einem Europäischen Haftbefehl ist § 157 Absatz 2 anzuwenden.
	(3) Die verfolgte Person ist über die Möglichkeit einer Antragstellung gemäß § 84 zu belehren.
	§ 84
	Rechtsbehelf gegen die Zulässigkeitsentscheidung
	(1) Gegen die Zulässigkeitsentscheidung nach § 83 können die verfolgte Person und die Generalstaatsanwaltschaft die erneute Entscheidung des Oberlandesgerichts beantragen.
	(2) Der Antrag ist binnen einer Woche zu stellen; die Frist beginnt mit der Bekanntmachung der Entscheidung (§ 35 der Strafprozessordnung). Der fristgerecht eingereichte Antrag hat aufschiebende Wirkung. Der Antrag ist bis zum Ablauf der Frist nach Satz 1 zu begründen. Die §§ 297 bis 300 und 302 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 der Strafprozessordnung über Rechtsmittel und die §§ 42 bis 47 der Strafprozessordnung über Fristen und Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gelten entsprechend.
§ 33	§ 85
Erneute Entscheidung über die Zulässigkeit	Erneute Entscheidung bei Eintreten oder Bekanntwerden neuer Umstände
<p>(1) Treten nach der Entscheidung des Oberlandesgerichts über die Zulässigkeit der Auslieferung Umstände ein, die eine andere Entscheidung über die Zulässigkeit zu begründen geeignet sind, so entscheidet das Oberlandesgericht von Amts wegen, auf Antrag der <i>Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht</i> oder auf Antrag <i>des Verfolgten</i> erneut über die Zulässigkeit der Auslieferung.</p> <p>(2) Werden nach der Entscheidung des Oberlandesgerichts Umstände bekannt, die eine andere Entscheidung über die Zulässigkeit zu begründen geeignet sind, so <i>kann</i> das Oberlandesgericht erneut über die Zulässigkeit der Auslieferung <i>entscheiden</i>.</p>	<p>(1) Treten nach der Entscheidung des Oberlandesgerichts über die Zulässigkeit der Auslieferung Umstände ein, die geeignet sind, eine andere Entscheidung über die Zulässigkeit zu begründen, oder wird das Eintreten solcher Umstände nach der Entscheidung bekannt, so entscheidet das Oberlandesgericht von Amts wegen, auf Antrag der Generalstaatsanwaltschaft oder auf Antrag der verfolgten Person erneut über die Zulässigkeit der Auslieferung.</p>

Geltendes Recht	Entwurf
(4) Das Oberlandesgericht kann <i>den Aufschub der Auslieferung anordnen</i> .	(2) Das Oberlandesgericht kann anordnen, dass die Auslieferung bis zur erneuten Entscheidung aufzuschieben ist.
(3) § 30 Abs. 2 und 3, §§ 31, 32 gelten entsprechend.	(3) § 79 Absatz 2 sowie die §§ 81 und 83 Absatz 1 und 2 gelten entsprechend. § 84 findet keine Anwendung.
§ 34	§ 86
Haft zur Durchführung der Auslieferung	Haft zur Durchführung der Auslieferung
(1) <i>Befindet sich der Verfolgte nach der Bewilligung der Auslieferung auf freiem Fuß und ist die Durchführung der Auslieferung nicht auf andere Weise gewährleistet, so ordnet das Oberlandesgericht durch schriftlichen Haftbefehl die Haft zur Durchführung der Auslieferung an, sofern nicht der Vollzug eines bestehenden Auslieferungshaftbefehls (§ 17) angeordnet werden kann.</i>	(1) Ist nach der Bewilligung der Auslieferung die Durchführung der Auslieferung nicht auf andere Weise gewährleistet, so ordnet das Oberlandesgericht durch schriftlichen Haftbefehl die Haft zur Durchführung der Auslieferung an, sofern die Auslieferung unmittelbar bevorsteht und nicht der Vollzug eines bestehenden Auslieferungshaftbefehls (§ 61) angeordnet werden kann.
(2) In dem Haftbefehl sind anzuführen	(2) In dem Haftbefehl sind anzuführen:
1. <i>der Verfolgte,</i>	1. Angaben zur verfolgten Person,
2. die Entscheidung, durch welche die Auslieferung bewilligt worden ist, sowie	2. die Entscheidung, durch welche die Auslieferung bewilligt worden ist, sowie
3. der Haftgrund und die Tatsachen, aus denen er sich ergibt.	3. der Haftgrund und die Tatsachen, aus denen er sich ergibt.
(3) Die §§ 18 bis 20 und 23 bis 27 gelten entsprechend.	(3) Die §§ 62, 65, 69 und 72 bis 76 gelten entsprechend.
§ 35	§ 87
Erweiterung der Auslieferungsbewilligung	Erweiterung der Auslieferungsbewilligung
(1) Ist die Auslieferung durchgeführt und ersucht der Staat, an den <i>der Verfolgte</i> ausgeliefert worden ist, wegen einer weiteren Tat um Zustimmung zur Verfolgung oder zur Vollstreckung einer Strafe oder einer sonstigen Sanktion, so kann die Zustimmung erteilt werden, wenn	(1) Ist die Auslieferung durchgeführt und ersucht der Staat, an den die verfolgte Person ausgeliefert worden ist, wegen einer weiteren Tat um Zustimmung zur Verfolgung oder zur Vollstreckung einer Strafe oder einer sonstigen Sanktion, so kann die Zustimmung erteilt werden, wenn nachgewiesen worden ist,

Geltendes Recht	Entwurf
<p>1. <i>nachgewiesen worden ist</i>, daß der Ausgelieferte Gelegenheit hatte, sich zu dem Ersuchen zu äußern, und das Oberlandesgericht entschieden hat, daß wegen der Tat die Auslieferung zulässig wäre, oder</p>	<p>1. dass die ausgelieferte Person Gelegenheit hatte, sich zu dem Ersuchen zu äußern, und das Oberlandesgericht entschieden hat, dass wegen der Tat die Auslieferung zulässig wäre, oder</p>
<p>2. <i>nachgewiesen worden ist</i>, daß der Ausgelieferte sich zu Protokoll eines Richters des ersuchenden Staates mit der Verfolgung oder mit der Vollstreckung der Strafe oder der sonstigen Sanktion einverstanden erklärt hat, und wegen der Tat die Auslieferung zulässig wäre.</p>	<p>2. dass die ausgelieferte Person sich zu Protokoll eines Richters des ersuchenden Staates mit der Verfolgung oder mit der Vollstreckung der Strafe oder der sonstigen Sanktion einverstanden erklärt hat, und wegen der Tat die Auslieferung zulässig wäre.</p>
<p>Wird um Zustimmung zur Verfolgung ersucht, so genügt anstelle eines Haftbefehls oder einer Urkunde mit entsprechender Rechtswirkung (§ 10 Abs. 1 Satz 1) die Urkunde einer zuständigen Stelle des ersuchenden Staates, aus der sich die <i>dem Verfolgten</i> zur Last gelegte Tat ergibt.</p>	<p>Wird um Zustimmung zur Verfolgung ersucht, so genügt anstelle eines Haftbefehls oder einer Urkunde mit entsprechender Rechtswirkung (§ 55 Absatz 1 Satz 1) die Urkunde einer zuständigen Stelle des ersuchenden Staates, aus der sich die der ausgelieferten Person zur Last gelegte Tat ergibt.</p>
<p>(2) Für das Verfahren gelten § 29 mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Einverständnisses des Verfolgten mit der vereinfachten Auslieferung sein Einverständnis im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 2 tritt, sowie § 30 Abs. 1, Abs. 2 Satz 2 bis 4, Abs. 3, § 31 Abs. 1 und 4, §§ 32, 33 Abs. 1 und 2 entsprechend. Zuständig für die gerichtliche Entscheidung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 ist das Oberlandesgericht, das im Auslieferungsverfahren zur Entscheidung über die Zulässigkeit der Auslieferung zuständig war.</p>	<p>(2) Für das gerichtliche Verfahren im Falle des Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 gelten die §§ 78, 79 Absatz 1 und 2 Satz 2 bis 4, § 81 Absatz 1, 2 und 6 sowie die §§ 83 und 85 Absatz 1 entsprechend. Zuständig für die gerichtliche Entscheidung ist das Oberlandesgericht, das im Auslieferungsverfahren zur Entscheidung über die Zulässigkeit der Auslieferung zuständig war.</p>
<p>§ 36</p>	<p>§ 88</p>
<p>Weiterlieferung</p>	<p>Weiterlieferung</p>
<p>(1) Ist die Auslieferung durchgeführt und ersucht eine zuständige Stelle eines ausländischen Staates wegen der Tat, derentwegen die Auslieferung bewilligt worden ist, oder wegen einer weiteren Tat um Zustimmung zur Weiterlieferung, zur Überstellung des Ausgelieferten zum Zweck der Vollstreckung einer Strafe oder einer sonstigen Sanktion oder zur Abschiebung, so gilt § 35 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 entsprechend mit der Maßgabe, daß wegen der Tat die Auslieferung an den Staat, an den <i>der Ausgelieferte</i> weitergeliefert oder überstellt werden soll, zulässig sein müßte.</p>	<p>(1) Ist die Auslieferung durchgeführt und ersucht eine zuständige Stelle eines ausländischen Staates wegen der Tat, derentwegen die Auslieferung bewilligt worden ist, oder wegen einer weiteren Tat um Zustimmung zur Weiterlieferung, zur Übergabe der ausgelieferten Person zum Zwecke der Vollstreckung einer Strafe oder einer sonstigen Sanktion oder zur Abschiebung, so gilt § 86 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 entsprechend mit der Maßgabe, dass wegen der Tat die Auslieferung an den Staat, an den die ausgelieferte Person weitergeliefert oder übergeben werden soll, zulässig sein müsste.</p>

Geltendes Recht	Entwurf
<p>(2) Ist die Auslieferung noch nicht durchgeführt, so kann auf ein Ersuchen der in Absatz 1 bezeichneten Art die Zustimmung erteilt werden, wenn wegen der Tat die Auslieferung an den Staat, an den <i>der Ausgelieferte</i> weitergeliefert oder überstellt werden soll, zulässig wäre. Für das Verfahren gelten die §§ 28 bis 33 entsprechend.</p>	<p>(2) Ist die Auslieferung noch nicht durchgeführt, so kann auf ein Ersuchen der in Absatz 1 bezeichneten Art die Zustimmung erteilt werden, wenn wegen der Tat die Auslieferung an den Staat, an den die verfolgte Person weitergeliefert oder übergeben werden soll, zulässig wäre. Für das Verfahren gelten die §§ 77 bis 85 entsprechend.</p>
<p>§ 37</p>	<p>§ 89</p>
<p>Vorübergehende Auslieferung</p>	<p>Vorübergehende Auslieferung</p>
<p>(1) Wird die bewilligte Auslieferung aufgeschoben, weil im <i>Geltungsbereich dieses Gesetzes</i> gegen <i>den Verfolgten</i> ein Strafverfahren geführt wird oder eine Freiheitsstrafe oder eine freiheitsentziehende Maßregel der Besserung und Sicherung zu vollstrecken ist, so kann <i>der Verfolgte</i> vorübergehend ausgeliefert werden, wenn eine zuständige Stelle des ersuchenden Staates hierum ersucht und zusichert, <i>ihn</i> bis zu einem bestimmten Zeitpunkt oder auf Anforderung zurückzuliefern.</p>	<p>(1) Wird die bewilligte Auslieferung aufgeschoben, weil im Inland gegen die verfolgte Person ein Strafverfahren geführt wird oder eine Freiheitsstrafe oder eine freiheitsentziehende Maßregel der Besserung und Sicherung zu vollstrecken ist, so kann die verfolgte Person vorübergehend ausgeliefert werden, wenn eine zuständige Stelle des ersuchenden Staates hierum ersucht und zusichert, sie bis zu einem bestimmten Zeitpunkt oder auf Anforderung zurückzuliefern.</p>
<p>(2) Auf die Rücklieferung <i>des Verfolgten</i> kann verzichtet werden.</p>	<p>(2) Auf die Rücklieferung der verfolgten Person kann verzichtet werden.</p>
<p>(3) Wird in dem Verfahren, dessentwegen die Auslieferung aufgeschoben wurde, zeitige Freiheitsstrafe oder Geldstrafe verhängt, so wird die in dem ersuchenden Staat bis zur Rücklieferung oder bis zum Verzicht auf die Rücklieferung erlittene Freiheitsentziehung darauf angerechnet. Ist die Auslieferung aufgeschoben worden, weil gegen <i>den Verfolgten</i> zeitige Freiheitsstrafe zu vollstrecken ist, so gilt Satz 1 entsprechend.</p>	<p>(3) Wird in dem Verfahren, dessentwegen die Auslieferung aufgeschoben wurde, zeitige Freiheitsstrafe oder Geldstrafe verhängt, so wird die in dem ersuchenden Staat bis zur Rücklieferung oder bis zum Verzicht auf die Rücklieferung erlittene Freiheitsentziehung darauf angerechnet. Ist die Auslieferung aufgeschoben worden, weil gegen die verfolgte Person zeitige Freiheitsstrafe zu vollstrecken ist, so gilt Satz 1 entsprechend.</p>
<p>(4) Die für die Anrechnung nach Absatz 3 zuständige Stelle bestimmt nach Anhörung der <i>Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht</i> den Maßstab nach ihrem Ermessen. Sie kann anordnen, daß die Anrechnung ganz oder zum Teil unterbleibt, wenn</p>	<p>(4) Die für die Anrechnung nach Absatz 3 zuständige Stelle bestimmt nach Anhörung der Generalstaatsanwaltschaft den Maßstab nach ihrem Ermessen. Sie kann anordnen, dass die Anrechnung ganz oder zum Teil unterbleibt, wenn</p>
<p>1. die in dem ersuchenden Staat erlittene Freiheitsentziehung ganz oder zum Teil auf eine dort verhängte oder zu vollstreckende Strafe oder sonstige Sanktion angerechnet worden ist oder</p>	<p>1. die in dem ersuchenden Staat erlittene Freiheitsentziehung ganz oder zum Teil auf eine dort verhängte oder zu vollstreckende Strafe oder sonstige Sanktion angerechnet worden ist oder</p>

Geltendes Recht	Entwurf
2. die Anrechnung im Hinblick auf das Verhalten <i>des Verfolgten</i> nach der Übergabe nicht gerechtfertigt ist.	2. die Anrechnung im Hinblick auf das Verhalten der verfolgten Person nach der Übergabe nicht gerechtfertigt ist.
§ 38	§ 90
Herausgabe von Gegenständen im Auslieferungsverfahren	Herausgabe von Gegenständen im Auslieferungsverfahren
(1) Im Zusammenhang mit einer Auslieferung können an den ersuchenden Staat ohne besonderes Ersuchen Gegenstände herausgegeben werden,	(1) Im Zusammenhang mit einer Auslieferung können an den ersuchenden Staat ohne besonderes Ersuchen solche Gegenstände herausgegeben werden,
1. die als Beweismittel für das ausländische Verfahren dienen können oder	1. die als Beweismittel für das ausländische Verfahren dienen können oder
2. die <i>der Verfolgte</i> oder ein Beteiligter durch die Tat, derentwegen die Auslieferung bewilligt worden ist, für <i>sie</i> oder als Entgelt für solche Gegenstände erlangt hat.	2. die die verfolgte Person oder ein Beteiligter durch die Tat, derentwegen die Auslieferung bewilligt worden ist, für die Tat oder als Entgelt für solche Gegenstände erlangt hat.
(2) Die Herausgabe ist nur zulässig, wenn gewährleistet ist, daß Rechte <i>Dritter</i> unberührt bleiben und unter Vorbehalt herausgegebene Gegenstände auf Verlangen unverzüglich zurückgegeben werden.	(2) Die Herausgabe ist nur zulässig, wenn gewährleistet ist, dass Rechte dritter Personen unberührt bleiben und unter Vorbehalt herausgegebene Gegenstände auf Verlangen unverzüglich zurückgegeben werden.
(3) Unter den Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 können Gegenstände auch dann herausgegeben werden, wenn die bewilligte Auslieferung aus tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden kann.	(3) Unter den Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 können Gegenstände auch dann herausgegeben werden, wenn die bewilligte Auslieferung aus tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden kann.
(4) Über die Zulässigkeit der Herausgabe entscheidet auf Einwendungen <i>des Verfolgten</i> , auf Antrag der <i>Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht</i> oder auf Antrag <i>desjenigen, der geltend macht, er würde durch die Herausgabe in seinen Rechten verletzt werden</i> , das Oberlandesgericht. Erklärt das Oberlandesgericht die Herausgabe für zulässig, so kann es demjenigen, der seine Entscheidung beantragt hat, die der Staatskasse erwachsenen Kosten auferlegen. Die Herausgabe darf nicht bewilligt werden, wenn das Oberlandesgericht sie für unzulässig erklärt hat.	(4) Über die Zulässigkeit der Herausgabe entscheidet auf Einwendungen der verfolgten Person , auf Antrag der Generalstaatsanwaltschaft oder auf Antrag dritter Personen das Oberlandesgericht. Erklärt das Oberlandesgericht die Herausgabe für zulässig, so kann es demjenigen, der seine Entscheidung beantragt hat, die der Staatskasse erwachsenen Kosten auferlegen. Die Herausgabe darf nicht bewilligt werden, wenn das Oberlandesgericht sie für unzulässig erklärt hat.

Geltendes Recht	Entwurf
§ 39	§ 91
Beschlagnahme und Durchsuchung	Beschlagnahme und Durchsuchung
<p>(1) Gegenstände, deren Herausgabe an einen ausländischen Staat in Betracht kommt, können, auch schon vor Eingang des Auslieferungsersuchens, beschlagnahmt oder sonst sichergestellt werden. Zu diesem Zweck kann auch eine Durchsuchung vorgenommen werden.</p>	<p>(1) Gegenstände, deren Herausgabe an einen ausländischen Staat nach § 890 in Betracht kommt, können, auch schon vor Eingang des Auslieferungsersuchens, beschlagnahmt oder sonst sichergestellt werden. Zu diesem Zweck kann auch eine Durchsuchung vorgenommen werden.</p>
<p>(2) Ist noch kein Oberlandesgericht mit dem Auslieferungsverfahren befaßt, so werden die Beschlagnahme und die Durchsuchung zunächst von dem Amtsgericht angeordnet, in dessen Bezirk die Handlungen vorzunehmen sind.</p>	<p>(2) Ist noch kein Oberlandesgericht mit dem Auslieferungsverfahren befasst, so werden die Beschlagnahme und die Durchsuchung von dem Amtsgericht angeordnet, in dessen Bezirk die Handlungen vorzunehmen sind.</p>
<p>(3) Bei Gefahr im Verzug sind die Staatsanwaltschaft und ihre Ermittlungspersonen (§ 152 des Gerichtsverfassungsgesetzes) befugt, die Beschlagnahme und die Durchsuchung anzuordnen</p>	<p>(3) Bei Gefahr im Verzug sind die Staatsanwaltschaft und ihre Ermittlungspersonen (§ 152 des Gerichtsverfassungsgesetzes) befugt, die Beschlagnahme und die Durchsuchung anzuordnen.</p>
§ 42	§ 92
Anrufung des Bundesgerichtshofes	Anrufung des Bundesgerichtshofes
<p>(1) Hält das Oberlandesgericht <i>eine Entscheidung des Bundesgerichtshofes</i> für geboten, <i>um eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zu klären, oder will es von einer Entscheidung des Bundesgerichtshofes oder einer nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ergangenen Entscheidung eines anderen Oberlandesgerichts über eine Rechtsfrage in Auslieferungssachen abweichen</i>, so begründet es seine Auffassung und holt die Entscheidung des Bundesgerichtshofes über die Rechtsfrage ein.</p>	<p>(1) Hält das Oberlandesgericht eine Entscheidung des Bundesgerichtshofes für erforderlich, um eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zu klären, oder will es von einer Entscheidung des Bundesgerichtshofes oder einer nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ergangenen Entscheidung eines anderen Oberlandesgerichts über eine Rechtsfrage in Auslieferungssachen abweichen, so begründet es seine Auffassung und holt die Entscheidung des Bundesgerichtshofes über die Rechtsfrage ein.</p>
<p>(2) Die Entscheidung des Bundesgerichtshofes <i>wird auch eingeholt</i>, wenn der Generalbundesanwalt oder die <i>Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht dies zur Klärung einer Rechtsfrage beantragt</i>.</p>	<p>(2) Das Oberlandesgericht holt die Entscheidung des Bundesgerichtshofes nach Absatz 1 auch ein, wenn die verfolgte Person oder die Generalstaatsanwaltschaft dies zur Klärung einer Rechtsfrage beantragt und die Klärung dieser Rechtsfrage für die Entscheidung über die Zulässigkeit erforderlich ist. Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Rechtsfragen nach Artikel 267 Absatz 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union.</p>

Geltendes Recht	Entwurf
	<p>(3) Der Antrag nach Absatz 2 kann nur im Verfahren nach § 84 gestellt werden. Hierbei ist anzugeben, aus welchen Gründen die Klärung der bezeichneten Rechtsfrage zur Entscheidung über die Zulässigkeit erforderlich ist. Seitens der verfolgten Person kann dies nur in einer von dem Rechtsbeistand unterzeichneten Schrift geschehen.</p>
<p>(3) Der Bundesgerichtshof gibt <i>dem Verfolgten</i> Gelegenheit zur Äußerung. <i>Die Entscheidung ergeht ohne mündliche Verhandlung.</i></p>	<p>(4) Der Bundesgerichtshof gibt der verfolgten Person Gelegenheit zur Äußerung. Er entscheidet durch Beschluss.</p>
	<p>A b s c h n i t t 2</p>
	<p>A u s g e h e n d e E r s u c h e n</p>
	<p>§ 93</p>
	<p>E r s u c h e n</p>
	<p>(1) Die Stelle, die nach § 131 Absatz 1 der Strafprozessordnung über die Ausschreibung zur Festnahme entscheidet, entscheidet auch über die Einleitung einer internationalen Fahndung und die Stellung eines Auslieferungsersuchens.</p>
	<p>(2) Um Fahndung und Auslieferung kann nur ersucht werden, wenn wegen der Tat ein nationaler Haftbefehl oder Unterbringungsbefehl vorliegt. Für die Fahndung gilt § 131 Absatz 2 der Strafprozessordnung entsprechend.</p>
<p>§ 68</p>	<p>§ 94</p>
<p>Rücklieferung</p>	<p>Rücklieferung</p>
<p>(1) <i>Ein Verfolgter, der für ein im Geltungsreich dieses Gesetzes gegen ihn geführtes Strafverfahren auf Ersuchen unter der Bedingung späterer Rücklieferung vorübergehend ausgeliefert worden ist, wird zum vereinbarten Zeitpunkt an den ersuchten Staat zurückgeliefert, sofern dieser nicht darauf verzichtet. Zuständig für die Anordnung und Durchführung der Rücklieferung ist die Staatsanwaltschaft, die an dem in Satz 1 bezeichneten Strafverfahren beteiligt ist.</i></p>	<p>(1) Eine verfolgte Person, die für ein im Inland gegen sie geführtes Strafverfahren auf Ersuchen unter der Bedingung späterer Rücklieferung vorübergehend ausgeliefert worden ist, wird zum vereinbarten Zeitpunkt an den ersuchten Staat zurückgeliefert, sofern dieser nicht darauf verzichtet. Zuständig für die Anordnung und Durchführung der Rücklieferung ist die Staatsanwaltschaft, die an dem in Satz 1 bezeichneten Strafverfahren beteiligt ist.</p>

Geltendes Recht	Entwurf
(2) Gegen <i>den Verfolgten</i> kann durch schriftlichen Haftbefehl die Haft angeordnet werden, wenn die Rücklieferung sonst nicht gewährleistet wäre. In dem Haftbefehl sind anzuführen	(2) Gegen die verfolgte Person kann durch schriftlichen Haftbefehl die Haft angeordnet werden, wenn die Rücklieferung sonst nicht gewährleistet wäre. In dem Haftbefehl sind anzuführen:
1. <i>der Verfolgte</i> ,	1. Angaben zur verfolgten Person ,
2. der Staat, an den die Rücklieferung erfolgen soll, sowie	2. der Staat, an den die Rücklieferung erfolgen soll, sowie
3. die Gründe, welche die Haftanordnung rechtfertigen.	3. die Gründe, welche die Haftanordnung rechtfertigen.
(3) Die Haftentscheidung trifft das Gericht, das in dem in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Strafverfahren für die Anordnung von freiheitsentziehenden Maßnahmen jeweils zuständig ist. Die Entscheidung ist unanfechtbar.	(3) Die Haftentscheidung trifft das Gericht, das in dem in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Strafverfahren für die Anordnung von freiheitsentziehenden Maßnahmen jeweils zuständig ist. Die Entscheidung ist unanfechtbar.
(4) Die §§ 18, 19, 24, 25, 27 und 45 Abs. 4 gelten entsprechend.	(4) Die §§ 62, 65, 73, 74, 76 und 97 Absatz 4 gelten entsprechend.
	Kapitel 3
	Durchlieferung
§ 43	§ 95
Zulässigkeit der Durchlieferung	Zulässigkeit der Durchlieferung
(1) <i>Ein Ausländer, der</i> in einem ausländischen Staat wegen einer Tat, die dort mit Strafe bedroht ist, verfolgt wird oder verurteilt worden ist, kann auf Ersuchen einer zuständigen Stelle dieses Staates zur Verfolgung oder zur Vollstreckung einer wegen der Tat verhängten Strafe oder sonstigen Sanktion durch <i>den Geltungsbereich dieses Gesetzes</i> durchgeliefert werden.	(1) Eine ausländische Person, die in einem ausländischen Staat wegen einer Tat, die dort mit Strafe bedroht ist, verfolgt wird oder verurteilt worden ist, kann auf Ersuchen einer zuständigen Stelle dieses Staates zur Verfolgung oder zur Vollstreckung einer wegen der Tat verhängten Strafe oder sonstigen Sanktion durch das Inland durchgeliefert werden.
(2) <i>Ein Ausländer, der</i> in einem ausländischen Staat wegen einer Tat, die dort mit Strafe bedroht ist, verurteilt worden ist, kann auf Ersuchen einer zuständigen Stelle eines anderen ausländischen Staates, der die Vollstreckung übernommen hat, zur Vollstreckung einer wegen der Tat verhängten Strafe oder sonstigen Sanktion durch <i>den Geltungsbereich dieses Gesetzes</i> durchgeliefert werden.	(2) Eine ausländische Person, die in einem ausländischen Staat wegen einer Tat, die dort mit Strafe bedroht ist, verurteilt worden ist, kann auf Ersuchen einer zuständigen Stelle eines anderen ausländischen Staates, der die Vollstreckung übernommen hat, zur Vollstreckung einer wegen der Tat verhängten Strafe oder sonstigen Sanktion durch das Inland durchgeliefert werden.

Geltendes Recht	Entwurf
(3) Die Durchlieferung ist nur zulässig, wenn	(3) Die Durchlieferung ist nur zulässig, wenn
... 2. wegen der dem Ersuchen zugrunde liegenden Tat	wegen der dem Ersuchen zugrunde liegenden Tat die folgenden Unterlagen vorgelegt worden sind:
a) im Fall des Absatzes 1 die in § 10 Abs. 1 Satz 1 oder	1. im Fall des Absatzes 1 die in § 55 Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Unterlagen und
b) im Fall des Absatzes 2 die in § 10 Abs. 3 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Unterlagen <i>vorgelegt worden sind.</i>	2. im Fall des Absatzes 2 die in § 55 Absatz 3 Nummer 1 bis 3 bezeichneten Unterlagen.
Wird um Durchlieferung wegen mehrerer Taten ersucht, so genügt es, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 für mindestens eine der dem Ersuchen zugrunde liegenden Taten vorliegen.	Wird um Durchlieferung wegen mehrerer Taten ersucht, so genügt es, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 und des § 33 Absatz 1 für mindestens eine der dem Ersuchen zugrunde liegenden Taten vorliegen.
§ 44	§ 96
Zuständigkeit	Zuständigkeit
(1) Die gerichtlichen Entscheidungen erlässt das Oberlandesgericht. § 13 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 gilt entsprechend.	(1) Die gerichtlichen Entscheidungen erlässt das Oberlandesgericht. § 57 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 gilt entsprechend.
(2) Örtlich zuständig ist	(2) Örtlich zuständig ist
1. im Fall der Durchlieferung auf dem Land- oder Seeweg das Oberlandesgericht, in dessen Bezirk <i>der Verfolgte</i> voraussichtlich in <i>den Geltungsbereich dieses Gesetzes überstellt</i> werden wird,	1. im Fall der Durchlieferung auf dem Land- oder Seeweg das Oberlandesgericht, in dessen Bezirk die verfolgte Person voraussichtlich in das Inland übergeben werden wird,
2. im Fall der Durchlieferung auf dem Luftweg das Oberlandesgericht, in dessen Bezirk die erste Zwischenlandung stattfinden soll.	2. im Fall der Durchlieferung auf dem Luftweg das Oberlandesgericht, in dessen Bezirk voraussichtlich die erste Zwischenlandung stattfinden soll.
(3) Ist eine Zuständigkeit nach Absatz 2 Nr. 2 nicht begründet, so ist das Oberlandesgericht Frankfurt am Main zuständig.	(3) Soweit sich eine Zuständigkeit nach Absatz 2 auch bei Einholung von nachträglichen Auskünften des ersuchenden Staates nicht ermitteln lässt, ist das Oberlandesgericht Frankfurt am Main zuständig.

Geltendes Recht	Entwurf
§ 45	§ 97
Durchlieferungsverfahren	Durchlieferungsverfahren
(1) <i>Erscheint die Durchlieferung zulässig, so wird der Verfolgte zu ihrer Sicherung in Haft gehalten.</i>	(1) Die verfolgte Person wird zu ihrer Sicherung in Haft gehalten, wenn die Durchlieferung nicht offensichtlich unzulässig ist.
(2) Die Haft wird durch schriftlichen Haftbefehl (Durchlieferungshaftbefehl) des Oberlandesgerichts angeordnet. § 17 Abs. 2, § 30 Abs. 1 gelten entsprechend.	(2) Die Haft wird durch schriftlichen Haftbefehl (Durchlieferungshaftbefehl) des Oberlandesgerichts angeordnet. § 61 Absatz 2 und § 79 Absatz 1 gelten entsprechend.
(3) Die Durchlieferung darf nur bewilligt werden, wenn ein Durchlieferungshaftbefehl erlassen worden ist.	(3) Die Durchlieferung darf nur bewilligt werden, wenn ein Durchlieferungshaftbefehl erlassen worden ist.
(4) Der Durchlieferungshaftbefehl ist <i>dem Verfolgten</i> unverzüglich nach <i>seinem</i> Eintreffen im <i>Geltungsbereich dieses Gesetzes</i> bekanntzugeben. <i>Der Verfolgte</i> erhält eine Abschrift.	(4) Der Durchlieferungshaftbefehl ist der verfolgten Person unverzüglich nach ihrem Eintreffen im Inland bekanntzugeben. Die verfolgte Person erhält eine Abschrift des Durchlieferungshaftbefehls.
(5) Kann die Durchlieferung voraussichtlich nicht bis zum Ablauf des auf die Überstellung folgenden Tages abgeschlossen werden, so ist <i>der Verfolgte</i> unverzüglich, spätestens am Tag nach <i>seinem</i> Eintreffen im <i>Geltungsbereich dieses Gesetzes</i> , dem Richter des nächsten Amtsgerichts vorzuführen. Der Richter beim Amtsgericht vernimmt <i>ihn</i> über <i>seine</i> persönlichen Verhältnisse, insbesondere über <i>seine</i> Staatsangehörigkeit. Er weist <i>ihn</i> darauf hin, daß <i>er</i> sich in jeder Lage des Verfahrens eines Rechtsbeistands (§ 40) bedienen kann und daß es <i>ihm</i> freisteht, sich zu der <i>ihm</i> zur Last gelegten Tat zu äußern oder dazu nicht auszusagen. Sodann befragt er <i>ihn</i> , ob und gegebenenfalls aus welchen Gründen <i>er</i> Einwendungen gegen den Durchlieferungshaftbefehl oder gegen die Zulässigkeit der Durchlieferung erheben will. Erhebt <i>der Verfolgte</i> Einwendungen, die nicht offensichtlich unbegründet sind, oder hat der Richter beim Amtsgericht Bedenken gegen die Aufrechterhaltung der Haft oder gegen die Zulässigkeit der Durchlieferung, so teilt er dies der <i>Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht</i> unverzüglich und auf dem schnellsten Weg mit. Diese führt unverzüglich die Entscheidung des Oberlandesgerichts herbei.	(5) Kann die Durchlieferung voraussichtlich nicht bis zum Ablauf des auf die Übergabe folgenden Tages abgeschlossen werden, so ist die verfolgte Person unverzüglich, spätestens jedoch am Tag nach ihrem Eintreffen im Inland , dem Richter des nächsten Amtsgerichts vorzuführen. Der Richter beim Amtsgericht vernimmt sie über ihre persönlichen Verhältnisse, insbesondere über ihre Staatsangehörigkeit. Er weist sie darauf hin, dass sie sich in jeder Lage des Verfahrens eines Rechtsbeistands bedienen kann und dass es ihr freisteht, sich zu der ihr zur Last gelegten Tat zu äußern oder dazu nicht auszusagen. Sodann befragt er sie , ob und gegebenenfalls aus welchen Gründen sie Einwendungen gegen den Durchlieferungshaftbefehl oder gegen die Zulässigkeit der Durchlieferung erheben will. Erhebt die verfolgte Person Einwendungen, die nicht offensichtlich unbegründet sind, oder hat der Richter beim Amtsgericht Bedenken gegen die Aufrechterhaltung der Haft oder gegen die Zulässigkeit der Durchlieferung, so teilt er dies der Generalstaatsanwaltschaft unverzüglich und auf dem schnellsten Weg mit. Diese führt unverzüglich die Entscheidung des Oberlandesgerichts herbei.

Geltendes Recht	Entwurf
<p>(6) Die §§ 24, 27, 33 Abs. 1, 2 und 4, § 42 gelten entsprechend, ebenso § 26 Abs. 1 mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Frist von zwei Monaten eine Frist von einem Monat tritt. § 40 gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass ein Fall der notwendigen Rechtsbeistandschaft nur bei Vorliegen der Voraussetzungen nach dessen Absatz 3 vorliegt.</p>	<p>(6) Die §§ 73, 76, 85 Absatz 1, 2 und § 92 gelten entsprechend, ebenso § 75 Absatz 1 mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Frist von zwei Monaten eine Frist von einem Monat tritt.</p>
<p>(7) Die bei einer Durchlieferung übernommenen Gegenstände können ohne besonderes Ersuchen gleichzeitig mit der Überstellung des Verfolgten herausgegeben werden.</p>	<p>(7) Die bei einer Durchlieferung übernommenen Gegenstände können ohne besonderes Ersuchen gleichzeitig mit der Übergabe der verfolgten Person herausgegeben werden.</p>
<p>§ 46</p>	<p>§ 98</p>
<p>Durchlieferung bei vorübergehender Auslieferung</p>	<p>Durchlieferung bei vorübergehender Auslieferung</p>
<p>(1) Ist die Durchlieferung bewilligt worden, so kann <i>der Verfolgte</i> auf Ersuchen einer zuständigen Stelle des ersuchenden Staates zunächst zum Vollzug einer vorübergehenden Auslieferung und einer nachfolgenden Rücklieferung durch <i>den Geltungsbereich dieses Gesetzes</i> durchgeliefert werden.</p>	<p>(1) Ist die Durchlieferung bewilligt worden, so kann die verfolgte Person auf Ersuchen einer zuständigen Stelle des ersuchenden Staates zunächst zum Vollzug einer vorübergehenden Auslieferung und einer nachfolgenden Rücklieferung durch das Inland durchgeliefert werden.</p>
<p>(2) Im Fall des Absatzes 1 ist der Durchlieferungshaftbefehl auch auf die weiteren Überstellungsfälle zu erstrecken.</p>	<p>(2) Im Fall des Absatzes 1 ist der Durchlieferungshaftbefehl auch auf die weiteren Übergabefälle zu erstrecken.</p>
<p>§ 47</p>	<p>§ 99</p>
<p>Unvorhergesehene Zwischenlandung bei Beförderung auf dem Luftweg</p>	<p>Unvorhergesehene Zwischenlandung bei Beförderung auf dem Luftweg</p>
<p>(1) Hat eine zuständige Stelle eines ausländischen Staates angekündigt, sie werde <i>einen Ausländer</i> zum Zweck der Auslieferung auf dem Luftweg ohne Zwischenlandung durch <i>den Geltungsbereich dieses Gesetzes</i> befördern lassen, und mitgeteilt, daß die gemäß § 43 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2, Satz 2 erforderlichen Unterlagen vorliegen, so wird die Ankündigung im Fall einer unvorhergesehenen Zwischenlandung als Ersuchen um Durchlieferung behandelt.</p>	<p>(1) Hat eine zuständige Stelle eines ausländischen Staates angekündigt, sie werde eine ausländische Person zum Zwecke der Auslieferung auf dem Luftweg ohne Zwischenlandung durch das Inland befördern lassen, und mitgeteilt, dass die gemäß § 95 Absatz 3 erforderlichen Unterlagen vorliegen, so wird die Ankündigung im Fall einer unvorhergesehenen Zwischenlandung als Ersuchen um Durchlieferung behandelt.</p>

Geltendes Recht	Entwurf
<p>(2) <i>Liegen die Voraussetzungen des Absatzes 1 vor, so sind die Staatsanwaltschaft und die Beamten des Polizeidienstes zur vorläufigen Festnahme befugt.</i></p>	<p>(2) Im Fall einer unvorhergesehenen Zwischenlandung und unter den übrigen Voraussetzungen des Absatzes 1 sind die Staatsanwaltschaft und die Beamten des Polizeidienstes zur vorläufigen Festnahme befugt.</p>
<p>(3) <i>Der Verfolgte ist unverzüglich, spätestens am Tag nach der Festnahme, dem Richter des nächsten Amtsgerichts vorzuführen. Der Richter beim Amtsgericht vernimmt ihn über seine persönlichen Verhältnisse, insbesondere über seine Staatsangehörigkeit. Er weist ihn darauf hin, daß er sich in jeder Lage des Verfahrens eines Rechtsbeistands (§ 40) bedienen kann und daß es ihm freisteht, sich zu der ihm zur Last gelegten Tat zu äußern oder dazu nicht auszusagen. Sodann befragt er ihn, ob und gegebenenfalls aus welchen Gründen er Einwendungen gegen die Durchlieferung oder dagegen erheben will, daß er festgehalten wird.</i></p>	<p>(3) Die verfolgte Person ist unverzüglich, spätestens jedoch am Tag nach der Festnahme, dem Richter des nächsten Amtsgerichts vorzuführen. Der Richter beim Amtsgericht vernimmt sie über ihre persönlichen Verhältnisse, insbesondere über ihre Staatsangehörigkeit. Er weist sie darauf hin, dass sie sich in jeder Lage des Verfahrens eines Rechtsbeistands bedienen kann und dass es ihr freisteht, sich zu der ihr zur Last gelegten Tat zu äußern oder dazu nicht auszusagen. Sodann befragt er sie, ob und gegebenenfalls aus welchen Gründen sie Einwendungen gegen die Durchlieferung oder dagegen erheben will, dass sie festgehalten wird.</p>
<p>(4) <i>Ergibt sich bei der Vernehmung, daß der Vorgeführte nicht die in der Ankündigung bezeichnete Person ist, so ordnet der Richter beim Amtsgericht seine Freilassung an. Andernfalls ordnet der Richter beim Amtsgericht an, daß der Verfolgte bis zur Entscheidung des Oberlandesgerichts festzuhalten ist. § 21 Abs. 4 Satz 2, Abs. 7 gilt entsprechend.</i></p>	<p>(4) Ist offensichtlich, dass die Durchlieferung unzulässig ist, so ordnet der Richter beim Amtsgericht die Freilassung der verfolgten Person an. Andernfalls ordnet der Richter beim Amtsgericht an, dass sie bis zur Entscheidung des Oberlandesgerichts festzuhalten ist. § 70 Absatz 4 Satz 3 und Absatz 7 gilt entsprechend.</p>
<p>(5) <i>Der Durchlieferungshaftbefehl kann schon vor Eingang der in § 43 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 aufgeführten Unterlagen erlassen werden. Er ist dem Verfolgten unverzüglich bekanntzugeben. Der Verfolgte erhält eine Abschrift.</i></p>	<p>(5) Der Durchlieferungshaftbefehl kann schon vor Eingang der in § 95 Absatz 3 Satz 1 aufgeführten Unterlagen erlassen werden. Er ist der verfolgten Person unverzüglich bekanntzugeben. Die verfolgte Person erhält eine Abschrift.</p>
<p>(6) <i>Der Durchlieferungshaftbefehl ist aufzuheben, wenn der Verfolgte seit dem Tag der vorläufigen Festnahme insgesamt 45 Tage zum Zweck der Durchlieferung in Haft ist, ohne daß die Durchlieferungsunterlagen eingegangen sind. Hat ein außereuropäischer Staat die Beförderung gemäß Absatz 1 angekündigt, so beträgt die Frist zwei Monate.</i></p>	<p>(6) Der Durchlieferungshaftbefehl ist aufzuheben, wenn die verfolgte Person seit dem Tag der vorläufigen Festnahme insgesamt zwei Monate zum Zwecke der Durchlieferung in Haft ist, ohne dass die Durchlieferungsunterlagen eingegangen sind.</p>

Geltendes Recht	Entwurf
<p>(7) Nach dem Eingang der Unterlagen beantragt die <i>Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht</i> die Vernehmung <i>des Verfolgten</i> durch den Richter des Amtsgerichts, in dessen Bezirk sich <i>der Verfolgte</i> befindet. § 45 Abs. 5 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend. Sodann beantragt die <i>Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht</i> die Entscheidung des Oberlandesgerichts darüber, ob der Durchlieferungshaftbefehl aufrechtzuerhalten ist.</p>	<p>(7) Nach dem Eingang der Unterlagen beantragt die Generalstaatsanwaltschaft die Vernehmung der verfolgten Person durch den Richter des Amtsgerichts, in dessen Bezirk sich die verfolgte Person befindet. § 97 Absatz 5 Satz 2, 3 und 4 gilt entsprechend. Sodann beantragt die Generalstaatsanwaltschaft die Entscheidung des Oberlandesgerichts darüber, ob der Durchlieferungshaftbefehl aufrechtzuerhalten ist.</p>
<p>(8) Die Durchlieferung darf nur bewilligt werden, wenn das Oberlandesgericht den Durchlieferungshaftbefehl aufrechterhalten hat.</p>	<p>(8) Die Durchlieferung darf nur bewilligt werden, wenn das Oberlandesgericht den Durchlieferungshaftbefehl aufrechterhalten hat.</p>
	<p>Kapitel 4</p>
	<p>Vollstreckungshilfe</p>
	<p>Abschnitt 1</p>
	<p>Vollstreckung ausländischer Erkenntnisse in der Bundesrepublik Deutschland</p>
<p>§ 48</p>	<p>§ 100</p>
<p>Grundsatz</p>	<p>Grundsatz</p>
<p>Rechtshilfe kann für ein Verfahren in einer strafrechtlichen Angelegenheit durch Vollstreckung einer im Ausland rechtskräftig verhängten Strafe oder sonstigen Sanktion geleistet werden. <i>Der Vierte Teil</i> dieses Gesetzes ist auch auf die Vollstreckung einer Anordnung der Einziehung anzuwenden, die ein nicht für strafrechtliche Angelegenheiten zuständiges Gericht eines ausländischen Staates getroffen hat, sofern der Anordnung eine mit Strafe bedrohte Tat zugrunde liegt.</p>	<p>Rechtshilfe kann für ein Verfahren in einer strafrechtlichen Angelegenheit durch Vollstreckung einer im Ausland rechtskräftig verhängten Strafe oder sonstigen Sanktion geleistet werden. Dieser Abschnitt ist auch auf die Vollstreckung einer Anordnung der Einziehung anzuwenden, die ein nicht für strafrechtliche Angelegenheiten zuständiges Gericht eines ausländischen Staates getroffen hat, sofern der Anordnung eine mit Strafe bedrohte Tat zugrunde liegt.</p>

Geltendes Recht	Entwurf
§ 49	§ 101
Weitere Voraussetzungen der Zulässigkeit	Weitere Voraussetzungen der Zulässigkeit
(1) <i>Die Vollstreckung ist nur zulässig, wenn</i>	(1) Eine im Ausland rechtskräftig verhängte Strafe oder sonstige Sanktion kann nur für vollstreckbar erklärt werden, wenn
1. ein vollständiges rechtskräftiges und vollstreckbares Erkenntnis vorliegt,	1. ein vollständiges rechtskräftiges und vollstreckbares Erkenntnis vorliegt,
2. das ausländische Erkenntnis in einem Verfahren ergangen ist, welches mit der <i>Europäischen</i> Konvention vom 4. November 1950 zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten einschließlich ihrer Zusatzprotokolle, soweit sie für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft getreten sind, im Einklang steht,	2. das ausländische Erkenntnis in einem Verfahren ergangen ist, welches mit der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten einschließlich ihrer Zusatzprotokolle, soweit sie für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft getreten sind, im Einklang steht,
4. keine Entscheidung der in § 9 Nummer 1 genannten Art ergangen ist, es sei denn, in Fällen, in denen eine Anordnung der Einziehung vollstreckt werden soll, könnte eine solche Anordnung entsprechend § 76a des <i>Strafgesetzbuchs</i> selbständig angeordnet werden, und	3. keine Entscheidung der in § 36 Absatz 1 oder 2 genannten Art ergangen ist, es sei denn, in Fällen, in denen eine Anordnung der Einziehung vollstreckt werden soll, könnte eine solche Anordnung entsprechend § 76a des Strafgesetzbuches selbständig angeordnet werden, und
5. die Vollstreckung nicht nach deutschem Recht verjährt ist oder bei sinngemäßer Umstellung des Sachverhalts verjährt wäre; ungeachtet dessen ist die Vollstreckung einer Anordnung der Einziehung zulässig, wenn	4. die Vollstreckung nicht nach deutschem Recht verjährt ist beziehungsweise bei sinngemäßer Umstellung des Sachverhalts nicht verjährt wäre; ungeachtet dessen ist die Vollstreckung einer Anordnung der Einziehung zulässig, wenn
a) für die der Anordnung zugrunde liegende Tat deutsches Strafrecht nicht gilt oder	a) für die der Anordnung zugrunde liegende Tat deutsches Strafrecht nicht gilt oder
b) eine solche Anordnung, gegebenenfalls bei sinngemäßer Umstellung des Sachverhalts, nach § 76a Absatz 2 <i>Nummer 1</i> des Strafgesetzbuches erfolgen könnte.	b) eine solche Anordnung, gegebenenfalls bei sinngemäßer Umstellung des Sachverhalts, nach § 76a Absatz 2 des Strafgesetzbuches erfolgen könnte.

Geltendes Recht	Entwurf
<p>(2) Ist in einem ausländischen Staat eine Freiheitsentziehende Sanktion verhängt worden und hält die verurteilte Person sich dort auf, so ist die Vollstreckung ferner nur zulässig, wenn sich die verurteilte Person nach Belehrung zu Protokoll eines Richters des ausländischen Staates oder eines zur Beurkundung von Willenserklärungen ermächtigten deutschen Berufskonsularbeamten damit einverstanden erklärt hat. Das Einverständnis kann nicht widerrufen werden.</p>	<p>(2) Ist in einem ausländischen Staat eine Freiheitsentziehende Sanktion verhängt worden und hält die verurteilte Person sich dort auf, so ist die Vollstreckung ferner nur zulässig, wenn sich die verurteilte Person nach Belehrung zu Protokoll eines Richters des ausländischen Staates oder eines zur Beurkundung von Willenserklärungen ermächtigten deutschen Berufskonsularbeamten damit einverstanden erklärt hat. Das Einverständnis kann nicht widerrufen werden.</p>
<p>(3) Die Vollstreckung einer Freiheitsentziehenden Sanktion, die gegen eine Person mit deutscher Staatsangehörigkeit in einem ausländischen Staat verhängt worden ist, kann abweichend von Absatz 1 Nummer 2 bis 5 unter Beachtung der Interessen der verurteilten Person ausnahmsweise für <i>zulässig</i> erklärt werden, wenn die verurteilte Person dies beantragt hat. Der Antrag der verurteilten Person nach Satz 1 ist zu Protokoll eines Richters oder, wenn die verurteilte Person im Ausland festgehalten wird, zu Protokoll eines zur Beurkundung von Willenserklärungen ermächtigten deutschen Berufskonsularbeamten zu erklären. Der Antrag kann nicht zurückgenommen werden. Die verurteilte Person ist zuvor über die Rechtsfolgen ihres Antrags und darüber zu belehren, dass dieser nicht zurückgenommen werden kann. Liegen die in Absatz 1 Nummer 3 genannten Voraussetzungen nicht vor, so beträgt das Höchstmaß bei der Umwandlung der Sanktion nach § 54 Absatz 1 zwei Jahre Freiheitsentzug.</p>	<p>(3) Eine Freiheitsentziehende Sanktion, die gegen eine Person mit deutscher Staatsangehörigkeit in einem ausländischen Staat verhängt worden ist, kann abweichend von Absatz 1 Nummer 2 bis 5 unter Beachtung der Interessen der verurteilten Person ausnahmsweise für vollstreckbar erklärt werden, wenn die verurteilte Person dies beantragt hat. Der Antrag der verurteilten Person nach Satz 1 ist zu Protokoll eines Richters oder, wenn die verurteilte Person im Ausland festgehalten wird, zu Protokoll eines zur Beurkundung von Willenserklärungen ermächtigten deutschen Berufskonsularbeamten zu erklären. Der Antrag kann nicht zurückgenommen werden. Die verurteilte Person ist zuvor über die Rechtsfolgen ihres Antrags und darüber zu belehren, dass dieser nicht zurückgenommen werden kann. Liegen die in Absatz 1 Nummer 3 genannten Voraussetzungen nicht vor, so beträgt das Höchstmaß bei der Umwandlung der Sanktion nach § 105 Absatz 1 zwei Jahre Freiheitsentzug.</p>
<p>(4) Sieht das im <i>Geltungsbereich dieses Gesetzes</i> geltende Recht Sanktionen, die der im ausländischen Staat verhängten Sanktion ihrer Art nach entsprechen, nicht vor, so ist die Vollstreckung nicht zulässig.</p>	<p>(4) Sieht das im Inland geltende Recht Sanktionen, die der im ausländischen Staat verhängten Sanktion ihrer Art nach entsprechen, nicht vor, so ist die Vollstreckung nicht zulässig.</p>
<p>(5) Soweit in der ausländischen Anordnung der Einziehung eine Entscheidung hinsichtlich der Rechte dritter Personen getroffen wurde, so ist diese bindend, es sei denn,</p>	<p>(5) Soweit in der ausländischen Anordnung der Einziehung eine Entscheidung hinsichtlich der Rechte dritter Personen getroffen wurde, so ist diese bindend, es sei denn,</p>
<p>a) dem <i>Dritten</i> wurde keine ausreichende Gelegenheit gegeben, seine Rechte geltend zu machen, oder</p>	<p>1. der dritten Person wurde keine ausreichende Gelegenheit gegeben, ihre Rechte geltend zu machen,</p>
<p>b) die Entscheidung ist unvereinbar mit einer im <i>Geltungsbereich dieses Gesetzes</i> getroffenen zivilrechtlichen Entscheidung in derselben Sache, oder</p>	<p>2. die Entscheidung ist unvereinbar mit einer im Inland getroffenen zivilrechtlichen Entscheidung in derselben Sache oder</p>

Geltendes Recht	Entwurf
c) die Entscheidung bezieht sich auf Rechte <i>Dritter</i> an einem im Bundesgebiet belegenen Grundstück oder Grundstücksrecht; zu den Rechten <i>Dritter</i> gehören auch Vormerkungen.	3. die Entscheidung bezieht sich auf Rechte dritter Personen an einem im Inland belegenen Grundstück oder Grundstücksrecht; zu den Rechten dritter Personen gehören auch Vormerkungen.
(6) Der Entzug oder die Aussetzung eines Rechts, ein Verbot sowie der Verlust einer Fähigkeit werden auf <i>den Geltungsbereich dieses Gesetzes</i> erstreckt, wenn eine nach Artikel 59 Abs. 2 des Grundgesetzes durch Gesetz gebilligte völkerrechtliche Vereinbarung dies vorsieht.	(6) Der Entzug oder die Aussetzung eines Rechts, ein Verbot sowie der Verlust einer Fähigkeit werden auf das Inland erstreckt, wenn eine nach Artikel 59 Absatz 2 des Grundgesetzes durch Gesetz gebilligte völkerrechtliche Vereinbarung dies vorsieht.
§ 50	§ 102
Sachliche Zuständigkeit	Sachliche Zuständigkeit
Über die Vollstreckbarkeit eines ausländischen Erkenntnisses entscheidet das Landgericht. Die Staatsanwaltschaft <i>bei dem Landgericht</i> bereitet die Entscheidung vor.	Über die Vollstreckbarkeit eines ausländischen Erkenntnisses entscheidet das Landgericht. Die Staatsanwaltschaft bereitet die Entscheidung vor.
§ 51	§ 103
Örtliche Zuständigkeit	Örtliche Zuständigkeit
(1) Die örtliche Zuständigkeit für die Entscheidung über die Vollstreckbarkeit eines ausländischen Erkenntnisses richtet sich nach dem Wohnsitz der verurteilten Person.	(1) Die örtliche Zuständigkeit für die Entscheidung über die Vollstreckbarkeit eines ausländischen Erkenntnisses richtet sich nach dem Wohnsitz der verurteilten Person.
(2) Hat die verurteilte Person keinen Wohnsitz im <i>Geltungsbereich dieses Gesetzes</i> , so richtet sich die Zuständigkeit...	(2) Hat die verurteilte Person keinen Wohnsitz im Inland , so richtet sich die Zuständigkeit in folgender Reihenfolge
...nach ihrem gewöhnlichen Aufenthalt, <i>oder, wenn ein solcher nicht bekannt ist...</i>	1. nach ihrem gewöhnlichen Aufenthalt,
...nach ihrem letzten Wohnsitz, <i>sonst...</i>	2. nach ihrem letzten Wohnsitz, wenn ein gewöhnlicher Aufenthalt nicht bekannt ist,
...nach dem Ort, wo sie ergriffen oder, falls eine Ergreifung nicht erfolgt, zuerst ermittelt wird. ...	3. nach dem Ort, wo sie ergriffen oder, falls eine Ergreifung nicht erfolgt, zuerst ermittelt wird.

Geltendes Recht	Entwurf
<p>...Für den Fall der ausschließlichen Vollstreckung einer Anordnung der Einziehung oder einer Geldstrafe oder einer Geldbuße ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Gegenstand belegen ist, auf den sich die Einziehung bezieht, oder, wenn sich die Einziehung nicht auf einen bestimmten Gegenstand bezieht und bei der Vollstreckung von Geldstrafen und Geldbußen, das Gericht, in dessen Bezirk sich Vermögen der verurteilten Person befindet. Befindet sich Vermögen der verurteilten Person in den Bezirken verschiedener Landgerichte, so richtet sich die Zuständigkeit danach, welches Landgericht oder, solange noch kein Landgericht befaßt ist, welche Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht zuerst mit der Sache befaßt wurde.</p>	<p>Für den Fall der ausschließlichen Vollstreckung einer Anordnung der Einziehung oder einer Geldstrafe oder einer Geldbuße ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Gegenstand belegen ist, auf den sich die Einziehung bezieht, oder, wenn sich die Einziehung nicht auf einen bestimmten Gegenstand bezieht und bei der Vollstreckung von Geldstrafen und Geldbußen das Gericht, in dessen Bezirk sich Vermögen der verurteilten Person befindet. Befindet sich Vermögen der verurteilten Person in den Bezirken verschiedener Landgerichte, so richtet sich die Zuständigkeit danach, welches Landgericht oder, solange noch kein Landgericht befaßt ist, welche Staatsanwaltschaft zuerst mit der Sache befaßt wurde.</p>
<p>§ 52</p>	<p>§ 104</p>
Vorbereitung der Entscheidung	Vorbereitung der Entscheidung
<p>(1) Reichen die übermittelten Unterlagen zur Beurteilung der Zulässigkeit der Vollstreckung nicht aus, so entscheidet das Gericht erst, wenn dem ausländischen Staat Gelegenheit gegeben worden ist, ergänzende Unterlagen beizubringen.</p>	<p>(1) Reichen die übermittelten Unterlagen zur Beurteilung der Zulässigkeit der Vollstreckung nicht aus, so entscheidet das Gericht erst, wenn dem ausländischen Staat Gelegenheit gegeben worden ist, ergänzende Unterlagen beizubringen.</p>
<p>(2) § 30 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 2 und 4, Abs. 3, § 31 Abs. 1 und 4 gelten entsprechend. Befindet sich die verurteilte Person im Geltungsbereich dieses Gesetzes, so gelten auch § 30 Abs. 2 Satz 1, § 31 Abs. 2 und 3 entsprechend.</p>	<p>(2) § 79 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 Satz 2 und 4 sowie § 81 Absatz 1, 2 und 6 gelten entsprechend. Befindet sich die verurteilte Person im Inland, so gelten auch § 79 Absatz 2 Satz 1 und § 81 Absatz 3 bis 5 entsprechend.</p>
<p>(3) Die verurteilte Person sowie <i>Dritte</i>, die im Falle der Vollstreckung von ausländischen Anordnungen der Einziehung den Umständen des Falles nach Rechte an dem Gegenstand geltend machen könnten, müssen vor der Entscheidung Gelegenheit erhalten, sich zu äußern.</p>	<p>(3) Die verurteilte Person sowie dritte Personen, die im Falle der Vollstreckung von ausländischen Anordnungen der Einziehung den Umständen des Falles nach Rechte an dem Gegenstand geltend machen könnten, müssen vor der Entscheidung Gelegenheit erhalten, sich zu äußern.</p>

Geltendes Recht	Entwurf
§ 54	§ 105
Umwandlung der ausländischen Sanktion	Umwandlung der ausländischen Sanktion
<p>(1) Soweit die Vollstreckung des ausländischen Erkenntnisses zulässig ist, wird es für vollstreckbar erklärt. Zugleich ist die insoweit verhängte Sanktion in die <i>ihr im deutschen Recht am meisten entsprechende</i> Sanktion umzuwandeln. Für die Höhe der festzusetzenden Sanktion ist das ausländische Erkenntnis maßgebend; sie darf jedoch das Höchstmaß der <i>im Geltungsbereich dieses Gesetzes</i> für die Tat angedrohten Sanktion nicht überschreiten. An die Stelle dieses Höchstmaßes tritt ein Höchstmaß von zwei Jahren Freiheitsentzug, wenn die Tat im <i>Geltungsbereich dieses Gesetzes</i></p>	<p>(1) Soweit die Vollstreckung des ausländischen Erkenntnisses zulässig ist, wird es für vollstreckbar erklärt. Zugleich ist die insoweit verhängte Sanktion in die Sanktion im deutschen Recht umzuwandeln, die ihr am meisten entspricht. Für die Höhe der festzusetzenden Sanktion ist das ausländische Erkenntnis maßgebend; sie darf jedoch das Höchstmaß der im Inland für die Tat angedrohten Sanktion nicht überschreiten. An die Stelle dieses Höchstmaßes tritt ein Höchstmaß von zwei Jahren Freiheitsentzug, wenn die Tat im Inland</p>
<p>1. im Höchstmaß mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bedroht ist oder</p>	<p>1. im Höchstmaß mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bedroht ist oder</p>
<p>2. als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße bedroht ist, die ausländische Sanktion jedoch nach Satz 2 in eine freiheitsentziehende Sanktion umzuwandeln ist.</p>	<p>2. als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße bedroht ist, die ausländische Sanktion jedoch nach Satz 2 in eine freiheitsentziehende Sanktion umzuwandeln ist.</p>
<p>(2) Bei der Umwandlung einer Geldstrafe oder einer Geldbuße wird der in ausländischer Währung berechnete Geldbetrag nach dem im Zeitpunkt des ausländischen Erkenntnisses maßgeblichen Kurswert in Euro umgerechnet.</p>	<p>(2) Bei der Umwandlung einer Geldstrafe oder einer Geldbuße wird der in ausländischer Währung berechnete Geldbetrag nach dem im Zeitpunkt des ausländischen Erkenntnisses maßgeblichen Kurswert in Euro umgerechnet.</p>
<p>(2a) Soweit eine Anordnung der Einziehung, die einen bestimmten Gegenstand betrifft, umzuwandeln ist, bezieht sich die Erklärung der Vollstreckbarkeit auf diesen Gegenstand. Statt auf den bestimmten Gegenstand kann sich die Erklärung der Vollstreckbarkeit auch auf einen dem Wert des Gegenstandes entsprechenden Geldbetrag beziehen, wenn</p>	<p>(3) Soweit eine Anordnung der Einziehung, die einen bestimmten Gegenstand betrifft, umzuwandeln ist, bezieht sich die Erklärung der Vollstreckbarkeit auf diesen Gegenstand. Statt auf den bestimmten Gegenstand kann sich die Erklärung der Vollstreckbarkeit auch auf einen dem Wert des Gegenstandes entsprechenden Geldbetrag beziehen, wenn</p>
<p>1. der ausländische Staat darum ersucht hat und</p>	<p>1. der ausländische Staat darum ersucht hat und</p>
<p>2. die Voraussetzungen des § 76 des Strafgesetzbuches in entsprechender Anwendung vorliegen.</p>	<p>2. die Voraussetzungen des § 76 des Strafgesetzbuches in entsprechender Anwendung vorliegen.</p>
<p>Ist die Anordnung der Einziehung dem Wert nach bestimmt, ist Absatz 2 entsprechend anzuwenden.</p>	<p>Ist die Anordnung der Einziehung dem Wert nach bestimmt, so ist Absatz 2 entsprechend anzuwenden.</p>

Geltendes Recht	Entwurf
<p>(3) Bei der Umwandlung einer gegen einen Jugendlichen oder einen Heranwachsenden verhängten Sanktion gelten die Vorschriften des Jugendgerichtsgesetzes entsprechend.</p>	<p>(4) Bei der Umwandlung einer gegen einen Jugendlichen oder einen Heranwachsenden im Sinne des Jugendgerichtsgesetzes verhängten Sanktion gelten die Vorschriften des Jugendgerichtsgesetzes entsprechend.</p>
<p>(4) Auf die festzusetzende Sanktion sind der Teil der Sanktion, der in einem ausländischen Staat gegen die verurteilte Person wegen der Tat bereits vollstreckt worden ist, sowie nach § 58 erlittene Haft anzurechnen. Ist die Anrechnung bei der Entscheidung über die Vollstreckbarkeit unterblieben oder treten danach die Voraussetzungen für die Anrechnung ein, so ist die Entscheidung zu ergänzen.</p>	<p>(5) Auf die festzusetzende Sanktion sind der Teil der Sanktion, der in einem ausländischen Staat gegen die verurteilte Person wegen der Tat bereits vollstreckt worden ist, sowie nach § 113 erlittene Haft anzurechnen. Ist die Anrechnung bei der Entscheidung über die Vollstreckbarkeit unterblieben oder treten danach die Voraussetzungen für die Anrechnung ein, so ist die Entscheidung zu ergänzen.</p>
<p>§ 54a</p>	<p>§ 106</p>
<p>Vollstreckung langer freiheitsentziehender Sanktionen</p>	<p>Vollstreckung langer freiheitsentziehender Sanktionen</p>
<p>(1) Hat der Urteilsstaat die Bedingung gestellt, dass ab der <i>Überstellung</i> einer Person mit deutscher Staatsangehörigkeit die freiheitsentziehende Sanktion noch für einen bestimmten Zeitraum in der Bundesrepublik Deutschland vollstreckt wird, kann das Gericht unter Beachtung der Interessen der verurteilten Person ausnahmsweise</p>	<p>(1) Hat der Urteilsstaat die Bedingung gestellt, dass ab der Übergabe einer Person mit deutscher Staatsangehörigkeit die freiheitsentziehende Sanktion noch für einen bestimmten Zeitraum in der Bundesrepublik Deutschland vollstreckt wird, so kann das Gericht unter Beachtung der Interessen der verurteilten Person ausnahmsweise</p>
<p>1. abweichend von § 54 Absatz 1 Satz 3 auch eine Sanktion festsetzen, die das Höchstmaß der im <i>Geltungsbereich dieses Gesetzes</i> für die Tat angedrohten Sanktion überschreitet, und</p>	<p>1. abweichend von § 105 Absatz 1 Satz 3 auch eine Sanktion festsetzen, die das Höchstmaß der im Inland für die Tat angedrohten Sanktion überschreitet, und</p>
<p>2. die Vollstreckung des Restes der in der Bundesrepublik Deutschland vollstreckbaren Freiheitsstrafe gemäß § 57 Absatz 2 nur nach Zustimmung des Urteilsstaates zur Bewährung aussetzen.</p>	<p>2. die Vollstreckung des Restes der in der Bundesrepublik Deutschland vollstreckbaren Freiheitsstrafe gemäß § 111 Absatz 2 nur nach Zustimmung des Urteilsstaates zur Bewährung aussetzen.</p>

Geltendes Recht	Entwurf
<p>(2) Eine Entscheidung des Gerichts nach Absatz 1 kann nur ergehen, wenn die verurteilte Person <i>dies</i> beantragt hat. Der Antrag der verurteilten Person nach Satz 1 ist zu Protokoll eines Richters oder, wenn die verurteilte Person im Ausland festgehalten wird, zu Protokoll eines zur Beurkundung von Willenserklärungen ermächtigten deutschen Berufskonsularbeamten zu erklären. Der Antrag kann nicht zurückgenommen werden. Die verurteilte Person ist zuvor über die Rechtsfolgen ihres Antrags und darüber zu belehren, dass dieser nicht zurückgenommen werden kann.</p>	<p>(2) Eine Entscheidung des Gerichts nach Absatz 1 kann nur ergehen, wenn die verurteilte Person diese beantragt hat. Der Antrag der verurteilten Person nach Satz 1 ist zu Protokoll eines Richters oder, wenn die verurteilte Person im Ausland festgehalten wird, zu Protokoll eines zur Beurkundung von Willenserklärungen ermächtigten deutschen Berufskonsularbeamten zu erklären. Der Antrag kann nicht zurückgenommen werden. Die verurteilte Person ist zuvor über die Rechtsfolgen ihres Antrags und darüber zu belehren, dass dieser nicht zurückgenommen werden kann.</p>
<p>(3) Hat der Urteilsstaat nach einer Entscheidung des Gerichts gemäß § 54 Absatz 1 oder § 54a Absatz 1 die Bedingung gestellt, dass ab der <i>Überstellung</i> die freiheitsentziehende Sanktion noch für einen bestimmten Zeitraum in der Bundesrepublik Deutschland vollstreckt wird, so trifft das Gericht von Amts wegen, auf Antrag der Staatsanwaltschaft oder auf Antrag der verurteilten Person erneut eine Entscheidung gemäß Absatz 1.</p>	<p>(3) Hat der Urteilsstaat nach einer Entscheidung des Gerichts gemäß Absatz 1 oder nach § 105 Absatz 1 die Bedingung gestellt, dass ab der Übergabe die freiheitsentziehende Sanktion noch für einen bestimmten Zeitraum in der Bundesrepublik Deutschland vollstreckt wird, so trifft das Gericht von Amts wegen, auf Antrag der Staatsanwaltschaft oder auf Antrag der verurteilten Person erneut eine Entscheidung gemäß Absatz 1.</p>
<p>§ 55</p>	<p>§ 107</p>
<p>Entscheidung über die Vollstreckbarkeit</p>	<p>Entscheidung über die Vollstreckbarkeit</p>
<p>(1) Über die Vollstreckbarkeit entscheidet das Landgericht durch Beschluß. Soweit das ausländische Erkenntnis für vollstreckbar erklärt wird, sind das Erkenntnis sowie Art und Höhe der zu vollstreckenden Sanktion in der Entscheidungsformel anzugeben.</p>	<p>(1) Über die Vollstreckbarkeit entscheidet das Landgericht durch Beschluss. Soweit das ausländische Erkenntnis für vollstreckbar erklärt wird, sind das Erkenntnis sowie Art und Höhe der zu vollstreckenden Sanktion in der Entscheidungsformel anzugeben.</p>
<p>(2) Gegen den Beschluß des Landgerichts können die Staatsanwaltschaft <i>bei dem Landgericht</i>, die verurteilte Person und <i>Dritte</i>, die für den Fall der Vollstreckung von ausländischen Anordnungen der Einziehung Rechte an einem Gegenstand geltend gemacht haben, sofortige Beschwerde einlegen. Für das weitere Verfahren gilt § 42 entsprechend.</p>	<p>(2) Gegen den Beschluss des Landgerichts können die Staatsanwaltschaft, die verurteilte Person und dritte Personen, die für den Fall der Vollstreckung von ausländischen Anordnungen der Einziehung Rechte an einem Gegenstand geltend gemacht haben, sofortige Beschwerde einlegen. Für das Beschwerdeverfahren gilt § 92 entsprechend.</p>

Geltendes Recht	Entwurf
<p>(3) Die rechtskräftigen Entscheidungen des Gerichts sind dem Bundeszentralregister durch Übersendung einer <i>Ausfertigung</i> mitzuteilen. Dies gilt nicht, soweit die in dem ausländischen Erkenntnis verhängte Sanktion in eine Geldbuße umgewandelt worden ist oder die rechtskräftige Entscheidung ausschließlich eine Anordnung der Einziehung zum Gegenstand hatte. Ist das ausländische Erkenntnis im Bundeszentralregister einzutragen, so ist die Entscheidung über die Vollstreckbarkeit bei der Eintragung zu vermerken. Die §§ 12 bis 16 des Bundeszentralregistergesetzes gelten entsprechend.</p>	<p>(3) Die rechtskräftigen Entscheidungen des Gerichts sind dem Bundeszentralregister unverzüglich durch Übersendung einer beglaubigten Abschrift mitzuteilen. Dies gilt nicht, soweit die in dem ausländischen Erkenntnis verhängte Sanktion in eine Geldbuße umgewandelt worden ist oder die rechtskräftige Entscheidung ausschließlich eine Anordnung der Einziehung zum Gegenstand hatte. Ist das ausländische Erkenntnis im Bundeszentralregister einzutragen, so ist die Entscheidung über die Vollstreckbarkeit bei der Eintragung zu vermerken. Die §§ 12 bis 16 des Bundeszentralregistergesetzes gelten entsprechend.</p>
§ 56	§ 108
Bewilligung der Rechtshilfe	Bewilligung der Rechtshilfe
<p>(1) Die Rechtshilfe darf nur bewilligt werden, wenn das ausländische Erkenntnis für vollstreckbar erklärt worden ist.</p>	<p>(1) Die Rechtshilfe darf nur bewilligt werden, wenn das ausländische Erkenntnis für vollstreckbar erklärt worden ist.</p>
<p>(2) Die Entscheidung über die Bewilligung der Rechtshilfe ist dem Bundeszentralregister mitzuteilen. § 55 Abs. 3 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.</p>	<p>(2) Die Entscheidung über die Bewilligung der Rechtshilfe ist dem Bundeszentralregister mitzuteilen. § 107 Absatz 3 Satz 2, 3 und 4 gilt entsprechend.</p>
<p>(3) Wird die Vollstreckung einer Geld- oder Freiheitsstrafe bewilligt, darf die Tat nach deutschem Recht nicht mehr verfolgt werden.</p>	<p>(3) Wird die Vollstreckung einer Geld- oder Freiheitsstrafe bewilligt, darf die Tat nach deutschem Recht nicht mehr verfolgt werden.</p>
<p>(4) Die Bewilligung der Vollstreckung einer Anordnung der Einziehung steht der rechtskräftigen Anordnung und Entscheidung im Sinne der §§ 73 und 74 des Strafgesetzbuches gleich. § 433 der Strafprozessordnung gilt entsprechend.</p>	<p>(4) Die Bewilligung der Vollstreckung einer Anordnung der Einziehung steht der rechtskräftigen Anordnung und Entscheidung im Sinne der §§ 73 und 74 des Strafgesetzbuches gleich. § 433 der Strafprozessordnung gilt entsprechend.</p>
§ 56a	§ 109
Entschädigung der verletzten Person	Entschädigung der verletzten Person
<p>(1) Wurde aus einer ausländischen Anordnung der Einziehung von Taterträgen im Inland Vermögenswerte der verurteilten Person vollstreckt, wird die durch die der ausländischen Anordnung zugrunde liegende Straftat verletzte Person auf Antrag aus der Staatskasse entschädigt, <i>wenn</i></p>	<p>(1) Wurde aus einer ausländischen Anordnung der Einziehung von Taterträgen im Inland Vermögenswerte der verurteilten Person vollstreckt, so wird die durch die der ausländischen Anordnung zugrunde liegende Straftat verletzte Person auf Antrag aus der Staatskasse entschädigt, soweit</p>

Geltendes Recht	Entwurf
1. ein deutsches oder ausländisches Gericht gegen die verurteilte Person eine rechtskräftige Entscheidung über den Anspruch auf Schadenersatz erlassen hat oder sich diese durch einen Vollstreckungstitel gegenüber der verletzten Person zur Zahlung verpflichtet hat,	1. ein deutsches oder ausländisches Gericht gegen die verurteilte Person eine rechtskräftige Entscheidung über den Anspruch auf Schadenersatz erlassen hat oder sich diese durch einen Vollstreckungstitel gegenüber der verletzten Person zur Zahlung verpflichtet hat,
2. <i>der Titel</i> im Inland vollstreckbar ist,	2. der Vollstreckungstitel nach Nummer 1 im Inland vollstreckbar ist,
3. die verletzte Person glaubhaft macht, dass der Vollstreckungstitel den Schadenersatz aus der der Anordnung der Einziehung von Taterträgen zugrunde liegenden Straftat umfasst und	3. die verletzte Person glaubhaft macht, dass der Vollstreckungstitel nach Nummer 1 den Schadenersatz aus der der Anordnung der Einziehung von Taterträgen zugrunde liegenden Straftat umfasst und
4. die verletzte Person glaubhaft macht, dass sie durch die Vollstreckung aus dem <i>Titel</i> ihre Befriedigung nicht vollständig erlangen könne.	4. die verletzte Person glaubhaft macht, dass sie durch die Vollstreckung aus dem Vollstreckungstitel nach Nummer 1 ihre Befriedigung nicht vollständig erlangen könne.
Die Entschädigung ist gegen Abtretung des Anspruchs auf Schadenersatz in entsprechender Höhe zu leisten.	Die Entschädigung ist gegen Abtretung des Anspruchs auf Schadenersatz in entsprechender Höhe zu leisten.
(2) Eine Entschädigung wird nicht gewährt, wenn die Rechte der verletzten Person gemäß § 75 Absatz 2 Satz 1 des Strafgesetzbuches fortbestehen.	(2) Eine Entschädigung wird nicht gewährt, wenn die Rechte der verletzten Person gemäß § 75 Absatz 2 Satz 1 des Strafgesetzbuches fortbestehen.
(3) Der Umfang der Entschädigung ist durch den der deutschen Staatskasse verbleibenden Erlös des aus der Anordnung der Einziehung von Taterträgen im Inland vollstreckten Vermögenswertes begrenzt. Haben mehrere Verletzte einen Antrag gemäß Absatz 1 gestellt, so bestimmt sich deren Entschädigung nach der Reihenfolge ihrer Anträge. Gehen mehrere Anträge am gleichen Tag ein und reicht der Erlös nicht zur Entschädigung dieser Personen aus, sind sie anteilig nach der Höhe ihrer Schadenersatzansprüche zu entschädigen.	(3) Der Umfang der Entschädigung ist durch den der deutschen Staatskasse verbleibenden Erlös des aus der Anordnung der Einziehung von Taterträgen im Inland vollstreckten Vermögenswertes begrenzt. Haben mehrere Verletzte einen Antrag gemäß Absatz 1 gestellt, so bestimmt sich deren Entschädigung nach der Reihenfolge ihrer Anträge. Gehen mehrere Anträge am gleichen Tag ein und reicht der Erlös nicht zur Entschädigung dieser Personen aus, so sind sie anteilig nach der Höhe ihrer Schadenersatzansprüche zu entschädigen.
(4) Der Antrag ist an die zuständige Vollstreckungsbehörde zu richten. Er kann abgelehnt werden, wenn sechs Monate nach Beendigung der Vollstreckung in den Vermögenswert, aus dem die Entschädigung geleistet werden könnte, vergangen sind. Die Vollstreckungsbehörde kann angemessene Fristen setzen, binnen deren die verletzte Person erforderliche Unterlagen beizubringen hat.	(4) Der Antrag ist an die zuständige Vollstreckungsbehörde zu richten. Er kann abgelehnt werden, wenn sechs Monate nach Beendigung der Vollstreckung in den Vermögenswert, aus dem die Entschädigung geleistet werden könnte, vergangen sind. Die Vollstreckungsbehörde kann angemessene Fristen setzen, binnen deren die verletzte Person erforderliche Unterlagen beizubringen hat.

Geltendes Recht	Entwurf
(5) Gegen die Entscheidung der Vollstreckungsbehörde ist der Rechtsweg zu den Zivilgerichten eröffnet.	(5) Gegen die Entscheidung der Vollstreckungsbehörde ist der Rechtsweg zu den Zivilgerichten eröffnet.
§ 56b	§ 110
Vereinbarung über die Verwertung, Herausgabe und Aufteilung des abgeschöpften Vermögens	Vereinbarung über Verwertung, Herausgabe und Aufteilung des abgeschöpften Vermögens
(1) Die für die Bewilligung zuständige Behörde kann mit der zuständigen Behörde des ausländischen Staates für den Einzelfall eine Vereinbarung über die Verwertung, Herausgabe und Aufteilung der aus der Vollstreckung einer Anordnung der Einziehung stammenden Vermögenswerte treffen, soweit die Gegenseitigkeit zugesichert ist.	(1) Die für die Bewilligung zuständige Behörde kann mit der zuständigen Behörde des ausländischen Staates für den Einzelfall eine Vereinbarung über Verwertung, Herausgabe und Aufteilung der aus der Vollstreckung einer Anordnung der Einziehung stammenden Vermögenswerte treffen, soweit die Gegenseitigkeit zugesichert ist.
(2) Vereinbarungen, die sich auf nationales Kulturgut nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 des Kulturgutschutzgesetzes vom 31. Juli 2016 (BGBl. I S. 1914) beziehen, bedürfen der Einwilligung der für Kultur und Medien zuständigen obersten Bundesbehörde.	(2) Vereinbarungen, die sich auf nationales Kulturgut nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 des Kulturgutschutzgesetzes beziehen, bedürfen der Einwilligung der für Kultur und Medien zuständigen obersten Bundesbehörde.
§ 57	§ 111
Vollstreckung	Vollstreckung
(1) Nach Bewilligung der Rechtshilfe führt die nach § 50 Satz 2 zuständige Staatsanwaltschaft als Vollstreckungsbehörde die Vollstreckung durch, soweit der ausländische Staat mit der Vollstreckung einverstanden ist. Die Zuständigkeit für die Vollstreckung einer Sanktion, die in eine nach dem Jugendgerichtsgesetz zulässige Sanktion umgewandelt worden ist, richtet sich nach den Bestimmungen des Jugendgerichtsgesetzes.	(1) Nach Bewilligung der Rechtshilfe führt die nach § 102 Satz 2 zuständige Staatsanwaltschaft als Vollstreckungsbehörde die Vollstreckung durch, soweit der ausländische Staat mit der Vollstreckung einverstanden ist. Die Zuständigkeit für die Vollstreckung einer Sanktion, die in eine nach dem Jugendgerichtsgesetz zulässige Sanktion umgewandelt worden ist, richtet sich nach den Bestimmungen des Jugendgerichtsgesetzes.
(2) Die Vollstreckung des Restes einer freiheitsentziehenden Sanktion kann zur Bewährung ausgesetzt werden. Die Vorschriften des Strafgesetzbuches gelten entsprechend. Würde bei zeitiger Freiheitsstrafe der Zeitraum, nach dem zwei Drittel der Strafe verbüßt sind, mehr als 15 Jahre betragen, <i>findet</i> zusätzlich § 57a des <i>Strafgesetzbuchs</i> mit Ausnahme von Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 entsprechend <i>Anwendung</i> .	(2) Die Vollstreckung des Restes einer freiheitsentziehenden Sanktion kann zur Bewährung ausgesetzt werden. Die Vorschriften des Strafgesetzbuches und des Jugendgerichtsgesetzes gelten entsprechend. Würde bei zeitiger Freiheitsstrafe der Zeitraum, nach dem zwei Drittel der Strafe verbüßt sind, mehr als 15 Jahre betragen, ist zusätzlich § 57a des Strafgesetzbuches mit Ausnahme von Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 entsprechend anzuwenden .

Geltendes Recht	Entwurf
<p>(3) Die Entscheidung nach Absatz 2 und die nachträglichen Entscheidungen, die sich auf eine Strafaussetzung zur Bewährung beziehen, trifft das nach § 462a Abs. 1 Satz 1 und 2 der Strafprozeßordnung zuständige Gericht oder, falls eine Zuständigkeit nach dieser Vorschrift nicht begründet ist, das für die Entscheidung nach § 50 zuständige Gericht.</p>	<p>(3) Die Entscheidung nach Absatz 2 und die nachträglichen Entscheidungen, die sich auf eine Strafaussetzung zur Bewährung beziehen, trifft das nach § 462a Absatz 1 Satz 1 und 2 der Strafprozessordnung oder nach § 82 Absatz 1 des Jugendgerichtsgesetzes zuständige Gericht oder, falls eine Zuständigkeit nach dieser Vorschrift nicht begründet ist, das für die Entscheidung nach § 102 zuständige Gericht.</p>
<p>(4) Die Vollstreckung der umgewandelten Sanktion richtet sich nach den Vorschriften, die auf eine entsprechende in der Bundesrepublik Deutschland verhängte Sanktion anwendbar wären.</p>	<p>(4) Die Vollstreckung der umgewandelten Sanktion richtet sich nach den Vorschriften, die auf eine entsprechende, in der Bundesrepublik Deutschland verhängte Sanktion anwendbar wären.</p>
<p>(5) Die Vollstreckung eines Geldbetrages ist einzustellen oder zu beschränken, wenn die verurteilte Person eine Urkunde vorlegt, aus der sich ergibt, dass der Geldbetrag in einem anderen Staat vollstreckt wurde oder dies der Vollstreckungsbehörde auf andere Weise bekannt wird.</p>	<p>(5) Die Vollstreckung eines Geldbetrages ist einzustellen oder zu beschränken, wenn die verurteilte Person eine Urkunde vorlegt, aus der sich ergibt, dass der Geldbetrag in einem anderen Staat vollstreckt wurde oder dies der Vollstreckungsbehörde auf andere Weise bekannt wird.</p>
<p>(6) Von der Vollstreckung ist abzusehen, wenn eine zuständige Stelle des ausländischen Staates mitteilt, daß die Voraussetzungen für die Vollstreckung entfallen sind.</p>	<p>(6) Von der Vollstreckung ist abzusehen, wenn eine zuständige Stelle des ausländischen Staates mitteilt, dass die Voraussetzungen für die Vollstreckung entfallen sind.</p>
<p>(7) Wurde eine ausländische Anordnung der Einziehung von Taterträgen vollstreckt und ergeben sich aus ihr Anhaltspunkte dafür, dass eine namentlich bekannte Person gegen die verurteilte Person aus der der Anordnung zugrunde liegenden Tat einen Schadenersatzanspruch haben könnte, so ist diese durch die Vollstreckungsbehörde unverzüglich durch einfachen Brief an die letzte bekannte Anschrift über die Rechte nach § 56a zu belehren. Davon kann abgesehen werden, wenn die in § 56a Absatz 4 Satz 2 genannte Frist verstrichen ist.</p>	<p>(7) Wurde eine ausländische Anordnung der Einziehung von Taterträgen vollstreckt und ergeben sich aus ihr Anhaltspunkte dafür, dass eine namentlich bekannte Person gegen die verurteilte Person aus der der Anordnung zugrunde liegenden Tat einen Schadenersatzanspruch haben könnte, so ist diese durch die Vollstreckungsbehörde unverzüglich durch einfachen Brief an die letzte bekannte Anschrift über die Rechte nach § 109 zu belehren. Davon kann abgesehen werden, wenn die in § 109 Absatz 4 Satz 2 genannte Frist verstrichen ist.</p>

Geltendes Recht	Entwurf
§ 57a	§ 112
Kosten der Vollstreckung	Kosten der Vollstreckung
<p>Die verurteilte Person trägt die Kosten der Vollstreckung. Sie trägt auch die notwendigen Kosten ihrer Überstellung, sofern die <i>Überstellung</i> nur mit ihrem Einverständnis erfolgen kann. Von der Auferlegung der Kosten ist abzusehen, wenn dies im Hinblick auf die persönlichen wirtschaftlichen Verhältnisse der verurteilten Person und deren Haftbedingungen im Ausland eine unerträgliche Härte darstellen würde.</p>	<p>Die verurteilte Person trägt die Kosten der Vollstreckung. Sie trägt auch die notwendigen Kosten ihrer Übergabe, sofern die Übergabe nur mit ihrem Einverständnis erfolgen kann. Von der Auferlegung der Kosten ist abzusehen, wenn dies im Hinblick auf die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der verurteilten Person und deren Haftbedingungen im Ausland eine unerträgliche Härte darstellen würde. In Verfahren gegen Jugendliche oder Heranwachsende im Sinne des Jugendgerichtsgesetzes findet § 74 des Jugendgerichtsgesetzes entsprechende Anwendung. Die Kostenentscheidung ist in dem Beschluss nach § 107 Absatz 1 zu tenorieren.</p>
	§ 113
	Sicherung der Vollstreckung freiheitsentziehender Sanktionen
<p>§ 58 (1) Liegt ein vollständiges rechtskräftiges und vollstreckbares Erkenntnis im Sinne des § 49 Absatz 1 Nummer 1 vor oder hat eine zuständige Stelle des ausländischen Staates unter Angabe der Zuwiderhandlung, die zu der Verurteilung geführt hat, Zeit und Ort ihrer Begehung und möglichst genauer Beschreibung der verurteilten Person vor dessen Eingang darum ersucht, so kann zur Sicherung der Vollstreckung einer freiheitsentziehenden Sanktion gegen die verurteilte Person die Haft angeordnet werden, wenn <i>auf Grund bestimmter Tatsachen</i></p>	<p>(1) Liegt ein vollständiges rechtskräftiges und vollstreckbares Erkenntnis im Sinne des § 101 Absatz 1 Nummer 1 vor oder hat eine zuständige Stelle des ausländischen Staates unter Angabe der Zuwiderhandlung, die zu der Verurteilung geführt hat, Zeit und Ort der Begehung der Zuwiderhandlung und möglichst genauer Beschreibung der verurteilten Person vor dessen Eingang darum ersucht, so kann zur Sicherung der Vollstreckung einer freiheitsentziehenden Sanktion gegen die verurteilte Person die Haft angeordnet werden, wenn aufgrund bestimmter Tatsachen</p>
<p>1. der Verdacht begründet ist, dass sie sich dem Verfahren über die Vollstreckbarkeit oder der Vollstreckung entziehen werde, oder</p>	<p>1. der Verdacht begründet ist, dass sie sich dem Verfahren über die Vollstreckbarkeit oder der Vollstreckung entziehen werde, oder</p>
<p>2. der dringende Verdacht begründet ist, dass sie in dem Verfahren über die Vollstreckbarkeit in unlauterer Weise die Ermittlung der Wahrheit erschweren werde.</p>	<p>2. der dringende Verdacht begründet ist, dass sie in dem Verfahren über die Vollstreckbarkeit in unlauterer Weise die Ermittlung der Wahrheit erschweren werde.</p>

Geltendes Recht	Entwurf
<p>§ 58 (2) Die Haftentscheidung trifft das für die Entscheidung nach § 50 zuständige Gericht. Die §§ 17, 18, 20, 23 bis 27 gelten entsprechend. An die Stelle des Oberlandesgerichts tritt das Landgericht, an die Stelle der <i>Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht</i> die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht. Gegen die Entscheidungen des Landgerichts ist die Beschwerde zulässig.</p>	<p>(2) Die Haftentscheidung trifft das für die Entscheidung nach § 102 zuständige Gericht. Die §§ 60, 61, 68 und 71 bis 75 gelten entsprechend. An die Stelle des Oberlandesgerichts tritt das Landgericht, an die Stelle der Generalstaatsanwaltschaft die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht. Gegen die Entscheidungen des Landgerichts ist die Beschwerde zulässig.</p>
<p>§ 58 (4) Die Absätze 1 und 3 gelten nicht, wenn die Vollstreckung von vornherein unzulässig erscheint.</p> <p>§ 15 (2) Absatz 1 gilt nicht, wenn die <i>Auslieferung</i> von vornherein unzulässig erscheint.</p>	<p>(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, wenn die Vollstreckung von vornherein unzulässig erscheint.</p>
	<p>A b s c h n i t t 2</p>
	<p>V o l l s t r e c k u n g d e u t s c h e r E r k e n n t n i s s e i n e i n e m a n d e r e n D r i t t s t a a t</p>
<p>§ 71</p>	<p>§ 114</p>
<p>V o l l s t r e c k u n g d e u t s c h e r E r k e n n t n i s s e i m A u s l a n d</p>	<p>V o l l s t r e c k u n g d e u t s c h e r E r k e n n t n i s s e i m A u s l a n d</p>
<p>(1) Die Vollstreckung einer im <i>Geltungsreich dieses Gesetzes</i> gegen eine ausländische Person verhängten <i>Strafe oder sonstigen Sanktion</i> kann auf einen ausländischen Staat übertragen werden, wenn</p>	<p>(1) Die Vollstreckung einer im Inland gegen eine ausländische Person verhängten strafrechtlichen Sanktion kann auf einen ausländischen Staat übertragen werden, wenn</p>
<p>1. die verurteilte Person in dem ausländischen Staat ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat oder sich dort aufhält und nicht ausgeliefert wird, weil ein Auslieferungersuchen nicht gestellt oder abgelehnt wird oder die Auslieferung nicht ausführbar ist, oder</p>	<p>1. die verurteilte Person in dem ausländischen Staat ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat oder sich dort aufhält und nicht ausgeliefert wird, weil ein Auslieferungersuchen nicht gestellt oder abgelehnt wird oder die Auslieferung nicht ausführbar ist, oder</p>
<p>2. die Vollstreckung in dem ausländischen Staat im Interesse der verurteilten Person oder im öffentlichen Interesse liegt.</p>	<p>2. die Vollstreckung in dem ausländischen Staat im Interesse der verurteilten Person oder im öffentlichen Interesse der Bundesrepublik Deutschland liegt.</p>

Geltendes Recht	Entwurf
Die <i>Überstellung</i> der verurteilten Person darf nur zur Vollstreckung einer freiheitsentziehenden Sanktion erfolgen; § 6 Absatz 2, § 11 gelten entsprechend.	Die Übergabe der verurteilten Person darf nur zur Vollstreckung einer freiheitsentziehenden Sanktion erfolgen; die §§ 35 und 56 gelten entsprechend.
(2) Die Vollstreckung einer im <i>Geltungsreich dieses Gesetzes</i> gegen eine Person mit deutscher Staatsangehörigkeit verhängten nicht freiheitsentziehenden <i>Strafe oder</i> Sanktion kann auf einen ausländischen Staat übertragen werden, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt. Ferner kann die Vollstreckung einer <i>im Geltungsbereich dieses Gesetzes</i> gegen eine Person mit deutscher Staatsangehörigkeit verhängten <i>freiheitsentziehenden Strafe oder sonstigen</i> Sanktion auf einen ausländischen Staat übertragen werden, wenn	(2) Die Vollstreckung einer im Inland gegen eine Person mit deutscher Staatsangehörigkeit verhängten nicht freiheitsentziehenden strafrechtlichen Sanktion kann auf einen ausländischen Staat übertragen werden, wenn dies im öffentlichen Interesse der Bundesrepublik Deutschland liegt. Ferner kann die Vollstreckung einer im Inland gegen eine Person mit deutscher Staatsangehörigkeit verhängten strafrechtlichen Sanktion auf einen ausländischen Staat übertragen werden, wenn
1. die verurteilte Person in dem ausländischen Staat ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat oder sich dort aufhält,	1. die verurteilte Person in dem ausländischen Staat ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat oder sich dort aufhält,
2. die verurteilte Person nicht ausgeliefert wird, weil ein Auslieferungsersuchen nicht gestellt oder abgelehnt wird oder die Auslieferung nicht ausführbar ist, und	2. die verurteilte Person nicht ausgeliefert wird, weil ein Auslieferungsersuchen nicht gestellt oder abgelehnt wird oder die Auslieferung nicht ausführbar ist, und
3. der verurteilten Person durch die Vollstreckung in dem ausländischen Staat keine erheblichen, außerhalb des Strafzwecks liegenden Nachteile erwachsen.	3. der verurteilten Person durch die Vollstreckung in dem ausländischen Staat keine erheblichen, außerhalb des Strafzwecks liegenden Nachteile erwachsen.
Hält sich die verurteilte Person nicht in dem ausländischen Staat auf, so darf die Vollstreckung einer freiheitsentziehenden Sanktion ferner nur übertragen werden, wenn sich die verurteilte Person nach Belehrung zu Protokoll eines Richters oder eines zur Beurkundung von Willenserklärungen ermächtigten Berufskonsularbeamten damit einverstanden erklärt hat. Das Einverständnis kann nicht widerrufen werden.	Hält sich die verurteilte Person nicht in dem ausländischen Staat auf, so darf die Vollstreckung einer freiheitsentziehenden strafrechtlichen Sanktion ferner nur übertragen werden, wenn sich die verurteilte Person nach Belehrung zu Protokoll eines Richters oder eines zur Beurkundung von Willenserklärungen ermächtigten Berufskonsularbeamten damit einverstanden erklärt hat. Das Einverständnis kann nicht widerrufen werden.
(3) Die Vollstreckung darf nur übertragen werden, wenn gewährleistet ist, dass der ausländische Staat eine Rücknahme oder eine Beschränkung der Übertragung beachten wird.	(3) Die Vollstreckung darf nur übertragen werden, wenn gewährleistet ist, dass der ausländische Staat eine Rücknahme oder eine Beschränkung der Übertragung beachten wird.

Geltendes Recht	Entwurf
<p>(4) Die Vollstreckung einer freiheitsentziehenden Sanktion darf nur übertragen werden, wenn das Gericht die Vollstreckung in dem ausländischen Staat für zulässig erklärt hat. Über die Zulässigkeit entscheidet das Oberlandesgericht durch Beschluss. Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach dem Sitz des Gerichts, das die zu vollstreckende <i>Strafe oder sonstige</i> Sanktion verhängt hat, oder, wenn gegen die verurteilte Person im <i>Geltungsbereich dieses Gesetzes</i> eine Freiheitsstrafe vollstreckt wird, nach § 462a Absatz 1 Satz 1 und 2 der Strafprozessordnung. § 13 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2, § 30 Absatz 2 Satz 2 und 4, Absatz 3, § 31 Absatz 1 und 4, die §§ 33, 52 Absatz 3, § 53 gelten entsprechend. Befindet sich die verurteilte Person im <i>Geltungsbereich dieses Gesetzes</i>, so gelten auch § 30 Absatz 2 Satz 1, § 31 Absatz 2 und 3 entsprechend.</p>	<p>(4) Die Vollstreckung einer freiheitsentziehenden strafrechtlichen Sanktion darf nur übertragen werden, wenn das Gericht die Vollstreckung in dem ausländischen Staat für zulässig erklärt hat. Über die Zulässigkeit entscheidet das Oberlandesgericht durch Beschluss. Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach dem Sitz des Gerichts, das die zu vollstreckende strafrechtliche Sanktion verhängt hat, oder, wenn gegen die verurteilte Person im Inland eine Freiheitsstrafe vollstreckt wird, nach § 462a Absatz 1 Satz 1 und 2 der Strafprozessordnung und nach den §§ 82 bis 85 des Jugendgerichtsgesetzes. § 57 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2, § 79 Absatz 2 Satz 2 und 4, § 81 Absatz 1, 2 und 6 sowie die §§ 84 und 104 Absatz 3 gelten entsprechend. Befindet sich die verurteilte Person im Inland, so gelten § 79 Absatz 2 Satz 1 und § 81 Absatz 3 bis 5 auch entsprechend.</p>
<p>(5) Die deutsche Vollstreckungsbehörde sieht von der Vollstreckung ab, soweit der ausländische Staat sie übernommen und durchgeführt hat. Sie kann die Vollstreckung fortsetzen, soweit der ausländische Staat sie nicht zu Ende geführt hat.</p>	<p>(5) Die deutsche Vollstreckungsbehörde sieht von der Vollstreckung ab, soweit der ausländische Staat sie übernommen und durchgeführt hat. Sie kann die Vollstreckung fortsetzen, soweit der ausländische Staat sie nicht zu Ende geführt hat.</p>
<p>§ 71a</p>	<p>§ 115</p>
<p>Vereinbarung über die Verwertung, Herausgabe und Aufteilung des abgeschöpften Vermögens</p>	<p>Vereinbarung über Verwertung, Herausgabe und Aufteilung des abgeschöpften Vermögens</p>
<p>Für den Fall der Vollstreckung einer Anordnung der Einziehung in einem ausländischen Staat gilt § 56b Absatz 1 entsprechend.</p>	<p>Für den Fall der Vollstreckung einer Anordnung der Einziehung in einem ausländischen Staat gilt § 110 Absatz 1 entsprechend.</p>

Geltendes Recht	Entwurf
	Kapitel 5
	Sonstige Rechtshilfe
	Abschnitt 1
	Eingehende Ersuchen
§ 59	§ 116
Zulässigkeit der Rechtshilfe	Zulässigkeit der Rechtshilfe
(1) Auf Ersuchen einer zuständigen Stelle eines ausländischen Staates kann sonstige Rechtshilfe in einer strafrechtlichen Angelegenheit geleistet werden.	(1) Auf Ersuchen einer zuständigen Stelle eines ausländischen Staates kann sonstige Rechtshilfe in einer strafrechtlichen Angelegenheit geleistet werden.
(3) Die Rechtshilfe darf nur geleistet werden, wenn die Voraussetzungen vorliegen, unter denen deutsche Gerichte oder Behörden einander in entsprechenden Fällen Rechtshilfe leisten könnten.	(2) Auf die Vornahme der für die Rechtshilfe erforderlichen Maßnahme findet deutsches Recht Anwendung . Die Rechtshilfe darf nur geleistet werden, wenn auch die Voraussetzungen vorliegen, unter denen deutsche Gerichte oder Behörden einander in entsprechenden Fällen Rechtshilfe leisten könnten.
§ 61	§ 117
Gerichtliche Entscheidung	Bewilligung
	(1) Die Bewilligungsbehörde prüft nach Eingang eines Ersuchens, ob die Rechtshilfe offensichtlich unzulässig ist oder der Bewilligung anderweitige Bedenken entgegenstehen (§ 42 Absatz 3 Satz 1). Ist das nicht der Fall, ersucht sie die zuständige Behörde oder das zuständige Gericht um Prüfung der Zulässigkeit der Rechtshilfe und Vornahme der Rechtshilfemaßnahme. Stehen Bedenken entgegen, lehnt sie die Rechtshilfe ab.

Geltendes Recht	Entwurf
	<p>(2) Abschließend entscheidet die Bewilligungsbehörde über die Bewilligung im Anschluss an die Vornahme der Rechtshilfe Maßnahme. Abweichend hiervon kann die Bewilligungsbehörde bereits im Rahmen der Prüfung nach Absatz 1 abschließend über die Bewilligung entscheiden, insbesondere wenn nach der Vornahme keine weiteren Handlungen zur Erledigung des Ersuchens erforderlich sind.</p>
<p>(4) Die Rechtshilfe darf nicht bewilligt werden, wenn das Oberlandesgericht entschieden hat, daß die Voraussetzungen für die Leistung der Rechtshilfe nicht vorliegen.</p>	<p>(3) Hält die Bewilligungsbehörde die Rechtshilfe im Rahmen ihrer abschließenden Entscheidung nach Absatz 2 Satz 1 abweichend von der Entscheidung der für die Vornahme zuständigen Stellen nach § 118 Absatz 1 für unzulässig, so lehnt sie diese ab. § 42 Absatz 3 Satz 2 findet in diesen Fällen keine Anwendung.</p>
	<p>(4) Die §§ 44 bis 47 sind nur auf die Bewilligungsentscheidung nach Absatz 2 Satz 1 anzuwenden.</p>
	<p>§ 118</p>
	<p>Vornahme der Maßnahme</p>
<p>§ 60 Hält die für die Bewilligung der Rechtshilfe zuständige Behörde die Voraussetzungen für die Leistung der Rechtshilfe für gegeben, so ist die für die Leistung der Rechtshilfe zuständige Behörde hieran gebunden. § 61 bleibt unberührt.</p> <p>§ 61 Absatz 1 Hält ein Gericht, das für die Leistung der Rechtshilfe zuständig ist, die Voraussetzungen für die Leistung der Rechtshilfe für nicht gegeben, so begründet es seine Auffassung und holt die Entscheidung des Oberlandesgerichts ein. Das Oberlandesgericht entscheidet ferner auf Antrag der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht oder im Fall des § 66 auf Antrag desjenigen, der geltend macht, er würde durch die Herausgabe in seinen Rechten verletzt werden, darüber, ob die Voraussetzungen für die Leistung der Rechtshilfe gegeben sind. (...)</p>	<p>(1) Vor der Vornahme entscheidet die zuständige Stelle über die Zulässigkeit der Rechtshilfe.</p>
<p>§ 61 Absatz 3 Die Entscheidung des Oberlandesgerichts ist für die Gerichte und Behörden, die für die Leistung der Rechtshilfe zuständig sind, bindend.</p>	<p>(2) Hält die zuständige Stelle die Rechtshilfe für zulässig, nimmt sie die Maßnahme vor. Sofern für die Vornahme eine gerichtliche Anordnung erforderlich ist, überprüft das hierfür zuständige Gericht auch die Entscheidung über die Zulässigkeit nach Absatz 1.</p>

Geltendes Recht	Entwurf
	<p>(3) Treten nach der Entscheidung nach Absatz 1 Umstände ein, die geeignet sind, eine andere Entscheidung über die Zulässigkeit zu begründen, oder werden solche bekannt, so entscheidet die Behörde oder das Gericht von Amts wegen erneut über die Zulässigkeit der Rechtshilfe.</p>
	<p>§ 119</p>
	<p>Rechtsbehelf</p>
	<p>(1) Gegen die Entscheidung über die Zulässigkeit sind die gleichen Rechtsbehelfe statthaft wie gegen die jeweilige Maßnahme. Ein Gericht, das über einen gegen die Maßnahme gerichteten Rechtsbehelf entscheidet, entscheidet auch über die Zulässigkeit der Rechtshilfe zum Zeitpunkt dieser Entscheidung. Die Entscheidung über die Zulässigkeit und die Maßnahme können gemeinsam mit dem Rechtsbehelf angefochten werden, der gegen die Maßnahme zulässig ist.</p>
<p>§ 61 Absatz 1 (...) <i>Das Oberlandesgericht entscheidet ferner auf Antrag der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht oder im Fall des § 66 auf Antrag desjenigen, der geltend macht, er würde durch die Herausgabe in seinen Rechten verletzt werden, darüber, ob die Voraussetzungen für die Leistung der Rechtshilfe gegeben sind. Für das Verfahren vor dem Oberlandesgericht gelten die §§ 30, 31 Abs. 1, 3 und 4, §§ 32, 33 Abs. 1, 2 und 4, § 38 Abs. 4 Satz 2, § 40 Abs. 1 sowie die Vorschriften des 11. Abschnittes des I. Buches der Strafprozeßordnung mit Ausnahme der §§ 140 bis 143 entsprechend.</i></p>	<p>(2) Soweit für eine betroffene Person kein Rechtsbehelf gegen die Maßnahme statthaft ist, kann die betroffene Person</p>
	<p>1. die Entscheidung des nach § 162 oder § 169 der Strafprozessordnung zuständigen Gerichts beantragen, wenn die Maßnahme von einer Staatsanwaltschaft vollzogen wurden, oder</p>
	<p>2. Beschwerde einlegen, wenn die Maßnahme von einem Gericht angeordnet wurde.</p>

Geltendes Recht	Entwurf
	Der Rechtsbehelf nach Satz 1 Nummer 1 oder 2 ist nur zulässig, wenn die betroffene Person geltend macht, sie würde durch die Erledigung des Ersuchens in eigenen Rechten verletzt werden . Die gerichtliche Entscheidung nach Satz 1 Nummer 1 kann bereits vor der Entscheidung über die Zulässigkeit beantragt werden, wenn dies zur Wahrung der Rechte der betroffenen Person erforderlich ist.
	(3) Der Rechtsbehelf nach Absatz 2 hat keine aufschiebende Wirkung. Das Gericht kann jedoch vorläufige Anordnungen treffen.
	(4) Gegen die Entscheidung nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 ist die Beschwerde statthaft. Die Vorschriften der Strafprozessordnung für die Beschwerde gelten entsprechend. Es kann auch die für die Maßnahme zuständige Stelle Beschwerde erheben.
§ 61a	§ 120
Datenübermittlung ohne Ersuchen	Datenübermittlung ohne Ersuchen
<p>(1) <i>Gerichte und Staatsanwaltschaften dürfen ohne ein Ersuchen personenbezogene Daten aus strafprozessualen Ermittlungen an öffentliche Stellen anderer Staaten sowie zwischen- und überstaatliche Stellen übermitteln,</i></p>	<p>(1) Ohne ein Ersuchen dürfen Daten, die zum Zwecke der Verfolgung von Straftaten relevant sein könnten, an öffentliche Stellen anderer Staaten sowie zwischen- und überstaatliche Stellen übermittelt werden. Über die Zulässigkeit der Übermittlung entscheidet die Stelle, die für ein hierauf gerichtetes Ersuchen zuständig wäre.</p>
<i>soweit</i>	<p>(2) Die Übermittlung an öffentliche Stellen anderer Staaten sowie zwischen- und überstaatliche Stellen nach Absatz 1 Satz 1 setzt voraus, dass</p>
<p>1. eine Übermittlung ohne Ersuchen an ein deutsches Gericht oder eine deutsche Staatsanwaltschaft zulässig wäre,</p>	<p>1. eine Übermittlung ohne Ersuchen an eine inlä zu- lässig wäre,</p>
<p>2. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Übermittlung erforderlich ist, um</p>	<p>2. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Übermittlung erforderlich ist,</p>

Geltendes Recht	Entwurf
<p>a) ein Ersuchen des Empfängerstaates um Rechtshilfe in einem Verfahren zur Strafverfolgung oder zur Strafvollstreckung wegen einer im Geltungsbereich dieses Gesetzes im Höchstmaß mit Freiheitsstrafe von mehr als fünf Jahren bedrohten Straftat vorzubereiten und die Voraussetzungen zur Leistung von Rechtshilfe auf Ersuchen vorlägen, wenn ein solches gestellt würde, oder...</p>	<p>a) um ein Strafverfahren in einem anderen Staat oder seitens der zwischen- und überstaatlichen Stelle einzuleiten oder</p>
	<p>b) um ein in einem anderen Staat bereits eingeleitetes Strafverfahren zu fördern, und</p>
	<p>c) wenn in dem Fall des Buchstabens a oder b eine Straftat von auch im Einzelfall erheblicher Bedeutung nach deutschem Recht anzunehmen ist,</p>
<p>3. die Stelle, an die die Daten übermittelt werden, für die zu treffende Maßnahme nach <i>Nummer 2</i> zuständig ist. ...</p>	<p>3. die Stelle, an die die Daten übermittelt werden, für die zu treffende Maßnahme nach Nummer 2 zuständig ist, und</p>
	<p>4. im Falle der Übermittlung personenbezogener Daten die Voraussetzungen der §§ 25 bis 29 erfüllt sind.</p>
<p>1. eine Übermittlung ohne Ersuchen an ein deutsches Gericht oder eine deutsche Staatsanwaltschaft zulässig wäre</p>	<p>(3) Die Übermittlung unterbleibt, wenn ein auf Übermittlung der Daten gerichtetes Rechtshilfeersuchen abzulehnen wäre, insbesondere soweit die §§ 33 bis 38 entgegenstehen. Sie unterbleibt auch, wenn</p>
	<p>1. es sich bei den Daten um andere personenbezogene Daten handelt als jene, die unter die in Anhang II Buchstabe B der Verordnung (EU) 2016/794 genannten Kategorien personenbezogener Daten fallen,</p>
	<p>2. die Daten sich als unrichtig, unvollständig oder nicht mehr aktuell erwiesen haben, oder</p>
	<p>3. objektive Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Bereitstellung der Daten</p>
	<p>a) den grundlegenden Sicherheitsinteressen des Bundes oder der Länder zuwiderlaufen oder sie schädigen würde, oder</p>
	<p>b) laufende strafrechtliche Ermittlungen beeinträchtigen oder die Sicherheit einer Person gefährden würde.</p>

Geltendes Recht	Entwurf
	<p>(4) Bei der Übermittlung nach Absatz 1 ist mitzuteilen, dass die Verwendung als Beweismittel in einem Gerichtsverfahren unzulässig ist, es sei denn, die Bewilligungsbehörde hat ihre Zustimmung zur Verwendung als Beweismittel erteilt. Die Verwendung als Beweismittel kann auf Ersuchen auch nachträglich genehmigt werden.</p>
<p>§ 61c</p>	<p>§ 121</p>
<p>Audiovisuelle Vernehmung</p>	<p>Vernehmung von Beschuldigten, Zeugen und Sachverständigen unter gleichzeitiger Übertragung in Bild und Ton</p>
<p><i>Die Auferlegung von Kosten oder die Festsetzung eines Ordnungsmittels gegen einen Zeugen oder Sachverständigen, der einer Ladung zur Einvernahme durch eine ausländische Justizbehörde im Wege der Videokonferenz keine Folge leistet, unterbleibt.</i></p>	<p>(1) Die Vernehmung von Beschuldigten, Zeugen und Sachverständigen kann auch unter gleichzeitiger Direktübertragung in Bild und Ton in den ersuchenden Staat erfolgen. Sie ist durch ein Gericht durchzuführen, soweit dies dem Ersuchen zu entnehmen ist oder das Ersuchen von einem Gericht gestellt wurde.</p>
	<p>(2) Die Vernehmung richtet sich nach der Strafprozessordnung und dem Jugendgerichtsgesetz. Die Sachleitung obliegt der deutschen Justizbehörde. Neben den nach deutschem Recht bestehenden Zeugnis- und Aussageverweigerungsrechten sind auch vom ersuchenden Staat mitgeteilte, nach seinem Recht bestehende Zeugnis- und Aussageverweigerungsrechte zu beachten.</p>
	<p>(3) Die Verpflichtung, einer entsprechenden Ladung Folge zu leisten, gilt nur in dem Umfang, in dem die zu vernehmende Person auch nach deutschem Recht hierzu verpflichtet wäre.</p>

Geltendes Recht	Entwurf
§ 62	§ 122
Vorübergehende Überstellung in das Ausland für ein ausländisches Verfahren	Vorübergehende Übergabe an das Ausland für ein ausländisches Verfahren
(1) Wer sich im Geltungsbereich dieses Gesetzes in Untersuchungs- oder Strafhaft befindet oder auf Grund der Anordnung einer freiheitsentziehenden Maßregel der Besserung und Sicherung untergebracht ist, kann an einen ausländischen Staat auf Ersuchen einer zuständigen Stelle dieses Staates für ein dort anhängiges Verfahren als Zeuge zur Vernehmung, zur Gegenüberstellung oder zur Einnahme eines Augenscheins vorübergehend überstellt werden, wenn	(1) Eine Person, die sich im Inland in Untersuchungs- oder Strafhaft befindet oder aufgrund der Anordnung einer freiheitsentziehenden Maßregel der Besserung und Sicherung untergebracht ist, kann an einen ausländischen Staat auf Ersuchen einer zuständigen Stelle dieses Staates für ein dort anhängiges Verfahren als Zeuge zur Vernehmung, zur Gegenüberstellung oder zur Einnahme eines Augenscheins vorübergehend übergeben werden, wenn
1. er sich nach Belehrung zu Protokoll eines Richters damit einverstanden erklärt hat,	1. sie sich nach Belehrung zu Protokoll eines Richters damit einverstanden erklärt hat,
2. nicht zu erwarten ist, daß infolge der <i>Überstellung</i> die Freiheitsentziehung verlängert oder der Zweck des Strafverfahrens beeinträchtigt werden wird,	2. nicht zu erwarten ist, dass infolge der Übergabe die Freiheitsentziehung verlängert oder der Zweck des Strafverfahrens beeinträchtigt werden wird,
3. gewährleistet ist, daß <i>der Betroffene</i> während <i>der Zeit seiner Überstellung</i> nicht bestraft, einer sonstigen Sanktion unterworfen oder durch Maßnahmen, die nicht auch in <i>seiner</i> Abwesenheit getroffen werden können, verfolgt werden wird <i>und ...</i>	3. gewährleistet ist, dass sie während ihres vorübergehenden Aufenthaltes im ersuchenden Staat nicht bestraft, einer sonstigen Sanktion unterworfen oder durch Maßnahmen, die nicht auch in ihrer Abwesenheit getroffen werden können, verfolgt werden wird,
...daß er im Fall <i>seiner</i> Freilassung den ersuchenden Staat verlassen darf, und	4. gewährleistet ist , dass sie im Fall ihrer Freilassung den ersuchenden Staat verlassen darf, und
4. gewährleistet ist, daß <i>der Betroffene</i> unverzüglich nach der Beweiserhebung <i>zurücküberstellt</i> werden wird, es sei denn, daß darauf verzichtet worden ist.	5. gewährleistet ist, dass sie unverzüglich nach der Beweiserhebung zurückübergeben werden wird, es sei denn, dass die Bewilligungsbehörde darauf verzichtet hat .
Das Einverständnis (<i>Satz 1 Nr. 1</i>) kann nicht widerrufen werden.	Das Einverständnis nach Satz 1 Nummer 1 kann nicht widerrufen werden.
(2) Die <i>Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht</i> bereitet die <i>Überstellung</i> vor und führt sie durch. Örtlich zuständig ist die <i>Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht</i> , in dessen Bezirk die Freiheitsentziehung vollzogen wird.	(2) Die Generalstaatsanwaltschaft bereitet die Übergabe vor und führt sie durch. Örtlich zuständig ist die Generalstaatsanwaltschaft , in deren Bezirk die Freiheitsentziehung vollzogen wird.

Geltendes Recht	Entwurf
<p>(3) Die in dem ersuchenden Staat erlittene Freiheitsentziehung wird auf die im <i>Geltungsbereich dieses Gesetzes</i> zu vollziehende Freiheitsentziehung angerechnet. § 37 Abs. 4 gilt entsprechend.</p>	<p>(3) Die in dem ersuchenden Staat erlittene Freiheitsentziehung wird auf die im Inland zu vollziehende Freiheitsentziehung angerechnet. § 88 Absatz 4 gilt entsprechend.</p>
<p>§ 63</p>	<p>§ 123</p>
<p>Vorübergehende Überstellung aus dem Ausland für ein ausländisches Verfahren</p>	<p>Vorübergehende Übergabe aus dem Ausland für ein ausländisches Verfahren</p>
<p>(1) Wer sich in einem ausländischen Staat in Untersuchungs- oder Strafhaft befindet oder <i>auf Grund</i> der Anordnung einer freiheitsentziehenden Maßregel untergebracht ist, kann für ein dort anhängiges Verfahren auf Ersuchen einer zuständigen Stelle dieses Staates zu einer Beweiserhebung vorübergehend in <i>den Geltungsbereich dieses Gesetzes übernommen</i> und nach der Beweiserhebung <i>zurücküberstellt</i> werden. Zur Sicherung <i>seiner Rücküberstellung</i> wird <i>der Betroffene</i> in Haft gehalten.</p>	<p>(1) Wer sich in einem ausländischen Staat in Untersuchungs- oder Strafhaft befindet oder aufgrund der Anordnung einer freiheitsentziehenden Maßregel untergebracht ist, kann für ein dort anhängiges Verfahren auf Ersuchen einer zuständigen Stelle dieses Staates zu einer Beweiserhebung vorübergehend in das Inland übergeben und nach der Beweiserhebung zurückübergeben werden. Zur Sicherung ihrer Rückübergabe wird die betroffene Person in Haft gehalten.</p>
<p>(2) Die Haft wird durch schriftlichen Haftbefehl angeordnet. In dem Haftbefehl sind anzuführen</p>	<p>(2) Die Haft wird durch schriftlichen Haftbefehl angeordnet. In dem Haftbefehl sind anzuführen</p>
<p>1. <i>der Betroffene,</i></p>	<p>1. die Angaben zur betroffenen Person,</p>
<p>2. das Ersuchen um Beweiserhebung in Anwesenheit <i>des Betroffenen</i> sowie</p>	<p>2. das Ersuchen um Beweiserhebung in Anwesenheit der betroffenen Person sowie</p>
<p>3. der Haftgrund.</p>	<p>3. der Haftgrund.</p>
<p>(3) Die Haftentscheidung trifft <i>der Richter, der die Rechtshilfehandlung vornehmen soll, oder der Richter bei dem Amtsgericht, in dessen Bezirk die Behörde ihren Sitz hat, welche die Rechtshilfehandlung vornehmen soll.</i> Die Entscheidung ist unanfechtbar.</p>	<p>(3) Die Haftentscheidung trifft der Richter bei dem Amtsgericht, in dessen Bezirk die örtliche Zuständigkeit nach § 4 begründet ist. Die Entscheidung ist unanfechtbar.</p>
<p>(4) Die §§ 27, 45 Abs. 4 und § 62 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und Absatz 2 Satz 1 gelten entsprechend.</p>	<p>(4) Die §§ 76 und 97 Absatz 4 sowie § 122 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, 4 und Absatz 2 Satz 1 gelten entsprechend.</p>

Geltendes Recht	Entwurf
§ 64	§ 124
Durchbeförderung von Zeugen	Durchbeförderung von Zeugen
<p>(1) <i>Ein Ausländer, der sich in einem ausländischen Staat in Untersuchungs- oder Strafhaft befindet oder auf Grund der Anordnung einer freiheitsentziehenden Maßregel untergebracht ist, kann auf Ersuchen einer zuständigen Stelle als Zeuge zur Vernehmung, zur Gegenüberstellung oder zur Einnahme eines Augenscheins durch den Geltungsbereich dieses Gesetzes in einen dritten Staat befördert und nach der Beweiserhebung zurückbefördert werden.</i></p>	<p>(1) Eine ausländische Person, die sich in einem ausländischen Staat in Untersuchungs- oder Strafhaft befindet oder aufgrund der Anordnung einer freiheitsentziehenden Maßregel untergebracht ist, kann auf Ersuchen einer zuständigen Stelle als Zeuge zur Vernehmung, zur Gegenüberstellung oder zur Einnahme eines Augenscheins durch das Inland in einen dritten Staat durchbefördert und nach der Beweiserhebung zurückbefördert werden.</p>
<p>(2) Zur Sicherung der Durchbeförderung wird der Betroffene in Haft gehalten. Die §§ 27, 30 Abs. 1, §§ 42, 44, 45 Abs. 3 und 4, §§ 47, 63 Abs. 2 gelten entsprechend.</p>	<p>(2) Zur Sicherung der Durchbeförderung wird der Betroffene in Haft gehalten. Die §§ 76, 79 Absatz 1, §§ 92, 96 und 97 Absatz 3 und 4 sowie die §§ 99 und 123 Absatz 2 gelten entsprechend.</p>
§ 65	§ 125
Durchbeförderung zur Vollstreckung	Durchbeförderung zur Vollstreckung
<p>Für die Durchbeförderung <i>eines Ausländers</i> zur Vollstreckung einer Strafe oder sonstigen Sanktion aus dem Staat, in dem <i>er</i> verurteilt worden ist, durch <i>den Geltungsbereich dieses Gesetzes</i> in einen ausländischen Staat, der die Vollstreckung übernommen hat, gelten § 43 Abs. 2 bis 4, §§ 44, 45 und 47 entsprechend mit der Maßgabe, daß das Ersuchen auch von einer zuständigen Stelle des Urteilsstaates gestellt werden kann.</p>	<p>Für die Durchbeförderung einer ausländischen Person zur Vollstreckung einer Strafe oder sonstigen Sanktion aus dem Staat, in dem sie verurteilt worden ist, durch das Inland in einen ausländischen Staat, der die Vollstreckung übernommen hat, gelten § 95 Absatz 2 und 3, sowie die §§ 96, 97 und 99 entsprechend mit der Maßgabe, dass das Ersuchen auch von einer zuständigen Stelle des Urteilsstaates gestellt werden kann.</p>
§ 66	§ 126
Herausgabe von Gegenständen	Herausgabe von Beweismitteln
<p>(1) Auf Ersuchen einer zuständigen Stelle eines ausländischen Staates können Gegenstände herausgegeben werden,</p> <p>1. die als Beweismittel für ein ausländisches Verfahren dienen können...</p>	<p>(1) Auf Ersuchen einer zuständigen Stelle eines ausländischen Staates können Gegenstände und Daten herausgegeben werden, die als Beweismittel für ein ausländisches Verfahren dienen können. So weit das Ersuchen Kulturgüter betrifft, sind insofern bestehende Sonderregeln zu beachten.</p>
(2) Die Herausgabe ist nur zulässig, wenn	(2) Die Herausgabe ist nur zulässig, wenn

Geltendes Recht	Entwurf
<p>1. die dem Ersuchen zugrunde liegende Tat auch nach deutschem Recht eine rechtswidrige Tat ist, die den Tatbestand eines Strafgesetzes oder eines Gesetzes verwirklicht, das die Ahndung mit einer Geldbuße zuläßt, oder wenn sie bei sinngemäßer Umstellung des Sachverhalts auch nach deutschem Recht eine solche Tat wäre,</p>	<p>1. die dem Ersuchen zugrunde liegende Tat auch nach deutschem Recht eine rechtswidrige Tat ist, die den Tatbestand eines Strafgesetzes oder eines Gesetzes verwirklicht, das die Ahndung mit einer Geldbuße zuläßt, oder wenn sie bei sinngemäßer Umstellung des Sachverhalts auch nach deutschem Recht eine solche Tat wäre,</p>
<p>2. eine Beschlagnahmeanordnung einer zuständigen Stelle des ersuchenden Staates vorgelegt wird oder aus einer Erklärung einer solchen Stelle hervorgeht, daß die Voraussetzungen der Beschlagnahme vorlägen, wenn die Gegenstände sich im ersuchenden Staat befänden, und</p>	<p>2. die Anordnung der Beschlagnahme oder der im Einzelfall erforderlichen Erhebungsmaßnahme einer zuständigen Stelle des ersuchenden Staates vorgelegt wird oder aus der Erklärung einer solchen Stelle hervorgeht, dass die Voraussetzungen der Beschlagnahme oder Erhebung vorlägen, wenn die Gegenstände sich im ersuchenden Staat befänden, und</p>
<p>3. gewährleistet ist, daß Rechte <i>Dritter unberührt bleiben</i> und unter Vorbehalt herausgegebene Gegenstände auf Verlangen unverzüglich zurückgegeben werden.</p>	<p>3. gewährleistet ist, dass Rechte dritter Personen angemessen berücksichtigt werden und unter Vorbehalt herausgegebene Gegenstände auf Verlangen unverzüglich zurückgegeben werden.</p>
	<p>Weitere, im Einzelfall nach den §§ 2 und 116 Absatz 2 Satz 2 anwendbare Voraussetzungen bleiben unberührt.</p>
<p>(4) Die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht bereitet die Entscheidung über die Herausgabe vor und führt die bewilligte Herausgabe durch. Örtlich zuständig ist die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht, in dessen Bezirk sich die Gegenstände befinden. § 61 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.</p>	<p>(3) Die nach § 4 zuständige Staatsanwaltschaft bereitet die Entscheidung über die Herausgabe vor und führt die bewilligte Herausgabe herbei.</p>
<p>§ 67</p>	<p>§ 127</p>
<p>Beschlagnahme und Durchsuchung</p>	<p>Beschlagnahme, Erhebung, Sicherstellung und Durchsuchung</p>
<p>(1) Gegenstände, deren Herausgabe an einen ausländischen Staat in Betracht kommt, können, auch schon vor Eingang des Ersuchens um Herausgabe, beschlagnahmt oder sonst sichergestellt werden. Zu diesem Zweck kann auch eine Durchsuchung vorgenommen werden.</p>	<p>(1) Gegenstände und Daten, deren Herausgabe an einen ausländischen Staat in Betracht kommt und die nicht von vornherein unzulässig erscheint, können auch schon vor Eingang eines zu erwartenden Ersuchens um Herausgabe erhoben, beschlagnahmt oder sonst sichergestellt werden. Zu diesem Zweck kann auch eine Durchsuchung vorgenommen werden. Die für die Vornahme der jeweiligen Maßnahmen im Einzelfall nach den §§ 2 und 116 Absatz 2 Satz 2 anwendbaren Voraussetzungen bleiben unberührt.</p>

Geltendes Recht	Entwurf
<p>(2) Gegenstände können unter den Voraussetzungen des § 66 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 1 auch dann beschlagnahmt oder sonst sichergestellt werden, wenn dies zur Erledigung eines nicht auf Herausgabe der Gegenstände gerichteten Ersuchens erforderlich ist. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.</p>	<p>(2) Gegenstände und Daten können unter den Voraussetzungen des § 126 Absatz 1 und 2 Nummer 1 auch dann erhoben, beschlagnahmt oder sonst sichergestellt werden, wenn dies zur Erledigung eines nicht auf Herausgabe der Gegenstände oder Daten gerichteten Ersuchens erforderlich ist. Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.</p>
<p>(3) <i>Die Beschlagnahme und die Durchsuchung werden von dem Amtsgericht angeordnet, in dessen Bezirk die Handlungen vorzunehmen sind. § 61 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.</i></p>	<p>(3) Die Zuständigkeit für die Anordnung richtet sich nach den §§ 162 und 169 der Strafprozessordnung, soweit nicht die Strafprozessordnung für die jeweilige Maßnahme die Zuständigkeit eines anderen Gerichts vorsieht.</p>
<p>(4) Bei Gefahr im Verzug sind die Staatsanwaltschaft und ihre Ermittlungspersonen (§ 152 des Gerichtsverfassungsgesetzes) befugt, die Beschlagnahme und die Durchsuchung anzuordnen.</p>	<p>(4) Bei Gefahr im Verzug sind die Staatsanwaltschaft und ihre Ermittlungspersonen (§ 152 des Gerichtsverfassungsgesetzes) befugt, die Beschlagnahme und die Durchsuchung anzuordnen.</p>
	<p>§ 128</p>
	<p>Sicherstellung von Vermögenswerten zur Sicherung der Vollstreckung einer Geldstrafe, Geldbuße oder Einziehungsentscheidung</p>
<p>§ 58 (3) <i>Für den Fall der Vollstreckung einer Geldstrafe, einer Geldbuße oder einer Anordnung der Einziehung oder für den Fall, dass eine zuständige Stelle des ausländischen Staates unter Angabe der verdächtigen Person, der Zuwiderhandlung, wegen derer das Strafverfahren geführt wird, und der Zeit und des Ortes ihrer Begehung in einem solchen Fall vor Eingang des vollständigen rechtskräftigen und vollstreckbaren Erkenntnisses um eine Sicherstellungsmaßnahme nach den §§ 111b bis 111h der Strafprozessordnung ersucht, findet § 67 Absatz 1 entsprechend Anwendung. ...</i></p>	<p>(1) Zur Sicherung der Vollstreckung einer Geldstrafe, Geldbuße oder einer Einziehungsentscheidung können Sicherstellungsmaßnahmen nach den §§ 111b bis 111h der Strafprozessordnung getroffen werden. Dies gilt auch vor Eingang der zu vollstreckenden Entscheidung im Sinne von § 101 Absatz 1 Nummer 1, sofern eine zuständige Stelle des ausländischen Staates unter Angabe der verdächtigen Person, der Zuwiderhandlung, wegen derer das Strafverfahren geführt wird, und der Zeit und des Ortes ihrer Begehung hierum ersucht.</p>
<p>§ 58 (3) <i>...Zur Vorbereitung einer Einziehungsentscheidung im ausländischen Staat, die sich auch auf den Wertersatz beziehen kann, können unter den Voraussetzungen des § 66 Abs. 2 Nr. 1 und 2 Sicherstellungsmaßnahmen nach den §§ 111b bis 111h der Strafprozessordnung getroffen werden.</i></p>	<p>(2) Zur Sicherung der Vollstreckung einer erst noch zu treffenden oder noch nicht die Voraussetzungen von § 101 Absatz 1 Nummer 1 erfüllenden Entscheidung über eine Geldstrafe, Geldbuße oder Einziehung können unter den Voraussetzungen des § 126 Absatz 1 und 2 Nummer 1 Sicherstellungsmaßnahmen nach den §§ 111b bis 111h der Strafprozessordnung getroffen werden.</p>
	<p>(3) Für die Anordnung der Sicherstellungsmaßnahme gilt § 127 Absatz 3 und 4 entsprechend.</p>

Geltendes Recht	Entwurf
<p>§ 58 (4) <i>Die Absätze 1 und 3 gelten nicht, wenn die Vollstreckung von vornherein unzulässig erscheint.</i></p> <p>§ 15 (2) <i>Absatz 1 gilt nicht, wenn die Auslieferung von vornherein unzulässig erscheint.</i></p>	<p>(4) Sicherstellungsmaßnahmen sind ausgeschlossen, wenn die Vollstreckung von vornherein unzulässig erscheint.</p>
<p>§ 66 (1) <i>Auf Ersuchen einer zuständigen Stelle eines ausländischen Staates können Gegenstände herausgegeben werden,</i></p> <ol style="list-style-type: none"><i>1. die als Beweismittel für ein ausländisches Verfahren dienen können,</i><i>2. die der Betroffene oder ein Beteiligter für die dem Ersuchen zu Grunde liegende Tat oder durch sie erlangt hat,</i><i>3. die der Betroffene oder ein Beteiligter durch die Veräußerung eines erlangten Gegenstandes oder als Ersatz für dessen Zerstörung, Beschädigung oder Entziehung oder aufgrund eines erlangten Rechtes erhalten oder als Nutzungen gezogen hat oder</i><i>4. die durch die dem Ersuchen zu Grunde liegende Tat hervorgebracht oder zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind.</i>	<p>(5) Eine Herausgabe nach Absatz 2 sichergestellter Vermögenswerte an die zuständige Stelle des ausländischen Staates kann erst im Rahmen der Vollstreckung einer rechtskräftigen und vollstreckbaren ausländischen Entscheidung im Sinne des § 101 Absatz 1 Nummer 1 Absatz 1 Nummer 1 erfolgen.</p>

Geltendes Recht	Entwurf
	A b s c h n i t t 2
	A u s g e h e n d e E r s u c h e n
	§ 129
	Zulässigkeit ausgehender Ersuchen
	<p>Ein auf die Leistung von sonstiger Rechtshilfe gerichtetes Ersuchen an einen ausländischen Staat setzt voraus, dass die zur Erledigung des Ersuchens erforderliche Maßnahme im Inland zulässig wäre und die Erledigung im Ausland für ein Verfahren in einer strafrechtlichen Angelegenheit unter Berücksichtigung der Rechte der betroffenen Person notwendig und verhältnismäßig ist. Die Zulässigkeit nach Satz 1 prüfen die in dem inländischen Verfahren zuständigen Stellen im Rahmen des für die Anordnung der jeweiligen Maßnahme vorgesehenen Verfahrens.</p>
§ 69	§ 130
Vorübergehende Überstellung aus dem Ausland für ein deutsches Verfahren	Vorübergehende Übergabe aus dem Ausland für ein deutsches Verfahren
<p>(1) Eine in einem ausländischen Staat in Untersuchungs- oder Strafhaft befindliche oder <i>auf Grund</i> der Anordnung einer freiheitsentziehenden Maßregel untergebrachte Person, die einem deutschen Gericht oder einer deutschen Behörde auf Ersuchen als Zeuge zur Vernehmung, zur Gegenüberstellung oder zur Einnahme eines Augenscheins vorübergehend <i>überstellt</i> worden ist, wird während ihres Aufenthalts im <i>Geltungsbereich dieses Gesetzes</i> zur Sicherung ihrer <i>Rücküberstellung</i> in Haft gehalten.</p>	<p>(1) Eine in einem ausländischen Staat in Untersuchungs- oder Strafhaft befindliche oder aufgrund der Anordnung einer freiheitsentziehenden Maßregel untergebrachte Person, die einem deutschen Gericht oder einer deutschen Behörde auf Ersuchen als Zeuge zur Vernehmung, zur Gegenüberstellung oder zur Einnahme eines Augenscheins vorübergehend übergeben worden ist, wird während ihres Aufenthalts im Inland zur Sicherung ihrer Rückübergabe in Haft gehalten.</p>
<p>(2) Die Haftentscheidung trifft das Gericht, das mit der Sache befaßt ist, im vorbereitenden Verfahren der Richter bei dem Amtsgericht, in dessen Bezirk die das Verfahren führende Staatsanwaltschaft ihren Sitz hat. Die Entscheidung ist unanfechtbar.</p>	<p>(2) Die Haftentscheidung trifft das Gericht, das mit der Sache befasst ist, im vorbereitenden Verfahren der nach den §§ 162 und 169 der Strafprozessordnung zuständige Richter. Die Entscheidung ist unanfechtbar.</p>
	<p>(3) Die das Verfahren führende Staatsanwaltschaft bestimmt die Anstalt, in welcher die betroffene Person zu verwahren ist.</p>

Geltendes Recht	Entwurf
(3) Die §§ 27, 45 Abs. 4, § 62 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und Absatz 2 Satz 1, § 63 Abs. 2 gelten entsprechend.	(4) Die § 76 Absatz 1 und § 97 Absatz 4, § 122 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, 4 und Absatz 2 Satz 1 sowie § 123 Absatz 2 gelten entsprechend.
§ 70	§ 131
Vorübergehende Überstellung in das Ausland für ein deutsches Verfahren	Vorübergehende Übergabe an das Ausland für ein deutsches Verfahren
Wer sich im <i>Geltungsbereich dieses Gesetzes</i> in Untersuchungs- oder Strafhaft befindet oder <i>auf Grund</i> der Anordnung einer freiheitsentziehenden Maßregel der Besserung und Sicherung untergebracht ist, kann zu einer Beweiserhebung für ein im <i>Geltungsbereich dieses Gesetzes</i> geführtes Strafverfahren an einen ausländischen Staat <i>überstellt</i> werden, wenn die Voraussetzungen des § 62 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 3 und 4 vorliegen. § 62 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.	Wer sich im Inland in Untersuchungs- oder Strafhaft befindet oder aufgrund der Anordnung einer freiheitsentziehenden Maßregel der Besserung und Sicherung untergebracht ist, kann zu einer Beweiserhebung für ein im Inland geführtes Strafverfahren vorübergehend an einen ausländischen Staat übergeben werden, wenn die Voraussetzungen des § 122 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 3, 4 und 5 vorliegen. § 122 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 3 gilt entsprechend.
	A b s c h n i t t 3
	P o l i z e i l i c h e R e c h t s h i l f e
§ 74	§ 132
Zuständigkeit des Bundes	Zulässigkeit
	(1) Die Polizei-, Finanz- und Zollbehörden dürfen im Rahmen ihrer Zuständigkeit Ersuchen stellen oder eingehende Ersuchen erledigen. Die Befugnisse der nach § 386 Absatz 2 und § 399 Absatz 1 der Abgabenordnung und nach § 14a des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes selbstständig verfahrensführenden Finanz- oder Zollbehörden bleiben durch die Regelungen in diesem Abschnitt unberührt.
	(2) Ersuchen nach Absatz 1 können auf die folgenden Maßnahmen gerichtet sein:
(3) <i>Die Befugnisse des Bundeskriminalamtes zur Datenübermittlung, Ausschreibung und Identitätsfeststellung auf ausländisches Ersuchen richten sich nach § 27 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und § 33 Absatz 1 bis 4 des Bundeskriminalamtgesetzes.</i>	1. Maßnahmen nach § 33 Absatz 1 des Bundeskriminalamtgesetzes, soweit diese nicht unter § 62 dieses Gesetzes fallen,

Geltendes Recht	Entwurf
	2. sonstige Fahndungsmaßnahmen,
	3. Personenfeststellungsmaßnahmen,
	4. Auskünfte aus Registern, Dateien und sonstigen Sammlungen sowie aus kriminalpolizeilichen Unterlagen,
	5. die Erstattung kriminaltechnischer Gutachten,
	6. polizeiliche Abklärungen,
	7. die Vorbereitung justizieller Ersuchen sowie
	8. alle anderen Maßnahmen, die nach deutschem Recht im Bereich strafrechtlicher Angelegenheiten in die Zuständigkeit der Polizei-, Finanz- oder Zollbehörden fallen.
	(3) Die Stellung und Erledigung von Ersuchen nach den Absätzen 1 und 2 ist ausgeschlossen, wenn sich diese auf Vernehmungen oder auf Maßnahmen richten, deren Durchführung nach deutschem Recht eine staatsanwaltschaftliche oder richterliche Entscheidung voraussetzt. Dies gilt nicht für Maßnahmen nach § 33 Absatz 1 Nummer 2 und 3 des Bundeskriminalamtgesetzes.
	(4) § 37 Absatz 2 ist auf die Erledigung von Ersuchen nach diesem Abschnitt nicht anzuwenden.
	(5) § 116 Absatz 2 sowie die §§ 120 und 129 gelten entsprechend.
	(6) Anstelle der Regelungen in Teil 1 Kapitel 4 und 5, auch in Verbindung mit § 120 Absatz 2 Nummer 4, sind für die Tätigkeit des Bundeskriminalamtes nach diesem Abschnitt die entsprechenden Regelungen des Bundeskriminalamtgesetzes anzuwenden. Für die Tätigkeit der Zollfahndungsdienste nach diesem Abschnitt gelten die entsprechenden Regelungen des Zollfahndungsdienstgesetzes.
	§ 133
	Besondere Verfahrensregelungen
	(1) Sofern ein ausgehendes Ersuchen oder die Erledigung eines eingehenden Ersuchens ein innerstaatliches Ermittlungs- oder Strafverfahren betrifft, ist die Sachleitung der Staatsanwaltschaft zu beachten.

Geltendes Recht	Entwurf
	<p>(2) Fälle, denen besondere Bedeutung in politischer, tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht zukommt, sind vor der Stellung oder Erledigung eines Ersuchens der obersten Justizbehörde zur Entscheidung vorzulegen. § 33 Absatz 3 des Bundeskriminalamtgesetzes bleibt unberührt.</p>
	<p>(3) Für die Zusammenarbeit der Polizeibehörden sowie der mit der Steuerfahndung betrauten Dienststellen der Landesfinanzbehörden gelten die in § 3 des Bundeskriminalamtgesetzes geregelten Dienstwege. Für die Zusammenarbeit der Behörden der Zollverwaltung gelten die in § 3 Absatz 7 des Zollfahndungsdienstgesetzes geregelten Dienstwege.</p>
§ 92	§ 134
<p>Übermittlung von Informationen einschließlich personenbezogener Daten an Mitgliedstaaten der Europäischen Union</p>	<p>Verwendung der übermittelten Informationen in einem Gerichtsverfahren</p>
<p>(2) <i>Bei der Übermittlung nach Absatz 1 ist mitzuteilen, dass die Verwendung als Beweismittel in einem Gerichtsverfahren unzulässig ist, es sei denn, die für Entscheidungen über Ersuchen nach dem Fünften Teil zuständige Bewilligungsbehörde hat ihre Zustimmung zur Verwendung als Beweismittel erteilt. Entsprechend entscheidet die für Ersuchen nach dem Fünften Teil zuständige Behörde auch über ein Ersuchen um nachträgliche Genehmigung der Verwertbarkeit als Beweismittel.</i></p>	<p>(1) Bei der Stellung oder Erledigung von Ersuchen ist der empfangenden Stelle die Bedingung zu stellen, dass die übermittelten Informationen nicht ohne vorherige Zustimmung der für die Bewilligung von Ersuchen nach diesem Abschnitt zuständigen Stelle als Beweismittel in einem Gerichtsverfahren verwendet werden dürfen. § 39 Absatz 3 findet auf diese Bedingung keine Anwendung.</p>
<p>(2) <i>Bei der Übermittlung nach Absatz 1 ist mitzuteilen, dass die Verwendung als Beweismittel in einem Gerichtsverfahren unzulässig ist, es sei denn, die für Entscheidungen über Ersuchen nach dem Fünften Teil zuständige Bewilligungsbehörde hat ihre Zustimmung zur Verwendung als Beweismittel erteilt. Entsprechend entscheidet die für Ersuchen nach dem Fünften Teil zuständige Behörde auch über ein Ersuchen um nachträgliche Genehmigung der Verwertbarkeit als Beweismittel.</i></p>	<p>(2) Eine Zustimmung kann durch die in Absatz 1 bezeichnete Stelle vorab oder auf Ersuchen des empfangenden Staates erteilt werden. Wird sie vor Übermittlung der Information erteilt, kann auf die Bedingung nach Absatz 1 verzichtet werden.</p>

Geltendes Recht	Entwurf
	§ 135
	Ergänzende Befugnisse
	Ergänzend zu den in § 131 Absatz 1 und 2 bestimmten Befugnissen und sofern die Bundesregierung hierzu allgemein oder für den Einzelfall die Genehmigung erteilt hat
	1. darf das Bundeskriminalamt im Rahmen seiner originären und Auftragszuständigkeit nach dem Bundeskriminalamtgesetz Ersuchen stellen oder eingehende Ersuchen erledigen oder von einer anderen Polizeibehörde erledigen lassen und
	2. dürfen die Zollfahndungsdienste im Rahmen ihrer originären und Auftragszuständigkeit nach dem Zollfahndungsdienstgesetz Ersuchen stellen oder eingehende Ersuchen erledigen oder von einem anderen Zollfahndungsamt erledigen lassen.
	A b s c h n i t t 4
	G e m e i n s a m e E r m i t t l u n g s g r u p p e n
§ 61b	§ 136
Gemeinsame Ermittlungsgruppen	Gemeinsame Ermittlungsgruppen
(1) Wenn eine völkerrechtliche Vereinbarung dies vorsieht, <i>kann eine gemeinsame Ermittlungsgruppe gebildet werden. ...</i>	(1) Mit einem anderen Staat oder mehreren Staaten kann durch eine Errichtungsvereinbarung mit der zuständigen Behörde des anderen Staates oder der anderen Staaten eine gemeinsame Ermittlungsgruppe gebildet werden , wenn eine völkerrechtliche Vereinbarung dies vorsieht.
(1) ...Einem von einem <i>anderen Staat</i> in eine gemeinsame Ermittlungsgruppe entsandten Mitglied kann unter der Leitung des zuständigen deutschen Mitglieds die Durchführung von Ermittlungsmaßnahmen übertragen werden, sofern dies vom entsendenden Staat gebilligt worden ist.	(2) Einem von einem dieser Staaten in eine gemeinsame Ermittlungsgruppe entsandten Mitglied kann unter der Leitung des zuständigen deutschen Mitglieds die Durchführung von Ermittlungsmaßnahmen übertragen werden, sofern dies vom entsendenden Staat gebilligt worden ist.

Geltendes Recht	Entwurf
<p>(2) Anderen Personen kann die Teilnahme an einer gemeinsamen Ermittlungsgruppe nach Maßgabe der Rechtsvorschriften der <i>teilnehmenden</i> Staaten oder einer zwischen ihnen anwendbaren Übereinkunft gestattet werden.</p>	<p>(3) Anderen Personen sowie den in § 330 genannten Einrichtungen kann die Teilnahme an einer gemeinsamen Ermittlungsgruppe nach Maßgabe der Rechtsvorschriften der die Ermittlungsgruppe bildenden Staaten oder nach Maßgabe einer zwischen ihnen anwendbaren Übereinkunft gestattet werden. Die den Mitgliedern verliehenen Rechte gelten für die teilnehmenden Personen und Stellen nur insoweit, als die Errichtungsvereinbarung dies ausdrücklich vorsieht.</p>
<p>(3) Die an <i>der gemeinsamen Ermittlungsgruppe beteiligten Beamten und Beamtinnen</i> dürfen den von anderen Staaten entsandten Mitgliedern <i>oder anderen teilnehmenden Personen</i> dienstlich erlangte Informationen einschließlich personenbezogener Daten unmittelbar übermitteln, soweit dies für die Tätigkeit der gemeinsamen Ermittlungsgruppe erforderlich ist.</p>	<p>(4) Die an die gemeinsame Ermittlungsgruppe entsandten Mitglieder dürfen den von anderen Staaten entsandten Mitgliedern dienstlich erlangte Informationen einschließlich personenbezogener Daten unmittelbar übermitteln, soweit dies für die Tätigkeit der gemeinsamen Ermittlungsgruppe erforderlich ist. Die unmittelbare Datenübermittlung an teilnehmende Personen und Stellen richtet sich nach Absatz 3 Satz 2.</p>
	<p>(5) Für den Abschluss einer Errichtungsvereinbarung ist die Staatsanwaltschaft zuständig. Die abzuschließende Vereinbarung soll insbesondere Regelungen enthalten</p>
	<p>1. zu den Leitern und zu den Mitgliedern der jeweiligen Delegation,</p>
	<p>2. zu Ziel, Zweck und Dauer der gemeinsamen Ermittlungen,</p>
	<p>3. zu den Rechten der Mitglieder auf dem Hoheitsgebiet des jeweils anderen Staates und</p>
	<p>4. zur Akteneinsicht durch die Verfahrensbeteiligten.</p>

Geltendes Recht	Entwurf
	Kapitel 6
	Übertragung der Strafverfolgung
	Abschnitt 1
	Eingehende Ersuchen
	§ 137
	Unterrichtung des ersuchenden Staates
	Wird die Strafverfolgung aufgrund eines ausländischen Ersuchens von einer deutschen Behörde übernommen, so unterrichtet diese die ersuchende Behörde über die Einleitung und den Ausgang des Strafverfahrens.
	Abschnitt 2
	Ausgehende Ersuchen
	§ 138
	Schriftform und beizufügende Unterlagen
	(1) Das Ersuchen ist schriftlich unter Beifügung einer für die ausländischen Behörden bestimmten Sachverhaltsdarstellung und einer Mehrfertigung der Verfahrensakte zu übersenden.

Geltendes Recht	Entwurf
	<p>(2) Die Sachverhaltsdarstellung muss Angaben über die verfolgte Person und deren Staatsangehörigkeit, über das Ergebnis der bisherigen Ermittlungen und über die etwa sonst zur Vorbereitung der Verfolgung getroffenen Maßnahmen enthalten. Soweit sich diese Angaben bereits aus einer gegen die verfolgte Person erhobenen Anklage oder aus einem gegen diese ergangenen Urteil ergeben, kann in der Sachverhaltsdarstellung auf die beizufügende Anklage oder das Urteil Bezug genommen werden, es sei denn, dass eine Übersetzung nach § 139 beizufügen ist. Hat die verfolgte Person wegen der Tat Untersuchungs- oder Straftat erlitten, so ist deren Dauer mitzuteilen. Die auf den Fall anwendbaren deutschen Bestimmungen sind im Wortlaut wiederzugeben.</p>
	<p>§ 139</p>
	<p>Übersetzungen</p>
	<p>Wurde kein Übersetzungsverzicht vereinbart, so sollen dem Ersuchen zwei Fertigungen einer Übersetzung der Sachverhaltsdarstellung und eine Übersetzung der wesentlichen Bestandteile der Verfahrensakte beigelegt werden.</p>
	<p>§ 140</p>
	<p>Inländisches Verfahren</p>
	<p>(1) Wurde eine ausländische Behörde um Übernahme der Strafverfolgung ersucht, so kann das Verfahren vorläufig eingestellt werden.</p>
	<p>(2) Die Ermittlungen können wieder aufgenommen werden, wenn weitere Maßnahmen erforderlich sind, um den Untersuchungszweck nicht zu gefährden, oder wenn das Verfahren nicht in angemessener Zeit übernommen wurde.</p>
	<p>(3) Ergeht in einem ersuchten Staat eine das Verfahren abschließende Entscheidung, so kann die Staatsanwaltschaft das Verfahren endgültig einstellen oder die Ermittlungen wieder aufnehmen.</p>

Geltendes Recht	Entwurf
	Teil 3
	Rechtshilfeverkehr mit Mitgliedstaaten der Europäischen Union
	Kapitel 1
	Allgemeine Vorschriften
§ 73	§ 141
Grenzen der Rechtshilfe	Grundsatz gegenseitiger Anerkennung; Europäischer Ordre public
	(1) Soweit sich aus den folgenden Regelungen dieses Teils nichts anderes ergibt, sind eingehende Ersuchen nach diesem Teil gemäß dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung anzuerkennen und zu vollstrecken.
<i>Die Leistung von Rechtshilfe sowie die Datenübermittlung ohne Ersuchen ist unzulässig, wenn sie wesentlichen Grundsätzen der deutschen Rechtsordnung widersprechen würde. Bei Ersuchen nach dem Achten, Neunten, Zehnten und Dreizehnten Teil ist die Leistung von Rechtshilfe unzulässig, wenn die Erledigung zu den in Artikel 6 des Vertrages über die Europäische Union enthaltenen Grundsätzen im Widerspruch stünde.</i>	(2) Die Anerkennung und Vollstreckung setzt voraus, dass die Erledigung zu den in Artikel 6 des Vertrages über die Europäische Union enthaltenen Grundsätzen nicht im Widerspruch steht .
	(3) Ausgehende Ersuchen nach diesem Teil sind unzulässig, wenn ernstliche Gründe für die Annahme bestehen, dass ihre Erledigung zu den in Artikel 6 des Vertrages über die Europäische Union enthaltenen Grundsätzen im Widerspruch stünde.
	(4) Rechtshilfeersuchen, die sich auf Maßnahmen richten, die von dem Anwendungsbereich der folgenden Regelungen dieses Teils nicht erfasst sind, können nach Maßgabe von Teil 2 gestellt oder erledigt werden.
	(5) Soweit sich aus den folgenden Regelungen dieses Teils nichts anderes ergibt, sind die §§ 39 und 41 entsprechend anzuwenden.

Geltendes Recht	Entwurf
§ 79	§ 142
Grundsätzliche Pflicht zur Bewilligung; Vorabentscheidung	Verfahren
<p>(2) <i>Vor der Zulässigkeitsentscheidung des Oberlandesgerichts entscheidet die für die Bewilligung zuständige Stelle, ob sie beabsichtigt, Bewilligungshindernisse nach § 83b geltend zu machen. Die Entscheidung, keine Bewilligungshindernisse geltend zu machen, ist zu begründen. Sie unterliegt der Überprüfung durch das Oberlandesgericht im Verfahren nach § 29; die Beteiligten sind zu hören. Bei der Belehrung nach § 41 Abs. 4 ist der Verfolgte auch darauf hinzuweisen, dass im Falle der vereinfachten Auslieferung eine gerichtliche Überprüfung nach Satz 3 nicht stattfindet.</i></p>	<p>Über eingehende und ausgehende Ersuchen nach diesem Teil entscheiden die jeweils zuständigen Stellen im Sinne der Kapitel 2 bis 6, ohne dass es einer Bewilligung bedarf.</p>
§ 91h	§ 143
Erledigung des Ersuchens	Maßgebliches Recht bei der Ausführung von Ersuchen
<p>(1) <i>Liegen die Voraussetzungen für die Leistung der Rechtshilfe vor, ist das Ersuchen nach § 91d Absatz 1 nach denselben Vorschriften auszuführen, die gelten würden, wenn das Ersuchen von einer deutschen Stelle gestellt worden wäre; dies gilt auch für Zwangsmaßnahmen, die bei der Erledigung des Ersuchens notwendig werden.</i></p>	<p>(1) Die Vornahme von Maßnahmen, die zur Vollstreckung von Ersuchen nach diesem Teil erforderlich sind, richtet sich nach deutschem Recht, soweit nicht in Rechtsakten des Unionsrechts, deren Umsetzung in den folgenden Kapiteln oder in Absatz 2 etwas anderes bestimmt ist.</p>
<p>(2) <i>Soweit die Richtlinie Europäische Ermittlungsanordnung nicht etwas anderes bestimmt und wesentliche Grundsätze der deutschen Rechtsordnung nicht entgegenstehen,</i></p>	<p>(2) Bei eingehenden Ersuchen</p>
<p>1. sind besondere <i>Formvorschriften</i> oder <i>Verfahrensvorschriften</i>, die in dem Ersuchen <i>nach § 91d Absatz 1</i> angegeben wurden, einzuhalten und</p>	<p>1. sind besondere <i>Form- oder Verfahrensvorschriften</i>, die in dem Ersuchen angegeben wurden, einzuhalten und</p>
<p>2. ist Bitten um Teilnahme von <i>Behörden</i> des ersuchenden Mitgliedstaates an einer Amtshandlung zu entsprechen. ...</p>	<p>2. ist Bitten um die Teilnahme von Bediensteten des ersuchenden Mitgliedstaates an einer Amtshandlung zu entsprechen; für sie gelten Absatz 1 und Nummer 1 entsprechend.</p>

Geltendes Recht	Entwurf
<p>(2) ...Können besondere Formvorschriften oder Verfahrensvorschriften nach Satz 1 Nummer 1 nicht eingehalten werden oder kann Bitten nach Satz 1 Nummer 2 nicht entsprochen werden, ist die zuständige Stelle des ersuchenden Mitgliedstaates unverzüglich zu unterrichten; § 91d Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.</p>	<p>(3) Absatz 2 gilt nicht, soweit die in Artikel 6 des Vertrags über die Europäische Union genannten Grundsätze oder wesentliche Grundsätze der deutschen Rechtsordnung entgegenstehen. Können besondere Form- oder Verfahrensvorschriften nach Absatz 2 Nummer 1 nicht eingehalten oder kann Bitten nach Absatz 2 Nummer 2 nicht entsprochen werden, so ist die zuständige Stelle des ersuchenden Mitgliedstaates unverzüglich zu unterrichten. Die Unterrichtung soll einen schriftlichen Nachweis ermöglichen.</p>
	<p>(4) In ausgehenden Ersuchen sollen nach deutschem Recht zu beachtende Form- und Verfahrensvorschriften angegeben werden. Es soll darum gebeten werden, die Teilnahme eines deutschen Amtsträgers an der Maßnahme zu gestatten, wenn dies zur Förderung des Verfahrens zweckmäßig erscheint.</p>
	<p>§ 144</p>
	<p>Kosten</p>
	<p>(1) Bei eingehenden Ersuchen findet grundsätzlich keine Erstattung der Kosten statt, die bei der Vollstreckung des Ersuchens im Inland entstehen.</p>
	<p>(2) Soweit die Vornahme der Rechtshilfe im Einzelfall mit außergewöhnlichen Kosten verbunden ist oder voraussichtlich wäre, ist bei eingehenden und ausgehenden Ersuchen eine Aufteilung der Kosten zwischen der ersuchenden und der für die Ausführung des Ersuchens zuständigen Stelle anzustreben. Dies gilt nicht für Vollstreckung von Ersuchen nach den Kapiteln 2, 3 und 4 Abschnitt 1 bis 3 sowie Kapitel 5 Abschnitt 7.</p>
	<p>§ 145</p>
	<p>Rechtsbehelf nach Artikel 6 Absatz 8 der Verordnung (EU) 2023/2844</p>
	<p>(1) Zur Überprüfung eines Verstoßes im Sinne des Artikels 6 Absatz 8 der Verordnung (EU) 2023/2844 sind in Verfahren nach den Kapiteln 2, 3, 4 Abschnitt 1, 2 und 4 sowie Kapitel 5 Abschnitt 3 und 7 die gleichen Rechtsbehelfe statthaft wie gegen die Entscheidung, deren Vorbereitung die Anhörung dient.</p>

Geltendes Recht	Entwurf
	<p>(2) Soweit für eine betroffene Person kein Rechtsbehelf nach Absatz 1 statthaft ist, kann diese zur Überprüfung der Zulässigkeit die gerichtliche Entscheidung bei dem örtlich zuständigen Oberlandesgericht beantragen. Der Antrag ist nur zulässig, wenn die Person geltend macht, in ihren Rechten nach Artikel 6 der Verordnung (EU) 2023/2844 verletzt zu sein.</p>
	<p>(3) Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach Absatz 2 hat keine aufschiebende Wirkung. Das Gericht kann jedoch vorläufige Anordnungen treffen.</p>
	<p>Kapitel 2</p>
	<p>Europäischer Haftbefehl und Übergabeverfahren mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union</p>
	<p>A b s c h n i t t 1</p>
	<p>Allgemeine Regelungen</p>
<p>§ 78</p>	<p>§ 146</p>
<p>Vorrang des Achten Teils</p>	<p>Anwendungsbereich</p>
	<p>(1) Nach diesem Kapitel richtet sich die Übergabe von Personen zwischen den Mitgliedstaaten aufgrund eines Europäischen Haftbefehls nach Maßgabe des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI (Rahmenbeschluss Europäischer Haftbefehl).</p>
<p>(1) Soweit dieser Teil keine besonderen Regelungen enthält, <i>finden die übrigen Bestimmungen dieses Gesetzes auf den Auslieferungs- und Durchlieferungsverkehr mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union Anwendung.</i></p>	<p>(2) Soweit dieses Kapitel keine besonderen Regelungen enthält, gelten die Bestimmungen des Teils 2 Kapitel 2 entsprechend. Insbesondere finden die Regelungen für die Anrufung des Bundesgerichtshofes, zu den Rechten der verfolgten Person und zur Fahndung und zur Haft entsprechende Anwendung. § 55 ist nicht anzuwenden.</p>
	<p>(3) § 2 Absatz 2 gilt mit der Maßgabe, dass die für die Aufhebung des Immunitäts- oder Indemnitätsschutzes zuständige inländische Behörde unverzüglich mit einem entsprechenden Ersuchen zu befassen ist.</p>

Geltendes Recht	Entwurf
	<p>(4) Im Sinne dieses Kapitels bedeutet Europäischer Haftbefehl eine justizielle Entscheidung eines Mitgliedstaates, die auf die Festnahme und Übergabe einer verfolgten Person durch einen anderen Mitgliedstaat zur Strafverfolgung oder Strafvollstreckung gerichtet ist.</p>
	<p>A b s c h n i t t 2</p>
	<p>V o l l s t r e c k u n g e i n e s E u r o p ä i s c h e n H a f t b e f e h l s</p>
	<p>Unterabschnitt 1</p>
	<p>Voraussetzungen</p>
<p>§ 79</p>	<p>§ 147</p>
<p>Grundsätzliche Pflicht zur Bewilligung; Vorabentscheidung</p>	<p>Grundsatz</p>
<p>(1) <i>Zulässige Ersuchen eines Mitgliedstaates um Auslieferung oder Durchlieferung können nur abgelehnt werden, soweit dies in diesem Teil vorgesehen ist. Die ablehnende Bewilligungsentscheidung ist zu begründen.</i></p>	<p>(1) Ein Europäischer Haftbefehl, der die Anforderungen der §§ 148 bis 150 erfüllt, ist nach dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung und gemäß den Bestimmungen dieses Abschnitts zu vollstrecken.</p>
	<p>(2) Die Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls ist abzulehnen, wenn einer der in § 151 genannten zwingenden Ablehnungsgründe vorliegt.</p>
	<p>(3) Die Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls kann abgelehnt werden, wenn einer der in den §§ 152 bis 156 genannten fakultativen Ablehnungsgründe vorliegt.</p>
<p>§ 83a</p>	<p>§ 148</p>
<p>Auslieferungsunterlagen</p>	<p>Inhalt und Form</p>
<p>(1) <i>Die Auslieferung ist nur zulässig, wenn die in § 10 genannten Unterlagen oder ein Europäischer Haftbefehl übermittelt wurden, der die folgenden Angaben enthält:</i></p>	<p>(1) Die Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls setzt voraus, dass er von der ausstellenden Justizbehörde unter Verwendung des im Anhang des Rahmenbeschlusses Europäischer Haftbefehl wiedergegebenen Formblatts ausgestellt wurde und die folgenden Angaben enthält:</p>

Geltendes Recht	Entwurf
1. die Identität, <i>wie sie im Anhang zum Rahmenbeschluss Europäischer Haftbefehl näher beschrieben wird</i> , und die Staatsangehörigkeit des <i>Verfolgten</i> ,	1. die Identität und die Staatsangehörigkeit der verfolgten Person ;
2. die Bezeichnung und die Anschrift der ausstellenden Justizbehörde,	2. die Bezeichnung und die Anschrift der ausstellenden Justizbehörde sowie ausreichende Kontaktdaten;
3. die Angabe, ob ein vollstreckbares Urteil, ein Haftbefehl oder eine andere vollstreckbare justizielle Entscheidung mit gleicher Rechtswirkung vorliegt,	3. die Angabe, ob ein vollstreckbares Urteil, ein Haftbefehl oder eine andere vollstreckbare justizielle Entscheidung mit gleicher Rechtswirkung vorliegt;
4. die Art und rechtliche Würdigung der Straftat, <i>einschließlich der gesetzlichen Bestimmungen</i> ,	4. die Art und die rechtliche Würdigung der Straftat;
5. die Beschreibung der Umstände, unter denen die Straftat begangen wurde, einschließlich der Tatzeit, des Tatortes und der Tatbeteiligung der <i>gesuchten Person</i> , <i>und</i>	5. die Beschreibung der Umstände, unter denen die Straftat begangen wurde, einschließlich der Tatzeit, des Tatortes und der Art der Tatbeteiligung der verfolgten Person ;
6. die für die betreffende Straftat im Ausstellungsmitgliedstaat gesetzlich vorgesehene Höchststrafe oder im Fall des Vorliegens eines rechtskräftigen Urteils die verhängte Strafe.	6. die für die betreffende Straftat im Ausstellungsstaat gesetzlich vorgesehene Höchststrafe oder im Fall des Vorliegens eines rechtskräftigen Urteils die verhängte Strafe.
<p>(2) <i>Die Ausschreibung zur Festnahme zwecks Überstellung oder Auslieferung nach der Verordnung (EU) 2018/1862 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. November 2018 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems (SIS) im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit und der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen, zur Änderung und Aufhebung des Beschlusses 2007/533/JI des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1986/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates und des Beschlusses 2010/261/EU der Kommission (ABl. L 312 vom 7.12.2018, S. 56), die die unter Absatz 1 Nr. 1 bis 6 bezeichneten Angaben enthält oder der diese Angaben nachgereicht wurden, gilt als Europäischer Haftbefehl.</i></p>	<p>(2) Als Europäischer Haftbefehl gilt eine Ausschreibung zur Festnahme zwecks Überstellung oder Auslieferung nach der Verordnung (EU) 2018/1862, wenn die Ausschreibung die in Absatz 1 bezeichneten Angaben enthält oder diese Angaben nachgereicht wurden.</p>
	<p>(3) Ist der Europäische Haftbefehl nicht in deutscher Sprache abgefasst, muss ihm eine Übersetzung ins Deutsche beigelegt werden. Satz 1 gilt nicht, wenn der Ausstellungsstaat Europäische Haftbefehle in deutscher Sprache akzeptiert.</p>

Geltendes Recht	Entwurf
	§ 149
	Vorliegen einer vollstreckbaren justiziellen Entscheidung
	(1) Die Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls zur Strafverfolgung setzt voraus, dass im Ausstellungsstaat ein Haftbefehl oder eine andere vollstreckbare justizielle Entscheidung mit gleicher Rechtswirkung erlassen wurde.
	(2) Die Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls zur Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder sonstigen Sanktion setzt voraus, dass ein vollstreckbares Urteil ergangen ist.
	(3) Bestehen Zweifel über das Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 und 2, so sind ergänzende Informationen bei der ausstellenden Justizbehörde anzufordern.
	§ 150
	Mindeststrafferwartung und Mindeststrafmaß; akzessorische Übergabe
<p>§ 81 § 3 findet mit den Maßgaben Anwendung, dass</p> <p>1. die Auslieferung zur Verfolgung nur zulässig ist, wenn die Tat nach dem Recht des ersuchenden Mitgliedstaates mit einer Freiheitsstrafe oder sonstigen Sanktion im Höchstmaß von mindestens zwölf Monaten bedroht ist, ...</p>	<p>(1) Die Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls zur Strafverfolgung setzt voraus, dass die Tat nach dem Recht des Ausstellungsstaats mit einer freiheitsentziehenden strafrechtlichen Sanktion im Höchstmaß von mindestens zwölf Monaten bedroht ist.</p>
<p>§ 81 ...</p> <p>2. die Auslieferung zur Vollstreckung nur zulässig ist, wenn nach dem Recht des ersuchenden Mitgliedstaates eine freiheitsentziehende Sanktion zu vollstrecken ist, deren Maß mindestens vier Monate beträgt,</p>	<p>(2) Die Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls zur Strafvollstreckung setzt voraus, dass nach dem Recht des Ausstellungsstaats eine freiheitsentziehende strafrechtliche Sanktion zu vollstrecken ist, deren Maß mindestens vier Monate beträgt.</p>

Geltendes Recht	Entwurf
<p>§ 4 <i>Ist die Auslieferung zulässig, so ist sie wegen einer weiteren Tat auch dann zulässig, wenn für diese</i></p> <p>1. <i>die Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 oder 3 nicht vorliegen oder</i></p> <p>2. <i>die Voraussetzungen des § 2 oder des § 3 Abs. 1 deshalb nicht vorliegen, weil die weitere Tat nur mit einer Sanktion im Sinne des § 1 Abs. 2 bedroht ist.</i></p>	<p>(3) Liegen die Voraussetzungen nach Absatz 1 oder 2 vor, so kann die Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls zusätzlich auch zur Verfolgung wegen weiterer Straftaten oder zur Vollstreckung weiterer freiheitsentziehender strafrechtlicher Sanktionen erfolgen, die die Voraussetzungen nach Absatz 1 oder 2 nicht erfüllen.</p>
	<p>§ 151</p>
	<p>Zwingende Ablehnungsgründe</p>
	<p>Die Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls ist abzulehnen,</p>
<p>§ 9 <i>Ist für die Tat auch die deutsche Gerichtsbarkeit begründet, so ist die Auslieferung nicht zulässig, wenn</i></p> <p>...</p> <p>2. <i>die Verfolgung oder Vollstreckung nach deutschem Recht verjährt oder auf Grund eines deutschen Straffreiheitsgesetzes ausgeschlossen ist.</i></p>	<p>1. wenn für die Tat, die dem Europäischen Haftbefehl zugrunde liegt, auch die deutsche Gerichtsbarkeit begründet ist und die Verfolgung oder Vollstreckung aufgrund eines deutschen Straffreiheitsgesetzes ausgeschlossen ist,</p>
<p>§ 83 (1) <i>Die Auslieferung ist nicht zulässig, wenn</i></p> <p>1. <i>der Verfolgte wegen derselben Tat, die dem Ersuchen zugrunde liegt, bereits von einem anderen Mitgliedstaat rechtskräftig abgeurteilt worden ist, vorausgesetzt, dass im Fall der Verurteilung die Sanktion bereits vollstreckt worden ist, gerade vollstreckt wird oder nach dem Recht des Urteilsstaates nicht mehr vollstreckt werden kann, ...</i></p>	<p>2. wenn die verfolgte Person wegen derselben Tat, die dem Europäischen Haftbefehl zugrunde liegt, bereits von einem anderen Mitgliedstaat oder von einem Schengen-assozierten Staat rechtskräftig abgeurteilt worden ist, vorausgesetzt, dass im Fall der Verurteilung die Sanktion bereits vollstreckt worden ist, gerade vollstreckt wird oder nach dem Recht des Urteilsstaates nicht mehr vollstreckt werden kann, oder</p>
<p>§ 83 (1) ...</p> <p>2. <i>der Verfolgte zur Tatzeit nach § 19 des Strafgesetzbuchs schuldunfähig war oder</i></p>	<p>3. wenn die verfolgte Person zur Zeit der Tat noch nicht 14 Jahre alt war.</p>

Geltendes Recht	Entwurf
	§ 152
	Fakultative Ablehnungsgründe
	Die Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls kann abgelehnt werden, wenn
<p>§ 83b (1) <i>Die Bewilligung der Auslieferung kann abgelehnt werden, wenn</i></p> <p>1. gegen <i>den Verfolgten</i> wegen derselben Tat, die dem <i>Auslieferungersuchen</i> zugrunde liegt, im <i>Geltungsbereich dieses Gesetzes</i> ein strafrechtliches Verfahren geführt wird, ...</p>	<p>1. gegen die verfolgte Person wegen derselben Tat, die dem Europäischen Haftbefehl zugrunde liegt, im Inland ein strafrechtliches Verfahren geführt wird,</p>
<p>§ 83b (1) <i>Die Bewilligung der Auslieferung kann abgelehnt werden, wenn</i></p> <p>...</p> <p>2. die Einleitung eines strafrechtlichen Verfahrens wegen derselben Tat, die dem <i>Auslieferungersuchen</i> zugrunde liegt, abgelehnt wurde oder ein bereits eingeleitetes Verfahren eingestellt wurde,</p>	<p>2. die Einleitung eines strafrechtlichen Verfahrens wegen derselben Tat, die dem Europäischen Haftbefehl zugrunde liegt, abgelehnt wurde oder ein bereits eingeleitetes Verfahren eingestellt wurde,</p>
<p>§ 9 <i>Ist für die Tat auch die deutsche Gerichtsbarkeit begründet, so ist die Auslieferung nicht zulässig, wenn</i></p> <p>1. ein Gericht oder eine Behörde im <i>Geltungsbereich dieses Gesetzes</i> gegen den <i>Verfolgten</i> wegen der Tat ein Urteil oder eine Entscheidung mit entsprechender Rechtswirkung erlassen, die Eröffnung des Hauptverfahrens abgelehnt (§ 204 der Strafprozeßordnung), einen Antrag auf Erhebung der öffentlichen Klage verworfen (§ 174 der Strafprozeßordnung), das Verfahren nach Erfüllung von Auflagen und Weisungen eingestellt (§ 153a der Strafprozeßordnung) oder nach Jugendstrafrecht von der Verfolgung abgesehen oder das Verfahren eingestellt hat (§§ 45, 47 des Jugendgerichtsgesetzes) oder...</p>	<p>3. gegen die verfolgte Person in einem Mitgliedstaat oder in einem Schengen-assozierten Staat wegen derselben Tat, die dem Europäischen Haftbefehl zugrunde liegt, eine rechtskräftige Entscheidung ergangen ist, die einer weiteren Strafverfolgung entgegensteht, oder</p>

Geltendes Recht	Entwurf
<p>§ 9 Ist für die Tat auch die deutsche Gerichtsbarkeit begründet, so ist die Auslieferung nicht zulässig, wenn</p> <p>...</p> <p>2. die Verfolgung oder Vollstreckung nach deutschem Recht verjährt oder auf Grund eines deutschen Straffreiheitsgesetzes ausgeschlossen ist.</p>	<p>4. für die Tat auch die deutsche Gerichtsbarkeit begründet ist und die Verfolgung oder Vollstreckung nach deutschem Recht verjährt ist.</p>
<p>§ 83</p>	<p>§ 153</p>
Ergänzende Zulässigkeitsvoraussetzungen	Urteile in Abwesenheit
<p>(1) Die Auslieferung ist nicht zulässig, wenn</p> <p>...</p> <p>3. bei Ersuchen zum Zweck der Strafvollstreckung die verurteilte Person zu der dem Urteil zugrunde liegenden Verhandlung nicht persönlich erschienen ist oder</p>	<p>(1) Die Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls zum Zwecke der Strafvollstreckung kann vorbehaltlich der Absätze 2 bis 4 abgelehnt werden, wenn die verurteilte Person zu der dem Urteil zugrunde liegenden Verhandlung nicht persönlich erschienen ist.</p>
<p>(2) Die Auslieferung ist abweichend von Absatz 1 Nummer 3 jedoch zulässig, wenn</p>	<p>(2) Absatz 1 findet keine Anwendung, wenn</p>
<p>1. die verurteilte Person</p>	<p>1. die verurteilte Person</p>
<p>a) rechtzeitig</p> <p>aa) persönlich zu der Verhandlung, die zu dem Urteil geführt hat, geladen wurde oder</p> <p>bb) auf andere Weise tatsächlich offiziell von dem vorgesehenen Termin und Ort der Verhandlung, die zu dem Urteil geführt hat, in Kenntnis gesetzt wurde, sodass zweifelsfrei nachgewiesen wurde, dass die verurteilte Person von der anberaumten Verhandlung Kenntnis hatte, und</p>	<p>a) rechtzeitig entweder persönlich zu der Verhandlung, die zu dem Urteil geführt hat, geladen wurde oder auf andere Weise tatsächlich offiziell von dem vorgesehenen Termin und Ort der Verhandlung, die zu dem Urteil geführt hat, in Kenntnis gesetzt wurde, und zwar auf eine Weise, dass zweifelsfrei nachgewiesen werden kann, dass die verurteilte Person von der anberaumten Verhandlung Kenntnis hatte, und</p>
<p>b) dabei darauf hingewiesen wurde, dass ein Urteil auch in ihrer Abwesenheit ergehen kann,</p>	<p>b) rechtzeitig darauf hingewiesen wurde, dass ein Urteil auch in ihrer Abwesenheit ergehen kann,</p>
<p>2. die verurteilte Person in Kenntnis des gegen sie gerichteten Verfahrens, an dem ein Verteidiger beteiligt war, eine persönliche Ladung durch Flucht <i>verhindert</i> hat oder</p>	<p>2. die verurteilte Person in Kenntnis des gegen sie gerichteten Verfahrens, an dem ein Verteidiger beteiligt war, sich einer persönlichen Ladung durch Flucht entzogen hat oder</p>

Geltendes Recht	Entwurf
3. die verurteilte Person in Kenntnis der anberaumten Verhandlung einen Verteidiger bevollmächtigt hat, sie in der Verhandlung zu verteidigen, und sie durch diesen in der Verhandlung tatsächlich verteidigt wurde.	3. die verurteilte Person in Kenntnis der anberaumten Verhandlung einen Verteidiger bevollmächtigt hat, sie in der Verhandlung zu verteidigen, und sie durch diesen in der Verhandlung tatsächlich verteidigt wurde.
(3) <i>Die Auslieferung ist abweichend von Absatz 1 Nummer 3 auch zulässig</i> , wenn die verurteilte Person nach Zustellung des Urteils	(3) Absatz 1 findet auch keine Anwendung , wenn die verurteilte Person nach Zustellung des Urteils
1. ausdrücklich erklärt hat, das ergangene Urteil nicht anzufechten, oder	1. ausdrücklich erklärt hat, das ergangene Urteil nicht anzufechten, oder
2. innerhalb geltender Fristen <i>keine</i> Wiederaufnahme des Verfahrens <i>oder kein</i> Berufungsverfahren beantragt hat.	2. innerhalb geltender Fristen weder die Wiederaufnahme des Verfahrens noch ein Berufungsverfahren beantragt hat.
Die verurteilte Person muss <i>zuvor</i> ausdrücklich über ihr Recht auf Wiederaufnahme des Verfahrens oder auf ein Berufungsverfahren, an dem sie teilnehmen kann und bei dem der Sachverhalt, einschließlich neuer Beweismittel, erneut geprüft und das ursprüngliche Urteil aufgehoben werden kann <i>belehrt worden sein</i> .	Die verurteilte Person muss vor der Erklärung nach Nummer 1 oder vor dem Antrag nach Nummer 2 ausdrücklich belehrt worden sein über ihr Recht auf Wiederaufnahme des Verfahrens oder auf ein Berufungsverfahren, an dem sie teilnehmen kann und bei dem der Sachverhalt, einschließlich neuer Beweismittel, erneut geprüft und das ursprüngliche Urteil aufgehoben werden kann.
<i>Die Auslieferung ist abweichend von Absatz 1 Nummer 3 ferner zulässig</i> , wenn der verurteilten Person unverzüglich nach ihrer Übergabe an den <i>ersuchenden Mitgliedstaat</i> das Urteil persönlich zugestellt werden wird und die verurteilte Person über ihr in Absatz 3 Satz 2 genanntes Recht auf Wiederaufnahme des Verfahrens oder ein Berufungsverfahren sowie über die hierfür geltenden Fristen belehrt werden wird.	(4) Absatz 1 findet ebenso keine Anwendung , wenn der verurteilten Person unverzüglich nach ihrer Übergabe an den Ausstellungsstaat das Urteil persönlich zugestellt werden wird und die verurteilte Person über ihr in Absatz 3 Satz 2 genanntes Recht auf Wiederaufnahme des Verfahrens oder ein Berufungsverfahren sowie über die hierfür geltenden Fristen belehrt werden wird.
	§ 154
	Beiderseitige Strafbarkeit
§ 3 (1) <i>Die Auslieferung ist nur zulässig</i> , wenn die Tat <i>auch</i> nach deutschem Recht <i>eine</i> rechtswidrige Tat ist, die den Tatbestand eines Strafgesetzes verwirklicht, oder wenn sie bei sinngemäßer Umstellung des Sachverhalts <i>auch</i> nach deutschem Recht <i>eine</i> solche Tat wäre.	(1) Die Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls kann vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 abgelehnt werden , wenn die Tat, die dem Europäischen Haftbefehl zugrunde liegt , nach deutschem Recht keine rechtswidrige Tat ist, die den Tatbestand eines Strafgesetzes verwirklicht, oder wenn sie bei sinngemäßer Umstellung des Sachverhalts nach deutschem Recht keine solche Tat wäre.

Geltendes Recht	Entwurf
<p>§ 81 § 3 findet mit den Maßgaben Anwendung, dass</p> <p>...</p> <p>4. die beiderseitige Strafbarkeit nicht zu prüfen ist, wenn die dem Ersuchen zugrunde liegende Tat nach dem Recht des ersuchenden Staates mit einer freiheitsentziehenden Sanktion im Höchstmaß von mindestens drei Jahren bedroht ist und den in Artikel 2 Absatz 2 des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten (ABl. L 190 vom 18. 7. 2002, S. 1), der durch den Rahmenbeschluss 2009/299/JI (ABl. L 81 vom 27.3.2009, S. 24) geändert worden ist, (Rahmenbeschluss Europäischer Haftbefehl) aufgeführten Deliktgruppen zugehörig ist.</p>	<p>(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn die Tat, die dem Europäischen Haftbefehl zugrunde liegt, nach dem Recht des Ausstellungsstaats mit einer Freiheitsstrafe oder sonstigen Sanktion im Höchstmaß von mindestens drei Jahren bedroht ist und den Deliktgruppen zugehörig ist, die in Artikel 2 Absatz 2 des Rahmenbeschlusses Europäischer Haftbefehl in der Fassung vom 13. Juni 2002 aufgeführt sind.</p>
<p>§ 81 ...</p> <p>3. die Auslieferung in Steuer-, Zoll- und Währungsangelegenheiten <i>auch zulässig ist</i>, wenn das deutsche Recht <i>keine gleichartigen</i> Steuern vorschreibt oder <i>keine gleichartigen</i> Steuer-, Zoll und Währungsbestimmungen enthält wie das Recht des ersuchenden Mitgliedstaates,</p>	<p>(3) Absatz 1 findet in Steuer-, Zoll- und Währungsangelegenheiten mit der Maßgabe Anwendung, dass die Annahme der beiderseitigen Strafbarkeit nicht voraussetzt, dass das deutsche Recht eine gleichartige Steuer vorschreibt oder gleichartige Steuer-, Zoll- und Währungsbestimmungen enthält wie das Recht des Ausstellungsstaats.</p>
<p>§ 80</p>	<p>§ 155</p>
<p>Auslieferung deutscher Staatsangehöriger</p>	<p>Ablehnung des Europäischen Haftbefehls bei Inlandstaaten, bei Taten außerhalb des Hoheitsgebietes des Ausstellungsstaates und bei Übergabe von Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit oder mit gewöhnlichem Aufenthalt im Inland zur Strafverfolgung</p>
<p>(1) Die Auslieferung eines Deutschen zum Zwecke der Strafverfolgung ist nur zulässig, wenn</p> <p>...</p>	<p>(1) Die Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls zum Zwecke der Strafverfolgung kann abgelehnt werden, wenn er sich auf eine Tat erstreckt, die</p>
<p>2. die Tat einen maßgeblichen Bezug zum ersuchenden Mitgliedstaat aufweist. Ein</p>	<p>1. ganz oder zum Teil im Inland begangen wurde oder</p>

Geltendes Recht	Entwurf
<p><i>maßgeblicher Bezug der Tat zum ersuchenden Mitgliedstaat liegt in der Regel vor, wenn die Tathandlung vollständig oder in wesentlichen Teilen auf seinem Hoheitsgebiet begangen wurde und der Erfolg zumindest in wesentlichen Teilen dort eingetreten ist, oder wenn es sich um eine schwere Tat mit typisch grenzüberschreitendem Charakter handelt, die zumindest teilweise auch auf seinem Hoheitsgebiet begangen wurde.</i></p>	<p>2. außerhalb des Hoheitsgebietes des Ausstellungsmitgliedstaates begangen wurde und das deutsche Strafrecht die Verfolgung von außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes begangenen Straftaten gleicher Art nicht zulässt.</p>
<p>(2) Liegen die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 2 nicht vor, ist die Auslieferung eines Deutschen zum Zwecke der Strafverfolgung nur zulässig, wenn</p> <p>...</p> <p>3. <i>auch nach deutschem Recht eine rechtswidrige Tat ist, die den Tatbestand eines Strafgesetzes verwirklicht oder bei sinngemäßer Umstellung des Sachverhalts auch nach deutschem Recht eine solche Tat wäre, und bei konkreter Abwägung der widerstreitenden Interessen das schutzwürdige Vertrauen des Verfolgten in seine Nichtauslieferung nicht überwiegt.</i> Ein maßgeblicher Bezug der Tat zum Inland liegt in der Regel vor, wenn die Tathandlung vollständig oder in wesentlichen Teilen im Geltungsbereich dieses Gesetzes begangen wurde und der Erfolg zumindest in wesentlichen Teilen dort eingetreten ist. <i>Bei der Abwägung sind insbesondere der Tatvorwurf, die praktischen Erfordernisse und Möglichkeiten einer effektiven Strafverfolgung und die grundrechtlich geschützten Interessen des Verfolgten unter Berücksichtigung der mit der Schaffung eines Europäischen Rechtsraums verbundenen Ziele zu gewichten und zueinander ins Verhältnis zu setzen. Liegt wegen der Tat, die Gegenstand des Auslieferungsersuchens ist, eine Entscheidung einer Staatsanwaltschaft oder eines Gerichts vor, ein deutsches strafrechtliches Verfahren einzustellen oder nicht einzuleiten, so sind diese Entscheidung und ihre Gründe in die Abwägung mit einzubeziehen; Entsprechendes gilt, wenn ein Gericht das Hauptverfahren eröffnet oder einen Strafbefehl erlassen hat.</i></p>	<p>(2) Bei der Ermessensentscheidung nach Absatz 1 berücksichtigt das Oberlandesgericht insbesondere, ob die Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls gegen eine Person mit deutscher Staatsangehörigkeit oder mit gewöhnlichem Aufenthalt im Inland erfolgen soll. In diesem Fall wägt es insbesondere ab, ob die Tat einen maßgeblichen Bezug zum Inland aufweist oder das schutzwürdige Vertrauen der verfolgten Person in ihre Nichtauslieferung bei konkreter Abwägung der widerstreitenden Interessen unter besonderer Berücksichtigung einer etwaigen grenzüberschreitenden Dimension der Tat sowie des Tat- und Erfolgsortes überwiegt. Ein maßgeblicher Bezug der Tat zum Inland liegt in der Regel vor, wenn die Tathandlung vollständig oder in wesentlichen Teilen im Inland begangen wurde und der tatbestandliche Erfolg zumindest in wesentlichen Teilen dort eingetreten ist.</p>

Geltendes Recht	Entwurf
<p>(1) Die Auslieferung eines Deutschen zum Zwecke der Strafverfolgung ist nur zulässig, wenn</p> <p>1. gesichert ist, dass der ersuchende Mitgliedstaat nach Verhängung einer rechtskräftigen Freiheitsstrafe oder sonstigen Sanktion anbieten wird, den Verfolgten auf seinen Wunsch zur Vollstreckung in den Geltungsbereich dieses Gesetzes zurückzuüberstellen, und...</p>	<p>(3) Die Übergabe einer Person mit deutscher Staatsangehörigkeit oder gewöhnlichem Aufenthalt im Inland zum Zwecke der Strafverfolgung kann davon abhängig gemacht werden, dass der Ausstellungsstaat zusichert, die verfolgte Person nach Verhängung einer rechtskräftigen Freiheitsstrafe oder sonstigen Sanktion auf ihren Wunsch zur Vollstreckung in das Inland zurückzuübergeben.</p>
<p>§ 83b</p>	<p>§ 156</p>
<p>Bewilligungshindernisse</p>	<p>Übernahme der Strafvollstreckung bei Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, mit Wohnsitz oder mit gewöhnlichem Aufenthalt im Inland</p>
<p>(2) Die Bewilligung der Auslieferung eines Ausländers, der im Inland seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, kann ferner abgelehnt werden, wenn</p> <p>1. bei einer Auslieferung zum Zwecke der Strafverfolgung die Auslieferung eines Deutschen gemäß § 80 Abs. 1 und 2 nicht zulässig wäre,</p> <p>2. bei einer Auslieferung zum Zwecke der Strafvollstreckung er dieser nach Belehrung zu richterlichem Protokoll nicht zustimmt und sein schutzwürdiges Interesse an der Strafvollstreckung im Inland überwiegt; § 41 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.</p>	<p>(1) Die Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls zur Strafvollstreckung gegen eine Person mit deutscher Staatsangehörigkeit, mit Wohnsitz oder mit gewöhnlichem Aufenthalt im Inland kann abgelehnt werden, wenn das Oberlandesgericht nach Einholung der Unterlagen gemäß § 188 sowie Anhörung der verurteilten Person gemäß § 191 Absatz 2 feststellt, dass die Voraussetzungen für die Übernahme der Strafvollstreckung vorliegen.</p>
	<p>(2) Bei der Ermessensentscheidung nach Absatz 1 berücksichtigt das Oberlandesgericht insbesondere, ob das schutzwürdige Interesse der verurteilten Person an einer Strafvollstreckung im Inland überwiegt und wo die Resozialisierung besser gelingen kann.</p>
	<p>(3) Für die Übermittlung der Unterlagen gemäß § 188 setzt das Oberlandesgericht dem Ausstellungsstaat eine angemessene Frist. Übermittelt der Ausstellungsstaat innerhalb dieser Frist die Unterlagen nicht, so erfolgt die Feststellung nach Absatz 1 ohne diese Unterlagen.</p>

Geltendes Recht	Entwurf
	<p>(4) Lehnt das Oberlandesgericht die Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls ab, so unterrichtet die Generalstaatsanwaltschaft den Ausstellungsstaat über diese Ablehnungsentscheidung. Im Fall einer Feststellung nach Absatz 3 Satz 2 fordert sie ihn zugleich auf, die Unterlagen nach § 188 an das zuständige Landgericht zu übermitteln. Übermittelt der Ausstellungsstaat die Unterlagen, so entscheidet das Landgericht gemäß den §§ 190 bis 193 über die Übernahme der Strafvollstreckung.</p>
	<p>(5) Stellt das Oberlandesgericht gemäß Absatz 1 fest, dass die Voraussetzungen für die Übernahme der Strafvollstreckung vorliegen, so gelten § 190 Absatz 1 bis 3 und die §§ 191 bis 193 mit der Maßgabe entsprechend, dass das Oberlandesgericht und die Generalstaatsanwaltschaft an die Stelle des Landgerichts und der Staatsanwaltschaft treten.</p>
	<p>(6) Lehnt das Oberlandesgericht die Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls nach Absatz 1 ab, so kann es zur Sicherung der Strafvollstreckung die Haft gegen die verurteilte Person nach § 195 anordnen. Im Fall des Absatzes 3 Satz 2 gilt § 195 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Haft spätestens dann beendet wird, wenn das Inhaftnahmeersuchen gemäß § 195 Nummer 3 nicht innerhalb einer angemessenen Frist eingeht. Hierüber informiert die Generalstaatsanwaltschaft den Ausstellungsstaat zeitgleich mit der Aufforderung nach Absatz 4 Satz 2.</p>
<p>§ 83b</p>	<p>§ 157</p>
<p>Bewilligungshindernisse</p>	<p>Mehrfachersuchen</p>
<p>(1) <i>Die Bewilligung der Auslieferung kann abgelehnt werden, wenn</i></p> <p>...</p> <p>3. <i>dem Auslieferungsersuchen eines dritten Staates Vorrang eingeräumt werden soll, ...</i></p>	<p>(1) Bei Zusammentreffen mehrerer Europäischer Haftbefehle verschiedener Mitgliedstaaten, die dieselbe Person betreffen, entscheidet das Oberlandesgericht, welcher Europäische Haftbefehl Vorrang hat. Bei der Entscheidung über den Vorrang sind alle Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen, insbesondere die Schwere und der Ort der Straftat, der jeweilige Zeitpunkt, in dem die Übergabe- oder Auslieferungsersuchen erlassen wurden, sowie die Tatsache, dass das Ersuchen zur Strafverfolgung oder zur Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Maßregel der Sicherung ausgestellt wurde.</p>

Geltendes Recht	Entwurf
	<p>(2) Bei Zusammentreffen eines Europäischen Haftbefehls mit einem Auslieferungersuchen eines Drittstaats, das dieselbe Person betrifft, entscheidet die nach § 43 zuständige Bewilligungsbehörde nach Maßgabe der §§ 42 bis 47, welches Ersuchen Vorrang hat. § 42 Absatz 4 gilt hierbei mit der Maßgabe, dass neben den in Absatz 1 genannten insbesondere auch die in dem anwendbaren Übereinkommen oder Abkommen beschriebenen Umstände zu berücksichtigen sind. Der Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls zur Strafverfolgung ist Vorrang einzuräumen, wenn er von dem Mitgliedstaat ausgestellt wurde, dessen Staatsangehörigkeit die verfolgte Person besitzt, und er denselben Sachverhalt betrifft wie das Auslieferungersuchen des Drittstaates.</p>
§ 83	§ 158
Ergänzende Zulässigkeitsvoraussetzungen	Garantie bei lebenslanger Freiheitsstrafe
<p>(1) <i>Die Auslieferung ist nicht zulässig, wenn</i></p> <p>...</p> <p>4. <i>die dem Ersuchen zugrunde liegende Tat nach dem Recht des ersuchenden Mitgliedstaates mit lebenslanger Freiheitsstrafe oder einer sonstigen lebenslangen freiheitsentziehenden Sanktion bedroht ist oder der Verfolgte zu einer solchen Strafe verurteilt worden war und eine Überprüfung der Vollstreckung der verhängten Strafe oder Sanktion auf Antrag oder von Amts wegen nicht spätestens nach 20 Jahren erfolgt.</i></p>	<p>(1) Ist die Tat, die dem Europäischen Haftbefehl zugrunde liegt, nach dem Recht des Ausstellungsstaates mit lebenslanger Freiheitsstrafe oder einer sonstigen lebenslangen freiheitsentziehenden Sanktion bedroht oder ist die verfolgte Person zu einer solchen Strafe verurteilt worden, so kann die Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls davon abhängig gemacht werden, dass eine Überprüfung der Vollstreckung der verhängten Strafe oder Sanktion auf Antrag oder von Amts wegen spätestens nach 20 Jahren erfolgt.</p>
	<p>(2) Vor einer Ablehnung aufgrund fehlender Garantie nach Absatz 1 ist dem Ausstellungsstaat Gelegenheit zur Beibringung der Garantie zu geben. Sofern erforderlich, ist dem Ausstellungsstaat Gelegenheit zur Beibringung einer Garantie über die Einhaltung der in Absatz 1 genannten Vorgaben zu geben.</p>

Geltendes Recht	Entwurf
	Unterabschnitt 2
	Verfahren
§ 79	§ 159
Grundsätzliche Pflicht zur Bewilligung; Vorabentscheidung	Zuständigkeit und Verfahren
<p>(1) <i>Zulässige Ersuchen eines Mitgliedstaates um Auslieferung oder Durchlieferung können nur abgelehnt werden, soweit dies in diesem Teil vorgesehen ist. Die ablehnende Bewilligungsentcheidung ist zu begründen.</i></p>	<p>(1) Über die Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls entscheidet das Oberlandesgericht auf Antrag der Generalstaatsanwaltschaft innerhalb der in § 163 genannten Fristen. Die Entscheidung ist zu begründen. Sie wird der Generalstaatsanwaltschaft, der verfolgten Person und ihrem Rechtsbeistand bekanntgemacht. Die verfolgte Person erhält eine Abschrift. Die verfolgte Person ist über die Möglichkeit einer Antragstellung gemäß § 161 zu belehren.</p>
	<p>(2) Die Generalstaatsanwaltschaft bereitet die Entscheidung des Oberlandesgerichts vor und ist nach der Entscheidung für die weiteren Maßnahmen zuständig. Sie nimmt Europäische Haftbefehle entgegen und übernimmt den gesamten übrigen sie betreffenden amtlichen Schriftverkehr, soweit das Oberlandesgericht diese Aufgaben nicht an sich zieht. Soweit dies für eine Maßnahme nach Satz 1 erforderlich ist, beantragt die Generalstaatsanwaltschaft die Entscheidung des nach den Absätzen 1 und 4 zuständigen Gerichts.</p>
	<p>(3) Reichen die vom Ausstellungsstaat übermittelten Informationen zur Entscheidung über die Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls nicht aus, so ist dem Ausstellungsstaat Gelegenheit zu geben, die notwendigen zusätzlichen Informationen zu übermitteln. Für die Übermittlung kann eine angemessene Frist gesetzt werden. Die Fristen nach § 163 bleiben hiervon unberührt. Die §§ 77 und 79 Absatz 2 und 3 sowie die §§ 80 und 81 gelten entsprechend.</p>
	<p>(4) Die örtliche Zuständigkeit für eingehende Ersuchen nach diesem Teil richtet sich nach § 58.</p>

Geltendes Recht	Entwurf
§ 41	§ 160
Vereinfachte Auslieferung	Verfahren bei Zustimmung der verfolgten Person
<p>(1) <i>Die Auslieferung eines Verfolgten, gegen den ein Auslieferungshaftbefehl besteht, kann auf Ersuchen einer zuständigen Stelle eines ausländischen Staates um Auslieferung oder um vorläufige Festnahme zum Zweck der Auslieferung ohne Durchführung des förmlichen Auslieferungsverfahrens bewilligt werden, wenn sich der Verfolgte nach Belehrung zu richterlichem Protokoll mit dieser vereinfachten Auslieferung einverstanden erklärt hat.</i></p>	<p>(1) Stimmt die verfolgte Person ihrer Übergabe nach Belehrung zu richterlichem Protokoll zu, so stellt die Generalstaatsanwaltschaft unverzüglich einen Antrag an das Oberlandesgericht, nach § 159 zu entscheiden. Die Entscheidung erfolgt innerhalb der in § 163 Absatz 2 genannten Frist. § 79 Absatz 3 findet keine Anwendung.</p>
<p>(3) <i>Das Einverständnis kann nicht widerrufen werden.</i></p> <p>(2) <i>Im Fall des Absatzes 1 kann auf die Beachtung der Voraussetzungen des § 11 verzichtet werden, wenn sich der Verfolgte nach Belehrung zu richterlichem Protokoll damit einverstanden erklärt hat.</i></p>	<p>(2) Die Zustimmung nach Absatz 1 kann nicht widerrufen werden. Im Fall der Zustimmung kann auf den Schutz des Grundsatzes der Spezialität (§ 56) verzichtet werden, wenn sich die verfolgte Person nach Belehrung zu richterlichem Protokoll damit einverstanden erklärt hat.</p>
<p>(4) <i>Auf Antrag der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht belehrt der Richter beim Amtsgericht den Verfolgten über die Möglichkeit der vereinfachten Auslieferung und deren Rechtsfolgen (Absätze 1 bis 3) und nimmt sodann dessen Erklärung zu Protokoll. Zuständig ist der Richter bei dem Amtsgericht, in dessen Bezirk sich der Verfolgte befindet.</i></p>	<p>(3) Die Belehrung über die Möglichkeit der Zustimmung und deren Rechtsfolgen (Absätze 1 und 2) erfolgt von Amts wegen oder auf Antrag der Generalstaatsanwaltschaft. Zuständig für die Belehrung sowie die Protokollierung ist der Richter beim Amtsgericht, in dessen Bezirk sich die verfolgte Person befindet.</p>
	§ 161
	Rechtsbehelf gegen die Entscheidung über die Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls
	<p>(1) Gegen die Entscheidung nach § 159 können die verfolgte Person und die Generalstaatsanwaltschaft die erneute Entscheidung des Oberlandesgerichts beantragen.</p>

Geltendes Recht	Entwurf
	<p>(2) Der Antrag ist binnen einer Woche zu stellen; die Frist beginnt mit der Bekanntmachung der Entscheidung (§ 35 der Strafprozessordnung). Der fristgerecht eingereichte Antrag hat aufschiebende Wirkung. Der Antrag ist bis zum Ablauf der Frist nach Satz 1 zu begründen. Die §§ 297 bis 300 und 302 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 der Strafprozessordnung über Rechtsmittel und die §§ 42 bis 47 der Strafprozessordnung über Fristen und Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gelten entsprechend.</p>
	<p>§ 162</p>
	<p>Erneute Entscheidung bei Eintreten oder Bekanntwerden neuer Umstände</p>
	<p>(1) Treten nach der Entscheidung des Oberlandesgerichts nach § 159 oder § 161 Umstände ein, die geeignet sind, eine andere Entscheidung zu begründen, oder wird das Eintreten solcher Umstände nach der Entscheidung bekannt, so entscheidet das Oberlandesgericht von Amts wegen, auf Antrag der Generalstaatsanwaltschaft oder auf Antrag der verfolgten Person erneut.</p>
	<p>(2) Das Oberlandesgericht kann den anordnen, dass die Übergabe bis zur erneuten Entscheidung aufzuschieben ist.</p>
	<p>(3) § 79 Absatz 2, die §§ 81 sowie § 159 Absatz 1 Satz 2 bis 4 gelten entsprechend. § 161 findet keine Anwendung.</p>
<p>§ 83c</p>	<p>§ 163</p>
<p>Verfahren und Fristen</p>	<p>Fristen für die Entscheidung über die Vollstreckung</p>
<p>(1) Über die <i>Auslieferung</i> soll spätestens innerhalb von 60 Tagen nach der Festnahme <i>des Verfolgten</i> entschieden werden.</p>	<p>(1) Über die Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls soll spätestens innerhalb von 60 Tagen nach der Festnahme der verfolgten Person entschieden werden.</p>
<p>(3) <i>Erklärt sich der Verfolgte mit der vereinfachten Auslieferung einverstanden</i>, soll eine Entscheidung über die <i>Auslieferung</i> spätestens innerhalb von zehn Tagen nach Erteilung der Zustimmung ergehen.</p>	<p>(2) Stimmt die verfolgte Person der Übergabe nach § 160 zu, so soll die Entscheidung über die Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls spätestens innerhalb von zehn Tagen nach Erteilung der Zustimmung ergehen.</p>

Geltendes Recht	Entwurf
<p>(6) Über ein Ersuchen <i>um Erweiterung der Auslieferungsbewilligung</i> soll innerhalb von 30 Tagen nach Eingang des Ersuchens entschieden werden.</p>	<p>(3) Über ein Ersuchen des Ausstellungsstaats um Zustimmung zur Strafverfolgung wegen anderer Straftaten soll innerhalb von 30 Tagen nach Eingang des Ersuchens entschieden werden.</p>
<p>(4) <i>Nach der Bewilligung der Auslieferung ist mit dem ersuchenden Mitgliedstaat ein Termin zur Übergabe des Verfolgten zu vereinbaren. Der Übergabetermin soll spätestens zehn Tage nach der Entscheidung über die Bewilligung liegen. Ist die Einhaltung des Termins aufgrund von Umständen unmöglich, die sich dem Einfluss der beteiligten Staaten entziehen, so ist ein neuer Termin zu vereinbaren, nach dem die Übergabe innerhalb von zehn Tagen zu erfolgen hat. Die Vereinbarung eines Übergabetermins kann im Hinblick auf eine gegen den Verfolgten im Geltungsbereich dieses Gesetzes laufende strafrechtliche Verfolgung oder Vollstreckung oder aus schwerwiegenden humanitären Gründen aufgeschoben werden.</i></p>	<p>(4) Kann in Sonderfällen die Entscheidung über die Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls nicht innerhalb der in den Absätzen 1 und 2 genannten Fristen ergehen, so setzt das Oberlandesgericht die ausstellende Justizbehörde von diesem Umstand und von den jeweiligen Gründen unverzüglich in Kenntnis. In diesem Fall können die Fristen um weitere 30 Tage verlängert werden.</p>
<p>(5) Können bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände die in dieser Vorschrift enthaltenen Fristen nicht eingehalten werden, so setzt die <i>Bundesregierung</i> Eurojust von diesem Umstand und von den Gründen der Verzögerung in Kenntnis; personenbezogene Daten dürfen nicht übermittelt werden.</p>	<p>(5) Können bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände die in dieser Vorschrift enthaltenen Fristen nicht eingehalten werden, so setzt die Generalstaatsanwaltschaft Eurojust von diesem Umstand und von den Gründen der Verzögerung in Kenntnis; personenbezogene Daten dürfen nicht übermittelt werden.</p>
<p>§ 83e</p>	<p>§ 164</p>
<p>Vernehmung des Verfolgten</p>	<p>Vorübergehende Übergabe und Vernehmung der verfolgten Person</p>
<p>(1) Solange eine Entscheidung über die <i>Auslieferung</i> noch nicht ergangen ist, ...</p>	<p>(1) Dient der Europäische Haftbefehl der Strafverfolgung und wurde über dessen Vollstreckung noch nicht entschieden, so gestattet das Oberlandesgericht auf Ersuchen des Ausstellungsstaates entweder</p>
<p>(1) <i>...ist ein Ersuchen des ersuchenden Mitgliedstaates um Vernehmung des Verfolgten als Beschuldigter zu bewilligen.</i></p>	<p>1. die Vernehmung der verfolgten Person als Beschuldigter oder nach Artikel 6 der Verordnung 2023/2844 oder</p>
	<p>2. die vorübergehende Übergabe der verfolgten Person.</p>

Geltendes Recht	Entwurf
<p>(2) <i>Bei der Vernehmung ist auf Ersuchen</i> Vertretern des <i>ersuchenden Mitgliedstaates</i> die Anwesenheit zu gestatten.</p>	<p>(2) Im Falle des Absatzes 1 Nummer 1 besorgt die Generalstaatsanwaltschaft die für die Durchführung der Vernehmung erforderlichen Maßnahmen. Vertretern des Ausstellungsstaates ist auf deren Ersuchen die Anwesenheit bei der Vernehmung zu gestatten.</p>
	<p>(3) Die Bedingungen und die Dauer der vorübergehenden Übergabe werden im Einvernehmen mit dem Ausstellungsstaat festgelegt. Die verfolgte Person muss Gelegenheit haben, in den Vollstreckungsstaat zurückzukehren, um dort den sie betreffenden Gerichtsverhandlungen, die im Rahmen des Übergabeverfahrens stattfinden, beizuwohnen. Sofern erforderlich, ist eine Zusicherung vom Ausstellungsstaat über die Inhalte von Satz 1 und Satz 2 einzuholen.</p>
	<p>Unterabschnitt 3</p>
	<p>Übergabe</p>
	<p>§ 165</p>
	<p>Fristen für die Übergabe; Entlassung der verfolgten Person</p>
<p>§ 83c (4) <i>Nach der Bewilligung der Auslieferung</i> ist mit dem <i>ersuchenden Mitgliedstaat</i> ein Termin zur Übergabe <i>des Verfolgten</i> zu vereinbaren. <i>Der Übergabetermin soll</i> spätestens zehn Tage nach <i>der Entscheidung über die Bewilligung liegen.</i> ...</p>	<p>(1) Nach dem Ablauf der Frist zur Stellung eines Antrags gemäß § 161 oder nach der Entscheidung im Verfahren gemäß § 161 ist mit dem Ausstellungsstaat ein Termin zur Übergabe der verfolgten Person zu vereinbaren. Die Übergabe hat spätestens zehn Tage nach dem gemäß Satz 1 maßgeblichen Zeitpunkt zu erfolgen.</p>
<p>§ 83c (4) ...Ist die Einhaltung des Termins aufgrund von Umständen unmöglich, die sich dem Einfluss der beteiligten Staaten entziehen, so ist ein neuer Termin zu vereinbaren, nach dem die Übergabe innerhalb von zehn Tagen zu erfolgen hat. ...</p>	<p>(2) Ist die Einhaltung des Termins der Übergabe aufgrund von Umständen unmöglich, die sich dem Einfluss der beteiligten Staaten entziehen, so ist ein neuer Termin zu vereinbaren, nach dem die Übergabe innerhalb von zehn Tagen zu erfolgen hat. Über die Unmöglichkeit der Einhaltung des ersten Termins der Übergabe nach Satz 1 entscheidet das zuständige Oberlandesgericht von Amts wegen oder auf Antrag der Generalstaatsanwaltschaft.</p>

Geltendes Recht	Entwurf
<p>§ 83c (4) ...Die Vereinbarung eines Übergabetermins kann im Hinblick auf eine gegen den Verfolgten im Geltungsbereich dieses Gesetzes laufende strafrechtliche Verfolgung oder Vollstreckung oder aus schwerwiegenden humanitären Gründen aufgeschoben werden.</p>	<p>(3) Die Übergabe kann aus schwerwiegenden humanitären Gründen ausgesetzt werden. Sobald diese Gründe nicht mehr gegeben sind, ist ein neuer Termin zu vereinbaren, nach dem die Übergabe innerhalb von zehn Tagen zu erfolgen hat. Über das Vorliegen der schwerwiegenden humanitären Gründe entscheidet das zuständige Oberlandesgericht auf Antrag der Generalstaatsanwaltschaft.</p>
<p>§ 83d Wurde der Verfolgte innerhalb von zehn Tagen nach Ablauf eines nach § 83c Absatz 4 vereinbarten Übergabetermins nicht übernommen, so ist er aus der Auslieferungshaft zu entlassen, wenn kein neuer Übergabetermin vereinbart wurde.</p>	<p>(4) Wurde die verfolgte Person innerhalb der in den Absätzen 1 bis 3 genannten Fristen nicht übergeben, so ist sie aus der Haft zu entlassen. Zu diesem Zweck setzt das zuständige Oberlandesgericht von Amts wegen oder auf Antrag der Generalstaatsanwaltschaft den Haftbefehl nach § 74 Absatz 1 außer Vollzug; § 74 Absatz 2 gilt entsprechend. Wenn jegliche weitere Beschränkung unverhältnismäßig wäre, ist der Haftbefehl aufzuheben.</p>
	<p>§ 166</p>
	<p>Aufgeschobene und bedingte Übergabe</p>
<p>§ 83c (4) ...Die Vereinbarung eines Übergabetermins kann im Hinblick auf eine gegen den Verfolgten im Geltungsbereich dieses Gesetzes laufende strafrechtliche Verfolgung oder Vollstreckung oder aus schwerwiegenden humanitären Gründen aufgeschoben werden.</p>	<p>(1) Das zuständige Oberlandesgericht kann die Übergabe der verfolgten Person im Hinblick auf eine gegen diese gerichtete strafrechtliche Verfolgung oder Vollstreckung im Inland auf Antrag der Generalstaatsanwaltschaft aufschieben.</p>
<p>§ 37</p> <p>(1) Wird die bewilligte Auslieferung aufgeschoben, weil im Geltungsbereich dieses Gesetzes gegen den Verfolgten ein Strafverfahren geführt wird oder eine Freiheitsstrafe oder eine freiheitsentziehende Maßregel der Besserung und Sicherung zu vollstrecken ist, so kann der Verfolgte vorübergehend ausgeliefert werden, wenn eine zuständige Stelle des ersuchenden Staates hierum ersucht und zusichert, ihn bis zu einem bestimmten Zeitpunkt oder auf Anforderung zurückzuliefern.</p> <p>(2) Auf die Rücklieferung des Verfolgten kann verzichtet werden.</p>	<p>(2) Statt die Übergabe nach Absatz 1 aufzuschieben, kann die verfolgte Person vorübergehend an den Ausstellungsstaat übergeben werden, wenn dieser hierum ersucht und zusichert, die verfolgte Person bis zu einem bestimmten Zeitpunkt oder auf Anforderung zurück zu übergeben. Auf die Rückübergabe kann durch Beschluss des Oberlandesgerichtes verzichtet werden, wenn der Ausstellungsstaat zustimmt.</p>

Geltendes Recht	Entwurf
<p>(3) Wird in dem Verfahren, dessentwegen die <i>Auslieferung</i> aufgeschoben wurde, zeitige Freiheitsstrafe oder Geldstrafe verhängt, so wird die in dem <i>ersuchenden Staat</i> bis zur <i>Rücklieferung</i> oder bis zum Verzicht auf die <i>Rücklieferung</i> erlittene Freiheitsentziehung darauf angerechnet. Ist die <i>Auslieferung</i> aufgeschoben worden, weil gegen <i>den Verfolgten</i> zeitige Freiheitsstrafe zu vollstrecken ist, so gilt Satz 1 entsprechend.</p>	<p>(3) Wird in dem Verfahren, dessentwegen die Übergabe bedingt erfolgt ist, zeitige Freiheitsstrafe oder Geldstrafe verhängt, so wird die in dem Ausstellungsstaat bis zur Rückübergabe oder bis zum Verzicht auf die Rückübergabe erlittene Freiheitsentziehung darauf angerechnet. Ist die Übergabe aufgeschoben worden, weil gegen die verfolgte Person zeitige Freiheitsstrafe zu vollstrecken ist, so gilt Satz 1 entsprechend.</p>
<p>(4) Die für die Anrechnung nach Absatz 3 zuständige Stelle bestimmt nach Anhörung der <i>Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht</i> den Maßstab nach ihrem Ermessen. Sie kann anordnen, daß die Anrechnung ganz oder zum Teil unterbleibt, wenn</p>	<p>(4) Die für die Anrechnung nach Absatz 3 zuständige Stelle bestimmt nach Anhörung der Generalstaatsanwaltschaft den Maßstab nach ihrem Ermessen. Sie kann anordnen, dass die Anrechnung ganz oder zum Teil unterbleibt, wenn</p>
<p>1. die in dem <i>ersuchenden Staat</i> erlittene Freiheitsentziehung ganz oder zum Teil auf eine dort verhängte oder zu vollstreckende Strafe oder sonstige Sanktion angerechnet worden ist oder</p>	<p>1. die in dem Ausstellungsstaat erlittene Freiheitsentziehung ganz oder zum Teil auf eine dort verhängte oder zu vollstreckende Strafe oder sonstige Sanktion angerechnet worden ist oder</p>
<p>2. die Anrechnung im Hinblick auf das Verhalten <i>des Verfolgten</i> nach der Übergabe nicht gerechtfertigt ist.</p>	<p>2. die Anrechnung im Hinblick auf das Verhalten der verfolgten Person nach der Übergabe nicht gerechtfertigt ist.</p>

Geltendes Recht	Entwurf
§ 38	§ 167
Herausgabe von Gegenständen im Aus-lieferungsverfahren	Sicherstellung und Herausgabe von Gegenständen
<p>(1) Im Zusammenhang mit <i>einer Auslieferung</i> können <i>an den ersuchenden Staat</i> ohne besonderes Ersuchen Gegenstände herausgegeben werden,</p> <p>1. <i>die als Beweismittel für das ausländische Verfahren dienen können oder</i></p> <p>2. <i>die der Verfolgte oder ein Beteiligter durch die Tat, derentwegen die Auslieferung bewilligt worden ist, für sie oder als Entgelt für solche Gegenstände erlangt hat.</i></p> <p>(2) <i>Die Herausgabe ist nur zulässig, wenn gewährleistet ist, daß Rechte Dritter unberührt bleiben und unter Vorbehalt herausgegebene Gegenstände auf Verlangen unverzüglich zurückgegeben werden.</i></p> <p>(3) <i>Unter den Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 können Gegenstände auch dann herausgegeben werden, wenn die bewilligte Auslieferung aus tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden kann.</i></p> <p>(4) <i>Über die Zulässigkeit der Herausgabe entscheidet auf Einwendungen des Verfolgten, auf Antrag der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht oder auf Antrag desjenigen, der geltend macht, er würde durch die Herausgabe in seinen Rechten verletzt werden, das Oberlandesgericht. Erklärt das Oberlandesgericht die Herausgabe für zulässig, so kann es demjenigen, der seine Entscheidung beantragt hat, die der Staatskasse erwachsenen Kosten auferlegen. Die Herausgabe darf nicht bewilligt werden, wenn das Oberlandesgericht sie für unzulässig erklärt hat.</i></p>	<p>Im Zusammenhang mit der Übergabe der verfolgten Person an den Ausstellungsstaat können ohne besonderes Ersuchen Gegenstände nach Maßgabe der §§ 90 und 91 sichergestellt und herausgegeben werden.</p>

Geltendes Recht	Entwurf
	§ 168
	Grundsatz der Spezialität; weitere Übergabe und Weiterlieferung
<p>§ 35</p> <p>(1) <i>Ist die Auslieferung durchgeführt und ersucht der Staat, an den der Verfolgte ausgeliefert worden ist, wegen einer weiteren Tat um Zustimmung zur Verfolgung oder zur Vollstreckung einer Strafe oder einer sonstigen Sanktion, so kann die Zustimmung erteilt werden, wenn</i></p> <p>1. nachgewiesen worden ist, daß der Ausgelieferte Gelegenheit hatte, sich zu dem Ersuchen zu äußern, und das Oberlandesgericht entschieden hat, daß wegen der Tat die Auslieferung zulässig wäre, oder</p> <p>2. nachgewiesen worden ist, daß der Ausgelieferte sich zu Protokoll eines Richters des ersuchenden Staates mit der Verfolgung oder mit der Vollstreckung der Strafe oder der sonstigen Sanktion einverstanden erklärt hat, und wegen der Tat die Auslieferung zulässig wäre. Wird um Zustimmung zur Verfolgung ersucht, so genügt anstelle eines Haftbefehls oder einer Urkunde mit entsprechender Rechtswirkung (§ 10 Abs. 1 Satz 1) die Urkunde einer zuständigen Stelle des ersuchenden Staates, aus der sich die dem Verfolgten zur Last gelegte Tat ergibt.</p> <p>(2) Für das Verfahren gelten § 29 mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Einverständnisses des Verfolgten mit der vereinfachten Auslieferung sein Einverständnis im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 2 tritt, sowie § 30 Abs. 1, Abs. 2 Satz 2 bis 4, Abs. 3, § 31 Abs. 1 und 4, §§ 32, 33 Abs. 1 und 2 entsprechend. Zuständig für die gerichtliche Entscheidung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 ist das Oberlandesgericht, das im Auslieferungsverfahren zur Entscheidung über die Zulässigkeit der Auslieferung zuständig war.</p>	<p>(1) Wurde eine Person aufgrund eines Europäischen Haftbefehls von der Bundesrepublik Deutschland an einen Mitgliedstaat übergeben und ersucht dieser Mitgliedstaat wegen einer weiteren Tat um Zustimmung zur Verfolgung oder zur Vollstreckung einer Strafe oder einer sonstigen Sanktion, so soll das zuständige Oberlandesgericht im Verfahren nach den §§ 159 bis 164 und nachdem die übergebene Person Gelegenheit hatte, sich zu dem Ersuchen zu äußern, innerhalb von 30 Tagen nach Eingang des Ersuchens über die Zustimmung entscheiden. § 79 Absatz 3 findet keine Anwendung. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn ein Europäischer Haftbefehl im Hinblick auf die Tat, derentwegen um Zustimmung ersucht wird, nach Maßgabe von Unterabschnitt 1 dieses Abschnitts zu vollstrecken wäre.</p>

Geltendes Recht	Entwurf
<p>§ 36</p> <p>(1) <i>Ist die Auslieferung durchgeführt und ersucht eine zuständige Stelle eines ausländischen Staates wegen der Tat, derentwegen die Auslieferung bewilligt worden ist, oder wegen einer weiteren Tat um Zustimmung zur Weiterlieferung, zur Überstellung des Ausgelieferten zum Zweck der Vollstreckung einer Strafe oder einer sonstigen Sanktion oder zur Abschiebung, so gilt § 35 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 entsprechend mit der Maßgabe, daß wegen der Tat die Auslieferung an den Staat, an den der Ausgelieferte weitergeliefert oder überstellt werden soll, zulässig sein müßte.</i></p> <p>(2) <i>Ist die Auslieferung noch nicht durchgeführt, so kann auf ein Ersuchen der in Absatz 1 bezeichneten Art die Zustimmung erteilt werden, wenn wegen der Tat die Auslieferung an den Staat, an den der Ausgelieferte weitergeliefert oder überstellt werden soll, zulässig wäre. Für das Verfahren gelten die §§ 28 bis 33 entsprechend.</i></p>	<p>(2) Wurde eine Person aufgrund eines Europäischen Haftbefehls von der Bundesrepublik Deutschland an einen Mitgliedstaat übergeben und ersucht dieser Mitgliedstaat um Zustimmung zur weiteren Übergabe dieser Person an einen anderen Mitgliedstaat, so gilt Absatz 1 entsprechend. Ersucht der Mitgliedstaat, an den die Person übergeben wurde, um Zustimmung zur Weiterlieferung an einen Drittstaat, so finden die §§ 87 und 88 Anwendung.</p>
	<p>(3) Wurde eine Person aufgrund eines Europäischen Haftbefehls von einem Mitgliedstaat an die Bundesrepublik Deutschland übergeben und ersucht ein anderer Mitgliedstaat um die Übergabe dieser Person, so kann der Europäische Haftbefehl nur vollstreckt werden, wenn der Mitgliedstaat, der die Person übergeben hat, im Verfahren nach § 177 Absatz 1 Satz 2 zustimmt oder die Zustimmung nach § 177 Absatz 1 Satz 3 nicht erforderlich ist.</p>
	<p>(4) Wurde eine Person von einem Drittstaat an die Bundesrepublik Deutschland ausgeliefert und ersucht ein Mitgliedstaat um die Übergabe dieser Person, so kann der Europäische Haftbefehl nur vollstreckt werden, wenn der Drittstaat zustimmt oder die Zustimmung nicht erforderlich ist. Die Generalstaatsanwaltschaft ergreift unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen, um die Zustimmung des Drittstaates einzuholen und unterrichtet hierüber den Ausstellungsstaat. Im Zeitraum bis die Entscheidung dieses Staates vorliegt, ist sicherzustellen, dass regelmäßig geprüft wird, ob die Voraussetzungen für die Übergabe weiterhin gegeben sind. Die Fristen nach § 165 beginnen erst an dem Tage zu laufen, an dem der Grundsatz der Spezialität nicht mehr anzuwenden ist.</p>

Geltendes Recht	Entwurf
	Abschnitt 3
	Ausstellung eines Europäischen Haftbefehls
	Unterabschnitt 1
	Voraussetzungen
	§ 169
	Grundsatz
	Ein Europäischer Haftbefehl kann auf Grundlage einer vollstreckbaren justiziellen Entscheidung nach § 172 ausgestellt werden, wenn die Voraussetzungen nach den §§ 170 bis 172 vorliegen und seine Ausstellung verhältnismäßig ist.
§ 83a	§ 170
Auslieferungsunterlagen	Inhalt und Form
(1) Die Auslieferung ist nur zulässig, wenn die in § 10 genannten Unterlagen oder ein Europäischer Haftbefehl übermittelt wurden, der die folgenden Angaben enthält:	(1) Der Europäische Haftbefehl ist unter Verwendung des im Anhang des Rahmenbeschlusses Europäischer Haftbefehl wiedergegebenen Formblatts auszustellen und hat folgende Angaben zu enthalten:
1. die Identität, wie sie im Anhang zum Rahmenbeschluss Europäischer Haftbefehl näher beschrieben wird, und die Staatsangehörigkeit des Verfolgten,	1. die Identität und die Staatsangehörigkeit der verfolgten Person ;
2. die Bezeichnung und die Anschrift der ausstellenden Justizbehörde,	2. Name, Adresse, Telefon- und Telefaxnummer sowie E-Mail-Adresse der ausstellenden Justizbehörde;
3. die Angabe, ob ein vollstreckbares Urteil, ein Haftbefehl oder eine andere vollstreckbare justizielle Entscheidung mit gleicher Rechtswirkung vorliegt,	3. die Angabe, ob ein vollstreckbares Urteil, ein Haftbefehl oder eine andere vollstreckbare justizielle Entscheidung mit gleicher Rechtswirkung vorliegt;
4. die Art und rechtliche Würdigung der Straftat, einschließlich der gesetzlichen Bestimmungen,	4. die Art und rechtliche Würdigung der Straftat;

Geltendes Recht	Entwurf
5. die Beschreibung der Umstände, unter denen die Straftat begangen wurde, einschließlich der Tatzeit, des Tatortes und der Tatbeteiligung der gesuchten Person, <i>und</i>	5. die Beschreibung der Umstände, unter denen die Straftat begangen wurde, einschließlich der Tatzeit, des Tatortes und der Art der Tatbeteiligung der verfolgten Person;
6. die für die betreffende Straftat im <i>Ausstellungsmitgliedstaat</i> gesetzlich vorgesehene Höchststrafe oder im Fall des Vorliegens eines rechtskräftigen Urteils die verhängte Strafe.	6. die für die betreffende Straftat im Inland gesetzlich vorgesehene Höchststrafe oder im Fall des Vorliegens eines rechtskräftigen Urteils die verhängte Strafe;
	7. soweit möglich, die anderen Folgen der Straftat.
	(2) Der Europäische Haftbefehl ist in der Amtssprache des Vollstreckungsstaats oder in einer anderen vom Vollstreckungsstaat akzeptierten Sprache zu übermitteln.
	§ 171
	Mindeststrafferwartung und Mindeststrafmaß
<i>§ 2 (1) Ein Ausländer, der in einem ausländischen Staat wegen einer Tat, die dort mit Strafe bedroht ist, verfolgt wird oder verurteilt worden ist, kann diesem Staat auf Ersuchen einer zuständigen Stelle zur Verfolgung oder zur Vollstreckung einer wegen der Tat verhängten Strafe oder sonstigen Sanktion ausgeliefert werden.</i>	(1) Ein Europäischer Haftbefehl kann zur Strafverfolgung oder zur Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Maßregel der Sicherung ausgestellt werden.
<i>§ 2 (2) Die Auslieferung zur Verfolgung ist nur zulässig, wenn die Tat nach deutschem Recht im Höchstmaß mit Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr bedroht ist oder wenn sie bei sinngemäßer Umstellung des Sachverhalts nach deutschem Recht mit einer solchen Strafe bedroht wäre.</i>	(2) Die Ausstellung eines Europäischen Haftbefehls zur Strafverfolgung setzt voraus, dass die Tat nach deutschem Recht mit einer Freiheitsstrafe oder sonstigen Sanktion im Höchstmaß von mindestens zwölf Monaten bedroht ist.
<i>§ 3 (3) Die Auslieferung zur Vollstreckung ist nur zulässig, wenn wegen der Tat die Auslieferung zur Verfolgung zulässig wäre und wenn eine freiheitsentziehende Sanktion zu vollstrecken ist. Sie ist ferner nur zulässig, wenn zu erwarten ist, daß die noch zu vollstreckende freiheitsentziehende Sanktion oder die Summe der noch zu vollstreckenden freiheitsentziehenden Sanktionen mindestens vier Monate beträgt.</i>	(3) Die Ausstellung eines Europäischen Haftbefehls zur Vollstreckung setzt voraus, dass nach deutschem Recht eine freiheitsentziehende Sanktion zu vollstrecken ist, deren Maß mindestens vier Monate beträgt.

Geltendes Recht	Entwurf
<p>§ 4 <i>Ist die Auslieferung zulässig, so ist sie wegen einer weiteren Tat auch dann zulässig, wenn für diese</i></p> <p><i>1. die Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 oder 3 nicht vorliegen oder</i></p> <p><i>2. die Voraussetzungen des § 2 oder des § 3 Abs. 1 deshalb nicht vorliegen, weil die weitere Tat nur mit einer Sanktion im Sinne des § 1 Abs. 2 bedroht ist.</i></p>	<p>(4) Liegen die Voraussetzungen nach den Absätzen 2 oder 3 vor, so kann die Ausstellung des Europäischen Haftbefehls zusätzlich auch zur Verfolgung wegen weiterer Straftaten oder zur Vollstreckung weiterer freiheitsentziehender Sanktionen erfolgen, die die Voraussetzungen nach den Absätzen 2 oder 3 nicht erfüllen.</p>
	<p>§ 172</p>
	<p>Vorliegen einer vollstreckbaren justiziellen Entscheidung und Vorrechte oder Immunitäten</p>
	<p>(1) Die Ausstellung eines Europäischen Haftbefehls zur Strafverfolgung setzt voraus, dass in der Bundesrepublik Deutschland ein Haftbefehl oder eine andere vollstreckbare justizielle Entscheidung mit gleicher Rechtswirkung erlassen wurde.</p>
	<p>(2) Die Ausstellung eines Europäischen Haftbefehls zur Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder sonstigen Sanktion setzt voraus, dass ein vollstreckbares Urteil ergangen ist.</p>
	<p>(3) Ist von der Erledigung eines ausgehenden Ersuchens eine Person betroffen, die im ersuchten Mitgliedstaat ein Vorrecht oder eine Strafverfolgungs- oder Strafvollstreckungsimmunität genießt, und ist eine Behörde eines anderen Staates oder eine internationale Organisation für die Aufhebung dieses Schutzes zuständig, so ist sie mit einem entsprechenden Ersuchen zu befassen.</p>
	<p>Unterabschnitt 2</p>
	<p>Verfahren</p>
	<p>§ 173</p>
	<p>Zuständigkeit und Verfahren</p>
	<p>(1) Über die Ausstellung eines Europäischen Haftbefehls entscheidet das zuständige Gericht auf Antrag der Staatsanwaltschaft oder von Amts wegen.</p>

Geltendes Recht	Entwurf
	(2) Zuständig ist das Gericht, das für den Erlass des nationalen Haftbefehls zum Zwecke der Strafverfolgung oder für die gerichtlichen Entscheidungen über Maßnahmen zur Festnahme zum Zwecke der Strafvollstreckung zuständig ist.
	(3) Für die Anfechtung der Entscheidung über die Ausstellung des Europäischen Haftbefehls gelten die §§ 304 und 310 Absatz 1 Nummer 1 der Strafprozessordnung entsprechend mit der Maßgabe, dass eine inzidente Überprüfung der zugrunde liegenden justiziellen Entscheidung nicht stattfindet.
	(4) Liegen die Voraussetzungen von § 169 nicht vor, so stellt das zuständige Gericht von Amts wegen oder auf Antrag der Staatsanwaltschaft die Unwirksamkeit des Europäischen Haftbefehls fest. Es hebt den Europäischen Haftbefehl auf, wenn die Staatsanwaltschaft dies beantragt. Nach einer Entscheidung gemäß Satz 1 oder 2 veranlasst die Staatsanwaltschaft die Einstellung oder Änderung von Fahndungsmaßnahmen, sofern dies nicht bereits erfolgt ist.
	§ 174
	Übermittlung des Europäischen Haftbefehls
	(1) Der Europäische Haftbefehl kann im Schengener Informationssystem nach Artikel 26 der Verordnung (EU) 2018/1862 eingestellt werden.
	(2) Soweit die ausstellende Stelle den Europäischen Haftbefehl unmittelbar übermittelt oder übermitteln lässt , sind die Anforderungen des jeweiligen Vollstreckungsstaates zu beachten.

Geltendes Recht	Entwurf
§ 83i	§ 175
Unterrichtung über Fristverzögerungen	Unterrichtung über Fristverzögerungen
<p>Die Bundesregierung unterrichtet den Rat der Europäischen Union, <i>wenn</i> es wiederholt zu Verzögerungen bei der Auslieferung durch einen anderen Mitgliedstaat gekommen ist. Soweit es im Einzelfall zur Feststellung der Gründe für eine Überschreitung der Fristen erforderlich ist, dürfen dabei dem Rat pseudonymisierte Daten <i>des Verfolgten</i> übermittelt werden. Die Bundesregierung darf den Personenbezug nur gegenüber dem <i>Staat</i> wiederherstellen, <i>an den das Auslieferungssuchen gerichtet worden ist</i>, und nur, sofern es zur Beurteilung der Umsetzung des Rahmenbeschlusses Europäischer Haftbefehl erforderlich ist.</p>	<p>Die Bundesregierung unterrichtet den Rat der Europäischen Union, falls es wiederholt zu Verzögerungen bei der Übergabe durch einen anderen Mitgliedstaat gekommen ist. Soweit es im Einzelfall zur Feststellung der Gründe für eine Überschreitung der Fristen erforderlich ist, dürfen dabei dem Rat pseudonymisierte Daten der verfolgten Person übermittelt werden. Die Bundesregierung darf den Personenbezug nur gegenüber dem Vollstreckungsstaat wiederherstellen und nur, sofern es zur Beurteilung der Umsetzung des Rahmenbeschlusses Europäischer Haftbefehl erforderlich ist.</p>
§ 83h	§ 176
Spezialität	Grundsatz der Spezialität
<p>(1) Von einem Mitgliedstaat aufgrund eines Europäischen Haftbefehls übergebene Personen dürfen</p> <p>1. wegen einer vor der Übergabe begangenen anderen Tat als derjenigen, die der Übergabe zugrunde liegt, weder verfolgt noch verurteilt noch einer freiheitsentziehenden Maßnahme unterworfen werden <i>und...</i></p>	<p>(1) Von einem Mitgliedstaat aufgrund eines Europäischen Haftbefehls übergebene Personen dürfen wegen einer vor der Übergabe begangenen anderen Tat als derjenigen, die der Übergabe zugrunde liegt, weder verfolgt noch verurteilt noch einer freiheitsentziehenden Maßnahme unterworfen werden.</p>
(2) <i>Absatz 1 findet keine Anwendung, wenn</i>	(2) Abweichend von Absatz 1 kann eine übergebene Person wegen einer anderen vor der Übergabe begangenen Tat als derjenigen, die der Übergabe zugrunde liegt, verfolgt, verurteilt oder einer freiheitsentziehenden Maßnahme unterworfen werden, wenn
<p>1. die übergebene Person <i>den räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes</i> innerhalb von 45 Tagen nach ihrer endgültigen Freilassung nicht verlassen hat, obwohl sie dazu die Möglichkeit hatte, oder nach Verlassen in ihn zurückgekehrt ist,</p>	<p>1. die übergebene Person das Inland innerhalb von 45 Tagen nach ihrer endgültigen Freilassung nicht verlassen hat, obwohl sie dazu die Möglichkeit hatte, oder nach Verlassen in das Inland zurückgekehrt ist;</p>
<p>2. die Straftat nicht mit einer Freiheitsstrafe oder freiheitsentziehenden Maßregel der Besserung und Sicherung bedroht ist,</p>	<p>2. die Straftat nicht mit einer Freiheitsstrafe oder freiheitsentziehenden Maßregel der Besserung und Sicherung bedroht ist;</p>

Geltendes Recht	Entwurf
3. die Strafverfolgung nicht zur Anwendung einer die persönliche Freiheit beschränkenden Maßnahme führt,	3. die Strafverfolgung nicht zur Anwendung einer die persönliche Freiheit beschränkenden Maßnahme führt;
4. die übergebene Person der Vollstreckung einer Strafe oder Maßregel der Besserung und Sicherung ohne Freiheitsentzug unterzogen wird, selbst wenn diese Strafe oder Maßnahme die persönliche Freiheit einschränken kann, oder	4. die übergebene Person der Vollstreckung einer Strafe oder Maßregel der Besserung und Sicherung ohne Freiheitsentzug unterzogen wird, selbst wenn diese Strafe oder Maßnahme die persönliche Freiheit einschränken kann;
5. der ersuchte Mitgliedstaat oder die übergebene Person darauf verzichtet hat.	5. die Person auf die Beachtung des Grundsatzes der Spezialität (§ 56) verzichtet hat oder
5. der ersuchte Mitgliedstaat oder die übergebene Person darauf verzichtet hat.	6. der Mitgliedstaat, der die Person übergeben hat, seine Zustimmung erteilt hat; für das Ersuchen um Zustimmung gelten die §§ 169, 170 und 172 bis 174 entsprechend.
(3) Der nach Übergabe erfolgte Verzicht der übergebenen Person ist zu Protokoll eines Richters oder Staatsanwalts zu erklären. Die Verzichtserklärung ist unwiderruflich. Die übergebene Person ist <i>hierüber</i> zu belehren.	(3) Der nach Übergabe erfolgte Verzicht der übergebenen Person (Absatz 2 Nummer 5) ist zu Protokoll eines Richters oder Staatsanwalts zu erklären. Die Verzichtserklärung ist unwiderruflich. Die übergebene Person ist über die sich aus dem Verzicht ergebenden Folgen und dessen Unwiderruflichkeit zu belehren.
§ 83h	§ 177
Spezialität	Weitere Übergabe
(1) Von einem Mitgliedstaat aufgrund eines Europäischen Haftbefehls übergebene Personen dürfen ... 2. nicht an einen <i>dritten Staat weitergeliefert, überstellt oder in einen dritten Staat abgeschoben</i> werden.	(1) Von einem Mitgliedstaat aufgrund eines Europäischen Haftbefehls übergebene Personen dürfen nicht ohne die Zustimmung dieses Mitgliedstaates an einen anderen Mitgliedstaat übergeben werden. Für das Ersuchen um Zustimmung gelten die §§ 167, 168 und 170 bis 172 entsprechend. Satz 1 findet keine Anwendung, wenn
	1. der Grundsatz der Spezialität auf die verfolgte Person nach § 176 Absatz 2 Nummer 1 oder 6 nicht anzuwenden ist,
	2. die verfolgte Person auf die Beachtung des Grundsatzes der Spezialität insgesamt oder bezüglich der Tat, wegen der die Übergabe erfolgen soll, gemäß § 176 Absatz 2 Nummer 5 und Absatz 3 verzichtet hat oder

Geltendes Recht	Entwurf
	3. die verfolgte Person der Übergabe an den anderen Mitgliedstaat zustimmt.
(3) <i>Der nach Übergabe erfolgte Verzicht der übergebenen Person</i> ist zu Protokoll eines Richters oder Staatsanwalts zu erklären. Die Verzichtserklärung ist unwiderruflich. Die übergebene Person ist <i>hierüber</i> zu belehren.	(2) Die Zustimmung zur Übergabe ist zu Protokoll eines Richters oder Staatsanwalts zu erklären. Die Zustimmungserklärung ist unwiderruflich. Die übergebene Person ist über die sich aus der Zustimmung ergebenden Folgen und deren Unwiderruflichkeit zu belehren.
§ 83h	§ 178
Spezialität	Weitere Auslieferung oder Abschiebung
(1) Von einem Mitgliedstaat aufgrund eines Europäischen Haftbefehls übergebene Personen dürfen ... 2. nicht an einen <i>dritten Staat weitergeliefert, überstellt oder in einen dritten Staat</i> abgeschoben werden.	Von einem Mitgliedstaat aufgrund eines Europäischen Haftbefehls übergebene Personen dürfen nicht ohne die Zustimmung dieses Mitgliedstaates an einen Drittstaat ausgeliefert oder abgeschoben werden.

Geltendes Recht	Entwurf
	Kapitel 3
	Durchlieferung
	Abschnitt 1
	Allgemeine Regelungen
	§ 179
	Anwendungsbereich
	(1) Nach diesem Kapitel richtet sich die Durchlieferung von Personen zwischen den Mitgliedstaaten aufgrund eines Europäischen Haftbefehls nach Maßgabe des Rahmenbeschlusses Europäischer Haftbefehl.
	(2) Soweit dieses Kapitel keine besonderen Regelungen enthält, gelten die Bestimmungen des Teils 2 Kapitel 3 entsprechend. § 55 ist nicht anzuwenden.
	(3) § 2 Absatz 2 gilt mit der Maßgabe, dass die für die Aufhebung des Immunitäts- oder Indemnitätsschutzes zuständige inländische Behörde unverzüglich mit einem entsprechenden Ersuchen zu befassen ist.
	Abschnitt 2
	Eingehende Ersuchen
§ 83h	§ 180
Spezialität	Genehmigung der Durchlieferung

Geltendes Recht	Entwurf
<p>(1) Von einem Mitgliedstaat aufgrund eines Europäischen Haftbefehls übergebene Personen dürfen</p> <p>...</p> <p>2. nicht an einen <i>dritten Staat weitergeliefert, überstellt oder in einen dritten Staat abgeschoben</i> werden.</p>	<p>(1) Das Ersuchen eines Mitgliedstaates um Durchlieferung einer verfolgten Person aus einem anderen Mitgliedstaat oder einem Drittstaat durch das Inland ist zu genehmigen, wenn sich Folgendes aus den übermittelten Unterlagen ergibt:</p>
	<p>1. die Identität und die Staatsangehörigkeit der verfolgten Person,</p>
	<p>2. das Vorliegen eines Europäischen Haftbefehls oder eines Auslieferungsersuchens,</p>
<p>(3) <i>Der nach Übergabe erfolgte Verzicht der übergebenen Person</i> ist zu Protokoll eines Richters oder Staatsanwalts zu erklären. Die Verzichtserklärung ist unwiderruflich. Die übergebene Person ist <i>hierüber</i> zu belehren.</p>	<p>3. die Art und die rechtliche Würdigung der Straftat und</p>
	<p>4. die Umstände, unter denen die Straftat begangen wurde, einschließlich der Tatzeit und des Tatortes.</p>
<p>(3) ...<i>Die Durchlieferung Deutscher zur Strafvollstreckung</i> ist nur zulässig, wenn <i>der Betroffene</i> zustimmt.</p>	<p>(2) Ein Ersuchen um Durchlieferung zur Strafvollstreckung, das eine Person mit deutscher Staatsangehörigkeit oder mit gewöhnlichem Aufenthalt im Inland betrifft, ist nur zulässig, wenn die verfolgte Person zustimmt.</p>
<p>(3) <i>Die Durchlieferung Deutscher zur Strafverfolgung</i> ist nur zulässig, wenn <i>der Mitgliedstaat, an den die Auslieferung erfolgt, zusichert, den Verfolgten auf deutsches Verlangen</i> nach Verhängung einer rechtskräftigen Freiheitsstrafe oder sonstigen Sanktion zur Vollstreckung in <i>den Geltungsbereich dieses Gesetzes zurückzuüberstellen</i>. ...</p>	<p>(3) Die Genehmigung eines Ersuchens um Durchlieferung zur Strafverfolgung, das eine Person mit deutscher Staatsangehörigkeit oder mit gewöhnlichem Aufenthalt im Inland betrifft, kann davon abhängig gemacht werden, dass der Ausstellungsstaat zusichert, die verfolgte Person nach Verhängung einer rechtskräftigen Freiheitsstrafe oder sonstigen Sanktion auf ihren Wunsch zur Vollstreckung in das Inland zurückzuübergeben.</p>
<p>§ 83g</p>	<p>(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch bei der Beförderung einer betroffenen Person auf dem Luftweg, bei der es zu einer unvorhergesehenen Zwischenlandung im Inland kommt.</p>
<p>Beförderung auf dem Luftweg</p>	
<p>§ 83f gilt auch bei der Beförderung auf dem Luftweg, bei der es zu einer unvorhergesehenen Zwischenlandung im <i>Geltungsbereich dieses Gesetzes</i> kommt.</p>	

Geltendes Recht	Entwurf
§ 83f	§ 181
Durchlieferung	Zuständigkeit, Verfahren und Frist
	(1) Für die Zuständigkeit gilt § 96 entsprechend.
	(2) Für das Verfahren gelten die §§ 97 bis 99 entsprechend. § 99 Absatz 6 gilt dabei mit der Maßgabe, dass die Frist für den Eingang der Durchlieferungsunterlagen 45 Tage beträgt.
(4) Über ein Ersuchen um Durchlieferung soll innerhalb von 30 Tagen nach Eingang des Ersuchens entschieden werden.	(3) Über ein Ersuchen nach § 180 soll innerhalb von 30 Tagen nach Eingang des Ersuchens entschieden werden.
	A b s c h n i t t 3
	A u s g e h e n d e E r s u c h e n
	§ 182
	Stellung eines Ersuchens um Durchlieferung
	(1) Muss die Person, gegen die ein inländischer Europäischer Haftbefehl oder ein Auslieferungsersuchen ergangen ist, aus dem Vollstreckungsstaat oder dem Drittstaat durch das Gebiet eines Mitgliedstaates in das Inland gebracht werden, so ist dieser Mitgliedstaat um die Genehmigung der Durchlieferung zu ersuchen.
	(2) Das Ersuchen hat die in § 180 Absatz 1 genannten Angaben zu enthalten.
§ 83g	§ 183
Beförderung auf dem Luftweg	Beförderung auf dem Luftweg
	(1) Bei der Beförderung der betroffenen Person auf dem Luftweg kann auf ein Ersuchen um Durchlieferung verzichtet werden, wenn das Gebiet des Mitgliedstaates ohne eingeplante Zwischenlandung überflogen wird.

Geltendes Recht	Entwurf
<p>§ 83f gilt auch bei der Beförderung auf dem Luftweg, bei der es zu einer unvorhergesehenen Zwischenlandung im Geltungsbereich dieses Gesetzes kommt.</p>	<p>(2) Im Fall einer unvorhergesehenen Zwischenlandung ist dem Mitgliedstaat ein Ersuchen um Durchlieferung zu übermitteln, das die Angaben des § 180 Absatz 1 enthält.</p>
	<p>Kapitel 4</p>
	<p>Vollstreckungshilfe</p>
	<p>Abschnitt 1</p>
	<p>Freiheitsentziehende Sanktionen</p>
	<p>Unterabschnitt 1</p>
	<p>Allgemeine Regelungen</p>
<p>§ 84</p>	<p>§ 184</p>
<p>Grundsatz</p>	<p>Anwendungsbereich</p>
<p>Nach diesem <i>Unterabschnitt</i> richtet sich die Vollstreckungshilfe für einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union nach Maßgabe des Rahmenbeschlusses 2008/909/JI des Rates vom 27. November 2008 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Urteile in Strafsachen, durch die eine freiheitsentziehende Strafe oder Maßnahme verhängt wird, für die Zwecke ihrer Vollstreckung in der Europäischen Union (ABl. L 327 vom 5.12.2008, S. 27), der durch den Rahmenbeschluss 2009/299/JI (ABl. L 81 vom 27.3.2009, S. 24) geändert worden ist, (Rahmenbeschluss Freiheitsstrafen).</p>	<p>(1) Nach diesem Abschnitt richtet sich die Vollstreckungshilfe zwischen den Mitgliedstaaten nach Maßgabe des Rahmenbeschlusses 2008/909/JI (Rahmenbeschluss Freiheitsstrafen).</p>
<p>(2) Die Vorschriften des <i>Vierten Teils</i> sowie die <i>allgemeinen Bestimmungen des Ersten und Siebenten Teils</i> dieses Gesetzes sind anzuwenden,</p>	<p>(2) Die Vorschriften des Teils 2 Kapitel 4 sind anzuwenden,</p>
<p>1. soweit dieser <i>Unterabschnitt</i> keine besonderen Regelungen enthält oder</p>	<p>1. soweit dieser Abschnitt keine besonderen Regelungen enthält oder</p>

Geltendes Recht	Entwurf
2. wenn kein Ersuchen nach Maßgabe des Rahmenbeschlusses Freiheitsstrafen gestellt wurde.	2. wenn kein Ersuchen nach Maßgabe des Rahmenbeschlusses Freiheitsstrafen gestellt wurde.
(3) Dieser <i>Unterabschnitt</i> geht den völkerrechtlichen Vereinbarungen nach § 1 Absatz 3 vor, <i>soweit er abschließende Regelungen enthält</i> .	(3) Soweit dieser Abschnitt abschließende Regelungen enthält , geht er den völkerrechtlichen Vereinbarungen nach § 1 Absatz 3 vor.
	Unterabschnitt 2
	Vollstreckung ausländischer Erkenntnisse in der Bundesrepublik Deutschland
	§ 185
	Grundsatz
	(1) Die Vollstreckung eines freiheitsentziehenden ausländischen Erkenntnisses nach Maßgabe des Rahmenbeschlusses Freiheitsstrafen ist unter den Voraussetzungen der §§ 186 bis 188 nach dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung und gemäß den Bestimmungen dieses Unterabschnitts zu übernehmen.
	(2) Die Übernahme kann abgelehnt werden, wenn ein Ablehnungsgrund nach § 189 vorliegt.
§ 84a	§ 186
Voraussetzungen der Zulässigkeit	Zulässigkeitsvoraussetzungen
(1) <i>In Abweichung von § 49 ist die Vollstreckung eines ausländischen Erkenntnisses nach Maßgabe des Rahmenbeschlusses Freiheitsstrafen nur zulässig, wenn</i>	(1) Die Übernahme der Strafvollstreckung setzt voraus, dass
1. ein Gericht eines anderen Mitgliedstaates eine freiheitsentziehende Sanktion rechtskräftig verhängt hat, die	1. ein Gericht eines anderen Mitgliedstaates eine freiheitsentziehende Sanktion rechtskräftig verhängt hat, die
a) vollstreckbar ist und	a) vollstreckbar ist und
b) in den Fällen des § 84g Absatz 5 in eine Sanktion umgewandelt werden kann, die ihr im deutschen Recht am meisten entspricht,	b) in den Fällen des § 192 Absatz 5 in eine Sanktion umgewandelt werden kann, die ihr im deutschen Recht am meisten entspricht,

Geltendes Recht	Entwurf
<p>2. auch nach deutschem Recht, ungeachtet etwaiger Verfahrenshindernisse und gegebenenfalls bei sinngemäßer Umstellung des Sachverhalts, wegen der dem Erkenntnis zugrunde liegenden Tat eine Strafe, Maßregel der Besserung und Sicherung oder Geldbuße hätte verhängt werden können und</p>	<p>2. auch nach deutschem Recht, ungeachtet etwaiger Verfahrenshindernisse und gegebenenfalls bei sinngemäßer Umstellung des Sachverhalts, wegen der dem Erkenntnis zugrunde liegenden Tat eine Strafe, Maßregel der Besserung und Sicherung oder Geldbuße hätte verhängt werden können und</p>
<p>3. die verurteilte Person</p>	<p>3. die verurteilte Person</p>
<p>a) die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt oder in der Bundesrepublik Deutschland rechtmäßig auf Dauer ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat und kein Verfahren zur Beendigung des Aufenthalts durchgeführt wird,</p>	<p>a) die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt oder in der Bundesrepublik Deutschland rechtmäßig auf Dauer ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat und kein Verfahren zur Beendigung des Aufenthalts durchgeführt wird,</p>
<p>b) sich in der Bundesrepublik Deutschland oder in dem Mitgliedstaat aufhält, in dem gegen sie das Erkenntnis ergangen ist, und</p>	<p>b) sich in der Bundesrepublik Deutschland oder in dem Mitgliedstaat aufhält, in dem gegen sie das Erkenntnis ergangen ist, und</p>
<p>c) sofern sie sich in dem Mitgliedstaat aufhält, in dem gegen sie das Erkenntnis ergangen ist, sich gemäß den Bestimmungen dieses Mitgliedstaates mit der Vollstreckung in der Bundesrepublik Deutschland einverstanden erklärt hat.</p>	<p>c) sofern sie sich in dem Mitgliedstaat aufhält, in dem gegen sie das Erkenntnis ergangen ist, sich gemäß den Bestimmungen dieses Mitgliedstaates mit der Vollstreckung in der Bundesrepublik Deutschland einverstanden erklärt hat.</p>
<p>(2) Abweichend von Absatz 1 Nummer 2 ist die <i>Vollstreckung</i> in Steuer-, Zoll- und Währungsangelegenheiten auch zulässig, wenn das deutsche Recht keine gleichartigen Steuer-, Zoll- und Währungsbestimmungen enthält wie das Recht des anderen Mitgliedstaates.</p>	<p>(2) Abweichend von Absatz 1 Nummer 2 ist die Übernahme der Strafvollstreckung in Steuer-, Zoll- und Währungsangelegenheiten auch zulässig, wenn das deutsche Recht keine gleichartigen Steuer-, Zoll- und Währungsbestimmungen enthält wie das Recht des anderen Mitgliedstaates.</p>
<p>(3) Absatz 1 Nummer 2 findet keine Anwendung, wenn die verurteilte Person ihrer Auslieferung oder Durchlieferung zur Strafvollstreckung nach § 80 Absatz 3, § 83b Absatz 2 Nummer 2 oder § 83f Absatz 3 Satz 2 nicht zugestimmt hat. Liegen die in Absatz 1 Nummer 2 genannten Voraussetzungen nicht vor, so beträgt das Höchstmaß bei der Umwandlung der Sanktion nach § 84g Absatz 4 und 5 zwei Jahre Freiheitsentzug.</p>	<p>(3) Absatz 1 Nummer 2 findet in den Fällen der §§ 156 und 180 Absatz 2 keine Anwendung. Liegen die in Absatz 1 Nummer 2 genannten Voraussetzungen nicht vor, so beträgt das Höchstmaß bei der Umwandlung der Sanktion nach § 192 Absatz 4 und 5 zwei Jahre Freiheitsentzug.</p>

Geltendes Recht	Entwurf
<p>(4) Abweichend von Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe c ist ein Einverständnis der verurteilten Person entbehrlich, wenn eine zuständige Behörde des anderen Mitgliedstaates unter Vorlage der Unterlagen gemäß § 84c um <i>Vollstreckung eines Erkenntnisses</i> nach Maßgabe des Rahmenbeschlusses Freiheitsstrafen ersucht hat und</p>	<p>(4) Abweichend von Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe c ist ein Einverständnis der verurteilten Person entbehrlich, wenn eine zuständige Behörde des anderen Mitgliedstaates unter Vorlage der Unterlagen gemäß § 188 um Übernahme der Strafvollstreckung nach Maßgabe des Rahmenbeschlusses Freiheitsstrafen ersucht hat und</p>
<p>1. die verurteilte Person die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt und in der Bundesrepublik Deutschland ihren Lebensmittelpunkt hat oder</p>	<p>1. die verurteilte Person die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt und in der Bundesrepublik Deutschland ihren Lebensmittelpunkt hat oder</p>
<p>2. der ersuchende Mitgliedstaat durch eine zuständige Stelle rechtskräftig entschieden hat, dass die verurteilte Person kein Aufenthaltsrecht in seinem Hoheitsbereich hat und sie deshalb nach der Entlassung aus dem Strafvollzug in die Bundesrepublik Deutschland ausgewiesen oder abgeschoben werden kann.</p>	<p>2. der ersuchende Mitgliedstaat durch eine zuständige Stelle rechtskräftig entschieden hat, dass die verurteilte Person kein Aufenthaltsrecht in seinem Hoheitsbereich hat und sie deshalb nach der Entlassung aus dem Strafvollzug in die Bundesrepublik Deutschland ausgewiesen oder abgeschoben werden kann.</p>
<p>§ 84b</p>	<p>§ 187</p>
<p>Ergänzende Zulässigkeitsvoraussetzungen</p>	<p>Ergänzende Zulässigkeitsvoraussetzungen</p>
<p>(1) Die <i>Vollstreckung</i> ist nicht zulässig, wenn</p>	<p>(1) Die Übernahme der Strafvollstreckung ist nicht zulässig, wenn</p>
<p>1. die verurteilte Person <i>zum Zeitpunkt</i> der Tat <i>schuldunfähig nach § 19 des Strafgesetzbuchs</i> oder strafrechtlich nicht verantwortlich nach § 3 des Jugendgerichtsgesetzes war,</p>	<p>1. die verurteilte Person zur Zeit der Tat noch nicht 14 Jahre alt oder strafrechtlich nicht verantwortlich nach § 3 des Jugendgerichtsgesetzes war,</p>
<p>2. die verurteilte Person zu der Verhandlung, die dem Erkenntnis zugrunde liegt, nicht persönlich erschienen ist,</p>	
<p>3. die verurteilte Person</p>	<p>2. die verurteilte Person</p>
<p>a) wegen derselben Tat, die dem Erkenntnis zugrunde liegt, bereits von einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem gegen sie das Erkenntnis ergangen ist, rechtskräftig abgeurteilt worden ist und</p>	<p>a) wegen derselben Tat, die dem Erkenntnis zugrunde liegt, bereits von einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem gegen sie das Erkenntnis ergangen ist, rechtskräftig abgeurteilt worden ist und</p>
<p>b) zu einer Sanktion verurteilt worden ist und diese bereits vollstreckt worden ist, gerade vollstreckt wird oder nach dem Recht des Urteilsstaates nicht mehr vollstreckt werden kann oder</p>	<p>b) zu einer Sanktion verurteilt worden ist und diese bereits vollstreckt worden ist, gerade vollstreckt wird oder nach dem Recht des Urteilsstaates nicht mehr vollstreckt werden kann oder</p>

Geltendes Recht	Entwurf
<p>4. die Vollstreckung nach deutschem Recht verjährt ist oder bei sinngemäßer Umstellung des Sachverhalts verjährt wäre.</p>	<p>3. die Vollstreckung nach deutschem Recht verjährt ist oder bei sinngemäßer Umstellung des Sachverhalts verjährt wäre.</p>
<p>(2) In Abweichung von Absatz 1 Nummer 4 und § 84a Absatz 1 Nummer 2 kann die <i>Vollstreckung eines in einem anderen Mitgliedstaat verhängten Erkenntnisses</i> für zulässig erklärt werden, wenn die verurteilte Person dies beantragt hat. Der Antrag der verurteilten Person nach Satz 1 ist gemäß den Bestimmungen des Mitgliedstaates zu stellen, in dem das zu vollstreckende Erkenntnis gegen sie ergangen ist. Der Antrag der verurteilten Person nach Satz 1 ist zu Protokoll eines Richters oder, wenn die verurteilte Person in dem anderen Mitgliedstaat festgehalten wird, zu Protokoll eines zur Beurkundung von Willenserklärungen ermächtigten deutschen Berufskonsularbeamten zu erklären. Der Antrag kann nicht zurückgenommen werden. Die verurteilte Person ist <i>zuvor</i> über die Rechtsfolgen ihres Antrags und darüber zu belehren, dass dieser nicht zurückgenommen werden kann. Liegen die <i>in § 84a Absatz 1 Nummer 2</i> genannten Voraussetzungen nicht vor, so beträgt das Höchstmaß bei der Umwandlung der Sanktion nach § 84g Absatz 4 und 5 zwei Jahre Freiheitsentzug.</p>	<p>(2) In Abweichung von Absatz 1 Nummer 3 und § 186 Absatz 1 Nummer 2 kann die Übernahme der Strafvollstreckung für zulässig erklärt werden, wenn die verurteilte Person dies beantragt hat. Der Antrag der verurteilten Person nach Satz 1 ist gemäß den Bestimmungen des Mitgliedstaates zu stellen, in dem das zu vollstreckende Erkenntnis gegen sie ergangen ist. Der Antrag der verurteilten Person nach Satz 1 ist zu Protokoll eines Richters oder, wenn die verurteilte Person in dem anderen Mitgliedstaat festgehalten wird, zu Protokoll eines zur Beurkundung von Willenserklärungen ermächtigten deutschen Berufskonsularbeamten zu erklären. Der Antrag kann nicht zurückgenommen werden. Die verurteilte Person ist vor Antragstellung über die Rechtsfolgen ihres Antrags und darüber zu belehren, dass dieser nicht zurückgenommen werden kann. Liegen die in § 186 Absatz 1 Nummer 2 genannten Voraussetzungen nicht vor, so beträgt das Höchstmaß bei der Umwandlung der Sanktion nach § 192 Absatz 4 und 5 zwei Jahre Freiheitsentzug.</p>
<p>§ 84c</p>	<p>§ 188</p>
<p>Unterlagen</p>	<p>Unterlagen</p>
<p>(1) Die <i>Vollstreckung eines ausländischen Erkenntnisses</i> nach Maßgabe des Rahmenbeschlusses Freiheitsstrafen ist nur zulässig, wenn durch den anderen Mitgliedstaat das Original oder eine beglaubigte Abschrift des Erkenntnisses zusammen mit einer vollständig ausgefüllten Bescheinigung übermittelt wird, die dem Formblatt in Anhang I des Rahmenbeschlusses Freiheitsstrafen in der jeweils gültigen Fassung entspricht.</p>	<p>(1) Die Übernahme der Strafvollstreckung nach Maßgabe des Rahmenbeschlusses Freiheitsstrafen ist nur zulässig, wenn durch den anderen Mitgliedstaat das Original oder eine beglaubigte Abschrift des Erkenntnisses zusammen mit einer vollständig ausgefüllten Bescheinigung übermittelt wird, die dem Formblatt in Anhang I des Rahmenbeschlusses Freiheitsstrafen entspricht.</p>
<p>(2) Liegt eine Bescheinigung nach Absatz 1 vor, ist diese jedoch unvollständig, so kann die zuständige Behörde auf die Vorlage einer vervollständigten Bescheinigung verzichten, wenn sich die erforderlichen Angaben aus dem zu vollstreckenden Erkenntnis oder aus anderen beigegeführten Unterlagen ergeben.</p>	<p>(2) Liegt eine Bescheinigung nach Absatz 1 vor, ist diese jedoch unvollständig, so kann die zuständige Behörde auf die Vorlage einer vervollständigten Bescheinigung verzichten, wenn sich die erforderlichen Angaben aus dem zu vollstreckenden Erkenntnis oder aus anderen beigegeführten Unterlagen ergeben.</p>

Geltendes Recht	Entwurf
§ 84d	§ 189
Bewilligungshindernisse	Fakultative Ablehnungsgründe
Die <i>Bewilligung einer nach den §§ 84a bis 84c zulässigen Vollstreckung</i> kann <i>nur</i> abgelehnt werden, wenn	(1) Die Übernahme der Strafvollstreckung kann abgelehnt werden, wenn
1. die Bescheinigung (§ 84c Absatz 1) unvollständig ist oder offensichtlich nicht dem zu vollstreckenden Erkenntnis entspricht und der andere Mitgliedstaat <i>diese</i> Angaben nicht vollständig oder berichtigt nachgereicht hat,	1. die in § 188 Absatz 1 genannte Bescheinigung unvollständig ist oder offensichtlich nicht dem zu vollstreckenden Erkenntnis entspricht und der andere Mitgliedstaat die fehlenden Angaben nicht vollständig oder berichtigt nachgereicht hat,
2. das Erkenntnis gegen eine Person mit deutscher Staatsangehörigkeit vollstreckt werden soll und	2. das Erkenntnis gegen eine Person mit deutscher Staatsangehörigkeit vollstreckt werden soll und
a) die Person weder ihren Lebensmittelpunkt in der Bundesrepublik Deutschland hat noch	a) die Person weder ihren Lebensmittelpunkt in der Bundesrepublik Deutschland hat noch
b) der andere Mitgliedstaat durch eine zuständige Stelle rechtskräftig entschieden hat, dass die Person kein Aufenthaltsrecht in seinem Hoheitsgebiet hat und sie deshalb nach der Entlassung aus dem Strafvollzug in die Bundesrepublik Deutschland ausreisepflichtig ist,	b) der andere Mitgliedstaat durch eine zuständige Stelle rechtskräftig entschieden hat, dass die Person kein Aufenthaltsrecht in seinem Hoheitsgebiet hat und sie deshalb nach der Entlassung aus dem Strafvollzug in die Bundesrepublik Deutschland ausreisepflichtig ist,
3. die Tat zu einem wesentlichen Teil in der Bundesrepublik Deutschland oder in einem der in § 4 des Strafgesetzbuches genannten Verkehrsmittel begangen wurde,	3. die Tat zu einem wesentlichen Teil in der Bundesrepublik Deutschland oder in einem der in § 4 des Strafgesetzbuches genannten Verkehrsmittel begangen wurde,
4. bei Eingang des Erkenntnisses weniger als sechs Monate der Sanktion zu vollstrecken sind,	4. bei Eingang des Erkenntnisses weniger als sechs Monate der Sanktion zu vollstrecken sind,
5. die Staatsanwaltschaft oder das Gericht festgestellt hat, dass das ausländische Erkenntnis nur teilweise vollstreckbar ist, und wenn mit der zuständigen Behörde des anderen Mitgliedstaates keine Einigung darüber erzielt werden konnte, inwieweit das Erkenntnis vollstreckt werden soll, oder	5. die Staatsanwaltschaft oder das Gericht festgestellt hat, dass das ausländische Erkenntnis nur teilweise vollstreckbar ist, und wenn mit der zuständigen Behörde des anderen Mitgliedstaates keine Einigung darüber erzielt werden konnte, inwieweit das Erkenntnis vollstreckt werden soll, oder

Geltendes Recht	Entwurf
<p>6. der andere Mitgliedstaat seine Zustimmung dazu versagt hat, dass die verurteilte Person nach ihrer <i>Überstellung</i> wegen einer anderen Tat, die sie vor der <i>Überstellung</i> begangen hat und die nicht dem Erkenntnis zugrunde liegt, verfolgt, verurteilt oder einer freiheitsentziehenden Maßnahme unterworfen werden kann.</p>	<p>6. der andere Mitgliedstaat seine Zustimmung dazu versagt hat, dass die verurteilte Person nach ihrer Übergabe wegen einer anderen Tat, die sie vor der Übergabe begangen hat und die nicht dem Erkenntnis zugrunde liegt, verfolgt, verurteilt oder einer freiheitsentziehenden Maßnahme unterworfen werden kann.</p>
	<p>(2) Vorbehaltlich der Absätze 3 und 4 kann die Übernahme der Strafvollstreckung ferner abgelehnt werden, wenn die verurteilte Person zu der Verhandlung, die dem Erkenntnis zugrunde liegt, nicht persönlich erschienen ist.</p>
<p>§ 84b</p>	<p>(3) Eine Ablehnung nach Absatz 2 ist ausgeschlossen, wenn</p>
<p>(3) In Abweichung von Absatz 1 Nummer 2 ist die <i>Vollstreckung</i> auch zulässig, wenn</p>	
<p>1. die verurteilte Person rechtzeitig</p>	<p>1. die verurteilte Person rechtzeitig</p>
<p>a) persönlich zu der Verhandlung, die zu dem Erkenntnis geführt hat, geladen wurde oder b) auf andere Weise tatsächlich offiziell von dem vorgesehenen Termin und Ort der Verhandlung, die zu dem Erkenntnis geführt hat, in Kenntnis gesetzt wurde, sodass zweifelsfrei nachgewiesen wurde, dass die verurteilte Person von der anberaumten Verhandlung Kenntnis hatte, und</p>	<p>a) persönlich zu der Verhandlung, die zu dem Erkenntnis geführt hat, geladen wurde oder auf andere Weise tatsächlich offiziell von dem vorgesehenen Termin und Ort der Verhandlung, die zu dem Erkenntnis geführt hat, in Kenntnis gesetzt wurde, so dass zweifelsfrei nachgewiesen wurde, dass die verurteilte Person von der anberaumten Verhandlung Kenntnis hatte, und</p>
<p>c) dabei darauf hingewiesen wurde, dass ein Erkenntnis auch in ihrer Abwesenheit ergehen kann,</p>	<p>b) davon in Kenntnis gesetzt wurde, dass ein Erkenntnis auch in ihrer Abwesenheit ergehen kann,</p>
<p>2. die verurteilte Person in Kenntnis des gegen sie gerichteten Verfahrens, an dem ein Verteidiger beteiligt war, <i>eine persönliche</i> Ladung durch Flucht <i>verhindert</i> hat oder</p>	<p>2. die verurteilte Person in Kenntnis des gegen sie gerichteten Verfahrens, an dem ein Verteidiger beteiligt war, sich einer persönlichen Ladung durch Flucht entzogen hat oder</p>
<p>3. die verurteilte Person in Kenntnis der anberaumten Verhandlung einen Verteidiger bevollmächtigt hat, sie in der Verhandlung zu verteidigen, und sie durch diesen in der Verhandlung tatsächlich verteidigt wurde.</p>	<p>3. die verurteilte Person in Kenntnis der anberaumten Verhandlung einen Verteidiger bevollmächtigt hat, sie in der Verhandlung zu verteidigen, und sie durch diesen in der Verhandlung tatsächlich verteidigt wurde.</p>
<p>(4) In Abweichung von Absatz 1 Nummer 2 ist die <i>Vollstreckung</i> ferner zulässig, wenn die verurteilte Person nach Zustellung des Erkenntnisses</p>	<p>(4) Eine Ablehnung nach Absatz 2 ist auch dann ausgeschlossen, wenn die verurteilte Person nach Zustellung des Erkenntnisses</p>

Geltendes Recht	Entwurf
1. ausdrücklich erklärt hat, das ergangene Erkenntnis nicht anzufechten, oder	1. ausdrücklich erklärt hat, das ergangene Erkenntnis nicht anzufechten, oder
2. innerhalb geltender Fristen keine Wiederaufnahme des Verfahrens oder kein Berufungsverfahren beantragt hat.	2. innerhalb geltender Fristen weder die Wiederaufnahme des Verfahrens noch ein Berufungsverfahren beantragt hat.
Die verurteilte Person muss zuvor ausdrücklich über ihr Recht auf Wiederaufnahme des Verfahrens oder auf ein Berufungsverfahren, an dem sie teilnehmen kann und bei dem der Sachverhalt, einschließlich neuer Beweismittel, erneut geprüft und das ursprüngliche Erkenntnis aufgehoben werden kann, <i>belehrt worden sein</i> .	Die verurteilte Person muss zuvor ausdrücklich belehrt worden sein über ihr Recht auf Wiederaufnahme des Verfahrens oder auf ein Berufungsverfahren, an dem sie teilnehmen kann und bei dem der Sachverhalt, einschließlich neuer Beweismittel, erneut geprüft und das ursprüngliche Erkenntnis aufgehoben werden kann.
§ 84e	§ 190
Vorläufige Bewilligungsentscheidung	Vorläufige Entscheidung über die Übernahme
(1) <i>Über die Bewilligung der Vollstreckung entscheidet die nach § 50 Satz 2 und § 51 zuständige Staatsanwaltschaft. Sie gibt der verurteilten Person Gelegenheit, sich zu äußern. Hiervon kann abgesehen werden, wenn die verurteilte Person bereits im anderen Mitgliedstaat angehört wurde.</i>	(1) Die nach den §§ 102 und 103 zuständige Staatsanwaltschaft prüft das Vorliegen der Voraussetzungen nach den §§ 186 bis 188 und entscheidet über die Geltendmachung fakultativer Ablehnungsgründe gemäß § 189. Sie gibt der verurteilten Person Gelegenheit, sich zu äußern. Hiervon kann abgesehen werden, wenn die verurteilte Person bereits im anderen Mitgliedstaat angehört wurde.
(2) <i>Entscheidet die Staatsanwaltschaft, die Bewilligungshindernisse nach § 84d Nummer 1 bis 6 nicht geltend zu machen, begründet sie diese Entscheidung in dem Antrag auf gerichtliche Entscheidung über die Vollstreckbarkeit.</i>	(2) Sind die Voraussetzungen der §§ 186 bis 188 erfüllt und beabsichtigt die Staatsanwaltschaft, keine Ablehnungsgründe nach § 189 geltend zu machen, so beantragt sie unter Begründung dieser Entscheidung bei dem nach § 102 Satz 1 und § 103 zuständigen Landgericht, das ausländische Erkenntnis für vollstreckbar zu erklären.
	(3) Sind die Voraussetzungen der §§ 186 bis 188 nicht erfüllt oder entscheidet die Staatsanwaltschaft, Ablehnungsgründe nach § 189 geltend zu machen, lehnt sie die Übernahme der Vollstreckung ab und begründet diese Entscheidung. Vor einer ablehnenden Entscheidung konsultiert die Staatsanwaltschaft in den in § 186 Absatz 1 Nummer 3, § 187 Absatz 1 Nummer 2, § 189 Absatz 1 Nummer 1 und 3 und Absatz 2 sowie § 192 Absatz 5 Nummer 1 genannten Fällen die ersuchende ausländische Behörde und gibt ihr Gelegenheit zur Stellungnahme.

Geltendes Recht	Entwurf
<p>(3) <i>Bewilligt die Staatsanwaltschaft die Vollstreckung in der Bundesrepublik Deutschland nicht, begründet sie diese Entscheidung. Die Staatsanwaltschaft stellt der verurteilten Person die Entscheidung zu, sofern die verurteilte Person sich mit der Vollstreckung in der Bundesrepublik Deutschland einverstanden erklärt hat. Die verurteilte Person kann binnen zwei Wochen nach Zustellung einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen. Die §§ 297 bis 300 und 302 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 der Strafprozessordnung über Rechtsmittel und die §§ 42 bis 47 der Strafprozessordnung über Fristen und Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gelten entsprechend.</i></p>	<p>(4) Im Fall der Ablehnung stellt die Staatsanwaltschaft der verurteilten Person die Entscheidung zu, sofern diese sich mit der Vollstreckung in der Bundesrepublik Deutschland einverstanden erklärt hat. Die verurteilte Person kann binnen zwei Wochen nach Zustellung einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen. Die §§ 297 bis 300 und 302 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 der Strafprozessordnung über Rechtsmittel und die §§ 42 bis 47 der Strafprozessordnung über Fristen und Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gelten entsprechend.</p>
<p>§ 84f</p>	<p>§ 191</p>
Gerichtliches Verfahren	Gerichtliches Verfahren
<p>(1) Das nach § 50 Satz 1 und § 51 zuständige Landgericht entscheidet auf Antrag der Staatsanwaltschaft nach § 84e Absatz 2 oder auf Antrag der verurteilten Person nach § 84e Absatz 3 Satz 3. Die Staatsanwaltschaft bereitet die Entscheidung vor.</p>	<p>(1) Das nach § 102 Satz 1 und § 103 zuständige Landgericht entscheidet auf Antrag der Staatsanwaltschaft nach § 190 Absatz 2 oder auf Antrag der verurteilten Person nach § 190 Absatz 4 Satz 2. Die Staatsanwaltschaft bereitet die Entscheidung vor.</p>
<p>(2) Das Gericht übersendet der verurteilten Person eine Abschrift der in § 84c Absatz 1 genannten Unterlagen, soweit dies zur Ausübung ihrer Rechte erforderlich ist.</p>	<p>(2) Das Gericht übersendet der verurteilten Person eine Abschrift der in § 188 Absatz 1 genannten Unterlagen, soweit dies zur Ausübung ihrer Rechte erforderlich ist.</p>
<p>(3) Bei einem Antrag der Staatsanwaltschaft auf gerichtliche Entscheidung über die Vollstreckbarkeit nach § 84e Absatz 2 ist der verurteilten Person zusätzlich zu der Abschrift nach Absatz 2 eine Abschrift der Entscheidung gemäß § 84e Absatz 2 zuzustellen. Die verurteilte Person wird aufgefordert, sich innerhalb einer vom Gericht zu bestimmenden Frist zu dem Antrag der Staatsanwaltschaft zu äußern.</p>	<p>(3) Bei einem Antrag der Staatsanwaltschaft nach § 190 Absatz 2 ist auch dieser der verurteilten Person zuzustellen. Die verurteilte Person wird aufgefordert, sich innerhalb einer vom Gericht zu bestimmenden Frist zu dem Antrag der Staatsanwaltschaft zu äußern.</p>
<p>(4) Für die gerichtliche Vorbereitung der Entscheidung gilt § 52 Absatz 1 mit der Maßgabe entsprechend, dass der zuständigen Behörde im anderen Mitgliedstaat auch Gelegenheit gegeben worden sein muss, ergänzende Unterlagen beizubringen, wenn die übermittelten Unterlagen nicht ausreichen, um beurteilen zu können, ob die Staatsanwaltschaft ihr Ermessen fehlerfrei ausgeübt hat. Für die Beibringung der Unterlagen kann eine Frist gesetzt werden.</p>	<p>(4) Für die gerichtliche Vorbereitung der Entscheidung gilt § 104 Absatz 1 mit der Maßgabe entsprechend, dass der zuständigen Behörde im anderen Mitgliedstaat auch Gelegenheit gegeben worden sein muss, ergänzende Unterlagen beizubringen, wenn die übermittelten Unterlagen nicht ausreichen, um beurteilen zu können, ob die Staatsanwaltschaft ihr Ermessen fehlerfrei ausgeübt hat. Für die Beibringung der Unterlagen kann eine Frist gesetzt werden.</p>

Geltendes Recht	Entwurf
<p>(5) § 30 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass das Gericht auch Beweis darüber erheben kann, ob die Staatsanwaltschaft ihr Ermessen fehlerfrei ausgeübt hat. § 30 Absatz 2 Satz 4, Absatz 3 sowie § 31 Absatz 1 und 4 gelten entsprechend. Befindet sich die verurteilte Person im <i>Geltungsbereich dieses Gesetzes</i>, so gelten auch § 30 Absatz 2 Satz 1 sowie § 31 Absatz 2 und 3 entsprechend.</p>	<p>(5) § 79 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass das Gericht auch Beweis darüber erheben kann, ob die Staatsanwaltschaft ihr Ermessen fehlerfrei ausgeübt hat. § 79 Absatz 2 Satz 4 sowie § 81 Absatz 2 und 6 gelten entsprechend. Befindet sich die verurteilte Person im Inland, so gelten auch § 79 Absatz 2 Satz 1 sowie § 81 Absatz 3 bis 5 entsprechend.</p>
<p>§ 84g</p>	<p>§ 192</p>
Gerichtliche Entscheidung	Gerichtliche Entscheidung
<p>(1) Über die Anträge auf gerichtliche Entscheidung nach § 84e Absatz 2 und 3 entscheidet das Landgericht durch Beschluss.</p>	<p>(1) Über die Anträge auf gerichtliche Entscheidung nach § 190 Absatz 2 und 4 Satz 2 entscheidet das Landgericht durch Beschluss.</p>
<p>(2) <i>Sind</i> die Vorschriften über den Antrag auf gerichtliche Entscheidung <i>durch die verurteilte Person</i> nach § 84e Absatz 3 Satz 3 und 4 nicht beachtet, so verwirft das Gericht den Antrag als unzulässig. Der Beschluss ist unanfechtbar.</p>	<p>(2) Hat die verurteilte Person die Vorschriften über den Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach § 190 Absatz 4 Satz 2 und 3 nicht beachtet, so verwirft das Gericht den Antrag als unzulässig. Der Beschluss ist unanfechtbar.</p>
<p>(3) <i>In Abweichung von § 54 Absatz 1</i> wird das ausländische Erkenntnis durch das Gericht gemäß § 50 Satz 1 und § 55 für vollstreckbar erklärt, soweit <i>die Vollstreckung zulässig ist</i> und die Staatsanwaltschaft</p>	<p>(3) Das ausländische Erkenntnis wird durch das Gericht gemäß § 102 Satz 1 und § 107 für vollstreckbar erklärt, soweit die Voraussetzungen der §§ 182 bis 1848 erfüllt sind und die Staatsanwaltschaft</p>
<p>1. ihr Ermessen, <i>Bewilligungshindernisse</i> nach § 84d Nummer 1 bis 6 nicht geltend zu machen, fehlerfrei ausgeübt hat oder</p>	<p>1. ihr Ermessen, keine Ablehnungsgründe nach § 189 Nummer 1 bis 6 geltend zu machen, fehlerfrei ausgeübt hat oder</p>
<p>2. ihr Ermessen, <i>Bewilligungshindernisse</i> nach § 84d Nummer 1 bis 6 geltend zu machen, fehlerhaft ausgeübt hat und eine andere Ermessensentscheidung nicht gerechtfertigt ist; ...</p>	<p>2. ihr Ermessen, Ablehnungsgründe nach § 189 Nummer 1 bis 6 geltend zu machen, fehlerhaft ausgeübt hat und eine andere Ermessensentscheidung nicht gerechtfertigt ist.</p>
<p>...kommt <i>jedoch</i> eine andere Ermessensentscheidung in Betracht, hebt das Gericht die Entscheidung der Staatsanwaltschaft auf und reicht ihr die Akten zur erneuten Ermessensausübung unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts zurück.</p> <p>§ 54 Absatz 4 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass anstatt der nach § 58 erlittenen Haft die nach § 84j erlittene Haft anzurechnen ist. § 55 Absatz 2 und 3 gilt entsprechend.</p>	<p>Kommt im Fall der Nummer 2 eine andere Ermessensentscheidung in Betracht, hebt das Gericht die Entscheidung der Staatsanwaltschaft auf und reicht ihr die Akten zur erneuten Ermessensausübung unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts zurück. § 105 Absatz 5 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass anstatt der nach § 113 erlittenen Haft die nach § 195 erlittene Haft anzurechnen ist. § 107 Absatz 2 und 3 gilt entsprechend.</p>

Geltendes Recht	Entwurf
<p>(4) Überschreitet die durch das ausländische Erkenntnis verhängte Sanktion das Höchstmaß, das im <i>Geltungsbereich dieses Gesetzes</i> für die Tat angedroht ist, ermäßigt das Gericht die Sanktion auf dieses Höchstmaß. § 54 Absatz 1 Satz 4 und § 54a Absatz 1 Nummer 1, Absatz 2 und 3 gelten entsprechend.</p>	<p>(4) Überschreitet die durch das ausländische Erkenntnis verhängte Sanktion das Höchstmaß, das im Inland für die Tat angedroht ist, ermäßigt das Gericht die Sanktion auf dieses Höchstmaß. § 105 Absatz 1 Satz 4 und § 106 Absatz 1 Nummer 1, Absatz 2 und 3 gelten entsprechend.</p>
<p>(5) In seiner Entscheidung gemäß den Absätzen 3 und 4 wandelt das Gericht die verhängte Sanktion in die ihr im deutschen Recht am meisten entsprechende Sanktion um, wenn</p>	<p>(5) In seiner Entscheidung gemäß den Absätzen 3 und 4 wandelt das Gericht die verhängte Sanktion in die ihr im deutschen Recht am meisten entsprechende Sanktion um, wenn</p>
<p>1. die verhängte Sanktion ihrer Art nach keiner Sanktion entspricht, die das im <i>Geltungsbereich dieses Gesetzes</i> geltende Recht vorsieht, oder</p>	<p>1. die verhängte Sanktion ihrer Art nach keiner Sanktion entspricht, die das im Inland geltende Recht vorsieht, oder</p>
<p>2. die verurteilte Person zur Zeit der Tat <i>das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat</i>; insoweit gelten die Vorschriften des Jugendgerichtsgesetzes entsprechend.</p>	<p>2. die verurteilte Person zur Zeit der Tat noch nicht 21 Jahre alt war; insoweit gelten die Vorschriften des Jugendgerichtsgesetzes entsprechend.</p>
<p>Für die Höhe der umgewandelten Sanktion ist das ausländische Erkenntnis maßgebend; die im anderen Mitgliedstaat verhängte Sanktion darf nach Art oder Dauer durch die umgewandelte Sanktion nicht verschärft werden.</p>	<p>Für die Höhe der umgewandelten Sanktion ist das ausländische Erkenntnis maßgebend; die im anderen Mitgliedstaat verhängte Sanktion darf nach Art oder Dauer durch die umgewandelte Sanktion nicht verschärft werden.</p>
<p>§ 84h</p>	<p>§ 193</p>
<p>Bewilligung nach gerichtlicher Entscheidung</p>	<p>Übernahme der Vollstreckung nach gerichtlicher Entscheidung</p>
<p>(1) Die Staatsanwaltschaft darf die <i>Vollstreckungshilfe nur bewilligen</i>, wenn das ausländische Erkenntnis für vollstreckbar erklärt worden ist.</p>	<p>(1) Die Staatsanwaltschaft darf die Übernahme der Strafvollstreckung erst abschließend anordnen, wenn das ausländische Erkenntnis für vollstreckbar erklärt worden ist.</p>
<p>(2) Die Staatsanwaltschaft <i>bewilligt die</i> Vollstreckung nach Maßgabe der rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung.</p>	<p>(2) Die Staatsanwaltschaft ordnet die Übernahme der Vollstreckung der ausländischen Sanktion nach Maßgabe der rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung gemäß § 192 an.</p>
<p>(4) Über die <i>Bewilligung</i> soll innerhalb von 90 Tagen nach Eingang der in § 84c Absatz 1 bezeichneten Unterlagen bei der Staatsanwaltschaft entschieden werden. Eine endgültig ablehnende <i>Bewilligungsentscheidung</i> ist zu begründen.</p>	<p>(3) Über die Anordnung der Übernahme soll innerhalb von 90 Tagen nach Eingang der in § 188 Absatz 1 bezeichneten Unterlagen bei der Staatsanwaltschaft endgültig entschieden werden. Eine endgültig ablehnende Entscheidung ist zu begründen.</p>

Geltendes Recht	Entwurf
§ 84i	§ 194
Spezialität	Grundsatz der Spezialität
<p>(1) Wurde eine verurteilte Person ohne ihr Einverständnis aus einem anderen Mitgliedstaat <i>überstellt</i>, darf sie wegen einer vor der <i>Überstellung</i> begangenen anderen Tat als derjenigen, die der <i>Überstellung</i> zugrunde liegt, weder verfolgt noch verurteilt noch einer freiheitsentziehenden Maßnahme unterworfen werden.</p>	<p>(1) Wurde eine verurteilte Person ohne ihr Einverständnis aus einem anderen Mitgliedstaat übergeben, darf sie wegen einer vor der Übergabe begangenen anderen Tat als derjenigen, die der Übergabe zugrunde liegt, weder verfolgt noch verurteilt noch einer freiheitsentziehenden Maßnahme unterworfen werden.</p>
<p>(2) Abweichend von Absatz 1 kann eine <i>überstellte</i> Person wegen einer anderen Tat als derjenigen, die der <i>Überstellung</i> zugrunde liegt, verfolgt, verurteilt oder einer freiheitsentziehenden Maßnahme unterworfen werden, wenn</p>	<p>(2) Abweichend von Absatz 1 kann eine übergebene Person wegen einer anderen Tat als derjenigen, die der Übergabe zugrunde liegt, verfolgt, verurteilt oder einer freiheitsentziehenden Maßnahme unterworfen werden, wenn</p>
<p>1. sie innerhalb von 45 Tagen nach ihrer endgültigen Freilassung <i>den räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes</i> nicht verlassen hat, obwohl sie dazu die Möglichkeit hatte, oder nachdem sie ihn verlassen hat, in ihn zurückgekehrt ist,</p>	<p>1. sie innerhalb von 45 Tagen nach ihrer endgültigen Freilassung das Inland nicht verlassen hat, obwohl sie dazu die Möglichkeit hatte, oder nachdem sie es verlassen hat, in das Inland zurückgekehrt ist,</p>
<p>2. die Strafverfolgung nicht zu einer Maßnahme führt, durch die die persönliche Freiheit beschränkt wird,</p>	<p>2. die Strafverfolgung nicht zu einer Maßnahme führt, durch die die persönliche Freiheit beschränkt wird,</p>
<p>3. gegen sie wegen der anderen Straftat eine Strafe oder Maßregel der Besserung und Sicherung ohne Freiheitsentzug vollstreckt wird, selbst wenn diese Strafe oder Maßregel die persönliche Freiheit einschränken kann, oder</p>	<p>3. gegen sie wegen der anderen Straftat eine Strafe oder Maßregel der Besserung und Sicherung ohne Freiheitsentzug vollstreckt wird, selbst wenn diese Strafe oder Maßregel die persönliche Freiheit einschränken kann, oder</p>
<p>4. der andere Mitgliedstaat oder die <i>überstellte</i> Person auf die Anwendung von Absatz 1 verzichtet hat.</p>	<p>4. der andere Mitgliedstaat oder die übergebene Person auf die Anwendung von Absatz 1 verzichtet hat.</p>
<p>Der Verzicht der <i>überstellten</i> Person nach Satz 1 Nummer 4 ist nach ihrer <i>Überstellung</i> zu Protokoll eines Richters oder Staatsanwalts zu erklären. Die Verzichtserklärung ist unwiderruflich. Die <i>überstellte</i> Person ist über die Rechtsfolgen ihres Verzichts und dessen Unwiderruflichkeit zu belehren.</p>	<p>Der Verzicht der übergebenen Person nach Satz 1 Nummer 4 ist nach ihrer Übergabe zu Protokoll eines Richters oder Staatsanwalts zu erklären. Die Verzichtserklärung ist unwiderruflich. Die übergebene Person ist über die Rechtsfolgen ihres Verzichts und dessen Unwiderruflichkeit zu belehren.</p>

Geltendes Recht	Entwurf
§ 84j	§ 195
Sicherung der Vollstreckung	Sicherung der Vollstreckung
§ 58 Absatz 1, 2 und 4 gilt mit der Maßgabe, dass die Haft gegen die verurteilte Person angeordnet werden kann, wenn	§ 113 Absatz 1, 2 und 3 gilt mit der Maßgabe, dass die Haft gegen die verurteilte Person angeordnet werden kann, wenn
1. sich die verurteilte Person im <i>Geltungsreich dieses Gesetzes</i> aufhält,	1. sich die verurteilte Person im Inland aufhält,
2. ein ausländisches Erkenntnis gemäß § 84a Absatz 1 Nummer 1 ergangen ist,	2. ein ausländisches Erkenntnis gemäß § 186 Absatz 1 Nummer 1 ergangen ist,
3. der andere Mitgliedstaat um Inhaftnahme ersucht hat und	3. der andere Mitgliedstaat um Inhaftnahme ersucht hat und
4. die Gefahr besteht, dass sich die verurteilte Person dem Verfahren über die Vollstreckbarkeit oder der Vollstreckung entzieht.	4. die Gefahr besteht, dass sich die verurteilte Person dem Verfahren über die Vollstreckbarkeit oder der Vollstreckung entzieht.
§ 84k	§ 196
Ergänzende Regelungen zur Vollstreckung	Ergänzende Regelungen zur Vollstreckung
(1) Die Vollstreckung des Restes der freiheitsentziehenden Sanktion kann zur Bewährung ausgesetzt werden. Die Vorschriften des <i>Strafgesetzbuchs</i> gelten entsprechend. Die Entscheidung über eine Aussetzung zur Bewährung ist bereits zu dem Zeitpunkt zu treffen, zu dem die verurteilte Person bei einer fortwährenden Vollstreckung in dem anderen Mitgliedstaat nach dessen Recht einen Anspruch auf Prüfung der Aussetzung zur Bewährung hätte.	(1) Die Vollstreckung des Restes der freiheitsentziehenden Sanktion kann zur Bewährung ausgesetzt werden. Die Vorschriften des Strafgesetzbuches und des Jugendgerichtsgesetzes gelten entsprechend. Die Entscheidung über eine Aussetzung zur Bewährung ist bereits zu dem Zeitpunkt zu treffen, zu dem die verurteilte Person bei einer fortwährenden Vollstreckung in dem anderen Mitgliedstaat nach dessen Recht einen Anspruch auf Prüfung der Aussetzung zur Bewährung hätte.
(2) In Abweichung von § 57 Absatz 6 ist nach Beginn der Vollstreckung in der Bundesrepublik Deutschland von der Vollstreckung nur abzusehen, <i>wenn...</i>	(2) In Abweichung von § 111 Absatz 6 ist nach Beginn der Vollstreckung in der Bundesrepublik Deutschland von der Vollstreckung nur abzusehen,
...eine zuständige Stelle des anderen Mitgliedstaates mitteilt, dass die Voraussetzungen für die Vollstreckung <i>auf Grund</i> eines Wiederaufnahmeverfahrens, einer Amnestie oder einer Gnadenentscheidung entfallen sind. ...	1. wenn eine zuständige Stelle des anderen Mitgliedstaates mitteilt, dass die Voraussetzungen für die Vollstreckung aufgrund eines Wiederaufnahmeverfahrens, einer Amnestie oder einer Gnadenentscheidung entfallen sind, oder

Geltendes Recht	Entwurf
<p>... Von der Vollstreckung kann ferner abgesehen werden, wenn die verurteilte Person aus der Haft in der Bundesrepublik Deutschland geflohen ist.</p>	<p>2. wenn die verurteilte Person aus der Haft in der Bundesrepublik Deutschland geflohen ist.</p>
<p>§ 84l</p>	<p>§ 197</p>
<p>Durchbeförderung zur Vollstreckung</p>	<p>Durchbeförderung zur Vollstreckung</p>
<p>(1) Soll eine Person von einem Mitgliedstaat durch <i>den Geltungsbereich dieses Gesetzes</i> in einen anderen Mitgliedstaat befördert werden, damit in diesem eine Freiheitsstrafe oder eine sonstige freiheitsentziehende Sanktion vollstreckt werden kann, so ist die Beförderung nur zulässig, wenn einer der beiden Mitgliedstaaten darum ersucht hat.</p>	<p>(1) Soll eine Person von einem Mitgliedstaat durch das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland in einen anderen Mitgliedstaat befördert werden, damit in diesem eine Freiheitsstrafe oder eine sonstige freiheitsentziehende Sanktion vollstreckt werden kann, so ist die Beförderung nur zulässig, wenn einer der beiden Mitgliedstaaten darum ersucht hat.</p>
<p>(2) Dem Ersuchen nach Absatz 1 muss die Kopie einer Bescheinigung beigelegt sein, die dem Formblatt in Anhang I des Rahmenbeschlusses Freiheitsstrafen in der jeweils gültigen Fassung entspricht.</p>	<p>(2) Dem Ersuchen nach Absatz 1 muss die Kopie einer Bescheinigung beigelegt sein, die dem Formblatt in Anhang I des Rahmenbeschlusses Freiheitsstrafen entspricht.</p>
<p>(3) Wird um Durchbeförderung wegen mehrerer Taten ersucht, so genügt es, wenn die Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 für mindestens eine der Taten vorliegen, die dem Ersuchen zugrunde liegen.</p>	<p>(3) Wird um Durchbeförderung wegen mehrerer Taten ersucht, so genügt es, wenn die Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 für mindestens eine der Taten vorliegen, die dem Ersuchen zugrunde liegen.</p>
<p>(4) Die Durchbeförderung einer Person mit deutscher Staatsangehörigkeit ist nur zulässig, wenn sie gemäß den Bestimmungen des Mitgliedstaates zustimmt, in dem das zu vollstreckende Erkenntnis gegen sie ergangen ist. Die Zustimmung kann nicht widerrufen werden.</p>	<p>(4) Die Durchbeförderung einer Person mit deutscher Staatsangehörigkeit ist nur zulässig, wenn sie gemäß den Bestimmungen des Mitgliedstaates zustimmt, in dem das zu vollstreckende Erkenntnis gegen sie ergangen ist. Die Zustimmung kann nicht widerrufen werden.</p>
<p>§ 84m</p>	<p>§ 198</p>
<p>Durchbeförderungsverfahren</p>	<p>Durchbeförderungsverfahren</p>
<p>(1) Für das Durchbeförderungsverfahren gelten die §§ 44 und 45 Absatz 1, 2, 4 bis 7 entsprechend. Eine Durchbeförderung ist zu bewilligen, wenn ein Durchbeförderungshaftbefehl erlassen worden ist.</p>	<p>(1) Für das Durchbeförderungsverfahren gelten die §§ 96 und 97 Absatz 1, 2, 4 bis 7 entsprechend. Eine Durchbeförderung ist zu bewilligen, wenn ein Durchbeförderungshaftbefehl erlassen worden ist.</p>
<p>(2) Über ein Ersuchen auf Durchbeförderung soll innerhalb einer Woche ab Eingang des Ersuchens entschieden werden.</p>	<p>(2) Über ein Ersuchen um Durchbeförderung soll innerhalb einer Woche ab Eingang des Ersuchens entschieden werden.</p>

Geltendes Recht	Entwurf
§ 84n	§ 199
Durchbeförderung auf dem Luftweg	Durchbeförderung auf dem Luftweg
(1) Die §§ 84l und 84m gelten auch für die Beförderung auf dem Luftweg, wenn es zu einer unvorhergesehenen Zwischenlandung im <i>Geltungsbereich dieses Gesetzes</i> kommt.	(1) Die §§ 197 und 198 gelten auch für die Beförderung auf dem Luftweg, wenn es zu einer unvorhergesehenen Zwischenlandung im Inland kommt.
(2) Zur Sicherung der Durchbeförderung sind bei einer unvorhergesehenen Zwischenlandung die Staatsanwaltschaft und die Beamten des Polizeidienstes zur vorläufigen Festnahme befugt.	(2) Zur Sicherung der Durchbeförderung sind bei einer unvorhergesehenen Zwischenlandung die Staatsanwaltschaft und die Beamten des Polizeidienstes zur vorläufigen Festnahme befugt.
(3) § 47 Absatz 3, 4, 6 Satz 1 und Absatz 7 gilt entsprechend. § 47 Absatz 5 gilt entsprechend für den Durchbeförderungshaftbefehl mit der Maßgabe, dass dieser schon vor Eingang der Unterlagen gemäß § 84l Absatz 2 erlassen werden kann. Eine Durchbeförderung ist zu bewilligen, wenn das Oberlandesgericht den Durchbeförderungshaftbefehl aufrechterhalten hat.	(3) § 99 Absatz 3, 4, 6 Satz 1 und Absatz 7 gilt entsprechend. § 99 Absatz 5 gilt entsprechend für den Durchbeförderungshaftbefehl mit der Maßgabe, dass dieser schon vor Eingang der Unterlagen gemäß § 197 Absatz 2 erlassen werden kann. Eine Durchbeförderung ist zu bewilligen, wenn das Oberlandesgericht den Durchbeförderungshaftbefehl aufrechterhalten hat.
	Unterabschnitt 3
	Vollstreckung deutscher Erkenntnisse in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union
§ 85	§ 200
Vorläufige Bewilligungsentscheidung	Vorläufige Entscheidung über die Übertragung
(1) In Abweichung von § 71 kann die Vollstreckungsbehörde die Vollstreckung einer im <i>Geltungsbereich dieses Gesetzes</i> verhängten freiheitsentziehenden Sanktion einem anderen Mitgliedstaat nach Maßgabe des Rahmenbeschlusses Freiheitsstrafen übertragen. Sie gibt der verurteilten Person Gelegenheit, sich zu äußern. Hiervon kann abgesehen werden, wenn die verurteilte Person einen Antrag auf Übertragung der Vollstreckung an den anderen Mitgliedstaat gestellt hat.	(1) Die Vollstreckungsbehörde kann die Vollstreckung einer im Inland verhängten freiheitsentziehenden Sanktion einem anderen Mitgliedstaat nach Maßgabe des Rahmenbeschlusses Freiheitsstrafen übertragen. Sie gibt der verurteilten Person Gelegenheit, sich hierzu zu äußern. Hiervon kann abgesehen werden, wenn die verurteilte Person einen Antrag auf Übertragung der Vollstreckung an den anderen Mitgliedstaat gestellt hat.

Geltendes Recht	Entwurf
<p>(2) Hält sich die verurteilte Person in der Bundesrepublik Deutschland auf, darf die Vollstreckungsbehörde die Vollstreckung einer freiheitsentziehenden Sanktion <i>in</i> einem anderen Mitgliedstaat nur <i>bewilligen</i>, wenn</p>	<p>(2) Hält sich die verurteilte Person in der Bundesrepublik Deutschland auf, so darf die Vollstreckungsbehörde die Vollstreckung einer freiheitsentziehenden Sanktion einem anderen Mitgliedstaat nur übertragen, wenn</p>
<p>1. sich die verurteilte Person mit der Vollstreckung der freiheitsentziehenden Sanktion in dem anderen Mitgliedstaat einverstanden erklärt hat oder</p>	<p>1. sich die verurteilte Person mit der Vollstreckung der freiheitsentziehenden Sanktion in dem anderen Mitgliedstaat einverstanden erklärt hat oder</p>
<p>2. das Gericht die Vollstreckung der freiheitsentziehenden Sanktion in dem anderen Mitgliedstaat auf Antrag der Vollstreckungsbehörde gemäß § 85c für zulässig erklärt hat.</p>	<p>2. das Gericht die Vollstreckung der freiheitsentziehenden Sanktion in dem anderen Mitgliedstaat auf Antrag der Vollstreckungsbehörde gemäß § 203 für zulässig erklärt hat.</p>
<p>Das Einverständnis der verurteilten Person nach Satz 1 Nummer 1 ist zu Protokoll eines Richters zu erklären. Das Einverständnis kann nicht widerrufen werden. Die verurteilte Person ist über die Rechtsfolgen ihres Einverständnisses und dessen Unwiderruflichkeit zu belehren.</p>	<p>Das Einverständnis der verurteilten Person nach Satz 1 Nummer 1 ist zu Protokoll eines Richters zu erklären. Das Einverständnis kann nicht widerrufen werden. Die verurteilte Person ist über die Rechtsfolgen ihres Einverständnisses und dessen Unwiderruflichkeit zu belehren.</p>
<p>(3) Entscheidet die Vollstreckungsbehörde, ein Ersuchen um <i>Vollstreckung</i> an einen anderen Mitgliedstaat zu stellen, so hat sie die verurteilte Person schriftlich davon zu unterrichten. Hält sich die verurteilte Person im Hoheitsbereich des anderen Mitgliedstaates auf, <i>darf</i> die Vollstreckungsbehörde dessen zuständige Behörde <i>biten</i>, die Unterrichtung an die verurteilte Person weiterzuleiten. Dem Ersuchen um <i>Vollstreckung</i> sind die Stellungnahmen, die die verurteilte Person und ihr gesetzlicher Vertreter abgegeben haben, in schriftlicher Form beizufügen.</p>	<p>(3) Entscheidet die Vollstreckungsbehörde, ein Ersuchen um Übertragung der Strafvollstreckung an einen anderen Mitgliedstaat zu stellen, so hat sie die verurteilte Person schriftlich hiervon zu unterrichten. Hält sich die verurteilte Person im Hoheitsgebiet des anderen Mitgliedstaates auf, so kann die Vollstreckungsbehörde dessen zuständige Behörde ersuchen, die Unterrichtung an die verurteilte Person weiterzuleiten. Dem Ersuchen um Übertragung der Strafvollstreckung sind die Stellungnahmen, die die verurteilte Person und ihr gesetzlicher Vertreter abgegeben haben, in schriftlicher Form beizufügen.</p>
<p>(4) Die Vollstreckungsbehörde kann ein Ersuchen um <i>Vollstreckung</i> zurücknehmen, solange der andere Mitgliedstaat mit der Vollstreckung noch nicht begonnen hat.</p>	<p>(4) Die Vollstreckungsbehörde kann ein Ersuchen um Übertragung der Strafvollstreckung zurücknehmen, solange der andere Mitgliedstaat mit der Vollstreckung noch nicht begonnen hat.</p>

Geltendes Recht	Entwurf
<p>(5) Bewilligt die Vollstreckungsbehörde <i>nicht, dass die freiheitsentziehende Sanktion in einem anderen Mitgliedstaat vollstreckt wird</i>, oder nimmt sie ein Ersuchen gemäß Absatz 4 zurück, so begründet sie diese Entscheidung. Die Vollstreckungsbehörde stellt die Entscheidung der verurteilten Person zu, sofern die verurteilte Person die Vollstreckung in dem anderen Mitgliedstaat beantragt oder sie <i>mit einer solchen Vollstreckung</i> ihr Einverständnis erklärt hat. Die verurteilte Person kann binnen zwei Wochen nach Zustellung einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen. Die §§ 297 bis 300 und 302 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 der Strafprozessordnung über Rechtsmittel und die §§ 42 bis 47 der Strafprozessordnung über Fristen und Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gelten entsprechend.</p>	<p>(5) Entscheidet die Vollstreckungsbehörde, kein Ersuchen um Übertragung der Strafvollstreckung zu stellen, oder nimmt sie ein Ersuchen gemäß Absatz 4 zurück, so begründet sie diese Entscheidung. Die Vollstreckungsbehörde stellt die Entscheidung der verurteilten Person zu, sofern die verurteilte Person die Vollstreckung in dem anderen Mitgliedstaat beantragt oder sie ihr Einverständnis zu einer solchen Vollstreckung erklärt hat. Die verurteilte Person kann binnen zwei Wochen nach Zustellung einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen. Die §§ 297 bis 300 und 302 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 der Strafprozessordnung über Rechtsmittel und die §§ 42 bis 47 der Strafprozessordnung über Fristen und Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gelten entsprechend.</p>
§ 85a	§ 201
Gerichtliches Verfahren	Gerichtliches Verfahren
<p>(1) Das nach § 71 Absatz 4 Satz 2 und 3 zuständige Oberlandesgericht entscheidet auf Antrag der Vollstreckungsbehörde nach § 85 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 oder auf Antrag der verurteilten Person nach § 85 Absatz 5 Satz 3 durch Beschluss. Die Vollstreckungsbehörde bereitet die Entscheidung vor.</p>	<p>(1) Das nach § 114 Absatz 4 Satz 2 und 3 zuständige Oberlandesgericht entscheidet auf Antrag der Vollstreckungsbehörde nach § 200 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 oder auf Antrag der verurteilten Person nach § 200 Absatz 5 Satz 3 durch Beschluss. Die Vollstreckungsbehörde bereitet die Entscheidung vor.</p>
<p>(2) § 13 Absatz 1 Satz 2, § 30 Absatz 2 Satz 2 und 4, Absatz 3, § 31 Absatz 1 und 4 sowie die §§ 33, 42 und 53 gelten entsprechend. Befindet sich die verurteilte Person im <i>Geltungsbereich dieses Gesetzes</i>, so gelten auch § 30 Absatz 2 Satz 1 sowie § 31 Absatz 2 und 3 entsprechend.</p>	<p>(2) § 57 Absatz 1 Satz 2, § 79 Absatz 2 Satz 2 und 4, § 81 Absatz 1, 2 und 6 sowie die §§ 84, 85 und 92 gelten entsprechend. Befindet sich die verurteilte Person im Inland, so gelten auch § 79 Absatz 2 Satz 1 sowie § 81 Absatz 3 bis 5 entsprechend.</p>
§ 85b	§ 202
Gerichtliche Entscheidung auf Antrag der verurteilten Person	Gerichtliche Entscheidung auf Antrag der verurteilten Person
<p>(1) <i>Sind</i> die Vorschriften über den Antrag auf gerichtliche Entscheidung <i>durch die verurteilte Person</i> nach § 85 Absatz 5 Satz 3 und 4 nicht beachtet, so verwirft das Gericht den Antrag als unzulässig.</p>	<p>(1) Hat die verurteilte Person die Vorschriften über den Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach § 200 Absatz 5 Satz 3 und 4 nicht beachtet, so verwirft das Gericht den Antrag als unzulässig.</p>

Geltendes Recht	Entwurf
(2) Der Antrag der verurteilten Person auf gerichtliche Entscheidung wird durch Beschluss als unbegründet zurückgewiesen, wenn	(2) Der Antrag der verurteilten Person auf gerichtliche Entscheidung wird durch Beschluss als unbegründet zurückgewiesen, wenn
1. es nach Maßgabe des Rahmenbeschlusses Freiheitsstrafen unzulässig ist, die Vollstreckung einer im <i>Geltungsbereich dieses Gesetzes</i> verhängten freiheitsentziehenden Sanktion <i>an einen</i> anderen Mitgliedstaat zu übertragen, oder	1. es nach Maßgabe des Rahmenbeschlusses Freiheitsstrafen unzulässig ist, die Vollstreckung einer im Inland verhängten freiheitsentziehenden Sanktion einem anderen Mitgliedstaat zu übertragen, oder
2. die Vollstreckungsbehörde ihr Ermessen nach § 85 Absatz 1 und 4 fehlerfrei ausgeübt hat.	2. die Vollstreckungsbehörde ihr Ermessen nach § 196 Absatz 1 und § 200 Absatz 4 fehlerfrei ausgeübt hat.
(3) Soweit der Antrag der verurteilten Person auf gerichtliche Entscheidung zulässig und begründet ist, erklärt das Gericht die <i>Vollstreckung der freiheitsentziehenden Sanktion in dem anderen Mitgliedstaat</i> für zulässig, wenn eine andere Ermessensentscheidung nicht gerechtfertigt ist. Kommt <i>jedoch</i> eine andere Ermessensentscheidung in Betracht, hebt das Gericht die Entscheidung der Vollstreckungsbehörde auf und reicht ihr die Akten zur erneuten Ermessensausübung unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts zurück.	(3) Soweit der Antrag der verurteilten Person auf gerichtliche Entscheidung zulässig und begründet ist, erklärt das Gericht die Übertragung der Strafvollstreckung für zulässig, wenn eine andere Ermessensentscheidung nicht gerechtfertigt ist. Kommt eine andere Ermessensentscheidung in Betracht, so hebt das Gericht die Entscheidung der Vollstreckungsbehörde auf und reicht ihr die Akten zur erneuten Ermessensausübung unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts zurück.
§ 85c	§ 203
Gerichtliche Entscheidung auf Antrag der Vollstreckungsbehörde	Gerichtliche Entscheidung auf Antrag der Vollstreckungsbehörde
Auf Antrag der Vollstreckungsbehörde erklärt es das Gericht nach Maßgabe des Rahmenbeschlusses Freiheitsstrafen für zulässig, in einem anderen Mitgliedstaat eine freiheitsentziehende Sanktion gegen eine Person <i>mit nichtdeutscher oder ohne Staatsangehörigkeit</i> zu vollstrecken, wenn die verurteilte Person	Auf Antrag der Vollstreckungsbehörde erklärt es das Gericht nach Maßgabe des Rahmenbeschlusses Freiheitsstrafen für zulässig, in einem anderen Mitgliedstaat eine freiheitsentziehende Sanktion gegen eine ausländische Person zu vollstrecken, wenn die verurteilte Person
1. die Staatsangehörigkeit dieses anderen Mitgliedstaates besitzt und dort ihren Lebensmittelpunkt hat oder	1. die Staatsangehörigkeit dieses anderen Mitgliedstaates besitzt und dort ihren Lebensmittelpunkt hat oder
2. gemäß § 50 des Aufenthaltsgesetzes <i>nach Feststellung der zuständigen Stelle</i> zur Ausreise aus der Bundesrepublik Deutschland verpflichtet ist.	2. gemäß § 50 des Aufenthaltsgesetzes rechtskräftig zur Ausreise aus der Bundesrepublik Deutschland verpflichtet ist.

Geltendes Recht	Entwurf
§ 85d	§ 204
Bewilligung nach gerichtlicher Entscheidung	Übertragung der Vollstreckung nach gerichtlicher Entscheidung
<p>Die Vollstreckungsbehörde darf die Vollstreckung der freiheitsentziehenden Sanktion nur <i>bewilligen</i>, wenn das Gericht die Vollstreckung in dem anderen Mitgliedstaat für zulässig erklärt hat. Die <i>Vollstreckungsbehörde bewilligt</i> die Vollstreckung nach Maßgabe der rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung. <i>Die Bewilligungsentcheidung ist unanfechtbar.</i></p>	<p>Die Vollstreckungsbehörde darf die Vollstreckung der freiheitsentziehenden Sanktion nur übertragen, wenn das Gericht die Vollstreckung in dem anderen Mitgliedstaat für zulässig erklärt hat. Die Vollstreckungsbehörde überträgt die Vollstreckung nach Maßgabe der rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung.</p>
§ 85e	§ 205
Inländisches Vollstreckungsverfahren	Inländisches Vollstreckungsverfahren
<p>(1) Die verurteilte Person soll innerhalb von 30 Tagen nach der Entscheidung des anderen Mitgliedstaates, die Vollstreckung der freiheitsentziehenden Sanktion zu übernehmen, an diesen <i>überstellt</i> werden.</p>	<p>(1) Die verurteilte Person soll innerhalb von 30 Tagen nach der Entscheidung des anderen Mitgliedstaates, die Vollstreckung der freiheitsentziehenden Sanktion zu übernehmen, an diesen übergeben werden.</p>
<p>(2) Die deutsche Vollstreckungsbehörde sieht von der Vollstreckung ab, soweit der andere Mitgliedstaat <i>sie</i> übernommen und durchgeführt hat. Sie kann die Vollstreckung fortsetzen, sobald der andere Mitgliedstaat ihr mitgeteilt hat, dass die verurteilte Person aus der Haft geflohen ist.</p>	<p>(2) Die deutsche Vollstreckungsbehörde sieht von der Vollstreckung ab, soweit der andere Mitgliedstaat diese übernommen und durchgeführt hat. Sie kann die Vollstreckung fortsetzen, sobald der andere Mitgliedstaat ihr mitgeteilt hat, dass die verurteilte Person aus der Haft geflohen ist.</p>
<p>(3) Ersucht der andere Mitgliedstaat um Zustimmung, eine weitere Tat verfolgen oder eine Strafe oder sonstige Sanktion wegen einer weiteren Tat vollstrecken zu dürfen, so ist die Stelle für die Entscheidung über die Zustimmung zuständig, die für die <i>Bewilligung einer Auslieferung</i> zuständig wäre. Die Zustimmung wird erteilt, wenn <i>eine Auslieferung gemäß § 79 Absatz 1 wegen der weiteren Tat zu bewilligen wäre. § 78 Absatz 1 und § 79 Absatz 2 bis § 83b</i> gelten entsprechend. Anstelle der in § 83a Absatz 1 genannten Unterlagen genügt für die Erteilung der Zustimmung eine Urkunde der zuständigen Stelle des anderen Mitgliedstaates, die die in § 83a Absatz 1 bezeichneten Angaben enthält. Über die Zustimmung soll innerhalb von 30 Tagen entschieden werden, nachdem die Unterlagen mit den Angaben gemäß § 83a Absatz 1 bei der Vollstreckungsbehörde eingegangen sind.</p>	<p>(3) Ersucht der andere Mitgliedstaat um Zustimmung, eine weitere Tat verfolgen oder eine Strafe oder sonstige Sanktion wegen einer weiteren Tat vollstrecken zu dürfen, so ist die Stelle für die Entscheidung über die Zustimmung zuständig, die für die Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls zuständig wäre. Die Zustimmung wird erteilt, wenn ein Europäischer Haftbefehl gemäß § 147 Absatz 1 Satz 1 zu vollstrecken wäre. § 141 Absatz 2 und § 147 Absatz 2 gelten entsprechend. Anstelle der in § 148 Absatz 1 genannten Unterlagen genügt für die Erteilung der Zustimmung eine Urkunde der zuständigen Stelle des anderen Mitgliedstaates, die die in § 170 Absatz 1 bezeichneten Angaben enthält. Über die Zustimmung soll innerhalb von 30 Tagen entschieden werden, nachdem die Unterlagen mit den Angaben gemäß § 170 Absatz 1 bei der Vollstreckungsbehörde eingegangen sind.</p>

Geltendes Recht	Entwurf
§ 85f	§ 206
Sicherung der weiteren Vollstreckung	Sicherung der weiteren Vollstreckung
<p>(1) Wird die verurteilte Person im <i>Geltungsbereich dieses Gesetzes</i> angetroffen, bevor die Hälfte der Strafzeit abgelaufen ist, die sie <i>auf Grund</i> der verhängten oder der im anderen Mitgliedstaat umgewandelten Sanktion zu verbüßen hat, so kann angeordnet werden, die verurteilte Person festzuhalten, <i>wenn</i></p>	<p>(1) Wird die verurteilte Person im Inland angetroffen, bevor die Hälfte der Strafzeit abgelaufen ist, die sie aufgrund der verhängten oder der im anderen Mitgliedstaat umgewandelten Sanktion zu verbüßen hat, so kann angeordnet werden, die verurteilte Person festzuhalten, es sei denn,</p>
<p>1. sie <i>keinen</i> Entlassungsschein oder kein Dokument gleichen Inhalts vorweisen <i>kann</i> oder</p>	<p>1. sie kann einen Entlassungsschein oder ein Dokument gleichen Inhalts vorweisen oder</p>
<p>2. <i>keine</i> Mitteilung des anderen Mitgliedstaates <i>vorliegt</i>, dass die Vollstreckung abgeschlossen ist.</p>	<p>2. es liegt eine Mitteilung des anderen Mitgliedstaates vor, dass die Vollstreckung abgeschlossen ist.</p>
<p>(2) Bereits bevor die Vollstreckung auf den anderen Mitgliedstaat übertragen wird, kann das Gericht die Festhalteanordnung und zudem die Anordnung der Ausschreibung zur Festnahme und die Anordnung der erforderlichen Fahndungsmaßnahmen erlassen. Hält sich die verurteilte Person im <i>Geltungsbereich dieses Gesetzes</i> auf, ist sie zu richterlichem Protokoll über die Anordnungen nach Satz 1 zu belehren. Befindet sie sich im Hoheitsgebiet des anderen Mitgliedstaates, stellt ihr das Gericht eine Belehrung zu.</p>	<p>(2) Bereits bevor die Vollstreckung auf den anderen Mitgliedstaat übertragen wird, kann das Gericht die Festhalteanordnung und zudem die Anordnung der Ausschreibung zur Festnahme und die Anordnung der erforderlichen Fahndungsmaßnahmen erlassen. Hält sich die verurteilte Person im Inland auf, ist sie zu richterlichem Protokoll über die Anordnungen nach Satz 1 zu belehren. Befindet sie sich im Hoheitsgebiet des anderen Mitgliedstaates, so stellt ihr das Gericht eine Belehrung zu.</p>
<p>(3) Die Festhalteanordnung, die Anordnung der Ausschreibung zur Festnahme und die Anordnung der erforderlichen Fahndungsmaßnahmen trifft das Gericht des ersten Rechtszuges. Wird gegen die verurteilte Person im <i>Geltungsbereich dieses Gesetzes</i> eine freiheitsentziehende Sanktion vollstreckt, trifft die Strafvollstreckungskammer die Anordnungen nach Satz 1. § 462a Absatz 1 Satz 1 und 2, Absatz 3 Satz 2 und 3, Absatz 6 der Strafprozessordnung gilt entsprechend. § 6 Absatz 2 Satz 1 und 2, die §§ 7 bis 9 Absatz 1 bis 4 Satz 1 und 2, die §§ 10 bis 14 Absatz 2 des Überstellungsausführungsgesetzes vom 26. September 1991 (BGBl. I S. 1954; 1992 I S. 1232; 1994 I S. 1425), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2274) geändert worden ist, gelten entsprechend.</p>	<p>(3) Die Festhalteanordnung, die Anordnung der Ausschreibung zur Festnahme und die Anordnung der erforderlichen Fahndungsmaßnahmen trifft das Gericht des ersten Rechtszuges. Wird gegen die verurteilte Person im Inland eine freiheitsentziehende Sanktion vollstreckt, trifft die Strafvollstreckungskammer die Anordnungen nach Satz 1. § 462a Absatz 1 Satz 1 und 2, Absatz 3 Satz 2 und 3, Absatz 6 der Strafprozessordnung gilt entsprechend. Bei Vollstreckung einer Jugendstrafe gelten die §§ 82 bis 85 des Jugendgerichtsgesetzes entsprechend. § 6 Absatz 2 Satz 1 und 2, die §§ 7 bis 9 Absatz 1 bis 4 Satz 1 und 2, die §§ 10 bis 14 Absatz 2 des Überstellungsausführungsgesetzes vom 26. September 1991 (BGBl. I S. 1954; 1992 I S. 1232; 1994 I S. 1425), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2274) geändert worden ist, gelten entsprechend.</p>

Geltendes Recht	Entwurf
	A b s c h n i t t 2
	Bewährungsentscheidungen und alternative Sanktionen
	Unterabschnitt 1
	Allgemeine Regelungen
§ 90a	§ 207
Anwendungsbereich	Anwendungsbereich
<p>(1) Nach diesem <i>Unterabschnitt</i> richtet sich die Vollstreckungshilfe für einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union nach Maßgabe des Rahmenbeschlusses 2008/947/JI des Rates vom 27. November 2008 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Urteile und Bewährungsentscheidungen im Hinblick auf die Überwachung von Bewährungsmaßnahmen und alternativen Sanktionen (ABl. L 337 vom 16.12.2008, S. 102), der durch den Rahmenbeschluss 2009/299/JI (ABl. L 81 vom 27.3.2009, S. 24) geändert worden ist (Rahmenbeschluss Bewährungsüberwachung).</p>	<p>(1) Nach diesem Abschnitt richtet sich die Vollstreckungshilfe zwischen den Mitgliedstaaten nach Maßgabe des Rahmenbeschlusses 2008/947/JI (Rahmenbeschluss Bewährungsüberwachung).</p>
<p>(2) Die Vorschriften des <i>Vierten Teils</i> sowie die <i>allgemeinen Bestimmungen des Ersten und Siebenten Teils</i> dieses Gesetzes sind anzuwenden,</p>	<p>(2) Die Vorschriften des Teils 2 Kapitel 4 sind anzuwenden,</p>
<p>1. soweit dieser <i>Unterabschnitt</i> keine besonderen Regelungen enthält oder</p>	<p>1. soweit dieser Abschnitt keine besonderen Regelungen enthält oder</p>
<p>2. wenn ein Ersuchen nicht nach Maßgabe des Rahmenbeschlusses Bewährungsüberwachung gestellt wurde.</p>	<p>2. wenn ein Ersuchen nicht nach Maßgabe des Rahmenbeschlusses Bewährungsüberwachung gestellt wurde.</p>
<p>(3) Dieser <i>Unterabschnitt</i> geht den völkerrechtlichen Vereinbarungen nach § 1 Absatz 3 vor, soweit er abschließende Regelungen enthält.</p>	<p>(3) Dieser Abschnitt geht den völkerrechtlichen Vereinbarungen nach § 1 Absatz 3 vor, soweit er abschließende Regelungen enthält.</p>

Geltendes Recht	Entwurf
	Unterabschnitt 2
	Überwachung von ausländischen Bewährungsmaßnahmen und alternativen Sanktionen in der Bundesrepublik Deutschland
	§ 208
	Grundsatz
	(1) Die Vollstreckung eines ausländischen Erkenntnisses und die Überwachung der darauf beruhenden Bewährungsmaßnahmen oder alternativen Sanktionen sind unter den Voraussetzungen der §§ 209 bis 211 nach dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung zu übernehmen.
	(2) Die Übernahme kann abgelehnt werden, wenn ein Ablehnungsgrund nach § 212 vorliegt.
§ 90b	§ 209
Voraussetzungen der Zulässigkeit	Zulässigkeitsvoraussetzungen
(1) <i>In Abweichung von § 49 sind die Vollstreckung eines ausländischen Erkenntnisses und die Überwachung der darauf beruhenden Bewährungsmaßnahmen oder alternativen Sanktionen im Einklang mit dem Rahmenbeschluss Bewährungsüberwachung nur zulässig, wenn</i>	(1) Die Übernahme der Vollstreckung eines ausländischen Erkenntnisses und der Überwachung der darauf beruhenden Bewährungsmaßnahmen oder alternativen Sanktionen setzt voraus, dass
1. ein Gericht eines anderen Mitgliedstaates ein rechtskräftiges und vollstreckbares Erkenntnis erlassen hat,	1. ein Gericht eines anderen Mitgliedstaates ein rechtskräftiges und vollstreckbares Erkenntnis erlassen hat,
2. das Gericht	2. das in Nummer 1 genannte Gericht
a) die Vollstreckung einer in dem Erkenntnis verhängten freiheitsentziehenden Sanktion zur Bewährung ausgesetzt hat,	a) die Vollstreckung einer in dem Erkenntnis verhängten freiheitsentziehenden Sanktion zur Bewährung ausgesetzt hat,
b) die Vollstreckung des Restes einer in dem Erkenntnis verhängten freiheitsentziehenden Sanktion ausgesetzt hat oder	b) die Vollstreckung des Restes einer in dem Erkenntnis verhängten freiheitsentziehenden Sanktion ausgesetzt hat oder

Geltendes Recht	Entwurf
<p>c) gegen die verurteilte Person eine der in Nummer 6 genannten alternativen Sanktionen verhängt hat und für den Fall des Verstoßes gegen die Sanktion eine freiheitsentziehende Sanktion bestimmt hat,</p>	<p>c) gegen die verurteilte Person eine der in Nummer 6 genannten alternativen Sanktionen verhängt hat und für den Fall des Verstoßes gegen die Sanktion eine freiheitsentziehende Sanktion bestimmt hat,</p>
<p>3. die durch das Gericht verhängte oder gemäß Nummer 2 Buchstabe c bestimmte freiheitsentziehende Sanktion in den Fällen des § 90h Absatz 5 in eine Sanktion umgewandelt werden kann, die ihr im deutschen Recht am meisten entspricht,</p>	<p>3. die durch das Gericht verhängte oder gemäß Nummer 2 Buchstabe c bestimmte freiheitsentziehende Sanktion in den Fällen des § 215 Absatz 5 in eine Sanktion umgewandelt werden kann, die ihr im deutschen Recht am meisten entspricht,</p>
<p>4. auch nach deutschem Recht, ungeachtet etwaiger Verfahrenshindernisse und gegebenenfalls bei sinngemäßer Umstellung des Sachverhalts, wegen der dem Erkenntnis zugrunde liegenden Tat eine Strafe, Maßregel der Besserung und Sicherung oder Geldbuße hätte verhängt werden können,</p>	<p>4. auch nach deutschem Recht, ungeachtet etwaiger Verfahrenshindernisse und gegebenenfalls bei sinngemäßer Umstellung des Sachverhalts, wegen der dem Erkenntnis zugrunde liegenden Tat eine Strafe, Maßregel der Besserung und Sicherung oder Geldbuße hätte verhängt werden können,</p>
<p>5. die verurteilte Person</p>	<p>5. die verurteilte Person</p>
<p>a) die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt oder in der Bundesrepublik Deutschland rechtmäßig ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat und kein Verfahren zur Beendigung des Aufenthalts durchgeführt wird, und</p>	<p>a) die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt oder in der Bundesrepublik Deutschland rechtmäßig ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat und kein Verfahren zur Beendigung des Aufenthalts durchgeführt wird, und</p>
<p>b) sich in der Bundesrepublik Deutschland aufhält, und</p>	<p>b) sich in der Bundesrepublik Deutschland aufhält, und</p>
<p>6. der verurteilten Person eine der folgenden Bewährungsmaßnahmen auferlegt wurde oder gegen sie eine der folgenden alternativen Sanktionen verhängt wurde:</p>	<p>6. der verurteilten Person eine der folgenden Bewährungsmaßnahmen auferlegt wurde oder gegen sie eine der folgenden alternativen Sanktionen verhängt wurde:</p>
<p>a) die Verpflichtung, einer bestimmten Behörde jeden Wohnsitzwechsel oder Arbeitsplatzwechsel mitzuteilen,</p>	<p>a) die Verpflichtung, einer bestimmten Behörde jeden Wohnsitzwechsel oder Arbeitsplatzwechsel mitzuteilen,</p>
<p>b) die Verpflichtung, bestimmte Orte, Plätze oder festgelegte Gebiete in dem anderen Mitgliedstaat oder in der Bundesrepublik Deutschland nicht zu betreten,</p>	<p>b) die Verpflichtung, bestimmte Orte, Plätze oder festgelegte Gebiete in dem anderen Mitgliedstaat oder in der Bundesrepublik Deutschland nicht zu betreten,</p>
<p>c) eine Verpflichtung, die Beschränkungen für das Verlassen des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland beinhaltet,</p>	<p>c) eine Verpflichtung, die Beschränkungen für das Verlassen des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland beinhaltet,</p>

Geltendes Recht	Entwurf
d) eine Verpflichtung, die das Verhalten, den Aufenthalt, die Ausbildung und Schulung oder die Freizeitgestaltung betrifft oder die Beschränkungen oder Modalitäten der Ausübung einer beruflichen Tätigkeit beinhaltet,	d) eine Verpflichtung, die das Verhalten, den Aufenthalt, die Ausbildung und Schulung oder die Freizeitgestaltung betrifft oder die Beschränkungen oder Modalitäten der Ausübung einer beruflichen Tätigkeit beinhaltet,
e) die Verpflichtung, sich zu bestimmten Zeiten bei einer bestimmten Behörde zu melden,	e) die Verpflichtung, sich zu bestimmten Zeiten bei einer bestimmten Behörde zu melden,
f) die Verpflichtung, den Kontakt mit bestimmten Personen zu meiden,	f) die Verpflichtung, den Kontakt mit bestimmten Personen zu meiden,
g) die Verpflichtung, den Kontakt mit bestimmten Gegenständen zu meiden, die von der verurteilten Person für die Begehung einer Straftat verwendet wurden oder verwendet werden könnten,	g) die Verpflichtung, den Kontakt mit bestimmten Gegenständen zu meiden, die von der verurteilten Person für die Begehung einer Straftat verwendet wurden oder verwendet werden könnten,
h) die Verpflichtung, den durch die Tat verursachten Schaden finanziell wiedergutzumachen,	h) die Verpflichtung, den durch die Tat verursachten Schaden finanziell wiedergutzumachen,
i) die Verpflichtung, einen Nachweis darüber zu erbringen, dass die Verpflichtung nach Buchstabe h eingehalten wurde,	i) die Verpflichtung, einen Nachweis darüber zu erbringen, dass die Verpflichtung nach Buchstabe h eingehalten wurde,
j) die Verpflichtung, einen Nachweis darüber zu erbringen, dass der Schaden finanziell wiedergutmacht wurde,	j) die Verpflichtung, einen Nachweis darüber zu erbringen, dass der Schaden finanziell wiedergutmacht wurde,
k) die Verpflichtung, eine gemeinnützige Leistung zu erbringen,	k) die Verpflichtung, eine gemeinnützige Leistung zu erbringen,
l) die Verpflichtung, mit einer Bewährungshelferin oder einem Bewährungshelfer zusammenzuarbeiten,	l) die Verpflichtung, mit einer Bewährungshelferin oder einem Bewährungshelfer zusammenzuarbeiten,
m) die Verpflichtung, sich einer Heilbehandlung, die mit einem körperlichen Eingriff verbunden ist, oder einer Entziehungskur zu unterziehen, sofern die verurteilte Person und gegebenenfalls ihr Erziehungsberechtigter und ihr gesetzlicher Vertreter hierzu ihre Einwilligung erklärt haben,	m) die Verpflichtung, sich einer Heilbehandlung, die mit einem körperlichen Eingriff verbunden ist, oder einer Entziehungskur zu unterziehen, sofern die verurteilte Person und gegebenenfalls ihr Erziehungsberechtigter und ihr gesetzlicher Vertreter hierzu ihre Einwilligung erklärt haben,
n) die Verpflichtung, nach Kräften den durch die Tat verursachten Schaden wiedergutzumachen,	n) die Verpflichtung, nach Kräften den durch die Tat verursachten Schaden wiedergutzumachen,

Geltendes Recht	Entwurf
o) die Verpflichtung einer Person, die zur Tatzeit <i>das 21. Lebensjahr</i> noch nicht <i>vollendet hatte</i> , sich persönlich bei der verletzten Person zu entschuldigen,	o) die Verpflichtung einer Person, die zur Tatzeit noch nicht 21 Jahre alt war , sich persönlich bei der verletzten Person zu entschuldigen,
p) die Verpflichtung, einen Geldbetrag zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung zu zahlen, wenn dies im Hinblick auf die Tat und die Persönlichkeit des Täters angebracht ist, oder	p) die Verpflichtung, einen Geldbetrag zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung zu zahlen, wenn dies im Hinblick auf die Tat und die Persönlichkeit des Täters angebracht ist, oder
q) andere Verpflichtungen, die geeignet sind, der verurteilten Person zu helfen, keine Straftaten mehr zu begehen, oder die die Lebensführung der verurteilten Person, die zur Zeit der Tat <i>das einundzwanzigste Lebensjahr</i> noch nicht <i>vollendet hat</i> , regeln und dadurch ihre Erziehung fördern und sichern sollen.	q) andere Verpflichtungen, die geeignet sind, der verurteilten Person zu helfen, keine Straftaten mehr zu begehen, oder die die Lebensführung der verurteilten Person, die zur Zeit der Tat noch nicht 21 Jahre alt war , regeln und dadurch ihre Erziehung fördern und sichern sollen.
Die Entscheidung nach Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b kann anstatt durch ein Gericht auch durch eine andere zuständige Behörde des anderen Mitgliedstaates getroffen werden.	Die Entscheidung nach Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b kann anstatt durch ein Gericht auch durch eine andere zuständige Behörde des anderen Mitgliedstaates getroffen werden.
(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 sind die Vollstreckung des Erkenntnisses und <i>die</i> Überwachung der darauf beruhenden Bewährungsmaßnahmen oder alternativen Sanktionen in Steuer-, Zoll- und Währungsangelegenheiten auch zulässig, wenn das deutsche Recht keine gleichartigen Steuer-, Zoll- und Währungsbestimmungen enthält wie das Recht des anderen Mitgliedstaates.	(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 ist die Übernahme der Vollstreckung des Erkenntnisses und der Überwachung der darauf beruhenden Bewährungsmaßnahmen oder alternativen Sanktionen in Steuer-, Zoll- und Währungsangelegenheiten auch zulässig, wenn das deutsche Recht keine gleichartigen Steuer-, Zoll- und Währungsbestimmungen enthält wie das Recht des anderen Mitgliedstaates.
(3) Die Überwachung von Bewährungsmaßnahmen oder alternativen Sanktionen, nicht aber <i>die</i> Vollstreckung des ausländischen Erkenntnisses ist auch zulässig, wenn	(3) Die Übernahme der Überwachung von Bewährungsmaßnahmen oder alternativen Sanktionen, nicht aber der Vollstreckung des ausländischen Erkenntnisses ist auch zulässig, wenn
1. das Gericht statt der Entscheidungen in Absatz 1 Satz 1 Nummer 2	1. das Gericht statt der Entscheidungen in Absatz 1 Satz 1 Nummer 2
a) gegen die verurteilte Person eine der in Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 genannten alternativen Sanktionen verhängt hat und wenn es für den Fall des Verstoßes gegen die Sanktion keine freiheitsentziehende Sanktion bestimmt hat,	a) gegen die verurteilte Person eine der in Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 genannten alternativen Sanktionen verhängt hat und wenn es für den Fall des Verstoßes gegen die Sanktion keine freiheitsentziehende Sanktion bestimmt hat,

Geltendes Recht	Entwurf
b) die Straffestsetzung dadurch bedingt zurückgestellt hat, dass der verurteilten Person eine oder mehrere Bewährungsmaßnahmen auferlegt wurden, oder	b) die Straffestsetzung dadurch bedingt zurückgestellt hat, dass der verurteilten Person eine oder mehrere Bewährungsmaßnahmen auferlegt wurden, oder
c) der verurteilten Person eine oder mehrere Bewährungsmaßnahmen statt einer freiheitsentziehenden Sanktion auferlegt hat,	c) der verurteilten Person eine oder mehrere Bewährungsmaßnahmen statt einer freiheitsentziehenden Sanktion auferlegt hat,
2. abweichend von Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 die freiheitsentziehende Sanktion in den Fällen des § 90h Absatz 5 nicht in eine Sanktion umgewandelt werden kann, die ihr im deutschen Recht am meisten entspricht, oder	2. abweichend von Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 die freiheitsentziehende Sanktion in den Fällen des § 215 Absatz 5 nicht in eine Sanktion umgewandelt werden kann, die ihr im deutschen Recht am meisten entspricht, oder
3. abweichend von Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 nach deutschem Recht wegen der Tat, die dem Erkenntnis zugrunde liegt, keine Strafe, Maßregel der Besserung und Sicherung oder Geldbuße verhängt werden könnte.	3. abweichend von Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 nach deutschem Recht wegen der Tat, die dem Erkenntnis zugrunde liegt, keine Strafe, Maßregel der Besserung und Sicherung oder Geldbuße verhängt werden könnte.
§ 90c	§ 210
Ergänzende Zulässigkeitsvoraussetzungen	Ergänzende Zulässigkeitsvoraussetzungen
(1) Die Vollstreckung des Erkenntnisses und die Überwachung der darauf beruhenden Bewährungsmaßnahmen oder alternativen Sanktionen sind nicht zulässig, wenn	(1) Die Übernahme der Vollstreckung des Erkenntnisses und der Überwachung der darauf beruhenden Bewährungsmaßnahmen oder alternativen Sanktionen ist nicht zulässig, wenn
1. die verurteilte Person zum Zeitpunkt der Tat <i>schuldunfähig nach § 19 des Strafgesetzbuchs</i> oder strafrechtlich nicht verantwortlich nach § 3 des Jugendgerichtsgesetzes war,	1. die verurteilte Person zur Zeit der Tat noch nicht 14 Jahre alt oder strafrechtlich nicht verantwortlich nach § 3 des Jugendgerichtsgesetzes war,
3. die verurteilte Person	2. die verurteilte Person
a) wegen derselben Tat, die dem Erkenntnis zugrunde liegt, bereits von einem anderen Mitgliedstaat, als dem, in dem gegen sie das Erkenntnis ergangen ist, rechtskräftig abgeurteilt worden ist und	a) wegen derselben Tat, die dem Erkenntnis zugrunde liegt, bereits von einem anderen Mitgliedstaat, als dem, in dem gegen sie das Erkenntnis ergangen ist, rechtskräftig abgeurteilt worden ist und
b) zu einer Sanktion verurteilt worden ist und diese bereits vollstreckt worden ist, gerade vollstreckt wird oder nach dem Recht des Urteilsstaates nicht mehr vollstreckt werden kann oder	b) zu einer Sanktion verurteilt worden ist und diese bereits vollstreckt worden ist, gerade vollstreckt wird oder nach dem Recht des Urteilsstaates nicht mehr vollstreckt werden kann oder

Geltendes Recht	Entwurf
<p>4. für die Tat, die dem Erkenntnis zugrunde liegt, auch die deutsche Gerichtsbarkeit begründet ist und die Vollstreckung nach deutschem Recht verjährt ist oder bei sinngemäßer Umstellung des Sachverhalts verjährt wäre.</p>	<p>3. für die Tat, die dem Erkenntnis zugrunde liegt, auch die deutsche Gerichtsbarkeit begründet ist und die Vollstreckung nach deutschem Recht verjährt ist oder bei sinngemäßer Umstellung des Sachverhalts verjährt wäre.</p>
<p>(2) In Abweichung von Absatz 1 Nummer 4 und § 90b Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 können die Vollstreckung eines in einem anderen Mitgliedstaat verhängten Erkenntnisses und die Überwachung der darauf beruhenden Bewährungsmaßnahmen oder alternativen Sanktionen für zulässig erklärt werden, wenn die verurteilte Person dies beantragt hat. Der Antrag der verurteilten Person nach Satz 1 ist zu Protokoll eines Richters zu erklären. Der Antrag kann nicht zurückgenommen werden. Die verurteilte Person ist zuvor über die Rechtsfolgen ihres Antrags und darüber zu belehren, dass dieser nicht zurückgenommen werden kann. Liegen die in § 90b Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 genannten Voraussetzungen nicht vor, so beträgt das Höchstmaß bei der Umwandlung der Sanktion nach § 90h Absatz 4 und 5 zwei Jahre Freiheitsentzug.</p>	<p>(2) In Abweichung von Absatz 1 Nummer 3 und § 209 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 kann die Übernahme der Vollstreckung eines in einem anderen Mitgliedstaat verhängten Erkenntnisses und der Überwachung der darauf beruhenden Bewährungsmaßnahmen oder alternativen Sanktionen für zulässig erklärt werden, wenn die verurteilte Person dies beantragt hat. Der Antrag der verurteilten Person nach Satz 1 ist zu Protokoll eines Richters zu erklären. Der Antrag kann nicht zurückgenommen werden. Die verurteilte Person ist zuvor über die Rechtsfolgen ihres Antrags und darüber zu belehren, dass dieser nicht zurückgenommen werden kann. Liegen die in § 209 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 genannten Voraussetzungen nicht vor, so beträgt das Höchstmaß bei der Umwandlung der Sanktion nach § 215 Absatz 4 und 5 zwei Jahre Freiheitsentzug.</p>
<p>§ 90d</p>	<p>§ 211</p>
Unterlagen	Unterlagen
<p>(1) Die Vollstreckung eines ausländischen Erkenntnisses und die Überwachung der darauf beruhenden Bewährungsmaßnahmen oder alternativen Sanktionen nach Maßgabe des Rahmenbeschlusses Bewährungsüberwachung sind nur zulässig, wenn durch den anderen Mitgliedstaat das Original oder eine beglaubigte Abschrift des Erkenntnisses und gegebenenfalls der Bewährungsentscheidung zusammen mit einer vollständig ausgefüllten Bescheinigung übermittelt wird, die dem Formblatt in Anhang I des Rahmenbeschlusses Bewährungsüberwachung in der jeweils gültigen Fassung entspricht.</p>	<p>(1) Die Übernahme der Vollstreckung eines ausländischen Erkenntnisses und der Überwachung der darauf beruhenden Bewährungsmaßnahmen oder alternativen Sanktionen nach Maßgabe des Rahmenbeschlusses Bewährungsüberwachung ist nur zulässig, wenn durch den anderen Mitgliedstaat das Original oder eine beglaubigte Abschrift des Erkenntnisses und gegebenenfalls der Bewährungsentscheidung zusammen mit einer vollständig ausgefüllten Bescheinigung übermittelt wird, die dem Formblatt in Anhang I des Rahmenbeschlusses Bewährungsüberwachung entspricht.</p>
<p>(2) Liegt eine Bescheinigung nach Absatz 1 vor, ist diese jedoch unvollständig, so kann die zuständige Behörde auf die Vorlage einer vervollständigten Bescheinigung verzichten, wenn sich die erforderlichen Angaben aus dem zu vollstreckenden Erkenntnis oder aus anderen beigelegten Unterlagen ergeben.</p>	<p>(2) Liegt eine Bescheinigung nach Absatz 1 vor, ist diese jedoch unvollständig, so kann die zuständige Behörde auf die Vorlage einer vervollständigten Bescheinigung verzichten, wenn sich die erforderlichen Angaben aus dem zu vollstreckenden Erkenntnis oder aus anderen beigelegten Unterlagen ergeben.</p>

Geltendes Recht	Entwurf
§ 90e	§ 212
Bewilligungshindernisse	Fakultative Ablehnungsgründe
<p>(1) Die <i>Bewilligung</i> der Vollstreckung eines ausländischen Erkenntnisses und der Überwachung der darauf beruhenden Bewährungsmaßnahmen oder alternativen Sanktionen, <i>sofern die Vollstreckung und die Überwachung nach den §§ 90b bis 90d zulässig</i> sind, kann <i>nur</i> abgelehnt werden, <i>wenn eine oder mehrere der folgenden Bedingungen erfüllt sind:</i></p>	<p>(1) Die Übernahme der Vollstreckung eines ausländischen Erkenntnisses und der Überwachung der darauf beruhenden Bewährungsmaßnahmen oder alternativen Sanktionen kann unter den folgenden Bedingungen abgelehnt werden:</p>
<p>1. die Bescheinigung (§ 90d Absatz 1)</p> <p>a) ist im Hinblick auf Angaben, die im Formblatt verlangt sind, unvollständig oder entspricht offensichtlich nicht dem ausländischen Erkenntnis oder der Bewährungsentscheidung und</p> <p>b) der andere Mitgliedstaat <i>hat diese Angaben</i> nicht vollständig oder berichtigt nachgereicht,</p>	<p>1. die Bescheinigung (§ 211 Absatz 1) ist im Hinblick auf Angaben, die im Formblatt verlangt sind, unvollständig oder entspricht offensichtlich nicht dem ausländischen Erkenntnis oder der Bewährungsentscheidung und die Angaben wurden vom anderen Mitgliedstaat nicht vollständig oder berichtigt nachgereicht,</p>
<p>2. das Erkenntnis soll gegen eine Person mit deutscher Staatsangehörigkeit vollstreckt werden, die ihren gewöhnlichen Wohnsitz nicht in der Bundesrepublik Deutschland hat,</p>	<p>2. das Erkenntnis soll gegen eine Person mit deutscher Staatsangehörigkeit vollstreckt werden, die ihren gewöhnlichen Wohnsitz nicht in der Bundesrepublik Deutschland hat,</p>
<p>3. die Tat wurde zu einem wesentlichen Teil in der Bundesrepublik Deutschland oder in einem der in § 4 des Strafgesetzbuches genannten Verkehrsmittel begangen oder</p>	<p>3. die Tat wurde zu einem wesentlichen Teil in der Bundesrepublik Deutschland oder in einem der in § 4 des Strafgesetzbuches genannten Verkehrsmittel begangen oder</p>
<p>4. die Dauer der Bewährungsmaßnahme oder der alternativen Sanktion beträgt weniger als sechs Monate.</p>	<p>4. die Dauer der Bewährungsmaßnahme oder der alternativen Sanktion beträgt weniger als sechs Monate.</p>
<p>§ 90 c Ergänzende Zulässigkeitsvoraussetzungen</p>	<p>(2) Vorbehaltlich der Absätze 3 und 4 kann die Übernahme der Vollstreckung eines ausländischen Erkenntnisses und der Überwachung der darauf beruhenden Bewährungsmaßnahmen oder alternativen Sanktionen ferner abgelehnt werden, wenn die verurteilte Person zu der Verhandlung, die dem Erkenntnis zugrunde liegt, nicht persönlich erschienen ist,</p>
<p>(1) Die Vollstreckung des Erkenntnisses und <i>die</i> Überwachung der darauf beruhenden Bewährungsmaßnahmen oder alternativen Sanktionen sind nicht zulässig, wenn</p> <p>2. die verurteilte Person zu der Verhandlung, die dem Erkenntnis zugrunde liegt, nicht persönlich erschienen ist,</p>	

Geltendes Recht	Entwurf
(3) <i>In Abweichung von Absatz 1 Nummer 2 sind die Vollstreckung des Erkenntnisses und die Überwachung der darauf beruhenden Bewährungsmaßnahmen oder alternativen Sanktionen auch zulässig, wenn</i>	(3) Eine Ablehnung nach Absatz 2 ist ausgeschlossen, wenn
1. die verurteilte Person	1. die verurteilte Person
<p>a) rechtzeitig</p> <p>aa) persönlich zu der Verhandlung, die zu dem Erkenntnis geführt hat, geladen wurde oder</p> <p>bb) auf andere Weise tatsächlich offiziell von dem vorgesehenen Termin und Ort der Verhandlung, die zu dem Erkenntnis geführt hat, in Kenntnis gesetzt wurde, so dass zweifelsfrei nachgewiesen wurde, dass die verurteilte Person von der anberaumten Verhandlung Kenntnis hatte, und</p>	<p>a) rechtzeitig persönlich zu der Verhandlung, die zu dem Erkenntnis geführt hat, geladen wurde oder auf andere Weise tatsächlich offiziell von dem vorgesehenen Termin und Ort der Verhandlung, die zu dem Erkenntnis geführt hat, in Kenntnis gesetzt wurde, so dass zweifelsfrei nachgewiesen wurde, dass die verurteilte Person von der anberaumten Verhandlung Kenntnis hatte, und</p>
b) <i>dabei darauf hingewiesen wurde</i> , dass ein Erkenntnis auch in ihrer Abwesenheit ergehen kann,	b) rechtzeitig davon in Kenntnis gesetzt wurde, dass ein Erkenntnis auch in ihrer Abwesenheit ergehen kann,
2. die verurteilte Person in Kenntnis des gegen sie gerichteten Verfahrens, an dem ein Verteidiger beteiligt war, <i>eine persönliche Ladung durch Flucht verhindert</i> hat oder	2. die verurteilte Person in Kenntnis des gegen sie gerichteten Verfahrens, an dem ein Verteidiger beteiligt war, sich einer persönlichen Ladung durch Flucht entzogen hat oder
3. die verurteilte Person in Kenntnis der anberaumten Verhandlung einen Verteidiger bevollmächtigt hat, sie in der Verhandlung zu verteidigen, und sie durch diesen in der Verhandlung tatsächlich verteidigt wurde.	3. die verurteilte Person in Kenntnis der anberaumten Verhandlung einen Verteidiger bevollmächtigt hat, sie in der Verhandlung zu verteidigen, und sie durch diesen in der Verhandlung tatsächlich verteidigt wurde.
(4) <i>In Abweichung von Absatz 1 Nummer 2 sind die Vollstreckung des Erkenntnisses und die Überwachung der darauf beruhenden Bewährungsmaßnahmen oder alternativen Sanktionen auch zulässig, wenn die verurteilte Person nach Zustellung des Erkenntnisses</i>	(4) Eine Ablehnung nach Absatz 2 ist auch ausgeschlossen, wenn die verurteilte Person nach Zustellung des Erkenntnisses
1. ausdrücklich erklärt hat, das ergangene Erkenntnis nicht anzufechten oder	1. ausdrücklich erklärt hat, das ergangene Erkenntnis nicht anzufechten, oder
2. innerhalb geltender Fristen keine Wiederaufnahme des Verfahrens oder kein Berufungsverfahren beantragt hat.	2. innerhalb geltender Fristen keine Wiederaufnahme des Verfahrens oder kein Berufungsverfahren beantragt hat.

Geltendes Recht	Entwurf
<p>Die verurteilte Person muss <i>zuvor</i> ausdrücklich über ihr Recht auf Wiederaufnahme des Verfahrens oder auf ein Berufungsverfahren, an dem sie teilnehmen kann und bei dem der Sachverhalt, einschließlich neuer Beweismittel, erneut geprüft und die ursprüngliche Entscheidung aufgehoben werden kann, <i>belehrt worden sein</i>.</p>	<p>Die verurteilte Person muss vor Abgabe der Erklärung ausdrücklich belehrt worden sein über ihr Recht auf Wiederaufnahme des Verfahrens oder auf ein Berufungsverfahren, an dem sie teilnehmen kann und bei dem der Sachverhalt, einschließlich neuer Beweismittel, erneut geprüft und die ursprüngliche Entscheidung aufgehoben werden kann.</p>
<p>(2) Die <i>Bewilligung einer</i> nach den §§ 90b bis 90d zulässigen Vollstreckung eines ausländischen Erkenntnisses, nicht aber die darauf beruhende Überwachung von Bewährungsmaßnahmen oder alternativen Sanktionen, kann ferner abgelehnt werden, wenn die Staatsanwaltschaft oder das Gericht festgestellt hat, dass das ausländische Erkenntnis nur teilweise vollstreckbar ist und mit der zuständigen Behörde des anderen Mitgliedstaates keine Einigung darüber erzielen konnte, inwieweit das Erkenntnis vollstreckt werden soll.</p>	<p>(5) Die nach den §§ 209 bis 211 zulässige Übernahme der Vollstreckung eines ausländischen Erkenntnisses, nicht aber der darauf beruhenden Überwachung von Bewährungsmaßnahmen oder alternativen Sanktionen, kann ferner abgelehnt werden, wenn die Staatsanwaltschaft oder das Gericht festgestellt hat, dass das ausländische Erkenntnis nur teilweise vollstreckbar ist und mit der zuständigen Behörde des anderen Mitgliedstaates keine Einigung darüber erzielen konnte, inwieweit das Erkenntnis vollstreckt werden soll.</p>
<p>§ 90f</p>	<p>§ 213</p>
<p>Vorläufige Bewilligungsentscheidung</p>	<p>Vorläufige Entscheidung über die Übernahme</p>
<p>(1) Über die <i>Bewilligung</i> der Vollstreckung des ausländischen Erkenntnisses und die Überwachung der darauf beruhenden Bewährungsmaßnahmen oder alternativen Sanktionen entscheidet die nach § 50 Satz 2 und § 51 zuständige Staatsanwaltschaft. Sie gibt der verurteilten Person Gelegenheit, sich zu äußern. Hiervon kann abgesehen werden, wenn bereits eine Stellungnahme der verurteilten Person vorliegt.</p>	<p>(1) Über die Übernahme der Vollstreckung des ausländischen Erkenntnisses und der Überwachung der darauf beruhenden Bewährungsmaßnahmen oder alternativen Sanktionen entscheidet die nach den §§ 102 und 103 zuständige Staatsanwaltschaft. Sie gibt der verurteilten Person Gelegenheit, sich zu äußern. Hiervon kann abgesehen werden, wenn bereits eine Stellungnahme der verurteilten Person vorliegt.</p>
<p>(2) Entscheidet die Staatsanwaltschaft, die <i>Bewilligungshindernisse</i> nach § 90e nicht geltend zu machen, <i>begründet sie diese Entscheidung in dem Antrag auf gerichtliche Entscheidung über die Vollstreckbarkeit des ausländischen Erkenntnisses und die Zulässigkeit der Überwachung der Bewährungsmaßnahmen oder alternativen Sanktionen</i>.</p>	<p>(2) Sind die Voraussetzungen der §§ 209 bis 211 erfüllt und beabsichtigt die Staatsanwaltschaft, keine fakultativen Ablehnungsgründe nach § 212 geltend zu machen, beantragt sie unter Begründung dieser Entscheidung bei dem nach § 102 Satz 1 und § 103 zuständigen Landgericht, das ausländische Erkenntnis für vollstreckbar und die Überwachung der Bewährungsmaßnahmen oder alternativen Sanktionen für zulässig zu erklären.</p>

Geltendes Recht	Entwurf
<p>(3) <i>Bewilligt die Staatsanwaltschaft die Vollstreckung des ausländischen Erkenntnisses und die Überwachung der darauf beruhenden Bewährungsmaßnahmen oder alternativen Sanktionen in der Bundesrepublik Deutschland nicht, begründet sie diese Entscheidung. ...</i></p>	<p>(3) Sind die Voraussetzungen der §§ 209 bis 211 nicht erfüllt oder entscheidet die Staatsanwaltschaft, die fakultativen Ablehnungsgründe nach § 212 geltend zu machen, lehnt die Staatsanwaltschaft die Übernahme der Vollstreckung des ausländischen Erkenntnisses und der Überwachung der darauf beruhenden Bewährungsmaßnahmen oder alternativen Sanktionen in der Bundesrepublik Deutschland ab und begründet diese Entscheidung. Vor einer ablehnenden Entscheidung konsultiert die Staatsanwaltschaft in den in § 209 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe a und Nummer 6, § 210 Absatz 1 Nummer 2, § 211 Absatz 1 sowie § 212 Absatz 1 Nummer 3, 4 und Absatz 2 genannten Fällen die ersuchende ausländische Behörde und gibt ihr Gelegenheit zur Stellungnahme.</p>
<p>(3) ...Die Staatsanwaltschaft <i>stellt</i> der verurteilten Person die Entscheidung zu, sofern sich <i>die verurteilte Person</i> mit der Vollstreckung des ausländischen Erkenntnisses und der Überwachung der Bewährungsmaßnahmen oder alternativen Sanktionen in der Bundesrepublik Deutschland einverstanden erklärt hat. Die verurteilte Person kann binnen zwei Wochen nach Zustellung einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen. Die §§ 297 bis 300 und 302 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 der Strafprozessordnung über Rechtsmittel und die §§ 42 bis 47 der Strafprozessordnung über Fristen und Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gelten entsprechend.</p>	<p>(4) Im Falle der Ablehnung stellt die Staatsanwaltschaft der verurteilten Person die Entscheidung zu, sofern sich diese mit der Vollstreckung des ausländischen Erkenntnisses und der Überwachung der Bewährungsmaßnahmen oder alternativen Sanktionen in der Bundesrepublik Deutschland einverstanden erklärt hat. Die verurteilte Person kann binnen zwei Wochen nach Zustellung einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen. Die §§ 297 bis 300 und 302 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 der Strafprozessordnung über Rechtsmittel und die §§ 42 bis 47 der Strafprozessordnung über Fristen und Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gelten entsprechend.</p>
<p>(4) Statt die Überwachung der Bewährungsmaßnahmen oder alternativen Sanktionen zusammen mit der Vollstreckung des ausländischen Erkenntnisses nach Absatz 3 <i>nicht zu bewilligen</i>, kann die Staatsanwaltschaft auch allein die Überwachung der Bewährungsmaßnahmen oder alternativen Sanktionen <i>bewilligen</i>. Die Staatsanwaltschaft begründet diese Entscheidung in dem Antrag auf gerichtliche Entscheidung über die Zulässigkeit der Überwachung von Bewährungsmaßnahmen oder alternativen Sanktionen.</p>	<p>(5) Statt die Übernahme der Überwachung der Bewährungsmaßnahmen oder alternativen Sanktionen zusammen mit der Übernahme der Vollstreckung des ausländischen Erkenntnisses nach Absatz 3 abzulehnen, kann die Staatsanwaltschaft auch allein die Übernahme der Überwachung der Bewährungsmaßnahmen oder alternativen Sanktionen beantragen. Die Staatsanwaltschaft begründet diese Entscheidung in dem Antrag auf gerichtliche Entscheidung über die Zulässigkeit der Überwachung von Bewährungsmaßnahmen oder alternativen Sanktionen.</p>

Geltendes Recht	Entwurf
§ 90g	§ 214
Gerichtliches Verfahren	Gerichtliches Verfahren
<p>(1) Das nach § 50 Satz 1 und § 51 zuständige Landgericht entscheidet auf Antrag der Staatsanwaltschaft nach § 90f Absatz 2 und 4 Satz 2 oder auf Antrag der verurteilten Person nach § 90f Absatz 3 Satz 3. Die Staatsanwaltschaft bereitet die Entscheidung vor.</p>	<p>(1) Das nach § 102 Satz 1 und § 103 zuständige Landgericht entscheidet auf Antrag der Staatsanwaltschaft nach § 213 Absatz 2 und 5 Satz 2 oder auf Antrag der verurteilten Person nach § 213 Absatz 4 Satz 2. Die Staatsanwaltschaft bereitet die Entscheidung vor.</p>
<p>(2) Das Gericht übersendet der verurteilten Person eine Abschrift der in § 90d aufgeführten Unterlagen, soweit dies zur Ausübung ihrer Rechte erforderlich ist.</p>	<p>(2) Das Gericht übersendet der verurteilten Person eine Abschrift der in § 211 aufgeführten Unterlagen, soweit dies zur Ausübung ihrer Rechte erforderlich ist.</p>
<p>(3) Bei einem Antrag der Staatsanwaltschaft auf gerichtliche Entscheidung über die Vollstreckbarkeit und Zulässigkeit der Überwachung nach § 90f Absatz 2 oder über die Zulässigkeit der Überwachung nach § 90f Absatz 4 Satz 2 ist der verurteilten Person zusätzlich zu der Abschrift nach Absatz 2 eine Abschrift der Entscheidung gemäß § 90f Absatz 2 und 4 Satz 1 zuzustellen. Die verurteilte Person wird aufgefordert, sich innerhalb einer vom Gericht zu bestimmenden Frist zu dem Antrag der Staatsanwaltschaft zu äußern.</p>	<p>(3) Bei einem Antrag der Staatsanwaltschaft nach § 213 Absatz 2 oder § 213 Absatz 5 Satz 2 ist auch dieser der verurteilten Person zuzustellen. Die verurteilte Person wird mit der Zustellung aufgefordert, sich innerhalb einer vom Gericht zu bestimmenden Frist zu dem Antrag der Staatsanwaltschaft zu äußern.</p>
<p>(4) Für die gerichtliche Vorbereitung der Entscheidung gilt § 52 Absatz 1 mit der Maßgabe entsprechend, dass der zuständigen Behörde im anderen Mitgliedstaat auch Gelegenheit gegeben worden sein muss, ergänzende Unterlagen beizubringen, wenn die übermittelten Unterlagen nicht ausreichen, um beurteilen zu können, ob die Staatsanwaltschaft ihr Ermessen fehlerfrei ausgeübt hat. Für die Beibringung der Unterlagen kann eine Frist gesetzt werden.</p>	<p>(4) Für die gerichtliche Vorbereitung der Entscheidung gilt § 104 Absatz 1 mit der Maßgabe entsprechend, dass der zuständigen Behörde im anderen Mitgliedstaat auch Gelegenheit gegeben worden sein muss, ergänzende Unterlagen beizubringen, wenn die übermittelten Unterlagen nicht ausreichen, um beurteilen zu können, ob die Staatsanwaltschaft ihr Ermessen fehlerfrei ausgeübt hat. Für die Beibringung der Unterlagen kann eine Frist gesetzt werden.</p>
<p>(5) § 30 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass das Gericht auch Beweis darüber erheben kann, ob die Staatsanwaltschaft ihr Ermessen fehlerfrei ausgeübt hat. § 30 Absatz 2 Satz 4, Absatz 3 sowie § 31 Absatz 1 und 4 gelten entsprechend. Befindet sich die verurteilte Person im Geltungsbereich dieses Gesetzes, so gelten auch § 30 Absatz 2 Satz 1 sowie § 31 Absatz 2 und 3 entsprechend.</p>	<p>(5) § 79 Absatz 2 Satz 2 und 4 sowie § 81 Absatz 1, 2 und 6 gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass das Gericht auch Beweis darüber erheben kann, ob die Staatsanwaltschaft ihr Ermessen fehlerfrei ausgeübt hat. Befindet sich die verurteilte Person im Inland, so gelten auch § 79 Absatz 2 Satz 1 sowie § 81 Absatz 3 bis 5 entsprechend.</p>

Geltendes Recht	Entwurf
§ 90h	§ 215
Gerichtliche Entscheidung	Gerichtliche Entscheidung
(1) Über die Anträge auf gerichtliche Entscheidung nach § 90f Absatz 2, 3 und 4 entscheidet das Landgericht durch Beschluss.	(1) Über die Anträge auf gerichtliche Entscheidung nach § 213 Absatz 2, 4 und 5 entscheidet das Landgericht durch Beschluss.
(2) Sind die Vorschriften über den Antrag auf gerichtliche Entscheidung durch die verurteilte Person nach § 90f Absatz 3 Satz 3 und 4 nicht beachtet, so verwirft das Gericht den Antrag als unzulässig. Der Beschluss ist unanfechtbar.	(2) Wurden bei einem Antrag der verurteilten Person die Vorschriften über den Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach § 213 Absatz 4 Satz 2 und 3 nicht eingehalten, so verwirft das Gericht den Antrag als unzulässig. Der Beschluss ist unanfechtbar.
(3) In Abweichung von § 54 Absatz 1 erklärt das Gericht das ausländische Erkenntnis gemäß § 50 Satz 1 und § 55 unter dem Vorbehalt, dass die Strafaussetzung widerrufen oder gegen die verurteilte Person die zuvor bestimmte freiheitsentziehende Sanktion verhängt wird, für vollstreckbar und die Überwachung der Bewährungsmaßnahmen oder alternativen Sanktionen für zulässig, soweit die <i>Vollstreckung des ausländischen Erkenntnisses und die Überwachung der Bewährungsmaßnahmen oder alternativen Sanktionen</i> zulässig sind und die Staatsanwaltschaft	(3) In Abweichung von § 105 Absatz 1 erklärt das Gericht das ausländische Erkenntnis gemäß § 102 Satz 1 und § 107 unter dem Vorbehalt, dass die Strafaussetzung widerrufen oder gegen die verurteilte Person die zuvor bestimmte freiheitsentziehende Sanktion verhängt wird, für vollstreckbar und der Überwachung der Bewährungsmaßnahmen oder alternativen Sanktionen für zulässig, soweit die Voraussetzungen der §§ 209 bis 211 erfüllt sind und die Staatsanwaltschaft
1. ihr Ermessen, <i>Bewilligungshindernisse</i> nach § 90e nicht geltend zu machen, fehlerfrei ausgeübt hat oder	1. ihr Ermessen, fakultative Ablehnungsgründe nach § 212 nicht geltend zu machen, fehlerfrei ausgeübt hat oder
2. ihr Ermessen, <i>Bewilligungshindernisse</i> nach § 90e geltend zu machen, fehlerhaft ausgeübt hat und eine andere Ermessensentscheidung nicht gerechtfertigt ist; ...	2. ihr Ermessen, fakultative Ablehnungsgründe nach § 212 geltend zu machen, fehlerhaft ausgeübt hat und eine andere Ermessensentscheidung nicht gerechtfertigt ist.
...kommt <i>jedoch</i> eine andere Ermessensentscheidung in Betracht, hebt das Gericht die Entscheidung der Staatsanwaltschaft auf und reicht ihr die Akten zur erneuten Ermessensausübung unter Beachtung der Rechtsansicht des Gerichts zurück.	Kommt im Fall des Satzes 1 Nummer 2 eine andere Ermessensentscheidung in Betracht, hebt das Gericht die Entscheidung der Staatsanwaltschaft auf und reicht ihr die Akten zur erneuten Ermessensausübung unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts zurück.
(4) Überschreitet die freiheitsentziehende Sanktion, die durch das ausländische Erkenntnis verhängt worden ist, das Höchstmaß, das im <i>Geltungsbereich dieses Gesetzes</i> für die Tat angedroht ist, ermäßigt das Gericht die Sanktion auf dieses Höchstmaß. § 54 Absatz 1 Satz 4 und § 54a gelten entsprechend.	(4) Überschreitet die freiheitsentziehende Sanktion, die durch das ausländische Erkenntnis verhängt worden ist, das Höchstmaß, das im Inland für die Tat angedroht ist, so ermäßigt das Gericht die Sanktion auf dieses Höchstmaß. § 105 Absatz 1 Satz 4 und § 106 gelten entsprechend.

Geltendes Recht	Entwurf
(5) In seiner Entscheidung gemäß den Absätzen 3 und 4 wandelt das Gericht die verhängte oder zuvor bestimmte freiheitsentziehende Sanktion in die ihr im deutschen Recht am meisten entsprechende freiheitsentziehende Sanktion um, wenn	(5) In seiner Entscheidung gemäß den Absätzen 3 und 4 wandelt das Gericht die verhängte oder zuvor bestimmte freiheitsentziehende Sanktion in die ihr im deutschen Recht am meisten entsprechende freiheitsentziehende Sanktion um, wenn
1. die verhängte oder zuvor bestimmte freiheitsentziehende Sanktion ihrer Art nach keiner Sanktion entspricht, die das im <i>Geltungsbereich dieses Gesetzes</i> geltende Recht vorsieht oder	1. die verhängte oder zuvor bestimmte freiheitsentziehende Sanktion ihrer Art nach keiner Sanktion entspricht, die das im Inland geltende Recht vorsieht oder
2. die verurteilte Person zur Zeit der Tat <i>das 21. Lebensjahr</i> noch nicht vollendet hat, § 54 Absatz 3 gilt entsprechend.	2. die verurteilte Person zur Zeit der Tat noch nicht 21 Jahre alt war ; § 105 Absatz 4 gilt entsprechend.
Für die Höhe der umgewandelten Sanktion ist das ausländische Erkenntnis maßgebend; die umgewandelte Sanktion darf nach Art oder Dauer die im anderen Mitgliedstaat verhängte Sanktion nicht verschärfen.	Für die Höhe der umgewandelten Sanktion ist das ausländische Erkenntnis maßgebend; die umgewandelte Sanktion darf nach Art oder Dauer die im anderen Mitgliedstaat verhängte Sanktion nicht verschärfen.
(6) In Abweichung von Absatz 3 wird allein die Überwachung der Bewährungsmaßnahmen oder alternativen Sanktionen für zulässig erklärt, wenn	(6) In Abweichung von Absatz 3 wird allein die Überwachung der Bewährungsmaßnahmen oder alternativen Sanktionen für zulässig erklärt, wenn
2. die Staatsanwaltschaft ihr Ermessen, <i>das Bewilligungshindernis</i> nach § 90e Absatz 2 geltend zu machen, fehlerfrei ausgeübt hat.	1. die Staatsanwaltschaft ihr Ermessen, den fakultativen Ablehnungsgrund nach § 212 Absatz 25 geltend zu machen, fehlerfrei ausgeübt hat, oder
1. nur die Überwachung der Bewährungsmaßnahmen oder alternativen Sanktionen nach § 90b Absatz 3 zulässig ist und die Staatsanwaltschaft	2. nur die Überwachung der Bewährungsmaßnahmen oder alternativen Sanktionen nach § 209 Absatz 3 zulässig ist und die Staatsanwaltschaft
a) ihr Ermessen, <i>Bewilligungshindernisse</i> nach § 90e Absatz 1 nicht geltend zu machen, fehlerfrei ausgeübt hat oder	a) ihr Ermessen, fakultative Ablehnungsgründe nach § 212 Absatz 1 nicht geltend zu machen, fehlerfrei ausgeübt hat oder
b) ihr Ermessen, <i>Bewilligungshindernisse</i> nach § 90e Absatz 1 geltend zu machen, fehlerhaft ausgeübt hat und eine andere Ermessensentscheidung nicht gerechtfertigt ist; ...	b) ihr Ermessen, fakultative Ablehnungsgründe nach § 212 Absatz 1 geltend zu machen, fehlerhaft ausgeübt hat und eine andere Ermessensentscheidung nicht gerechtfertigt ist.

Geltendes Recht	Entwurf
<p>...kommt <i>jedoch</i> eine andere Ermessensentscheidung in Betracht, hebt das Gericht die Entscheidung der Staatsanwaltschaft auf und reicht ihr die Akten zur erneuten Ermessensausübung unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts zurück oder</p>	<p>Kommt im Fall des Satzes 1 Nummer 2 Buchstabe b eine andere Ermessensentscheidung in Betracht, hebt das Gericht die Entscheidung der Staatsanwaltschaft auf und reicht ihr die Akten zur erneuten Ermessensausübung unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts zurück.</p>
<p>(7) In seiner Entscheidung nach den Absätzen 3 und 6 wandelt das Gericht die der verurteilten Person auferlegten Bewährungsmaßnahmen oder die gegen sie verhängten alternativen Sanktionen in die ihnen im deutschen Recht am meisten entsprechenden Auflagen und Weisungen um, wenn</p>	<p>(7) In seiner Entscheidung nach den Absätzen 3 und 6 wandelt das Gericht die der verurteilten Person auferlegten Bewährungsmaßnahmen oder die gegen sie verhängten alternativen Sanktionen in die ihnen im deutschen Recht am meisten entsprechenden Auflagen und Weisungen um, wenn</p>
<p>1. die auferlegten Bewährungsmaßnahmen oder die verhängten alternativen Sanktionen ihrer Art nach den Auflagen und Weisungen nicht entsprechen, die das im <i>Geltungsbereich dieses Gesetzes</i> geltende Recht vorsieht,</p>	<p>1. die auferlegten Bewährungsmaßnahmen oder die verhängten alternativen Sanktionen ihrer Art nach den Auflagen und Weisungen nicht entsprechen, die das im Inland geltende Recht vorsieht,</p>
<p>2. die Voraussetzungen für den Erlass der Auflagen und Weisungen nach dem im <i>Geltungsbereich dieses Gesetzes</i> geltenden Recht nicht erfüllt sind,</p>	<p>2. die Voraussetzungen für den Erlass der Auflagen und Weisungen nach dem im Inland geltenden Recht nicht erfüllt sind,</p>
<p>3. die auferlegten Bewährungsmaßnahmen oder die verhängten alternativen Sanktionen an die Lebensführung der verurteilten Person unzumutbare Anforderungen stellen oder</p>	<p>3. die auferlegten Bewährungsmaßnahmen oder die verhängten alternativen Sanktionen an die Lebensführung der verurteilten Person unzumutbare Anforderungen stellen oder</p>
<p>4. die auferlegten Bewährungsmaßnahmen oder die verhängten alternativen Sanktionen nicht hinreichend bestimmt sind.</p>	<p>4. die auferlegten Bewährungsmaßnahmen oder die verhängten alternativen Sanktionen nicht hinreichend bestimmt sind.</p>

Geltendes Recht	Entwurf
<p>Sieht das ausländische Erkenntnis oder die Bewährungsentscheidung eine Bewährungszeit oder Führungsaufsicht von mehr als fünf Jahren vor, so senkt das Gericht die Dauer der Bewährungszeit oder Führungsaufsicht außer in den Fällen des § 68c Absatz 2 und 3 des <i>Strafgesetzbuchs</i> auf das Höchstmaß von fünf Jahren. 3Wäre nach deutschem Recht Jugendstrafrecht anzuwenden, gilt Satz 2 mit der Maßgabe, dass im Fall einer Bewährungszeit oder Führungsaufsicht von mehr als drei Jahren das Höchstmaß drei Jahre beträgt. § 55 Absatz 1 Satz 2 gilt mit der Maßgabe, dass in der Entscheidungsformel auch die zu überwachenden Bewährungsmaßnahmen oder alternativen Sanktionen und gegebenenfalls die Dauer der Bewährungszeit anzugeben sind.</p>	<p>Sieht das ausländische Erkenntnis oder die Bewährungsentscheidung eine Bewährungszeit oder Führungsaufsicht von mehr als fünf Jahren vor, so senkt das Gericht die Dauer der Bewährungszeit oder Führungsaufsicht außer in den Fällen des § 68c Absatz 2 und 3 des Strafgesetzbuches auf das Höchstmaß von fünf Jahren. Wäre nach deutschem Recht Jugendstrafrecht anzuwenden, gilt Satz 2 mit der Maßgabe, dass im Fall einer Bewährungszeit oder Führungsaufsicht von mehr als drei Jahren das Höchstmaß drei Jahre beträgt. § 107 Absatz 1 Satz 2 gilt mit der Maßgabe, dass in der Entscheidungsformel auch die zu überwachenden Bewährungsmaßnahmen oder alternativen Sanktionen und gegebenenfalls die Dauer der Bewährungszeit anzugeben sind.</p>
<p>§ 90i</p>	<p>§ 216</p>
<p>Bewilligung nach gerichtlicher Entscheidung</p>	<p>Übernahme der Vollstreckung und Überwachung nach gerichtlicher Entscheidung</p>
<p>(1) Die Staatsanwaltschaft darf die Vollstreckung des ausländischen Erkenntnisses und die Überwachung der Bewährungsmaßnahmen oder alternativen Sanktionen nur <i>bewilligen</i>, wenn das Gericht das ausländische Erkenntnis für vollstreckbar erklärt <i>hat</i> und die Überwachung der Bewährungsmaßnahmen oder alternativen Sanktionen für zulässig erklärt hat. Hat das Gericht allein die Überwachung für zulässig erklärt, so darf die Staatsanwaltschaft nur <i>die Überwachung bewilligen</i>.</p>	<p>(1) Die Staatsanwaltschaft darf die Übernahme der Vollstreckung des ausländischen Erkenntnisses und der Überwachung der Bewährungsmaßnahmen oder alternativen Sanktionen nur anordnen, wenn das Gericht das ausländische Erkenntnis für vollstreckbar erklärt und die Überwachung der Bewährungsmaßnahmen oder alternativen Sanktionen für zulässig erklärt hat. Hat das Gericht allein die Überwachung für zulässig erklärt, so darf die Staatsanwaltschaft nur diese anordnen.</p>
<p>(2) Die Staatsanwaltschaft <i>bewilligt</i> die Vollstreckung und die Überwachung nach Maßgabe der rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung. ...</p>	<p>(2) Die Staatsanwaltschaft ordnet die Übernahme der Vollstreckung und die Überwachung nach Maßgabe der rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung an.</p>
<p>(2) ...Über die <i>Bewilligung</i> soll innerhalb von 60 Tagen nach Eingang der in § 90d bezeichneten Unterlagen bei der Staatsanwaltschaft entschieden werden. Eine endgültig ablehnende Bewilligungsentscheidung ist zu begründen.</p>	<p>(3) Über die Anordnung der Übernahme soll innerhalb von 60 Tagen nach Eingang der in § 211 bezeichneten Unterlagen bei der Staatsanwaltschaft entschieden werden. Eine endgültig ablehnende Entscheidung ist zu begründen.</p>

Geltendes Recht	Entwurf
§ 90j	§ 217
Ergänzende Regelungen zur Vollstreckung	Ergänzende Regelungen zur Vollstreckung und Überwachung
<p>(1) Nach der <i>Bewilligung der Vollstreckung des ausländischen Erkenntnisses und der Überwachung der darauf beruhenden Bewährungsmaßnahmen</i> überwacht das für die Entscheidung nach § 90h zuständige Gericht während der Bewährungszeit die Lebensführung der verurteilten Person, namentlich die Erfüllung von Auflagen und Weisungen sowie von Anerbieten und Zusagen. Das Gericht trifft alle nachträglichen Entscheidungen, die sich auf eine Vollstreckungsaussetzung zur Bewährung beziehen, soweit der andere Mitgliedstaat die Überwachung ausgesetzt hat. Wurde die verhängte oder zuvor bestimmte freiheitsentziehende Sanktion gemäß § 90h Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 in eine nach dem Jugendgerichtsgesetz zulässige Sanktion umgewandelt, so richtet sich die Zuständigkeit für die Überwachung der Lebensführung der verurteilten Person und für alle nachträglichen Entscheidungen, die sich auf eine Vollstreckungsaussetzung zur Bewährung beziehen, nach den Bestimmungen des Jugendgerichtsgesetzes.</p>	<p>(1) Nach der Anordnung gemäß § 216 überwacht das für die Entscheidung nach § 215 zuständige Gericht während der Bewährungszeit die Lebensführung der verurteilten Person, namentlich die Erfüllung von Auflagen und Weisungen sowie von Anerbieten und Zusagen. Das Gericht trifft alle nachträglichen Entscheidungen, die sich auf eine Vollstreckungsaussetzung zur Bewährung beziehen, soweit der andere Mitgliedstaat die Überwachung ausgesetzt hat. Wurde die verhängte oder zuvor bestimmte freiheitsentziehende Sanktion gemäß § 215 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 in eine nach dem Jugendgerichtsgesetz zulässige Sanktion umgewandelt, so richtet sich die Zuständigkeit für die Überwachung der Lebensführung der verurteilten Person und für alle nachträglichen Entscheidungen, die sich auf eine Vollstreckungsaussetzung zur Bewährung beziehen, nach den Bestimmungen des Jugendgerichtsgesetzes.</p>
<p>(2) Hat ein Gericht des anderen Mitgliedstaates gegen die verurteilte Person eine oder mehrere der in § 90b Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 genannten alternativen Sanktionen verhängt und für den Fall des Verstoßes gegen die alternativen Sanktionen eine freiheitsentziehende Sanktion bestimmt (§ 90b Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe c), so gilt Absatz 1 mit der Maßgabe, dass das Gericht die Einhaltung der alternativen Sanktionen überwacht und gegebenenfalls gegen die verurteilte Person die zuvor bestimmte freiheitsentziehende Sanktion verhängt, wenn es entsprechend den §§ 56f und 67g des Strafgesetzbuchs oder entsprechend § 26 des Jugendgerichtsgesetzes die Aussetzung der Vollstreckung einer freiheitsentziehenden Sanktion widerrufen würde.</p>	<p>(2) Hat ein Gericht des anderen Mitgliedstaates gegen die verurteilte Person eine oder mehrere der in § 209 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 genannten alternativen Sanktionen verhängt und für den Fall des Verstoßes gegen die alternativen Sanktionen eine freiheitsentziehende Sanktion bestimmt (§ 209 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe c), so gilt Absatz 1 mit der Maßgabe, dass das Gericht die Einhaltung der alternativen Sanktionen überwacht und gegebenenfalls gegen die verurteilte Person die zuvor bestimmte freiheitsentziehende Sanktion verhängt, wenn es entsprechend den §§ 56f und 67g des Strafgesetzbuches oder entsprechend § 26 des Jugendgerichtsgesetzes die Aussetzung der Vollstreckung einer freiheitsentziehenden Sanktion widerrufen würde.</p>
<p>(3) Das Gericht belehrt die verurteilte Person über</p>	<p>(3) Das Gericht belehrt die verurteilte Person über</p>

Geltendes Recht	Entwurf
1. die Bedeutung der Aussetzung der Strafe oder Maßregel zur Bewährung, über die Bedeutung der alternativen Sanktionen oder der Führungsaufsicht,	1. die Bedeutung der Aussetzung der Strafe oder Maßregel zur Bewährung, über die Bedeutung der alternativen Sanktionen oder der Führungsaufsicht,
2. die Dauer der Bewährungszeit oder Führungsaufsicht,	2. die Dauer der Bewährungszeit oder Führungsaufsicht,
3. die Bewährungsmaßnahmen und	3. die Bewährungsmaßnahmen und
4. die Möglichkeit, die Aussetzung zu widerrufen oder die zuvor bestimmte freiheitsentziehende Sanktion zu verhängen.	4. die Möglichkeit, die Aussetzung zu widerrufen oder die zuvor bestimmte freiheitsentziehende Sanktion zu verhängen.
Hat das Gericht Auflagen und Weisungen nach § 90h Absatz 7 in Weisungen nach § 68b Absatz 1 des <i>Strafgesetzbuchs</i> umgewandelt, so belehrt das Gericht die verurteilte Person auch über die Möglichkeit einer Bestrafung nach § 145a des <i>Strafgesetzbuchs</i> . Der Vorsitzende kann einen beauftragten oder ersuchten Richter mit der Belehrung betrauen.	Hat das Gericht Auflagen und Weisungen nach § 215 Absatz 7 in Weisungen nach § 68b Absatz 1 des Strafgesetzbuches umgewandelt, so belehrt das Gericht die verurteilte Person auch über die Möglichkeit einer Bestrafung nach § 145a des Strafgesetzbuches . Der Vorsitzende kann einen beauftragten oder ersuchten Richter mit der Belehrung betrauen.
§ 90j	§ 218
Ergänzende Regelungen zur Vollstreckung	Absehen von der Vollstreckung und Überwachung der Maßnahmen
(4) In Abweichung von § 57 Absatz 6 ist, nachdem mit der Überwachung der Bewährungsmaßnahmen oder alternativen Sanktionen in der Bundesrepublik Deutschland begonnen worden ist, von der Vollstreckung und Überwachung nur abzusehen, wenn	(1) In Abweichung von § 111 Absatz 6 ist, nachdem mit der Überwachung der Bewährungsmaßnahmen oder alternativen Sanktionen in der Bundesrepublik Deutschland begonnen worden ist, von der Vollstreckung und Überwachung nur abzusehen, wenn
1. eine zuständige Stelle des anderen Mitgliedstaates mitteilt, dass die Voraussetzungen für die Vollstreckung und Überwachung <i>auf Grund</i> eines Wiederaufnahmeverfahrens, einer Amnestie oder einer Gnadenentscheidung entfallen sind oder	1. eine zuständige Stelle des anderen Mitgliedstaates mitteilt, dass die Voraussetzungen für die Vollstreckung und Überwachung aufgrund eines Wiederaufnahmeverfahrens, einer Amnestie oder einer Gnadenentscheidung entfallen sind, oder
2. die verurteilte Person aus der Bundesrepublik Deutschland geflohen ist.	2. die verurteilte Person aus der Bundesrepublik Deutschland geflohen ist.

Geltendes Recht	Entwurf
<p>Von der Vollstreckung und Überwachung kann ferner abgesehen werden, wenn die verurteilte Person keinen rechtmäßigen gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland mehr hat oder der andere Mitgliedstaat ein Strafverfahren in anderer Sache gegen die verurteilte Person führt und um ein Absehen von der Vollstreckung und Überwachung ersucht hat.</p>	<p>(2) Von der Vollstreckung und Überwachung kann ferner abgesehen werden, wenn die verurteilte Person keinen rechtmäßigen gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland mehr hat oder der andere Mitgliedstaat ein Strafverfahren in anderer Sache gegen die verurteilte Person führt und um ein Absehen von der Vollstreckung und Überwachung ersucht hat.</p>
<p>§ 90k</p>	<p>§ 219</p>
<p>Überwachung der verurteilten Person</p>	<p>Überwachung der verurteilten Person</p>
<p>(1) Hat die Staatsanwaltschaft <i>allein</i> die Überwachung der Bewährungsmaßnahmen oder alternativen Sanktionen bewilligt, so überwacht das Gericht während der Bewährungszeit nur die Lebensführung der verurteilten Person und die Einhaltung der ihr auferlegten Bewährungsmaßnahmen oder alternativen Sanktionen, soweit der andere Mitgliedstaat die Überwachung ausgesetzt hat. § 90j Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.</p>	<p>(1) Hat die Staatsanwaltschaft ausschließlich die Überwachung der Bewährungsmaßnahmen oder alternativen Sanktionen angeordnet, so überwacht das Gericht während der Bewährungszeit nur die Lebensführung der verurteilten Person und die Einhaltung der ihr auferlegten Bewährungsmaßnahmen oder alternativen Sanktionen, soweit der andere Mitgliedstaat die Überwachung ausgesetzt hat. § 217 Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.</p>
<p>(2) Hat die Staatsanwaltschaft die Vollstreckung des Erkenntnisses nicht bewilligt, ist aber die Überwachung von Bewährungsmaßnahmen oder alternativen Sanktionen zulässig, weil ein Fall des § 90b Absatz 3 Nummer 1 oder Nummer 2 vorliegt oder weil <i>das Bewilligungshindernis</i> nach § 90e Absatz 2 fehlerfrei geltend gemacht wurde, so trifft das Gericht zusätzlich zu der Überwachung nach Absatz 1 die folgenden nachträglichen Entscheidungen:</p>	<p>(2) Hat die Staatsanwaltschaft die Vollstreckung des Erkenntnisses abgelehnt, ist aber die Überwachung von Bewährungsmaßnahmen oder alternativen Sanktionen zulässig, weil ein Fall des § 209 Absatz 3 Nummer 1 oder 2 vorliegt oder weil fakultative Ablehnungsgründe nach § 212 Absatz 25 fehlerfrei geltend gemacht wurden, so trifft das Gericht zusätzlich zu der Überwachung nach Absatz 1 die folgenden nachträglichen Entscheidungen:</p>
<p>1. die Verkürzung der Bewährungszeit oder Führungsaufsicht auf das Mindestmaß,</p>	<p>1. die Verkürzung der Bewährungszeit oder Führungsaufsicht auf das Mindestmaß,</p>
<p>2. die Verlängerung der Bewährungszeit oder Führungsaufsicht auf das Höchstmaß und</p>	<p>2. die Verlängerung der Bewährungszeit oder Führungsaufsicht auf das Höchstmaß und</p>
<p>3. die Erteilung, Änderung und Aufhebung von Auflagen und Weisungen, einschließlich der Weisung, die verurteilte Person für die Dauer oder für einen Teil der Bewährungszeit der Aufsicht und Leitung einer Bewährungshelferin oder eines Bewährungshelfers zu unterstellen.</p>	<p>3. die Erteilung, die Änderung und die Aufhebung von Auflagen und Weisungen, einschließlich der Weisung, die verurteilte Person für die Dauer oder für einen Teil der Bewährungszeit der Aufsicht und Leitung einer Bewährungshelferin oder eines Bewährungshelfers zu unterstellen.</p>
<p>§ 90j Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.</p>	<p>§ 217 Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.</p>

Geltendes Recht	Entwurf
(3) Nach Beginn der Überwachung der Bewährungsmaßnahmen oder alternativen Sanktionen wird von der Überwachung abgesehen, wenn	(3) Nach Beginn der Überwachung der Bewährungsmaßnahmen oder alternativen Sanktionen wird von der Überwachung abgesehen, wenn
1. eine zuständige Stelle des anderen Mitgliedstaates mitteilt, dass die Voraussetzungen für die Überwachung entfallen sind,	1. eine zuständige Stelle des anderen Mitgliedstaates mitteilt, dass die Voraussetzungen für die Überwachung entfallen sind,
2. die verurteilte Person aus der Bundesrepublik Deutschland geflohen ist oder	2. die verurteilte Person aus der Bundesrepublik Deutschland geflohen ist oder
3. das Gericht eine Aussetzung zur Bewährung widerrufen würde oder eine freiheitsentziehende Sanktion gegen die verurteilte Person verhängen würde.	3. das Gericht eine Aussetzung zur Bewährung widerrufen würde oder eine freiheitsentziehende Sanktion gegen die verurteilte Person verhängen würde.
§ 90j Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend.	§ 218 Absatz 2 gilt entsprechend.
(4) Das Gericht unterrichtet die zuständige Behörde des anderen Mitgliedstaates unverzüglich über	(4) Das Gericht unterrichtet die zuständige Behörde des anderen Mitgliedstaates unverzüglich über
1. jeglichen Verstoß gegen eine Bewährungsmaßnahme oder alternative Sanktion, wenn es gemäß Absatz 1 während der Bewährungszeit <i>allein</i> die Lebensführung der verurteilten Person und die Einhaltung der Bewährungsmaßnahmen und alternativen Sanktionen überwacht,	1. jeglichen Verstoß gegen eine Bewährungsmaßnahme oder alternative Sanktion, wenn es gemäß Absatz 1 während der Bewährungszeit ausschließlich die Lebensführung der verurteilten Person und die Einhaltung der Bewährungsmaßnahmen und alternativen Sanktionen überwacht,
2. die nachträglichen Entscheidungen nach Absatz 2 und	2. die nachträglichen Entscheidungen nach Absatz 2 und
3. das Absehen von der Überwachung nach Absatz 3.	3. das Absehen von der Überwachung nach Absatz 3.
Für die Unterrichtung nach Satz 1 Nummer 1 und 2 und die Unterrichtung über das Absehen von der Überwachung nach Satz 1 Nummer 3 in Verbindung mit Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 ist das in Anhang II des Rahmenbeschlusses Bewährungsüberwachung wiedergegebene Formblatt zu verwenden.	Für die Unterrichtung nach Satz 1 Nummer 1 und 2 und die Unterrichtung über das Absehen von der Überwachung nach Satz 1 Nummer 3 in Verbindung mit Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 ist das in Anhang II des Rahmenbeschlusses Bewährungsüberwachung wiedergegebene Formblatt zu verwenden.
(5) § 90j Absatz 3 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass das Gericht die verurteilte Person anstatt über die Möglichkeit, die Aussetzung zu widerrufen oder die zuvor bestimmte freiheitsentziehende Sanktion nach § 90j Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 zu verhängen, über die Möglichkeit belehrt, von der Überwachung nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 abzusehen.	(5) § 217 Absatz 3 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass das Gericht die verurteilte Person anstatt über die Möglichkeit, die Aussetzung zu widerrufen oder die zuvor bestimmte freiheitsentziehende Sanktion nach § 217 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 zu verhängen, über die Möglichkeit belehrt, von der Überwachung nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 abzusehen.

Geltendes Recht	Entwurf
	Unterabschnitt 3
	Überwachung von deutschen Bewährungsmaßnahmen in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union
§ 90I	§ 220
Bewilligung der Vollstreckung und Überwachung	Übertragung der Vollstreckung und Überwachung
(1) <i>In Abweichung von § 71</i> kann die Vollstreckungsbehörde nach Maßgabe des Rahmenbeschlusses Bewährungsüberwachung einem anderen Mitgliedstaat Folgendes übertragen:	(1) Die Vollstreckungsbehörde kann nach Maßgabe des Rahmenbeschlusses Bewährungsüberwachung einem anderen Mitgliedstaat Folgendes übertragen:
1. die Vollstreckung einer im <i>Geltungsbereich dieses Gesetzes</i> verhängten freiheitsentziehenden Sanktion, deren Vollstreckung oder weitere Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde, und	1. die Vollstreckung einer im Inland verhängten freiheitsentziehenden Sanktion, deren Vollstreckung oder weitere Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde, und
2. die Überwachung der Auflagen und Weisungen, die der verurteilten Person für die Dauer oder für einen Teil der Bewährungszeit erteilt wurden.	2. die Überwachung der Auflagen und Weisungen, die der verurteilten Person für die Dauer oder für einen Teil der Bewährungszeit erteilt wurden.
Die Vollstreckung nach Satz 1 Nummer 1 kann nur zusammen mit der Überwachung nach Satz 1 Nummer 2 übertragen werden. Die Vollstreckungsbehörde gibt der verurteilten Person Gelegenheit, sich zu äußern. Hiervon kann abgesehen werden, wenn die verurteilte Person einen Antrag auf Übertragung der Vollstreckung und Überwachung an den anderen Mitgliedstaat gestellt hat.	Die Vollstreckung nach Satz 1 Nummer 1 kann nur zusammen mit der Überwachung nach Satz 1 Nummer 2 übertragen werden. Die Vollstreckungsbehörde gibt der verurteilten Person Gelegenheit, sich hierzu zu äußern. Hiervon kann abgesehen werden, wenn die verurteilte Person einen Antrag auf Übertragung der Vollstreckung und Überwachung an den anderen Mitgliedstaat gestellt hat.
(2) Hält sich die verurteilte Person in der Bundesrepublik Deutschland auf, darf die Vollstreckungsbehörde die <i>Übertragung der Vollstreckung und Überwachung</i> nur <i>bewilligen</i> , wenn sich die verurteilte Person damit einverstanden erklärt hat. Das Einverständnis der verurteilten Person ist zu Protokoll eines Richters zu erklären. Es kann nicht widerrufen werden. Die verurteilte Person ist über die Rechtsfolgen ihres Einverständnisses und dessen Unwiderrufflichkeit zu belehren.	(2) Hält sich die verurteilte Person in der Bundesrepublik Deutschland auf, so darf die Vollstreckungsbehörde die Vollstreckung und Überwachung nur übertragen , wenn sich die verurteilte Person damit einverstanden erklärt hat. Das Einverständnis der verurteilten Person ist zu Protokoll eines Richters zu erklären. Es kann nicht widerrufen werden. Die verurteilte Person ist über die Rechtsfolgen ihres Einverständnisses und dessen Unwiderrufflichkeit zu belehren.

Geltendes Recht	Entwurf
<p>(3) Die Vollstreckungsbehörde hat die verurteilte Person über die Entscheidung, ein Ersuchen um Vollstreckung und Überwachung an einen anderen Mitgliedstaat zu stellen, schriftlich zu unterrichten. Hält sich die verurteilte Person im Hoheitsbereich des anderen Mitgliedstaates auf, <i>darf</i> die Vollstreckungsbehörde dessen zuständige Behörde <i>bitten</i>, die Unterrichtung an die verurteilte Person weiterzuleiten. Dem Ersuchen um Vollstreckung sind alle abgegebenen Stellungnahmen der verurteilten Person und ihres gesetzlichen Vertreters in schriftlicher Form beizufügen.</p>	<p>(3) Die Vollstreckungsbehörde hat die verurteilte Person über die Entscheidung, ein Ersuchen um Vollstreckung und Überwachung an einen anderen Mitgliedstaat zu stellen, schriftlich zu unterrichten. Hält sich die verurteilte Person im Hoheitsgebiet des anderen Mitgliedstaates auf, so kann die Vollstreckungsbehörde dessen zuständige Behörde ersuchen, die Unterrichtung an die verurteilte Person weiterzuleiten. Dem Ersuchen um Vollstreckung sind alle abgegebenen Stellungnahmen der verurteilten Person und ihres gesetzlichen Vertreters in schriftlicher Form beizufügen.</p>
<p>(4) Die Vollstreckungsbehörde kann ein Ersuchen um Vollstreckung und Überwachung zurücknehmen, wenn der andere Mitgliedstaat mit der Überwachung noch nicht begonnen hat.</p>	<p>(4) Die Vollstreckungsbehörde kann ein Ersuchen um Vollstreckung und Überwachung zurücknehmen, wenn der andere Mitgliedstaat mit der Überwachung noch nicht begonnen hat.</p>
<p>(5) <i>Bewilligt</i> die Vollstreckungsbehörde <i>nicht</i>, dass die Vollstreckung einer freiheitsentziehenden Sanktion nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und die Überwachung der Auflagen und Weisungen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 an einen anderen Mitgliedstaat <i>übertragen werden</i>, oder nimmt sie ein Ersuchen gemäß Absatz 4 zurück, so begründet sie <i>diese</i> Entscheidung. Die Vollstreckungsbehörde stellt die Entscheidung der verurteilten Person zu, sofern die verurteilte Person der Vollstreckung und Überwachung in dem anderen Mitgliedstaat zugestimmt hat. Die verurteilte Person kann binnen zwei Wochen nach Zustellung einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen. Die §§ 297 bis 300 und 302 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 der Strafprozessordnung über Rechtsmittel und die §§ 42 bis 47 der Strafprozessordnung über Fristen und Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gelten entsprechend.</p>	<p>(5) Lehnt die Vollstreckungsbehörde die Übertragung der Vollstreckung einer freiheitsentziehenden Sanktion nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und die Überwachung der Auflagen und Weisungen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 an einen anderen Mitgliedstaat ab, oder nimmt sie ein Ersuchen gemäß Absatz 4 zurück, so begründet sie die jeweilige Entscheidung. Die Vollstreckungsbehörde stellt die Entscheidung der verurteilten Person zu, sofern die verurteilte Person der Vollstreckung und Überwachung in dem anderen Mitgliedstaat zugestimmt hat. Die verurteilte Person kann binnen zwei Wochen nach Zustellung einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen. Die §§ 297 bis 300 und 302 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 der Strafprozessordnung über Rechtsmittel und die §§ 42 bis 47 der Strafprozessordnung über Fristen und Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gelten entsprechend.</p>

Geltendes Recht	Entwurf
§ 90m	§ 221
Gerichtliches Verfahren auf Antrag der verurteilten Person	Gerichtliches Verfahren auf Antrag der verurteilten Person
<p>(1) Das nach § 71 Absatz 4 Satz 2 und 3 zuständige Oberlandesgericht entscheidet auf Antrag der verurteilten Person nach § 90l Absatz 5 Satz 3 durch Beschluss. Die Vollstreckungsbehörde bereitet die Entscheidung vor. § 13 Absatz 1 Satz 2, § 30 Absatz 2 Satz 2 und 4, Absatz 3, § 31 Absatz 1 und 4 sowie die §§ 33, 42 und 53 gelten entsprechend. Befindet sich die verurteilte Person im <i>Geltungsbereich dieses Gesetzes</i>, so gelten auch § 30 Absatz 2 Satz 1 sowie § 31 Absatz 2 und 3 entsprechend.</p>	<p>(1) Das nach § 114 Absatz 4 Satz 2 und 3 zuständige Oberlandesgericht entscheidet auf Antrag der verurteilten Person nach § 220 Absatz 5 Satz 3 durch Beschluss. Die Vollstreckungsbehörde bereitet die Entscheidung vor. § 57 Absatz 1 Satz 2, § 79 Absatz 2 Satz 2 und 4, § 81 Absatz 1, 2 und 6 sowie die §§ 84, 85 und 92 gelten entsprechend. Befindet sich die verurteilte Person im Inland, so gelten auch § 79 Absatz 2 Satz 1 sowie § 81 Absatz 3 bis 5 entsprechend.</p>
<p>(2) Sind die Vorschriften über den Antrag auf gerichtliche Entscheidung durch die verurteilte Person nach § 90l Absatz 5 Satz 3 und 4 nicht beachtet, so verwirft das Gericht den Antrag als unzulässig.</p>	<p>(2) Wurden bei einem Antrag der verurteilten Person die Vorschriften über den Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach § 220 Absatz 5 Satz 3 und 4 nicht eingehalten, so verwirft das Gericht den Antrag als unzulässig.</p>
<p>(3) Der Antrag der verurteilten Person auf gerichtliche Entscheidung wird durch Beschluss als unbegründet zurückgewiesen, wenn</p>	<p>(3) Der Antrag der verurteilten Person auf gerichtliche Entscheidung wird durch Beschluss als unbegründet zurückgewiesen, wenn</p>
<p>1. es nach Maßgabe des Rahmenbeschlusses Bewährungsüberwachung und gemäß § 90l Absatz 1 unzulässig ist, die Vollstreckung eines im <i>Geltungsbereich dieses Gesetzes</i> ergangenen Erkenntnisses und die Überwachung der darauf beruhenden Auflagen und Weisungen an einen anderen Mitgliedstaat zu übertragen, oder</p>	<p>1. es nach Maßgabe des Rahmenbeschlusses Bewährungsüberwachung und gemäß § 220 Absatz 1 unzulässig ist, die Vollstreckung eines im Inland ergangenen Erkenntnisses und die Überwachung der darauf beruhenden Auflagen und Weisungen an einen anderen Mitgliedstaat zu übertragen, oder</p>
<p>2. die Vollstreckungsbehörde ihr Ermessen nach § 90l Absatz 1 Satz 1 und Absatz 4 fehlerfrei ausgeübt hat.</p>	<p>2. die Vollstreckungsbehörde ihr Ermessen nach § 220 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 4 fehlerfrei ausgeübt hat.</p>

Geltendes Recht	Entwurf
<p>(4) Soweit der Antrag der verurteilten Person auf gerichtliche Entscheidung zulässig und begründet und eine andere als die von der Vollstreckungsbehörde getroffene Ermessensentscheidung nicht gerechtfertigt ist, erklärt das Gericht die Vollstreckung der freiheitsentziehenden Sanktion nach § 90l Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und die Überwachung der Auflagen und Weisungen nach § 90l Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 in dem anderen Mitgliedstaat für zulässig. Kommt jedoch eine andere Ermessensentscheidung in Betracht, hebt das Gericht die Entscheidung der Vollstreckungsbehörde auf und reicht ihr die Akten zur erneuten Ermessensausübung unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts zurück.</p>	<p>(4) Soweit der Antrag der verurteilten Person auf gerichtliche Entscheidung zulässig und begründet und eine andere Ermessensentscheidung nicht gerechtfertigt ist, erklärt das Gericht die Vollstreckung der freiheitsentziehenden Sanktion nach § 220 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und die Überwachung der Auflagen und Weisungen nach § 220 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 in dem anderen Mitgliedstaat für zulässig. Kommt jedoch eine andere Ermessensentscheidung in Betracht, hebt das Gericht die Entscheidung der Vollstreckungsbehörde auf und reicht ihr die Akten zur erneuten Ermessensausübung unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts zurück.</p>
<p>(5) Die Vollstreckungsbehörde <i>bewilligt</i> die Vollstreckung und die Überwachung in dem anderen Mitgliedstaat nach Maßgabe der rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung. <i>Die Bewilligungsentscheidung ist unanfechtbar.</i></p>	<p>(5) Die Vollstreckungsbehörde überträgt die Vollstreckung und die Überwachung in dem anderen Mitgliedstaat nach Maßgabe der rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung.</p>
<p>§ 90n</p>	<p>§ 222</p>
<p>Inländisches Vollstreckungsverfahren</p>	<p>Inländisches Vollstreckungsverfahren</p>
<p>(1) Die deutsche Vollstreckungsbehörde sieht von der Vollstreckung und Überwachung ab, soweit der andere Mitgliedstaat sie übernommen und durchgeführt hat. Sie kann die Vollstreckung und Überwachung fortsetzen, sobald der andere Mitgliedstaat ihr mitgeteilt hat, dass er von der weiteren Vollstreckung und Überwachung absieht.</p>	<p>(1) Die deutsche Vollstreckungsbehörde sieht von der Vollstreckung und der Überwachung ab, soweit der andere Mitgliedstaat sie übernommen und durchgeführt hat. Sie kann die Vollstreckung und Überwachung fortsetzen, sobald der andere Mitgliedstaat ihr mitgeteilt hat, dass er von der weiteren Vollstreckung und Überwachung absieht.</p>
<p>(2) Hat der andere Mitgliedstaat die Auflagen und Weisungen, die der verurteilten Person für die Dauer oder für einen Teil der Bewährungszeit erteilt wurden, umgewandelt oder nachträglich geändert, so wandelt das zuständige Gericht die Auflagen und Weisungen entsprechend § 90h Absatz 7 Satz 1 um. Zuständig ist das Gericht, das für die nach § 453 der Strafprozessordnung oder nach § 58 des Jugendgerichtsgesetzes zu treffenden Entscheidungen zuständig ist.</p>	<p>(2) Hat der andere Mitgliedstaat die Auflagen und Weisungen, die der verurteilten Person für die Dauer oder für einen Teil der Bewährungszeit erteilt wurden, umgewandelt oder nachträglich geändert, so wandelt das zuständige Gericht die Auflagen und Weisungen entsprechend § 215 Absatz 7 Satz 1 um. Zuständig ist das Gericht, das für die nach § 453 der Strafprozessordnung oder nach § 58 des Jugendgerichtsgesetzes zu treffenden Entscheidungen zuständig ist.</p>

Geltendes Recht	Entwurf
<p>(3) Hat der andere Mitgliedstaat die Bewährungszeit um mehr als die Hälfte der zunächst bestimmten Bewährungszeit verlängert, so senkt das Gericht die Dauer der Bewährungszeit auf dieses Höchstmaß, sofern die verlängerte Bewährungszeit fünf Jahre überschreitet. War nach deutschem Recht Jugendstrafrecht anzuwenden, gilt Satz 2 mit der Maßgabe, dass das Höchstmaß vier Jahre beträgt. Die Leistungen, die die verurteilte Person zur Erfüllung von Auflagen, Anerbieten, Weisungen oder Zusagen im anderen Mitgliedstaat erbracht hat, werden angerechnet.</p>	<p>(3) Hat der andere Mitgliedstaat die Bewährungszeit um mehr als die Hälfte der zunächst bestimmten Bewährungszeit verlängert, so senkt das Gericht die Dauer der Bewährungszeit auf dieses Höchstmaß, sofern die verlängerte Bewährungszeit fünf Jahre überschreitet. War nach deutschem Recht Jugendstrafrecht anzuwenden, gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass das Höchstmaß vier Jahre beträgt. Die Leistungen, die die verurteilte Person zur Erfüllung von Auflagen, Anerbieten, Weisungen oder Zusagen im anderen Mitgliedstaat erbracht hat, werden angerechnet.</p>
	<p>A b s c h n i t t 3</p>
	<p>G e l d s a n k t i o n e n</p>
	<p>Unterabschnitt 1</p>
	<p>Allgemeine Regelungen</p>
<p>§ 87</p>	<p>§ 223</p>
<p>Grundsatz</p>	<p>Anwendungsbereich</p>
<p>(1) Die Vollstreckungshilfe <i>für einen anderen Mitgliedstaat</i> nach Maßgabe des Rahmenbeschlusses 2005/214/JI des Rates vom 24. Februar 2005 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung von Geldstrafen und Geldbußen (ABl. L 76 vom 22.3.2005, S. 16), der durch den Rahmenbeschluss 2009/299/JI (ABl. L 81 vom 27.3.2009, S. 24) geändert worden ist, (Rahmenbeschluss Geldsanktionen) richtet sich nach diesem <i>Unterabschnitt</i>. Die Bestimmungen <i>des Vierten Teils dieses Gesetzes</i> sind nur anzuwenden, soweit auf diese Vorschriften im Folgenden ausdrücklich Bezug genommen wird.</p>	<p>Die Vollstreckungshilfe zwischen den Mitgliedstaaten nach Maßgabe des Rahmenbeschlusses 2005/214/JI (Rahmenbeschluss Geldsanktionen) richtet sich nach diesem Abschnitt. Die Bestimmungen des Teils 2 Kapitel 4 sind nur anzuwenden, soweit auf diese Vorschriften im Folgenden ausdrücklich Bezug genommen wird.</p>

Geltendes Recht	Entwurf
§ 74	§ 224
Zuständigkeit des Bundes	Zuständigkeit
(1) ...Über Ersuchen nach den Unterabschnitten 2 und 3 von Abschnitt 2 des Neunten Teils dieses Gesetzes entscheidet das Bundesamt für Justiz.	Die vollstreckungshilferechtlichen Aufgaben nach dem Rahmenbeschluss Geldsanktionen nimmt das Bundesamt für Justiz als zentrale Anerkennungs- und Vollstreckungsbehörde für ein- und ausgehende Vollstreckungshilfeersuchen wahr.
	Unterabschnitt 2
	Vollstreckung ausländischer Erkenntnisse in der Bundesrepublik Deutschland
§ 87	§ 225
Grundsatz	Grundsatz
(2) Vollstreckungshilfe kann durch Vollstreckung einer rechtskräftig gegen <i>einen Betroffenen</i> verhängten Geldsanktion geleistet werden, wenn die Geldsanktion auf einer Entscheidung beruht, die	(1) Vollstreckungshilfe kann durch Vollstreckung einer rechtskräftig gegen die betroffene Person verhängten Geldsanktion geleistet werden, wenn die Geldsanktion auf einer Entscheidung beruht, die
1. ein Gericht im ersuchenden Mitgliedstaat wegen einer nach dessen Recht strafbaren Handlung getroffen hat,	1. ein Gericht im ersuchenden Mitgliedstaat wegen einer nach dessen Recht strafbaren Handlung getroffen hat,
2. eine nicht gerichtliche Stelle im ersuchenden Mitgliedstaat wegen einer nach dessen Recht strafbaren Tat getroffen hat, sofern gegen diese Entscheidung ein auch für Strafsachen zuständiges Gericht angerufen werden konnte,	2. eine nicht gerichtliche Stelle im ersuchenden Mitgliedstaat wegen einer nach dessen Recht strafbaren Tat getroffen hat, sofern gegen diese Entscheidung ein auch für Strafsachen zuständiges Gericht angerufen werden konnte,
3. eine nicht gerichtliche Stelle im ersuchenden Mitgliedstaat wegen einer Tat getroffen hat, die nach dessen Recht als Ordnungswidrigkeit geahndet worden ist, sofern gegen diese Entscheidung ein auch für Strafsachen zuständiges Gericht angerufen werden konnte, oder	3. eine nicht gerichtliche Stelle im ersuchenden Mitgliedstaat wegen einer Tat getroffen hat, die nach dessen Recht als Ordnungswidrigkeit geahndet worden ist, sofern gegen diese Entscheidung ein auch für Strafsachen zuständiges Gericht angerufen werden konnte, oder
4. ein auch für Strafsachen zuständiges Gericht im ersuchenden Mitgliedstaat über eine Entscheidung nach Nummer 3 getroffen hat.	4. ein auch für Strafsachen zuständiges Gericht im ersuchenden Mitgliedstaat über eine Entscheidung nach Nummer 3 getroffen hat.

Geltendes Recht	Entwurf
(3) Eine Geldsanktion im Sinne des Absatzes 2 ist die Verpflichtung zur Zahlung	(2) Eine Geldsanktion im Sinne des Absatzes 1 ist die Verpflichtung zur Zahlung
1. eines Geldbetrages wegen einer strafbaren Handlung oder einer Ordnungswidrigkeit,	1. eines Geldbetrages wegen einer strafbaren Handlung oder einer Ordnungswidrigkeit,
2. der neben <i>einer Sanktion nach Nummer 1</i> auferlegten Kosten des Verfahrens,	2. der neben der Zahlung eines Geldbetrages auferlegten Kosten des Verfahrens,
3. einer neben <i>einer Sanktion nach Nummer 1</i> festgesetzten Entschädigung an das Opfer, wenn das Opfer im Rahmen des Verfahrens im ersuchenden Mitgliedstaat keine zivilrechtlichen Ansprüche geltend machen durfte und ein Gericht in Ausübung seiner strafrechtlichen Zuständigkeit tätig wurde, oder	3. einer neben der Zahlung eines Geldbetrages festgesetzten Entschädigung an das Opfer, wenn das Opfer im Rahmen des Verfahrens im ersuchenden Mitgliedstaat keine zivilrechtlichen Ansprüche geltend machen durfte und ein Gericht in Ausübung seiner strafrechtlichen Zuständigkeit tätig wurde,
4. eines neben <i>einer Sanktion nach Nummer 1</i> festgesetzten Geldbetrages an eine öffentliche Kasse oder an eine Organisation zur Unterstützung von Opfern.	4. eines neben der Zahlung eines Geldbetrages festgesetzten Geldbetrages an eine öffentliche Kasse oder an eine Organisation zur Unterstützung von Opfern.
Keine Geldsanktionen sind Anordnungen über die Einziehung sowie Anordnungen zivilrechtlicher Natur, die sich aus Schadensersatzansprüchen und Klagen auf Wiederherstellung des früheren Zustands ergeben und gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (ABl. L 351 vom 20.12.2012, S. 1) vollstreckbar sind.	(3) Keine Geldsanktionen sind Anordnungen über die Einziehung sowie Anordnungen zivilrechtlicher Natur, die sich aus Schadensersatzansprüchen und Klagen auf Wiederherstellung des früheren Zustands ergeben und gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 vollstreckbar sind.
§ 87a	§ 226
Vollstreckungsunterlagen	Vollstreckungsunterlagen
Die Vollstreckung der Geldsanktion ist nur zulässig, wenn die folgenden Unterlagen vorliegen:	Die Vollstreckung der Geldsanktion ist nur zulässig, wenn die folgenden Unterlagen vorliegen:
1. das Original der zu vollstreckenden Entscheidung oder eine beglaubigte Abschrift hiervon,	1. das Original der zu vollstreckenden Entscheidung oder eine beglaubigte Abschrift hiervon,

Geltendes Recht	Entwurf
2. die von der zuständigen Behörde des ersuchenden Staates ausgefüllte und unterzeichnete Bescheinigung entsprechend dem Formblatt, das im Anhang des Rahmenbeschlusses Geldsanktionen abgedruckt ist, im Original.	2. die von der zuständigen Behörde des ersuchenden Staates ausgefüllte und unterzeichnete Bescheinigung entsprechend dem Formblatt, das im Anhang des Rahmenbeschlusses Geldsanktionen abgedruckt ist, im Original.
§ 87b	§ 227
Zulässigkeitsvoraussetzungen	Zulässigkeitsvoraussetzungen
<p>(1) Die Vollstreckung der Geldsanktion ist nur zulässig, wenn auch nach deutschem Recht, ungeachtet etwaiger Verfahrenshindernisse und gegebenenfalls nach sinngemäßer Umstellung des Sachverhalts, für die Tat, wie sie der Entscheidung zugrunde liegt, eine Strafe oder Geldbuße hätte verhängt werden können. Die beiderseitige Sanktionierbarkeit ist nicht zu prüfen, wenn die der Entscheidung zugrunde liegende Tat nach dem Recht des ersuchenden Mitgliedstaates eine der in Artikel 5 Absatz 1 des Rahmenbeschlusses Geldsanktionen aufgeführten Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten verwirklicht.</p>	<p>(1) Die Vollstreckung der Geldsanktion ist nur zulässig, wenn auch nach deutschem Recht, ungeachtet etwaiger Verfahrenshindernisse und gegebenenfalls nach sinngemäßer Umstellung des Sachverhalts, für die Tat, wie sie der Entscheidung zugrunde liegt, eine Strafe oder Geldbuße hätte verhängt werden können. Die beiderseitige Sanktionierbarkeit ist nicht zu prüfen, wenn die der Entscheidung zugrunde liegende Tat nach dem Recht des ersuchenden Mitgliedstaates eine der in Artikel 5 Absatz 1 des Rahmenbeschlusses Geldsanktionen aufgeführten Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten verwirklicht.</p>
<p>(2) Die Vollstreckung der Geldsanktion ist nicht zulässig, soweit diese gezahlt oder beigetrieben worden ist.</p>	<p>(2) Die Vollstreckung der Geldsanktion ist nicht zulässig, soweit diese gezahlt oder beigetrieben worden ist.</p>
<p>(3) Die Vollstreckung der Geldsanktion ist nicht zulässig, wenn</p>	<p>(3) Die Vollstreckung der Geldsanktion ist nicht zulässig, wenn</p>
<p>1. die in § 87a Nummer 2 genannte Bescheinigung unvollständig ist oder der Entscheidung offensichtlich nicht entspricht,</p>	<p>1. die in § 226 Nummer 2 genannte Bescheinigung unvollständig ist oder der Entscheidung offensichtlich nicht entspricht,</p>
<p>2. die verhängte Geldsanktion den Betrag von 70 Euro oder dessen Gegenwert bei Umrechnung nach dem im Zeitpunkt der zu vollstreckenden Entscheidung maßgeblichen Kurswert nicht erreicht,</p>	<p>2. die verhängte Geldsanktion den Betrag von 70 Euro oder dessen Gegenwert bei Umrechnung nach dem im Zeitpunkt der zu vollstreckenden Entscheidung maßgeblichen Kurswert nicht erreicht,</p>
<p>5. gegen <i>den Betroffenen</i> wegen derselben Tat, die der Entscheidung zugrunde liegt, im Inland eine Entscheidung im Sinne des § 9 Nummer 1 ergangen ist und für die Tat auch die deutsche Gerichtsbarkeit begründet ist oder wenn...</p>	<p>3. gegen die betroffene Person wegen derselben Tat, die der Entscheidung zugrunde liegt, im Inland eine Entscheidung im Sinne des § 36 Absatz 1 ergangen ist und für die Tat auch die deutsche Gerichtsbarkeit begründet ist,</p>

Geltendes Recht	Entwurf
... wegen derselben Tat, die der Entscheidung zugrunde liegt, in einem anderen Staat als dem ersuchenden Mitgliedstaat und nicht im Inland eine Entscheidung gegen den Betroffenen ergangen und vollstreckt worden ist,	4. wegen derselben Tat, die der Entscheidung zugrunde liegt, in einem anderen Staat als dem ersuchenden Mitgliedstaat und nicht im Inland eine Entscheidung gegen den Betroffenen ergangen und vollstreckt worden ist,
6. für die der Entscheidung zugrunde liegende Tat auch die deutsche Gerichtsbarkeit begründet und die Vollstreckung nach deutschem Recht verjährt ist,	5. für die der Entscheidung zugrunde liegende Tat auch die deutsche Gerichtsbarkeit begründet und die Vollstreckung nach deutschem Recht verjährt ist,
7. <i>der Betroffene aufgrund seines Alters zur Zeit der Tat, die der Entscheidung zugrunde liegt, nach deutschem Recht schuldunfähig war oder strafrechtlich nicht verantwortlich im Sinne von § 3 Satz 1 des Jugendgerichtsgesetzes handelte,</i>	6. die betroffene Person zur Zeit der Tat, die der Entscheidung zugrunde liegt, noch nicht 14 Jahre alt oder strafrechtlich nicht verantwortlich nach § 3 des Jugendgerichtsgesetzes war,
8. die der Entscheidung zugrunde liegende Tat ganz oder zum Teil im Inland oder auf einem Schiff oder in einem Luftfahrzeug begangen wurde, das berechtigt ist, die Bundesflagge oder das Staatszugehörigkeitszeichen der Bundesrepublik Deutschland zu führen, und die Tat nach deutschem Recht nicht als Straftat mit Strafe bedroht oder als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße bewehrt ist oder	7. die der Entscheidung zugrunde liegende Tat ganz oder zum Teil im Inland oder in einem der in § 4 des Strafgesetzbuches genannten Verkehrsmittel begangen wurde und die Tat nach deutschem Recht nicht als Straftat mit Strafe bedroht oder als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße bewehrt ist oder
9. die betroffene Person in dem ausländischen Verfahren keine Gelegenheit hatte einzuwenden, für die der Entscheidung zugrunde liegende Handlung nicht verantwortlich zu sein, und sie dies gegenüber der <i>Bewilligungsbehörde</i> geltend macht.	8. die betroffene Person in dem ausländischen Verfahren keine Gelegenheit hatte, einzuwenden, für die der Entscheidung zugrunde liegende Handlung nicht verantwortlich zu sein, und sie dies gegenüber der Anerkennungsbehörde geltend macht.

Geltendes Recht	Entwurf
§ 87c	§ 228
Vorbereitung der Entscheidung über die Bewilligung	Anhörung
<p>(1) Die <i>Bewilligungsbehörde</i> hat dem <i>Betroffenen</i> ein Anhörungsschreiben mit Abschriften der in § 87a bezeichneten Unterlagen zu übersenden. Er erhält Gelegenheit, sich binnen zwei Wochen nach Zugang zu äußern, und ist darüber zu belehren, dass die <i>Bewilligungsbehörde</i> nach Ablauf dieser Frist über die <i>Bewilligung</i> der Vollstreckung entscheiden oder unter den Voraussetzungen des § 87i Absatz 1 einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen wird.</p>	<p>(1) Die Anerkennungsbehörde hat der von dem Ersuchen eines anderen Mitgliedstaates betroffenen Person ein Anhörungsschreiben mit Abschriften der in § 226 bezeichneten Unterlagen zu übersenden. Die betroffene Person erhält Gelegenheit, sich binnen zwei Wochen nach Zugang zu äußern. Sie ist im Anhörungsschreiben darüber zu belehren, dass die Anerkennungsbehörde nach Ablauf dieser Frist über die Anerkennung der Vollstreckung entscheiden oder unter den Voraussetzungen des § 235 Absatz 1 einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen wird.</p>
<p>(2) Das Anhörungsschreiben nach Absatz 1 Satz 1 kann vollständig durch automatische Einrichtungen erstellt werden.</p>	<p>(2) Das Anhörungsschreiben nach Absatz 1 Satz 1 kann vollständig durch automatische Einrichtungen erstellt werden.</p>
<p>(2) Die Anhörung nach Absatz 1 kann unterbleiben, wenn die <i>Bewilligungsbehörde</i></p>	<p>(3) Die Anhörung nach Absatz 1 kann unterbleiben, wenn die Anerkennungsbehörde</p>
<p>1. die Vollstreckung als unzulässig ablehnt,</p>	<p>1. die Vollstreckung als unzulässig ablehnt,</p>
<p>2. ein <i>Bewilligungshindernis</i> nach § 87d geltend macht oder</p>	<p>2. einen Ablehnungsgrund nach § 229 geltend macht oder</p>
<p>3. von vornherein die Umwandlung einer Entscheidung durch das Gericht nach § 87i Absatz 1 beantragt.</p>	<p>3. von vornherein die Umwandlung der dem Ersuchen zugrunde liegenden Entscheidung durch das Gericht nach § 235 Absatz 1 beantragt.</p>
§ 87d	§ 229
Grundsätzliche Pflicht zur Bewilligung	Fakultative Ablehnungsgründe
<p>Die <i>Bewilligung</i> eines zulässigen Ersuchens um Vollstreckung einer Geldsanktion kann nur abgelehnt werden, wenn die der Entscheidung zugrunde liegende Tat</p>	<p>(1) Die Anerkennung eines zulässigen Ersuchens um Vollstreckung einer Geldsanktion kann abgelehnt werden, wenn</p>

Geltendes Recht	Entwurf
<p>1. ganz oder zum Teil im Inland oder auf einem Schiff oder in einem Luftfahrzeug begangen wurde, das berechtigt ist, die Bundesflagge oder das Staatszugehörigkeitszeichen der Bundesrepublik Deutschland zu führen, und nach deutschem Recht als Straftat mit Strafe bedroht oder als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße bewehrt ist oder</p>	<p>1. die der Entscheidung zugrunde liegende Tat ganz oder zum Teil im Inland oder in einem der in § 4 des Strafgesetzbuches genannten Verkehrsmittel begangen wurde und nach deutschem Recht als Straftat mit Strafe bedroht oder als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße bewehrt ist,</p>
<p>2. außerhalb des Hoheitsgebietes des ersuchenden Mitgliedstaates begangen wurde und wenn eine derartige, im Ausland begangene Tat nach deutschem Recht nicht als Straftat mit Strafe oder als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße bedroht ist.</p>	<p>2. die der Entscheidung zugrunde liegende Tat außerhalb des Hoheitsgebietes des ersuchenden Mitgliedstaates begangen wurde und wenn eine derartige, im Ausland begangene Tat nach deutschem Recht nicht als Straftat mit Strafe oder als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße bedroht ist oder</p>
<p>§ 87b Zulässigkeitsvoraussetzungen</p> <p>(3) 3. die zugrunde liegende Entscheidung in einem schriftlichen Verfahren ergangen ist und der Betroffene oder ein nach dem Recht des ersuchenden Mitgliedstaates befugter Vertreter nicht über das Recht zur Anfechtung und über die Fristen entsprechend den Vorschriften dieses Rechts belehrt worden ist,</p>	<p>3. die Entscheidung in einem schriftlichen Verfahren ergangen ist und die betroffene Person oder ein nach dem Recht des ersuchenden Mitgliedstaates befugter Vertreter nicht über das Recht zur Anfechtung und über die Fristen entsprechend den Vorschriften dieses Rechts belehrt worden ist.</p>
<p>§ 87b Zulässigkeitsvoraussetzungen</p> <p>(3) 4. die betroffene Person zu der der Entscheidung zugrunde liegenden Verhandlung nicht persönlich erschienen ist,</p>	<p>(2) Vorbehaltlich der Absätze 3 bis 5 kann die Anerkennung eines zulässigen Ersuchens um Vollstreckung einer Geldsanktion ferner abgelehnt werden, wenn die betroffene Person zu der der Entscheidung zugrunde liegenden Verhandlung nicht persönlich erschienen ist.</p>
<p>§ 87b Zulässigkeitsvoraussetzungen</p> <p>(4) Die Vollstreckung der Geldsanktion ist abweichend von Absatz 3 Nummer 4 jedoch zulässig, wenn</p>	<p>(3) Eine Ablehnung nach Absatz 2 ist ausgeschlossen, wenn</p>
<p>1. die betroffene Person</p>	<p>1. die betroffene Person</p>

Geltendes Recht	Entwurf
<p>a) rechtzeitig</p> <p>aa) persönlich zu der Verhandlung, die zu der Entscheidung geführt hat, geladen wurde oder</p> <p>bb) auf andere Weise tatsächlich offiziell von dem vorgesehenen Termin und Ort der Verhandlung, die zur Entscheidung geführt hat, in Kenntnis gesetzt wurde, sodass zweifelsfrei nachgewiesen wurde, dass die betroffene Person von der anberaumten Verhandlung Kenntnis hatte, und</p>	<p>a) rechtzeitig entweder persönlich zu der Verhandlung, die zu der Entscheidung geführt hat, geladen wurde oder auf andere Weise tatsächlich offiziell von dem vorgesehenen Termin und Ort der Verhandlung, die zur Entscheidung geführt hat, in Kenntnis gesetzt wurde, sodass zweifelsfrei nachgewiesen wurde, dass die betroffene Person von der anberaumten Verhandlung Kenntnis hatte, und</p>
<p>b) <i>dabei</i> darauf hingewiesen wurde, dass eine Entscheidung auch in ihrer Abwesenheit ergehen kann,</p>	<p>b) rechtzeitig darauf hingewiesen wurde, dass eine Entscheidung auch in ihrer Abwesenheit ergehen kann,</p>
<p>2. die betroffene Person in Kenntnis des gegen sie gerichteten Verfahrens, an dem ein Verteidiger beteiligt war, eine persönliche Ladung durch Flucht verhindert hat oder</p>	<p>2. die betroffene Person in Kenntnis des gegen sie gerichteten Verfahrens, an dem ein Verteidiger beteiligt war, sich einer persönlichen Ladung durch Flucht entzogen hat oder</p>
<p>3. die betroffene Person in Kenntnis der anberaumten Verhandlung einen Verteidiger bevollmächtigt hat, sie in der Verhandlung zu verteidigen, und sie durch diesen in der Verhandlung tatsächlich verteidigt wurde.</p>	<p>3. die betroffene Person in Kenntnis der anberaumten Verhandlung einen Verteidiger bevollmächtigt hat, sie in der Verhandlung zu verteidigen, und sie durch diesen in der Verhandlung tatsächlich verteidigt wurde.</p>
<p>(5) Die Vollstreckung der Geldsanktion ist abweichend von Absatz 3 Nummer 4 auch zulässig, wenn die betroffene Person nach Zustellung der Entscheidung</p>	<p>(4) Eine Ablehnung nach Absatz 2 ist auch ausgeschlossen, wenn die betroffene Person nach Zustellung der Entscheidung</p>
<p>1. ausdrücklich erklärt hat, die ergangene Entscheidung nicht anzufechten, oder</p>	<p>1. ausdrücklich erklärt hat, die ergangene Entscheidung nicht anzufechten, oder</p>
<p>2. innerhalb geltender Fristen <i>keine</i> Wiederaufnahme des Verfahrens <i>oder kein</i> Berufungsverfahren beantragt hat.</p>	<p>2. innerhalb geltender Fristen weder die Wiederaufnahme des Verfahrens noch ein Berufungsverfahren beantragt hat.</p>
<p>Die betroffene Person muss zuvor ausdrücklich über ihr Recht auf Wiederaufnahme des Verfahrens oder auf ein Berufungsverfahren, an dem sie teilnehmen kann und bei dem der Sachverhalt, einschließlich neuer Beweismittel, erneut geprüft und die ursprüngliche Entscheidung aufgehoben werden kann, <i>belehrt worden sein</i>.</p>	<p>Die betroffene Person muss zuvor ausdrücklich belehrt worden sein über ihr Recht auf Wiederaufnahme des Verfahrens oder auf ein Berufungsverfahren, an dem sie teilnehmen kann und bei dem der Sachverhalt, einschließlich neuer Beweismittel, erneut geprüft und die ursprüngliche Entscheidung aufgehoben werden kann.</p>

Geltendes Recht	Entwurf
(6) Die Vollstreckung der Geldsanktion ist abweichend von Absatz 3 Nummer 4 <i>ferner</i> zulässig, wenn die betroffene Person nach ausdrücklicher Unterrichtung über das Verfahren und die Möglichkeit, bei der Verhandlung persönlich zu erscheinen,	(5) Eine Ablehnung Absatz 2 ist ferner ausgeschlossen, wenn die betroffene Person nach ausdrücklicher Unterrichtung über das Verfahren und die Möglichkeit, bei der Verhandlung persönlich zu erscheinen,
1. ausdrücklich auf das Recht auf mündliche Anhörung verzichtet hat und	1. ausdrücklich auf das Recht auf mündliche Anhörung verzichtet hat und
2. erklärt hat, die Entscheidung nicht anzufechten.	2. erklärt hat, die Entscheidung nicht anzufechten.
§ 87f	§ 230
Bewilligung der Vollstreckung	Anerkennung der Vollstreckung
(1) Über die Vollstreckung <i>entscheidet die Bewilligungsbehörde</i> , sofern sie nicht einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach § 87i Absatz 1 stellt.	(1) Die Anerkennungsbehörde entscheidet über die Anerkennung der Vollstreckung, sofern sie nicht einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach § 235 Absatz 1 stellt.
(2) § 54 Absatz 2 und 4 ist entsprechend anzuwenden. Ist die Tat, die dem Ersuchen des anderen Mitgliedstaates zugrunde liegt, nicht auf dessen Hoheitsgebiet begangen worden und ist für diese Tat die deutsche Gerichtsbarkeit begründet, so ist die Höhe der Geldstrafe oder Geldbuße auf das für eine vergleichbare Handlung nach inländischem Recht zu verhängende Höchstmaß herabzusetzen, wenn die in dem anderen Mitgliedstaat verhängte Sanktion dieses Höchstmaß überschreitet.	(2) § 105 Absatz 2 und 4 gilt entsprechend. Ist die Tat, die dem Ersuchen des anderen Mitgliedstaates zugrunde liegt, nicht auf dessen Hoheitsgebiet begangen worden und ist für diese Tat die deutsche Gerichtsbarkeit begründet, so ist die Höhe der Geldstrafe oder Geldbuße auf das für eine vergleichbare Handlung nach inländischem Recht zu verhängende Höchstmaß herabzusetzen, wenn die in dem anderen Mitgliedstaat verhängte Sanktion dieses Höchstmaß überschreitet.
(3) Soweit die Entscheidung des anderen Mitgliedstaates für vollstreckbar erklärt wird, sind die Entscheidung und die Höhe der zu vollstreckenden Geldsanktion anzugeben. Die <i>Bewilligung</i> ist mit Gründen zu versehen und <i>dem Betroffenen zuzustellen</i> . Die <i>Bewilligung</i> enthält	(3) Soweit die Entscheidung des anderen Mitgliedstaates für vollstreckbar erklärt wird, sind die Entscheidung und die Höhe der zu vollstreckenden Geldsanktion anzugeben. Die Anerkennungsentscheidung ist mit Gründen zu versehen und enthält
1. den Hinweis, dass die <i>Bewilligung</i> rechtskräftig und die Geldsanktion vollstreckbar wird, wenn kein Einspruch nach Absatz 4 eingelegt wird,	1. den Hinweis, dass die Anerkennung rechtskräftig und die Geldsanktion vollstreckbar wird, wenn kein Einspruch nach § 231 Absatz 1 eingelegt wird,
2. die Aufforderung an <i>den Betroffenen</i> , spätestens zwei Wochen nach Rechtskraft die Geldsanktion an die Bundeskasse zu zahlen.	2. die Aufforderung an die betroffene Person , spätestens zwei Wochen nach Rechtskraft die Geldsanktion an die Bundeskasse zu zahlen.
	(4) Die Anerkennungsentscheidung ist der betroffenen Person zuzustellen.

Geltendes Recht	Entwurf
	<p>(5) Vor einer ablehnenden Entscheidung konsultiert die Anerkennungsbehörde in den in § 226 Nummer 2, § 227 Absatz 3 Nummer 5 sowie § 229 Absatz 1 Nummer 3 und Absatz 2 genannten Fällen die ersuchende ausländische Behörde und gibt ihr Gelegenheit zur Stellungnahme.</p>
§ 87f	§ 231
Bewilligung der Vollstreckung	Einspruch gegen die Anerkennung der Vollstreckung
<p>(4) <i>Der Betroffene</i> kann gegen die <i>Bewilligung</i> innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift bei der <i>Bewilligungsbehörde</i> Einspruch einlegen. Die §§ 297 bis 300 und 302 der Strafprozessordnung über Rechtsmittel und die §§ 42 bis 47 der Strafprozessordnung über Fristen und Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gelten entsprechend.</p>	<p>(1) Die von dem Ersuchen eines anderen Mitgliedstaates betroffene Person kann gegen die Anerkennung der Vollstreckung innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Anerkennungsbehörde Einspruch einlegen. Die §§ 297 bis 300 und 302 der Strafprozessordnung über Rechtsmittel und § 52 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten über Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gelten entsprechend.</p>
<p>(5) Ist der Einspruch gegen die <i>Bewilligung</i> der Vollstreckung nicht rechtzeitig, nicht in der vorgeschriebenen Form oder sonst nicht wirksam eingelegt, so verwirft ihn die <i>Bewilligungsbehörde</i> als unzulässig. Gegen diese Entscheidung kann <i>der Betroffene</i> innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift bei der <i>Bewilligungsbehörde</i> einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach § 87g stellen.</p>	<p>(2) Ist der Einspruch gegen die Anerkennung der Vollstreckung nicht rechtzeitig, nicht in der vorgeschriebenen Form oder sonst nicht wirksam eingelegt, so verwirft ihn die Anerkennungsbehörde als unzulässig. Gegen diese Entscheidung kann die betroffene Person innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Anerkennungsbehörde einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach § 233 stellen.</p>
<p>(6) Ist der Einspruch zulässig, so prüft die <i>Bewilligungsbehörde</i>, ob sie ihre <i>Bewilligung</i> der Vollstreckung aufrechterhält oder ob sie dem Einspruch <i>des Betroffenen</i> abhilft.</p>	<p>(3) Ist der Einspruch zulässig, so prüft die Anerkennungsbehörde, ob sie ihre Anerkennung der Vollstreckung aufrechterhält oder ob sie dem Einspruch der betroffenen Person abhilft.</p>
§ 87g	§ 232
Gerichtliches Verfahren	Vorbereitung der gerichtlichen Entscheidung
<p>(1) ...Die <i>Bewilligungsbehörde</i> bereitet die Entscheidung vor.</p>	<p>(1) Die Anerkennungsbehörde bereitet die gerichtliche Entscheidung vor.</p>

Geltendes Recht	Entwurf
<p>(4) Für die Vorbereitung der Entscheidung gilt § 52 Absatz 1 mit der Maßgabe entsprechend, dass der zuständigen Behörde im ersuchenden Mitgliedstaat auch Gelegenheit gegeben worden sein muss, ergänzende Unterlagen beizubringen, wenn die übermittelten Unterlagen nicht ausreichen, um beurteilen zu können, ob die <i>Bewilligungsbehörde</i> ihr Ermessen, kein <i>Bewilligungshindernis</i> geltend zu machen, fehlerfrei ausgeübt hat. Für die Beibringung der Unterlagen kann eine Frist gesetzt werden. Die <i>Bewilligungsbehörde</i> führt die nach den Sätzen 1 und 2 ergangenen Beschlüsse des Gerichtes aus. ...</p>	<p>(2) Für die Vorbereitung der Entscheidung gilt § 104 Absatz 1 mit der Maßgabe entsprechend, dass der zuständigen Behörde des ersuchenden Mitgliedstaates auch Gelegenheit gegeben worden sein muss, ergänzende Unterlagen beizubringen, wenn die übermittelten Unterlagen nicht ausreichen, um beurteilen zu können, ob die Anerkennungsbehörde ihr Ermessen, keine Ablehnungsgründe nach § 229 geltend zu machen, fehlerfrei ausgeübt hat. Für die Beibringung der Unterlagen kann eine Frist gesetzt werden. Die Anerkennungsbehörde führt die nach den Sätzen 1 und 2 ergangenen Beschlüsse des Gerichtes aus.</p>
<p>§ 87g</p>	<p>§ 233</p>
Gerichtliches Verfahren	Gerichtliches Verfahren
<p>(1) Gegen die <i>Bewilligung</i> der Vollstreckung und gegen die Entscheidung <i>nach § 87f Absatz 5 Satz 1</i> ist der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten eröffnet. ...</p>	<p>(1) Gegen die Anerkennung der Vollstreckung und gegen die Entscheidung über die Unzulässigkeit des Einspruchs (§ 231 Absatz 2) ist der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten eröffnet.</p>
<p>(1) Hilft die <i>Bewilligungsbehörde</i> dem Einspruch <i>des Betroffenen</i> nicht ab oder beantragt <i>der Betroffene</i> eine gerichtliche Entscheidung nach § 87f Absatz 5 Satz 2, so entscheidet das nach Absatz 2 zuständige Amtsgericht. Das zuständige Amtsgericht entscheidet ferner auf Antrag der <i>Bewilligungsbehörde gemäß § 87i</i>. § 34 Absatz 1, § 107 des Jugendgerichtsgesetzes und § 68 Absatz 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten gelten entsprechend. <i>Die Bewilligungsbehörde bereitet die Entscheidung vor.</i></p>	<p>(2) Hilft die Anerkennungsbehörde dem Einspruch der betroffenen Person nicht ab oder beantragt die betroffene Person eine gerichtliche Entscheidung nach § 231 Absatz 2 Satz 2, so entscheidet das nach den Absätzen 3 bis 5 zuständige Amtsgericht. Das zuständige Amtsgericht entscheidet ferner auf Antrag der Anerkennungsbehörde (§ 235). § 34 Absatz 1 und § 107 des Jugendgerichtsgesetzes sowie § 68 Absatz 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten gelten entsprechend.</p>
<p>(2) Die örtliche Zuständigkeit <i>richtet sich nach dem Wohnsitz des Betroffenen, wenn dieser eine natürliche Person ist. Hat der Betroffene keinen Wohnsitz im Inland, so richtet sich die Zuständigkeit nach seinem gewöhnlichen Aufenthalt oder, wenn ein solcher nicht bekannt ist, nach seinem letzten Wohnsitz.</i> ...</p>	<p>(3) Ist die betroffene Person eine natürliche Person, so richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach deren Wohnsitz. Hat die betroffene Person keinen Wohnsitz im Inland, so richtet sich die Zuständigkeit nach ihrem gewöhnlichen Aufenthalt oder, wenn ein solcher nicht bekannt ist, nach ihrem letzten Wohnsitz im Inland.</p>
<p>... Ist <i>der Betroffene</i> eine juristische Person, ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk die juristische Person ihren Sitz hat. Maßgeblich im <i>Falle</i> des § 87h ist der Zeitpunkt des Eingangs des Einspruchs, im <i>Falle</i> des § 87i der Zeitpunkt des Eingangs des Antrags bei Gericht. ...</p>	<p>(4) Ist die betroffene Person eine juristische Person, ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk die juristische Person ihren Sitz hat. Maßgeblich im Fall des § 234 ist der Zeitpunkt des Eingangs des Einspruchs, im Fall des § 235 der Zeitpunkt des Eingangs des Antrags bei Gericht.</p>

Geltendes Recht	Entwurf
<p>... Können diese Orte nicht festgestellt werden, so ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk sich Vermögen <i>des Betroffenen</i> befindet. Befindet sich Vermögen <i>des Betroffenen</i> in den Bezirken verschiedener Amtsgerichte, so richtet sich die Zuständigkeit danach, welches Amtsgericht zuerst mit der Sache befasst wurde. § 58 Absatz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes bleibt unberührt.</p>	<p>(5) Kann der Wohnsitz, Aufenthalt oder Sitz der betroffenen Person nicht festgestellt werden, so ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk sich ihr Vermögen befindet. Befindet sich Vermögen der betroffenen Person in den Bezirken verschiedener Amtsgerichte, so richtet sich die Zuständigkeit danach, welches Amtsgericht zuerst mit der Sache befasst wurde. § 58 Absatz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes bleibt unberührt.</p>
<p>(3) Das Gericht übersendet <i>dem Betroffenen</i> die Abschrift einer Übersetzung der Entscheidung des anderen Mitgliedstaates in die deutsche Sprache, soweit dies zur Ausübung <i>seiner</i> Rechte erforderlich ist. Wird ein Antrag nach § 87i Absatz 1 gestellt, sind <i>dem Betroffenen</i> zudem Abschriften der in § 87a aufgeführten Unterlagen und der Entscheidung gemäß § 87i Absatz 2, keine <i>Bewilligungshindernisse</i> geltend zu machen, zuzustellen. Im Fall des Satzes 2 wird <i>der Betroffene</i> aufgefordert, sich innerhalb einer vom Gericht zu bestimmenden Frist zu äußern.</p>	<p>(6) Das Gericht übersendet der betroffenen Person die Abschrift einer Übersetzung der Entscheidung des anderen Mitgliedstaates in die deutsche Sprache, soweit dies zur Ausübung ihrer Rechte erforderlich ist. Wird ein Antrag nach § 235 Absatz 1 gestellt, so sind der betroffenen Person zudem Abschriften der in § 226 aufgeführten Unterlagen und der Entscheidung gemäß § 235 Absatz 2, keine Ablehnungsgründe nach § 229 geltend zu machen, zuzustellen. Im Fall des Satzes 2 wird die betroffene Person aufgefordert, sich innerhalb einer vom Gericht zu bestimmenden Frist zu äußern.</p>
<p>(4) ...Das Gericht kann <i>sonstige</i> Beweise über die in § 87h Absatz 3 Satz 1 Nummer 1, 2 und 3 aufgeführten Tatbestände erheben. § 30 Absatz 2 Satz 4 und Absatz 3, § 31 Absatz 4 gelten entsprechend. Befindet sich der Betroffene im Inland, gelten § 30 Absatz 2 Satz 1 sowie § 31 Absatz 2 entsprechend. § 31 Absatz 1 Satz 1 gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass die <i>Bewilligungsbehörde</i> an die Stelle der <i>Staatsanwaltschaft</i> tritt. Die <i>Bewilligungsbehörde</i> ist zur Teilnahme an der mündlichen Verhandlung nicht verpflichtet; das Gericht teilt der <i>Bewilligungsbehörde</i> mit, wenn es ihre Teilnahme für angemessen hält.</p>	<p>(7) Das Gericht kann Beweise über die in § 234 Absatz 3 aufgeführten Tatbestände erheben. § 79 Absatz 2 Satz 4 sowie § 81 Absatz 1 und 6 gelten entsprechend. Befindet sich die betroffene Person im Inland, gelten § 79 Absatz 2 Satz 1 sowie § 81 Absatz 3 und 4 entsprechend. § 81 Absatz 2 Satz 1 gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass die Anerkennungsbehörde an die Stelle der Generalstaatsanwaltschaft tritt. Die Anerkennungsbehörde ist zur Teilnahme an der mündlichen Verhandlung nicht verpflichtet; das Gericht teilt der Anerkennungsbehörde mit, wenn es ihre Teilnahme für angemessen hält.</p>
<p>§ 87h</p>	<p>§ 234</p>
<p>Gerichtliche Entscheidung nach Einspruch oder auf Antrag des Betroffenen</p>	<p>Gerichtliche Entscheidung nach Einspruch oder auf Antrag der betroffenen Person</p>
<p>(1) Über <i>die Zulässigkeit und Begründetheit des Einspruchs</i> entscheidet das Amtsgericht durch Beschluss.</p>	<p>(1) Über den Einspruch der betroffenen Person entscheidet das Amtsgericht durch Beschluss.</p>
<p>(2) Sind Vorschriften über die Einlegung des Einspruchs nicht beachtet, so verwirft das Gericht den Einspruch als unzulässig. Der Beschluss ist unanfechtbar.</p>	<p>(2) Wurden die Vorschriften über die Einlegung des Einspruchs nicht eingehalten, so verwirft das Gericht den Einspruch als unzulässig. Der Beschluss ist unanfechtbar.</p>

Geltendes Recht	Entwurf
(3) Der Einspruch <i>des Betroffenen</i> wird durch Beschluss als unbegründet zurückgewiesen, soweit	(3) Der Einspruch wird durch Beschluss als unbegründet zurückgewiesen, soweit
1. die Vollstreckung der Entscheidung des anderen Mitgliedstaates zulässig ist,	1. die Vollstreckung der Entscheidung des anderen Mitgliedstaates zulässig ist,
2. die <i>Bewilligungsbehörde</i> ihr Ermessen, kein <i>Bewilligungshindernis</i> geltend zu machen, fehlerfrei ausgeübt hat und	2. die Anerkennungsbehörde ihr Ermessen, kein Anerkennungshindernis geltend zu machen, fehlerfrei ausgeübt hat und
3. die Geldsanktion nach § 87f Absatz 2 fehlerfrei angepasst wurde.	3. die Geldsanktion nach § 230 Absatz 2 fehlerfrei angepasst wurde.
(3) ...Soweit der Einspruch wegen Unzulässigkeit der Vollstreckung oder wegen fehlerhafter Ermessensausübung begründet ist, wird die Entscheidung des anderen Mitgliedstaates für nicht vollstreckbar erklärt. Soweit eine Anpassung nach § 87f Absatz 2 fehlerhaft ist oder unterlassen wurde, obwohl sie erforderlich war, passt das Gericht die Geldsanktion an und erklärt die Entscheidung für vollstreckbar. Soweit von der <i>Bewilligungsentscheidung</i> abgewichen wird, ist die Höhe der zu vollstreckenden Geldsanktion in der Beschlussformel anzugeben.	(4) Soweit der Einspruch wegen Unzulässigkeit der Vollstreckung oder wegen fehlerhafter Ermessensausübung begründet ist, wird die Entscheidung des anderen Mitgliedstaates für nicht vollstreckbar erklärt. Soweit die Anpassung nach § 230 Absatz 2 fehlerhaft ist oder unterlassen wurde, obwohl sie erforderlich war, passt das Gericht die Geldsanktion an und erklärt die Entscheidung für vollstreckbar. Soweit von der Anerkennungsentscheidung abgewichen wird, ist die Höhe der zu vollstreckenden Geldsanktion in der Beschlussformel anzugeben.
(5) § 77b des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten <i>ist</i> entsprechend <i>anzuwenden</i> .	(5) § 77b des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten gilt entsprechend.
(5) Über <i>die Zulässigkeit und Begründetheit des Antrags</i> nach § 87f Absatz 5 Satz 2 entscheidet das Amtsgericht durch Beschluss. Die §§ 297 bis 300, 302 und 306 Absatz 2, die §§ 307, 308 und 309 Absatz 1 und § 311a der Strafprozessordnung über Rechtsmittel sowie die Vorschriften der Strafprozessordnung über die Auferlegung der Kosten des Beschwerdeverfahrens gelten entsprechend. Die Entscheidung des Gerichts ist unanfechtbar.	(6) Über den Antrag der betroffenen Person nach § 231 Absatz 2 Satz 2 entscheidet das Amtsgericht durch Beschluss. Die §§ 297 bis 300, 302 und 306 Absatz 2, die §§ 307, 308 und 309 Absatz 1 und § 311a der Strafprozessordnung über Rechtsmittel sowie die Vorschriften der Strafprozessordnung und des Jugendgerichtsgesetzes über die Auferlegung der Kosten des Beschwerdeverfahrens gelten entsprechend. Die Entscheidung des Gerichts ist unanfechtbar.

Geltendes Recht	Entwurf
§ 87i	§ 235
Gerichtliche Entscheidung auf Antrag der Bewilligungsbehörde; Bewilligung	Gerichtliche Entscheidung auf Antrag der Anerkennungsbehörde; Anerkennung
<p>(1) Ist die Entscheidung des anderen Mitgliedstaates <i>eine Geldsanktion nach § 87 Absatz 2 Nummer 1 und 2</i>, die gegen einen Jugendlichen oder einen Heranwachsenden im Sinne des Jugendgerichtsgesetzes ergangen ist, so beantragt die <i>Bewilligungsbehörde, soweit die Vollstreckung zulässig ist</i>, die Umwandlung der Entscheidung durch das Gericht.</p>	<p>(1) Ist die Entscheidung des anderen Mitgliedstaates wegen einer nach dem Recht des anderen Mitgliedstaates strafbaren Tat gegen einen Jugendlichen oder einen Heranwachsenden im Sinne des Jugendgerichtsgesetzes ergangen und ist die Vollstreckung der Entscheidung zulässig, so beantragt die Anerkennungsbehörde die Umwandlung der Entscheidung (Absatz 3) durch das Gericht.</p>
<p>(2) Mit dem Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach Absatz 1 erklärt die <i>Bewilligungsbehörde</i>, dass sie keine <i>Bewilligungshindernisse</i> geltend macht. Die Entscheidung, keine <i>Bewilligungshindernisse</i> geltend zu machen, ist zu begründen.</p>	<p>(2) Mit dem Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach Absatz 1 erklärt die Anerkennungsbehörde, dass sie keine Ablehnungsgründe nach § 229 geltend macht. Die Entscheidung, keine Ablehnungsgründe nach § 229 geltend zu machen, ist zu begründen.</p>
<p>(3) Soweit die Vollstreckung der Entscheidung des anderen Mitgliedstaates zulässig ist und die <i>Bewilligungsbehörde</i> ihr Ermessen, kein <i>Bewilligungshindernis</i> geltend zu machen, fehlerfrei ausgeübt hat, wird die Entscheidung für vollstreckbar erklärt. Eine gegen einen Jugendlichen verhängte Geldsanktion <i>nach § 87 Absatz 2 Nummer 1 und 2</i> ist dabei zusätzlich in eine nach dem Jugendgerichtsgesetz zulässige Sanktion umzuwandeln. Satz 2 gilt für einen Heranwachsenden entsprechend, wenn nach § 105 Absatz 1 des Jugendgerichtsgesetzes das Jugendstrafrecht zur Anwendung kommt. Für die Anpassung der Höhe der Geldsanktion gilt § 87f Absatz 2 entsprechend.</p>	<p>(3) Soweit die Vollstreckung der Entscheidung des anderen Mitgliedstaates zulässig ist und die Anerkennungsbehörde ihr Ermessen, keine Ablehnungsgründe nach § 229 geltend zu machen, fehlerfrei ausgeübt hat, wird die Entscheidung für vollstreckbar erklärt. Eine wegen einer nach dem Recht des anderen Mitgliedstaates strafbaren Tat gegen einen Jugendlichen verhängte Geldsanktion ist dabei zusätzlich in eine nach dem Jugendgerichtsgesetz zulässige Sanktion umzuwandeln. Satz 2 gilt für einen Heranwachsenden entsprechend, wenn nach § 105 Absatz 1 des Jugendgerichtsgesetzes das Jugendstrafrecht zur Anwendung kommt. Für die Anpassung der Höhe der Geldsanktion gilt § 230 Absatz 2 entsprechend.</p>
<p>(4) Über die Vollstreckbarkeit der Entscheidung entscheidet das Amtsgericht durch Beschluss. Soweit die Entscheidung des anderen Mitgliedstaates gemäß Absatz 3 Satz 1 ausschließlich für vollstreckbar erklärt wird, ist in der Beschlussformel auch die Höhe der zu vollstreckenden Geldsanktion anzugeben.</p>	<p>(4) Über die Vollstreckbarkeit der Entscheidung des anderen Mitgliedstaates entscheidet das Amtsgericht durch Beschluss. Soweit die Entscheidung gemäß Absatz 3 Satz 1 ausschließlich für vollstreckbar erklärt wird, ist in der Beschlussformel auch die Höhe der zu vollstreckenden Geldsanktion anzugeben.</p>
<p>(5) Die <i>Bewilligungsbehörde bewilligt</i> die Vollstreckung nach Maßgabe der rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung. Die <i>Bewilligungsentscheidung</i> ist unanfechtbar. § 87f Absatz 3 Satz 1 und 2 gilt entsprechend. Die <i>Bewilligung</i> enthält</p>	<p>(5) Die Anerkennungsbehörde erkennt die Vollstreckung nach Maßgabe der rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung an. Die Anerkennungsentscheidung ist unanfechtbar. § 230 Absatz 3 Satz 1 und 2 gilt entsprechend. Die Anerkennung enthält</p>

Geltendes Recht	Entwurf
1. den Hinweis, dass die <i>Bewilligung</i> rechtskräftig und die Geldsanktion vollstreckbar geworden ist, und	1. den Hinweis, dass die Anerkennung rechtskräftig und die Geldsanktion vollstreckbar geworden ist, und
2. die Aufforderung an <i>den Betroffenen</i> , spätestens zwei Wochen nach Zustellung <i>entweder die Geldsanktion</i> an die zuständige Kasse nach § 87n Absatz 5 Satz 3 zu zahlen oder der Sanktion nach dem Jugendgerichtsgesetz nachzukommen, in die die Geldsanktion nach Absatz 3 Satz 2 umgewandelt wurde.	2. die Aufforderung an die betroffene Person, die Geldsanktion spätestens zwei Wochen nach Zustellung an die zuständige Kasse nach § 241 Absatz 5 Satz 2 zu zahlen oder der Sanktion nach dem Jugendgerichtsgesetz nachzukommen, in die die Geldsanktion nach Absatz 3 Satz 2 umgewandelt wurde.
§ 87j	§ 236
Rechtsbeschwerde	Rechtsbeschwerde
(1) Gegen <i>den Beschluss</i> des Amtsgerichts nach § 87h Absatz 3 und § 87i Absatz 4 ist die Rechtsbeschwerde <i>zulässig</i> , wenn sie zugelassen wird. Dieses Rechtsmittel steht sowohl <i>dem Betroffenen</i> als auch der <i>Bewilligungsbehörde</i> zu. Nachdem dem Beschwerdegegner Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist, legt das Amtsgericht die Akten durch Vermittlung der Staatsanwaltschaft beim Beschwerdegericht diesem zur Entscheidung vor.	(1) Gegen die Beschlüsse des Amtsgerichts nach § 234 Absatz 3 und § 235 Absatz 4 ist die Rechtsbeschwerde statthaft , wenn sie zugelassen wird. Dieses Rechtsmittel steht sowohl der betroffenen Person als auch der Anerkennungsbehörde zu. Nachdem dem Beschwerdegegner Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist, legt das Amtsgericht die Akten durch Vermittlung der Staatsanwaltschaft beim Beschwerdegericht diesem zur Entscheidung vor.
(2) Für die Rechtsbeschwerde und das weitere Verfahren gelten, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, die Vorschriften der Strafprozessordnung und des Gerichtsverfassungsgesetzes über die Revision entsprechend.	(2) Für die Rechtsbeschwerde und das weitere Verfahren gelten, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, die Vorschriften der Strafprozessordnung und des Gerichtsverfassungsgesetzes über die Revision entsprechend.
(3) Die Frist für die Einlegung der Rechtsbeschwerde beginnt mit der Zustellung des Beschlusses.	(3) Die Frist für die Einlegung der Rechtsbeschwerde beginnt mit der Zustellung des Beschlusses nach § 234 Absatz 3 und § 235 Absatz 4.
(4) Das Beschwerdegericht entscheidet durch Beschluss.	(4) Das Beschwerdegericht entscheidet durch Beschluss.
(5) Hebt das Beschwerdegericht die angefochtene Entscheidung auf, so kann es abweichend von § 354 Absatz 1 und 2 der Strafprozessordnung in der Sache selbst entscheiden oder <i>sie</i> an das Amtsgericht, dessen Entscheidung aufgehoben wurde, oder an ein anderes Amtsgericht desselben Landes zurückverweisen.	(5) Hebt das Beschwerdegericht die angefochtene Entscheidung auf, so kann es abweichend von § 354 Absatz 1 und 2 der Strafprozessordnung in der Sache selbst entscheiden oder die Sache an das Amtsgericht, dessen Entscheidung aufgehoben wurde, oder an ein anderes Amtsgericht desselben Landes zurückverweisen.
(6) Für das weitere Verfahren gilt § 42 entsprechend.	(6) Für das weitere Verfahren gilt § 92 entsprechend.

Geltendes Recht	Entwurf
§ 87k	§ 237
Zulassung der Rechtsbeschwerde	Zulassung der Rechtsbeschwerde
(1) Das Beschwerdegericht lässt die Rechtsbeschwerde auf Antrag <i>des Betroffenen</i> oder der <i>Bewilligungsbehörde</i> zu, wenn es geboten ist,	(1) Das Beschwerdegericht lässt die Rechtsbeschwerde auf Antrag der betroffenen Person oder der Anerkennungsbehörde zu, wenn es geboten ist,
1. die Nachprüfung des Beschlusses zur Fortbildung des Rechts oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zu ermöglichen oder	1. die Nachprüfung des Beschlusses nach § 234 Absatz 3 und § 235 Absatz 4 zur Fortbildung des Rechts oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zu ermöglichen oder
2. den Beschluss wegen Versagung des rechtlichen Gehörs aufzuheben.	2. den Beschluss nach § 234 Absatz 3 und § 235 Absatz 4 wegen Versagung des rechtlichen Gehörs aufzuheben.
(2) Für den Zulassungsantrag gelten die Vorschriften über die Einlegung der Rechtsbeschwerde entsprechend. Der Antrag gilt als vorsorglich eingelegte Rechtsbeschwerde. Die Vorschriften über die Anbringung der Beschwerdeanträge und deren Begründung (§§ 344, 345 der Strafprozessordnung) sind zu beachten. Bei der Begründung der Beschwerdeanträge soll der Antragsteller zugleich angeben, aus welchen Gründen <i>die</i> in Absatz 1 bezeichneten Voraussetzungen <i>vorliegen</i> . § 35a der Strafprozessordnung gilt entsprechend.	(2) Für den Zulassungsantrag gelten die Vorschriften über die Einlegung der Rechtsbeschwerde entsprechend. Der Antrag gilt als vorsorglich eingelegte Rechtsbeschwerde. Die Vorschriften über die Anbringung der Beschwerdeanträge und deren Begründung (§§ 344, 345 der Strafprozessordnung) sind zu beachten. Bei der Begründung der Beschwerdeanträge soll der Antragsteller zugleich angeben, aus welchen Gründen eine der in Absatz 1 bezeichneten Voraussetzungen vorliegt . § 35a der Strafprozessordnung gilt entsprechend.
(3) Das Beschwerdegericht entscheidet über den Antrag durch Beschluss. Der Beschluss, durch den der Antrag verworfen wird, bedarf keiner Begründung. Wird der Antrag verworfen, so gilt die Rechtsbeschwerde als zurückgenommen.	(3) Das Beschwerdegericht entscheidet über den Antrag durch Beschluss. Der Beschluss, durch den der Antrag verworfen wird, bedarf keiner Begründung. Wird der Antrag verworfen, so gilt die Rechtsbeschwerde als zurückgenommen.
(4) Stellt sich vor der Entscheidung über den Zulassungsantrag heraus, dass ein Verfahrenshindernis besteht, so stellt das Beschwerdegericht das Verfahren nur dann ein, wenn das Verfahrenshindernis nach Erlass des Beschlusses nach § 87h Absatz 3 oder § 87i Absatz 4 eingetreten ist.	(4) Stellt sich vor der Entscheidung über den Zulassungsantrag heraus, dass ein Verfahrenshindernis besteht, so stellt das Beschwerdegericht das Verfahren nur dann ein, wenn das Verfahrenshindernis nach Erlass des Beschlusses nach § 234 Absatz 3 und § 235 Absatz 4 eingetreten ist.

Geltendes Recht	Entwurf
§ 87l	§ 238
Besetzung der Senate der Oberlandesgerichte	Besetzung der Senate der Oberlandesgerichte
(1) Über die Zulassung der Rechtsbeschwerde und über die Rechtsbeschwerde entscheidet das Oberlandesgericht.	(1) Über die Zulassung der Rechtsbeschwerde und über die Rechtsbeschwerde entscheidet das Oberlandesgericht.
(2) Der Senat ist mit einem Richter besetzt, sofern nichts anderes bestimmt ist.	(2) Der Senat ist mit einem Richter besetzt, sofern nichts anderes bestimmt ist.
(3) Der Senat ist mit drei Richtern einschließlich des Vorsitzenden besetzt <i>in Verfahren über Rechtsbeschwerden</i> , wenn	(3) Der Senat ist in Verfahren über Rechtsbeschwerden mit drei Richtern einschließlich des Vorsitzenden besetzt, wenn
1. es sich um die Vollstreckung einer Geldsanktion <i>im Sinne von § 87 Absatz 2 Nummer 1 oder Nummer 2</i> handelt,	1. es sich um die Vollstreckung einer Geldsanktion handelt, die auf einer Entscheidung wegen einer nach dem Recht eines anderen Mitgliedstaates strafbaren Tat beruht ,
2. ein Zulassungsgrund im Sinne von § 87k Absatz 1 Nummer 1 vorliegt,	2. ein Zulassungsgrund im Sinne von § 237 Absatz 1 Nummer 1 vorliegt,
3. besondere Schwierigkeiten <i>bei</i> der Sach- und Rechtslage dies geboten erscheinen lassen oder	3. besondere Schwierigkeiten der Sach- und Rechtslage dies geboten erscheinen lassen oder
4. von der Entscheidung eines Oberlandesgerichts abgewichen werden soll.	4. von der Entscheidung eines anderen Oberlandesgerichts abgewichen werden soll.
§ 87m	§ 239
Verbot der Doppelverfolgung; Mitteilung an das Bundeszentralregister	Verbot der Doppelverfolgung
(1) Wird die Vollstreckung bewilligt, so darf dieselbe Tat, die der Entscheidung des anderen Mitgliedstaates zugrunde liegt, nach deutschem Recht nicht mehr als Straftat oder Ordnungswidrigkeit verfolgt werden.	Wird die Vollstreckung anerkannt, so darf dieselbe Tat, die der Entscheidung des anderen Mitgliedstaates zugrunde liegt, nach deutschem Recht nicht mehr als Straftat oder Ordnungswidrigkeit verfolgt werden.

Geltendes Recht	Entwurf
§ 87m	§ 240
Verbot der Doppelverfolgung; Mitteilung an das Bundeszentralregister	Mitteilung an das Bundeszentralregister
(2) Die <i>Bewilligung</i> , nach der eine Entscheidung eines anderen Mitgliedstaates gemäß § 87 Absatz 2 Nummer 1 oder Nummer 2 für vollstreckbar erklärt oder abgelehnt wurde, ist dem Bundeszentralregister mitzuteilen. Dies gilt nicht, wenn	Die Anerkennungsentscheidung , nach der eine Entscheidung eines anderen Mitgliedstaates gemäß § 225 Absatz 1 Nummer 1 oder 2 für vollstreckbar erklärt oder abgelehnt wurde, ist dem Bundeszentralregister mitzuteilen. Dies gilt nicht, wenn
1. die Entscheidung des anderen Mitgliedstaates in das Bundeszentralregister nicht eingetragen werden kann oder	1. die Entscheidung des anderen Mitgliedstaates in das Bundeszentralregister nicht eingetragen werden kann oder
2. die Entscheidung gegen einen Deutschen ergangen ist und die Mitteilung nicht erforderlich ist, weil der andere Mitgliedstaat das Bundeszentralregister tatsächlich regelmäßig über strafrechtliche Verurteilungen gegen einen Deutschen unterrichtet.	2. die Entscheidung gegen eine Person mit deutscher Staatsangehörigkeit ergangen ist und die Mitteilung nicht erforderlich ist, weil der andere Mitgliedstaat das Bundeszentralregister tatsächlich regelmäßig über strafrechtliche Verurteilungen gegen eine Person mit deutscher Staatsangehörigkeit unterrichtet.
§ 87n	§ 241
Vollstreckung	Vollstreckung
(1) Die Bewilligungsbehörde führt als Vollstreckungsbehörde die Vollstreckung durch. Dies gilt nicht, wenn das Gericht <i>nach Einspruch</i> gemäß § 87h oder <i>auf Antrag der Bewilligungsbehörde gemäß § 87i</i> eine Entscheidung trifft. In Fällen <i>nach Satz 2</i> erfolgt die Vollstreckung durch die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht, in dessen Bezirk das zuständige Amtsgericht seinen Sitz hat, als Vollstreckungsbehörde. Soweit in den Fällen des Satzes 2 nach Umwandlung eine jugendstrafrechtliche Sanktion zu vollstrecken ist, erfolgt die Vollstreckung nach Maßgabe des § 82 des Jugendgerichtsgesetzes.	(1) Die Vollstreckungsbehörde vollstreckt die Entscheidung des anderen Mitgliedstaates . Dies gilt nicht, wenn das Gericht nach § 234 oder § 235 eine Entscheidung trifft. In Fällen des Satzes 2 erfolgt die Vollstreckung durch die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht, in dessen Bezirk das zuständige Amtsgericht seinen Sitz hat, als Vollstreckungsbehörde. Soweit in den Fällen des Satzes 2 nach Umwandlung eine jugendstrafrechtliche Sanktion zu vollstrecken ist, erfolgt die Vollstreckung nach Maßgabe des § 82 des Jugendgerichtsgesetzes.

Geltendes Recht	Entwurf
<p>(2) Für die Vollstreckung gelten die §§ 34, 93 bis 99 Absatz 1, die §§ 101, 102, 103 Absatz 1 Nummer 2, Absatz 2 sowie § 104 Absatz 2 und 3 Satz 1 Nummer 1 und Satz 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sinngemäß. Die bei der Vollstreckung nach Satz 1 notwendigen gerichtlichen Entscheidungen werden vom Amtsgericht am Sitz der Vollstreckungsbehörde erlassen. In Verfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende gelten auch § 82 Absatz 1, § 83 Absatz 2 sowie die §§ 84 und 85 Absatz 5 des Jugendgerichtsgesetzes sinngemäß. Die Vorschriften des Justizbeitreibungsgesetzes sind anwendbar, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Sofern eine Entscheidung gemäß § 87i Absatz 3 Satz 2 und 3 ergangen ist, sind die Sätze 1 bis 4 nicht anwendbar.</p>	<p>(2) Für die Vollstreckung gelten die §§ 34, 93 bis 99 Absatz 1, die §§ 101, 102, 103 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 2 sowie § 104 Absatz 2 und 3 Satz 1 Nummer 1 und Satz 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sinngemäß. § 34 Absatz 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten gilt dabei mit der Maßgabe, dass die Verjährung mit Rechtskraft der Anerkennungsentscheidung zu laufen beginnt. Die bei der Vollstreckung nach Satz 1 notwendigen gerichtlichen Entscheidungen werden vom Amtsgericht am Sitz der Vollstreckungsbehörde erlassen. In Verfahren gegen Jugendliche oder Heranwachsende im Sinne des Jugendgerichtsgesetzes gelten auch § 82 Absatz 1, § 83 Absatz 2 sowie die §§ 84 und 85 Absatz 5 des Jugendgerichtsgesetzes sinngemäß. Die Vorschriften des Justizbeitreibungsgesetzes sind anwendbar, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Sofern eine Entscheidung gemäß § 235 Absatz 3 Satz 2 und 3 ergangen ist, sind die Sätze 1 bis 5 nicht anwendbar.</p>
<p>(3) Bei der Vollstreckung einer Entscheidung nach § 87i Absatz 3 können freiheitsentziehende Maßnahmen nicht angeordnet werden. Das Gleiche gilt bei der Vollstreckung einer Entscheidung gegen Jugendliche und Heranwachsende nach Absatz 2.</p>	<p>(3) Bei der Vollstreckung einer Entscheidung nach § 235 Absatz 3 können freiheitsentziehende Maßnahmen nicht angeordnet werden. Das Gleiche gilt bei der Vollstreckung einer Entscheidung gegen Jugendliche und Heranwachsende nach Absatz 2.</p>
<p>(4) § 57 Absatz 6 gilt entsprechend.</p>	<p>(4) § 111 Absatz 6 gilt entsprechend.</p>
<p>(5) Der Erlös aus der Vollstreckung fließt in die Bundeskasse. <i>Dies gilt nicht, wenn das Gericht nach Einspruch gemäß § 87h oder auf Antrag der Bewilligungsbehörde gemäß § 87i eine Entscheidung trifft. In Fällen nach Satz 2 fließt der Erlös aus der Vollstreckung in die Kasse des Landes, in dem das zuständige Amtsgericht seinen Sitz hat. Abweichend von den Sätzen 1 bis 3 kann mit dem ersuchenden Mitgliedstaat insbesondere bei der Vollstreckung einer Entscheidung, in die eine Entscheidung nach § 87 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 umgewandelt worden ist, vereinbart werden, dass der Erlös aus der Vollstreckung dem Opfer zufließt.</i></p>	<p>(5) Der Erlös aus der Vollstreckung fließt vorbehaltlich des Satzes 2 in die Bundeskasse. Trifft das Gericht eine Entscheidung nach § 234 oder § 235, so fließt der Erlös aus der Vollstreckung in die Kasse des Landes, in dem das zuständige Amtsgericht seinen Sitz hat. Abweichend von den Sätzen 1 und 2 kann mit dem ersuchenden Mitgliedstaat vereinbart werden, dass der Erlös aus der Vollstreckung dem Opfer zufließt.</p>
<p>(6) Die Kosten der Vollstreckung trägt <i>der Betroffene.</i></p>	<p>(6) Die Kosten der Vollstreckung trägt die betroffene Person. In Verfahren gegen Jugendliche oder Heranwachsende im Sinne des Jugendgerichtsgesetzes findet § 74 des Jugendgerichtsgesetzes Anwendung.</p>

Geltendes Recht	Entwurf
	Unterabschnitt 3
	Vollstreckung deutscher Erkenntnisse im Ausland
§ 87p	§ 242
Grundsatz	Grundsatz
<p>(1) Ersuchen an einen anderen Mitgliedstaat nach Maßgabe des Rahmenbeschlusses Geldsanktionen richten sich nach diesem Unterabschnitt. § 71 ist nicht anzuwenden. § 87 Absatz 2 Nummer 1, 3 und 4, Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 2 sowie Satz 2 gilt sinngemäß.</p>	<p>(1) Ersuchen an einen anderen Mitgliedstaat nach Maßgabe des Rahmenbeschlusses Geldsanktionen richten sich nach diesem Unterabschnitt. § 114 ist nicht anzuwenden. § 225 Absatz 1 Nummer 1, 3, 4, Absatz 2 Nummer 1, 2 und Absatz 3 gilt sinngemäß.</p>
<p>(2) Die zuständige Behörde eines anderen Mitgliedstaates kann um Vollstreckung einer Geldsanktion ersucht werden, wenn der Betroffene</p>	<p>(2) Die zuständige Behörde eines anderen Mitgliedstaates kann um Vollstreckung einer Geldsanktion ersucht werden, wenn die betroffene Person</p>
<p>1. eine natürliche Person ist, die ihren Wohnsitz im ersuchten Mitgliedstaat hat oder sich dort in der Regel aufhält,</p>	<p>1. eine natürliche Person ist, die ihren Wohnsitz im ersuchten Mitgliedstaat hat oder sich dort in der Regel aufhält,</p>
<p>2. eine juristische Person ist, die ihren Sitz im ersuchten Mitgliedstaat hat,</p>	<p>2. eine juristische Person ist, die ihren Sitz im ersuchten Mitgliedstaat hat,</p>
<p>3. über Vermögen im ersuchten Mitgliedstaat verfügt oder</p>	<p>3. über Vermögen im ersuchten Mitgliedstaat verfügt oder</p>
<p>4. im ersuchten Mitgliedstaat Einkommen bezieht.</p>	<p>4. im ersuchten Mitgliedstaat Einkommen bezieht.</p>

Geltendes Recht	Entwurf
§ 87q	§ 243
	Ausschluss von Ersatzstrafen in ausgehenden Ersuchen
	Die Anordnung einer Ersatzstrafe im ersuchten Mitgliedstaat ist im ausgehenden Ersuchen ausdrücklich auszuschließen.
	§ 244
Inländisches Vollstreckungsverfahren; Ruhen der Verjährung	Inländisches Vollstreckungsverfahren; Ruhen der Verjährung
(1) Wurde der andere Mitgliedstaat um Vollstreckung ersucht, ist die Vollstreckung im Inland erst wieder zulässig, soweit	(1) Wurde der andere Mitgliedstaat um Vollstreckung ersucht, so ist die Vollstreckung im Inland erst wieder zulässig, soweit
1. das Ersuchen zurückgenommen worden ist oder	1. das Ersuchen zurückgenommen worden ist oder
2. der ersuchte Mitgliedstaat die Vollstreckung verweigert hat.	2. der ersuchte Mitgliedstaat die Vollstreckung abgelehnt hat.
Die Vollstreckung im Inland ist unzulässig, wenn der ersuchte Mitgliedstaat die Versagung der Vollstreckung darauf gestützt hat, dass gegen den Betroffenen wegen derselben Tat im ersuchten Mitgliedstaat eine Entscheidung ergangen ist oder in einem dritten Staat eine Entscheidung ergangen und vollstreckt worden ist.	Die Vollstreckung im Inland ist unzulässig, wenn der ersuchte Mitgliedstaat die Versagung der Vollstreckung darauf gestützt hat, dass gegen die betroffene Person wegen derselben Tat im ersuchten Mitgliedstaat eine Entscheidung ergangen ist oder in einem dritten Staat eine Entscheidung ergangen und vollstreckt worden ist.
(2) § 79a Nummer 2 Buchstabe c des <i>Strafgesetzbuchs</i> und § 34 Absatz 4 Nummer 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten gelten mit der Maßgabe, dass die Vollstreckungsverjährung auch dann ruht, wenn die Zahlungserleichterung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union bewilligt wurde.	(2) § 79a Nummer 2 Buchstabe c des Strafgesetzbuches und § 34 Absatz 4 Nummer 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten gelten mit der Maßgabe, dass die Vollstreckungsverjährung auch dann ruht, wenn die Zahlungserleichterung in einem anderen Mitgliedstaat bewilligt wurde.

Geltendes Recht	Entwurf
	Abschnitt 4
	Einziehung von Vermögensgegenständen nach Maßgabe der Verordnung Sicherstellung und Einziehung
	Unterabschnitt 1
	Allgemeine Regelungen
§ 96a	§ 245
Grundsatz	Anwendungsbereich
<i>Soweit dieser Teil keine besonderen Regelungen enthält, ist § 77 anzuwenden.</i>	Die Vorschriften dieses Abschnitts dienen der Durchführung der Verordnung (EU) 2018/1805 (Verordnung Sicherstellung und Einziehung) in Bezug auf Einziehungsentscheidungen. Teil 3 Kapitel 1 findet keine Anwendung.
	Unterabschnitt 2
	Vollstreckung ausländischer Erkenntnisse in der Bundesrepublik Deutschland
	§ 246
	Zuständigkeit und Verfahren
<p>§ 96b (2) Über die Anerkennung und Vollstreckung eingehender Einziehungsentscheidungen entscheidet das nach § 50 Satz 1 und § 51 zuständige Landgericht.</p>	<p>(1) Über die Anerkennung und Vollstreckung eingehender Einziehungsentscheidungen entscheidet das nach § 102 Satz 1 und § 103 zuständige Landgericht.</p>
<p>§ 96b (3) Die nach § 50 Satz 2 und § 51 zuständige Staatsanwaltschaft nimmt eingehende <i>Sicherstellungs- und Einziehungsentscheidungen</i> entgegen und bereitet die Entscheidung des Gerichts vor.</p>	<p>(2) Die nach § 102 Satz 2 und § 103 zuständige Staatsanwaltschaft nimmt eingehende Einziehungsbescheinigungen entgegen und bereitet die Entscheidung des Gerichts vor.</p>

Geltendes Recht	Entwurf
<p>§ 96b (4) Sofern die Staatsanwaltschaft unter den Voraussetzungen des Artikels 18 Absatz 5 der Verordnung Sicherstellung und Einziehung geeignete und erforderliche Maßnahmen zur einstweiligen Sicherstellung der einzuziehenden Vermögenswerte vorgenommen hat, gibt sie dem Betroffenen sowie Dritten, die den Umständen des Falles nach Rechte an dem Gegenstand geltend machen können, Gelegenheit, sich zu äußern.</p>	<p>(3) § 104 Absatz 3 gilt entsprechend. Sofern die Staatsanwaltschaft unter den Voraussetzungen des Artikels 18 Absatz 5 der Verordnung Sicherstellung und Einziehung geeignete und erforderliche Maßnahmen zur einstweiligen Sicherstellung der einzuziehenden Vermögenswerte vorgenommen hat, gibt sie der betroffenen Person im Sinne von Artikel 2 Absatz 10 der Verordnung Sicherstellung und Einziehung Gelegenheit, sich zu äußern.</p>
<p>§ 96d (1) <i>Betroffene können nach Maßgabe des Artikels 33 der Verordnung Sicherstellung und Einziehung</i> gegen die Entscheidung über die Anerkennung und Vollstreckung der <i>Sicherstellungs- oder Einziehungsentscheidung</i> sofortige Beschwerde einlegen.</p>	<p>(4) Gegen die Entscheidung über die Anerkennung und Vollstreckung ist die sofortige Beschwerde nach § 311 der Strafprozessordnung nach Maßgabe von Artikel 33 der Verordnung Sicherstellung und Einziehung statthaft. Für das weitere Verfahren gilt § 92 entsprechend.</p>
<p>§ 96c</p>	<p>§ 247</p>
Vollstreckung	Vollstreckung
<p>(1) Nachdem das Gericht die Anerkennung und Vollstreckung einer <i>Sicherstellungs- oder Einziehungsentscheidung</i> beschlossen hat, führt die Staatsanwaltschaft die Vollstreckung durch.</p>	<p>(1) Nachdem das Gericht die Anerkennung und Vollstreckung einer Einziehungsentscheidung beschlossen hat, führt die Staatsanwaltschaft die Vollstreckung durch.</p>
<p>(2) Die Staatsanwaltschaft entscheidet über die Aussetzung der Vollstreckung einer <i>Sicherstellungs- und Einziehungsentscheidung</i> nach den Artikeln 10 und 21 der Verordnung Sicherstellung und Einziehung sowie über die Unmöglichkeit der Vollstreckung einer <i>Sicherstellungs- oder Einziehungsentscheidung</i> nach den Artikeln 13 und 22 der Verordnung Sicherstellung und Einziehung.</p>	<p>(2) Die Staatsanwaltschaft entscheidet über die Aussetzung der Vollstreckung einer Einziehungsentscheidung nach Artikel 21 der Verordnung Sicherstellung und Einziehung sowie über die Unmöglichkeit der Vollstreckung einer Einziehungsentscheidung nach Artikel 22 der Verordnung Sicherstellung und Einziehung.</p>
<p>(3) Die Zuständigkeit für die Vollstreckung einer <i>Sicherstellungs- oder Einziehungsentscheidung</i>, die sich gegen einen Jugendlichen oder Heranwachsenden richtet, bestimmt sich nach den Vorschriften des Jugendgerichtsgesetzes.</p>	<p>(3) Die Zuständigkeit für die Vollstreckung einer Einziehungsentscheidung, die sich gegen einen Jugendlichen oder Heranwachsenden im Sinne des Jugendgerichtsgesetzes richtet, bestimmt sich nach den Vorschriften des Jugendgerichtsgesetzes.</p>

Geltendes Recht	Entwurf
	Unterabschnitt 3
	Vollstreckung inländischer Erkenntnisse in einem anderen Mitgliedstaat
§ 96e	§ 248
Ausgehende Ersuchen	Ausgehende Einziehungsentscheidungen
<p>(1) Für die Ausstellung und Übermittlung von Ersuchen um Anerkennung und Vollstreckung von <i>Sicherstellungs-</i> oder Einziehungsentscheidungen an einen anderen Mitgliedstaat ist die Staatsanwaltschaft zuständig. Dies gilt vorbehaltlich des Artikels 2 Absatz 8 Buchstabe a Ziffer ii Satz 3 der Verordnung Sicherstellung und Einziehung.</p>	<p>Für die Ausstellung und Übermittlung von Ersuchen um Anerkennung und Vollstreckung von Einziehungsentscheidungen an einen anderen Mitgliedstaat ist die Staatsanwaltschaft zuständig.</p>

Geltendes Recht	Entwurf
	Abschnitt 5
	Einziehung von Vermögensgegenständen nach Maßgabe des Rahmenbeschlusses Einziehung
§ 88	§ 249
Grundsatz	Anwendungsbereich
<p>Außerhalb des Anwendungsbereichs der <i>Verordnung (EU) 2018/1805 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018 über die gegenseitige Anerkennung von Sicherstellungs- und Einziehungsentscheidungen (ABl. L 303 vom 28.11.2018, S. 1)</i> (Verordnung Sicherstellung und Einziehung) richtet sich die Vollstreckungshilfe <i>für einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union</i> nach Maßgabe des Rahmenbeschlusses 2006/783/JI des Rates vom 6. Oktober 2006 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Einziehungsentscheidungen (ABl. L 328 vom 24.11.2006, S. 59), der <i>durch den Rahmenbeschluss 2009/299/JI (ABl. L 81 vom 27.3.2009, S. 24) und die Verordnung (EU) 2018/1805 (ABl. L 303 vom 28.11.2018, S. 1) geändert worden ist</i>, (Rahmenbeschluss Einziehung) nach den §§ 88a bis 88f. Soweit dieser Abschnitt keine besonderen Regelungen enthält oder das Ersuchen nicht nach Maßgabe des Rahmenbeschlusses Einziehung gestellt wurde, sind die Vorschriften des <i>Vierten Teils sowie die allgemeinen Bestimmungen des Ersten und Siebenten Teils dieses Gesetzes</i> anzuwenden.</p>	<p>Außerhalb des Anwendungsbereichs der Verordnung Sicherstellung und Einziehung richtet sich die Vollstreckungshilfe zwischen den Mitgliedstaaten nach Maßgabe des Rahmenbeschlusses 2006/783/JI (Rahmenbeschluss Einziehung) nach den §§ 250 bis 257. Soweit dieser Abschnitt keine besonderen Regelungen enthält oder ein Ersuchen nicht nach Maßgabe des Rahmenbeschlusses Einziehung gestellt wurde, sind die Vorschriften des Teils 2 Kapitel 4 anzuwenden.</p>
§ 88a	§ 250
Voraussetzungen der Zulässigkeit	Zulässigkeitsvoraussetzungen
<p>(1) In Abweichung von § 49 Absatz 1 ist die Vollstreckung einer nach Maßgabe des Rahmenbeschlusses Einziehung übersandten gerichtlichen Anordnung der Einziehung, die auf einen bestimmten Geldbetrag oder Vermögensgegenstand gerichtet ist, nur zulässig, wenn</p>	<p>(1) In Abweichung von § 101 Absatz 1 ist die Vollstreckung einer nach Maßgabe des Rahmenbeschlusses Einziehung übersandten gerichtlichen Anordnung der Einziehung, die auf einen bestimmten Geldbetrag oder Vermögensgegenstand gerichtet ist, nur zulässig, wenn</p>

Geltendes Recht	Entwurf
1. eine zuständige Behörde eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union unter Vorlage der in § 88b genannten Unterlagen darum ersucht hat und	1. eine zuständige Behörde eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union unter Vorlage der in § 251 genannten Unterlagen darum ersucht hat und
2. auch nach deutschem Recht, ungeachtet etwaiger Verfahrenshindernisse und gegebenenfalls bei sinngemäßer Umstellung des Sachverhalts, wegen der Tat, die der ausländischen Anordnung der Einziehung zugrunde liegt, eine derartige Anordnung hätte getroffen werden können, wobei	2. auch nach deutschem Recht, ungeachtet etwaiger Verfahrenshindernisse und gegebenenfalls bei sinngemäßer Umstellung des Sachverhalts, wegen der Tat, die der ausländischen Anordnung der Einziehung zugrunde liegt, eine derartige Anordnung hätte getroffen werden können, wobei
a) außer bei Ersuchen um Vollstreckung einer dem § 73a oder dem § 74a des <i>Strafgesetzbuchs</i> entsprechenden Maßnahme die beiderseitige Strafbarkeit nicht zu prüfen ist, wenn die dem Ersuchen zugrunde liegende Tat nach dem Recht des ersuchenden Mitgliedstaates mit einer Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens drei Jahren bedroht ist und den in Artikel 6 Absatz 1 des Rahmenbeschlusses Einziehung aufgeführten Deliktgruppen zugehörig ist und	a) außer bei Ersuchen um Vollstreckung einer dem § 73a oder dem § 74a des Strafgesetzbuches entsprechenden Maßnahme die beiderseitige Strafbarkeit nicht zu prüfen ist, wenn die dem Ersuchen zugrunde liegende Tat nach dem Recht des ersuchenden Mitgliedstaates mit einer Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens drei Jahren bedroht ist und den in Artikel 6 Absatz 1 des Rahmenbeschlusses Einziehung aufgeführten Deliktgruppen zugehörig ist, und
b) die Vollstreckung in Steuer-, Abgaben-, Zoll- oder Währungsangelegenheiten auch zulässig ist, wenn das deutsche Recht keine gleichartigen Steuern oder Abgaben vorschreibt oder keine gleichartigen Steuer-, Abgaben-, Zoll- oder Währungsbestimmungen enthält wie das Recht des ersuchenden Mitgliedstaates.	b) die Vollstreckung in Steuer-, Abgaben-, Zoll- oder Währungsangelegenheiten auch zulässig ist, wenn das deutsche Recht keine gleichartigen Steuern oder Abgaben vorschreibt oder keine gleichartigen Steuer-, Abgaben-, Zoll- oder Währungsbestimmungen enthält wie das Recht des ersuchenden Mitgliedstaates.
Die Vollstreckung einer nach Absatz 1 übersandten Anordnung der Einziehung ist unzulässig, wenn	(2) Die Vollstreckung einer nach Absatz 1 übersandten Anordnung der Einziehung ist unzulässig, wenn
1. die Tat im Inland oder in einem der in § 4 des Strafgesetzbuches genannten Verkehrsmittel begangen wurde und nach deutschem Recht nicht mit Strafe bedroht ist;	1. die Tat im Inland oder in einem der in § 4 des Strafgesetzbuches genannten Verkehrsmittel begangen wurde und nach deutschem Recht nicht mit Strafe bedroht ist;
2. die betroffene Person zu der der Anordnung der Einziehung zugrunde liegenden Verhandlung nicht persönlich erschienen ist;	

Geltendes Recht	Entwurf
<p>3. die betroffene Person wegen derselben Tat, die dem Ersuchen zugrunde liegt, bereits von einem anderen als dem ersuchenden Mitgliedstaat rechtskräftig abgeurteilt worden ist, vorausgesetzt, dass diese Sanktion bereits vollstreckt worden ist, gerade vollstreckt wird oder nach dem Recht des Urteilsstaates nicht mehr vollstreckt werden kann, es sei denn, die Einziehung könnte entsprechend § 76a des <i>Strafgesetzbuchs</i> selbständig angeordnet werden;</p>	<p>2. die betroffene Person wegen derselben Tat, die dem Ersuchen zugrunde liegt, bereits von einem anderen als dem ersuchenden Mitgliedstaat rechtskräftig abgeurteilt worden ist, vorausgesetzt, dass diese Sanktion bereits vollstreckt worden ist, gerade vollstreckt wird oder nach dem Recht des Urteilsstaates nicht mehr vollstreckt werden kann, es sei denn, die Einziehung könnte entsprechend § 76a des Strafgesetzbuches selbständig angeordnet werden;</p>
<p>4. bei Straftaten, für die das deutsche Strafrecht gilt, die Vollstreckung nach deutschem Recht verjährt ist, es sei denn, eine Anordnung der Einziehung könnte entsprechend § 76a Absatz 2 des Strafgesetzbuches erfolgen.</p>	<p>3. bei Straftaten, für die das deutsche Strafrecht gilt, die Vollstreckung nach deutschem Recht verjährt ist, es sei denn, eine Anordnung der Einziehung könnte entsprechend § 76a Absatz 2 des Strafgesetzbuches erfolgen.</p>
<p>§ 88b</p>	<p>§ 251</p>
Unterlagen	Unterlagen
<p>(1) Der ersuchende Mitgliedstaat hat das Original oder eine beglaubigte Abschrift einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung mit einer Bescheinigung nach Artikel 4 des Rahmenbeschlusses Einziehung vorzulegen, die die folgenden Angaben enthält:</p>	<p>(1) Der ersuchende Mitgliedstaat hat das Original oder eine beglaubigte Abschrift einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung mit einer Bescheinigung nach Artikel 4 des Rahmenbeschlusses Einziehung vorzulegen, die die folgenden Angaben enthält:</p>
<p>1. die Bezeichnung und Anschrift des Gerichts, das die Einziehung angeordnet hat;</p>	<p>1. die Bezeichnung und Anschrift des Gerichts, das die Einziehung angeordnet hat;</p>
<p>2. die Bezeichnungen und Anschriften der für das Ersuchen zuständigen Justizbehörden;</p>	<p>2. die Bezeichnungen und Anschriften der für das Ersuchen zuständigen Justizbehörden;</p>
<p>3. die möglichst genaue Bezeichnung der natürlichen oder juristischen Person, gegen die die Entscheidung vollstreckt werden soll;</p>	<p>3. die möglichst genaue Bezeichnung der natürlichen oder juristischen Person, gegen die die Entscheidung vollstreckt werden soll;</p>
<p>4. die Nennung des Geldbetrages oder die Beschreibung eines anderen Vermögensgegenstandes, der Gegenstand der Vollstreckung sein soll;</p>	<p>4. die Nennung des Geldbetrages oder die Beschreibung eines anderen Vermögensgegenstandes, der Gegenstand der Vollstreckung sein soll;</p>
<p>5. die Darlegung der Gründe für die Anordnung;</p>	<p>5. die Darlegung der Gründe für die Anordnung;</p>
<p>6. die Beschreibung der Umstände, unter denen die Straftat begangen wurde, einschließlich der Tatzeit sowie des Tatortes;</p>	<p>6. die Beschreibung der Umstände, unter denen die Straftat begangen wurde, einschließlich der Tatzeit sowie des Tatortes;</p>

Geltendes Recht	Entwurf
7. die Art und rechtliche Würdigung der Straftat, einschließlich der gesetzlichen Bestimmungen, auf deren Grundlage die Entscheidung ergangen ist, und	7. die Art und rechtliche Würdigung der Straftat, einschließlich der gesetzlichen Bestimmungen, auf deren Grundlage die Entscheidung ergangen ist, und
8. die Auskunft über das persönliche Erscheinen der betroffenen Person zu der Verhandlung oder Angaben darüber, weshalb das Erscheinen nicht erforderlich war.	8. die Auskunft über das persönliche Erscheinen der betroffenen Person zu der Verhandlung oder Angaben darüber, weshalb das Erscheinen nicht erforderlich war.
(2) Ist eine Bescheinigung nach Absatz 1 bei Stellung des Ersuchens nicht vorhanden oder unvollständig oder entspricht sie offensichtlich nicht der zu vollstreckenden Entscheidung, kann die zuständige Behörde eine Frist für die Vorlage oder Vervollständigung oder Berichtigung setzen. Ist die Bescheinigung nach Absatz 1 unvollständig, ergeben sich die erforderlichen Angaben aber aus der zu vollstreckenden Entscheidung oder aus anderen beigefügten Unterlagen, so kann die zuständige Behörde auf die Vorlage einer vervollständigten Bescheinigung verzichten.	(2) Ist eine Bescheinigung nach Absatz 1 bei Stellung des Ersuchens nicht vorhanden oder unvollständig oder entspricht sie offensichtlich nicht der zu vollstreckenden Entscheidung, so kann die zuständige Behörde eine Frist für die Vorlage oder Vervollständigung oder Berichtigung setzen. Ist die Bescheinigung nach Absatz 1 unvollständig, ergeben sich die erforderlichen Angaben aber aus der zu vollstreckenden Entscheidung oder aus anderen beigefügten Unterlagen, so kann die zuständige Behörde auf die Vorlage einer vervollständigten Bescheinigung verzichten.
§ 88c	§ 252
Ablehnungsgründe	Fakultative Ablehnungsgründe
Ein nach § 88a zulässiges Ersuchen kann nur abgelehnt werden, wenn	(1) Ein nach § 250 zulässiges Ersuchen kann nur abgelehnt werden, wenn
1. die Bescheinigung gemäß Artikel 4 des Rahmenbeschlusses Einziehung durch den ersuchenden Mitgliedstaat auch nicht in einem Verfahren entsprechend § 88b Absatz 2 Satz 1 vorgelegt, vervollständigt oder berichtigt wurde;	1. die Bescheinigung gemäß Artikel 4 des Rahmenbeschlusses Einziehung durch den ersuchenden Mitgliedstaat auch nicht in einem Verfahren entsprechend § 251 Absatz 2 Satz 1 vorgelegt, vervollständigt oder berichtigt wurde;
2. die Tat im Inland oder in einem der in § 4 des Strafgesetzbuches genannten Verkehrsmittel begangen wurde;	2. die Tat im Inland oder in einem der in § 4 des Strafgesetzbuches genannten Verkehrsmittel begangen wurde;
3. die Tat weder im Inland noch im Hoheitsbereich des ersuchenden Mitgliedstaates begangen wurde und deutsches Strafrecht nicht gilt oder die Tat nach deutschem Recht nicht mit Strafe bedroht ist;	3. die Tat weder im Inland noch im Hoheitsgebiet des ersuchenden Mitgliedstaates begangen wurde und deutsches Strafrecht nicht gilt oder die Tat nach deutschem Recht nicht mit Strafe bedroht ist;
4. im Inland eine Anordnung der Einziehung ergangen ist, die sich auf dieselben Vermögenswerte bezieht, und aus öffentlichem Interesse der Vollstreckung dieser Anordnung Vorrang eingeräumt werden soll oder	4. im Inland eine Anordnung der Einziehung ergangen ist, die sich auf dieselben Vermögenswerte bezieht, und aus öffentlichem Interesse der Vollstreckung dieser Anordnung Vorrang eingeräumt werden soll oder

Geltendes Recht	Entwurf
5. ein Ersuchen um Vollstreckung einer Anordnung der Einziehung aus einem weiteren Staat eingegangen ist, das sich auf dieselben Vermögenswerte bezieht, und aus öffentlichem Interesse der Vollstreckung dieser Anordnung Vorrang eingeräumt werden soll.	5. ein Ersuchen um Vollstreckung einer Anordnung der Einziehung aus einem weiteren Staat eingegangen ist, das sich auf dieselben Vermögenswerte bezieht, und aus öffentlichem Interesse der Vollstreckung dieser Anordnung Vorrang eingeräumt werden soll.
	(2) Vorbehaltlich der Absätze 3 und 4 kann ein nach § 250 zulässiges Ersuchen ferner abgelehnt werden, wenn die betroffene Person zu der der Anordnung der Einziehung zugrunde liegenden Verhandlung nicht persönlich erschienen ist.
§ 88a	
Voraussetzungen der Zulässigkeit	
(3) Die Vollstreckung einer nach Absatz 1 übersandten Anordnung der Einziehung ist in Abweichung von Absatz 2 Nummer 2 jedoch zulässig, wenn	(3) Eine Ablehnung nach Absatz 2 ist ausgeschlossen, wenn
1. die betroffene Person a) rechtzeitig	1. die betroffene Person rechtzeitig
aa) persönlich zu der Verhandlung, die zu der Entscheidung geführt hat, geladen wurde oder bb) auf andere Weise tatsächlich offiziell von dem vorgesehenen Termin und Ort der Verhandlung, die zur Entscheidung geführt hat, in Kenntnis gesetzt wurde, sodass zweifelsfrei nachgewiesen wurde, dass die betroffene Person von der anberaumten Verhandlung Kenntnis hatte, und	a) entweder persönlich zu der Verhandlung, die zu der Entscheidung geführt hat, geladen wurde oder auf andere Weise tatsächlich offiziell von dem vorgesehenen Termin und Ort der Verhandlung, die zur Entscheidung geführt hat, in Kenntnis gesetzt wurde, so dass zweifelsfrei nachgewiesen wurde, dass die betroffene Person von der anberaumten Verhandlung Kenntnis hatte, und
b) <i>dabei</i> darauf hingewiesen wurde, dass eine Entscheidung auch in ihrer Abwesenheit ergehen kann,	b) darauf hingewiesen wurde, dass eine Entscheidung auch in ihrer Abwesenheit ergehen kann,
2. die betroffene Person in Kenntnis des gegen sie gerichteten Verfahrens, an dem ein Verteidiger beteiligt war, <i>eine persönliche</i> Ladung durch Flucht <i>verhindert</i> hat oder	2. die betroffene Person in Kenntnis des gegen sie gerichteten Verfahrens, an dem ein Verteidiger beteiligt war, sich einer persönlichen Ladung durch Flucht entzogen hat oder
3. die betroffene Person in Kenntnis der anberaumten Verhandlung einen Verteidiger bevollmächtigt hat, sie in der Verhandlung zu verteidigen, und sie durch diesen in der Verhandlung tatsächlich verteidigt wurde.	3. die betroffene Person in Kenntnis der anberaumten Verhandlung einen Verteidiger bevollmächtigt hat, sie in der Verhandlung zu verteidigen, und sie durch diesen in der Verhandlung tatsächlich verteidigt wurde.

Geltendes Recht	Entwurf
4) Die Vollstreckung einer nach Absatz 1 übersandten Anordnung der Einziehung ist in Abweichung von Absatz 2 Nummer 2 auch zulässig, wenn die betroffene Person nach Zustellung der Entscheidung	(4) Eine Ablehnung nach Absatz 2 ist auch ausgeschlossen, wenn die betroffene Person nach Zustellung der Entscheidung
1. ausdrücklich erklärt hat, die ergangene Entscheidung nicht anzufechten, oder	1. ausdrücklich erklärt hat, die ergangene Entscheidung nicht anzufechten, oder
2. innerhalb geltender Fristen keine Wiederaufnahme des Verfahrens oder kein Berufungsverfahren beantragt hat.	2. innerhalb geltender Fristen keine Wiederaufnahme des Verfahrens oder kein Berufungsverfahren beantragt hat.
Die betroffene Person muss zuvor ausdrücklich über ihr Recht auf Wiederaufnahme des Verfahrens oder auf ein Berufungsverfahren, an dem sie teilnehmen kann und bei dem der Sachverhalt, einschließlich neuer Beweismittel, erneut geprüft und die ursprüngliche Entscheidung aufgehoben werden kann, <i>belehrt worden sein</i> .	Die betroffene Person muss zuvor ausdrücklich belehrt worden sein über ihr Recht auf Wiederaufnahme des Verfahrens oder auf ein Berufungsverfahren, an dem sie teilnehmen kann und bei dem der Sachverhalt, einschließlich neuer Beweismittel, erneut geprüft und die ursprüngliche Entscheidung aufgehoben werden kann.
§ 88d	§ 253
Verfahren	Verfahren
(1) Erachtet die nach den §§ 50 und 51 zuständige Staatsanwaltschaft das Ersuchen für zulässig und beabsichtigt sie, keine Ablehnungsgründe nach § 88c geltend zu machen, leitet sie geeignete und erforderliche Maßnahmen zur einstweiligen Sicherstellung der zu vollstreckenden Vermögenswerte entsprechend den §§ 111b bis 111h der Strafprozessordnung ein und gibt der betroffenen Person sowie <i>Dritten</i> , die den Umständen des Falles nach Rechte an dem zu vollstreckenden Gegenstand geltend machen könnten, Gelegenheit, sich zu äußern. Entscheidet die Staatsanwaltschaft, nicht von den Ablehnungsgründen nach § 88c Nummer 1 bis 3 Gebrauch zu machen, begründet sie diese Entscheidung in dem Antrag auf gerichtliche Entscheidung über die Vollstreckbarkeit.	(1) Erachtet die nach den §§ 102 und 103 zuständige Staatsanwaltschaft das Ersuchen für zulässig und beabsichtigt sie, keine Ablehnungsgründe nach § 252 geltend zu machen, so leitet sie geeignete und erforderliche Maßnahmen zur einstweiligen Sicherstellung der zu vollstreckenden Vermögenswerte entsprechend den §§ 111b bis 111h der Strafprozessordnung ein und gibt der betroffenen Person sowie dritten Personen, die den Umständen des Falles nach Rechte an dem zu vollstreckenden Gegenstand geltend machen könnten, Gelegenheit, sich zu äußern. Entscheidet die Staatsanwaltschaft, keine Ablehnungsgründe nach § 252 geltend zu machen, so begründet sie diese Entscheidung in dem Antrag auf gerichtliche Entscheidung über die Vollstreckbarkeit.
(2) Die zuständige Behörde kann das Verfahren aufschieben,	(2) Die zuständige Behörde kann das Verfahren aufschieben,
1. solange anzunehmen ist, dass die Anordnung gleichzeitig in einem anderen Mitgliedstaat vollständig vollstreckt wird oder	1. solange anzunehmen ist, dass die Anordnung gleichzeitig in einem anderen Mitgliedstaat vollständig vollstreckt wird, oder

Geltendes Recht	Entwurf
<p>2. solange das Verfahren zur Anerkennung und Vollstreckung der ausländischen Anordnung laufende Straf- und Vollstreckungsverfahren beeinträchtigen könnte.</p>	<p>2. solange das Verfahren zur Anerkennung und Vollstreckung der ausländischen Anordnung laufende Straf- und Vollstreckungsverfahren beeinträchtigen könnte.</p>
<p>(3) In Abweichung von § 54 Absatz 1 wird die ausländische Anordnung durch das Gericht gemäß den §§ 50 und 55 für vollstreckbar erklärt, soweit deren Vollstreckung zulässig ist und die Staatsanwaltschaft ihr Ermessen, nicht von den Ablehnungsgründen nach § 88c Nummer 1 bis 3 Gebrauch zu machen, fehlerfrei ausgeübt hat. In der Beschlussformel ist auch der zu vollstreckende Geldbetrag oder Vermögensgegenstand anzugeben. § 54 Absatz 2a und 4 gilt entsprechend. Die verhängte Sanktion ist in die ihr im deutschen Recht am meisten entsprechende Sanktion umzuwandeln, wenn die Entscheidungsformel der ausländischen Anordnung nicht nach § 459g der Strafprozessordnung vollstreckbar ist.</p>	<p>(3) In Abweichung von § 105 Absatz 1 wird die ausländische Anordnung durch das Gericht gemäß den §§ 102 und 107 für vollstreckbar erklärt, soweit deren Vollstreckung zulässig ist und die Staatsanwaltschaft ihr Ermessen, keine Ablehnungsgründe nach § 252 Nummer 1 bis 3 geltend zu machen, fehlerfrei ausgeübt hat. In der Beschlussformel ist auch der zu vollstreckende Geldbetrag oder Vermögensgegenstand anzugeben. § 105 Absatz 2 und 4 gilt entsprechend. Die verhängte Sanktion ist in die ihr im deutschen Recht am meisten entsprechende Sanktion umzuwandeln, wenn die Entscheidungsformel der ausländischen Anordnung nicht nach § 459g der Strafprozessordnung vollstreckbar ist.</p>
<p>§ 88e</p>	<p>§ 254</p>
Vollstreckung	Vollstreckung
<p>(1) § 57 Absatz 1 gilt mit der Maßgabe, dass sich die Zuständigkeit für die Vollstreckung einer ausländischen Anordnung auch dann nach den Bestimmungen des Jugendgerichtsgesetzes richtet, wenn die Sanktion nicht gemäß § 88d Absatz 3 Satz 4 umgewandelt wurde und das Gericht bei der Entscheidung über die Vollstreckbarkeit das Jugendgerichtsgesetz angewendet hat.</p>	<p>(1) § 111 Absatz 1 gilt mit der Maßgabe, dass sich die Zuständigkeit für die Vollstreckung einer ausländischen Anordnung auch dann nach den Bestimmungen des Jugendgerichtsgesetzes richtet, wenn die Sanktion nicht gemäß § 253 Absatz 3 Satz 4 umgewandelt wurde und das Gericht bei der Entscheidung über die Vollstreckbarkeit das Jugendgerichtsgesetz angewendet hat.</p>
<p>(2) § 57 Absatz 4 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die Anordnung der Haft zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung über das Vermögen oder über den Verbleib von Vermögensgegenständen nur mit Zustimmung der zuständigen Behörde des ersuchenden Mitgliedstaates erfolgen darf.</p>	<p>(2) § 111 Absatz 4 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die Anordnung der Haft zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung über das Vermögen oder über den Verbleib von Vermögensgegenständen nur mit Zustimmung der zuständigen Behörde des ersuchenden Mitgliedstaates erfolgen darf.</p>
<p>(3) Die Vollstreckung kann unter den Voraussetzungen des § 88d Absatz 2 einstweilen eingestellt werden.</p>	<p>(3) Die Vollstreckung kann unter den Voraussetzungen des § 253 Absatz 2 einstweilen eingestellt werden.</p>

Geltendes Recht	Entwurf
§ 88f	§ 255
Aufteilung der Erträge	Aufteilung der Erträge
<p>Der Ertrag aus der Vollstreckung ist mit der zuständigen Behörde des ersuchenden Mitgliedstaates hälftig zu teilen, wenn er ohne Abzug von Kosten und Entschädigungsleistungen (§ 56a) über 10 000 Euro liegt und keine Vereinbarung nach § 56b Absatz 1 getroffen wurde. Dies gilt nicht, wenn die entsprechend § 56b Absatz 2 erforderliche Einwilligung verweigert wurde.</p>	<p>Der Ertrag aus der Vollstreckung ist mit der zuständigen Behörde des ersuchenden Mitgliedstaates hälftig zu teilen, wenn er ohne Abzug von Kosten und Entschädigungsleistungen über 10 000 Euro liegt und keine Vereinbarung nach § 110 Absatz 1 getroffen wurde. Dies gilt nicht, wenn die entsprechend § 110 Absatz 2 erforderliche Einwilligung verweigert wurde.</p>
§ 89	§ 256
Sicherstellungsmaßnahmen	Sicherstellungsmaßnahmen
<p>Auf Ersuchen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union um eine Sicherstellungsmaßnahme nach den §§ 111b bis 111h der Strafprozessordnung zur Vorbereitung einer im ersuchenden Mitgliedstaat zu treffenden Einziehungsentscheidung finden die §§ 91 und 94 bis 96 entsprechende Anwendung.</p>	<p>Auf Ersuchen eines Mitgliedstaates um eine Sicherstellungsmaßnahme nach den §§ 111b bis 111h der Strafprozessordnung zur Vorbereitung einer im ersuchenden Mitgliedstaat zu treffenden Einziehungsentscheidung finden die §§ 282 bis 284 entsprechende Anwendung.</p>
§ 90	§ 257
Ausgehende Ersuchen	Ausgehende Ersuchen
<p>(1) Die zuständigen Behörden können Ersuchen um Vollstreckung einer Anordnung der Einziehung nach Maßgabe des Rahmenbeschlusses Einziehung an einen anderen Mitgliedstaat <i>der Europäischen Union</i> richten. Ein gleichgerichtetes Ersuchen kann an einen weiteren Mitgliedstaat nur gerichtet werden, wenn</p>	<p>(1) Die zuständigen Behörden können Ersuchen um Vollstreckung einer Anordnung der Einziehung nach Maßgabe des Rahmenbeschlusses Einziehung an einen anderen Mitgliedstaat richten. Ein gleichgerichtetes Ersuchen kann an einen weiteren Mitgliedstaat nur gerichtet werden, wenn</p>
<p>1. berechtigter Grund zu der Annahme besteht, dass sich ein bestimmter oder verschiedene Vermögensgegenstände, die von der zu vollstreckenden Entscheidung umfasst sind, in verschiedenen Mitgliedstaaten befinden könnten oder</p>	<p>1. berechtigter Grund zu der Annahme besteht, dass sich ein bestimmter oder verschiedene Vermögensgegenstände, die von der zu vollstreckenden Entscheidung umfasst sind, in verschiedenen Mitgliedstaaten befinden könnten, oder</p>
<p>2. die Vollstreckung in einen bestimmten Vermögensgegenstand oder wegen eines Geldbetrages es erfordert, das Ersuchen an mehrere Mitgliedstaaten zu richten.</p>	<p>2. die Vollstreckung in einen bestimmten Vermögensgegenstand oder wegen eines Geldbetrages es erfordert, das Ersuchen an mehrere Mitgliedstaaten zu richten.</p>

Geltendes Recht	Entwurf
(2) Noch nicht erledigte Ersuchen sind zurückzunehmen, sobald die Voraussetzungen <i>nach Absatz 1</i> nicht mehr vorliegen.	(2) Noch nicht erledigte Ersuchen sind zurückzunehmen, sobald die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht mehr vorliegen.
(3) Bezieht sich die Anordnung der Einziehung auf einen bestimmten Gegenstand, kann die zuständige Vollstreckungsbehörde der ersatzweisen Vollstreckung eines seinem Wert entsprechenden Geldbetrages zustimmen, wenn eine Entscheidung nach § 76 des <i>Strafgesetzbuchs</i> erfolgt ist.	(3) Bezieht sich die Anordnung der Einziehung auf einen bestimmten Gegenstand, kann die zuständige Vollstreckungsbehörde der ersatzweisen Vollstreckung eines seinem Wert entsprechenden Geldbetrages zustimmen, wenn eine Entscheidung nach § 76 des Strafgesetzbuches erfolgt ist.
(4) Aus dem <i>Sechsten Teil dieses Gesetzes</i> sind § 71 Absatz 5 sowie die §§ 71a und 72 anzuwenden.	(4) Aus dem Teil 2 sind die §§ 41, 114 Absatz 5 und § 115 anzuwenden.
	Kapitel 5
	Weitere Zusammenarbeit mit Mitgliedstaaten der Europäischen Union
	A b s c h n i t t 1
	E u r o p ä i s c h e E r m i t t l u n g s a n o r d n u n g
	Unterabschnitt 1
	Allgemeine Regelungen
§ 91a	§ 258
Grundsatz	Anwendungsbereich
(1) Nach diesem Abschnitt richtet sich die sonstige Rechtshilfe <i>für einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union</i> nach Maßgabe der Richtlinie 2014/41/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 über die Europäische Ermittlungsanordnung in Strafsachen (ABl. L 130 vom 1.5.2014, S. 1, L 143 vom 9.6.2015, S. 16) (Richtlinie Europäische Ermittlungsanordnung).	(1) Nach diesem Abschnitt richtet sich die sonstige Rechtshilfe zwischen den Mitgliedstaaten nach Maßgabe der Richtlinie 2014/41/EU (Richtlinie Europäische Ermittlungsanordnung).
(2) Dieser Abschnitt findet keine Anwendung auf	(2) Dieser Abschnitt findet keine Anwendung auf

Geltendes Recht	Entwurf
1. die Bildung von gemeinsamen Ermittlungsgruppen sowie auf die Erhebung von Beweismitteln innerhalb einer solchen Ermittlungsgruppe,	1. die Bildung von gemeinsamen Ermittlungsgruppen sowie auf die Erhebung von Beweismitteln innerhalb einer solchen Ermittlungsgruppe,
2. grenzüberschreitende Observationen <i>und</i>	2. grenzüberschreitende Observationen,
3. Vernehmungen von <i>Beschuldigten</i> im Wege einer Telefonkonferenz und	3. Vernehmungen von verfolgten Personen im Wege einer Telefonkonferenz und
(3) <i>Die Sicherstellung von Beweismitteln für oder durch einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union richtet sich nach Absatz 1. Für die Sicherstellung von Vermögensgegenständen zum Zweck der Einziehung sind die §§ 94 bis 96 anzuwenden, soweit nicht die Verordnung Sicherstellung und Einziehung gilt.</i>	4. die Sicherstellung von Vermögensgegenständen zum Zwecke der Einziehung.
(4) <i>Die Vorschriften des Ersten, des Fünften bis Siebenten Teils dieses Gesetzes sowie die allgemeinen und besonderen Bestimmungen dieses Teils sind anzuwenden,</i>	(3) Die Bestimmungen des Teils 2 Kapitel 5 sind anzuwenden,
1. soweit dieser Abschnitt keine besonderen Regelungen enthält oder	1. soweit dieser Abschnitt keine besonderen Regelungen enthält oder
2. wenn ein Ersuchen nicht nach Maßgabe der Richtlinie Europäische Ermittlungsanordnung gestellt wurde.	2. wenn ein Ersuchen nicht nach Maßgabe der Richtlinie Europäische Ermittlungsanordnung gestellt wurde.
	Unterabschnitt 2
	Vollstreckung einer Europäischen Ermittlungsanordnung
§ 91b	§ 259
Voraussetzungen der Zulässigkeit	Grundsatz
	(1) Eine Europäische Ermittlungsanordnung, die die Anforderungen des § 260 Absatz 1 erfüllt, ist von der Vollstreckungsbehörde anzuerkennen und zu vollstrecken, es sei denn, es liegen Gründe vor
	1. für die Versagung der Anerkennung oder der Vollstreckung nach § 261, § 262 oder gemäß den §§ 268 bis 271 für bestimmte Ermittlungsmaßnahmen,

Geltendes Recht	Entwurf
	2. für den Aufschub der Vollstreckung gemäß § 263 oder
	3. für den Rückgriff auf andere Ermittlungsmaßnahmen gemäß § 264 oder § 265.
(2) <i>Ein Ersuchen</i> in Steuer-, Abgaben-, Zoll- oder Währungsangelegenheiten <i>ist auch zulässig, wenn</i> das deutsche Recht keine gleichartigen Steuer-, Abgaben-, Zoll- oder Währungsbestimmungen enthält wie das Recht des <i>ersuchenden Mitgliedstaates</i> .	(2) Soweit es für das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Gründe auf die Frage der beiderseitigen Strafbarkeit ankommt, kann eine Europäische Ermittlungsanordnung in Steuer-, Abgaben-, Zoll- oder Währungsangelegenheiten nicht mit der Begründung abgelehnt werden , dass das deutsche Recht keine gleichartigen Steuer-, Abgaben-, Zoll- oder Währungsbestimmungen enthält wie das Recht des Anordnungsstaates .
	(3) Ist die Leistung der Rechtshilfe nicht zulässig, ist die zuständige Stelle des Vollstreckungsstaats hiervon unverzüglich zu unterrichten.
§ 91d	§ 260
Unterlagen	Inhalt und Form
(1) Die Leistung der Rechtshilfe <i>ist nur zulässig, wenn</i> der <i>ersuchende Mitgliedstaat</i> für sein <i>Ersuchen</i> das in Anhang A oder in Anhang C der Richtlinie Europäische Ermittlungsanordnung wiedergegebene Formblatt in der jeweils gültigen Fassung verwendet, das	(1) Die Leistung der Rechtshilfe setzt voraus, dass der Anordnungsstaat für die Europäische Ermittlungsanordnung das in Anhang A oder in Anhang C der Richtlinie Europäische Ermittlungsanordnung wiedergegebene Formblatt verwendet, das
1. von einer justiziellen Stelle im Sinne von Artikel 2 Buchstabe c Ziffer i der Richtlinie Europäische Ermittlungsanordnung ausgestellt wurde oder	1. von einer justiziellen Stelle im Sinne von Artikel 2 Buchstabe c Ziffer i der Richtlinie Europäische Ermittlungsanordnung ausgestellt wurde oder
2. von einer anderen als in Nummer 1 genannten Stelle, die <i>der ersuchende Mitgliedstaat</i> hierfür als zuständig bezeichnet hat, ausgestellt und durch eine Stelle gemäß Nummer 1 in Abschnitt L des Formblatts aus Anhang A der Richtlinie Europäische Ermittlungsanordnung bestätigt wurde.	2. von einer anderen als in Nummer 1 genannten Stelle, die der Anordnungsstaat hierfür als zuständig bezeichnet hat, ausgestellt und durch eine Stelle gemäß Nummer 1 in Abschnitt L des Formblatts aus Anhang A der Richtlinie Europäische Ermittlungsanordnung bestätigt wurde.

Geltendes Recht	Entwurf
<p>(2) Der Empfang <i>eines Ersuchens</i> nach Absatz 1 ist unverzüglich, spätestens aber binnen einer Woche nach seinem Eingang bei der zuständigen Stelle durch eine Mitteilung zu bestätigen, die dem in Anhang B der Richtlinie Europäische Ermittlungsanordnung wiedergegebenen Formblatt in der jeweils gültigen Fassung entspricht. Ist <i>ein Ersuchen</i> bei einer nicht zuständigen Stelle eingegangen, ist es an die zuständige Stelle weiterzuleiten; die <i>ersuchende</i> Stelle ist über die Weiterleitung durch eine Mitteilung nach Satz 1 zu unterrichten.</p>	<p>(2) Der Empfang der Europäischen Ermittlungsanordnung nach Absatz 1 ist unverzüglich, spätestens aber binnen einer Woche nach ihrem Eingang bei der zuständigen Stelle durch eine Mitteilung zu bestätigen, die dem in Anhang B der Richtlinie Europäische Ermittlungsanordnung wiedergegebenen Formblatt in der jeweils gültigen Fassung entspricht. Ist eine Europäische Ermittlungsanordnung bei einer nicht zuständigen Stelle eingegangen, so ist sie an die zuständige Stelle weiterzuleiten; die anordnende Stelle ist über die Weiterleitung durch eine Mitteilung nach Satz 1 zu unterrichten.</p>
<p>(3) Ist ein Formblatt nach Absatz 1 unvollständig oder offensichtlich unrichtig ausgefüllt und kann deshalb Rechtshilfe nicht geleistet werden, ist die zuständige Stelle des <i>ersuchenden Mitgliedstaates</i> unverzüglich zu unterrichten. Die Unterrichtung soll in einer Form erfolgen, die einen schriftlichen Nachweis ermöglicht.</p>	<p>(3) Ist ein Formblatt nach Absatz 1 unvollständig oder offensichtlich unrichtig ausgefüllt und kann deshalb Rechtshilfe nicht geleistet werden, so ist die zuständige Stelle des Anordnungsstaates unverzüglich zu unterrichten.</p>
	<p>§ 261</p>
	<p>Zwingende Ablehnung der Anerkennung oder Vollstreckung</p>
<p>§ 91b (1) <i>Die Leistung der Rechtshilfe ist nicht zulässig,</i></p>	<p>(1) Die Anerkennung oder Vollstreckung einer Europäischen Ermittlungsanordnung ist abzulehnen,</p>
<p>1. wenn sie im Gesetz besonders bezeichnete Straftaten oder Straftaten von einer bestimmten Erheblichkeit voraussetzt und die <i>dem Ersuchen</i> zugrunde liegende Tat diese Voraussetzung auch bei gegebenenfalls sinngemäßer Umstellung des Sachverhalts nicht erfüllt <i>oder...</i></p>	<p>1. wenn die Ermittlungsmaßnahme im Gesetz besonders bezeichnete Straftaten oder Straftaten von einer bestimmten Erheblichkeit voraussetzt und die der Europäischen Ermittlungsanordnung zugrunde liegende Tat diese Voraussetzung auch bei gegebenenfalls sinngemäßer Umstellung des Sachverhalts nicht erfüllt,</p>
<p>§ 91c (2) <i>Rechtshilfe darf nur geleistet werden, wenn außer den Voraussetzungen nach § 91b Absatz 1, Absatz 3 oder Absatz 4 die Voraussetzungen vorliegen, unter denen deutsche Gerichte oder Behörden nach § 59 Absatz 3 Rechtshilfe leisten bei</i></p> <p>1. <i>Ersuchen, die in einem Verfahren nach § 1 Absatz 2 gestellt werden, oder...</i></p>	<p>2. wenn sich die Europäische Ermittlungsanordnung auf ein Verfahren wegen einer Tat, die nach deutschem Recht als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße oder die nach ausländischem Recht mit einer vergleichbaren Sanktion bedroht ist, bezieht und die Anordnung der Maßnahme in einem deutschen Bußgeldverfahren unzulässig wäre,</p>

Geltendes Recht	Entwurf
<p>§ 91b (1) ...</p> <p>2. soweit</p> <p>a) Zeugnis- oder Auskunftsverweigerungsrechte, insbesondere nach den §§ 52, 53 oder 55 der Strafprozessordnung, oder hierauf Bezug nehmende Vorschriften entgegenstehen oder</p>	<p>3. soweit Zeugnis- oder Auskunftsverweigerungsrechte, insbesondere nach den §§ 52, 53 oder 55 der Strafprozessordnung, oder hierauf Bezug nehmende Vorschriften entgegenstehen oder</p>
<p>b) eine der in § 77 Absatz 2 genannten Vorschriften oder die §§ 18 bis 20 des Gerichtsverfassungsgesetzes eingreifen.</p>	<p>4. soweit eine der in § 2 Absatz 2 genannten Vorschriften oder die §§ 18 bis 20 des Gerichtsverfassungsgesetzes eingreifen.</p>
<p>§ 91b (3) § 73 Satz 2 gilt mit der Maßgabe, dass die <i>Leistung der Rechtshilfe nicht zulässig ist</i>, wenn berechtigte Gründe für die Annahme bestehen, dass die <i>Erledigung des Ersuchens</i> mit den Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 6 des Vertrags über die Europäische Union und der Charta der Grundrechte der Europäischen Union unvereinbar wäre.</p>	<p>(2) § 141 Absatz 2 gilt mit der Maßgabe, dass die Anerkennung oder Vollstreckung der Europäischen Ermittlungsanordnung abzulehnen ist, wenn berechtigte Gründe für die Annahme bestehen, dass die Vollstreckung mit den Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 6 des Vertrags über die Europäische Union und der Charta der Grundrechte der Europäischen Union unvereinbar wäre.</p>
<p>§ 91b (4) § 66 Absatz 2 Nummer 1 und § 67 Absatz 1 und 2 gelten mit der Maßgabe, dass die beiderseitige Strafbarkeit nicht zu prüfen ist, wenn die <i>dem Ersuchen zugrunde liegende Tat</i> nach dem Recht des <i>ersuchenden Mitgliedstaates</i> einer der in Anhang D der Richtlinie Europäische Ermittlungsanordnung aufgeführten Deliktgruppen zugehörig ist und mit einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Maßregel der Besserung und Sicherung im Höchstmaß von mindestens drei Jahren bedroht ist.</p>	<p>(3) § 126 Absatz 2 Nummer 1 und § 127 Absatz 1 und 2 gelten mit der Maßgabe, dass die beiderseitige Strafbarkeit nicht zu prüfen ist, wenn die der Europäischen Ermittlungsanordnung zugrunde liegende Tat nach dem Recht des Anordnungsstaates einer der in Anhang D der Richtlinie Europäische Ermittlungsanordnung in der Fassung vom 13. März 2022 aufgeführten Deliktgruppen zugehörig ist und mit einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Maßregel der Besserung und Sicherung im Höchstmaß von mindestens drei Jahren bedroht ist.</p>
<p>§ 91b (5) <i>Ist die Leistung der Rechtshilfe nicht zulässig</i>, ist die zuständige Stelle des <i>ersuchenden Mitgliedstaates</i> unverzüglich zu unterrichten. Die Unterrichtung erfolgt in einer Form, die einen schriftlichen Nachweis ermöglicht.</p>	<p>(4) Über Ablehnungen nach den Absätzen 1 bis 3 ist die zuständige Stelle des Anordnungsstaates unverzüglich zu unterrichten.</p>
<p>§ 91e</p>	<p>§ 262</p>
<p>Bewilligung; Bewilligungshindernisse; Aufschub der Bewilligung</p>	<p>Fakultative Ablehnung der Anerkennung oder Vollstreckung</p>
<p>(1) Die <i>Bewilligung der Rechtshilfe</i> kann <i>nur</i> abgelehnt werden, wenn mindestens einer der folgenden Gründe vorliegt:</p>	<p>(1) Die Anerkennung oder Vollstreckung einer Europäischen Ermittlungsanordnung kann abgelehnt werden, wenn mindestens einer der folgenden Gründe vorliegt:</p>

Geltendes Recht	Entwurf
1. durch die <i>Bewilligung</i> würden wesentliche Sicherheitsinteressen des Bundes oder der Länder beeinträchtigt, Informationsquellen gefährdet oder eine Verwendung von Verschlusssachen über spezifische nachrichtendienstliche Tätigkeit erforderlich,	1. durch die Vollstreckung würden grundlegende Sicherheitsinteressen des Bundes oder der Länder beeinträchtigt, Informationsquellen gefährdet oder eine Verwendung von Verschlusssachen über spezifische nachrichtendienstliche Tätigkeit erforderlich,
2. die verfolgte Person wurde wegen derselben Tat, die <i>dem Ersuchen</i> zugrunde liegt, bereits von einem anderen als dem <i>ersuchenden Mitgliedstaat</i> rechtskräftig abgeurteilt und im Fall der Verurteilung ist die Sanktion bereits vollstreckt worden, wird gerade vollstreckt oder kann nach dem Recht des Urteilsstaates nicht mehr vollstreckt werden,	2. die verfolgte Person wurde wegen derselben Tat, die der Europäischen Ermittlungsanordnung zugrunde liegt, bereits von einem anderen Mitgliedstaat als dem Anordnungsstaat rechtskräftig abgeurteilt und im Fall der Verurteilung ist die Sanktion bereits vollstreckt worden, wird gerade vollstreckt oder kann nach dem Recht des Urteilsstaates nicht mehr vollstreckt werden, oder
3. die <i>dem Ersuchen</i> zugrunde liegende Tat	3. die der Europäischen Ermittlungsanordnung zugrunde liegende Tat
a) wurde außerhalb des Hoheitsgebiets des <i>ersuchenden Mitgliedstaates</i> und ganz oder teilweise im Inland oder in einem der in § 4 des <i>Strafgesetzbuchs</i> genannten Verkehrsmittel begangen und	a) wurde außerhalb des Hoheitsgebiets des Anordnungsstaates und ganz oder teilweise im Inland oder in einem der in § 4 des Strafgesetzbuches genannten Verkehrsmittel begangen und
b) ist nach deutschem Recht weder als Straftat mit Strafe noch als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße bewehrt,	b) ist nach deutschem Recht weder als Straftat mit Strafe noch als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße bewehrt.
(3) Entscheidungen <i>betreffend die Bewilligung oder den Aufschub der Bewilligung</i> sind zu begründen.	(2) Entscheidungen nach Absatz 1 sind zu begründen.
(4) Über Entscheidungen nach <i>den Absätzen 1 oder 2</i> ist die zuständige Stelle des <i>ersuchenden Mitgliedstaates</i> unverzüglich zu unterrichten. ...	(3) Über Ablehnungen nach Absatz 1 ist die zuständige Stelle des Anordnungsstaates unverzüglich zu unterrichten.
§ 91e	§ 263
Bewilligung; Bewilligungshindernisse; Aufschub der Bewilligung	Aufschub der Anerkennung oder Vollstreckung
(2) Die <i>Bewilligung der Rechtshilfe</i> kann aufgeschoben werden, soweit	(1) Die Anerkennung oder Vollstreckung der Europäischen Ermittlungsanordnung kann aufgeschoben werden, soweit
1. sie laufende strafrechtliche Ermittlungen beeinträchtigen könnte oder	1. sie laufende strafrechtliche Ermittlungen beeinträchtigen könnte oder

Geltendes Recht	Entwurf
2. die Beweismittel, um die ersucht wird, bereits in einem anderen Verfahren verwendet werden.	2. die Beweismittel, um die ersucht wird, bereits in einem anderen Verfahren verwendet werden.
(3) Entscheidungen <i>betreffend die Bewilligung oder den Aufschub der Bewilligung</i> sind zu begründen.	(2) Entscheidungen nach Absatz 1 sind zu begründen.
(4) <i>Über Entscheidungen nach den Absätzen 1 oder 2 ist die zuständige Stelle des ersuchenden Mitgliedstaates unverzüglich zu unterrichten. Bei Entscheidungen nach Absatz 2 sind die Gründe für den Aufschub anzugeben; die zu erwartende Dauer des Aufschubs soll angegeben werden. § 91b Absatz 5 Satz 2 gilt entsprechend.</i>	(3) Über einen Aufschub nach Absatz 1 ist die zuständige Stelle des Anordnungsstaates unverzüglich und unter der Angabe der Gründe für den Aufschub zu unterrichten. Die voraussichtliche Dauer des Aufschubs soll angegeben werden.
§ 91f	§ 264
Rückgriff auf andere Ermittlungsmaßnahmen	Rückgriff auf andere Ermittlungsmaßnahmen
(1) Steht eine weniger einschneidende Ermittlungsmaßnahme als die in <i>dem Ersuchen</i> nach § 91d Absatz 1 angegebene zur Verfügung, ist auf erstere zurückzugreifen, wenn mit dieser das gleiche Ergebnis erzielt werden kann wie mit der in <i>dem Ersuchen</i> angegebenen Ermittlungsmaßnahme.	(1) Steht eine weniger einschneidende Ermittlungsmaßnahme als die in der Europäischen Ermittlungsanordnung nach § 260 Absatz 1 angegebene zur Verfügung, ist auf erstere zurückzugreifen, wenn mit dieser das gleiche Ergebnis erzielt werden kann wie mit der in der Europäischen Ermittlungsanordnung angegebenen Ermittlungsmaßnahme.
(2) Auf eine andere als die in <i>dem Ersuchen</i> nach § 91d Absatz 1 angegebene Ermittlungsmaßnahme ist zurückzugreifen, wenn die angegebene Ermittlungsmaßnahme	(2) Auf eine andere als die in der Europäischen Ermittlungsanordnung nach § 260 Absatz 1 angegebene Ermittlungsmaßnahme ist zurückzugreifen, wenn die angegebene Ermittlungsmaßnahme
1. im deutschen Recht nicht vorgesehen ist oder	1. im deutschen Recht nicht vorgesehen ist oder
2. in einem vergleichbaren innerstaatlichen Fall nicht zur Verfügung stünde.	2. in einem vergleichbaren innerstaatlichen Fall nicht zur Verfügung stünde.
(3) Entscheidungen nach den Absätzen 1 und 2 sind zu begründen.	(3) Entscheidungen nach den Absätzen 1 und 2 sind zu begründen.
(4) Vor einem Rückgriff auf eine andere Ermittlungsmaßnahme nach den Absätzen 1 oder 2 ist die zuständige Stelle des <i>ersuchenden Mitgliedstaates</i> unverzüglich zu unterrichten. § 91b Absatz 5 Satz 2 gilt entsprechend.	(4) Vor einem Rückgriff auf eine andere Ermittlungsmaßnahme nach den Absätzen 1 oder 2 ist die zuständige Stelle des Anordnungsstaates über den beabsichtigten Rückgriff unverzüglich zu unterrichten.

Geltendes Recht	Entwurf
§ 91f	§ 265
Rückgriff auf andere Ermittlungsmaßnahmen	Unmöglichkeit der Unterstützungsleistung; Unterrichtung
<p>(5) Gibt es im Fall von <i>Absatz 2</i> keine andere Ermittlungsmaßnahme, mit der das gleiche Ergebnis erzielt werden kann wie mit <i>der im Ersuchen nach § 91d Absatz 1</i> angegebenen Ermittlungsmaßnahme, ist der zuständigen Stelle des <i>ersuchenden Mitgliedstaates</i> unverzüglich mitzuteilen, dass es nicht möglich war, die erbetene Unterstützung zu leisten. <i>§ 91b Absatz 5 Satz 2 gilt entsprechend.</i></p>	<p>Gibt es im Fall von § 264 Absatz 2 keine andere Ermittlungsmaßnahme, mit der das gleiche Ergebnis erzielt werden kann wie mit der in der Europäischen Ermittlungsanordnung nach § 260 Absatz 1 angegebenen Ermittlungsmaßnahme, so ist die zuständige Stelle des Anordnungsstaates unverzüglich hiervon zu unterrichten, dass es nicht möglich war, die erbetene Unterstützung zu leisten.</p>
	§ 266
	Zuständigkeit und Verordnungsermächtigung; Verfahren
	<p>(1) Für die Anerkennung und Vollstreckung der Europäischen Ermittlungsanordnung sind die Staatsanwaltschaften zuständig. Soweit eine Behörde gesetzlich ermächtigt ist, die strafrechtlichen Ermittlungen in einem vergleichbaren inländischen Fall selbstständig zu führen, ist diese Behörde zuständig.</p>
	<p>(2) Die Landesregierungen werden ermächtigt, die Zuständigkeit für die Anerkennung und Vollstreckung der Europäischen Ermittlungsanordnung abweichend von Absatz 1 Satz 1 durch Rechtsverordnung auf Behörden, die Aufgaben nach § 35 Absatz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten wahrnehmen, oder auf die Gerichte zu übertragen.</p>
	<p>(3) Die Vollstreckungsbehörde prüft, ob gemäß § 259 Absatz 1 die Anforderungen des § 260 erfüllt sind und ob Gründe für die Ablehnung der Anerkennung oder Vollstreckung oder den Aufschub der Vollstreckung einer Europäischen Ermittlungsanordnung oder für einen Rückgriff auf andere Ermittlungsmaßnahmen vorliegen. Die Vollstreckungsbehörde trifft sodann die für die Anerkennung gegebenenfalls erforderlichen Ermessensentscheidungen. Sie trifft die notwendigen Maßnahmen zur Vollstreckung der Europäischen Ermittlungsanordnung nach Maßgabe von § 143 Absatz 1 bis 3. § 118 Absatz 3 ist entsprechend anzuwenden.</p>

Geltendes Recht	Entwurf
§ 91g	§ 267
Fristen	Fristen zur Entscheidung über die Anerkennung oder Vollstreckung der Europäischen Ermittlungsanordnung
<p>(1) Über die <i>Bewilligung</i> der <i>Rechtshilfe</i> soll unverzüglich, spätestens aber 30 Tage nach Eingang <i>des Ersuchens</i> bei der <i>zuständigen Stelle</i> entschieden werden. Über die <i>Bewilligung von Ersuchen</i> um eine Sicherstellung von Beweismitteln soll unverzüglich und soweit möglich innerhalb von 24 Stunden nach Eingang <i>des Ersuchens</i> entschieden werden.</p>	<p>(1) Über die Anerkennung oder Vollstreckung der Europäischen Ermittlungsanordnung soll unverzüglich, spätestens aber 30 Tage nach Eingang der Europäischen Ermittlungsanordnung bei der zuständigen Vollstreckungsbehörde entschieden werden. Über die Anerkennung oder Vollstreckung von Europäischen Ermittlungsanordnungen, die auf eine Sicherstellung von Beweismitteln gerichtet sind, soll unverzüglich und soweit möglich innerhalb von 24 Stunden nach deren Eingang entschieden werden.</p>
<p>(2) Wenn kein Grund für einen Aufschub nach § 91e Absatz 2 vorliegt oder die Beweismittel, <i>um die ersucht wird</i>, sich nicht bereits im behördlichen Besitz befinden, soll die Ermittlungsmaßnahme unverzüglich, spätestens aber 90 Tage nach <i>Bewilligung</i> durchgeführt werden.</p>	<p>(2) Wenn kein Grund für einen Aufschub nach § 263 vorliegt oder die Beweismittel, auf die sich die Europäische Ermittlungsanordnung richtet, sich nicht bereits im behördlichen Besitz befinden, soll die Ermittlungsmaßnahme unverzüglich, spätestens aber 90 Tage nach der in Absatz 1 genannten Entscheidung durchgeführt werden.</p>
<p>(3) Besonderen Wünschen der zuständigen Stelle des <i>ersuchenden Mitgliedstaates</i>, die darin bestehen, dass kürzere als die in Absatz 1 oder Absatz 2 genannten Fristen einzuhalten oder dass die Ermittlungsmaßnahmen zu einem bestimmten Zeitpunkt durchzuführen sind, ist möglichst weitgehend zu entsprechen.</p>	<p>(3) Bittet die zuständige Stelle des Anordnungsstaates darum, innerhalb kürzerer Fristen als nach Absatz 1 oder 2 zu entscheiden oder die Ermittlungsmaßnahmen zu einem bestimmten Zeitpunkt durchzuführen, ist dem möglichst zu entsprechen.</p>
<p>(4) Können die Frist nach Absatz 1 Satz 1 oder besondere Wünsche nach Absatz 3 aus praktischen Gründen nicht eingehalten werden, ist die zuständige Stelle des <i>ersuchenden Mitgliedstaates</i> unverzüglich zu unterrichten. Dabei sind die Gründe und die voraussichtliche Dauer der Verzögerung anzugeben. § 91d Absatz 3 Satz 2 <i>gilt entsprechend</i>. Die Frist nach Absatz 1 Satz 1 kann um höchstens 30 Tage verlängert werden.</p>	<p>(4) Kann die Frist nach Absatz 1 Satz 1 nicht eingehalten oder einer Bitte nach § 3 aus praktischen Gründen nicht entsprochen werden, so ist die zuständige Stelle des Anordnungsstaates hiervon unverzüglich zu unterrichten. Dabei sind die Gründe und die voraussichtliche Dauer der Verzögerung anzugeben. Die Frist nach Absatz 1 Satz 1 kann um höchstens 30 Tage verlängert werden.</p>

Geltendes Recht	Entwurf
<p>(5) Kann die Frist nach Absatz 2 aus praktischen Gründen nicht eingehalten werden, ist die zuständige Stelle des <i>ersuchenden Mitgliedstaates</i> unverzüglich zu unterrichten. Dabei sind die Gründe für die Verzögerung anzugeben. § 91d Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend. Mit der zuständigen Stelle des <i>ersuchenden Mitgliedstaates</i> ist der geeignete Zeitpunkt für die Durchführung der Ermittlungshandlung abzustimmen.</p>	<p>(5) Kann die Frist nach Absatz 2 aus praktischen Gründen nicht eingehalten werden, so ist die zuständige Stelle des Anordnungsstaates hiervon unverzüglich zu unterrichten. Dabei sind die Gründe für die Verzögerung anzugeben. Mit der zuständigen Stelle des Anordnungsstaates ist der geeignete Zeitpunkt für die Durchführung der Ermittlungshandlung abzustimmen.</p>
	<p>§ 268</p>
	<p>Zeitweilige Übergabe von inhaftierten Personen zur Durchführung einer Ermittlungsmaßnahme für ein ausländisches Verfahren</p>
<p>§ 91c (3) § 62 Absatz 1 gilt mit der Maßgabe, dass die vorübergehende <i>Überstellung</i> auch zu anderen als den dort genannten Ermittlungsmaßnahmen erfolgen kann. § 62 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, auch in Verbindung mit § 63 Absatz 4, findet keine Anwendung, wenn die betroffene Person in den räumlichen Geltungsbereich des ersuchenden Mitgliedstaates oder dieses Gesetzes überstellt wurde und diesen Geltungsbereich innerhalb von 15 aufeinander folgenden Tagen, nachdem ihre Anwesenheit von den dort jeweils zuständigen Stellen nicht mehr verlangt wird, nicht verlassen hat, obwohl sie dazu die Möglichkeit hatte, oder nach Verlassen in ihn zurückgekehrt ist.</p>	<p>(1) Für die zeitweilige Übergabe einer im Inland inhaftierten Person an einen anderen Mitgliedstaat zur Durchführung einer Ermittlungsmaßnahme für ein dort anhängiges Verfahren gilt § 122 mit der Maßgabe, dass die vorübergehende Übergabe nach § 122 Absatz 1 auch zu anderen als den dort genannten Ermittlungsmaßnahmen erfolgen kann.</p>
<p>§ 91e (1) Nr. 4 Die Bewilligung der Rechts-hilfe kann nur abgelehnt werden, wenn mindestens einer der folgenden Gründe vorliegt:</p> <p>...</p> <p>4. bei Ersuchen um eine vorübergehende Überstellung von Personen aus dem ersuchenden Mitgliedstaat für ein dort anhängiges Verfahren gemäß § 63 stimmt die inhaftierte Person nicht zu, ...</p>	<p>(2) Die zeitweilige Übergabe einer inhaftierten Person aus einem anderen Mitgliedstaat in das Inland zur Durchführung einer Ermittlungsmaßnahme für ein in dem Mitgliedstaat anhängiges Verfahren richtet sich nach § 123. Die Anerkennung oder Vollstreckung einer hierauf gerichteten Europäischen Ermittlungsanordnung kann abgelehnt werden, wenn die inhaftierte Person nicht zustimmt.</p>

Geltendes Recht	Entwurf
	<p>(3) § 122 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, auch in Verbindung mit § 123 Absatz 4, findet keine Anwendung, wenn die betroffene Person in das Hoheitsgebiet des Anordnungsstaates oder das Inland übergeben wurde und dieses Gebiet innerhalb von 15 aufeinander folgenden Tagen, nachdem ihre Anwesenheit von den dort jeweils zuständigen Stellen nicht mehr verlangt wird, nicht verlassen hat, obwohl sie dazu die Möglichkeit hatte, oder nach Verlassen dorthin zurückgekehrt ist.</p>
<p>§ 91c (4) § 91b Absatz 5 gilt entsprechend.</p>	<p>(4) § 261 Absatz 4 gilt entsprechend.</p>
	<p>§ 269</p>
	<p>Vernehmung im Wege der Übertragung in Bild und Ton und durch Telefonkonferenz</p>
	<p>(1) Eine Person kann als Zeuge oder Sachverständiger im Wege der Übertragung in Bild und Ton oder der Telefonkonferenz von der Anordnungsbehörde vernommen werden. Eine verfolgte Person kann im Wege der Übertragung in Bild und Ton vernommen werden.</p>
<p>§ 91c (1) Eine audiovisuelle Vernehmung im Sinne von § 61c ist nicht zulässig, wenn die zu vernehmende Person der Vernehmung nicht zustimmt.</p>	<p>(2) Die Vernehmung der verfolgten Person im Wege der Übertragung in Bild und Ton ist nur zulässig, wenn sie dieser ausdrücklich zustimmt. § 261 Absatz 4 gilt entsprechend.</p>
<p>§ 91h (3) Audiovisuelle Vernehmungen gemäß § 61c werden unter der Leitung der zuständigen Stelle und auf der Grundlage des Rechts des <i>ersuchenden Mitgliedstaates</i> durchgeführt. Die zuständige deutsche Stelle nimmt an der Vernehmung teil, stellt die Identität der zu vernehmenden Person fest und achtet auf die Einhaltung der wesentlichen Grundsätze der deutschen Rechtsordnung. <i>Beschuldigte</i> sind bei Beginn der Vernehmung über die Rechte zu belehren, die ihnen nach dem Recht <i>des ersuchenden Mitgliedstaates</i> und nach deutschem Verfahrensrecht zustehen. Zeugen und Sachverständige sind über die Zeugnis- oder Auskunftsverweigerungsrechte zu belehren, die ihnen nach dem Recht <i>des ersuchenden Mitgliedstaates</i> und nach deutschem Verfahrensrecht zustehen.</p>	<p>(3) Vernehmungen im Wege der Übertragung in Bild und Ton werden unter der Leitung der zuständigen Stelle des Anordnungsstaates und auf der Grundlage des Rechts des Anordnungsstaates durchgeführt. Die zuständige deutsche Stelle nimmt an der Vernehmung teil, stellt die Identität der zu vernehmenden Person fest und achtet auf die Einhaltung der wesentlichen Grundsätze der deutschen Rechtsordnung. Verfolgte Personen sind bei Beginn der Vernehmung über die Rechte zu belehren, die ihnen nach dem Recht des Anordnungsstaates und nach deutschem Verfahrensrecht zustehen. Zeugen und Sachverständige sind über die Zeugnis- oder Auskunftsverweigerungsrechte zu belehren, die ihnen nach dem Recht des Anordnungsstaates und nach deutschem Verfahrensrecht zustehen. Für Zeugen und Sachverständige gilt § 121 Absatz 3 entsprechend.</p>

Geltendes Recht	Entwurf
	<p>(4) Die zuständige deutsche Stelle erstellt nach der Vernehmung ein Protokoll, das Angaben zum Zeitpunkt und Ort der Vernehmung, zur Identität der vernommenen Person, zur Identität und zur Funktion der am Ort der Vernehmung teilnehmenden Personen, zu einem etwaigen Rechtsbeistand und zu den technischen Bedingungen der Vernehmung enthält. Die zuständige deutsche Stelle übermittelt das Protokoll an die Anordnungsbehörde.</p>
<p>§ 91h (4) Absatz 3 Satz 1, 2 und 4 gilt entsprechend für die <i>telefonische</i> Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen.</p>	<p>(5) Absatz 3 Satz 1, 2 und 4 gilt entsprechend für die Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen im Wege der Telefonkonferenz.</p>
<p>§ 91c (4) § 91b Absatz 5 gilt entsprechend.</p>	<p>(6) § 261 Absatz 4 gilt entsprechend.</p>
<p>§ 91c</p>	<p>§ 270</p>
<p>Ergänzende Zulässigkeitsvoraussetzungen für besondere Formen der Rechtshilfe</p>	<p>Informationen über Bank- und sonstige Finanzkonten und Bank- und Finanzgeschäfte</p>
<p>(2) <i>Rechtshilfe darf nur geleistet werden, wenn außer den Voraussetzungen nach § 91b Absatz 1, Absatz 3 oder Absatz 4 die Voraussetzungen vorliegen, unter denen deutsche Gerichte oder Behörden nach § 59 Absatz 3 Rechtshilfe leisten bei</i></p>	<p>(1) Die Anerkennung oder Vollstreckung von Europäischen Ermittlungsanordnungen über folgende Auskünfte setzt zusätzlich zu den in diesem Unterabschnitt geregelten Voraussetzungen voraus, dass deutsche Gerichte oder Behörden einander in entsprechenden Fällen Rechtshilfe leisten könnten:</p>
<p>...</p> <p>2. <i>Ersuchen um</i></p> <p>a) Auskunft zu Konten, die bei einem Finanzinstitut im Sinne des Artikels 3 Nummer 2 der Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission (ABl. L 141 vom 5.6.2015, S. 73) mit Sitz im Inland geführt werden,</p>	<p>1. Auskunft zu Konten, die bei einem Finanzinstitut im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Nummer 6 der Verordnung (EU) 2024/1624 in der Fassung vom 31. Mai 2024 mit Sitz im Inland geführt werden, sowie</p>
<p>b) Auskunft zu einzelnen Kontobewegungen oder zu sonstigen Geschäften, die im Zusammenhang mit einem Konto im Sinne von <i>Buchstabe a</i> getätigt werden oder</p>	<p>2. Auskunft zu einzelnen Kontobewegungen oder zu sonstigen Geschäften, die im Zusammenhang mit einem Konto im Sinne von Nummer 1 getätigt werden.</p>

Geltendes Recht	Entwurf
§ 91c (4) § 91b Absatz 5 gilt entsprechend.	(2) § 261 Absatz 4 gilt entsprechend.
§ 91c	§ 271
Ergänzende Zulässigkeitsvoraussetzungen für besondere Formen der Rechtshilfe	Ermittlungsmaßnahmen zur Erhebung von Beweismitteln in Echtzeit, fortlaufend oder über einen bestimmten Zeitraum
(2) ... 2. <i>Ersuchen um</i> c) Ermittlungsmaßnahmen, die auf eine gewisse Dauer angelegt sind, insbesondere <i>Ersuchen um</i>	(1) § 270 gilt entsprechend für die Anerkennung oder Vollstreckung von Europäischen Ermittlungsanordnungen über Ermittlungsmaßnahmen, die auf eine gewisse Dauer angelegt sind, insbesondere Europäische Ermittlungsanordnungen über
aa) die Überwachung von einzelnen Kontobewegungen oder von sonstigen Geschäften, die über ein Konto bei einem Kreditinstitut im Sinne von § 1 Absatz 1 des Kreditwesengesetzes oder bei einem Finanzinstitut im Sinne von <i>Buchstabe a</i> getätigt werden,	1. die Überwachung von einzelnen Kontobewegungen oder von sonstigen Geschäften, die über ein Konto bei einem Kreditinstitut im Sinne von § 1 Absatz 1 des Kreditwesengesetzes oder bei einem Finanzinstitut im Sinne von § 270 Absatz 1 Nummer 1 getätigt werden,
bb) die Durchführung von kontrollierten Lieferungen,	2. die Durchführung von kontrollierten Lieferungen,
cc) den Einsatz von verdeckten Ermittlern <i>oder</i>	3. den Einsatz von verdeckten Ermittlern und
dd) die Überwachung der Telekommunikation.	4. die Überwachung der Telekommunikation.
§ 91e (1) <i>Die Bewilligung der Rechtshilfe kann nur abgelehnt werden, wenn mindestens einer der folgenden Gründe vorliegt:</i> ... 5. <i>bei Ersuchen um den Einsatz von verdeckten Ermittlern kann mit dem ersuchenden Mitgliedstaat keine Einigung über die Dauer des Einsatzes, dessen genaue Voraussetzungen oder die Rechtsstellung der Ermittler erzielt werden.</i>	(2) Die Anerkennung und Vollstreckung von Europäischen Ermittlungsanordnungen, die auf den Einsatz von verdeckten Ermittlern gerichtet sind , kann abgelehnt werden, wenn mit dem Anordnungsstaat keine Einigung über die Dauer des Einsatzes, dessen genaue Voraussetzungen oder die Rechtsstellung der Ermittler erzielt werden kann .
§ 91c (4) § 91b Absatz 5 gilt entsprechend.	(3) § 261 Absatz 4 gilt entsprechend.

Geltendes Recht	Entwurf
§ 91g	§ 272
Fristen	Überwachung des Telekommunikationsverkehrs ohne technische Hilfe der Bundesrepublik Deutschland
<p>(6) Sind Ersuchen auf eine grenzüberschreitende Überwachung des Telekommunikationsverkehrs gerichtet, ohne dass für die Durchführung der Überwachung die technische Hilfe der Bundesrepublik Deutschland benötigt wird, und würde die Ermittlungsmaßnahme in einem vergleichbaren innerstaatlichen Fall nicht genehmigt, ist der zuständigen Stelle des ersuchenden Mitgliedstaates unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 96 Stunden nach Eingang des Ersuchens mitzuteilen, dass</p>	<p>(1) Ist eine Europäische Ermittlungsanordnung auf eine grenzüberschreitende Überwachung des Telekommunikationsverkehrs gerichtet, ohne dass für die Durchführung der Überwachung die technische Hilfe der Bundesrepublik Deutschland benötigt wird, so prüft die nach § 266 zuständige Vollstreckungsbehörde, ob die Voraussetzungen vorliegen, unter denen die Ermittlungsmaßnahme in einem vergleichbaren innerstaatlichen Fall angeordnet werden könnte.</p> <p>(2) Kommt die Vollstreckungsbehörde zu dem Ergebnis, dass die Voraussetzungen für eine Anordnung in einem vergleichbaren innerstaatlichen Fall nicht vorliegen, so teilt sie der zuständigen Stelle des Anordnungsstaates unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 96 Stunden nach Eingang der Europäischen Ermittlungsanordnung mit, dass</p>
1. die Überwachung nicht durchgeführt werden kann oder zu beenden ist und	1. die Überwachung nicht durchgeführt werden kann oder zu beenden ist und
2. Erkenntnisse, die bereits gesammelt wurden, während sich die überwachte Person im Hoheitsbereich der Bundesrepublik Deutschland befand, nicht oder nur unter Bedingungen verwendet werden dürfen; die Bedingungen und ihre Gründe sind mitzuteilen.	2. Erkenntnisse, die bereits gesammelt wurden, während sich die überwachte Person im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland befand, nicht oder nur unter Bedingungen verwendet werden dürfen; die Bedingungen und ihre Gründe sind mitzuteilen.
	Die Unterrichtung soll in einer Form erfolgen, die einen schriftlichen Nachweis ermöglicht.
	<p>(3) Kommt die Vollstreckungsbehörde zu dem Ergebnis, dass die Voraussetzungen einer Anordnung einer Maßnahme der Überwachung des Telekommunikationsverkehrs für einen vergleichbaren innerstaatlichen Fall vorliegen, so beantragt sie unverzüglich bei dem gemäß § 162 der Strafprozessordnung zuständigen Gericht dies festzustellen. Trifft das Gericht die beantragte Feststellung nicht, so unterrichtet die Vollstreckungsbehörde die zuständige Stelle des Anordnungsstaats nach Maßgabe von Absatz 2.</p>

Geltendes Recht	Entwurf
§ 91i	§ 273
Rechtsbehelfe; Aufschub der Übermittlung von Beweismitteln	Rechtsbehelfe und Aussetzung der Übermittlung von Beweismitteln
	(1) Die betroffene Person kann gegen die Anerkennung und Vollstreckung der Europäischen Ermittlungsanordnung einen Rechtsbehelf einlegen. Statthaft ist der jeweilige Rechtsbehelf gegen die Ermittlungsmaßnahme.
	(2) Wird ein Rechtsbehelf gegen die Ermittlungsmaßnahme eingelegt, prüft das Gericht von Amts wegen die Rechtmäßigkeit der Anerkennung und Vollstreckung der Europäischen Ermittlungsanordnung nach § 259 Absatz 1.
(1) Erfolgt eine Vorlage nach § 61 Absatz 1 Satz 1 oder wird ein Antrag nach § 61 Absatz 1 Satz 2 gestellt, überprüft das Oberlandesgericht auf Antrag auch Entscheidungen nach § 91e Absatz 3 und nach § 91f Absatz 1 und 2. Wenn Entscheidungen nach § 91e Absatz 3 ermessensfehlerhaft sind, stellt das Gericht dies fest, hebt die Entscheidungen insoweit auf und reicht die Akten zur erneuten Entscheidung unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts zurück; andernfalls stellt das Gericht fest, dass die Entscheidungen ermessensfehlerfrei sind.	(3) Das Gericht kann die Sache an die Staatsanwaltschaft zurückreichen, wenn die Entscheidung nach § 259 Absatz 1 ermessensfehlerhaft ist.
	(4) Sofern gegen die Ermittlungsmaßnahme kein Rechtsbehelf statthaft ist, gilt § 119 Absatz 2 entsprechend.
(2) Die Übermittlung von Beweismitteln an den <i>ersuchenden Mitgliedstaat</i> kann ausgesetzt werden, bis über einen Rechtsbehelf <i>entschieden worden ist</i> , der eingelegt wurde	(5) Die Übermittlung von Beweismitteln an den Anordnungsstaat kann ausgesetzt werden bis zur Entscheidung über einen Rechtsbehelf, der eingelegt wurde
1. in dem <i>ersuchenden Mitgliedstaat</i> gegen den Erlass der Europäischen Ermittlungsanordnung oder	1. in dem Anordnungsstaat gegen den Erlass der Europäischen Ermittlungsanordnung oder
2. im <i>Geltungsbereich dieses Gesetzes</i> .	2. im Inland nach den Absätzen 1 und 2 .
(3) Über Rechtsbehelfe gemäß <i>Absatz 2 Nummer 2</i> ist die <i>zuständige Stelle des ersuchenden Mitgliedstaates</i> zu unterrichten; § 91d Absatz 3 Satz 2 <i>gilt entsprechend</i> .	(6) Über Rechtsbehelfe gemäß Absatz 5 Nummer 2 ist die Anordnungsbehörde zu unterrichten.

Geltendes Recht	Entwurf
	Unterabschnitt 3
	Erlass einer Europäischen Ermittlungsanordnung
§ 91j	§ 274
Ausgehende Ersuchen	Grundsatz
<p>(3) Die Bestätigung nach Absatz 2 erfolgt, nachdem die Staatsanwaltschaft oder das nach Absatz 2 Satz 3 bestimmte Gericht festgestellt hat, dass die Voraussetzungen für den Erlass des Ersuchens vorliegen, insbesondere dass</p> <p>1. das Ersuchen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entspricht und</p> <p>2. die in dem Ersuchen angegebene Ermittlungsmaßnahme in einem vergleichbaren innerstaatlichen Fall unter denselben Bedingungen angeordnet werden könnte.</p>	<p>Eine Europäische Ermittlungsanordnung kann erlassen werden, wenn die Beweiserhebung im Ausland für ein Verfahren im Sinne von § 3 Nummer 1 Buchstabe a unter Berücksichtigung der Rechte der betroffenen Person notwendig und verhältnismäßig ist und die Vollstreckung der angeordneten Maßnahme in einem vergleichbaren innerstaatlichen Fall unter denselben Bedingungen angeordnet werden könnte.</p>
§ 91j	§ 275
Ausgehende Ersuchen	Zuständigkeit und Verfahren
	<p>(1) Für den Erlass einer Europäischen Ermittlungsanordnung sind Gerichte, Staatsanwaltschaften, Behörden nach § 266 Absatz 1 Satz 2 sowie die in einer Rechtsverordnung aufgrund des § 266 Absatz 2 bestimmten Behörden im Rahmen der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zuständig.</p>
<p>(1) Für ausgehende <i>Ersuchen</i> ist das in Anhang A oder in Anhang C der Richtlinie Europäische Ermittlungsanordnung wiedergegebene Formblatt in der jeweils gültigen Fassung zu verwenden.</p>	<p>(2) Für den Erlass einer Europäischen Ermittlungsanordnung ist das in Anhang A beziehungsweise in Anhang C der Richtlinie Europäische Ermittlungsanordnung wiedergegebene Formblatt zu verwenden.</p>

Geltendes Recht	Entwurf
<p>(2) Wird ein Ersuchen in einem Verfahren nach § 1 Absatz 2 von einer Verwaltungsbehörde gestellt, ist das Ersuchen vor der Übermittlung an den ersuchten Mitgliedstaat der Staatsanwaltschaft zur Bestätigung unter Abschnitt L des Formblattes aus Anhang A der Richtlinie Europäische Ermittlungsanordnung vorzulegen. Örtlich zuständig ist die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht, in dessen Bezirk die Verwaltungsbehörde ihren Sitz hat. Die Länder können die Zuständigkeit nach Satz 1 einem Gericht zuweisen oder die örtliche Zuständigkeit nach Satz 2 abweichend regeln.</p>	<p>(3) Wird eine Europäische Ermittlungsanordnung von einer Behörde nach § 266 Absatz 1 Satz 2 oder von einer in einer Rechtsordnung aufgrund des § 266 Absatz 2 bestimmten Behörde in dem jeweiligen Verfahren erlassen, ist die Europäische Ermittlungsanordnung vor der Übermittlung an den Vollstreckungsstaat der Staatsanwaltschaft zur Prüfung und Validierung unter Abschnitt L des Formblattes aus Anhang A der Richtlinie Europäische Ermittlungsanordnung vorzulegen. Örtlich zuständig ist die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht, in dessen Bezirk die Behörde ihren Sitz hat. Die Länder können die Zuständigkeit der Staatsanwaltschaften nach Satz 1 den Gerichten zuweisen oder die örtliche Zuständigkeit nach Satz 2 abweichend regeln.</p>
<p>(4) Ist in einem Verfahren nach § 1 Absatz 2 die Anordnung einer Maßnahme dem Richter vorbehalten, kann die Bestätigung nach <i>den Absätzen 2 und 3</i> auch durch das insoweit befasste Gericht erfolgen, wenn die Länder dies vorsehen.</p>	<p>(4) Ist in einem Verfahren nach Absatz 3 die Anordnung einer Maßnahme dem Richter vorbehalten, so kann die Prüfung und Validierung nach Absatz 3 auch durch das insoweit befasste Gericht erfolgen, wenn die Länder dies vorsehen.</p>
	<p>(5) Richtet sich die Europäische Ermittlungsanordnung auf die Sicherung oder Herausgabe elektronischer Beweismittel nach Artikel 3 Nummer 8 der Verordnung (EU) 2023/1543, wird diese an die zuständige Vollstreckungsbehörde in dem Mitgliedstaat übermittelt, in dem sich der für den Empfang Europäischer Ermittlungsanordnungen benannte oder bestellte Adressat des betroffenen Diensteanbieters gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2023/1544 befindet.</p>
	<p>§ 276</p>
	<p>Rechte der betroffenen Person</p>
	<p>(1) Die betroffene Person kann die gerichtliche Überprüfung der Europäischen Ermittlungsanordnung beantragen. Statthaft ist der jeweilige Rechtsbehelf gegen die Ermittlungsmaßnahme.</p>
	<p>(2) Wird ein Rechtsbehelf gegen die Ermittlungsmaßnahme eingelegt, prüft das Gericht von Amts wegen die Rechtmäßigkeit der Anordnung der Europäischen Ermittlungsanordnung nach den §§ 274 und 275.</p>

Geltendes Recht	Entwurf
	(3) Sofern gegen die Ermittlungsmaßnahme kein Rechtsbehelf statthaft ist, kann die betroffene Person zur Überprüfung der Voraussetzungen nach den §§ 274 und 275
	1. die Entscheidung des nach § 162 oder § 169 der Strafprozessordnung zuständigen Gerichts beantragen, wenn die Europäische Ermittlungsanordnung von einer Staatsanwaltschaft erlassen oder nach § 275 Absatz 3 validiert wurde, oder
	2. Beschwerde einlegen, wenn die Europäische Ermittlungsanordnung von einem Gericht erlassen oder nach § 275 Absatz 3 oder 4 validiert wurde.
	Der Rechtsbehelf ist nur zulässig, wenn die betroffene Person geltend macht, sie würde durch die Anordnung der Europäischen Ermittlungsanordnung in eigenen Rechten verletzt werden.
	A b s c h n i t t 2
	G e m e i n s a m e E r m i t t l u n g s g r u p p e n
§ 93	§ 277
Gemeinsame Ermittlungsgruppen	Gemeinsame Ermittlungsgruppen
<p>(1) <i>Einem von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union in eine gemeinsame Ermittlungsgruppe entsandten Mitglied kann unter der Leitung des zuständigen deutschen Mitglieds die Durchführung von Ermittlungsmaßnahmen übertragen werden, sofern dies vom entsendenden Mitgliedstaat gebilligt worden ist.</i></p>	<p>Für nach europäischem Recht errichtete gemeinsame Ermittlungsgruppen gilt § 1356 mit der Maßgabe, dass die Errichtungsvereinbarung auch festlegen soll, ob die Plattform für die Zusammenarbeit gemeinsamer Ermittlungsgruppen gemäß der Verordnung (EU) 2023/969 genutzt werden soll.</p>

Geltendes Recht	Entwurf
	Abschnitt 3
	Sicherstellung von Vermögensgegenständen zum Zwecke der Einziehung nach Maßgabe der Verordnung Sicherstellung und Einziehung
	§ 278
	Anwendungsbereich
	Die Vorschriften dieses Abschnitts dienen der Durchführung der Verordnung Sicherstellung und Einziehung in Bezug auf Sicherstellungsentscheidungen. Teil 3 Kapitel 1 findet keine Anwendung.
§ 96b	§ 279
Zuständigkeit und Verfahren für eingehende Ersuchen	Zuständigkeit und Verfahren für eingehende Sicherstellungsentscheidungen
	(1) Die nach § 102 Satz 2 und § 103 zuständige Staatsanwaltschaft nimmt eingehende Sicherstellungsbescheinigungen entgegen und bereitet die Entscheidung des Gerichts vor.
(1) Über die Anerkennung <i>und Vollstreckung</i> eingehender Sicherstellungsentscheidungen entscheidet das nach § 67 Absatz 3 zuständige <i>Amtsgericht</i> ; § 51 Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend. Wird eine Sicherstellungsentscheidung gleichzeitig mit einer Einziehungsentscheidung übermittelt, so entscheidet das nach § 50 Satz 1 und § 51 zuständige Landgericht.	(2) Über die Anerkennung und Vollstreckung eingehender Sicherstellungsentscheidungen entscheidet das nach den § 162 der Strafprozessordnung zuständige Gericht. Wird eine Sicherstellungsbescheinigung gleichzeitig mit einer Einziehungsbescheinigung übermittelt, so entscheidet das nach § 102 Satz 1 und § 103 zuständige Landgericht.
	(3) Gegen die Entscheidung über die Anerkennung und Vollstreckung ist die sofortige Beschwerde nach § 311 der Strafprozessordnung nach Maßgabe von Artikel 33 der Verordnung Sicherstellung und Einziehung statthaft.

Geltendes Recht	Entwurf
	§ 280
	Vollstreckung
	(1) Nachdem das Gericht die Anerkennung und Vollstreckung einer Sicherstellungsentscheidung beschlossen hat, führt die Staatsanwaltschaft die Vollstreckung durch.
	(2) Die Staatsanwaltschaft entscheidet über die Aussetzung der Vollstreckung einer Sicherstellungsentscheidung nach Artikel 10 der Verordnung Sicherstellung und Einziehung sowie über die Unmöglichkeit der Vollstreckung einer Sicherstellungsentscheidung nach Artikel 13 der Verordnung Sicherstellung und Einziehung.
	(3) Die Zuständigkeit für die Vollstreckung einer Sicherstellungsentscheidung, die sich gegen einen Jugendlichen oder Heranwachsenden im Sinne des Jugendgerichtsgesetzes richtet, bestimmt sich nach den Vorschriften des Jugendgerichtsgesetzes.
§ 96e	§ 281
Ausgehende Ersuchen	Zuständigkeit und Verfahren für ausgehende Sicherstellungsentscheidungen
(1) Für die Ausstellung und Übermittlung von Ersuchen um Anerkennung und Vollstreckung von Sicherstellungs- oder <i>Einziehungsentscheidungen</i> an einen anderen Mitgliedstaat ist die Staatsanwaltschaft zuständig. Dies gilt vorbehaltlich des Artikels 2 Absatz 8 Buchstabe a Ziffer ii Satz 3 der Verordnung Sicherstellung und Einziehung.	(1) Für die Ausstellung und Übermittlung von Ersuchen um Anerkennung und Vollstreckung von Sicherstellungsentscheidungen an einen anderen Mitgliedstaat ist die Staatsanwaltschaft zuständig. Dies gilt vorbehaltlich des Artikels 2 Absatz 8 Buchstabe a Ziffer ii Satz 3 der Verordnung Sicherstellung und Einziehung.

Geltendes Recht	Entwurf
<p>(2) Wird von einer für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten zuständigen Verwaltungsbehörde im Sinne des Artikels 2 Absatz 8 Buchstabe a Ziffer ii der Verordnung Sicherstellung und Einziehung ein Ersuchen um Anerkennung und Vollstreckung einer Sicherstellungsentscheidung aus einem Ordnungswidrigkeitenverfahren gestellt, so ist das Ersuchen vor der Übermittlung an den ersuchten Mitgliedstaat der zuständigen Staatsanwaltschaft zur Bestätigung vorzulegen. Hierfür ist die Bescheinigung gemäß Abschnitt N der Sicherstellungsbescheinigung aus Anhang I der Verordnung Sicherstellung und Einziehung zu verwenden. Örtlich zuständig ist die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht, in dessen Bezirk die Verwaltungsbehörde ihren Sitz hat. <i>Die Länder können die Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft nach Satz 1 einem Gericht zuweisen oder die örtliche Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft nach Satz 3 abweichend regeln.</i></p>	<p>(2) Wird von einer in dem jeweiligen Verfahren zuständigen Behörde im Sinne des Artikels 2 Absatz 8 Buchstabe a Ziffer ii der Verordnung Sicherstellung und Einziehung ein Ersuchen um Anerkennung und Vollstreckung einer Sicherstellungsentscheidung gestellt, so ist das Ersuchen vor der Übermittlung an den ersuchten Mitgliedstaat der zuständigen Staatsanwaltschaft zur Bestätigung vorzulegen. Hierfür ist die Bescheinigung gemäß Abschnitt N der Sicherstellungsbescheinigung aus Anhang I der Verordnung Sicherstellung und Einziehung zu verwenden. Örtlich zuständig ist die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht, in dessen Bezirk die Behörde ihren Sitz hat. Die Länder können die Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft nach Satz 1 einem Gericht zuweisen oder die örtliche Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft nach Satz 3 abweichend regeln.</p>
<p>(3) Die Bestätigung nach Absatz 2 Satz 1 erfolgt, nachdem die <i>Staatsanwaltschaft oder das nach Absatz 2 Satz 4 bestimmte Gericht</i> festgestellt hat, dass die Voraussetzungen für den Erlass des Ersuchens vorliegen, insbesondere, dass</p>	<p>(3) Die Bestätigung nach Absatz 2 Satz 1 erfolgt, nachdem die Staatsanwaltschaft oder das nach Absatz 2 Satz 4 bestimmte Gericht festgestellt hat, dass die Voraussetzungen für den Erlass des Ersuchens vorliegen, insbesondere, dass</p>
<p>1. das Ersuchen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entspricht und</p>	<p>1. das Ersuchen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entspricht und</p>
<p>2. die in dem Ersuchen angegebene Ermittlungsmaßnahme in einem vergleichbaren innerstaatlichen Fall unter denselben Bedingungen angeordnet werden könnte.</p>	<p>2. die in dem Ersuchen angegebene Ermittlungsmaßnahme in einem vergleichbaren innerstaatlichen Fall unter denselben Bedingungen angeordnet werden könnte.</p>
<p>(4) Ist die Anordnung einer Maßnahme dem Richter vorbehalten, so kann die Bestätigung nach den Absätzen 2 und 3 auch durch das insoweit befasste Gericht erfolgen, wenn die Länder dies vorsehen.</p>	<p>(4) Ist die Anordnung einer Maßnahme dem Richter vorbehalten, so kann die Bestätigung nach den Absätzen 2 und 3 auch durch das insoweit befasste Gericht erfolgen, wenn die Länder dies vorsehen.</p>

Geltendes Recht	Entwurf
	A b s c h n i t t 4
	Sicherstellung nach Maßgabe des Rahmenbeschlusses Sicherstellung
§ 94	§ 282
Ersuchen um Sicherstellung, Beschlagnahme und Durchsuchung	Ersuchen um Sicherstellung, Beschlagnahme und Durchsuchung
<p>(1) Außerhalb des Anwendungsbereichs der Verordnung Sicherstellung und Einziehung sind § 58 Absatz 3 und § 67 bei Ersuchen nach Maßgabe des Rahmenbeschlusses 2003/577/JI des Rates vom 22. Juli 2003 über die Vollstreckung von Entscheidungen über die Sicherstellung von Vermögensgegenständen oder Beweismitteln in der Europäischen Union (ABl. L 196 vom 2.8.2003, S. 45), der durch die Verordnung (EU) 2018/1805 (ABl. L 303 vom 28.11.2018, S. 1) geändert worden ist, (Rahmenbeschluss Sicherstellung) anzuwenden, wobei</p>	<p>(1) Außerhalb des Anwendungsbereichs der Verordnung Sicherstellung und Einziehung ist § 128 auf nach Maßgabe des Rahmenbeschlusses 2003/577/JI (Rahmenbeschluss Sicherstellung) übermittelte Sicherstellungsentscheidungen entsprechend anzuwenden, wobei</p>
<p>1. die beiderseitige Strafbarkeit nicht zu prüfen ist, wenn die dem Ersuchen zugrunde liegende Tat nach dem Recht des ersuchenden Staates mit einer Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens drei Jahren bedroht ist und den in Artikel 3 Absatz 2 des Rahmenbeschlusses Sicherstellung aufgeführten Deliktgruppen zugehörig ist,</p>	<p>1. die beiderseitige Strafbarkeit nicht zu prüfen ist, wenn die der Sicherstellungsentscheidung zugrunde liegende Tat nach dem Recht des ersuchenden Staates mit einer Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens drei Jahren bedroht ist und den in Artikel 3 Absatz 2 des Rahmenbeschlusses Sicherstellung aufgeführten Deliktgruppen zugehörig ist,</p>
<p>2. ein Ersuchen in Steuer-, Abgaben-, Zoll- und Währungsangelegenheiten auch zulässig ist, wenn das deutsche Recht keine gleichartigen Steuern vorschreibt oder keine gleichartigen Steuer-, Abgaben-, Zoll- und Währungsbestimmungen enthält wie das Recht des <i>ersuchenden Mitgliedstaates</i>.</p>	<p>2. die Anerkennung und Vollstreckung einer Sicherstellungsentscheidung in Steuer-, Abgaben-, Zoll- und Währungsangelegenheiten auch zulässig ist, wenn das deutsche Recht keine gleichartigen Steuern vorschreibt oder keine gleichartigen Steuer-, Abgaben-, Zoll- und Währungsbestimmungen enthält wie das Recht des Ausstellungsstaats.</p>
<p>(2) Die <i>Bewilligung</i> von Ersuchen nach Absatz 1 ist unzulässig, wenn</p>	<p>(2) Die Anerkennung und Vollstreckung von Sicherstellungsentscheidungen nach Absatz 1 ist unzulässig, wenn</p>
<p>1. ein Beschlagnahmeverbot nach § 77 Abs. 1 in Verbindung mit § 97 der Strafprozessordnung besteht oder</p>	<p>1. ein Beschlagnahmeverbot nach § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 97 der Strafprozessordnung besteht oder</p>

Geltendes Recht	Entwurf
<p>2. <i>der Verfolgte</i> wegen derselben Tat, die dem Ersuchen <i>zu Grunde</i> liegt, bereits von einem anderen als dem ersuchenden Mitgliedstaat rechtskräftig abgeurteilt worden ist, vorausgesetzt, dass im Fall der Verurteilung die Sanktion bereits vollstreckt worden ist, gerade vollstreckt wird oder nach dem Recht des Urteilsstaates nicht mehr vollstreckt werden kann.</p>	<p>2. die verfolgte Person wegen derselben Tat, die dem Ersuchen zugrunde liegt, bereits von einem anderen als dem ersuchenden Mitgliedstaat rechtskräftig abgeurteilt worden ist, vorausgesetzt, dass im Fall der Verurteilung die Sanktion bereits vollstreckt worden ist, gerade vollstreckt wird oder nach dem Recht des Urteilsstaates nicht mehr vollstreckt werden kann.</p>
<p>Dies gilt nicht, wenn das Ersuchen der Vorbereitung einer Anordnung der Einziehung dient und eine solche Maßnahme entsprechend § 76a des <i>Strafgesetzbuchs</i> selbständig angeordnet werden könnte.</p>	<p>Dies gilt nicht, wenn die Sicherstellungsentscheidung der Vorbereitung einer Anordnung der Einziehung dient und eine solche Maßnahme entsprechend § 76a des Strafgesetzbuches selbständig angeordnet werden könnte.</p>
<p>(3) Die <i>Bewilligung</i> von Ersuchen um Maßnahmen nach § 58 Abs. 3 und § 67 kann aufgeschoben werden, solange</p>	<p>(3) Die Anerkennung und Vollstreckung von Sicherstellungsentscheidungen nach § 128 kann aufgeschoben werden, solange</p>
<p>1. sie laufende strafrechtliche Ermittlungen beeinträchtigen könnte und</p>	<p>1. sie laufende strafrechtliche Ermittlungen beeinträchtigen könnte und</p>
<p>2. die das Ersuchen betreffenden Gegenstände für ein anderes Strafverfahren beschlagnahmt oder sonst sichergestellt sind.</p>	<p>2. die das Ersuchen betreffenden Gegenstände für ein anderes Strafverfahren beschlagnahmt oder sonst sichergestellt sind.</p>
<p>§ 95</p>	<p>§ 283</p>
<p>Sicherungsunterlagen</p>	<p>Sicherstellungsunterlagen</p>
<p>(1) Die <i>Bewilligung</i> von Ersuchen nach Maßgabe des Rahmenbeschlusses Sicherstellung ist nur zulässig, wenn eine Sicherstellungsentscheidung mit einer Bescheinigung vorgelegt wird, die die folgenden Angaben enthält:</p>	<p>(1) Die Anerkennung und Vollstreckung von Sicherstellungsentscheidungen nach Maßgabe des Rahmenbeschlusses Sicherstellung ist nur zulässig, wenn eine Sicherstellungsentscheidung mit einer Bescheinigung vorgelegt wird, die die folgenden Angaben enthält:</p>
<p>1. die Bezeichnung und Anschrift der ausstellenden Justizbehörde,</p>	<p>1. die Bezeichnung und Anschrift der ausstellenden Justizbehörde,</p>
<p>2. die Beschreibung des Vermögensgegenstands oder Beweismittels, um dessen Sicherstellung ersucht wird,</p>	<p>2. die Beschreibung des Vermögensgegenstands oder Beweismittels, um dessen Sicherstellung ersucht wird,</p>
<p>3. die möglichst genaue Bezeichnung der natürlichen oder juristischen Person, die nach den Vorschriften des Rechts des ersuchenden Staates der Straftat verdächtig ist,</p>	<p>3. die möglichst genaue Bezeichnung der natürlichen oder juristischen Person, die nach den Vorschriften des Rechts des ersuchenden Staates der Straftat verdächtig ist,</p>
<p>4. die Darlegung der Gründe für die Sicherstellungsentscheidung,</p>	<p>4. die Darlegung der Gründe für die Sicherstellungsentscheidung,</p>

Geltendes Recht	Entwurf
5. die Beschreibung der Umstände, unter denen die Straftat begangen wurde, einschließlich der Tatzeit, des Tatortes und	5. die Beschreibung der Umstände, unter denen die Straftat begangen wurde, einschließlich der Tatzeit, des Tatortes und
6. die Art und rechtliche Würdigung der Straftat, einschließlich der gesetzlichen Bestimmungen, auf deren Grundlage die Sicherstellungsentscheidung ergangen ist.	6. die Art und rechtliche Würdigung der Straftat, einschließlich der gesetzlichen Bestimmungen, auf deren Grundlage die Sicherstellungsentscheidung ergangen ist.
(2) Ist eine Bescheinigung nach Absatz 1 bei Stellung des Ersuchens nicht vorhanden oder unvollständig oder entspricht sie offensichtlich nicht der Sicherstellungsentscheidung, kann die zuständige Behörde eine Frist für die Vorlage oder Vervollständigung oder Berichtigung setzen. Ist die Bescheinigung nach Absatz 1 unvollständig, ergeben sich die erforderlichen Angaben aber aus der Sicherstellungsentscheidung, so kann die zuständige Behörde auf die Vorlage einer vervollständigten Bescheinigung verzichten.	(2) Ist eine Bescheinigung nach Absatz 1 bei Übermittlung der Sicherstellungsentscheidung nicht vorhanden oder unvollständig oder entspricht sie offensichtlich nicht der Sicherstellungsentscheidung, so kann die zuständige Behörde eine Frist für die Vorlage oder Vervollständigung oder Berichtigung setzen. Ist die Bescheinigung nach Absatz 1 unvollständig, ergeben sich die erforderlichen Angaben aber aus der Sicherstellungsentscheidung, so kann die zuständige Behörde auf die Vorlage einer vervollständigten Bescheinigung verzichten.
§ 96	§ 284
Grundsätzliche Pflicht zur Bewilligung von Sicherstellungsmaßnahmen	Grundsätzliche Pflicht zur Anerkennung und Vollstreckung von Sicherstellungsmaßnahmen
Nach Maßgabe der §§ 94 und 95 zulässige Ersuchen eines Mitgliedstaates sind <i>zu bewilligen</i> . Wird <i>ein Ersuchen</i> wegen Unzulässigkeit abgelehnt, ist die ablehnende <i>Bewilligungsentscheidung</i> zu begründen.	Soweit nach den §§ 282 und 283 zulässig, sind Sicherstellungsentscheidungen eines Mitgliedstaates anzuerkennen und zu vollstrecken . Wird die Anerkennung und Vollstreckung einer Sicherstellungsentscheidung wegen Unzulässigkeit abgelehnt, ist die ablehnende Entscheidung zu begründen.

Geltendes Recht	Entwurf
	A b s c h n i t t 5
	Zusammenarbeit nach Maßgabe der Richtlinie (EU) 2024/1260
	Unterabschnitt 1
	Eingehende Ersuchen
	§ 285
	Übermittlung von Informationen auf Ersuchen
	<p>(1) Auf Ersuchen einer Vermögensabschöpfungsstelle eines Mitgliedstaates, das nach Maßgabe der Richtlinie (EU) 2024/1260 gestellt worden ist, kann eine deutsche Vermögensabschöpfungsstelle ihr zugängliche Informationen einschließlich personenbezogener Daten zum Zwecke des Aufspürens und der Ermittlung von Vermögenswerten übermitteln.</p>
	<p>(2) Eine Information ist der deutschen Vermögensabschöpfungsstelle zugänglich gemäß Absatz 1, wenn die deutsche Vermögensabschöpfungsstelle nach Maßgabe von Bundes- und Landesrecht</p>
	<p>1. zu der Information umgehenden und direkten Zugang gemäß Artikel 6 Absatz 2 oder 3 der Richtlinie (EU) 2024/1260 hat oder</p>
	<p>2. die Information von anderen Behörden des Bundes oder der Länder einholen kann.</p>
	<p>(3) Vermögenswerte gemäß Absatz 1 sind Erträge, Vermögensgegenstände und Tatwerkzeuge gemäß Artikel 3 Nummer 1, 2 und 3 der Richtlinie (EU) 2024/1260, die Gegenstand einer Sicherstellungsentscheidung oder Einziehungsentscheidung einer zuständigen Behörde in einem anderen Mitgliedstaat sind oder werden könnten.</p>
	§ 286

Geltendes Recht	Entwurf
	Inhalt des Ersuchens
	Ein Ersuchen nach § 285 Absatz 1 soll Angaben zu Folgendem enthalten:
	1. zum Gegenstand des Ersuchens;
	2. zu den Gründen für das Ersuchen, einschließlich der Relevanz der erbetenen Informationen für das Aufspüren und die Ermittlung von einschlägigen Vermögensgegenständen;
	3. zur Art des Verfahrens,
	4. zur Art der Straftat, die dem Ersuchen zugrunde liegt;
	5. zur Verbindung zwischen dem Verfahren und der Bundesrepublik Deutschland;
	6. zu den von dem Ersuchen betroffenen oder den zu ermittelnden Vermögenswerten;
	7. sofern zur Identifizierung mutmaßlich beteiligter natürlicher oder juristischer Personen erforderlich und soweit verfügbar: Angaben zu jeglichen Identitätsdokumenten, insbesondere Name, Staatsangehörigkeit, Wohnort, nationale Identifikationsnummern oder Sozialversicherungsnummern, Anschriften, Geburtsdatum und -ort, Meldedaten, Land der Niederlassung und Angaben über Anteilseigner, Firmensitze und gegebenenfalls Tochtergesellschaften;
	8. zu den Gründen für die Dringlichkeit des Ersuchens, soweit erforderlich.
	§ 287
	Zwingende Ablehnungsgründe
	(1) Die Übermittlung von Informationen einschließlich personenbezogener Daten nach § 285 Absatz 1 ist abzulehnen, wenn

Geltendes Recht	Entwurf
	1. es sich bei den angeforderten Informationen um andere personenbezogene Daten handelt als jene, die in Anhang II Buchstabe B, Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/794 aufgeführt sind,
	2. es sich bei den angeforderten Informationen um Informationen für die forensische Identifizierung im Sinne des Anhangs II Buchstabe B, Absatz 2 Buchstabe c Ziffer v der Verordnung (EU) 2016/794 handelt,
	3. die angeforderten Informationen nicht gemäß § 285 Absatz 1 und 2 zugänglich sind oder
	4. dem Ersuchen ausschließlich eine Tat zugrunde liegt, die nach deutschem Recht nicht als Straftat im Höchstmaß mit einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr bedroht ist.
	(2) Vor Ablehnung eines Ersuchens kann die deutsche Vermögensabschöpfungsstelle die ersuchende Vermögensabschöpfungsstelle konsultieren.
	(3) Die Gründe für die Ablehnung eines Ersuchens teilt die deutsche Vermögensabschöpfungsstelle der ersuchenden Vermögensabschöpfungsstelle mit.
	§ 288
	Fakultative Ablehnungsgründe
	(1) Die Übermittlung von Informationen einschließlich personenbezogener Daten nach § 285 Absatz 1 kann abgelehnt werden, soweit konkrete Anhaltspunkte für die Annahme vorliegen, dass die Übermittlung der Informationen
	1. wesentliche Sicherheitsinteressen des Bundes oder der Länder beeinträchtigen würde,
	2. den Erfolg laufender Ermittlungen oder eines polizeilichen Erkenntnisgewinnungsverfahrens gefährden würde,
	3. eine unmittelbare Gefahr für das Leben oder die körperliche Unversehrtheit einer Person darstellen würde oder

Geltendes Recht	Entwurf
	4. eindeutig in einem Missverhältnis zu den Zwecken, für die sie erbeten wurde, stehen würde oder für diese Zwecke irrelevant ist.
	(2) Die Übermittlung von Informationen einschließlich personenbezogener Daten gemäß § 285 Absatz 1 kann ferner abgelehnt werden, soweit das Ersuchen nicht den Anforderungen des § 286 entspricht.
	(3) Vor Ablehnung eines Ersuchens konsultiert die deutsche Vermögensabschöpfungsstelle die ersuchende Vermögensabschöpfungsstelle.
	(4) § 287 Absatz 3 gilt entsprechend.
	§ 289
	Fristen
	(1) Die deutschen Vermögensabschöpfungsstellen beantworten Ersuchen gemäß § 285 Absatz 1 unverzüglich, in jedem Fall aber innerhalb der folgenden Fristen:
	1. sieben Kalendertage bei allen nicht dringenden Ersuchen;
	2. acht Stunden bei dringenden Ersuchen um Informationen gemäß § 285 Absatz 2 Nummer 1;
	3. drei Kalendertage bei dringenden Ersuchen um Informationen gemäß § 285 Absatz 2 Nummer 2.
	(2) Die deutschen Vermögensabschöpfungsstellen können die Übermittlung von Informationen gemäß § 285 Absatz 1 aufschieben, wenn innerhalb der in Absatz 1 genannten Fristen
	1. die Erledigung des Ersuchens nach Absatz 1 Nummer 1 oder 3 einen unverhältnismäßigen Aufwand für die deutsche Vermögensabschöpfungsstelle darstellt oder
	2. die nach Absatz 1 Nummer 2 erbetenen Informationen nicht unmittelbar zur Verfügung stehen.

Geltendes Recht	Entwurf
	<p>Die deutschen Vermögensabschöpfungsstellen unterrichten die ersuchende Vermögensabschöpfungsstelle unverzüglich über eine Aufschiebung und übermitteln die erbetenen Informationen so bald wie möglich, spätestens innerhalb von sieben Tagen nach Ablauf der ursprünglichen Frist nach Absatz 1 Nummer 1 oder innerhalb von drei Tagen nach Ablauf der ursprünglichen Frist nach Absatz 1 Nummer 2 und 3.</p>
	<p>(3) Die in Absatz 1 genannten Fristen beginnen mit Eingang des Ersuchens bei der deutschen Vermögensabschöpfungsstelle.</p>
	<p>§ 290</p>
	<p>Informationsübermittlung ohne ersuchen</p>
	<p>(1) Nach Maßgabe der Richtlinie (EU) 2024/1260 darf eine deutsche Vermögensabschöpfungsstelle ohne Ersuchen die ihr vorliegenden Informationen einschließlich personenbezogener Daten über Vermögenswerte gemäß § 285 Absatz 1 und 3 an die Vermögensabschöpfungsstelle eines anderen Mitgliedstaates gemäß Artikel 5 der Richtlinie (EU) 2024/1260 übermitteln, soweit der deutschen Vermögensabschöpfungsstelle objektive Anhaltspunkte da- für vorliegen, dass diese Informationen für die Wahrnehmung der Aufgaben der Vermögensabschöpfungsstelle des betreffenden anderen Mitgliedstaates gemäß Artikel 5 der Richtlinie (EU) 2024/1260 erforderlich sind.</p>
	<p>(2) § 287 Absatz 1 und § 288 Absatz 1 gelten entsprechend.</p>
	<p>(3) Bei der Übermittlung von Informationen gemäß Absatz 1 legt die deutsche Vermögensabschöpfungsstelle die Gründe dar, weshalb sie die Übermittlung der Information für erforderlich erachtet.</p>
	<p>§ 291</p>
	<p>Verwendung der Informationen in einem Gerichtsverfahren</p>

Geltendes Recht	Entwurf
	<p>(1) Bei der Übermittlung von Informationen gemäß § 285 Absatz 1 oder § 290 Absatz 1 ist mitzuteilen, dass die Verwendung als Beweismittel in einem Gerichtsverfahren unzulässig ist.</p>
	<p>(2) Nimmt eine Staatsanwaltschaft die Aufgaben der Vermögensabschöpfungsstelle wahr, gilt Absatz 1 nicht, wenn die Staatsanwaltschaft mit der Übermittlung ihre Zustimmung zur Verwendung als Beweismittel in einem Gerichtsverfahren erteilt oder eine solche Verwendung auf Ersuchen nachträglich genehmigt.</p>
	<p>(3) Nimmt eine einem Bundesministerium nachgeordnete Bundesbehörde die Aufgaben der Vermögensabschöpfungsstelle wahr, gilt Absatz 1 nicht, wenn dieses Bundesministerium seine Zustimmung zur Verwendung als Beweismittel in einem Gerichtsverfahren erteilt oder eine solche Verwendung auf Ersuchen nachträglich genehmigt. Das nach Satz 1 zuständige Bundesministerium kann die Ausübung dieser Befugnis auf die nachgeordnete Bundesbehörde übertragen.</p>
	<p>§ 292</p>
	<p>Vorübergehende Sicherstellung von Vermögenswerten</p>
	<p>(1) Zur Sicherung von Vermögenswerten, die im Rahmen der Erledigung eines eingehenden Informationsersuchens gemäß § 285 aufgespürt und ermittelt wurden und deren Sicherstellung nach der Verordnung Sicherstellung und Einziehung in Betracht kommt, können auch schon vor Eingang eines nach dieser Verordnung zu stellenden Ersuchens um Sicherstellung vorübergehend Sicherstellungsmaßnahmen nach den §§ 111b bis 111h der Strafprozessordnung getroffen werden.</p>
	<p>(2) Die nach § 279 Absatz 1 örtlich zuständige staatsanwaltliche Vermögensabschöpfungsstelle bereitet die Entscheidung des Gerichts vor.</p>
	<p>(3) Die nach Absatz 1 notwendig werdenden gerichtlichen Entscheidungen trifft das nach § 162 der Strafprozessordnung zuständige Gericht.</p>

Geltendes Recht	Entwurf
	<p>(4) Bei Gefahr im Verzug sind die gemäß Absatz 2 zuständigen staatsanwaltlichen Vermögensabschöpfungsstellen befugt, die Sicherstellungsmaßnahmen nach Absatz 1 anzuordnen. § 111j Absatz 2 Satz 1 der Strafprozessordnung findet keine Anwendung.</p>
	<p>Unterabschnitt 2</p>
	<p>Ausgehende Ersuchen</p>
	<p>§ 293</p>
	<p>Ausgehende Ersuchen um Übermittlung von Informationen an Vermögensabschöpfungsstellen anderer Mitgliedstaaten</p>
	<p>(1) Die deutschen Vermögensabschöpfungsstellen, die Staatsanwaltschaften und die zuständigen Polizei-, Finanz- und Zollbehörden dürfen Ersuchen um Übermittlung von Informationen einschließlich personenbezogener Daten an eine nach der Richtlinie (EU) 2024/1260 benannte Vermögensabschöpfungsstelle eines anderen Mitgliedstaates zum Zwecke des Aufspürens und der Ermittlung von Vermögenswerten, die nach deutschem Recht der Einziehung unterliegen, richten.</p>
	<p>(2) Die Übermittlung von Ersuchen nach Absatz 1 erfolgt durch die polizeiliche Vermögensabschöpfungsstelle.</p>
	<p>(3) Für die Stellung eines Ersuchens nach Absatz 1 gelten die §§ 286, 287 Absatz 1 Nummer 1, 2 und 4 und § 288 Absatz 1 entsprechend.</p>
	<p>§ 294</p>
	<p>Verwendung von nach der Richtlinie (EU) 2024/1260 übermittelten Informationen</p>
	<p>(1) Informationen, die auf Grundlage der Richtlinie (EU) 2024/1260 übermittelt worden sind, dürfen nur für die Zwecke verwendet werden, für die sie übermittelt wurden.</p>

Geltendes Recht	Entwurf
	<p>(2) Informationen gemäß Absatz 1 dürfen für einen anderen Zweck als für den, für den sie übermittelt wurden, oder als Beweismittel in einem Gerichtsverfahren nur verwendet werden, wenn der übermittelnde Mitgliedstaat zugestimmt hat oder eine solche Verwendung auf Ersuchen nachträglich genehmigt. Von dem übermittelnden Mitgliedstaat für die Verwendung der Informationen gestellte Bedingungen sind zu beachten.</p>
	<p style="text-align: center;">Unterabschnitt 3</p>
	<p style="text-align: center;">Kommunikation mit den Vermögensverwaltungsstellen</p>
	<p style="text-align: center;">§ 295</p>
	<p style="text-align: center;">Kommunikation mit den Vermögensverwaltungsstellen</p>
	<p>Die Staatsanwaltschaften und die deutschen Vermögensverwaltungsstellen können bei Bedarf und unter Einsatz aller geeigneten Kommunikationsmittel mit der Vermögensverwaltungsstelle oder der Vermögensabschöpfungsstelle eines anderen, an die Richtlinie (EU) 2024/1260 gebundenen Mitgliedstaates Rücksprache halten, um in grenzüberschreitenden Fällen die effiziente Verwaltung sichergestellter und eingezogener Vermögensgegenstände sicherzustellen.</p>
	<p style="text-align: center;">A b s c h n i t t 6</p>
	<p style="text-align: center;">Informationsübermittlung nach Maßgabe der Richtlinie (EU) 2023/977</p>
	<p style="text-align: center;">Unterabschnitt 1</p>
	<p style="text-align: center;">Übermittlung von Informationen an einen anderen Mitgliedstaat</p>
<p style="text-align: center;">§ 92</p>	<p style="text-align: center;">§ 296</p>

Geltendes Recht	Entwurf
<p>Übermittlung von Informationen einschließlich personenbezogener Daten an Mitgliedstaaten der Europäischen Union</p>	<p>Übermittlung von Informationen einschließlich personenbezogener Daten auf Ersuchen an Mitgliedstaaten; Verordnungsermächtigung</p>
<p>(1) Auf ein Ersuchen einer Strafverfolgungsbehörde eines Mitgliedstaates <i>der Europäischen Union</i>, das nach Maßgabe des <i>Rahmenbeschlusses 2006/960/JI des Rates vom 18. Dezember 2006 über die Vereinfachung des Austauschs von Informationen und Erkenntnissen zwischen den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (ABl. L 386 vom 29.12.2006, S. 89, L 75 vom 15.3.2007, S. 26)</i> gestellt worden ist, können die zuständigen Polizeibehörden des Bundes und der Länder Informationen einschließlich personenbezogener Daten zum Zweck der Verfolgung von Straftaten übermitteln. ...</p>	<p>(1) Auf ein Ersuchen einer Strafverfolgungsbehörde eines Mitgliedstaates, das nach Maßgabe der Richtlinie (EU) 2023/977 gestellt worden ist, oder auf Ersuchen einer nach Artikel 14 der Richtlinie (EU) 2023/977 benannten zentralen Kontaktstelle eines anderen Mitgliedstaates dürfen die zuständigen Polizei-, Finanz- und Zollbehörden nach Maßgabe der folgenden Vorschriften dem ersuchenden Mitgliedstaat verfügbare Informationen einschließlich personenbezogener Daten zum Zwecke der Verfolgung von Straftaten übermitteln.</p>
	<p>(2) Eine Informationen ist im Sinne des Absatzes 1 verfügbar:</p>
	<p>1. wenn sie in einer Datenbank verfügbar ist, auf die die ersuchte Polizei-, Finanz- oder Zollbehörde nach Maßgabe von Bundes- und Landesrecht unmittelbar zugreifen kann, oder</p>
	<p>2. wenn die ersuchte Polizei-, Finanz- oder Zollbehörde nach Maßgabe von Bundes- und Landesrecht von anderen Behörden oder Privaten, die in der Bundesrepublik Deutschland ansässig sind, diese Information ohne Zwangsmaßnahmen einholen kann.</p>
<p>(1) ...Die Übermittlung erfolgt unter den gleichen gesetzlichen Voraussetzungen wie an eine inländische Polizeibehörde. Die Regelungen des § 3 des Bundeskriminalamtgesetzes über den internationalen Dienstverkehr der Polizeien des Bundes und der Länder bleiben unberührt.</p>	<p>(3) Die Übermittlung erfolgt unter den gleichen gesetzlichen Voraussetzungen wie an eine inländische Polizei-, Finanz- oder Zollbehörde. Die Regelungen des § 3 des Bundeskriminalamtgesetzes über den internationalen Dienstverkehr der Polizeien des Bundes und der Länder bleiben unberührt.</p>

Geltendes Recht	Entwurf
<p>(2) Bei der Übermittlung nach Absatz 1 ist mitzuteilen, dass die Verwendung als Beweismittel in einem Gerichtsverfahren unzulässig ist, es sei denn, <i>die für Entscheidungen über Ersuchen nach dem Fünften Teil zuständige Bewilligungsbehörde</i> hat ihre Zustimmung zur Verwendung als Beweismittel erteilt. <i>Entsprechend entscheidet die für Ersuchen nach dem Fünften Teil zuständige Behörde auch über ein Ersuchen um nachträgliche Genehmigung der Verwertbarkeit als Beweismittel.</i></p>	<p>(4) Bei der Übermittlung nach Absatz 1 ist mitzuteilen, dass die Verwendung als Beweismittel in einem Gerichtsverfahren unzulässig ist, es sei denn, der Verwendung als Beweismittel wurde bei der Übermittlung zugestimmt oder auf Ersuchen nachträglich genehmigt. Erfolgt die Übermittlung nach Absatz 1 durch eine einem Bundesministerium nachgeordnete Bundesbehörde, ist dieses Bundesministerium für die Erteilung der Genehmigung zuständig. Ein nach Satz 2 zuständiges Bundesministerium kann die Ausübung dieser Befugnis auf nachgeordnete Bundesbehörden übertragen. Handelt nach Absatz 1 eine Landesbehörde, ist die Staatsanwaltschaft, die für ein Ersuchen nach § 4 örtlich zuständig wäre, für die Erteilung der Genehmigung nach Satz 1 zuständig. Die Landesregierungen können die Zuständigkeit für die Genehmigung anderen Stellen zuweisen.</p>
	<p>(5) Die ersuchten Informationen werden in der Sprache übermittelt, in der das Ersuchen übermittelt wurde, wenn es in einer der von der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 11 der Richtlinie (EU) 2023/977 benannten Sprachen übermittelt wurde. Die Informationen können auch in einer der Sprachen übermittelt werden, die der ersuchende Mitgliedstaat nach Artikel 11 der Richtlinie (EU) 2023/977 benannt hat. Satz 1 gilt entsprechend für andere Mitteilungen, einschließlich der begründeten Ablehnung von Ersuchen, Bitten um ergänzende Informationen und Mitteilungen.</p>
§ 92a	§ 297
Inhalt des Ersuchens	Inhalt des Ersuchens
<p><i>Die Bewilligung eines Ersuchens im Sinne des § 92 Absatz 1 Satz 1 ist nur zulässig, wenn das Ersuchen folgende Angaben enthält:</i></p>	<p>Ein Ersuchen nach § 296 Absatz 1 soll Folgendes enthalten:</p>
	<p>1. die Angabe, ob das Ersuchen dringend ist, und gegebenenfalls die Angabe der Gründe für die Dringlichkeit,</p>
	<p>2. eine Präzisierung der angeforderten Informationen, die so detailliert ist, wie dies unter den gegebenen Umständen in angemessener Weise möglich ist,</p>
<p>2. die Bezeichnung der Straftat, zu deren Verfolgung die Daten benötigt werden,</p>	<p>3. die Bezeichnung der Straftat, zu deren Verfolgung die Informationen benötigt werden,</p>

Geltendes Recht	Entwurf
3. die Beschreibung des Sachverhalts der dem Ersuchen zugrunde liegenden Straftat,	4. die Beschreibung des Sachverhalts der dem Ersuchen zugrunde liegenden Straftat,
4. die Benennung des Zwecks, zu dem die Daten erbeten werden,	5. die Benennung des Zwecks, zu dem die Informationen erbeten werden,
7. Gründe für die Annahme, dass sachdienliche Informationen und Erkenntnisse im Inland vorliegen.	6. Einzelheiten zur Identität des Beschuldigten, sofern sich das Ermittlungsverfahren gegen eine bekannte Person richtet,
6. Einzelheiten zur Identität des Beschuldigten, sofern sich das Ermittlungsverfahren gegen eine bekannte Person richtet, und	7. soweit angemessen, eine Erläuterung des Zusammenhangs zwischen dem Zweck, zu dem die Informationen angefordert werden, und allen natürlichen oder juristischen Personen oder Organisationen, auf die sich die Informationen beziehen,
5. den Zusammenhang zwischen dem Zweck, zu dem die Informationen oder Erkenntnisse erbeten werden, und der Person, auf die sich diese Informationen beziehen,	8. etwaige Beschränkungen einer Verwendung der in dem Ersuchen enthaltenen Informationen zu anderen Zwecken als denen, für die sie übermittelt wurden.
§ 92	§ 298
Übermittlung von Informationen einschließlich personenbezogener Daten an Mitgliedstaaten der Europäischen Union	Ablehnungsgründe
	(1) Die Übermittlung von Informationen einschließlich personenbezogener Daten nach § 296 ist abzulehnen, soweit
	1. eine nach deutschem Recht erforderliche Genehmigung durch die zuständige Staatsanwaltschaft oder das zuständige Gericht verweigert wurde,
	2. die angeforderten Informationen bei der ersuchten Polizei-, Finanz- und Zollbehörde nicht nach § 296 Absatz 2 verfügbar sind und nur durch das Ergreifen von Zwangsmaßnahmen erlangt werden können,
	3. die Übermittlung der Informationen unverhältnismäßig wäre oder die Informationen für die Zwecke, für die sie übermittelt werden sollen, nicht erforderlich sind,
	4. es sich bei den angeforderten Informationen um andere personenbezogene Daten handelt als jene, die unter die in Anhang II Buchstabe B der Verordnung (EU) 2016/794 genannten Kategorien personenbezogener Daten fallen,

Geltendes Recht	Entwurf
	5. die angeforderten Informationen sich als unrichtig, unvollständig oder nicht mehr aktuell erwiesen haben,
	6. objektive Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Bereitstellung der angeforderten Informationen
<p>(3) Die Übermittlung von Informationen einschließlich personenbezogener Daten nach Absatz 1 ist unzulässig, wenn</p> <p>1. hierdurch wesentliche Sicherheitsinteressen des Bundes oder der Länder beeinträchtigt würden, ...</p>	a) den grundlegenden Sicherheitsinteressen des Bundes oder der Länder zuwiderlaufen oder sie schädigen würde,
<p>(4) Die Bewilligung eines Ersuchens nach Absatz 1 kann verweigert werden, wenn</p> <p>...</p> <p>2. hierdurch der Erfolg laufender Ermittlungen oder Leib, Leben oder Freiheit einer Person gefährdet würde oder...</p>	b) den Erfolg laufender Ermittlungen zu einer Straftat oder die Sicherheit einer Person gefährden würde,
	7. die ersuchten Informationen ursprünglich von einem anderen Mitgliedstaat oder einem Drittstaat erlangt wurden und dieser Staat der Bereitstellung der Informationen nicht zugestimmt hat.
	(2) Die Übermittlung von Informationen einschließlich personenbezogener Daten kann unterbleiben, soweit
	1. die angeforderten Informationen bei der ersuchten Polizei-, Finanz- und Zollbehörde nicht nach § 296 Absatz 2 Nummer 1 verfügbar sind, jedoch ohne das Ergreifen von Zwangsmaßnahmen nach § 296 Absatz 2 Nummer 2 eingeholt werden können,
	2. das Ersuchen
	a) eine Straftat betrifft, die nach deutschem Recht mit einer Freiheitsstrafe von höchstens einem Jahr oder weniger geahndet werden kann, oder
	b) eine Angelegenheit betrifft, die nach deutschem Recht keine Straftat darstellt, oder

Geltendes Recht	Entwurf
<p>(3) Die Übermittlung von Informationen einschließlich personenbezogener Daten nach Absatz 1 ist unzulässig, wenn</p> <p>...</p> <p>3. die Übermittlung der Daten unverhältnismäßig wäre oder die Daten für die Zwecke, für die sie übermittelt werden sollen, nicht erforderlich sind.</p>	<p>3. das Ersuchen nicht den Anforderungen des § 297 entspricht.</p>
	<p>(3) Ein Ersuchen, das in einer anderen Sprache als den Sprachen, die von der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 11 der Richtlinie (EU) 2023/977 benannt werden, abgefasst ist, kann abgelehnt werden.</p>
	<p>(4) Vor Ablehnung eines Ersuchens soll den ersuchenden Behörden die Möglichkeit gegeben werden, ergänzende Klarstellungen oder Präzisierungen beizubringen.</p>
	<p>(5) Soweit die Übermittlung von Informationen die Genehmigung der Staatsanwaltschaft oder eines Gerichtes voraussetzt, unternimmt die nach § 296 Absatz 1 zuständige Polizei-, Finanz- oder Zollbehörde unverzüglich alle erforderlichen Schritte, um diese Genehmigung so schnell wie möglich einzuholen.</p>
	<p>§ 299</p>
	<p>Zusammenarbeit mit zentralen Kontaktstellen</p>
	<p>(1) Nach § 296 übermittelte Informationen werden in Kopie auch der für die Bundesrepublik Deutschland benannten nationalen zentralen Kontaktstelle übermittelt. Wenn die nach § 296 ersuchten Informationen zur Beantwortung nicht der nach Artikel 14 der Richtlinie (EU) 2023/977 benannten zentralen Kontaktstelle des ersuchenden Mitgliedstaates übermittelt wurden, wird auch dieser zentralen Kontaktstelle eine Kopie der Informationen übermittelt.</p>
	<p>(2) Die Übermittlung an die zentralen Kontaktstelle nach Absatz 1 Satz 2 unterbleibt, wenn dadurch Folgendes gefährdet würde:</p>
	<p>1. eine laufende hochsensible Ermittlung, bei der die Verarbeitung von Informationen ein angemessenes Maß an Vertraulichkeit erfordert,</p>

Geltendes Recht	Entwurf
	2. Ermittlungen zu Terrorismusfällen, bei denen es sich nicht um Not- oder Krisenmanagementsituationen handelt, oder
	3. die Sicherheit einer oder mehrerer Personen.
	§ 300
	Informationsübermittlung ohne Ersuchen
<p>§ 92c (1) Soweit eine völkerrechtliche Vereinbarung dies vorsieht oder nach Maßgabe des Rahmenbeschlusses 2006/960/JI, dürfen öffentliche Stellen ohne Ersuchen personenbezogene Daten, die den Verdacht einer Straftat begründen, an öffentliche Stellen eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Schengen-assoziierten Staates sowie Organe und Einrichtungen der Europäischen Union übermitteln,</p>	<p>(1) Nach Maßgabe der Richtlinie (EU) 2023/977 dürfen Polizei-, Finanz- und Zollbehörden gemäß § 296 Absatz 2 verfügbare Informationen, einschließlich personenbezogener Daten, ohne Ersuchen an die zuständigen Strafverfolgungsbehörden anderer Mitgliedstaaten aus eigener Initiative übermitteln, wenn objektive Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Informationen für den anderen Mitgliedstaat zum Zwecke der Verfolgung von Straftaten relevant sein könnten. Satz 1 gilt auch für die Übermittlung an nach Artikel 14 der Richtlinie (EU) 2023/977 benannte zentrale Kontaktstellen anderer Mitgliedstaaten.</p>
<p>Soweit</p> <p>1. eine Übermittlung auch ohne Ersuchen an ein deutsches Gericht oder eine deutsche Staatsanwaltschaft zulässig wäre und</p> <p>3. die Stelle, an die die Daten übermittelt werden, für die zu treffenden Maßnahmen nach Nummer 2 zuständig ist.</p>	<p>(2) Die Übermittlung nach Absatz 1 erfolgt unter den gleichen gesetzlichen Voraussetzungen, unter denen die Übermittlung auch ohne Ersuchen an deutsche Polizei-, Finanz- oder Zollbehörden, ein deutsches Gericht oder eine deutsche Staatsanwaltschaft zulässig wäre.</p>
<p>§ 61a (3) Die Übermittlung unterbleibt, soweit für das Gericht oder die Staatsanwaltschaft offensichtlich ist, dass - auch unter Berücksichtigung des besonderen öffentlichen Interesses an der Datenübermittlung - im Einzelfall schutzwürdige Interessen des Betroffenen an dem Ausschluss der Übermittlung überwiegen; zu den schutzwürdigen Interessen des Betroffenen gehört auch das Vorhandensein eines angemessenen Datenschutzniveaus im Empfängerstaat.</p>	<p>(3) § 298 Absatz 1 und 2 ist entsprechend anzuwenden.</p>

Geltendes Recht	Entwurf
	<p>(4) Die Regelungen des § 3 des Bundeskriminalamtgesetzes über den internationalen Dienstverkehr der Polizeien des Bundes und der Länder bleiben unberührt. Wenn die Übermittlung an die zentrale Kontaktstelle eines anderen Mitgliedstaates erfolgt, sind die Informationen in einer der Sprachen zu übermitteln, die von diesem Mitgliedstaat nach Artikel 11 der Richtlinie (EU) 2023/977 benannt wurden.</p>
	<p>(5) § 299 ist entsprechend anzuwenden.</p>
	<p>§ 301</p>
	<p>Verpflichtung zur Informationsübermittlung ohne Ersuchen</p>
	<p>(1) Nach Maßgabe der Richtlinie (EU) 2023/977 sind Polizei-, Finanz- und Zollbehörden verpflichtet, ohne Ersuchen von ihnen selbst erhobene Informationen einschließlich personenbezogener Daten den zentralen Kontaktstellen nach Artikel 14 der Richtlinie (EU) 2023/977 oder den zuständigen Strafverfolgungsbehörden anderer Mitgliedstaaten aus eigener Initiative zu übermitteln, wenn objektive Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Informationen für den anderen Mitgliedstaat zum Zwecke der Verfolgung von schweren Straftaten im Sinne von Artikel 2 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2023/977 relevant sein könnten.</p>
	<p>(2) Die Übermittlung von Informationen nach Absatz 1 erfolgt unter den gleichen gesetzlichen Voraussetzungen, unter denen die Übermittlung auch ohne Ersuchen an deutsche Polizei-, Finanz- oder Zollbehörden, ein deutsches Gericht oder eine deutsche Staatsanwaltschaft zulässig wäre.</p>
	<p>(3) § 298 Absatz 1 und die §§ 299 und 300 Absatz 3 finden entsprechende Anwendung.</p>

Geltendes Recht	Entwurf
	Unterabschnitt 2
	Übermittlung von Informationen aus einem anderen Mitgliedstaat
§ 92b	§ 302
<p>Verwendung von nach dem Rahmenbeschluss 2006/960/JI übermittelten Informationen einschließlich personenbezogener Daten</p>	<p>Ausgehende Ersuchen um Übermittlung von Informationen einschließlich personenbezogener Daten von benannten Strafverfolgungsbehörden an eine zentrale Kontaktstelle eines anderen Mitgliedstaates</p>
<p>Informationen einschließlich personenbezogener Daten, die nach <i>dem Rahmenbeschluss 2006/960/JI</i> an eine inländische Polizeibehörde übermittelt worden sind, dürfen nur für die Zwecke, für die sie übermittelt wurden, oder zur Abwehr einer gegenwärtigen und erheblichen Gefahr für die öffentliche Sicherheit verwendet werden. Für einen anderen Zweck oder als Beweismittel in einem gerichtlichen Verfahren dürfen sie nur verwendet werden, wenn der übermittelnde Staat zugestimmt hat. Von dem übermittelnden Staat für die Verwendung der Daten gestellte Bedingungen sind zu beachten.</p>	<p>(1) Die nach Maßgabe von Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Richtlinie (EU) 2023/977 benannten Strafverfolgungsbehörden dürfen Ersuchen um Übermittlung von Informationen einschließlich personenbezogener Daten an eine nach Artikel 14 der Richtlinie (EU) 2023/977 benannte zentrale Kontaktstelle eines anderen Mitgliedstaates zum Zwecke der Verfolgung von Straftaten richten.</p>
	<p>(2) Ein Ersuchen nach Absatz 1 setzt objektive Anhaltspunkte dafür voraus, dass</p>
	<p>1. die Erhebung der Information zum Zwecke der Verfolgung einer Straftat erforderlich und verhältnismäßig ist und</p>
	<p>2. die angeforderten Informationen dem anderen Mitgliedstaat zur Verfügung stehen.</p>
	<p>(3) Bei einem Ersuchen nach Absatz 1 ist anzugeben, ob das Ersuchen dringend ist, und bei Dringlichkeit sind die Gründe für diese zu nennen. Ein Informationsersuchen gilt als dringend, wenn unter Berücksichtigung aller relevanten Tatsachen und Umstände des betreffenden Sachverhaltes objektive Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass</p>
	<p>1. die angeforderten Informationen unerlässlich sind zur Abwehr einer unmittelbaren und ernsthaften Gefahr für die öffentliche Sicherheit eines Mitgliedstaates,</p>

Geltendes Recht	Entwurf
	2. die angeforderten Informationen erforderlich sind, um eine unmittelbare Gefahr für das Leben oder die körperliche Unversehrtheit einer Person abzuwenden,
	3. die angeforderten Informationen erforderlich sind für den Erlass eines Beschlusses, der die Aufrechterhaltung restriktiver Maßnahmen bis hin zu einem Freiheitsentzug umfassen könnte, oder
	4. die unmittelbare Gefahr besteht, dass die Informationen an Relevanz verlieren, wenn sie nicht umgehend zur Verfügung gestellt werden, und die Informationen als wichtig für die Untersuchung von Straftaten anzusehen sind.
	(4) Das Ersuchen nach Absatz 1 muss die in § 297 Nummer 2 bis 8 genannten Angaben enthalten.
	(5) Die Regelungen des § 3 des Bundeskriminalamtgesetzes über den internationalen Dienstverkehr der Polizeien des Bundes und der Länder bleiben unberührt.
	(6) Ein Ersuchen nach Absatz 1 ist in einer der Sprachen zu übermitteln, die in der von diesem anderen Mitgliedstaat gemäß Artikel 11 erstellten Liste aufgeführt sind.
	(7) Eine Kopie eines Ersuchen nach Absatz 1 wird auch der für die Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 14 der Richtlinie (EU) 2023/977 benannten zentrale Kontaktstelle übermittelt.
	§ 303
	Ausgehende Ersuchen um Übermittlung von Informationen einschließlich personenbezogener Daten von Polizei-, Finanz- und Zollbehörden an Strafverfolgungsbehörden eines anderen Mitgliedstaates

Geltendes Recht	Entwurf
	<p>(1) Die zuständigen Polizei-, Finanz- und Zollbehörden dürfen Ersuchen um Übermittlung von Informationen, einschließlich personenbezogener Daten, an die Strafverfolgungsbehörden eines anderen Mitgliedstaates zum Zwecke der Verfolgung von Straftaten richten. Die Regelungen des § 3 des Bundeskriminalamtgesetzes über den internationalen Dienstverkehr der Polizeien des Bundes und der Länder und des § 26a Absatz 6 zur Datenübermittlung an Mitgliedstaaten der Europäischen Union und Schengenassoziierte Staaten gemäß der Richtlinie (EU) 2023/977 bleiben unberührt.</p>
	<p>(2) Eine Kopie eines Ersuchen nach Absatz 1 wird der für die Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 14 der Richtlinie (EU) 2023/977 benannten zentralen Kontaktstellen sowie der nach Artikel 14 der Richtlinie (EU) 2023/977 benannten zentralen Kontaktstelle des ersuchten Mitgliedstaates übermittelt. Für die Übermittlung an die zentrale Kontaktstelle des ersuchten Mitgliedstaates nach Satz 1 gilt § 299 Absatz 2 entsprechend.</p>
	<p>(3) Bei Ersuchen nach Absatz 1 sollen die Anforderungen des § 302 Absatz 2 bis 4 eingehalten werden.</p>
	<p style="text-align: center;">§ 304</p>
	<p style="text-align: center;">Verwendung von nach der Richtlinie (EU) 2023/977 übermittelten Informationen</p>
	<p>Informationen einschließlich personenbezogener Daten, die nach der Richtlinie (EU) 2023/977 an eine inländische Polizei-, Finanz- oder Zollbehörde übermittelt worden sind, dürfen nur für die Zwecke, für die sie übermittelt wurden, oder zur Abwehr einer gegenwärtigen und erheblichen Gefahr für die öffentliche Sicherheit verwendet werden. Für einen anderen Zweck oder als Beweismittel in einem gerichtlichen Verfahren dürfen sie nur verwendet werden, wenn der übermittelnde Staat zugestimmt hat oder diese Verwendung auf Ersuchen nachträglich genehmigt. Von dem übermittelnden Staat für die Verwendung der Informationen gestellte Bedingungen sind zu beachten.</p>

Geltendes Recht	Entwurf
	Abschnitt 7
	Überwachung von Auflagen und Weisungen zur Vermeidung von Untersuchungshaft
	Unterabschnitt 1
	Allgemeine Regelungen
§ 90o	§ 305
Grundsatz	Anwendungsbereich
<p>(1) Nach diesem Abschnitt richtet sich die <i>Vollstreckungshilfe für und die Vollstreckungsabgabe an einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union</i> nach Maßgabe des Rahmenbeschlusses 2009/829/JI des Rates vom 23. Oktober 2009 über die Anwendung – <i>zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union</i> – des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Entscheidungen über Überwachungsmaßnahmen als Alternative zur Untersuchungshaft (ABl. L 294 vom 11.11.2009, S. 20) (Rahmenbeschluss Überwachungsanordnung).</p>	<p>Nach diesem Abschnitt richtet sich die Rechtshilfe zwischen den Mitgliedstaaten nach Maßgabe des Rahmenbeschlusses 2009/829/JI (Rahmenbeschluss Überwachungsanordnung).</p>
	Unterabschnitt 2
	Überwachung ausländischer Auflagen und Weisungen im Inland
§ 90p	§ 306
Voraussetzungen der Zulässigkeit	Grundsatz
<p>(1) Auflagen und Weisungen, die ein anderer Mitgliedstaat <i>der Europäischen Union</i> nach Maßgabe seines innerstaatlichen Rechts und Verfahrens gegen eine natürliche Person zur Vermeidung der Untersuchungshaft verhängt hat (<i>Maßnahmen</i>), <i>können in der Bundesrepublik Deutschland überwacht werden. ...</i></p>	<p>(1) Auflagen und Weisungen zur Vermeidung der Untersuchungshaft (Ersatzmaßnahmen), die ein anderer Mitgliedstaat nach Maßgabe seines innerstaatlichen Rechts und Verfahrens gegen eine natürliche verfolgte Person verhängt hat, sind unter den Voraussetzungen der §§ 295 und 297/309 nach dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung und gemäß den Bestimmungen dieses Unterabschnitts zu überwachen.</p>

Geltendes Recht	Entwurf
	(2) Die Überwachung ist abzulehnen, wenn ein Ablehnungsgrund nach § 308 vorliegt.
	(3) Die Überwachung kann abgelehnt werden, wenn ein Ablehnungsgrund nach § 310 vorliegt.
§ 90p	§ 307
Voraussetzungen der Zulässigkeit	Voraussetzungen der Überwachung
(1) ...Die Überwachung <i>ist nur zulässig, wenn</i>	(1) Die Überwachung setzt voraus, dass
1. auch nach deutschem Recht, ungeachtet etwaiger Verfahrenshindernisse und gegebenenfalls bei sinngemäßer Umstellung des Sachverhaltes, wegen der der Entscheidung zugrunde liegenden Tat eine Strafe oder Maßregel der Besserung und Sicherung verhängt werden könnte,	1. auch nach deutschem Recht, ungeachtet etwaiger Verfahrenshindernisse und gegebenenfalls bei sinngemäßer Umstellung des Sachverhaltes, wegen der der Entscheidung zugrunde liegenden Tat eine Strafe oder Maßregel der Besserung und Sicherung verhängt werden könnte,
2. die zu überwachende Person sich, nach Unterrichtung über die Maßnahmen, mit einer Rückkehr in die Bundesrepublik Deutschland oder einem Verbleib dort einverstanden erklärt,	2. die verfolgte Person sich, nach Unterrichtung über die Maßnahmen, mit einer Rückkehr in die Bundesrepublik Deutschland oder einem Verbleib dort einverstanden erklärt,
3. die zu überwachende Person	3. die verfolgte Person
a) die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt oder in der Bundesrepublik Deutschland rechtmäßig ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat oder	a) die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt oder in der Bundesrepublik Deutschland rechtmäßig ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat oder
b) beabsichtigt, umgehend ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland zu begründen, und die Voraussetzungen für die Einreise in das Bundesgebiet und den Aufenthalt darin erfüllt und	b) beabsichtigt, umgehend ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland zu begründen, und die Voraussetzungen für die Einreise in das Inland und den Aufenthalt darin erfüllt und
4. eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen überwacht werden <i>soll beziehungsweise sollen</i> :	4. eine oder mehrere der folgenden Ersatzmaßnahmen durchgeführt werden sollen:
a) die Verpflichtung, einer bestimmten Behörde jeden Wohnsitzwechsel mitzuteilen,	a) die Verpflichtung, einer bestimmten Behörde jeden Wohnsitzwechsel mitzuteilen,

Geltendes Recht	Entwurf
b) die Verpflichtung, bestimmte Orte, Plätze oder festgelegte Gebiete in der Bundesrepublik Deutschland oder im anderen Mitgliedstaat nicht zu betreten,	b) die Verpflichtung, bestimmte Orte, Plätze oder festgelegte Gebiete in der Bundesrepublik Deutschland oder im anderen Mitgliedstaat nicht zu betreten,
c) die Verpflichtung, sich, gegebenenfalls zu einer bestimmten Zeit, an einem bestimmten Ort aufzuhalten,	c) die Verpflichtung, sich, gegebenenfalls zu einer bestimmten Zeit, an einem bestimmten Ort aufzuhalten,
d) eine Verpflichtung, mit der das Verlassen der Bundesrepublik Deutschland eingeschränkt wird,	d) eine Verpflichtung, mit der das Verlassen der Bundesrepublik Deutschland eingeschränkt wird,
e) die Verpflichtung, sich zu bestimmten Zeiten bei einer bestimmten Behörde zu melden,	e) die Verpflichtung, sich zu bestimmten Zeiten bei einer bestimmten Behörde zu melden,
f) die Verpflichtung, den Kontakt mit bestimmten Personen zu meiden,	f) die Verpflichtung, den Kontakt mit bestimmten Personen zu meiden,
g) die Verpflichtung, sich bestimmter Aktivitäten, die mit der zur Last gelegten Straftat im Zusammenhang stehen, zu enthalten,	g) die Verpflichtung, sich bestimmter Aktivitäten, die mit der zur Last gelegten Straftat im Zusammenhang stehen, zu enthalten,
h) die Verpflichtung, einen bestimmten <i>angemessenen</i> Geldbetrag zu hinterlegen oder eine andere Sicherheitsleistung zu erbringen, entweder in festgelegten Raten oder als Gesamtbetrag,	h) die Verpflichtung, einen bestimmten Geldbetrag zu hinterlegen oder eine andere Sicherheitsleistung zu erbringen, entweder in festgelegten Raten oder als Gesamtbetrag,
i) die Verpflichtung, den Kontakt mit bestimmten Gegenständen, die mit der zur Last gelegten Straftat im Zusammenhang stehen, zu meiden.	i) die Verpflichtung, den Kontakt mit bestimmten Gegenständen, die mit der zur Last gelegten Straftat im Zusammenhang stehen, zu meiden.
(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 <i>ist die</i> Überwachung von Maßnahmen in Steuer-, Zoll und Währungsangelegenheiten <i>auch zulässig</i> , wenn das deutsche Recht keine gleichartigen Steuer-, Zoll- und Währungsbestimmungen enthält wie das Recht des anderen Mitgliedstaates.	(2) Abweichend von Absatz 1 Nummer 1 steht es der Überwachung von Maßnahmen in Steuer-, Zoll- und Währungsangelegenheiten nicht entgegen , wenn das deutsche Recht keine gleichartigen Steuer-, Zoll- und Währungsbestimmungen enthält wie das Recht des anderen Mitgliedstaates.
§ 90p	§ 308
Voraussetzungen der Zulässigkeit	Zwingende Ablehnungsgründe
(3) Die Überwachung einer Maßnahme ist <i>unzulässig</i> , wenn	Die Überwachung ist abzulehnen , wenn

Geltendes Recht	Entwurf
1. die zu überwachende Person im Zeitpunkt der Tat <i>nach § 19 des Strafgesetzbuchs schuldunfähig</i> oder nach § 3 des Jugendgerichtsgesetzes strafrechtlich nicht verantwortlich war,	1. die verfolgte Person zur Zeit der Tat noch nicht 14 Jahre alt oder nach § 3 des Jugendgerichtsgesetzes strafrechtlich nicht verantwortlich war,
2. die zu überwachende Person	2. die verfolgte Person
a) wegen derselben Tat, die der Entscheidung zugrunde liegt, bereits von einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem gegen sie die Entscheidung ergangen ist, rechtskräftig abgeurteilt worden ist und	a) wegen derselben Tat, die der Entscheidung zugrunde liegt, bereits von einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem gegen sie die Entscheidung ergangen ist, rechtskräftig abgeurteilt worden ist und
b) im Falle der Verurteilung zu einer Sanktion diese bereits vollstreckt worden ist, gerade vollstreckt wird oder nach dem Recht des Urteilsstaates nicht mehr vollstreckt werden kann oder	b) im Falle der Verurteilung zu einer Sanktion diese bereits vollstreckt worden ist, gerade vollstreckt wird oder nach dem Recht des Urteilsstaates nicht mehr vollstreckt werden kann oder
3. bei Straftaten, für die auch die deutsche Gerichtsbarkeit begründet ist, die Strafverfolgung nach deutschem Recht verjährt wäre.	3. bei Straftaten, für die auch die deutsche Gerichtsbarkeit begründet ist, die Strafverfolgung nach deutschem Recht verjährt wäre.
§ 90q	§ 309
Unterlagen	Unterlagen
(1) <i>Die Überwachung einer Maßnahme nach Maßgabe des Rahmenbeschlusses Überwachungsanordnung ist nur zulässig, wenn durch den anderen Mitgliedstaat das Original oder eine beglaubigte Abschrift der vollstreckbaren Entscheidung über Maßnahmen zusammen mit einer vollständig ausgefüllten Bescheinigung übermittelt wurde, für die das in Anhang I des Rahmenbeschlusses Überwachungsanordnung wiedergegebene Formblatt in der jeweils gültigen Fassung zu verwenden ist.</i>	(1) Der ersuchende Mitgliedstaat hat das Original oder eine beglaubigte Abschrift der vollstreckbaren Entscheidung über Ersatzmaßnahmen zusammen mit einer vollständig ausgefüllten Bescheinigung, für die das in Anhang I des Rahmenbeschlusses Überwachungsanordnung wiedergegebene Formblatt zu verwenden ist, vorzulegen .

Geltendes Recht	Entwurf
<p>(2) Ist die Bescheinigung nach Absatz 1 unvollständig, ergeben sich <i>jedoch</i> die erforderlichen Angaben aus der Entscheidung oder aus anderen beigefügten Unterlagen, so kann die zuständige Behörde auf die Vorlage einer vervollständigten Bescheinigung verzichten.</p>	<p>(2) Ist eine Bescheinigung nach Absatz 1 bei Stellung des Ersuchens nicht vorhanden oder unvollständig oder entspricht sie offensichtlich nicht der zu vollstreckenden Entscheidung, so kann die zuständige Behörde eine Frist für die Vorlage oder Vervollständigung oder Berichtigung setzen. Ist die Bescheinigung nach Absatz 1 unvollständig, ergeben sich die erforderlichen Angaben aber aus der zu vollstreckenden Entscheidung oder aus anderen beigefügten Unterlagen, so kann die zuständige Behörde auf die Vorlage einer vervollständigten Bescheinigung verzichten.</p>
<p>§ 90r</p>	<p>§ 310</p>
Bewilligungshindernisse	Fakultative Ablehnungsgründe
<p>Die <i>Bewilligung einer nach den §§ 90p und 90q zulässigen Überwachung der Maßnahmen</i> kann <i>nur</i> abgelehnt werden, wenn</p>	<p>Die Überwachung kann abgelehnt werden, wenn</p>
<p>1. die Bescheinigung (§ 90q Absatz 1) unvollständig ist oder offensichtlich nicht der Entscheidung entspricht und der andere Mitgliedstaat diese Angaben nicht vollständig oder berichtigt nachgereicht hat,</p>	<p>1. die Bescheinigung nach § 297 Absatz 1 unvollständig ist oder offensichtlich nicht der Entscheidung entspricht und der andere Mitgliedstaat diese Angaben nicht vollständig oder berichtigt nachgereicht hat,</p>
<p>2. es im Falle eines Verstoßes gegen eine <i>Maßnahme</i> abgelehnt werden müsste, die zu überwachende Person auszuliefern,</p>	<p>2. es im Falle eines Verstoßes gegen eine Ersatzmaßnahme abgelehnt werden müsste, die verfolgte Person auszuliefern,</p>
<p>3. im <i>Falle</i> einer Person, die ihren rechtmäßigen gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland hat, ein Verfahren zur Beendigung des Aufenthaltes durchgeführt wird oder</p>	<p>3. im Fall einer Person, die ihren rechtmäßigen gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland hat, ein Verfahren zur Beendigung des Aufenthaltes durchgeführt wird oder</p>
<p>4. im <i>Falle</i> des § 90p Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 <i>Buchstabe b</i> die Überwachung der zu überwachenden Person im Einzelfall in einem anderen Mitgliedstaat besser gewährleistet werden kann.</p>	<p>4. im Fall des § 295 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 Buchstabe b die Überwachung der verfolgten Person im Einzelfall in einem anderen Mitgliedstaat besser gewährleistet werden kann.</p>

Geltendes Recht	Entwurf
§ 90s	§ 311
Vorläufige Bewilligungsentscheidung	Vorläufige Entscheidung
<p>(1) Die nach § 51 zuständige Staatsanwaltschaft <i>entscheidet darüber, ob die Übernahme der Überwachung bewilligt wird.</i></p> <p>(2) Die Staatsanwaltschaft gibt der zu überwachenden Person Gelegenheit, sich zu äußern, falls deren Stellungnahme noch nicht vorliegt.</p>	<p>(1) Die nach den §§ 102 und 103 zuständige Staatsanwaltschaft prüft das Vorliegen der Voraussetzungen nach den §§ 295 bis 297 und entscheidet über die Geltendmachung fakultativer Ablehnungsgründe gemäß § 298. Sie gibt der betroffenen Person Gelegenheit, sich zu äußern. Hier- von kann abgesehen werden, wenn die betroffene Person bereits im anderen Mitgliedstaat angehört wurde.</p>
<p>(3) Entscheidet die Staatsanwaltschaft, die Bewilligungshindernisse nach § 90r nicht geltend zu machen, begründet sie diese Entscheidung in dem Antrag auf gerichtliche Entscheidung über die Zulässigkeit der Überwachungsübernahme. Die zuständige Behörde des anderen Mitgliedstaates ist bereits vor Stellung des Antrags auf gerichtliche Entscheidung durch die Staatsanwaltschaft zu unterrichten über</p>	<p>(2) Sind die Voraussetzungen nach den §§ 295 bis 297309 erfüllt und entscheidet die Staatsanwaltschaft, keine fakultativen Ablehnungsgründe nach § 298 geltend zu machen, so beantragt sie unter Begründung dieser Entscheidung bei dem nach § 300 Absatz 1 zuständigen Amtsgericht, die Übernahme der Überwachung für zulässig zu erklären. Vor der Antragsstellung hat die Staatsanwaltschaft die zuständige Behörde des ersuchenden Mitgliedstaates zu unterrichten</p>
<p>1. die Gründe, warum es im <i>Falle</i> eines Verstoßes gegen <i>eine Maßnahme</i> abgelehnt werden müsste, die zu überwachende Person <i>auszuliefern</i>, und</p>	<p>1. über die Gründe, warum es im Fall eines Verstoßes gegen die Ersatzmaßnahme abgelehnt werden müsste, die verfolgte Person zu übergeben, und</p>
<p>2. die Nichtgeltendmachung des <i>Bewilligungshindernisses</i>.</p>	<p>2. über die Nichtgeltendmachung eines fakultativen Ablehnungsgrundes.</p>
<p>(4) <i>Bewilligt die Staatsanwaltschaft die Übernahme der Überwachung nicht</i>, begründet sie diese Entscheidung. ...</p>	<p>(3) Sind die Voraussetzungen der §§ 295 bis 297309 nicht erfüllt oder beabsichtigt die Staatsanwaltschaft, fakultative Ablehnungsgründe nach § 298310 geltend zu machen, so lehnt sie die Übernahme der Vollstreckung ab und begründet diese Entscheidung. Vor einer ablehnenden Entscheidung konsultiert die Staatsanwaltschaft die ersuchende ausländische Behörde und gibt ihr Gelegenheit zur Stellungnahme.</p>

Geltendes Recht	Entwurf
<p>(4) ...Die Staatsanwaltschaft <i>stellt</i> der zu überwachenden Person die Entscheidung zu. Die <i>zu überwachende</i> Person kann binnen zwei Wochen nach Zustellung <i>der ablehnenden Bewilligungsentscheidung</i> einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen. Die §§ 297 bis 300 und 302 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 der Strafprozessordnung über Rechtsmittel und die §§ 42 bis 47 der Strafprozessordnung über Fristen und Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gelten entsprechend.</p>	<p>(4) Im Fall der Ablehnung stellt die Staatsanwaltschaft der verfolgten Person die Entscheidung zu, sofern diese sich mit der Vollstreckung in der Bundesrepublik Deutschland einverstanden erklärt hat. Die betroffene Person kann binnen zwei Wochen nach Zustellung einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen. Die §§ 297 bis 300 und 302 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 der Strafprozessordnung über Rechtsmittel und die §§ 42 bis 47 der Strafprozessordnung über Fristen und Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gelten entsprechend.</p>
<p>§ 90t</p>	<p>§ 312</p>
Gerichtliches Verfahren	Gerichtliches Verfahren
<p>(1) Das Amtsgericht entscheidet auf Antrag der Staatsanwaltschaft <i>nach § 90s Absatz 3 Satz 1</i> oder auf Antrag der zu überwachenden Person <i>nach § 90s Absatz 4 Satz 3</i>. § 51 gilt entsprechend. Die Staatsanwaltschaft bereitet die Entscheidung vor.</p>	<p>(1) Das Amtsgericht entscheidet auf Antrag der Staatsanwaltschaft <i>nach § 311 Absatz 2</i> oder auf Antrag der verfolgten Person <i>nach § 311 Absatz 4 Satz 2</i>. § 103 gilt entsprechend. Die Staatsanwaltschaft bereitet die Entscheidung vor.</p>
<p>(2) Für die gerichtliche Vorbereitung der Entscheidung gilt <i>§ 52 Absatz 1</i> mit der Maßgabe entsprechend, dass der zuständigen Behörde im anderen Mitgliedstaat auch Gelegenheit gegeben worden sein muss, ergänzende Unterlagen beizubringen, wenn die übermittelten Unterlagen nicht ausreichen, um beurteilen zu können, ob die Staatsanwaltschaft ihr Ermessen fehlerfrei ausgeübt hat. Das Gericht kann für die Beibringung der Unterlagen eine Frist setzen.</p>	<p>(2) Für die gerichtliche Vorbereitung der Entscheidung gilt § 104 Absatz 1 mit der Maßgabe entsprechend, dass der zuständigen Behörde im anderen Mitgliedstaat auch Gelegenheit gegeben worden sein muss, ergänzende Unterlagen beizubringen, wenn die übermittelten Unterlagen nicht ausreichen, um beurteilen zu können, ob die Staatsanwaltschaft ihr Ermessen fehlerfrei ausgeübt hat. Das Gericht kann für die Beibringung der Unterlagen eine Frist setzen.</p>
<p>(3) <i>§ 30 Absatz 2 Satz 2</i> gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass das Gericht auch Beweis darüber erheben kann, ob die Staatsanwaltschaft ihr Ermessen fehlerfrei ausgeübt hat. <i>§ 30 Absatz 2 Satz 4, Absatz 3</i> sowie <i>§ 31 Absatz 1 und 4</i> gelten entsprechend. Befindet sich die <i>verurteilte</i> Person im <i>Geltungsbereich dieses Gesetzes</i>, so gelten auch <i>§ 30 Absatz 2 Satz 1</i> sowie <i>§ 31 Absatz 2 und 3</i> entsprechend.</p>	<p>(3) § 79 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass das Gericht auch Beweis darüber erheben kann, ob die Staatsanwaltschaft ihr Ermessen fehlerfrei ausgeübt hat. § 79 Absatz 2 Satz 4 sowie § 81 Absatz 1, 2 und 6 gelten entsprechend. Befindet sich die betroffene Person im Inland, so gelten auch § 79 Absatz 2 Satz 1 sowie § 81 Absatz 3 bis 5 entsprechend.</p>

Geltendes Recht	Entwurf
§ 90u	§ 313
Gerichtliche Zulässigkeitsentscheidung	Gerichtliche Zulässigkeitsentscheidung
(1) Über die Anträge auf gerichtliche Entscheidung nach § 90s Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 Satz 3 entscheidet das Amtsgericht durch Beschluss. In der Beschlussformel sind bei einer stattgebenden Entscheidung die zu <i>überwachen</i> den Maßnahmen genau zu bestimmen.	(1) Über die Anträge auf gerichtliche Entscheidung nach § 311 Absatz 2 und 4 Satz 2 entscheidet das Amtsgericht durch Beschluss. In der Beschlussformel sind bei einer stattgebenden Entscheidung die Ersatzmaßnahmen genau zu bestimmen.
(2) Sind die Vorschriften über den Antrag auf gerichtliche Entscheidung durch die zu überwachende Person nach § 90s Absatz 4 Satz 3 nicht beachtet worden, so verwirft das Gericht den Antrag als unzulässig. Der Beschluss ist unanfechtbar.	(2) Sind die Vorschriften über den Antrag auf gerichtliche Entscheidung durch die verfolgte Person nach § 299 Absatz 4 Satz 3 nicht beachtet worden, so verwirft das Gericht den Antrag als unzulässig. Der Beschluss ist unanfechtbar.
(3) Das Gericht <i>ordnet</i> die Überwachung der Maßnahmen <i>an, wenn diese</i> zulässig ist und	(3) Das Gericht erklärt die Überwachung der Maßnahmen für zulässig, wenn die Voraussetzungen der §§ 295 bis 297309 erfüllt sind und
1. die Staatsanwaltschaft ihr Ermessen, <i>Bewilligungshindernisse</i> nach § 90r nicht geltend zu machen, fehlerfrei ausgeübt hat oder	1. die Staatsanwaltschaft ihr Ermessen, Ablehnungsgründe nach § 298310 nicht geltend zu machen, fehlerfrei ausgeübt hat oder
2. die Staatsanwaltschaft ihr Ermessen, <i>Bewilligungshindernisse</i> nach § 90r geltend zu machen, fehlerhaft ausgeübt hat und eine andere Ermessensentscheidung nicht gerechtfertigt ist; ...	2. die Staatsanwaltschaft ihr Ermessen, Ablehnungsgründe nach § 298310 geltend zu machen, fehlerhaft ausgeübt hat und eine andere Ermessensentscheidung nicht gerechtfertigt ist.
... kommt jedoch eine andere Ermessensentscheidung in Betracht, hebt das Gericht die Entscheidung der Staatsanwaltschaft auf und reicht ihr die Akten zur erneuten Ermessensausübung unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts zurück.	Kommt jedoch eine andere Ermessensentscheidung in Betracht, hebt das Gericht die Entscheidung der Staatsanwaltschaft auf und reicht ihr die Akten zur erneuten Ermessensausübung unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts zurück.
(4) Das Gericht wandelt die der zu überwachenden Person auferlegten <i>Maßnahmen</i> um, wenn	(4) Das Gericht wandelt die gegen die zu überwachende Person verhängten Überwachungsmaßnahmen um, wenn
1. die Voraussetzungen für die <i>Maßnahmen</i> nach dem im <i>Geltungsbereich dieses Gesetzes</i> geltenden Recht nicht erfüllt sind oder	1. die Voraussetzungen für die Ersatzmaßnahmen nach dem im Inland geltenden Recht nicht erfüllt sind oder
2. die auferlegten Überwachungsmaßnahmen nicht hinreichend bestimmt sind.	2. die verhängten Ersatzmaßnahmen nicht hinreichend bestimmt sind.

Geltendes Recht	Entwurf
<p>Die umgewandelten <i>Maßnahmen</i> müssen so weit wie möglich den vom Anordnungsstaat verhängte Maßnahmen entsprechen. Sie dürfen nicht schwerwiegender sein als die vom Anordnungsstaat verhängten Maßnahmen. Über die Umwandlung nach diesem Absatz ist die zuständige Behörde des anderen Mitgliedstaates unverzüglich zu informieren.</p>	<p>Die umgewandelten Ersatzmaßnahmen müssen so weit wie möglich den vom Anordnungsstaat verhängten Maßnahmen entsprechen. Sie dürfen nicht schwerwiegender sein als die vom Anordnungsstaat verhängten Maßnahmen. Über die Umwandlung nach diesem Absatz ist die zuständige Behörde des anderen Mitgliedstaates unverzüglich zu informieren.</p>
<p>(5) Gegen den Beschluss des Amtsgerichts können die Staatsanwaltschaft und die zu überwachende Person sofortige Beschwerde einlegen. Absatz 2 Satz 2 bleibt unberührt. § 42 ist entsprechend anwendbar.</p>	<p>(5) Gegen den Beschluss des Amtsgerichts können die Staatsanwaltschaft und die verfolgte Person sofortige Beschwerde einlegen. Absatz 2 Satz 2 bleibt unberührt. § 92 ist entsprechend anwendbar.</p>
<p>§ 90v</p>	<p>§ 314</p>
<p>Bewilligung nach gerichtlicher Entscheidung</p>	<p>Übernahme der Überwachung nach gerichtlicher Entscheidung</p>
<p>(1) Die Staatsanwaltschaft darf die Übernahme der Überwachung nur <i>bewilligen</i>, wenn diese durch die gerichtliche Entscheidung für zulässig erklärt worden ist. Die Staatsanwaltschaft <i>bewilligt</i> die Überwachung nach Maßgabe der vollstreckbaren gerichtlichen Entscheidung. <i>Diese Bewilligungsentscheidung ist unanfechtbar.</i></p>	<p>(1) Die Staatsanwaltschaft darf die Übernahme der Überwachung nur anordnen, wenn diese durch die gerichtliche Entscheidung für zulässig erklärt worden ist. Die Staatsanwaltschaft ordnet die Überwachung nach Maßgabe der vollstreckbaren gerichtlichen Entscheidung an.</p>
<p>(2) Über die <i>Bewilligung</i> soll innerhalb von 20 Werktagen nach Eingang der in § 90q bezeichneten Unterlagen bei der Staatsanwaltschaft entschieden werden. Wurde gegen die Entscheidung des Gerichts gemäß § 90u Absatz 5 sofortige Beschwerde eingelegt, verlängert sich die Frist zur <i>Bewilligung</i> um weitere 20 Werktage.</p>	<p>(2) Über die Anordnung der Übernahme soll innerhalb von 20 Werktagen nach Eingang der in § 297309 bezeichneten Unterlagen bei der Staatsanwaltschaft entschieden werden. Wurde gegen die Entscheidung des Gerichts gemäß § 301 Absatz 5 sofortige Beschwerde eingelegt, so verlängert sich die Frist zur Anerkennung um weitere 20 Werktage.</p>
<p>(3) Ist es der Staatsanwaltschaft aufgrund außergewöhnlicher Umstände nicht möglich, die Fristen nach Absatz 2 einzuhalten, so unterrichtet sie unverzüglich die zuständige Behörde des Anordnungsstaates und gibt dabei die Gründe für die Verzögerung und die Zeit an, die voraussichtlich für eine Entscheidung benötigt wird.</p>	<p>(3) Ist es der Staatsanwaltschaft aufgrund außergewöhnlicher Umstände nicht möglich, die Fristen nach Absatz 2 einzuhalten, so unterrichtet sie unverzüglich die zuständige Behörde des Anordnungsstaates und gibt dabei die Gründe für die Verzögerung und die Zeit an, die voraussichtlich für eine Entscheidung benötigt wird.</p>

Geltendes Recht	Entwurf
	§ 315
	Durchführung der Überwachung
<p>§ 90w (1) Das für die Entscheidung nach § 90u zuständige Gericht überwacht die Maßnahmen unverzüglich nach <i>Bewilligung</i> der Überwachungsübernahme während des Zeitraums, den die zuständige Behörde des anderen Mitgliedstaates angegeben hat. Das Gericht kann die Überwachung ganz oder zum Teil an das Gericht abgeben, in dessen Bezirk die zu überwachende Person ihren Wohnsitz oder in Ermangelung eines Wohnsitzes ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Die Abgabe ist bindend.</p>	<p>(1) Das für die Entscheidung nach § 30113 zuständige Gericht überwacht die Maßnahmen unverzüglich nach Anordnung der Überwachungsübernahme während des Zeitraums, den die zuständige Behörde des anderen Mitgliedstaates angegeben hat. Das Gericht kann die Überwachung ganz oder zum Teil an das Gericht abgeben, in dessen Bezirk die verfolgte Person ihren Wohnsitz oder in Ermangelung eines Wohnsitzes ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Die Abgabe ist bindend.</p>
<p>§ 90w (2) Soweit <i>das Gesetz</i> die Anhörung oder Mitwirkung der Staatsanwaltschaft <i>vorsieht</i>, ist diejenige Staatsanwaltschaft zuständig, die die gerichtliche Zulässigkeitsentscheidung vorbereitet hat. Ihre Zuständigkeit bleibt von einer Abgabe nach Absatz 1 Satz 2 unberührt.</p>	<p>(2) Soweit die Anhörung oder Mitwirkung der Staatsanwaltschaft vorgesehen ist, ist diejenige Staatsanwaltschaft zuständig, die die gerichtliche Zulässigkeitsentscheidung vorbereitet hat. Ihre Zuständigkeit bleibt von einer Abgabe nach Absatz 1 Satz 2 unberührt.</p>
<p>§ 90w (3) Das Gericht unterrichtet die zuständige Behörde des anderen Mitgliedstaates unverzüglich über</p>	<p>(3) Das Gericht unterrichtet die zuständige Behörde des anderen Mitgliedstaates unverzüglich über</p>
<p>1. jeden Wohnsitzwechsel der zu überwachenden Person,</p>	<p>1. jeden Wohnsitzwechsel der verfolgten Person,</p>
<p>2. die Tatsache, dass der Aufenthaltsort der zu überwachenden Person im Bundesgebiet nicht mehr zu ermitteln ist, und</p>	<p>2. die Tatsache, dass der Aufenthaltsort der verfolgten Person im Inland nicht mehr zu ermitteln ist, und</p>
<p>3. jeden Verstoß gegen eine Maßnahme sowie über Erkenntnisse, die eine weitere Entscheidung im Zusammenhang mit einer Entscheidung über Maßnahmen nach sich ziehen könnten; ...</p>	<p>3. jeden Verstoß gegen eine Maßnahme sowie über Erkenntnisse, die eine weitere Entscheidung im Zusammenhang mit einer Entscheidung über Maßnahmen nach sich ziehen könnten.</p>
<p>... <i>hierzu</i> ist das in Anhang II des Rahmenbeschlusses Überwachungsanordnung wiedergegebene Formblatt in der jeweils gültigen Fassung zu verwenden.</p>	<p>Für die Unterrichtung nach Satz 1 Nummer 3 ist das in Anhang II des Rahmenbeschlusses Überwachungsanordnung wiedergegebene Formblatt zu verwenden.</p>

Geltendes Recht	Entwurf
§ 90w	§ 316
Durchführung der Überwachung	Absehen von der Überwachung
(4) Das Gericht sieht von der Überwachung der Maßnahmen ab, wenn	(1) Das Gericht sieht von der Überwachung der Maßnahmen ab, wenn
1. die zuständige Behörde des anderen Mitgliedstaates die Bescheinigung zurücknimmt oder auf andere geeignete Weise mitteilt, dass die Überwachung der Maßnahmen zu beenden ist,	1. die zuständige Behörde des anderen Mitgliedstaates die Bescheinigung zurücknimmt oder auf andere geeignete Weise mitteilt, dass die Überwachung der Maßnahmen zu beenden ist,
2. der Aufenthaltsort der zu überwachenden Person im Bundesgebiet nicht mehr zu ermitteln ist,	2. der Aufenthaltsort der verfolgten Person im Inland nicht mehr zu ermitteln ist,
3. die zu überwachende Person nicht mehr über einen rechtmäßigen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland verfügt oder	3. die verfolgte Person nicht mehr über einen rechtmäßigen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland verfügt oder
4. die zuständige Behörde des anderen Mitgliedstaates die Maßnahmen so geändert hat, dass nunmehr keine Maßnahme im Sinne des § 90p Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 vorliegt.	4. die zuständige Behörde des anderen Mitgliedstaates die Maßnahmen so geändert hat, dass nunmehr keine Maßnahme im Sinne des § 295 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 vorliegt.
Die Entscheidung nach Satz 1 ergeht durch Beschluss.	Die Entscheidung nach Satz 1 ergeht durch Beschluss.
(5) Das Gericht kann von der Überwachung der Maßnahme absehen, wenn die zuständige Behörde des anderen Mitgliedstaates keine weitere Entscheidung im Zusammenhang mit einer Entscheidung über Maßnahmen getroffen hat, obwohl das Gericht	(2) Das Gericht kann von der Überwachung der Maßnahme absehen, wenn die zuständige Behörde des anderen Mitgliedstaates keine weitere Entscheidung im Zusammenhang mit einer Entscheidung über Maßnahmen getroffen hat, obwohl das Gericht
1. mehrfach die zuständige Behörde des anderen Mitgliedstaates bezüglich derselben Person gemäß Absatz 3 Nummer 3 unterrichtet hat und	1. mehrfach die zuständige Behörde des anderen Mitgliedstaates bezüglich derselben Person gemäß § 301 Absatz 4 Nummer 1 unterrichtet hat und
2. eine angemessene Frist zum Erlass einer weiteren Entscheidung im Zusammenhang mit einer Entscheidung über <i>Maßnahmen</i> gesetzt hat. ...	2. eine angemessene Frist zum Erlass einer weiteren Entscheidung im Zusammenhang mit einer Entscheidung über Ersatzmaßnahmen gesetzt hat.

Geltendes Recht	Entwurf
<p>(5) ...Die Entscheidung nach Satz 1 ergeht durch Beschluss.</p> <p>(6) <i>Hat das Gericht beschlossen, die Überwachung der Maßnahmen gemäß Absatz 5 einzustellen</i>, unterrichtet es die zuständige Behörde des anderen Mitgliedstaates hiervon schriftlich mit Gründen.</p>	<p>Die Entscheidung nach Satz 1 ergeht durch Beschluss. Das Gericht unterrichtet die zuständige Behörde des anderen Mitgliedstaates hiervon schriftlich mit Gründen.</p>
§ 90x	§ 317
Erneuerte und geänderte Maßnahmen	Erneute oder geänderte Auflagen und Weisungen
<p>Die <i>Vorschriften der §§ 90o bis 90w</i> gelten auch für die Übernahme und Überwachung erneuerter oder geänderter Maßnahmen mit der Maßgabe, dass bei solchen Entscheidungen keine erneute Prüfung <i>gemäß § 90p Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 und 3, Absatz 3</i> sowie den §§ 90r und 77 Absatz 2 stattfindet. Bei Entscheidungen über erneuerte Maßnahmen findet <i>zusätzlich</i> keine erneute Prüfung gemäß § 90p Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 statt.</p>	<p>Die §§ 310 bis 317 gelten auch für die Übernahme und Überwachung erneuerter oder geänderter Maßnahmen mit der Maßgabe, dass bei solchen Entscheidungen keine erneute Prüfung nach den §§ 2 und 307 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 und 3 sowie den §§ 308 und 310 und stattfindet. Bei Entscheidungen über erneuerte Maßnahmen findet auch keine erneute Prüfung gemäß § 307 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 statt.</p>
	Unterabschnitt 3
	Überwachung inländischer Auflagen und Weisungen im Ausland
§ 90y	§ 318
Abgabe der Überwachung	Übertragung der Überwachung
<p>(1) Das gemäß § 126 der Strafprozessordnung zuständige Gericht kann von einem deutschen Gericht erlassene Überwachungsmaßnahmen zur Vermeidung von Untersuchungshaft zur Überwachung nach Maßgabe des Rahmenbeschlusses Überwachungsanordnung an einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union übertragen. <i>Die Übertragung</i> ist nur zulässig, wenn die zu überwachende Person</p> <p>1. in diesem Mitgliedstaat ihren rechtmäßigen gewöhnlichen Aufenthalt hat und</p>	<p>(1) Das gemäß § 126 der Strafprozessordnung zuständige Gericht kann von einem deutschen Gericht erlassene Ersatzmaßnahmen zur Vermeidung von Untersuchungshaft zur Überwachung nach Maßgabe des Rahmenbeschlusses Überwachungsanordnung an einen anderen Mitgliedstaat übertragen. Dies ist nur zulässig, wenn die verfolgte Person in diesem Mitgliedstaat ihren rechtmäßigen gewöhnlichen Aufenthalt hat und</p>

Geltendes Recht	Entwurf
2. sich mit einer Rückkehr in diesen Mitgliedstaat einverstanden erklärt hat, nachdem sie über die betreffenden <i>Maßnahmen</i> unterrichtet wurde, oder	1. sich mit einer Rückkehr in diesen Mitgliedstaat einverstanden erklärt hat, nachdem sie über die betreffenden Ersatzmaßnahmen unterrichtet wurde, oder
3. sich bereits in diesem Mitgliedstaat aufhält.	2. sich bereits in diesem Mitgliedstaat aufhält.
Das Gericht gibt der Staatsanwaltschaft Gelegenheit zur Stellungnahme.	Das Gericht gibt der Staatsanwaltschaft Gelegenheit zur Stellungnahme.
(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und 2 kann das Gericht die Überwachung von Maßnahmen an einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union als denjenigen übertragen, in dem die zu überwachende Person ihren rechtmäßigen gewöhnlichen Aufenthalt hat, sofern die zu überwachende Person einen entsprechenden Antrag gestellt hat.	(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und 2 kann das Gericht die Überwachung von Maßnahmen an einen anderen Mitgliedstaat als denjenigen übertragen, in dem die verfolgte Person ihren rechtmäßigen gewöhnlichen Aufenthalt hat, sofern die verfolgte Person einen entsprechenden Antrag gestellt hat.
(3) Das Gericht unterrichtet die zuständige Behörde des anderen Mitgliedstaates unverzüglich über	(3) Das Gericht unterrichtet die zuständige Behörde des anderen Mitgliedstaates unverzüglich über
1. jede weitere Entscheidung im Zusammenhang mit einer Entscheidung über <i>Maßnahmen</i> sowie	1. jede weitere Entscheidung im Zusammenhang mit einer Entscheidung über Ersatzmaßnahmen sowie
2. einen gegen eine Entscheidung über <i>Maßnahmen</i> eingelegten Rechtsbehelf.	2. einen gegen eine Entscheidung über Ersatzmaßnahmen eingelegten Rechtsbehelf.
(4) Das Gericht kann die zuständige Behörde des anderen Mitgliedstaates um Verlängerung der Überwachung der Maßnahmen ersuchen, wenn	(4) Das Gericht kann die zuständige Behörde des anderen Mitgliedstaates um Verlängerung der Überwachung der Maßnahmen ersuchen, wenn
1. die zuständige Behörde des anderen Mitgliedstaates für die Zulässigkeit der Überwachung von Maßnahmen einen bestimmten Zeitraum angegeben hat,	1. die zuständige Behörde des anderen Mitgliedstaates für die Zulässigkeit der Überwachung von Maßnahmen einen bestimmten Zeitraum angegeben hat,
2. der Zeitraum nach Nummer 1 abgelaufen ist und	2. der Zeitraum nach Nummer 1 abgelaufen ist und
3. es die Überwachung der <i>Maßnahmen</i> weiterhin für erforderlich hält.	3. es die Überwachung der Ersatzmaßnahmen weiterhin für erforderlich hält.
(5) In einem Ersuchen nach Absatz 4 sind anzugeben:	(5) In einem Ersuchen nach Absatz 4 sind anzugeben:
1. die Gründe für die Verlängerung,	1. die Gründe für die Verlängerung,

Geltendes Recht	Entwurf
2. die voraussichtlichen Folgen für die zu überwachende Person, sofern die Maßnahmen nicht verlängert werden würden, und	2. die voraussichtlichen Folgen für die verfolgte Person, sofern die Maßnahmen nicht verlängert werden würden, und
3. der voraussichtliche Zeitraum der Verlängerung.	3. der voraussichtliche Zeitraum der Verlängerung.
§ 90z	§ 319
Rücknahme der Überwachungsabgabe	Rücknahme der Überwachungsübertragung
(1) Das Gericht hat die Bescheinigung zur <i>Abgabe</i> der Überwachung zurückzunehmen, wenn die Voraussetzungen für den Haftbefehl entfallen sind. Es kann die Bescheinigung zurücknehmen, wenn	(1) Das Gericht hat die Bescheinigung zur Übertragung der Überwachung zurückzunehmen, wenn die Voraussetzungen für den Haftbefehl entfallen sind. Es kann die Bescheinigung zurücknehmen, wenn
1. die zuständige Behörde des anderen Mitgliedstaates mitgeteilt hat, dass sie die <i>Maßnahmen</i> entsprechend dem dort geltenden Recht angepasst hat,	1. die zuständige Behörde des anderen Mitgliedstaates mitgeteilt hat, dass sie die Ersatzmaßnahmen entsprechend dem dort geltenden Recht angepasst hat,
2. die zuständige Behörde des anderen Mitgliedstaates mitgeteilt hat, dass sie die <i>Maßnahmen</i> nur während eines begrenzten Zeitraums überwachen kann, oder	2. die zuständige Behörde des anderen Mitgliedstaates mitgeteilt hat, dass sie die Ersatzmaßnahmen nur während eines begrenzten Zeitraums überwachen kann, oder
3. die zuständige Behörde des anderen Mitgliedstaates mitgeteilt hat, dass sie es im <i>Falle</i> eines Verstoßes gegen die <i>Maßnahmen</i> ablehnen müsste, die zu überwachende Person auszuliefern.	3. die zuständige Behörde des anderen Mitgliedstaates mitgeteilt hat, dass sie es im Fall eines Verstoßes gegen die Ersatzmaßnahmen ablehnen müsste, die verfolgte Person auszuliefern.
In den Fällen <i>von Satz 2</i> hat die Rücknahme vor Beginn der Überwachung im anderen Mitgliedstaat und spätestens zehn Tage nach Eingang der Informationen bei dem zuständigen Gericht zu erfolgen.	In den Fällen des Satzes 2 hat die Rücknahme vor Beginn der Überwachung im anderen Mitgliedstaat und spätestens zehn Tage nach Eingang der Informationen bei dem zuständigen Gericht zu erfolgen.
(2) Das Gericht ist für die Überwachung der Maßnahmen wieder zuständig, wenn	(2) Das Gericht ist für die Überwachung der Maßnahmen wieder zuständig, wenn
1. die zuständige Behörde des anderen Mitgliedstaates mitteilt, dass die zu überwachende Person ihren rechtmäßigen gewöhnlichen Aufenthalt in einen anderen Staat als den avisierten Vollstreckungsstaat verlegt hat,	1. die zuständige Behörde des anderen Mitgliedstaates mitteilt, dass die verfolgte Person ihren rechtmäßigen gewöhnlichen Aufenthalt in einen anderen Staat als den avisierten Vollstreckungsstaat verlegt hat,
2. das Gericht die <i>Maßnahmen</i> geändert und die zuständige Behörde des anderen Mitgliedstaates es abgelehnt hat, die geänderten Maßnahmen zu überwachen,	2. das Gericht die Ersatzmaßnahmen geändert und die zuständige Behörde des anderen Mitgliedstaates es abgelehnt hat, die geänderten Maßnahmen zu überwachen,

Geltendes Recht	Entwurf
3. der maximale Überwachungszeitraum, während dessen die Maßnahmen im anderen Mitgliedstaat überwacht werden dürfen, abgelaufen ist,	3. der maximale Überwachungszeitraum, während dessen die Maßnahmen im anderen Mitgliedstaat überwacht werden dürfen, abgelaufen ist,
4. die zuständige Behörde des anderen Mitgliedstaates beschlossen hat, die Überwachung der Maßnahmen nach Maßgabe des Artikels 23 des Rahmenbeschlusses Überwachungsanordnung einzustellen, und das Gericht hiervon unterrichtet hat.	4. die zuständige Behörde des anderen Mitgliedstaates beschlossen hat, die Überwachung der Maßnahmen nach Maßgabe des Artikels 23 des Rahmenbeschlusses Überwachungsanordnung einzustellen, und das Gericht hiervon unterrichtet hat.

Geltendes Recht	Entwurf
	Kapitel 6
	Übertrag der Strafverfolgung
	Abschnitt 1
	Allgemeine Regelungen
	§ 320
	Anwendungsbereich
	Die Vorschriften dieses Kapitels dienen der Durchführung der Verordnung (EU) 2024/3011. Kapitel 1 findet keine Anwendung.
	Abschnitt 2
	Eingehende Ersuchen
	§ 321
	Sachliche Zuständigkeit
	(1) Sachlich zuständig für aus anderen Mitgliedstaaten eingehende Ersuchen um Übernahme eines Strafverfahrens auf Grundlage der Verordnung (EU) 2024/3011 ist die Staatsanwaltschaft, sofern in dem ersuchenden Mitgliedstaat noch keine Anklage erhoben wurde; andernfalls das Gericht, welches nach dem Gerichtsverfassungsgesetz zuständig wäre, wenn die Anklage vor einem deutschen Gericht erhoben worden wäre. § 209 der Strafprozessordnung gilt entsprechend.
	(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Vorschläge zur Übertragung von Verfahren aus einem anderen Mitgliedstaat nach Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2024/3011.

Geltendes Recht	Entwurf
	§ 322
	Örtliche Zuständigkeit
	<p>(1) Für eingehende Ersuchen um Übernahme eines Strafverfahrens aus den in Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe f und g der Verordnung (EU) 2024/3011 genannten Gründen ist diejenige Stelle örtlich zuständig, bei der bereits ein in Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe f und g der Verordnung (EU) 2024/3011 genanntes Verfahren geführt wird oder anhängig ist.</p>
	<p>(2) Bei anderen eingehenden Ersuchen um Übernahme eines Strafverfahrens auf Grundlage der Verordnung (EU) 2024/3011 ist jede Stelle örtlich zuständig, in deren Bezirk ein Gerichtsstand für die dem Ersuchen zugrunde liegende Straftat begründet ist.</p>
	<p>(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Vorschläge zur Übertragung von Verfahren nach § 321 Absatz 2.</p>
	§ 323
	Zustellung der Mitteilung über die Übernahme des Verfahrens an verdächtige oder beschuldigte Personen sowie Opfer
	<p>Sind verdächtige oder beschuldigte Personen nach Artikel 15 Absatz 1 und 5 der Verordnung (EU) 2024/3011 sowie Opfer nach Artikel 16 Absatz 1 und 4 der Verordnung (EU) 2024/3011 in Verbindung mit § 406d der Strafprozessordnung über die Entscheidung, das Verfahren zu übernehmen, zu informieren, ist ihnen die begründete Entscheidung zuzustellen.</p>
	§ 324
	Rechtsbehelfe; Akteneinsichtsrechte

Geltendes Recht	Entwurf
	<p>(1) Gegen die Entscheidung der Staatsanwaltschaft, ein Ermittlungsverfahren nach der Verordnung (EU) 2024/3011 von einem anderen Mitgliedstaat zu übernehmen, können verdächtige oder beschuldigte Personen sowie Opfer zur Überprüfung der Übernahmeentscheidung nach Artikel 17 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2024/3011 binnen 15 Tagen gerichtliche Entscheidung durch das nach § 162 oder § 169 der Strafprozessordnung zuständige Gericht beantragen. Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung. Eine Beschwerde gegen die gerichtliche Entscheidung ist nicht statthaft.</p>
	<p>(2) Gegen den gerichtlichen Beschluss, ein Strafverfahren nach der Verordnung (EU) 2024/3011 von einem anderen Mitgliedstaat zu übernehmen, steht verdächtigen oder beschuldigten Personen sowie Opfern zur Überprüfung der Übernahmeentscheidung nach Artikel 17 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2024/3011 die sofortige Beschwerde (§ 311 der Strafprozessordnung) mit der Maßgabe zu, dass abweichend von § 311 Absatz 2 der Strafprozessordnung die Beschwerdefrist 15 Tage beträgt. Über sofortige Beschwerden gegen Beschlüsse der Oberlandesgerichte, mit denen ein Strafverfahren nach der Verordnung (EU)2024/3011 übernommen wurde, entscheidet der Bundesgerichtshof.</p>
	<p>(3) Alle Unterlagen im Zusammenhang mit der Übertragung eines Strafverfahrens, die die Grundlage für die Entscheidung über die Übernahme eines Strafverfahrens nach der Verordnung (EU) 2024/3011 gebildet haben und die für die wirksame Ausübung des <u>Rechts auf einen Rechtsbehelf</u> nach den <u>Absätzen 1 und 2</u> erforderlich sind, sind zur Akte zu nehmen.</p>
	<p>(4) Für die Ausübung des Akteneinsichtsrechts der verdächtigen oder beschuldigten Personen im Sinne der Verordnung (EU) 2024/3011 gelten die Vorschriften der Strafprozessordnung mit der Maßgabe entsprechend, dass die Einsicht nach § 147 Absatz 4 Satz 1 der Strafprozessordnung wegen überwiegender schutzwürdiger Interessen Dritter nur versagt werden darf, soweit die Gewährung der Akteneinsicht der Sicherheit von Personen schaden würde.</p>

Geltendes Recht	Entwurf
	<p>(5) Für die Ausübung des Akteneinsichtsrechts der Opfer im Sinne der Verordnung (EU) 2024/3011 gilt § 406e der Strafprozessordnung entsprechend mit der Maßgabe, dass die Einsicht nach § 406e Absatz 2 Satz 1 wegen überwiegender schutzwürdiger Interessen des Beschuldigten oder anderer Personen nur versagt werden darf, soweit die Gewährung der Akteneinsicht der Sicherheit von Personen schaden würde. Zudem gilt die Maßgabe, dass § 406e Absatz 2 Satz 3 der Strafprozessordnung nicht anzuwenden ist.</p>
	<p>(6) Die §§ 297 bis 300 und 302 Absatz 1 Satz 1 sowie Absatz 2 der Strafprozessordnung über Rechtsmittel und die §§ 42 bis 47 der Strafprozessordnung über Fristen und Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gelten entsprechend.</p>
	<p style="text-align: center;">A b s c h n i t t 3</p>
	<p style="text-align: center;">A u s g e h e n d e E r s u c h e n</p>
	<p style="text-align: center;">§ 325</p>
	<p style="text-align: center;">Z u s t ä n d i g k e i t</p>
	<p>(1) Für die Stellung von Ersuchen um Übernahme des Verfahrens ist die verfahrensführende Staatsanwaltschaft oder das Gericht zuständig, bei dem das Verfahren anhängig ist.</p>
	<p>(2) Verdächtige oder beschuldigte Personen sowie Opfer können Vorschläge zur Übertragung von Verfahren in einen anderen Mitgliedstaat nach Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2024/3011 bei den in Absatz 1 genannten Stellen unterbreiten.</p>

Geltendes Recht	Entwurf
	§ 326
	Verfahren der Anhörung von verdächtigen oder beschuldigten Personen sowie Opfern vor Stellung eines Ersuchens um Übernahme eines Verfahrens
	<p>(1) Ist nach Artikel 6 Absatz 3 Satz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2024/3011 verdächtigen oder beschuldigten Personen sowie nach Artikel 7 Absatz 2 Satz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2024/3011 Opfern zur beabsichtigten Stellung eines Ersuchens um Übernahme eines Strafverfahrens Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, so sind sie schriftlich auf diese Gelegenheit hinzuweisen. Das Ersuchen um Übernahme eines Strafverfahrens darf frühestens nach Ablauf von 15 Tagen nach Absendung des Schreibens nach Satz 1 gestellt werden.</p>

Geltendes Recht	Entwurf
	(2) In dem Schreiben ist insbesondere auf Artikel 6 Absatz 4 Satz 1 und Artikel 7 Absatz 3 Satz 1 der Verordnung (EU) 2024/3011 hinzuweisen. Dabei ist die jeweils einschlägige Regelung im Wortlaut wiederzugeben.
	Teil 4
	Rechtshilfeverkehr mit Schengen-assoziierten Staaten
	Kapitel 1
	Auslieferungs- und Durchlieferungsverkehr
§ 98	§ 327
Vorrang des Dreizehnten Teils	Anwendbarkeit anderer Vorschriften
(1) Dieser Teil gilt für den Auslieferungs- und Durchlieferungsverkehr mit der Republik Island und dem Königreich Norwegen nach dem Übereinkommen vom 28. Juni 2006 zwischen der Europäischen Union und der Republik Island und dem Königreich Norwegen über das Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und Island und Norwegen (ABl. L 292 vom 21.10.2006, S. 2).	(1) Dieses Kapitel gilt für den Auslieferungs- und Durchlieferungsverkehr mit der Republik Island und dem Königreich Norwegen nach dem Übereinkommen vom 28. Juni 2006 zwischen der Europäischen Union und der Republik Island und dem Königreich Norwegen über das Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und Island und Norwegen (ABl. L 292 vom 21.10.2006, S. 2).
(2) Soweit dieser Teil keine besonderen Regelungen enthält, finden die Bestimmungen des <i>Achten Teils</i> mit Ausnahme des § 79 Absatz 1 Satz 1, der §§ 80, 81 Nummer 4, § 83c Absatz 5, § 83f Absatz 3 und § 83i entsprechend sowie nach Maßgabe des § 78 die übrigen Bestimmungen dieses Gesetzes Anwendung.	(2) Soweit dieses Kapitel keine besonderen Regelungen enthält, finden die Bestimmungen des Teils 3 mit Ausnahme des § 141 Absatz 1, des § 142, des § 154 Absatz 2, des § 163 Absatz 5 des § 175 und des § 180 Absatz 3 entsprechend sowie nach Maßgabe des § 146 die übrigen Bestimmungen dieses Gesetzes Anwendung. Eine Übergabe von Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit findet nicht statt. § 155 Absatz 2 und 3 findet nur hinsichtlich ausländischer Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt im Inland entsprechende Anwendung.

Geltendes Recht	Entwurf
<p>(3) Die §§ 35 und 36 finden mit der Maßgabe Anwendung, dass bei Erweiterung der Auslieferungsbewilligung oder bei der Weiterlieferung der verfolgten Person an Mitgliedstaaten der Europäischen Union, an die Republik Island oder das Königreich Norwegen abweichend von § 35 Absatz 1 Satz 1 eine Zustimmung zu erteilen ist. Hierbei gelten § 83a Absatz 1 und § 83c Absatz 6 entsprechend. Die §§ 38 und 39 finden mit der Maßgabe Anwendung, dass diese bei Vorliegen der Voraussetzungen zur Vornahme der Maßnahmen verpflichtet.</p>	<p>(3) Die §§ 86 und 8788 finden mit der Maßgabe Anwendung, dass bei Erweiterung der Auslieferungsbewilligung oder bei der Weiterlieferung der verfolgten Person an Mitgliedstaaten, an die Republik Island oder das Königreich Norwegen abweichend von § 86 Absatz 1 Satz 1 eine Zustimmung zu erteilen ist. Hierbei gelten § 148 Absatz 1 und § 163 Absatz 3 entsprechend. Die §§ 89 und 901 finden mit der Maßgabe Anwendung, dass diese bei Vorliegen der Voraussetzungen zur Vornahme der Maßnahmen verpflichtet.</p>
<p>(4) An die Stelle des Mitgliedstaates tritt in den anwendbaren Bestimmungen des <i>Achten Teils</i> neben den Mitgliedstaaten der Europäischen Union auch die Republik Island und das Königreich Norwegen; an die Stelle des Europäischen Haftbefehls tritt ein Auslieferungersuchen auf Grundlage eines Haftbefehls im Sinne des Artikels 2 Absatz 5 des Übereinkommens vom 28. Juni 2006 zwischen der Europäischen Union und der Republik Island und dem Königreich Norwegen über das Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und Island und Norwegen. Ferner tritt dieses Übereinkommen an die Stelle des Rahmenbeschlusses Europäischer Haftbefehl in den anwendbaren Vorschriften des <i>Achten Teils</i>.</p>	<p>(4) An die Stelle des Mitgliedstaates tritt in den anwendbaren Bestimmungen des Teils 3 neben den Mitgliedstaaten auch die Republik Island und das Königreich Norwegen; an die Stelle des Europäischen Haftbefehls tritt ein Auslieferungersuchen auf Grundlage eines Haftbefehls im Sinne des Artikels 2 Absatz 5 des Übereinkommens vom 28. Juni 2006 zwischen der Europäischen Union und der Republik Island und dem Königreich Norwegen über das Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und Island und Norwegen. Ferner tritt dieses Übereinkommen an die Stelle des Rahmenbeschlusses Europäischer Haftbefehl in den anwendbaren Vorschriften des Teils 3.</p>
<p>§ 99</p>	<p>§ 328</p>
<p>Grundsätzliche Pflicht zur Bewilligung</p>	<p>Grundsätzliche Pflicht zur Bewilligung</p>
<p>Zulässige Ersuchen der Republik Island und des Königreichs Norwegen um Auslieferung oder Durchlieferung <i>eines Ausländers</i> können nur abgelehnt werden, soweit dies in diesem Teil oder in den übrigen anwendbaren Bestimmungen dieses Gesetzes vorgesehen ist.</p>	<p>Teil 2 Kapitel 1 Abschnitt 2 findet Anwendung mit der Maßgabe, dass zulässige Ersuchen der Republik Island und des Königreichs Norwegen um Auslieferung oder Durchlieferung einer ausländischen Person nur abgelehnt werden können, soweit dies in diesem Kapitel oder in den übrigen anwendbaren Bestimmungen dieses Gesetzes vorgesehen ist.</p>
	<p>Kapitel 2</p>
	<p>Informationsaustausch</p>
	<p>§ 329</p>

Geltendes Recht	Entwurf
	Informationsaustausch mit Schengen-assozierten Staaten
	Teil 3 Kapitel 5 Abschnitt 6 gilt für den Informationsaustausch mit Strafverfolgungsbehörden von Schengen-assozierten Staaten entsprechend.
	Teil 5
	Rechtshilfeverkehr mit internationalen Einrichtungen
	§ 330
	Anwendungsbereich
<p>§ 74a Für die Entscheidung über Ersuchen eines internationalen Strafgerichtshofes und anderer zwischen- und überstaatlicher Einrichtungen um sonstige Rechtshilfe in strafrechtlichen Angelegenheiten gilt § 74 entsprechend, soweit nicht spezialgesetzliche Vorschriften eine abschließende Regelung treffen.</p> <p>§ 67a Für Ersuchen eines internationalen Strafgerichtshofes und anderer zwischen- und überstaatlicher Einrichtungen um sonstige Rechtshilfe in strafrechtlichen Angelegenheiten gelten die Vorschriften des Fünften Teils entsprechend, soweit nicht spezialgesetzliche Vorschriften eine abschließende Regelung treffen.</p> <p>§ 9a (1) Die Auslieferung ist nicht zulässig, wenn ein internationaler Strafgerichtshof, der durch einen für die Bundesrepublik Deutschland verbindlichen Rechtsakt errichtet wurde, gegen den Verfolgten wegen der Tat ein rechtskräftiges Strafurteil oder eine Entscheidung mit entsprechender Rechtswirkung erlassen oder das Strafverfahren unanfechtbar eingestellt hat und nach dem Errichtungsakt in diesem Falle die Verfolgung durch andere Stellen untersagt ist. Führt der in Satz 1 bezeichnete Gerichtshof wegen der Tat ein Strafverfahren und liegt eine Entscheidung im Sinne des Satzes 1 des Gerichtshofes bei Eingang des Auslieferungsersuchens noch nicht vor, wird die Entscheidung über die Zulässigkeit der Auslieferung zurückgestellt. Eine vorübergehende Auslieferung (§ 37) scheidet aus.</p>	<p>Dieser Teil gilt für Ersuchen, die in strafrechtlichen Angelegenheiten von folgenden Einrichtungen gestellt werden oder an diese gerichtet sind:</p>

Geltendes Recht	Entwurf
	1. internationale Strafgerichtshöfe,
	2. internationalisierte Strafgerichtshöfe,
	3. Nachfolgeorganisationen der Gerichtshöfe nach den Nummern 1 und 2,
	4. zwischen- oder überstaatliche Beweiserhebungsmechanismen und
	5. sonstige zwischen- oder überstaatliche Einrichtungen.

Geltendes Recht	Entwurf
§ 9a	§ 331
Auslieferung und Verfahren vor internationalen Strafgerichtshöfen	Zusammenarbeit
<p>(1) <i>Die Auslieferung ist nicht zulässig, wenn ein internationaler Strafgerichtshof, der durch einen für die Bundesrepublik Deutschland verbindlichen Rechtsakt errichtet wurde, gegen den Verfolgten wegen der Tat ein rechtskräftiges Strafurteil oder eine Entscheidung mit entsprechender Rechtswirkung erlassen oder das Strafverfahren unanfechtbar eingestellt hat und nach dem Errichtungsakt in diesem Falle die Verfolgung durch andere Stellen untersagt ist. Führt der in Satz 1 bezeichnete Gerichtshof wegen der Tat ein Strafverfahren und liegt eine Entscheidung im Sinne des Satzes 1 des Gerichtshofes bei Eingang des Auslieferungsersuchens noch nicht vor, wird die Entscheidung über die Zulässigkeit der Auslieferung zurückgestellt. Eine vorübergehende Auslieferung (§ 37) scheidet aus.</i></p> <p>(2) <i>Ersuchen sowohl ein ausländischer Staat als auch ein Gerichtshof im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 um Übergabe des Verfolgten zur Strafverfolgung oder Strafvollstreckung (konkurrierende Ersuchen) und enthält der Errichtungsakt des Gerichtshofes oder enthalten die zu seiner Ausführung erlassenen Rechtsvorschriften Bestimmungen, die die Behandlung mehrerer Ersuchen regeln, so richtet sich die Behandlung der Ersuchen nach diesen Bestimmungen. Enthalten weder der Errichtungsakt noch die zu seiner Ausführung erlassenen Rechtsvorschriften Bestimmungen zur Behandlung konkurrierender Ersuchen, räumt aber der Errichtungsakt dem Verfahren des Gerichtshofes Vorrang vor dem Verfahren des ausländischen Staates ein, wird dem Ersuchen des Gerichtshofes Vorrang gegeben.</i></p>	<p>Für Ersuchen nach § 330 gelten die Vorschriften des Teils 2 entsprechend, soweit nicht das Gesetz über die Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof oder andere spezialgesetzliche Vorschriften abschließende Regelungen treffen.</p>

Geltendes Recht	Entwurf
	§ 332
	Zuständigkeit des Bundes
<p>§ 67a Für Ersuchen <i>eines internationalen Strafgerichtshofes und anderer zwischen- und überstaatlicher Einrichtungen um sonstige Rechtshilfe in strafrechtlichen Angelegenheiten</i> gelten die Vorschriften des Fünften Teils entsprechend, soweit nicht spezialgesetzliche Vorschriften eine abschließende Regelung treffen.</p> <p>§ 74a Für die Entscheidung über Ersuchen eines internationalen Strafgerichtshofes und anderer zwischen- und überstaatlicher Einrichtungen um sonstige Rechtshilfe in strafrechtlichen Angelegenheiten gilt § 74 entsprechend, soweit nicht spezialgesetzliche Vorschriften eine abschließende Regelung treffen.</p>	<p>Für Entscheidungen über Ersuchen nach § 330 gilt § 43 entsprechend, soweit nicht spezialgesetzliche Vorschriften abschließende Regelungen treffen.</p>
	Teil 6
	Schlussvorschriften
§ 100	§ 333
Anwendungsvorbehalt; Stichtagsregelung	Anwendungsvorbehalt; Stichtagsregelung
<p>Die Vorschriften des <i>Abschnitts 2 des Neunten Teils</i> über die Vollstreckung von Geldsanktionen nach dem Rahmenbeschluss Geldsanktionen sind bei Geldsanktionen gemäß § 87 Absatz 2 Nummer 1 und 4 nur anwendbar, wenn diese nach dem 27. Oktober 2010 rechtskräftig geworden sind. Bei Geldsanktionen nach § 87 Absatz 2 Nummer 2 und 3 sind die in Satz 1 genannten Vorschriften nur anwendbar, wenn die nicht gerichtliche Entscheidung über die Verhängung der Geldsanktion nach dem 27. Oktober 2010 ergangen ist.</p>	<p>Die Vorschriften des Teil 3 Kapitel 4 Abschnitt 3 über die Vollstreckung von Geldsanktionen nach dem Rahmenbeschluss Geldsanktionen sind bei Geldsanktionen gemäß § 225 Absatz 2 Nummer 1 und 4 nur anwendbar, wenn diese nach dem 27. Oktober 2010 rechtskräftig geworden sind. Bei Geldsanktionen nach § 225 Absatz 2 Nummer 2 und 3 sind die in Satz 1 genannten Vorschriften nur anwendbar, wenn die nicht gerichtliche Entscheidung über die Verhängung der Geldsanktion nach dem 27. Oktober 2010 ergangen ist.</p>

Geltendes Recht	Entwurf
§ 102	§ 334
Übergangsvorschrift für die Vollstreckung freiheitsentziehender Sanktionen	Übergangsvorschrift für die Vollstreckung freiheitsentziehender Sanktionen
Die §§ 84 bis 85f sind im Verhältnis zum Königreich der Niederlande, zur Republik Lettland, zur Republik Litauen, zur Republik Polen, zu Irland und zur Republik Malta nicht anzuwenden, wenn das Erkenntnis, das der Vollstreckung der freiheitsentziehenden Sanktion zugrunde liegt, vor dem 5. Dezember 2011 ergangen ist.	Die §§ 184 bis 206 sind im Verhältnis zum Königreich der Niederlande, zur Republik Lettland, zur Republik Litauen, zur Republik Polen, zu Irland und zur Republik Malta nicht anzuwenden, wenn das Erkenntnis, das der Vollstreckung der freiheitsentziehenden Sanktion zugrunde liegt, vor dem 5. Dezember 2011 ergangen ist.
§ 103	§ 335
Übergangsvorschrift für Ersuchen um sonstige Rechtshilfe	Übergangsvorschrift für Ersuchen um sonstige Rechtshilfe
<i>Abschnitt 2 des Zehnten Teils</i> ist nicht anzuwenden auf Ersuchen, die vor dem 22. Mai 2017 bei der für die <i>Bewilligung</i> zuständigen Stelle eingegangen sind.	Teil 3 Kapitel 5 Abschnitt 1 ist nicht anzuwenden auf Ersuchen, die vor dem 22. Mai 2017 bei der für die Anerkennung und Vollstreckung zuständigen Stelle eingegangen sind.
§ 104	§ 336
Gleichstellung von ausländischen mit inländischen Amtsträgern bei Amtshandlungen in der Bundesrepublik Deutschland	Gleichstellung von ausländischen mit inländischen Amtsträgern bei Amtshandlungen in der Bundesrepublik Deutschland
Richter und sonstige Amtsträger eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union, die bei Amtshandlungen nach <i>Abschnitt 2 des Zehnten Teils</i> in dem Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland anwesend sind, stehen für die Dauer ihrer Anwesenheit in Bezug auf Straftaten, die sie selbst begehen oder die zu ihrem Nachteil oder ihnen gegenüber begangen werden, deutschen Richtern oder sonstigen deutschen Amtsträgern gleich.	Richter und sonstige Amtsträger eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union, die bei Amtshandlungen nach Teil 3 Kapitel 5 Abschnitt 1 in dem Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland anwesend sind, stehen für die Dauer ihrer Anwesenheit in Bezug auf Straftaten, die sie selbst begehen oder die zu ihrem Nachteil oder ihnen gegenüber begangen werden, deutschen Richtern oder sonstigen deutschen Amtsträgern gleich.

Geltendes Recht	Entwurf
§ 105	§ 337
Ausgleich von Schäden	Ausgleich von Schäden
<p>(1) Ersetzt ein anderer Mitgliedstaat der Europäischen Union einen Schaden, den deutsche Richter oder sonstige deutsche Amtsträger bei Amtshandlungen nach <i>Abschnitt 2 des Zehnten Teils</i> in dem Hoheitsgebiet des anderen Mitgliedstaates verursachen, gegenüber der geschädigten Person oder gegenüber einer Person, die der geschädigten Person in ihren Rechten nachfolgt, so kann er von der Bundesrepublik Deutschland Ausgleich des Geleisteten verlangen.</p>	<p>(1) Ersetzt ein anderer Mitgliedstaat einen Schaden, den deutsche Richter oder sonstige deutsche Amtsträger bei Amtshandlungen nach Teil 3 Kapitel 5 Abschnitt 1 in dem Hoheitsgebiet des anderen Mitgliedstaates verursachen, gegenüber der geschädigten Person oder gegenüber einer Person, die der geschädigten Person in ihren Rechten nachfolgt, so kann er von der Bundesrepublik Deutschland Ausgleich des Geleisteten verlangen.</p>
<p>(2) Schäden, die Richter oder sonstige Amtsträger eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union bei Amtshandlungen nach <i>Abschnitt 2 des Zehnten Teils</i> in dem Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland verursachen, werden von dem zuständigen Träger der deutschen öffentlichen Gewalt so ersetzt, wie sie nach deutschem Recht zu ersetzen wären, wenn deutsche Richter oder sonstige deutsche Amtsträger die Schäden verursacht hätten.</p>	<p>(2) Schäden, die Richter oder sonstige Amtsträger eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union bei Amtshandlungen nach Teil 3 Kapitel 5 Abschnitt 1 in dem Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland verursachen, werden von dem zuständigen Träger der deutschen öffentlichen Gewalt so ersetzt, wie sie nach deutschem Recht zu ersetzen wären, wenn deutsche Richter oder sonstige deutsche Amtsträger die Schäden verursacht hätten.</p>
§ 106	§ 338
Einschränkung von Grundrechten	Einschränkung von Grundrechten
<p>Die Grundrechte der körperlichen Unversehrtheit (Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes), der Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes), des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10 Abs. 1 des Grundgesetzes), der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) und des Schutzes vor Auslieferung (Artikel 16 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes) werden nach Maßgabe dieses Gesetzes eingeschränkt.</p>	<p>Die Grundrechte der körperlichen Unversehrtheit (Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes), der Freiheit der Person (Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes), des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10 Absatz 1 des Grundgesetzes), der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) und des Schutzes vor Auslieferung (Artikel 16 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes) werden nach Maßgabe dieses Gesetzes eingeschränkt.</p>
	Artikel 2
Bundespolizeigesetz	Änderung des Bundespolizeigesetzes
§ 32a	

Geltendes Recht	Entwurf
<p>Übermittlung personenbezogener Daten an Mitgliedstaaten der Europäischen Union</p>	
<p>(6) Die Absätze 1 bis 5 finden auch Anwendung auf die Übermittlung von personenbezogenen Daten an Polizeibehörden oder sonstige für die Verhütung und Verfolgung von Straftaten zuständige öffentliche Stellen eines Schengen-assoziierten Staates im Sinne von § 91 Absatz 3 des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen.</p>	<p>Das Bundespolizeigesetz vom 19. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2978, 2979), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 10. Februar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 39) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</p>
	<p>In § 32a Absatz 6 wird die Angabe „§ 91 Absatz 3“ durch die Angabe „§ 3 Satz 1 Nummer 12“ ersetzt.</p>
	<p>Artikel 3</p>
<p>Deutsch-Schweizerischer-Polizeivertrag-Umsetzungsgesetz</p>	<p>Änderung des Deutsch-Schweizerischer-Polizeivertrag-Umsetzungsgesetzes</p>
<p>§ 15</p>	
<p>Vollstreckung</p>	
<p>(1) ...Dies gilt nicht, wenn das Gericht nach einem Einspruch gemäß § 9 oder auf Antrag der Bewilligungsbehörde gemäß § 10 eine Entscheidung trifft. ...</p>	<p>Das Deutsch-Schweizerischer-Polizeivertrag-Umsetzungsgesetz vom 14. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 365; 2024 I Nr. 165) wird wie folgt geändert:</p>
<p>(4) ...Trifft nach einem Einspruch (§ 9) oder auf Antrag der Bewilligungsbehörde (§ 10) das Gericht eine Entscheidung, so fließt der Erlös aus der Vollstreckung in die Kasse des Landes, in dem das zuständige Amtsgericht seinen Sitz hat.</p>	<p>1. § 7 Absatz 1 Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:</p>
	<p>„Die §§ 297 bis 300 und 302 der Strafprozessordnung über Rechtsmittel sowie § 52 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten über Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gelten entsprechend.“</p>
	<p>2. In § 11 Absatz 6 wird die Angabe „§ 42“ durch die Angabe „§ 92“ ersetzt.</p>
	<p>3. § 15 wird wie folgt geändert:</p>
	<p>a) Absatz 1 Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:</p>

Geltendes Recht	Entwurf
	„Dies gilt nicht, wenn das Gericht nach § 9 oder § 10 eine Entscheidung trifft.“
	b) Absatz 4 Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:
	„Trifft das Gericht eine Entscheidung nach § 9 oder § 10, so fließt der Erlös aus der Vollstreckung in die Kasse des Landes, in dem das zuständige Amtsgericht seinen Sitz hat.“
	Artikel 4
	Änderung des Bundeskriminalamtgesetzes
	Das Bundeskriminalamtgesetz vom 1. Juni 2017 (BGBl. I S. 1354; 2019 I S. 400), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 23. April 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 111) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
	§ 26a wird wie folgt geändert:
	1. In Absatz 1 Satz 4 wird die Angabe „§§ 92 bis 92h“ durch die Angabe „§§ 296 bis 304“ ersetzt.
	2. In Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 wird die Angabe „§ 92 Absatz 4“ durch die Angabe „§ 296 Absatz 4“ ersetzt.
	Artikel 5
Kulturgutschutzgesetz	Änderung des Kulturgutschutzgesetzes
§ 2	
Begriffsbestimmungen	

Geltendes Recht	Entwurf
<p>(2) Keine Ein- und Ausfuhr im Sinne dieses Gesetzes ist</p> <p>1. die Herausgabe von Kulturgut durch Rechtshilfe im Sinne des § 66 des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1994 (BGBl. I S. 1537), das zuletzt durch Artikel 163 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, ...</p>	<p>Das Kulturgutschutzgesetz vom 31. Juli 2016 (BGBl. I S. 1914), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juli 2025 (BGBl. 2025 I Nr.167) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</p>
	<p>§ 2 Absatz 2 Nummer 1 wird durch die folgende Nummer 1 ersetzt:</p>
	<p>„1. die Herausgabe von Kulturgut durch Rechtshilfe im Sinne des § 126 des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen“.</p>
	<p>Artikel 6</p>
<p>Aufenthaltsgesetz</p>	<p>Änderung des Aufenthaltsgesetzes</p>
<p>§ 60</p>	
<p>Verbot der Abschiebung</p>	
<p>(4) Liegt ein förmliches Auslieferungsersuchen oder ein mit der Ankündigung eines Auslieferungsersuchens verbundenes Festnahmeersuchen eines anderen Staates vor, darf der Ausländer bis zur Entscheidung über die Auslieferung nur mit Zustimmung der Behörde, die nach § 74 des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen für die Bewilligung der Auslieferung zuständig ist, in diesen Staat abgeschoben werden.</p>	<p>Das Aufenthaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. April 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 111) geändert worden ist, wird wie folgt geändert</p>
	<p>In § 60 Absatz 4 wird die Angabe „§ 74“ durch die Angabe „§ 43“ ersetzt.</p>
	<p>Artikel 7</p>
<p>Gerichtsverfassungsgesetz</p>	<p>Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes</p>
<p>§ 78a</p>	

Geltendes Recht	Entwurf
Zuständigkeit der Strafvollstreckungskammern	
<p>(1) Bei den Landgerichten werden, soweit in ihrem Bezirk für Erwachsene Anstalten unterhalten werden, in denen Freiheitsstrafe oder freiheitsentziehende Maßregeln der Besserung und Sicherung vollzogen werden, oder soweit in ihrem Bezirk andere Vollzugsbehörden ihren Sitz haben, Strafvollstreckungskammern gebildet. Diese sind zuständig für die Entscheidungen</p> <p>...</p> <p>3. nach den §§ 50, 58 Absatz 2, § 84g Absatz 1, den §§ 84j, 90h Absatz 1, § 90j Absatz 1 und 2 und § 90k Absatz 1 und 2 des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen. ...</p>	<p>Das Gerichtsverfassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 6 des Gesetzes vom 20. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 95) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</p>
<p>§ 122</p>	<p>§ 78a Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 wird durch die folgende Nummer 3 ersetzt:</p>
Besetzung der Senate	<p>„3. nach den §§ 102, 113 Absatz 2, §192 Absatz 1, den §§ 195, 215 Absatz 1, § 217 Absatz 1 und 2 und § 219 Absatz 1 und 2“ des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen.“</p>
<p>(1) Die Senate der Oberlandesgerichte entscheiden, soweit nicht nach den Vorschriften der Prozeßgesetze an Stelle des Senats der Einzelrichter zu entscheiden hat, in der Besetzung von drei Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden.</p>	

Geltendes Recht	Entwurf
	Artikel 8
<p>Gesetz zu den Verträgen vom 27. April 1999 und 8. Juli 1999 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über grenzüberschreitende polizeiliche Zusammenarbeit, Auslieferung, Rechtshilfe sowie zu dem Abkommen vom 8. Juli 1999 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über Durchgangsrechte</p>	<p>Änderung des Gesetzes zu den Verträgen vom 27. April 1999 und 8. Juli 1999 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über grenzüberschreitende polizeiliche Zusammenarbeit, Auslieferung, Rechtshilfe sowie zu dem Abkommen vom 8. Juli 1999 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über Durchgangsrechte</p>
Artikel 5	
	<p>Das Gesetz zu den Verträgen vom 27. April 1999 und 8. Juli 1999 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über grenzüberschreitende polizeiliche Zusammenarbeit, Auslieferung, Rechtshilfe sowie zu dem Abkommen vom 8. Juli 1999 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über Durchgangsrechte vom 25. September 2001 (BGBl. 2001 II S. 946), das zuletzt durch Artikel 179 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</p>
<p>Auf die Exequaturentscheidung nach Artikel 39 Abs. 3 des Vertrages vom 27. April 1999 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die grenzüberschreitende polizeiliche und justitielle Zusammenarbeit finden die Vorschriften des <i>Vierten Teils</i> des Gesetzes über die Internationale Rechtshilfe in Strafsachen Anwendung, soweit der Vertrag oder dieses Gesetz nichts anderes bestimmen.</p>	<p>In Artikel 5 wird die Angabe „des Vierten Teils“ durch die Angabe „des Teils 2 Kapitel 4“ ersetzt.</p>

Geltendes Recht	Entwurf
	Artikel 9
Rahmenbeschluss-Geldsanktionen-E-Rechtsverkehrs-und-Aktenführungsverordnung	Änderung der Rahmenbeschluss-Geldsanktionen-E-Rechtsverkehrs-und-Aktenführungsverordnung
	Die Rahmenbeschluss-Geldsanktionen-E-Rechtsverkehrs-und-Aktenführungsverordnung vom 18. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3582), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 349) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
§ 1	
Elektronischer Rechtsverkehr mit dem Bundesamt für Justiz	
(1) Beim Bundesamt für Justiz können ab dem 24. Oktober 2017 in Verfahren nach den §§ 86 bis 87p des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen einschließlich der Zwangsvollstreckungsverfahren elektronische Dokumente eingereicht werden, wenn...	1. In § 1 Absatz 1 in der Angabe vor Nummer 1 wird die Angabe „den §§ 86 bis 87p“ durch die Angabe „Teil 3 Kapitel 4 Abschnitt 3“ ersetzt.
§ 3	
Formular	
Für ausgehende Ersuchen stellt das Bundesamt für Justiz über seine Internetseite www.bundesjustizamt.de ein Formular elektronisch zur Verfügung, das dem in § 87a Nummer 2 des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen genannten Formblatt entspricht.	2. In § 3 wird die Angabe „§ 87a Nummer 2“ durch die Angabe „§ 226 Nummer 2“ ersetzt.
§ 4	
Zulassung der elektronischen Aktenführung	
Das Bundesamt für Justiz kann ab dem 24. Oktober 2017 die Akten in Verfahren nach den §§ 86 bis 87p des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen einschließlich der Akten in Zwangsvollstreckungsverfahren elektronisch führen	3. In § 4 wird die Angabe „den §§ 86 bis 87p“ durch die Angabe „Teil 3 Kapitel 4 Abschnitt 3“ ersetzt.
§ 5	

Geltendes Recht	Entwurf
Führung elektronischer Akten	
<p>(2) Bei der Übertragung von in Papierform vorliegenden Schriftstücken und Gegenständen des Augenscheins in die elektronische Form gemäß § 77a Absatz 4 Satz 2 des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen ist nach dem Stand der Technik sicherzustellen, dass das zu den Akten zu nehmende elektronische Dokument mit dem Ausgangsdokument bildlich und inhaltlich übereinstimmt, wenn es lesbar gemacht wird.</p>	<p>4. In § 5 Absatz 2 wird die Angabe „§ 77a Absatz 4 Satz 2“ durch die Angabe „§ 22 Absatz 1“ ersetzt</p>
	Artikel 10
Überstellungsausführungsgesetz	Änderung des Überstellungsausführungsgesetz
	<p>Das Überstellungsausführungsgesetz vom 26. September 1991 (BGBl. I S. 1954; 1992 I S. 1232; 1994 I S. 1425), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2274) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</p>
§ 2	§ 2 wird wie folgt geändert:
<p>(1) Bei Vollstreckungsersuchen nach dem Übereinkommen, nach Artikel 2 des Zusatzprotokolls und nach den Artikeln 68 und 69 des Schengener Durchführungsübereinkommens ist § 71 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen nicht anzuwenden.</p>	<p>1. In Absatz 1 wird die Angabe „§ 71 Abs. 3 und 4“ durch die Angabe „§ 114 Absatz 3 und 4“ ersetzt.</p>
<p>(2) Bei Vollstreckungsersuchen nach Artikel 3 des Zusatzprotokolls ist § 71 Abs. 4 des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen anzuwenden.</p>	<p>2. In Absatz 2 wird die Angabe „§ 71 Abs. 4“ durch die Angabe „§ 114 Absatz 4“ ersetzt.</p>

Geltendes Recht	Entwurf
	Artikel 11
Jugoslawien-Strafgerichtshof-Gesetz	Änderung des Jugoslawien-Strafgerichtshof-Gesetzes
	Das Jugoslawien-Strafgerichtshof-Gesetz vom 10. April 1995 (BGBl. I S. 485), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 10. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2128) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
§ 3	1. § 3 wird wie folgt geändert:
	a) Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:
(2) Für das Verfahren gelten § 10 Abs. 1 und 3, §§ 12 bis 15, 16 Abs. 1 und 3, §§ 17 bis 24, 26 bis 34, 38 bis 40, 41 Abs. 1, 3 und 4, § 42 des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen entsprechend.	„(2) Für das Verfahren gelten die §§ 5 bis 11, 55 Absatz 1 und 3, die §§ 57 bis 59, 60 Absatz 1 und 3, die §§ 61, 62, 65 bis 73, 75 bis 81, 82 Absatz 1, 3 und 4, die §§ 83 bis 86, 90 bis 92 des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen entsprechend.“
(4) Für das Verfahren gelten § 43 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2, §§ 44, 45 Abs. 2 bis 7, § 47 Abs. 1 bis 5, 7 bis 8 des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen entsprechend.	b) Absatz 4 wird durch den folgenden Absatz 4 ersetzt:
	„(4) Für das Verfahren gelten § 95 Absatz 3, sowie die §§ 96, 97 Absatz 2 bis 7, § 99 Absatz 1 bis 5 und 7 bis 8 des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen entsprechend.“
§ 4	2. § 4 wird wie folgt geändert:
(1) Vorbehaltlich des Satzes 2 wird dem Gerichtshof auf Ersuchen für Verfahren wegen Straftaten, die seiner Gerichtsbarkeit unterliegen sonstige Rechtshilfe gemäß dem <i>Fünften Teil</i> des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen geleistet. §§ 47, 49 bis 52, 53 Abs. 2, §§ 58 und 59 des IStGH-Gesetzes finden entsprechende Anwendung.	a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „dem Fünften Teil “ durch die Angabe „ Teil 2 Kapitel 5 “ ersetzt.
	b) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 62 Abs. 1 Nr. 1 und 2“ durch die Angabe „§ 122 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2“ ersetzt.

Geltendes Recht	Entwurf
	Artikel 12
<p>Änderung des Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 13. November 1991 zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften über die Vollstreckung ausländischer strafrechtlicher Verurteilungen</p>	<p>Änderung des Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 13. November 1991 zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften über die Vollstreckung ausländischer strafrechtlicher Verurteilungen</p>
§	<p>Das Gesetz zu dem Übereinkommen vom 13. November 1991 zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften über die Vollstreckung ausländischer strafrechtlicher Verurteilungen vom 7. Juli 1997 (BGBl. 1997 II S. 1350) wird wie folgt geändert:</p>
	<p>Artikel 2 wird durch den folgenden Artikel 2 ersetzt:</p>
	„Artikel 2
	<p>Bei Ersuchen um Übertragung der Vollstreckung einer Verurteilung nach dem Übereinkommen vom 13. November 1991 zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften über die Vollstreckung ausländischer strafrechtlicher Verurteilungen findet § 114 Absatz 3 und 4 des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen vom ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle] keine Anwendung.“</p>
	Artikel 13
<p>Ruanda-Strafgerichtshof-Gesetz</p>	<p>Änderung des Ruanda-Strafgerichtshof-Gesetzes</p>
	<p>Das Ruanda-Strafgerichtshof-Gesetz vom 4. Mai 1998 (BGBl. I S. 843), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1349) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</p>
§ 3	
<p>Überstellung und Durchbeförderung</p>	<p>1. § 3 wird wie folgt geändert:</p>

Geltendes Recht	Entwurf
	a) Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:
<p>(2) Für das Verfahren gelten § 10 Abs. 1 und 3, §§ 12 bis 15, 16 Abs. 1 und 3, §§ 17 bis 24, 26 bis 34, 38 bis 40, 41 Abs. 1, 3 und 4, § 42 des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen entsprechend.</p>	<p>„(2) Für das Verfahren gelten die §§ 5 bis 11, 55 Absatz 1 und 3, die §§ 57 bis 59, 60 Absatz 1 und 3, die §§ 61 und 62, § 65 bis 73, 75 bis 81, 82 Absatz 1, 3 und 4, die §§ 83 bis 86, 90 bis 92 des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen entsprechend.“</p>
	b) Absatz 4 wird durch den folgenden Absatz 4 ersetzt:
<p>(4) Für das Verfahren gelten § 43 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2, §§ 44, 45 Abs. 2 bis 7, § 47 Abs. 1 bis 5, 7 bis 8 des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen entsprechend.</p>	<p>„(4) Für das Verfahren gelten § 95 Absatz 3, die §§ 96, 97 Absatz 2 bis 7, § 99 Absatz 1 bis 5 und 7 bis 8 des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen entsprechend.“</p>
<p>§ 4</p>	
<p>Sonstige Rechtshilfe</p>	<p>2. § 4 wird wie folgt geändert:</p>
<p>(2) ...Befindet sich die Person für ein deutsches Verfahren in Untersuchungs- oder Strafhafte oder ist sie auf Grund der Anordnung einer freiheitsentziehenden Maßregel der Besserung und Sicherung untergebracht, so kann sie ungeachtet des Vorliegens der Voraussetzungen des § 62 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen vorübergehend an den Gerichtshof überstellt werden.</p>	<p>a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „dem Fünften Teil“ durch die Angabe „Teil 2 Kapitel 5“ ersetzt.</p>
	<p>b) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 62 Abs. 1 Nr. 1 und 2“ durch die Angabe „§ 122 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2“ ersetzt.</p>
	<p>Artikel 14</p>
<p>Europäische-Staatsanwaltschaft-Gesetz</p>	<p>Änderung des Europäische-Staatsanwaltschaft-Gesetzes</p>
	<p>Das Europäische-Staatsanwaltschaft-Gesetz vom 10. Juli 2020 (BGBl. I S. 1648) wird wie folgt geändert:</p>

Geltendes Recht	Entwurf
§ 6	§ 6 wird wie folgt geändert:
Anwendbarkeit des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen	
<p>(1) <i>Das Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen ist auf grenzüberschreitende Ermittlungen gemäß Artikel 31 der Verordnung (EU) 2017/1939 nur bei Maßnahmen nach Artikel 31 Absatz 6 dieser Verordnung anzuwenden. Auf die Stellung von Rechtshilfeersuchen durch einen Delegierten Europäischen Staatsanwalt nach Maßgabe des Artikels 31 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2017/1939 ist § 74 Absatz 1 und 2 des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen nicht anzuwenden.</i></p>	<p>1. In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 74 Absatz 1 und 2“ durch die Angabe „§ 43 Absatz 1 und 2“ ersetzt.</p>
<p>(2) Auf den Erlass eines Europäischen Haftbefehls durch einen Delegierten Europäischen Staatsanwalt gemäß Artikel 33 Absatz 2 oder Artikel 105 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2017/1939 sind § 74 Absatz 1 und 2 und § 83i des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen nicht anzuwenden. ...</p>	<p>2. In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 74 Absatz 1 und 2 und § 83i“ durch die Angabe „§ 43 Absatz 1 und 2 und § 175“ ersetzt.</p>
	<p>3. Absatz 3 Satz 1 wird durch folgenden Satz ersetzt:</p>
<p>(3) Soweit Delegierte Europäische Staatsanwälte gemäß Artikel 104 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2017/1939 befugt sind, nach Maßgabe einer völkerrechtlichen Vereinbarung gemäß § 1 Absatz 3 des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen, die unmittelbar anwendbares innerstaatliches Recht geworden ist, Ersuchen um sonstige Rechtshilfe an eine ausländische Stelle zu richten, ist § 74 Absatz 1 und 2 des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen nicht anzuwenden. ...</p>	<p>„Soweit Delegierte Europäische Staatsanwälte gemäß Artikel 104 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2017/1939 befugt sind, nach Maßgabe einer völkerrechtlichen Vereinbarung gemäß § 1 Absatz 3 Satz 1 des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen, die innerstaatlich unmittelbar anwendbar ist, Ersuchen um sonstige Rechtshilfe an eine ausländische Stelle zu richten, ist § 43 Absatz 1 und 2 des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen nicht anzuwenden.“</p>

Geltendes Recht	Entwurf
	Artikel 15
Gerichtskostengesetz	Änderung des Gerichtskostengesetzes
	Das Gerichtskostengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 2014 (BGBl. I S. 154), das zuletzt durch Artikel 25 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 349) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
§ 1	
Geltungsbereich	
<p>(1) Für Verfahren vor den ordentlichen Gerichten</p> <p>...</p> <p>18. nach <i>Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 des Neunten Teils</i> des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen; ...</p>	<p>1. In § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 18 wird die Angabe „Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 des Neunten Teils“ durch die Angabe „Teil 3 Kapitel 4 Abschnitt 3 Unterabschnitt 2“ ersetzt.</p>
Anlage 1	<p>2. Anlage 1 (Kostenverzeichnis) wird wie folgt geändert:</p>
<p>Vorbemerkung 3.9.1 Die Vorschriften dieses Abschnitts gelten für gerichtliche Verfahren nach <i>Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 des Neunten Teils</i> des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen.</p>	<p>a) In <i>Vorbemerkung 3.9.1</i> wird die Angabe „Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 des Neunten Teils“ durch die Angabe „Teil 3 Kapitel 4 Abschnitt 3 Unterabschnitt 2“ ersetzt.</p>

Geltendes Recht	Entwurf
<p>Nummer 3910 Verfahren über den Einspruch gegen die Entscheidung der Bewilligungsbehörde:</p> <p>Der Einspruch wird verworfen oder zurückgewiesen 54,00 €</p> <p>Wird auf den Einspruch wegen fehlerhafter oder unterlassener Umwandlung durch die Bewilligungsbehörde die Geldsanktion umgewandelt, kann das Gericht die Gebühr nach billigem Ermessen auf die Hälfte ermäßigen oder bestimmen, dass eine Gebühr nicht zu erheben ist. Dies gilt auch, wenn hinsichtlich der Höhe der zu vollstreckenden Geldsanktion von der Bewilligungsentscheidung zugunsten <i>des Betroffenen</i> abgewichen wird.</p>	<p>b) Nummer 3910 wird wie folgt geändert:</p>
<p>Nr. 3911 Verfahren über den Antrag auf gerichtliche Entscheidung gegen die Entscheidung der Bewilligungsbehörde <i>nach § 87f Abs. 5 Satz 2 IRG</i>: Der Antrag wird verworfen.</p>	<p>aa) Im Gebührentatbestand wird vor der Angabe „Bewilligungsbehörde“ die Angabe „Anerkennungs- oder“ eingefügt.</p>
	<p>bb) Die Anmerkung wird durch die folgende Änderung ersetzt:</p>
	<p>„Wird auf den Einspruch wegen fehlerhafter oder unterlassener Umwandlung durch die Anerkennungs- oder Bewilligungsbehörde die Geldsanktion umgewandelt, kann das Gericht die Gebühr nach billigem Ermessen auf die Hälfte ermäßigen oder bestimmen, dass eine Gebühr nicht zu erheben ist. Dies gilt auch, wenn hinsichtlich der Höhe der zu vollstreckenden Geldsanktion von der Anerkennungs- oder Bewilligungsentscheidung zugunsten der betroffenen Person abgewichen wird.“</p>
	<p>c) In Nummer 3911 wird im Gebührentatbestand die Angabe „Bewilligungsbehörde nach § 87f Abs. 5 Satz 2“ durch die Angabe „Anerkennungs- oder Bewilligungsbehörde nach § 231 Abs. 2 Satz 2“ ersetzt.</p>

Geltendes Recht	Entwurf
	Artikel 16
Justizverwaltungskostengesetz	Änderung des Justizverwaltungskostengesetzes
	Das Justizverwaltungskostengesetz vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586, 2655), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 7. April 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 109) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
§ 12	
<p>Kosten in den Fällen des § 1 Absatz 3 werden nicht erhoben, wenn auf die Erstattung</p> <p>1. nach § 75 des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen,</p> <p>...</p> <p>ganz oder teilweise verzichtet worden ist. ...</p>	<p>1. In § 12 Satz 1 Nummer 1 wird die Angabe „§ 75“ durch die Angabe „§ 48“ ersetzt.</p>
§ 14	
<p>(2) Absatz 1 gilt nicht in den in § 12 Satz 1 bezeichneten Angelegenheiten für den Verfolgten oder Verurteilten sowie im Schlichtungsverfahren nach § 57a des Luftverkehrsgesetzes. Die §§ 57a und 87n Absatz 6 des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen bleiben unberührt.</p>	<p>2. In § 14 Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „§§ 57a und 87n Absatz 6“ durch die Angabe „§§ 112 und 241 Absatz 6“ ersetzt.</p>
	Artikel 17
Rechtsanwaltsvergütungsgesetz	Änderung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes
	Das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2022 (BGBl. I S. 610), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 8. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 318) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Geltendes Recht	Entwurf
§ 59a	1. § 59a Absatz 3 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:
(3) Für den nach § 87e des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen in Verbindung mit § 53 des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen durch das Bundesamt für Justiz bestellten Beistand gelten die Vorschriften über den gerichtlich bestellten Rechtsanwalt entsprechend. ...	„Für den nach § 9 Absatz 4 des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen in Verbindung mit § 8 des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen und den nach § 5 des Deutsch-Schweizerischer-Polizeivertrag-Umsetzungsgesetzes durch das Bundesamt für Justiz bestellten Beistand gelten die Vorschriften über den gerichtlich bestellten Rechtsanwalt entsprechend.“
Anlage 1	2. Vorbemerkung 6.1.1 der Anlage 1 (Vergütungsverzeichnis) wird durch die folgende Vorbemerkung 6.1.1 ersetzt:
Vorbemerkung 6.1.1 Die Gebühr nach diesem Unterabschnitt entsteht für die Tätigkeit gegenüber der Bewilligungsbehörde in Verfahren nach <i>Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 des Neunten Teils</i> des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen.	„Vorbemerkung 6.1.1: Die Gebühr nach diesem Unterabschnitt entsteht für die Tätigkeit gegenüber der Anerkennungs- oder Bewilligungsbehörde in Verfahren nach Teil 2 Kapitel 1 Abschnitt 2 oder Teil 3 Kapitel 4 Abschnitt 3 Unterabschnitt 2 des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen oder dem Deutsch-Schweizerischer-Polizeivertrag-Umsetzungsgesetz.“
	Artikel 18
Strafgesetzbuch	Änderung des Strafgesetzbuches
	Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 95) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
§ 78b	
Ruhen	

Geltendes Recht	Entwurf
<p>(5) ...Satz 1 gilt nicht für ein Auslieferungsersuchen, für das im ersuchten Staat auf Grund des Rahmenbeschlusses des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten (ABl. EG Nr. L 190 S. 1) oder auf Grund völkerrechtlicher Vereinbarung eine § 83c des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen vergleichbare Fristenregelung besteht.</p>	<p>In § 78b Absatz 5 Satz 3 wird die Angabe „§ 83c“ durch die Angabe „§ 163“ ersetzt.</p>
	<p>Artikel 19</p>
<p>Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz</p>	<p>Änderung des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes</p>
	<p>Das Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz vom 23. Juli 2004 (BGBl. I S. 1842), das zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 20. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 369) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</p>
<p>§ 6a</p>	
<p>Übermittlung personenbezogener Daten an Mitgliedstaaten der Europäischen Union</p>	
<p>(7) Die Absätze 1 bis 6 finden auch Anwendung auf die Übermittlung von personenbezogenen Daten an für die Verhütung und Verfolgung von Straftaten zuständige Behörden eines Schengen-assoziierten Staates im Sinne von § 91 Absatz 3 des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen.</p>	<p>In § 6a Absatz 7 wird die Angabe „§ 91 Absatz 3“ durch die Angabe „§ 3 Satz 1 Nummer 12“ ersetzt.</p>
	<p>Artikel 20</p>
<p>Zollfahndungsdienstgesetz</p>	<p>Änderung des Zollfahndungsdienstgesetzes</p>
	<p>Das Zollfahndungsdienstgesetz vom 30. März 2021 (BGBl. I S. 402), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 9. April 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 97) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</p>
<p>§ 3</p>	

Geltendes Recht	Entwurf
<p align="center">Aufgaben des Zollkriminalamtes als Zentralstelle</p>	
<p>(8) ...Übertragbar sind Aufgaben zur Unterstützung des Geschäftsverkehrs zwischen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den mit der Steuerfahndung betrauten Dienststellen der Landesfinanzbehörden und den Polizeibehörden oder 2. sonstigen für die Verhütung und Verfolgung von Straftaten zuständigen Stellen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Schengenassoziierten Staates im Sinne des § 91 Absatz 3 des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen. 	<p>1. In § 3 Absatz 8 Satz 4 wird die Angabe „§§ 92f und 92g“ durch die Angabe „§§ 302 und 303“ ersetzt.</p>
<p align="center">§ 22</p>	
<p align="center">Datenübermittlung an zwischen- und überstaatliche Stellen der Europäischen Union und an Mitgliedstaaten der Europäischen Union</p>	
<p>(2) Absatz 1 ist entsprechend anzuwenden auf die Übermittlung von personenbezogenen Daten an Polizeibehörden oder sonstige für die Verhütung und Verfolgung von Straftaten zuständige öffentliche Stellen eines Schengenassoziierten Staates (§ 91 Absatz 3 des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen).</p>	<p>2. In § 22 Absatz 2 wird die Angabe „§ 91 Absatz 3“ durch die Angabe „§ 3 Satz 1 Nummer 12“ ersetzt.</p>
<p align="center">§ 66</p>	
<p align="center">Datenübermittlung an zwischen- und überstaatliche Stellen der Europäischen Union und an Mitgliedstaaten der Europäischen Union</p>	
<p>(2) ...Absatz 1 ist entsprechend anzuwenden auf die Übermittlung von personenbezogenen Daten an Polizeibehörden oder sonstige für die Verhütung und Verfolgung von Straftaten zuständige öffentliche Stellen eines Schengenassoziierten Staates im Sinne von § 91 Absatz 3 des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen.</p>	<p>3. In § 66 Absatz 2 wird die Angabe „§ 91 Absatz 3“ durch die Angabe „§ 3 Satz 1 Nummer 12“ ersetzt.</p>

Geltendes Recht	Entwurf
	Artikel 21
Abgabenordnung	Änderung der Abgabenordnung
	Die Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 24), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. April 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 106) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
§ 117a	
Übermittlung personenbezogener Daten an Mitgliedstaaten der Europäischen Union	
(8) Die Absätze 1 bis 7 sind auch anzuwenden auf die Übermittlung von personenbezogenen Daten an für die Verhütung und Verfolgung von Straftaten zuständige öffentliche Stellen eines Schengen-assoziierten Staates im Sinne von § 91 Absatz 3 des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen.	In § 117c Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 wird die Angabe „§ 92 Absatz 4“ durch die Angabe „§ 296 Absatz 4“ ersetzt.
	Artikel 22
Zollverwaltungsgesetz	Änderung des Zollverwaltungsgesetzes
	Das Zollverwaltungsgesetz vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2125; 1993 I S. 2493), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 8 des Gesetzes vom 20. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 95) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
§ 11a	
Übermittlung personenbezogener Daten an Mitgliedstaaten der Europäischen Union	
(8) Die Absätze 1 bis 7 finden auch Anwendung auf die Übermittlung von personenbezogenen Daten an Polizeibehörden oder sonstige für die Verhütung und Verfolgung von Straftaten zuständige öffentliche Stellen eines Schengen-assoziierten Staates im Sinne von § 91 Absatz 3 des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen.	In § 11 Absatz 3 wird die Angabe „§§ 92 bis 92h“ durch die Angabe „§§ 296 bis 304“ ersetzt.

Geltendes Recht	Entwurf
	Artikel 23
	Änderung des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen
	Das Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1994 (BGBl. I S. 1537), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Februar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 39) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
	1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 106 die folgende Angabe eingefügt:
	„§ 107 Außerkrafttreten“.
	2. Nach § 106 wird der folgende § 107 eingefügt:
	„§ 107
	Außerkrafttreten
	Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Datum nach Artikel 24 Satz 1 dieses Gesetzes] außer Kraft.“
	Artikel 24
	Inkrafttreten
	Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Sätze 2 und 3 am ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des siebten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] in Kraft. Artikel 22 tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. In Artikel 1 treten die §§ 321 bis 326 des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen am 1. Februar 2027 in Kraft.
	EU-Rechtsakte:

Geltendes Recht	Entwurf
	<p>1. Rahmenbeschluss 2002/584/JI des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten (ABl. L 190 vom 18. 7. 2002, S. 1), der durch den Rahmenbeschluss 2009/299/JI vom 26. Februar 2009 (ABl. L 81 vom 27.3.2009, S. 24) geändert worden ist</p>
	<p>2. Rahmenbeschluss 2003/577/JI des Rates vom 22. Juli 2003 über die Vollstreckung von Entscheidungen über die Sicherstellung von Vermögensgegenständen oder Beweismitteln in der Europäischen Union (ABl. L 196 vom 2.8.2003, S. 45), der durch die Verordnung (EU) 2018/1805 vom 14. November 2018 (ABl. L 303 vom 28.11.2018, S. 1) geändert worden ist</p>
	<p>3. Rahmenbeschluss 2005/214/JI des Rates vom 24. Februar 2005 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung von Geldstrafen und Geldbußen (ABl. L 076 vom 22.3.2005, S. 16), der zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2023/2843 vom 13. Dezember 2023 (ABl. L, 2023/2843, 27.12.2023) geändert worden ist</p>
	<p>4. Rahmenbeschluss 2006/783/JI des Rates vom 6. Oktober 2006 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Einziehungsentscheidungen (ABl. L 328 vom 24.11.2006, S. 59), der zuletzt durch die Verordnung (EU) 2018/1805 vom 14. November 2018 (ABl. L 303 vom 28.11.2018, S. 1) geändert worden ist</p>
	<p>5. Rahmenbeschluss 2008/909/JI des Rates vom 27. November 2008 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Urteile in Strafsachen, durch die eine freiheitsentziehende Strafe oder Maßnahme verhängt wird, für die Zwecke ihrer Vollstreckung in der Europäischen Union (ABl. L 327 vom 5.12.2008, S. 27; L 219 vom 22.8.2018, S. 78), der zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2023/2843 vom 13. Dezember 2023 (ABl. L, 2023/2843, 27.12.2023)</p>
	<p>6. Rahmenbeschluss 2008/947/JI des Rates vom 27. November 2008 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Urteile und Bewährungsentscheidungen im Hinblick auf die Überwachung von Bewährungsmaßnahmen und alternativen Sanktionen (ABl. L 337 vom 16.12.2008, S. 102), der zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2023/2843 vom 13. Dezember 2023 (ABl. L, 2023/2843, 27.12.2023) geändert worden ist</p>

Geltendes Recht	Entwurf
	<p>7. Rahmenbeschluss 2009/829/JI des Rates vom 23. Oktober 2009 über die Anwendung – zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union – des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Entscheidungen über Überwachungsmaßnahmen als Alternative zur Untersuchungshaft (ABl. L 294 vom 11.11.2009, S. 20), der durch die Richtlinie (EU) 2023/2843 vom 13. Dezember 2023 (ABl. L, 2023/2843, 27.12.2023) geändert worden ist</p>
	<p>8. Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (ABl. L 351 vom 20.12.2012, S. 1; L 264 vom 30.9.2016, S. 43), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2015/281 vom 26. November 2014 (ABl. L 54 vom 25.2.2015, S. 1) geändert worden ist</p>
	<p>9. Richtlinie 2014/41/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 über die Europäische Ermittlungsanordnung in Strafsachen (ABl. L 130 vom 1.5.2014, S. 1; L 143 vom 9.6.2015, S. 16), die zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2023/2843 vom 13. Dezember 2023 (ABl. L, 2023/2843, 27.12.2023) geändert worden ist</p>
	<p>10. Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission (ABl. L 141 vom 5.6.2015, S. 73), die zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2024/1640 vom 31. Mai 2024 (ABl. L, 2024/1640, 19.6.2024) geändert worden ist</p>
	<p>11. Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 89; L 127 vom 23.5.2018, S. 9; L 74 vom 4.3.2021, S. 36)</p>

Geltendes Recht	Entwurf
	12. Verordnung (EU) 2016/794 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über die Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) und zur Ersetzung und Aufhebung der Beschlüsse 2009/371/JI, 2009/934/JI, 2009/935/JI, 2009/936/JI und 2009/968/JI des Rates (ABl. L 135 vom 24.5.2016, S. 53), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2025/2611 vom 16. Dezember 2025 (ABl. L, 2025/2611, 22.12.2025) geändert worden ist
	13. Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates vom 12. Oktober 2017 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit zur Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUStA) (ABl. L 283 vom 31.10.2017, S. 1), die durch die Delegierte Verordnung (EU) 2020/2153 vom 14. Oktober 2020 (ABl. L 431 vom 21.12.2020, S. 1; L 433 vom 22.12.2020, S. 80) geändert worden ist
	14. Verordnung (EU) 2018/1805 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018 über die gegenseitige Anerkennung von Sicherstellungs- und Einziehungsentscheidungen (ABl. L 303 vom 28.11.2018, S. 1), die durch die Verordnung (EU) 2023/2844 vom 13. Dezember 2023 (ABl. L, 2023/2844, 27.12.2023; 2025/90629, 1.8.2025) geändert worden ist
	15. Verordnung (EU) 2018/1862 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. November 2018 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems (SIS) im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit und der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen, zur Änderung und Aufhebung des Beschlusses 2007/533/JI des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1986/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates und des Beschlusses 2010/261/EU der Kommission (ABl. L 312 vom 7.12.2018, S. 56; L 316I vom 6.12.2019, S. 4; L 336 vom 23.9.2021; S. 51, L 181 vom 7.7.2022, S. 37), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2022/1190 vom 6. Juli 2022 (ABl. L 185 vom 12.7.2022, S. 1) geändert worden ist
	16. Verordnung (EU) 2023/969 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Mai 2023 zur Einrichtung einer Plattform für die Zusammenarbeit gemeinsamer Ermittlungsgruppen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1726 (ABl. L 132 vom 17.5.2023, S. 1)

Geltendes Recht	Entwurf
	17. Richtlinie (EU) 2023/977 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Mai 2023 über den Informationsaustausch zwischen den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2006/960/JI des Rates (ABl. L 134 vom 22.5.2023, S. 1)
	18. Verordnung (EU) 2023/1543 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2023 über Europäische Herausgabeanordnungen und Europäische Sicherungsanordnungen für elektronische Beweismittel in Strafverfahren und für die Vollstreckung von Freiheitsstrafen nach Strafverfahren (ABl. L 191 vom 28.7.2023, S. 118)
	19. Richtlinie (EU) 2023/1544 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2023 zur Festlegung einheitlicher Regeln für die Benennung von benannten Niederlassungen und die Bestellung von Vertretern zu Zwecken der Erhebung elektronischer Beweismittel in Strafverfahren (ABl. L 191 vom 28.7.2023, S. 181)
	20. Verordnung (EU) 2023/2844 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2023 über die Digitalisierung der justiziellen Zusammenarbeit und des Zugangs zur Justiz in grenzüberschreitenden Zivil-, Handels- und Strafsachen und zur Änderung bestimmter Rechtsakte im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit (ABl. L, 2023/2844, 27.12.2023; 2025/90629, 1.8.2025), die durch den Beschluss (EU) 2024/789 vom 6. März 2024 (ABl. L, 2024/789, 8.3.2024) geändert worden ist
	21. Richtlinie (EU) 2024/1260 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. April 2024 über die Abschöpfung und Einziehung von Vermögenswerten (ABl. L, 2024/1260, 2.5.2024; 2025/90197, 3.3.2023)
	22. Verordnung (EU) 2024/3011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2024 über die Übertragung von Verfahren in Strafsachen (ABl. L, 2024/3011, 18.12.2024; 2025/90860, 31.10.2025)

